

Gesetzentwurf**der Bundesregierung****Entwurf eines Gesetzes****zu dem Partnerschaftsabkommen vom 23. Juni 2000****zwischen den Mitgliedern der Gruppe der Staaten in Afrika,
im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean einerseits****und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits
(AKP-EG-Partnerschaftsabkommen)****A. Problem und Ziel**

Das neue AKP-EG-Partnerschaftsabkommen, das am 23. Juni 2000 in Cotonou, Benin, unterzeichnet wurde, folgt den Lomé-Abkommen. Es setzt die nun schon 25-jährige Tradition der Zusammenarbeit von entwickelten Industriestaaten und Entwicklungsländern fort und stellt diese auf eine zeitgemäße Grundlage. Angesichts der veränderten wirtschaftlichen und politischen Gegebenheiten sowohl innerhalb der EU als auch auf internationaler Ebene war eine Neuausrichtung der Partnerschaft erforderlich. Erreicht werden konnten eine strategischere Ausrichtung des Abkommens, die Konzentration auf prioritäre Bereiche, flexiblere Instrumente, straffere Verfahren und stärkeres Monitoring.

Das Abkommen basiert auf vier Grundsätzen:

1. Gleichheit der Partner und Eigenverantwortung für die Entwicklungsstrategien,
2. Partizipation,
3. zentrale Rolle des Dialogs und der Erfüllung der beiderseitigen Verpflichtungen,
4. Differenzierung und Regionalisierung.

Fristablauf: 28. 09. 01

Druck:

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn

Telefon: (02 28) 3 82 08 40, Telefax: (02 28) 3 82 08 44

ISSN 0720-2946

B. Lösung

Zu den wichtigsten Neuerungen des Abkommens gehören die folgenden Punkte:

1. Armutsbekämpfung als zentrales Ziel der Partnerschaft;
2. Stärkung der politischen Dimension: Verankerung der „verantwortungsvollen Regierungsführung“ (Good Governance) als fundamentaler Bestandteil im Abkommen. Damit wird es möglich, die Zusammenarbeit in Fällen schwerer Korruption auszusetzen (weitere Möglichkeiten zur Aussetzung bestehen – wie bisher – bei Verstößen gegen die Menschenrechte, demokratische Grundsätze, Rechtsstaatlichkeit); Intensivierung des politischen Dialogs, u. a. zu den Themen Beachtung der Menschenrechte, restriktive Rüstungsexporte bzw. Reduzierung der Rüstungsausgaben der Entwicklungsländer, Verhinderung von Drogenmissbrauch und Bekämpfung des organisierten Verbrechens; beiderseitige Verpflichtung zu einer aktiven, umfassenden und integrierten Politik der Friedenskonsolidierung sowie Konfliktprävention und -beilegung; erstmalige Behandlung der Einwanderungsthematik und Vereinbarung einer Rückübernahmeklausel.
3. Neugestaltung der Handelsbeziehungen zwischen AKP- und EG-Staaten: AKP-Staaten einseitig gewährte Präferenzen im Lomé-IV-Abkommen werden nunmehr durch vertraglich vereinbarten gegenseitigen Marktzugang im Rahmen von regional zu verhandelnden Wirtschaftspartnerschaftsabkommen abgelöst. Dadurch wird noch stärker als beim Lomé-Abkommen besonderes Gewicht auf den partnerschaftlichen Ansatz gelegt. Durch die Vereinbarung, bis zum 31. Dezember 2007 diese regionalen Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen der EU und den AKP-Staaten abzuschließen, steht das Abkommen im Einklang mit den Bestimmungen der WTO und stellt zugleich die entwicklungspolitisch beste Lösung dar: Selbst nach 2008 kann es noch lange Übergangsfristen (bis zu zwölf Jahren) geben, in denen die Märkte der AKP-Staaten sich gründlich auf das an die Region angepasste Freihandelsabkommen vorbereiten können.
4. Umfassender partnerschaftlicher Ansatz: Konzentration auf Strategien und Grundsätze, verstärkte Beteiligung der Zivilgesellschaft, Förderung der Privatwirtschaft, Unterstützung regionaler Integrationsprozesse, Effektivierung und Flexibilisierung des Finanzierungsinstrumentariums (sog. „gleitende Programmierung“).

Für das Abkommen von Cotonou ist erstmalig eine Laufzeit von 20 Jahren vereinbart worden; es kann jedoch nach jeweils fünf Jahren überprüft werden (zum Vergleich: die Lomé-Abkommen hatten Laufzeiten von fünf bzw. – Lomé IV – zehn Jahren). Die Finanzprotokolle werden – wie schon bisher – für einen Zeitraum von jeweils fünf Jahren geschlossen; das erste Finanzprotokoll zum neuen Abkommen gilt für die Jahre 2000 bis 2005. Einige Teile des Abkommens, darunter die Durchführungsverfahren und die Leitlinien für die sektorbezogene Politik, werden gegebenenfalls vom – im Regelfall einmal jährlich tagenden – AKP-EG-Ministerrat überprüft und angepasst.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Nach dem ersten Finanzprotokoll zum AKP-EG-Partnerschaftsabkommen beläuft sich die Finanzhilfe der Gemeinschaft für die AKP-Staaten für den Zeitraum 2000 bis 2005 auf 15,2 Mrd. Euro. Dieser Betrag setzt sich zusammen aus Mitteln für den 9. Europäischen Entwicklungsfonds (EEF), für den bis zu 13,5 Mrd. Euro bereitgestellt werden, sowie aus Darlehen aus Eigenmitteln der Europäischen Investitionsbank (EIB) in Höhe von bis zu 1,7 Mrd. Euro.

Neben den Mitteln für die AKP-Staaten sieht der 9. EEF 175 Mio. Euro für die Überseeischen Länder und Gebiete (ÜLG) Frankreichs, Großbritanniens, Dänemarks und der Niederlande vor (Darlehen aus Eigenmitteln der EIB: 20 Mio. Euro). Erstmals erhält die Europäische Kommission 125 Mio. Euro für Verwaltungskosten (Kosten sind vor allem für die Verwaltung der Zuschussfazilität sowie durch das Erstellen von Studien, Gutachten, Evaluierungen und Rechnungsprüfungen bestimmt).

Der Anteil der Bundesrepublik Deutschland am 9. EEF beträgt 23,36 %, was 3 223,68 Mio. Euro entspricht. Nach Frankreich hat die Bundesrepublik Deutschland weiterhin den zweithöchsten Finanzierungsanteil am EEF (französischer Anteil am EEF: 24,29 % = 3 353,40 Mio. Euro).

2. Vollzugaufwand

Der Vollzug der Finanzhilfe obliegt der Europäischen Kommission; Verwaltungskosten könnten jedoch durch die Leistung von Amtshilfe im Zollbereich entstehen.

E. Sonstige Kosten

Kosten für die Wirtschaft: Keine

Auswirkungen auf Einzelhandelspreise und das Preisniveau, besonders auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

17. 08. 01

Wi – EU – Fz

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes
zu dem Partnerschaftsabkommen vom 23. Juni 2000
zwischen den Mitgliedern der Gruppe der Staaten in Afrika,
im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean einerseits
und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits
(AKP-EG-Partnerschaftsabkommen)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
022 (221/214) – 680 03 – Ew 51/01

Berlin, den 17. August 2001

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu dem Partnerschaftsabkommen vom 23. Juni 2000 zwischen den Mitgliedern der Gruppe der Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits (AKP-EG-Partnerschaftsabkommen)

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.

Gerhard Schröder

Fristablauf: 28. 09. 01

Entwurf**Gesetz****zu dem Partnerschaftsabkommen vom 23. Juni 2000
zwischen den Mitgliedern der Gruppe der Staaten in Afrika,
im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean einerseits
und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits
(AKP-EG-Partnerschaftsabkommen)****Vom**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

(1) Folgenden von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Übereinkünften wird zugestimmt:

- a) dem in Cotonou, Benin, am 23. Juni 2000 unterzeichneten Partnerschaftsabkommen zwischen den Mitgliedern der Gruppe der Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits sowie den in der Schlussakte enthaltenen Anhängen, Protokollen und Erklärungen (AKP-EG-Partnerschaftsabkommen);
- b) dem in Brüssel am 18. September 2000 unterzeichneten Internen Abkommen zwischen den im Rat vereinigten Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten über die Finanzierung und Verwaltung der Hilfe der Gemeinschaft im Rahmen des Finanzprotokolls zu dem am 23. Juni 2000 in Cotonou, Benin, unterzeichneten Partnerschaftsabkommen zwischen den Mitgliedern der Gruppe der Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits und über die Bereitstellung von Finanzhilfe für die Überseeischen Länder und Gebiete, auf die der Vierte Teil des EG-Vertrags Anwendung findet (Internes Finanzierungs- und Verwaltungsabkommen) sowie den im Anhang enthaltenen Erklärungen und den Erklärungen für das Protokoll über die Unterzeichnung des Internen Abkommens zwischen den im Rat vereinigten Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten über die Finanzierung und Verwaltung der Hilfe der Gemeinschaft im Rahmen des Finanzprotokolls zu dem am 23. Juni 2000 in Cotonou, Benin, unterzeichneten Partnerschaftsabkommen zwischen den Mitgliedern der Gruppe der Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits und über die Bereitstellung von Finanzhilfe für die Überseeischen Länder und Gebiete, auf die der Vierte Teil des EG-Vertrags Anwendung findet.

(2) Das AKP-EG-Partnerschaftsabkommen, die Schlussakte, das Interne Abkommen und die Erklärungen werden nachstehend veröffentlicht. Ferner wird das Interne Durchführungsabkommen veröffentlicht.

Entwurf**Gesetz****zu dem Partnerschaftsabkommen vom 23. Juni 2000
zwischen den Mitgliedern der Gruppe der Staaten in Afrika,
im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean einerseits
und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits
(AKP-EG-Partnerschaftsabkommen)****Vom**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

(1) Folgenden von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Übereinkünften wird zugestimmt:

- a) dem in Cotonou, Benin, am 23. Juni 2000 unterzeichneten Partnerschaftsabkommen zwischen den Mitgliedern der Gruppe der Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits sowie den in der Schlussakte enthaltenen Anhängen, Protokollen und Erklärungen (AKP-EG-Partnerschaftsabkommen);
- b) dem in Brüssel am 18. September 2000 unterzeichneten Internen Abkommen zwischen den im Rat vereinigten Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten über die Finanzierung und Verwaltung der Hilfe der Gemeinschaft im Rahmen des Finanzprotokolls zu dem am 23. Juni 2000 in Cotonou, Benin, unterzeichneten Partnerschaftsabkommen zwischen den Mitgliedern der Gruppe der Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits und über die Bereitstellung von Finanzhilfe für die Überseeischen Länder und Gebiete, auf die der Vierte Teil des EG-Vertrags Anwendung findet (Internes Finanzierungs- und Verwaltungsabkommen) sowie den im Anhang enthaltenen Erklärungen und den Erklärungen für das Protokoll über die Unterzeichnung des Internen Abkommens zwischen den im Rat vereinigten Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten über die Finanzierung und Verwaltung der Hilfe der Gemeinschaft im Rahmen des Finanzprotokolls zu dem am 23. Juni 2000 in Cotonou, Benin, unterzeichneten Partnerschaftsabkommen zwischen den Mitgliedern der Gruppe der Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits und über die Bereitstellung von Finanzhilfe für die Überseeischen Länder und Gebiete, auf die der Vierte Teil des EG-Vertrags Anwendung findet.

(2) Das AKP-EG-Partnerschaftsabkommen, die Schlussakte, das Interne Abkommen und die Erklärungen werden nachstehend veröffentlicht. Ferner wird das Interne Durchführungsabkommen veröffentlicht.

Begründung zum Vertragsgesetz

Zu Artikel 1

Auf die Abkommen findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da sie sich, soweit sie in die Kompetenz der Mitgliedstaaten fallen, auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung beziehen.

Die Zustimmung des Bundesrates ist nach Artikel 105 Abs. 3 des Grundgesetzes erforderlich, da die im Protokoll Nr. 2 zum AKP-EG-Partnerschaftsabkommen über Vorrechte und Befreiungen enthaltenen steuerrechtlichen Vorschriften sich auch auf Steuern beziehen, die ganz oder zum Teil den Ländern oder den Gemeinden zufallen. Da nicht auszuschließen ist, dass sich eine dem AKP-Sekretariat in Brüssel ähnliche Institution auf dem Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland niederlässt, hier Einkünfte erzielt, aber schon jetzt – mit dem Gesetz – auf Steuereinnahmen verzichtet wird, wird von der Zustimmungsbedürftigkeit des Bundesrates gemäß Artikel 105 Abs. 3 des Grundgesetzes ausgegangen. Diese entspricht auch der bisherigen Staatspraxis bei der Ratifizierung der Lomé-Abkommen.

Zu Artikel 2

Das AKP-EG-Partnerschaftsabkommen sieht zur Gewährleistung seiner Durchführbarkeit vereinfachte Verfahren zur Änderung und Ergänzung des Anhangs IV und des Anhangs VI des Abkommens und für Übergangsmaßnahmen und Änderungen in folgenden Bereichen vor:

- a) Änderung oder Ergänzung des Anhangs IV für die Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung (Artikel 81);
- b) Änderung oder Ergänzung der Einstufung von Staaten als am wenigsten entwickelte AKP-Staaten in Anhang VI (Artikel 85 Abs. 2);
- c) Zuordnung von Staaten, die dem AKP-EG-Partnerschaftsabkommen beitreten, zu der Gruppe der AKP-Binnenstaaten bzw. AKP-Inselstaaten in Anhang VI (Artikel 87 Abs. 2, Artikel 89 Abs. 2);
- d) Übergangsmaßnahmen oder Änderungen, die aufgrund eines Beitritts von Staaten zur Europäischen Union erforderlich werden (Artikel 94 Abs. 3) und
- e) Übergangsmaßnahmen, die bis zum Inkrafttreten geänderter Bestimmungen erforderlich werden (Artikel 95 Abs. 3).

Artikel 2 des Vertragsgesetzes soll die Bundesregierung ermächtigen, die vom AKP-EG-Ministerrat getroffenen Beschlüsse durch Rechtsverordnung in innerstaatliches Recht umzusetzen und damit eine zügige Umsetzung dieser Beschlüsse sicherzustellen.

Zu Artikel 3

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes. Nach Absatz 2 sind die Zeitpunkte, in denen die Abkommen für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft treten, im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Schlussbemerkung

Bei den finanziellen Belastungen, zu denen die Abkommen in den folgenden Jahren führen, ergeben sich im Vergleich zum revidierten Lomé-IV-Abkommen folgende Änderungen:

1. Die Bundesrepublik Deutschland beteiligt sich am 9. Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) in Höhe von bis zu 13,8 Mrd. Euro gemäß Artikel 1 des Internen Abkommens über die Finanzierung und Verwaltung der Hilfen der Gemeinschaft vom 18. September 2000 mit einem Betrag von 3,22 Mrd. Euro; das sind 23,36 % oder etwa 6,3 Mrd. DM. Die Bundesrepublik Deutschland trägt nach Frankreich weiterhin den zweithöchsten Finanzierungsanteil am EEF. Der im Internen Abkommen errichtete 9. EEF enthält neben der Finanzhilfe für die AKP-Staaten auch die Finanzhilfe für die von Frankreich, den Niederlanden, dem Vereinigten Königreich und

Dänemark abhängigen Überseeischen Länder und Gebiete (ÜLG). Danach erhalten die AKP-Staaten Finanzhilfen in Höhe von bis zu 13,5 Mrd. Euro und die ÜLG in Höhe von 175 Mio. Euro. Erstmals wird auch die Europäische Kommission für Verwaltungskosten 125 Mio. Euro erhalten (d.h. vor allem für die Verwaltung der Zuschussfazilität, Studien, Gutachten, Evaluierungen, Rechnungsprüfungen).

Der 9. EEF enthält statt der bisherigen acht Finanzinstrumente noch folgende Instrumente:

- Zuschussfazilität	10 000 Mio. Euro
davon	
= zur Unterstützung der langfristigen Entwicklung	9 836 Mio. Euro
= für die Finanzierung des Haushalts des Zentrums für Unternehmensentwicklung	90 Mio. Euro
= für die Finanzierung des Zentrums für landwirtschaftliche Entwicklung	70 Mio. Euro
= zur Deckung der Ausgaben der Paritätischen Parlamentarischen Versammlung AKP-EG	4 Mio. Euro
- Investitionsfazilität	2 200 Mio. Euro
- Unterstützung der regionalen Zusammenarbeit und Integration der AKP-Staaten	1 300 Mio. Euro

Die Europäische Investitionsbank (EIB) verwaltet die Investitionsfazilität im Namen der Gemeinschaft.

Gemäß Artikel 10 des Internen Abkommens teilt die Kommission dem Rat jeweils vor dem 15. Oktober den von ihr geschätzten Mittelbedarf für das folgende Haushaltsjahr sowie die Schätzungen für die vier darauffolgenden Haushaltsjahre mit. Danach legt der Rat mit qualifizierter Mehrheit die Höhe der Abrufe für das folgende Haushaltsjahr fest. Der deutsche Beitrag zum 9. EEF wird wie bisher im Einzelplan 23 des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung – Kapitel 23 02 Titel 89 602 – veranschlagt und bei der Festlegung des Finanzplans des Bundes jeweils nach dem neuesten Stand der Schätzung fortgeschrieben.

Nach Artikel 2 des Internen Abkommens und einer Erklärung der Gemeinschaft zum Finanzprotokoll (Erklärung XVIII) werden 12,5 Mrd. Euro unmittelbar nach Inkrafttreten des Abkommens von Cotonou und die verbleibende 1 Mrd. Euro erst nach einer im Jahre 2004 durchzuführenden Leistungsüberprüfung freigegeben. Kriterien für die Freigabe der Resttranche werden die Qualität der Entwicklungszusammenarbeit und der Grad der tatsächlichen Inanspruchnahme des 9. EEF zu diesem Zeitpunkt sein.

Die bei Inkrafttreten des 9. EEF noch vorhandenen Restmittel aus dem 6., 7. und 8. EEF (ca. 10 Mrd. Euro) werden auf den 9. EEF übertragen. Der sich hieraus ergebende Gesamtbetrag soll die Finanzierung im Zeitraum 2000 bis 2007 abdecken (einschließlich zwei Jahre für die Ratifizierung des zweiten Finanzprotokolls dieses Abkommens).

2. Für die Eigendarlehen der EIB in Höhe von bis zu 1,7 Mrd. Euro (einschließlich bis zu 20 Mio. Euro für die ÜLG) übernehmen die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft gegenüber der Bank eine selbstschuldnerische Bürgschaft im Verhältnis ihrer Anteile am gezeichneten Kapital für alle finanziellen Verpflichtungen, die sich für ihre Darlehensnehmerinnen und Darlehensnehmer aus den Verträgen über Darlehen aus Eigenmitteln ergeben.

Der Anteil der Bundesrepublik Deutschland am gezeichneten Kapital der Bank beträgt zurzeit 17,7 %. Diese Bürgschaft beschränkt sich auf 75 % des Gesamtbetrages der von der Bank im Rahmen aller Darlehensverträge bereitgestellten Mittel.

Partnerschaftsabkommen
zwischen den Mitgliedern der Gruppe der Staaten in Afrika,
im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean einerseits
und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits
(unterzeichnet in Cotonou am 23. Juni 2000)

Inhaltsverzeichnis

Präambel

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

Titel I

Ziele, Grundsätze und Akteure

Kapitel 1: Ziele und Grundsätze

Kapitel 2: Akteure der Partnerschaft

Titel II

Politische Dimension

Teil 2

Institutionelle Bestimmungen

Teil 3

Kooperationsstrategien

Titel I

Entwicklungsstrategien

Kapitel 1: Allgemeiner Rahmen

Kapitel 2: Bereiche der Unterstützung

Abschnitt 1: Wirtschaftliche Entwicklung

Abschnitt 2: Soziale und menschliche Entwicklung

Abschnitt 3: Regionale Zusammenarbeit und Integration

Abschnitt 4: Thematische und Querschnittsfragen

Titel II

Wirtschaftliche und handelspolitische Zusammenarbeit

Kapitel 1: Ziele und Grundsätze

Kapitel 2: Neue Handelsregelung

Kapitel 3: Zusammenarbeit in internationalen Gremien

Kapitel 4: Dienstleistungsverkehr

Kapitel 5: Handelsrelevante Bereiche

Kapitel 6: Zusammenarbeit in anderen Bereichen

Teil 4

**Zusammenarbeit
bei der Entwicklungsfinanzierung**

Titel I

Allgemeine Bestimmungen

Kapitel 1: Ziele, Grundsätze, Leitlinien und Zugang

Kapitel 2: Anwendungsbereich und Art der Finanzierungen

Titel II

Finanzielle Zusammenarbeit

Kapitel 1: Finanzmittel

Kapitel 2: Verschuldung und Strukturanpassungshilfe

Kapitel 3: Unterstützung im Falle kurzfristiger Schwankungen der Ausfuhrerlöse

Kapitel 4: Unterstützung der sektorbezogenen Politik

Kapitel 5: Mikroprojekte und dezentrale Zusammenarbeit

Kapitel 6: Humanitäre Hilfe und Soforthilfe

Kapitel 7: Investitionsförderung und Unterstützung der Entwicklung der Privatwirtschaft

Titel III

Technische Zusammenarbeit

Titel IV

Verfahren und Verwaltungssysteme

Teil 5

**Allgemeine Bestimmungen für die
am wenigsten entwickelten AKP-Staaten,
die AKP-Binnenstaaten und die AKP-Inselstaaten**

Kapitel 1: Allgemeine Bestimmungen

Kapitel 2: Am wenigsten entwickelte AKP-Staaten

Kapitel 3: AKP-Binnenstaaten

Kapitel 4: AKP-Inselstaaten

Teil 6

Schlussbestimmungen

Präambel

Gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft einerseits und das Abkommen von Georgetown zur Bildung der Gruppe der Staaten Afrikas, des karibischen Raums und des Pazifischen Ozeans (AKP) andererseits,

in Bekräftigung ihres Eintretens für eine Zusammenarbeit zur Verwirklichung des Ziels der Beseitigung der Armut, der nachhaltigen Entwicklung und der schrittweisen Integration der AKP-Staaten in die Weltwirtschaft,

in Bestätigung ihrer Entschlossenheit, mit ihrer Zusammenarbeit einen wesentlichen Beitrag zur wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung der AKP-Staaten und zu einem höheren Lebensstandard ihrer Bevölkerung zu leisten, ihnen zu helfen, die Herausforderungen der Globalisierung zu bewältigen, und die Partnerschaft zwischen den AKP-Staaten und der EU in dem Bemühen zu vertiefen, dem Prozess der Globalisierung eine stärkere soziale Dimension zu verleihen,

in erneuter Bestätigung ihrer Bereitschaft, ihre besonderen Beziehungen neu zu beleben und ein umfassendes und integriertes Konzept für eine vertiefte Partnerschaft zu verwirklichen, die auf politischem Dialog, Entwicklungszusammenarbeit und Wirtschafts- und Handelsbeziehungen beruht,

in Anerkennung der Tatsache, dass ein politisches Umfeld, in dem Frieden, Sicherheit und Stabilität, die Achtung der Menschenrechte, der demokratischen Grundsätze und des Rechtsstaatsprinzips sowie eine verantwortungsvolle Staatsführung gewährleistet sind, fester Bestandteil der langfristigen Entwicklung ist, und in Anerkennung der Tatsache, dass die Schaffung eines solchen Umfelds in erster Linie Aufgabe der betreffenden Länder ist,

in Anerkennung der Tatsache, dass eine solide und nachhaltige Wirtschaftspolitik eine Vorbedingung für jegliche Entwicklung ist,

unter Hinweis auf die Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und eingedenk der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, der Schlussfolgerungen der Wiener Menschenrechtskonferenz von 1993, des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, des Übereinkommens über die Rechte des Kindes, des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung, der Genfer Abkommen von 1949 und der übrigen Übereinkünfte des humanitären Völkerrechts, des Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen von 1954, des Genfer Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge von 1951 und des New Yorker Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge von 1967,

in Anbetracht der Konvention des Europarates zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, der Afrikanischen Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker und der Amerikanischen Konvention für Menschenrechte als positive regionale Beiträge zur Achtung der Menschenrechte in der Europäischen Union und in den AKP-Staaten,

eingedenk der Erklärungen von Libreville und Santo Domingo, die die Staats- und Regierungschefs der AKP-Staaten bei ihren Gipfeltreffen 1997 und 1999 abgegeben haben,

in der Erwägung, dass die auf den Konferenzen der Vereinten Nationen vereinbarten Entwicklungsziele und -grundsätze und das vom Entwicklungshilfesausschuss der OECD gesetzte Ziel, den Anteil der in extremer Armut lebenden Menschen bis zum Jahr 2015 um die Hälfte zu senken, eine klare Perspektive bieten und den AKP-Staaten und der EU bei ihrer Zusammenarbeit im Rahmen dieses Abkommens als Richtschnur dienen müssen,

unter besonderer Berücksichtigung der auf den UN-Konferenzen von Rio, Wien, Kairo, Kopenhagen, Peking, Istanbul und Rom eingegangenen Verpflichtungen und in Anerkennung der Notwendigkeit weiteren Handelns zur Verwirklichung der Ziele und zur Durchführung der Aktionsprogramme, die auf diesen Konferenzen ausgearbeitet wurden,

in dem Bestreben, die Grundrechte der Arbeitnehmer zu achten und den in den einschlägigen Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation niedergelegten Grundsätzen Rechnung zu tragen,

eingedenk der Verpflichtungen im Rahmen der Welthandelsorganisation –

haben beschlossen, dieses Abkommen zu schließen:

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

Titel I

Ziele, Grundsätze und Akteure

Kapitel 1

Ziele und Grundsätze

Artikel 1

Ziele der Partnerschaft

Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten einerseits und die AKP-Staaten andererseits (im Folgenden die „Vertragsparteien“ genannt) schließen dieses Abkommen, um – im Sinne eines Beitrags zu Frieden und Sicherheit und zur Förderung eines stabilen und demokratischen politischen Umfelds – die wirtschaftliche, kulturelle und soziale Entwicklung der AKP-Staaten zu fördern und zu beschleunigen.

Die Partnerschaft ist auf das Ziel ausgerichtet, in Einklang mit den Zielen der nachhaltigen Entwicklung und der schrittweisen Integration der AKP-Staaten in die Weltwirtschaft die Armut einzudämmen und schließlich zu besiegen.

Diese Ziele und die internationalen Verpflichtungen der Vertragsparteien durchdringen alle Entwicklungsstrategien; sie werden nach einem integrierten Konzept angegangen, das den politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und Umweltaspekten der Entwicklung gleichermaßen Rechnung trägt. Die Vertragsparteien schaffen in partnerschaftlicher Zusammenarbeit einen einheitlichen Rahmen für die Unterstützung der von den einzelnen AKP-Staaten festgelegten Entwicklungsstrategien.

Zu diesem Rahmen gehören ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum, die Entwicklung der Privatwirtschaft, die Schaffung von Arbeitsplätzen und die Erleichterung des Zugangs zu den Produktionsfaktoren. Unterstützt werden die Achtung der Rechte des Einzelnen und die Befriedigung der Grundbedürfnisse, die Förderung der sozialen Entwicklung und die Bedingungen für eine ausgewogene Verteilung der Früchte des Wachstums. Regionale und subregionale Integrationsprozesse, die Handel und private Investitionen und damit die Integration der AKP-Staaten in die Weltwirtschaft fördern, werden befürwortet und unterstützt. Fester Bestandteil dieses Konzepts sind ferner der Ausbau der Kapazitäten der Entwicklungsakteure und die Verbesserung des institutionellen Rahmens, der für den sozialen Zusammenhalt, für das Funktionieren einer demokratischen Gesellschaft und der Marktwirtschaft und für die Entstehung einer aktiven und organisierten Zivilgesellschaft erforderlich ist. Der Stellung der Frau und den geschlechterspezifischen Aspekten wird in allen politischen, wirtschaftlichen und sozialen Bereichen systematisch Rechnung getragen. Die Grundsätze der nachhaltigen Verwaltung der natürlichen Ressourcen und der nachhaltigen Umweltpflege finden Anwendung und sind fester Bestandteil der partnerschaftlichen Zusammenarbeit auf allen Ebenen.

Artikel 2

Grundprinzipien

Die AKP-EG-Zusammenarbeit, die sich auf rechtsverbindliche Vereinbarungen und gemeinsame Organe stützt, beruht auf folgenden Grundprinzipien:

- Gleichheit der Partner und Eigenverantwortung für die Entwicklungsstrategien: Zur Verwirklichung der Ziele der Partnerschaft legen die AKP-Staaten souverän und unter gebührender Berücksichtigung der in Artikel 9 genannten wesentlichen Elemente dieses Abkommens die Strategien für die Entwicklung ihrer Wirtschaft und Gesellschaft fest. Die partnerschaftliche Zusammenarbeit fördert die Eigenverantwortung der betreffenden Länder und Bevölkerungsgruppen für die Entwicklungsstrategien.
- Partizipation: Die Partnerschaft steht nicht nur der Staatsregierung als wichtigstem Partner, sondern einer ganzen Reihe weiterer Akteure offen, damit die Integration aller Teile der Gesellschaft, einschließlich der Privatwirtschaft und der Organisationen der Zivilgesellschaft, in das politische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Leben gefördert wird.
- Zentrale Rolle des Dialogs und der Erfüllung der beiderseitigen Verpflichtungen: Die Verpflichtungen, die die Vertragsparteien im Rahmen ihres Dialogs eingehen, bilden den Kern ihrer Partnerschaft und ihrer Kooperationsbeziehungen.
- Differenzierung und Regionalisierung: Die Modalitäten und Prioritäten der Zusammenarbeit richten sich nach dem Entwicklungsstand des jeweiligen Partners, seinen Bedürfnissen, seiner Leistung und seiner langfristigen Entwicklungsstrategie. Die besondere Aufmerksamkeit gilt der regionalen Dimension. Den am wenigsten entwickelten AKP-Staaten wird eine besondere Behandlung gewährt. Die besondere Gefährdung der AKP-Binnenstaaten und der AKP-Inselstaaten wird berücksichtigt.

Artikel 3

Verwirklichung der Ziele dieses Abkommens

Die Vertragsparteien treffen in den sie jeweils nach diesem Abkommen betreffenden Bereichen geeignete Maßnahmen allgemeiner oder besonderer Art, um die sich aus diesem Abkommen ergebenden Verpflichtungen zu erfüllen und die Verwirklichung seiner Ziele zu erleichtern. Sie unterlassen Maßnahmen, die die Erreichung dieser Ziele gefährden könnten.

Kapitel 2

Akteure der Partnerschaft

Artikel 4

Allgemeines Konzept

Die AKP-Staaten legen souverän die Grundsätze, Strategien und Modelle für die Entwicklung ihrer Wirtschaft und Gesellschaft fest. Zusammen mit der Gemeinschaft stellen sie die in diesem Abkommen vorgesehenen Kooperationsprogramme auf. Die Vertragsparteien erkennen jedoch die komplementäre Rolle der nichtstaatlichen Akteure und ihr Potential zur Leistung von Beiträgen zum Entwicklungsprozess an. Zu diesem Zweck werden die nichtstaatlichen Akteure gegebenenfalls unter den in diesem Abkommen festgelegten Bedingungen

- über die Kooperationspolitik und die Kooperationsstrategien, über die Prioritäten der Zusammenarbeit, vor allem in den sie unmittelbar betreffenden Bereichen, und über den politischen Dialog unterrichtet und an den entsprechenden Konsultationen beteiligt;
- zur Unterstützung örtlicher Entwicklungsprozesse unter den in diesem Abkommen festgelegten Bedingungen mit Finanzmitteln ausgestattet;

- an der Durchführung der Kooperationsprojekte und -programme in den Bereichen beteiligt, die sie betreffen oder in denen sie einen komparativen Vorteil bieten;
- beim Ausbau ihrer Kapazitäten in den entscheidenden Bereichen unterstützt, um ihre Kompetenz, vor allem in Bezug auf Organisation und Vertretung, zu erhöhen, die Konsultationsmechanismen, einschließlich der Kanäle für Kommunikation und Dialog, zu stärken und strategische Bündnisse zu fördern.

Artikel 5

Information

Die Vertragsparteien unterstützen mit ihrer Zusammenarbeit Maßnahmen, die eine weitere Verbreitung von Informationen über die Grundzüge der AKP-EU-Partnerschaft und eine entsprechende Sensibilisierung zum Ziel haben. Im Wege der Zusammenarbeit werden ferner

- partnerschaftliche Beziehungen zwischen AKP- und EU-Akteuren gefördert und Bindungen zwischen ihnen aufgebaut;
- die Vernetzung und der Austausch von Fachwissen und Erfahrung zwischen den Akteuren verstärkt.

Artikel 6

Begriffsbestimmungen

(1) Zu den Akteuren der Zusammenarbeit gehören:

- a) (örtliche, nationale und regionale) staatliche Akteure,
- b) nichtstaatliche Akteure:
 - die Privatwirtschaft,
 - die Wirtschafts- und Sozialpartner, einschließlich der Gewerkschaften,
 - die Zivilgesellschaft in all ihren Formen, je nach den Besonderheiten des einzelnen Landes.

(2) Die Anerkennung der nichtstaatlichen Akteure durch die Vertragsparteien hängt davon ab, wie sie auf die Bedürfnisse der Bevölkerung eingehen, welche spezifischen Kompetenzen sie besitzen und ob ihre Organisation und ihre Verwaltung demokratisch und transparent sind.

Artikel 7

Qualifizierung

Der Beitrag der Zivilgesellschaft zur Entwicklung kann durch Stärkung gruppenspezifischer Organisationen und gemeinnütziger nichtstaatlicher Organisationen in allen Bereichen der Zusammenarbeit vergrößert werden. Zu diesem Zweck müssen

- die Gründung und die Entwicklung dieser Organisationen gefördert und unterstützt werden;
- Vereinbarungen über die Beteiligung dieser Organisationen an der Konzeption, Umsetzung und Evaluierung der Entwicklungsstrategien und -programme getroffen werden.

Titel II

Politische Dimension

Artikel 8

Politischer Dialog

(1) Die Vertragsparteien führen regelmäßig einen umfassenden, ausgewogenen und intensiven politischen Dialog, der zu beiderseitigen Verpflichtungen führt.

(2) Ziel dieses Dialogs ist der Informationsaustausch, die Förderung der Verständigung zwischen den Vertragsparteien und die Erleichterung der Vereinbarung von Prioritäten und gemeinsamen Zeitplänen, vor allem durch Anerkennung der Zusammenhänge zwischen den verschiedenen Aspekten der Beziehungen

zwischen den Vertragsparteien und den in diesem Abkommen vorgesehenen Bereichen der Zusammenarbeit. Der Dialog erleichtert Konsultationen zwischen den Vertragsparteien im Rahmen internationaler Gremien. Zu den Zielen des Dialogs gehört auch, das Entstehen von Situationen zu verhindern, in denen eine Vertragspartei es für notwendig erachten könnte, die Nichterfüllungsklausel in Anspruch zu nehmen.

(3) Der Dialog umfasst alle in diesem Abkommen festgelegten Ziele und alle Fragen von gemeinsamem, allgemeinem, regionalem oder subregionalem Interesse. Mit ihrem Dialog leisten die Vertragsparteien einen Beitrag zu Frieden, Sicherheit und Stabilität und fördern ein stabiles und demokratisches politisches Umfeld. Er schließt die Kooperationsstrategien sowie die allgemeine und die sektorbezogene Politik ein, unter anderem in den Bereichen Umwelt, geschlechterspezifische Fragen, Einwanderung und Fragen des kulturellen Erbes.

(4) Der Dialog konzentriert sich unter anderem auf spezifische politische Fragen, die von beiderseitigem Interesse oder von allgemeiner Bedeutung für die Verwirklichung der Ziele dieses Abkommens sind, zum Beispiel Handel mit Rüstungsgütern, übermäßige Rüstungsausgaben, Drogenmissbrauch und organisiertes Verbrechen oder Diskriminierung aus Gründen der Volkszugehörigkeit, der Religion oder der Rasse. Der Dialog schließt ferner eine regelmäßige Bewertung der Entwicklungen bei der Achtung der Menschenrechte, der demokratischen Grundsätze und des Rechtsstaatsprinzips sowie der verantwortungsvollen Staatsführung ein.

(5) Einen wichtigen Platz in diesem Dialog nimmt eine allgemeine Politik zur Förderung des Friedens und zur Prävention, Bewältigung und Beilegung gewaltsamer Konflikte sowie die Notwendigkeit ein, dem Ziel des Friedens und der demokratischen Stabilität bei der Festlegung der prioritären Bereiche der Zusammenarbeit in vollem Umfang Rechnung zu tragen.

(6) Der Dialog wird flexibel gehandhabt. Der Dialog wird je nach Bedarf formell oder informell, innerhalb oder außerhalb der gemeinsamen Organe, in der geeigneten Form und auf der geeigneten Ebene geführt, einschließlich der regionalen, subregionalen oder nationalen Ebene.

(7) Regionale und subregionale Organisationen sowie Vertreter der organisierten Zivilgesellschaft werden an diesem Dialog beteiligt.

Artikel 9

Wesentliche Elemente und fundamentales Element

(1) Ziel der Zusammenarbeit ist eine auf den Menschen als ihren hauptsächlichen Betreiber und Nutznießer ausgerichtete nachhaltige Entwicklung; dies setzt die Achtung und Förderung sämtlicher Menschenrechte voraus.

Die Achtung sämtlicher Menschenrechte und Grundfreiheiten, einschließlich der Achtung der sozialen Grundrechte, Demokratie auf der Grundlage des Rechtsstaatsprinzips und eine transparente und verantwortungsvolle Staatsführung sind fester Bestandteil einer nachhaltigen Entwicklung.

(2) Die Vertragsparteien nehmen auf ihre internationalen Verpflichtungen zur Achtung der Menschenrechte Bezug. Sie bekräftigen, wie sehr sie der Würde des Menschen und den Menschenrechten verpflichtet sind, auf deren Wahrung der Einzelne und die Völker einen legitimen Anspruch haben. Die Menschenrechte haben universellen Charakter, sind unteilbar und stehen untereinander in engem Zusammenhang. Die Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche Grundfreiheiten und Menschenrechte zu fördern und zu schützen, und zwar sowohl die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen als auch die bürgerlichen und politischen Rechte. In diesem Zusammenhang bestätigen die Vertragsparteien erneut die Gleichstellung von Mann und Frau.

Die Vertragsparteien bestätigen erneut, dass Demokratisierung, Entwicklung und Schutz der Grundfreiheiten und Menschenrechte in engem Zusammenhang stehen und sich gegenseitig verstärken. Die demokratischen Grundsätze sind weltweit aner-

kannte Grundsätze, auf die sich die Organisation des Staates stützt, um die Legitimität der Staatsgewalt, die Legalität des staatlichen Handelns, die sich in seinem Verfassungs-, Rechts- und Verwaltungssystem widerspiegelt, und das Vorhandensein von Partizipationsmechanismen zu gewährleisten. Auf der Basis der weltweit anerkannten Grundsätze entwickelt jedes Land seine eigene demokratische Kultur.

Die Struktur des Staatswesens und die Kompetenzen der einzelnen Gewalten beruhen auf dem Rechtsstaatsprinzip, das vor allem ein funktionierendes und allen zugängliches Rechtssystem, unabhängige Gerichte, die die Gleichheit vor dem Gesetz gewährleisten, und eine uneingeschränkt an das Gesetz gebundene Exekutive verlangt.

Die Achtung der Menschenrechte, die demokratischen Grundsätze und das Rechtsstaatsprinzip, auf denen die AKP-EU-Partnerschaft beruht und von denen sich die Vertragsparteien in ihrer Innen- und Außenpolitik leiten lassen, sind wesentliche Elemente dieses Abkommens.

(3) In einem politischen und institutionellen Umfeld, in dem die Menschenrechte, die demokratischen Grundsätze und das Rechtsstaatsprinzip geachtet werden, ist verantwortungsvolle Staatsführung die transparente und verantwortungsbewusste Verwaltung der menschlichen, natürlichen, wirtschaftlichen und finanziellen Ressourcen und ihr Einsatz für eine ausgewogene und nachhaltige Entwicklung. Sie beinhaltet klare Beschlussfassungsverfahren für Behörden, transparente und verantwortungsvolle Institutionen, den Vorrang des Gesetzes bei der Verwaltung und Verteilung der Ressourcen und Qualifizierung zur Ausarbeitung und Durchführung von Maßnahmen insbesondere zur Verhinderung und Bekämpfung der Korruption.

Die verantwortungsvolle Staatsführung, auf der die AKP-EU-Partnerschaft beruht und von der sich die Vertragsparteien in ihrer Innen- und Außenpolitik leiten lassen, ist ein fundamentales Element dieses Abkommens. Die Vertragsparteien kommen überein, dass nur bei schweren Fällen von Korruption, einschließlich Bestechungshandlungen, die zu schweren Fällen von Korruption führen, ein Verstoß gegen dieses Element im Sinne des Artikels 97 vorliegt.

(4) Die Partnerschaft unterstützt aktiv die Förderung der Menschenrechte, die Demokratisierung, die Festigung des Rechtsstaates und die verantwortungsvolle Staatsführung.

Diese Bereiche sind wichtige Themen des politischen Dialogs. Im Rahmen dieses Dialogs messen die Vertragsparteien den derzeitigen Veränderungen und der Kontinuität der erzielten Fortschritte besondere Bedeutung bei. Bei dieser regelmäßigen Bewertung wird der wirtschaftliche, soziale, kulturelle und historische Hintergrund des einzelnen Landes berücksichtigt.

Auf diese Bereiche wird auch das Schwergewicht bei der Unterstützung der Entwicklungsstrategien gelegt. Im Rahmen der zwischen dem betreffenden Staat und der Gemeinschaft vereinbarten Strategien leistet die Gemeinschaft Unterstützung bei politischen, institutionellen und Rechtsreformen und bei der Qualifizierung der öffentlichen und privaten Akteure sowie der Zivilgesellschaft.

Artikel 10

Sonstige Elemente des politischen Umfelds

(1) Die Vertragsparteien sind der Auffassung, dass folgende Elemente zur Aufrechterhaltung und Festigung eines stabilen und demokratischen politischen Umfelds beitragen:

- eine nachhaltige und ausgewogene Entwicklung, die unter anderem den Zugang zu den Produktionsfaktoren, zu den lebensnotwendigen Diensten und zur Justiz einschließt,
- eine stärkere Beteiligung einer aktiven und organisierten Zivilgesellschaft und der Privatwirtschaft.

(2) Die Vertragsparteien erkennen an, dass die Grundsätze der Marktwirtschaft zur Verwirklichung der Ziele der Partnerschaft beitragen, wenn sie durch transparente Wettbewerbsregeln und eine solide Wirtschafts- und Sozialpolitik unterstützt werden.

Artikel 11

Politik der Friedenskonsolidierung
und der Konfliktprävention und -beilegung

(1) Im Rahmen der Partnerschaft verfolgen die Vertragsparteien eine aktive, umfassende und integrierte Politik der Friedenskonsolidierung und der Konfliktprävention und -beilegung. Diese Politik beruht auf dem Grundsatz der Eigenverantwortung. Sie konzentriert sich vor allem auf die Entwicklung regionaler, subregionaler und nationaler Kapazitäten und auf die frühzeitige Prävention gewaltsamer Konflikte; zu diesem Zweck werden deren wahre Ursachen gezielt angegangen und alle zu Gebote stehenden Instrumente in geeigneter Weise kombiniert.

(2) Zu den Maßnahmen im Bereich der Friedenskonsolidierung und der Konfliktprävention und -beilegung gehören vor allem die Unterstützung der ausgewogenen Verteilung der politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Möglichkeiten auf alle Teile der Gesellschaft, der Stärkung der demokratischen Legitimität und der Effizienz der Staatsführung, der Einrichtung effizienter Mechanismen für die friedliche Beilegung von Konflikten zwischen Gruppeninteressen und der Überbrückung der Trennungslinien zwischen den verschiedenen Teilen der Gesellschaft sowie die Unterstützung einer aktiven und organisierten Zivilgesellschaft.

(3) Zu diesen Maßnahmen gehören unter anderem auch die Unterstützung von Vermittlungs-, Verhandlungs- und Versöhnungsbemühungen, der effizienten regionalen Verwaltung gemeinsamer knapper natürlicher Ressourcen, der Entlassung ehemaliger Kriegsteilnehmer aus dem Wehrdienst und ihrer Wiedereingliederung in die Gesellschaft und der Behandlung des Problems der Kindersoldaten sowie geeigneter Maßnahmen zur Begrenzung der Rüstungsausgaben und des Handels mit Rüstungsgütern auf ein verantwortbares Niveau, unter anderem durch Unterstützung der Förderung und Anwendung vereinbarter Standards und Verhaltenskodizes.

Besondere Aufmerksamkeit gilt in diesem Zusammenhang der Bekämpfung der Antipersonenminen und dem Umgang mit der übermäßigen und unkontrollierten Verbreitung und Anhäufung von Kleinwaffen und leichten Waffen und dem übermäßigen und unkontrollierten illegalen Handel mit diesen Waffen.

(4) Im Falle eines gewaltsamen Konflikts treffen die Vertragsparteien alle geeigneten Maßnahmen, um eine Eskalation der Gewalt zu verhindern, ihre Ausbreitung zu begrenzen und eine friedliche Beilegung der zugrunde liegenden Streitigkeit zu erleichtern. Mit besonderer Aufmerksamkeit muss dafür gesorgt werden, dass die für die Zusammenarbeit bestimmten Finanzmittel in Einklang mit den Grundsätzen und Zielen der Partnerschaft verwendet werden und dass die Abzweigung von Mitteln für die Zwecke der Kriegsführung verhindert wird.

(5) Nach der Beilegung eines Konflikts treffen die Vertragsparteien alle geeigneten Maßnahmen, um die Rückkehr zu einer gewaltfreien, stabilen und sich selbst tragenden Lage zu erleichtern. Die Vertragsparteien sorgen für die notwendige Verknüpfung von Maßnahmen der Soforthilfe, des Wiederaufbaus und der Entwicklungszusammenarbeit.

Artikel 12

Konsistenz der Gemeinschaftspolitik
und ihre Auswirkungen auf die
Durchführung dieses Abkommens

Beabsichtigt die Gemeinschaft, in Ausübung ihrer Befugnisse eine Maßnahme zu treffen, die die Interessen der AKP-Staaten im Zusammenhang mit den Zielen dieses Abkommens berühren könnte, so unterrichtet sie unbeschadet des Artikels 96 rechtzeitig die AKP-Staaten. Zu diesem Zweck übermittelt die Kommission ihren Vorschlag für die Maßnahme gleichzeitig auch dem AKP-Sekretariat. Gegebenenfalls können die AKP-Staaten von sich aus um Unterrichtung ersuchen.

Auf ihr Ersuchen werden unverzüglich Konsultationen abgehalten, damit ihren Besorgnissen hinsichtlich der Auswir-

kungen der Maßnahme Rechnung getragen werden kann, bevor ein endgültiger Beschluss gefasst wird.

Nach diesen Konsultationen können die AKP-Staaten der Gemeinschaft ihre Besorgnisse auch so rasch wie möglich schriftlich mitteilen und Änderungsvorschläge vorlegen, in denen sie angeben, wie ihren Besorgnissen Rechnung getragen werden sollte.

Stimmt die Gemeinschaft den Vorschlägen der AKP-Staaten nicht zu, so teilt sie ihnen dies so bald wie möglich unter Angabe der Gründe mit.

Die AKP-Staaten werden ferner in geeigneter Weise, nach Möglichkeit im Voraus, über das Inkrafttreten der betreffenden Maßnahme unterrichtet.

Artikel 13

Einwanderung

(1) Die Frage der Einwanderung wird in einem intensiven Dialog im Rahmen der AKP-EU-Partnerschaft behandelt.

Die Vertragsparteien bestätigen erneut ihre völkerrechtlichen Verpflichtungen zur Gewährleistung der Achtung der Menschenrechte und zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung, insbesondere aus Gründen der Herkunft, des Geschlechts, der Rasse, der Sprache und der Religion.

(2) Die Vertragsparteien sind sich in der Auffassung einig, dass Partnerschaft im Zusammenhang mit Einwanderung bedeutet, dass die sich legal in ihrem Hoheitsgebiet aufhaltenden Staatsangehörigen von Drittländern fair behandelt werden, dass sie im Rahmen einer Integrationspolitik Rechte und Pflichten erhalten, die denen ihrer eigenen Staatsangehörigen vergleichbar sind, dass die Diskriminierung im wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und kulturellen Leben verringert wird und dass Maßnahmen gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit entwickelt werden.

(3) Die Mitgliedstaaten gewähren den Arbeitnehmern aus AKP-Staaten, die legal in ihrem Hoheitsgebiet beschäftigt sind, eine Behandlung, die hinsichtlich der Arbeits-, Entlohnungs- und Kündigungsbedingungen keine auf der Staatsangehörigkeit beruhende Diskriminierung gegenüber ihren eigenen Staatsangehörigen bewirkt. In dieser Hinsicht gewähren ferner die AKP-Staaten den Arbeitnehmern, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaates sind, eine vergleichbare diskriminierungsfreie Behandlung.

(4) Die Vertragsparteien sind der Auffassung, dass Strategien zur Eindämmung der Armut, zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen, zur Schaffung von Arbeitsplätzen und zur Entwicklung der Ausbildung langfristig zu einer Normalisierung der Wanderungsbewegungen beitragen.

Die Vertragsparteien berücksichtigen im Rahmen der Entwicklungsstrategien und der nationalen und regionalen Programmierung die mit den Wanderungsbewegungen verbundenen strukturellen Zwänge mit dem Ziel, die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Herkunftsregionen der Zuwanderer zu unterstützen und die Armut einzudämmen.

Die Gemeinschaft unterstützt durch nationale und regionale Kooperationsprogramme die Ausbildung von AKP-Staatsangehörigen in ihrem Herkunftsland, in einem anderen AKP-Staat oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union. Bei Ausbildung in einem Mitgliedstaat sorgen die Vertragsparteien dafür, dass diese Maßnahme auf die berufliche Integration der AKP-Staatsangehörigen in ihre Herkunftsländer ausgerichtet ist.

Die Vertragsparteien entwickeln Kooperationsprogramme, mit denen Studenten aus AKP-Staaten der Zugang zur Bildung erleichtert wird, vor allem durch Einsatz der neuen Kommunikationstechnologien.

(5)

a) Im Rahmen des politischen Dialogs prüft der Ministerrat Fragen, die sich aus der illegalen Einwanderung ergeben, um gegebenenfalls die Mittel einer Präventionspolitik festzulegen.

b) In diesem Rahmen kommen die Vertragsparteien insbesondere überein, die Achtung der Rechte und der Würde des Einzelnen in Verfahren zu gewährleisten, die eingeleitet werden, damit illegale Einwanderer in ihre Herkunftsländer zurückkehren. Zu diesem Zweck gewähren ihnen die zuständigen Behörden die für ihre Rückkehr erforderlichen Verwaltungsvereinfachungen.

c) Die Vertragsparteien kommen ferner überein,

i) dass die Mitgliedstaaten der Europäischen Union ihren Staatsangehörigen, die sich illegal im Hoheitsgebiet eines AKP-Staates aufhalten, die Rückkehr gestatten und sie auf Ersuchen dieses Staates ohne weiteres rückübernehmen;

dass die AKP-Staaten ihre Staatsangehörigen, die sich illegal im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates der Europäischen Union aufhalten, die Rückkehr gestatten und sie auf Ersuchen dieses Mitgliedstaates ohne weiteres rückübernehmen.

Die Mitgliedstaaten und die AKP-Staaten versehen ihre Staatsangehörigen mit für diese Zwecke geeigneten Ausweispapieren.

Für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union gelten die Verpflichtungen dieser Ziffer nur in Bezug auf Personen, die in Einklang mit Erklärung Nr. 2 zum Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft für die Zwecke der Gemeinschaft als ihre Staatsangehörige anzusehen sind. Für die AKP-Staaten gelten die Verpflichtungen dieses Absatzes nur in Bezug auf Personen, die nach nationalem Recht als ihre Staatsangehörige angesehen werden;

ii) dass auf Ersuchen einer Vertragspartei Verhandlungen mit den AKP-Staaten mit dem Ziel eingeleitet werden, nach Treu und Glauben und unter Beachtung der einschlägigen Regeln des Völkerrechts bilaterale Abkommen über die spezifischen Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Rückkehr und Rückübernahme ihrer Staatsangehörigen zu schließen. Diese Abkommen enthalten auch Vereinbarungen über die Rückübernahme Staatsangehöriger von Drittländern und Staatenloser, sofern dies von einer Vertragspartei für notwendig erachtet wird. In diesen Abkommen werden die unter diese Vereinbarungen fallenden Personenkategorien und die Modalitäten für ihre Rückübernahme und Rückkehr im Einzelnen festgelegt.

Bei der Durchführung dieser Abkommen wird den AKP-Staaten geeignete Hilfe gewährt;

iii) dass „Vertragsparteien“ für die Zwecke dieses Buchstabens c die Gemeinschaft, die einzelnen Mitgliedstaaten und die einzelnen AKP-Staaten sind.

Teil 2

Institutionelle Bestimmungen

Artikel 14

Gemeinsame Organe

Die Organe dieses Abkommens sind der Ministerrat, der Botschafterausschuss und die Paritätische Parlamentarische Versammlung.

Artikel 15

Ministerrat

(1) Der Ministerrat setzt sich aus den Mitgliedern des Rates der Europäischen Union und Mitgliedern der Kommission der Europäischen Gemeinschaften einerseits und je einem Mitglied der Regierungen der AKP-Staaten andererseits zusammen.

Der Vorsitz im Ministerrat wird abwechselnd von einem Mitglied des Rates der Europäischen Union und einem Mitglied der Regierung eines AKP-Staates wahrgenommen.

Der Rat tritt in der Regel einmal jährlich auf Initiative seines Präsidenten zusammen, und jedes Mal, wenn dies notwendig erscheint, in einer Form und in einer geographischen Zusammensetzung, die sich nach den zu behandelnden Fragen richtet.

(2) Der Ministerrat hat die Aufgabe,

a) den politischen Dialog zu führen;

b) die politischen Leitlinien festzulegen und die für die Durchführung der Bestimmungen dieses Abkommens erforderlichen Beschlüsse zu fassen, vor allem in Bezug auf die Entwicklungsstrategien in den in diesem Abkommen vorgesehenen spezifischen Bereichen und in sonstigen sich als zweckmäßig erweisenden Bereichen und in Bezug auf die Verfahren;

c) Fragen zu prüfen und zu klären, die die wirksame und effiziente Durchführung dieses Abkommens oder die Verwirklichung seiner Ziele behindern könnten;

d) für das reibungslose Funktionieren der Konsultationsmechanismen zu sorgen.

(3) Der Ministerrat fasst seine Beschlüsse im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien. Der Ministerrat ist nur beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder des Rates der Europäischen Union, ein Mitglied der Kommission und zwei Drittel der die Regierungen der AKP-Staaten vertretenden Mitglieder anwesend sind. Ein Mitglied des Ministerrates, das verhindert ist, kann sich auf den Tagungen vertreten lassen. Der Vertreter übt alle Rechte dieses Mitglieds aus.

Der Ministerrat kann Beschlüsse fassen, die für die Vertragsparteien verbindlich sind, und Entschlüsse, Empfehlungen und Stellungnahmen formulieren. Er prüft und berücksichtigt die Entschlüsse und Empfehlungen der Paritätischen Parlamentarischen Versammlung.

Der Ministerrat führt einen ständigen Dialog mit den Vertretern der Sozial- und Wirtschaftspartner und den sonstigen Akteuren der Zivilgesellschaft in den AKP-Staaten und in der Europäischen Union. Zu diesem Zweck können am Rande seiner Tagungen Konsultationen abgehalten werden.

(4) Der Ministerrat kann seine Befugnisse dem Botschafterausschuss übertragen.

(5) Der Ministerrat gibt sich innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Abkommens eine Geschäftsordnung.

Artikel 16

Botschafterausschuss

(1) Der Botschafterausschuss setzt sich aus den Ständigen Vertretern der Mitgliedstaaten bei der Europäischen Union und einem Vertreter der Kommission einerseits und den Leitern der Missionen der AKP-Staaten bei der Europäischen Union andererseits zusammen.

Der Vorsitz im Botschafterausschuss wird abwechselnd von dem Ständigen Vertreter eines Mitgliedstaates, der von der Gemeinschaft benannt wird, und dem Leiter der Mission eines AKP-Staates wahrgenommen, der von den AKP-Staaten benannt wird.

(2) Der Ausschuss unterstützt den Ministerrat bei der Erfüllung seiner Aufgaben und führt die ihm vom Rat erteilten Aufträge aus. In diesem Zusammenhang verfolgt er die Durchführung dieses Abkommens und die bei der Verwirklichung der darin festgelegten Ziele erzielten Fortschritte.

Der Botschafterausschuss tritt regelmäßig zusammen, vor allem um die Tagungen des Rates vorzubereiten, und jedes Mal, wenn sich dies als notwendig erweist.

(3) Der Ausschuss gibt sich innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Abkommens eine Geschäftsordnung.

Artikel 17

Paritätische
Parlamentarische Versammlung

(1) Die Paritätische Parlamentarische Versammlung setzt sich zu gleichen Teilen aus Vertretern der Europäischen Union und der AKP-Staaten zusammen. Die Mitglieder der Paritätischen Parlamentarischen Versammlung sind Mitglieder des Europäischen Parlaments einerseits und Mitglieder der Parlamente der AKP-Staaten, anderenfalls vom Parlament des betreffenden AKP-Staates benannte Vertreter, andererseits. Besteht in einem AKP-Staat kein Parlament, so ist für die Teilnahme eines Vertreters dieses Staates die vorherige Zustimmung der Paritätischen Parlamentarischen Versammlung erforderlich.

(2) Die Paritätische Parlamentarische Versammlung hat die Aufgabe, als beratendes Organ

- durch Dialog und Konsultation demokratische Prozesse zu fördern;
- eine bessere Verständigung zwischen den Völkern der Europäischen Union und den Völkern der AKP-Staaten zu erleichtern und die Öffentlichkeit für Entwicklungsfragen zu sensibilisieren;
- Fragen zu erörtern, die die Entwicklung und die AKP-EU-Partnerschaft betreffen;
- im Hinblick auf die Verwirklichung der Ziele dieses Abkommens Entschlüsse zu verabschieden und Empfehlungen an den Ministerrat auszusprechen.

(3) Die Paritätische Parlamentarische Versammlung tritt zweimal jährlich, abwechselnd in der Europäischen Union und in einem AKP-Staat, zu einer Plenarsitzung zusammen. Zur Stärkung der regionalen Integration und zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen den nationalen Parlamenten können Sitzungen auf regionaler oder subregionaler Ebene abgehalten werden, an denen Parlamentsmitglieder aus der Europäischen Union und aus den AKP-Staaten teilnehmen.

Die Paritätische Parlamentarische Versammlung unterhält regelmäßige Kontakte zu den Vertretern der AKP-EU-Wirtschafts- und Sozialpartner und der sonstigen Akteure der Zivilgesellschaft, um ihre Meinung zur Verwirklichung der Ziele dieses Abkommens einzuholen.

(4) Die Paritätische Parlamentarische Versammlung gibt sich innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Abkommens eine Geschäftsordnung.

Teil 3

Kooperationsstrategien

Artikel 18

Die Kooperationsstrategien beruhen auf den Entwicklungsstrategien und auf der wirtschaftlichen und handelspolitischen Zusammenarbeit, die in engem Zusammenhang stehen und einander ergänzen. Die Vertragsparteien sorgen dafür, dass die in den beiden genannten Bereichen unternommenen Anstrengungen sich gegenseitig verstärken.

Titel I

Entwicklungsstrategien

Kapitel 1

Allgemeiner Rahmen

Artikel 19

Grundsätze und Ziele

(1) Zentrales Ziel der AKP-EG-Zusammenarbeit ist die Eindämmung und schließlich Beseitigung der Armut, eine nachhaltige Entwicklung und die schrittweise Integration der AKP-Staaten in

die Weltwirtschaft. Zu diesem Zweck werden der Rahmen und die Leitlinien für die Zusammenarbeit der besonderen Lage des einzelnen AKP-Staates angepasst und die Eigenverantwortung der örtlichen Akteure für die wirtschaftlichen und sozialen Reformen sowie die Integration der Privatwirtschaft und der Akteure der Zivilgesellschaft in den Entwicklungsprozess gefördert.

(2) Als Grundlage für die Entwicklungsgrundsätze nehmen die Vertragsparteien in ihrer Zusammenarbeit Bezug auf die Schlussfolgerungen der Konferenzen der Vereinten Nationen und auf die international vereinbarten Ziele und Aktionsprogramme sowie deren Folgemaßnahmen. Ferner nehmen sie Bezug auf die internationalen Ziele der Entwicklungszusammenarbeit und widmen der Einführung qualitativer und quantitativer Fortschrittsindikatoren besondere Aufmerksamkeit.

(3) Die Regierungen und die nichtstaatlichen Akteure der einzelnen AKP-Staaten leiten Konsultationen über Entwicklungsstrategien für ihr Land und deren Unterstützung durch die Bevölkerung ein.

Artikel 20

Konzept

(1) Die Ziele der AKP-EG-Entwicklungszusammenarbeit werden mit Hilfe integrierter Strategien verfolgt, die wirtschaftliche, soziale, kulturelle, umweltpolitische und institutionelle Elemente umfassen, die sich die Akteure in dem betreffenden Land zu Eigen machen müssen. Auf diese Weise wird ein einheitlicher Rahmen für die Unterstützung der Entwicklungsstrategien der AKP-Staaten geschaffen und die Komplementarität und Interaktion der einzelnen Elemente gewährleistet. In diesem Zusammenhang wird mit den AKP-EG-Kooperationsstrategien im Rahmen der Entwicklungspolitik der AKP-Staaten und der von ihnen durchgeführten Reformen angestrebt:

- a) die Erzielung eines raschen, nachhaltigen und beschäftigungswirksamen Wirtschaftswachstums, die Entwicklung der Privatwirtschaft, die Schaffung von Arbeitsplätzen, die Erleichterung des Zugangs zu Produktion und Produktionsfaktoren sowie die Förderung der regionalen Zusammenarbeit und Integration;
- b) die Förderung der menschlichen und sozialen Entwicklung als Beitrag zu einer breiten und ausgewogenen Verteilung der Früchte des Wachstums und die Förderung der Gleichstellung von Mann und Frau;
- c) die Förderung der kulturellen Wertvorstellungen der Bevölkerung und ihrer spezifischen Wechselwirkungen mit den wirtschaftlichen, politischen und sozialen Elementen;
- d) die Förderung der Reform und der Entwicklung der Institutionen, die Stärkung der Institutionen, die für die Festigung der Demokratie und der verantwortungsvollen Staatsführung und für eine effiziente und wettbewerbsorientierte Marktwirtschaft erforderlich sind, und der Ausbau der Kapazitäten für Entwicklung und partnerschaftliche Zusammenarbeit;
- e) die Förderung der Nachhaltigkeit und Regenerierung der Umwelt, der besten Umweltpolitik und der Erhaltung der natürlichen Ressourcen.

(2) Folgende thematische und Querschnittsfragen werden systematisch in alle Bereiche der Zusammenarbeit einbezogen: geschlechterspezifische Aspekte, Umweltaspekte sowie Entwicklung der Institutionen und Ausbau der Kapazitäten. Diese Bereiche kommen auch für eine Unterstützung durch die Gemeinschaft in Betracht.

(3) Die ausführlichen Texte über die Ziele und Strategien der Entwicklungszusammenarbeit, insbesondere die sektorbezogene Politik und die sektorbezogenen Strategien, werden in ein Kompendium aufgenommen, das praktische Leitlinien für die einzelnen Bereiche und Sektoren der Zusammenarbeit enthält. Der Ministerrat kann diese Texte auf Empfehlung des AKP-EG-Ausschusses für Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung überprüfen, ändern oder ergänzen.

Kapitel 2 Bereiche der Unterstützung

Abschnitt 1

Wirtschaftliche Entwicklung

Artikel 21

Investitionen und Entwicklung der Privatwirtschaft

(1) Die Vertragsparteien unterstützen mit ihrer Zusammenarbeit die für die Schaffung eines günstigen Umfelds für private Investitionen erforderlichen wirtschaftlichen und institutionellen Reformen und die entsprechende Politik auf nationaler und regionaler Ebene und die Entwicklung einer dynamischen, lebensfähigen und wettbewerbsorientierten Privatwirtschaft. Unterstützt wird ferner

- a) die Förderung des Dialogs und der Zusammenarbeit zwischen dem öffentlichen und dem privaten Sektor;
- b) die Entwicklung der unternehmerischen Fähigkeiten und der Unternehmenskultur;
- c) die Privatisierung und die Unternehmensreform;
- d) die Entwicklung und Modernisierung von Schlichtungs- und Schiedsverfahren.

(2) Die Vertragsparteien unterstützen mit ihrer Zusammenarbeit auch die Verbesserung der Qualität, der Verfügbarkeit und der Erreichbarkeit finanzieller und sonstiger Dienstleistungen für Privatunternehmen im formellen und informellen Sektor durch

- a) Mobilisierung privater Ersparnisse aus dem In- und Ausland für die Finanzierung von Privatunternehmen durch Unterstützung einer Politik zur Entwicklung einer modernen Finanzwirtschaft, einschließlich eines Kapitalmarktes, Finanzinstitutionen und nachhaltiger Mikrofinanzierungen;
- b) Entwicklung und Stärkung von Einrichtungen der Wirtschaft und Intermediären, Verbänden, Handelskammern und örtlichen Dienstleistern aus der Privatwirtschaft, die nicht-finanzielle Dienstleistungen für Unternehmen unterstützen und erbringen, zum Beispiel im beruflichen, technischen, Management-, Ausbildungs- und Marketingbereich;
- c) Unterstützung von Einrichtungen, Programmen, Aktionen und Initiativen, die zur Entwicklung und zum Transfer von Technologie und Know-how und zur Förderung der am besten geeigneten Methoden in allen Bereichen der Unternehmensführung beitragen.

(3) Die Vertragsparteien fördern mit ihrer Zusammenarbeit die Entwicklung der Unternehmen durch Bereitstellung von Finanzierungen, Garantiefazilitäten und technischer Hilfe zur Förderung und Unterstützung der Gründung, Niederlassung, Erweiterung, Diversifizierung, Sanierung, Umstrukturierung, Modernisierung und Privatisierung dynamischer, lebensfähiger und wettbewerbsfähiger Unternehmen aller Wirtschaftszweige sowie von Finanzintermediären, zum Beispiel Entwicklungsfinanzierungs- und Risikokapitaleinrichtungen, und Leasinggesellschaften durch

- a) Schaffung und Stärkung von Finanzierungsinstrumenten in Form von Investitionskapital;
- b) Erleichterung des Zugangs zu wesentlichen Produktionsfaktoren wie Geschäftsinformationen sowie Beratungs- und technischen Hilfsdiensten;
- c) Steigerung der Ausfuhren, vor allem durch Qualifizierung in allen handelsrelevanten Bereichen;
- d) Förderung von Verflechtungen, Netzen und Kooperationen zwischen Unternehmen, einschließlich derjenigen, die zum Transfer von Technologie und Know-how beitragen, auf nationaler, regionaler und AKP-EG-Ebene und von Partnerschaften mit ausländischen privaten Investoren, die mit den Zielen und Leitlinien der AKP-EG-Entwicklungszusammenarbeit vereinbar sind.

(4) Die Vertragsparteien unterstützen mit ihrer Zusammenarbeit die Entwicklung von Kleinunternehmen durch Erleichterung des Zugangs zu finanziellen und sonstigen Dienstleistungen und eine Politik und ordnungspolitische Rahmenbedingungen, die ihre Entwicklung begünstigen, und stellt Ausbildungs- und Informationsdienste für die am besten geeigneten Methoden der Mikrofinanzierung bereit.

(5) In die Investitionsförderung und die Unterstützung der Entwicklung der Privatwirtschaft werden Maßnahmen und Initiativen auf makro-, meso- und mikroökonomischer Ebene einbezogen.

Artikel 22

Gesamtwirtschafts- und Strukturreform und -politik

(1) Die Vertragsparteien unterstützen mit ihrer Zusammenarbeit die AKP-Staaten in ihren Anstrengungen

- a) zur Erzielung gesamtwirtschaftlichen Wachstums und gesamtwirtschaftlicher Stabilität durch eine disziplinierte Steuer- und Währungspolitik, die zum Rückgang der Inflation, zur Verbesserung der Außenhandelsbilanz und zu einem ausgeglichenen Haushalt, und zwar durch Stärkung der Steuerdisziplin, durch Erhöhung der Transparenz und Effizienz des Haushaltsvollzugs und durch Verbesserung der Qualität, der Ausgewogenheit und der Zusammensetzung der Steuerpolitik, führt;
- b) zur Umsetzung einer Strukturpolitik, mit der eine Stärkung der Rolle der verschiedenen Akteure, vor allem der Privatwirtschaft, und eine Verbesserung des Umfelds für eine Zunahme des Geschäftsvolumens, der Investitionen und der Arbeitsplätze sowie Folgendes erreicht werden soll:
 - i) die Liberalisierung der Handels- und Devisenregelung sowie der Konvertibilität für laufende Zahlungen unter Berücksichtigung der besonderen Lage des einzelnen Landes;
 - ii) die Verstärkung der Reform der Arbeits- und Warenmärkte;
 - iii) die Förderung einer Reform der Finanzsysteme als Beitrag zur Entwicklung lebensfähiger Banken- und Nichtbankenfinanzsysteme, Kapitalmärkte und Finanzdienstleistungen, einschließlich Mikrofinanzierungen;
 - iv) die Verbesserung der Qualität der privaten und öffentlichen Dienstleistungen;
 - v) die Förderung der regionalen Zusammenarbeit und der schrittweisen Integration der Gesamtwirtschafts- und Währungspolitik.

(2) Bei der Konzeption der Gesamtwirtschaftspolitik und der Strukturanpassungsprogramme ist dem soziopolitischen Hintergrund und der institutionellen Leistungsfähigkeit des betreffenden Landes Rechnung zu tragen und die Förderung der Eindämmung der Armut und des Zugangs zu den Sozialdiensten zu gewährleisten; sie beruht auf folgenden Grundsätzen:

- a) Die Analyse der zu lösenden Probleme und die Konzeption und Durchführung der entsprechenden Reformen ist in erster Linie Aufgabe der AKP-Staaten.
- b) Die Unterstützungsprogramme werden der besonderen Lage des einzelnen AKP-Staates angepasst; sie tragen den sozialen, kulturellen und Umweltbedingungen in den AKP-Staaten Rechnung.
- c) Das Recht der AKP-Staaten, die Ausrichtung ihrer Entwicklungsstrategien und -prioritäten und die Ablaufplanung zu bestimmen, wird anerkannt und respektiert.
- d) Das Tempo der Reformen ist realistisch und mit der Leistungsfähigkeit des einzelnen AKP-Staates und den ihm zu Gebote stehenden Ressourcen vereinbar.
- e) Die Information der Bevölkerung über die Wirtschafts- und Sozialreform und -politik und die Kommunikation über diese Themen werden verstärkt.

Artikel 23

Entwicklung der Wirtschaftszweige

Die Vertragsparteien unterstützen mit ihrer Zusammenarbeit eine nachhaltige Politik und nachhaltige institutionelle Reformen sowie die Investitionen, die für einen ausgewogenen Zugang zu den Wirtschaftstätigkeiten und Produktionsfaktoren erforderlich sind, und insbesondere

- a) die Entwicklung von Ausbildungssystemen, die zur Erhöhung der Produktivität sowohl im formellen als auch im informellen Sektor beitragen;
- b) Kapital, Kredit und Land, insbesondere Eigentums- und Nutzungsrechte;
- c) die Entwicklung von Strategien für den ländlichen Raum zur Schaffung eines Rahmens für eine partizipative dezentrale Planung und Ressourcenzuweisung und -verwaltung;
- d) Strategien für die Agrarproduktion, die nationale und regionale Nahrungsmittelsicherungs politik und die nachhaltige Entwicklung der Wasserressourcen sowie der Fischerei- und Meeresressourcen in den ausschließlichen Wirtschaftszonen der AKP-Staaten. In den Fischereiabkommen, die zwischen der Gemeinschaft und den AKP-Staaten ausgehandelt werden, wird der Vereinbarkeit mit den Entwicklungsstrategien in diesem Bereich gebührend Rechnung getragen;
- e) die wirtschaftliche und technologische Infrastruktur und die Dienstleistungen, einschließlich des Verkehrs, der Telekommunikationssysteme, der Kommunikationsdienstleistungen und des Aufbaus der Informationsgesellschaft;
- f) die Entwicklung eines wettbewerbsfähigen Gewerbe-, Bergbau- und Energiesektors bei gleichzeitiger Förderung der Beteiligung und Entwicklung der Privatwirtschaft;
- g) die Entwicklung des Handels, einschließlich der Förderung des fairen Handels;
- h) die Entwicklung der Unternehmen, des Finanz- und Bankensektors und der übrigen Dienstleistungssektoren;
- i) die Entwicklung des Tourismus;
- j) die Entwicklung der Infrastruktur und der Dienstleistungen in den Bereichen Wissenschaft, Technologie und Forschung, einschließlich der Verbesserung, des Transfers und der Aufnahme neuer Technologien;
- k) den Ausbau der Kapazitäten in den produktiven Bereichen, insbesondere im öffentlichen und im privaten Sektor.

Artikel 24

Tourismus

In Anerkennung der zunehmenden Bedeutung des Tourismus für das Wachstum des Dienstleistungssektors in den AKP-Staaten und für die Ausweitung ihres weltweiten Handels, seines Potentials zur Förderung anderer Wirtschaftszweige und der Rolle, die er bei der Besiegung der Armut spielen kann, ist Ziel der Zusammenarbeit die nachhaltige Entwicklung des Tourismussektors in den AKP-Staaten und den AKP-Subregionen.

Die Kooperationsprogramme und -projekte unterstützen die Anstrengungen der AKP-Staaten, in ihren Ländern die rechtlichen und institutionellen Rahmenbedingungen und Ressourcen für die Entwicklung und Durchführung einer nachhaltigen Tourismuspolitik und nachhaltiger Tourismusprogramme zu schaffen und zu verbessern sowie unter anderem die Wettbewerbsposition des Sektors, insbesondere der KMU, die Unterstützung und Förderung von Investitionen, die Produktentwicklung, einschließlich der Entwicklung der indigenen Kulturen in den AKP-Staaten, zu verbessern und die Verflechtung zwischen dem Tourismus und den anderen Wirtschaftszweigen zu stärken.

Abschnitt 2

Soziale und menschliche Entwicklung

Artikel 25

Entwicklung des Sozialbereichs

(1) Die Vertragsparteien unterstützen mit ihrer Zusammenarbeit die AKP-Staaten in ihren Anstrengungen zur Entwicklung einer allgemeinen und einer sektorbezogenen Politik und entsprechender Reformen, die den Wirkungsbereich der grundlegenden sozialen Infrastruktur und der wichtigsten Sozialleistungen erweitern, ihre Qualität verbessern und den Zugang zu ihnen erleichtern sowie die Erfordernisse vor Ort und die spezifischen Bedürfnisse der am meisten gefährdeten und benachteiligten Bevölkerungsgruppen berücksichtigen und dadurch die Ungleichheit beim Zugang zu diesen Leistungen abbauen. Mit besonderer Aufmerksamkeit ist darauf zu achten, dass die öffentlichen Ausgaben im Sozialbereich ein ausreichendes Niveau erreichen. In diesem Zusammenhang werden mit der Zusammenarbeit folgende Ziele verfolgt:

- a) Verbesserung von Bildung und Ausbildung und Ausbau der technischen Kenntnisse und Fähigkeiten;
- b) Verbesserung des Gesundheitssystems und der Ernährung, Besiegung des Hungers und der Unterernährung, Gewährleistung einer ausreichenden Nahrungsmittelversorgung und -sicherung;
- c) Integration bevölkerungspolitischer Fragen in die Entwicklungsstrategien, um die reproduktive Gesundheit, die medizinische Grundversorgung und die Familienplanung zu verbessern; Prävention der Genitalverstümmelung von Frauen und Mädchen;
- d) Förderung der Bekämpfung von HIV/AIDS;
- e) bessere Sicherung der Wasserversorgung der Haushalte und Erleichterung des Zugangs zu gesundheitlich unbedenklichem Wasser und zu einer ausreichenden Abwasserentsorgung;
- f) Verbesserung der Verfügbarkeit bezahlbarer und ausreichender Unterkünfte für alle durch Unterstützung von Billig- und Sozialwohnungsbauprogrammen und Verbesserung der Stadtentwicklung;
- g) Förderung partizipativer Methoden des sozialen Dialogs und der Achtung der sozialen Grundrechte.

(2) Die Vertragsparteien unterstützen mit ihrer Zusammenarbeit ferner die Qualifizierung im Sozialbereich, zum Beispiel Programme für die Ausbildung in der Konzeption einer Sozialpolitik und in modernen Methoden der Verwaltung von Sozialprojekten und -programmen, eine die technologische Innovation und Forschung begünstigende Politik, die Verbesserung des vor Ort verfügbaren Fachwissens und die Förderung von Partnerschaften und Diskussionen am runden Tisch auf nationaler und regionaler Ebene.

(3) Die Vertragsparteien fördern und unterstützen mit ihrer Zusammenarbeit die Entwicklung und Umsetzung einer Politik für den sozialen Schutz und die soziale Sicherheit und entsprechender Systeme, um den sozialen Zusammenhalt zu stärken und die Selbsthilfe und die Solidarität in der örtlichen Gemeinschaft zu fördern. Das Schwerkgewicht der Unterstützung liegt unter anderem auf der Entwicklung von Initiativen, die auf wirtschaftlicher Solidarität beruhen, vor allem durch die Einrichtung von Sozialentwicklungsfonds, die den örtlichen Bedürfnissen und Akteuren angepasst sind.

Artikel 26

Jugendfragen

Die Vertragsparteien unterstützen mit ihrer Zusammenarbeit auch die Festlegung einer einheitlich konzipierten, umfassenden Politik zur Aktivierung des Potentials der Jugend, damit diese besser in die Gesellschaft integriert wird und ihr Potential in

vollen Umfang ausschöpfen kann. Zu diesem Zweck unterstützen die Vertragsparteien mit ihrer Zusammenarbeit eine Politik, Aktionen und Maßnahmen, mit denen das Ziel verfolgt wird,

- a) die Rechte der Kinder und Jugendlichen, insbesondere der Mädchen, zu schützen;
- b) die Fähigkeiten, die Energie, die Innovationsbereitschaft und das Potential der Jugend zu fördern, um ihre wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Möglichkeiten zu verbessern und ihre Chancen für eine Beschäftigung im produktiven Sektor zu vergrößern;
- c) den Einrichtungen der örtlichen Gemeinschaften dabei zu helfen, Kindern die Möglichkeit zu geben, ihr physisches, psychisches, soziales und wirtschaftliches Potential zu entfalten;
- d) Kinder nach der Beilegung eines Konflikts mit Hilfe von Rehabilitationsprogrammen wieder in die Gesellschaft einzugliedern.

Artikel 27

Kulturelle Entwicklung

Ziel der Zusammenarbeit im kulturellen Bereich ist es,

- a) die kulturelle Dimension in die Entwicklungszusammenarbeit auf allen Ebenen einzubeziehen;
- b) die kulturellen Wertvorstellungen und die kulturelle Identität anzuerkennen, zu erhalten und zu fördern, um einen interkulturellen Dialog zu ermöglichen;
- c) den Wert des kulturellen Erbes anzuerkennen, zu erhalten und zu fördern; den Ausbau der Kapazitäten in diesem Bereich zu unterstützen;
- d) das Kulturgewerbe zu entwickeln und die Marktzugangsmöglichkeiten für kulturelle Waren und Dienstleistungen zu erweitern.

Abschnitt 3

Regionale Zusammenarbeit und Integration

Artikel 28

Allgemeines Konzept

Die Vertragsparteien leisten mit ihrer Zusammenarbeit wirksam Hilfe bei der Verwirklichung der Ziele und Prioritäten, die sich die AKP-Staaten im Rahmen der regionalen und subregionalen Zusammenarbeit und Integration, einschließlich der Zusammenarbeit zwischen den Regionen und zwischen den AKP-Staaten, selbst gesetzt haben. In die regionale Zusammenarbeit können auch die überseeischen Länder und Gebiete (ÜLG) und die Gebiete in äußerster Randlage einbezogen werden. In diesem Zusammenhang wird mit der Unterstützung im Rahmen der Zusammenarbeit das Ziel verfolgt,

- a) die schrittweise Integration der AKP-Staaten in die Weltwirtschaft zu fördern;
- b) die wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung sowohl in als auch zwischen den Regionen der AKP-Staaten zu beschleunigen;
- c) die Freizügigkeit der Personen und Arbeitskräfte sowie den freien Waren-, Dienstleistungs-, Kapital- und Technologieverkehr zwischen den AKP-Staaten zu fördern;
- d) die Diversifizierung der Wirtschaft der AKP-Staaten und die Koordinierung und Harmonisierung der regionalen und subregionalen Kooperationspolitik zu beschleunigen;
- e) den Handel zwischen und in den AKP-Staaten und zwischen diesen und Drittländern zu fördern und auszuweiten.

Artikel 29

Regionale wirtschaftliche Integration

Mit der Zusammenarbeit im Bereich der regionalen wirtschaftlichen Integration wird unterstützt:

- a) die Entwicklung und der Ausbau der Kapazitäten
 - i) der von den AKP-Staaten zur Förderung der regionalen Zusammenarbeit und Integration gegründeten Einrichtungen und Organisationen für regionale Integration;
 - ii) der nationalen Regierungen und Parlamente im Bereich der regionalen Integration;
- b) die Förderung der Beteiligung der am wenigsten entwickelten AKP-Staaten am Aufbau regionaler Märkte und an der Nutzung der sich daraus ergebenden Vorteile;
- c) die Durchführung einer sektorbezogenen Reformpolitik auf regionaler Ebene;
- d) die Liberalisierung des Handels und der Zahlungen;
- e) die Förderung grenzübergreifender Investitionen aus dem In- und Ausland und anderer Initiativen zur regionalen oder subregionalen Integration;
- f) die Berücksichtigung der Auswirkungen der Nettoübergangskosten der regionalen Integration auf die Haushaltsmittel und die Zahlungsbilanz.

Artikel 30

Regionale Zusammenarbeit

(1) Die Vertragsparteien unterstützen mit ihrer Zusammenarbeit im Bereich der regionalen Zusammenarbeit ein breites Spektrum funktioneller und thematischer Bereiche, in denen gemeinsame Probleme zu lösen sind und in denen Skalenvorteile genutzt werden können, unter anderem:

- a) Infrastruktur, vor allem Verkehrs- und Kommunikationsinfrastruktur und Sicherheit in diesen Bereichen, und Dienstleistungen, einschließlich der Entwicklung der Möglichkeiten im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien auf regionaler Ebene;
- b) Umwelt, Verwaltung der Wasserressourcen und Energie;
- c) Gesundheit, Bildung und Ausbildung;
- d) Forschung und technologische Entwicklung;
- e) regionale Initiativen für Katastrophenschutzvorkehrungen und Schadensbegrenzung;
- f) andere Bereiche, unter anderem Rüstungskontrolle, Bekämpfung des Drogenmissbrauchs, des organisierten Verbrechens, der Geldwäsche, der Bestechung und der Korruption.

(2) Die Vertragsparteien unterstützen mit ihrer Zusammenarbeit ferner Programme und Initiativen für die Zusammenarbeit zwischen und in den AKP-Staaten.

(3) Die Vertragsparteien tragen mit ihrer Zusammenarbeit dazu bei, einen regionalen politischen Dialog in folgenden Bereichen zu fördern und zu entwickeln: Konfliktprävention und -beilegung, Menschenrechte und Demokratisierung sowie Austausch, Vernetzung und Förderung der Mobilität zwischen den verschiedenen Akteuren der Entwicklung, vor allem in der Zivilgesellschaft.

Abschnitt 4

Thematische und Querschnittsfragen

Artikel 31

Geschlechterspezifische Fragen

Die Vertragsparteien tragen mit ihrer Zusammenarbeit zur Stärkung der Politik und der Programme bei, mit denen die gleichberechtigte Beteiligung von Mann und Frau in allen Be-

reichen des politischen, wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und kulturellen Lebens verbessert, gewährleistet und erweitert wird. Die Vertragsparteien tragen mit ihrer Zusammenarbeit zur Erleichterung des Zugangs von Frauen zu allen Ressourcen bei, die sie zur uneingeschränkten Ausübung ihrer Grundrechte benötigen. Insbesondere wird ein geeigneter Rahmen geschaffen für

- a) die Einbeziehung geschlechterspezifischer Fragen in die Konzepte für die Entwicklungszusammenarbeit auf allen Ebenen, einschließlich Politik, Strategien und Maßnahmen auf gesamtwirtschaftlichem Gebiet;
- b) die Förderung spezifischer positiver Maßnahmen zugunsten von Frauen, zum Beispiel:
 - i) Beteiligung am politischen Leben auf nationaler und kommunaler Ebene;
 - ii) Unterstützung von Frauenorganisationen;
 - iii) Zugang zu den wichtigsten Sozialleistungen, vor allem zu Bildung und Ausbildung, medizinischer Versorgung und Familienplanung;
 - iv) Zugang zu den Produktionsfaktoren, vor allem zu Land und Kredit, und zum Arbeitsmarkt;
 - v) besondere Berücksichtigung der Frauen bei Maßnahmen der Soforthilfe und des Wiederaufbaus.

Artikel 32

Umwelt und natürliche Ressourcen

(1) Ziel der Zusammenarbeit im Umweltschutz und bei der nachhaltigen Nutzung und Verwaltung der natürlichen Ressourcen ist es,

- a) den Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung in alle Bereiche der Entwicklungszusammenarbeit und in alle von den verschiedenen Akteuren durchgeführten unterstützenden Programme und Projekte einzubeziehen;
- b) die wissenschaftlichen und technischen, menschlichen und institutionellen Kapazitäten aller Interessengruppen im Umweltbereich für die Umwelpflege zu entwickeln und auszubauen;
- c) spezifische Maßnahmen und Programme zu unterstützen, deren Ziel die Behandlung der entscheidenden Fragen der nachhaltigen Umwelpflege ist und die mit den derzeitigen und künftigen regionalen und internationalen Verpflichtungen in Bezug auf die mineralischen und natürlichen Ressourcen in Zusammenhang stehen, zum Beispiel in folgenden Bereichen:
 - i) Tropenwälder, Wasserressourcen, Küsten-, Meeres- und Fischereiressourcen, wild lebende Tiere, Böden, biologische Vielfalt;
 - ii) Schutz empfindlicher Ökosysteme (zum Beispiel Korallenriffe);
 - iii) sich erneuernde Energiequellen, insbesondere Sonnenenergie, und effiziente Energienutzung;
 - iv) nachhaltige ländliche Entwicklung und Stadtentwicklung;
 - v) Desertifikation, Dürre und Entwaldung;
 - vi) Entwicklung innovativer Lösungen für städtische Umweltprobleme;
 - vii) Förderung des sanften Tourismus;
- d) die mit der Beförderung und Entsorgung gefährlicher Abfälle zusammenhängenden Fragen zu berücksichtigen.

(2) Im Rahmen der Zusammenarbeit wird ferner berücksichtigt:

- a) die besondere Gefährdung der kleinen AKP-Inselstaaten, insbesondere die potentielle Bedrohung aufgrund der Klimaveränderung;
- b) die Verschlimmerung der Dürre und der Desertifikation, insbesondere in den am wenigsten entwickelten AKP-Staaten und den AKP-Binnenstaaten;
- c) die Entwicklung der Institutionen und der Ausbau der Kapazitäten.

Artikel 33

Entwicklung der Institutionen und Ausbau der Kapazitäten

(1) Bei der Zusammenarbeit werden die institutionellen Aspekte systematisch in Rechnung gestellt und in diesem Zusammenhang die AKP-Staaten in ihren Anstrengungen zur Entwicklung und Stärkung der Strukturen, Institutionen und Verfahren unterstützt, die dazu beitragen,

- a) die Demokratie, die Würde des Menschen, die soziale Gerechtigkeit und den Pluralismus unter uneingeschränkter Achtung der Vielfalt innerhalb der Gesellschaft und der Unterschiede zwischen den Gesellschaften zu fördern und zu unterstützen;
- b) die universelle und uneingeschränkte Achtung und Wahrung sämtlicher Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie ihren universellen und uneingeschränkten Schutz zu fördern und zu unterstützen;
- c) den Rechtsstaat zu entwickeln und auszubauen und den Zugang zur Justiz zu erleichtern, gleichzeitig jedoch die Professionalität und Unabhängigkeit der Gerichte zu gewährleisten;
- d) eine transparente und verantwortungsvolle Führung und Verwaltung in allen öffentlichen Einrichtungen zu gewährleisten.

(2) Die Vertragsparteien bekämpfen gemeinsam Bestechung und Korruption auf allen Ebenen der Gesellschaft.

(3) Die Vertragsparteien unterstützen mit ihrer Zusammenarbeit die AKP-Staaten in ihren Anstrengungen, ihre öffentlichen Einrichtungen zu einem positiven Faktor für Wachstum und Entwicklung auszubauen und eine erhebliche Verbesserung der Effizienz des staatlichen Handelns zu erreichen, das Auswirkungen auf das Leben der Menschen hat. Zu diesem Zweck helfen die Vertragsparteien mit ihrer Zusammenarbeit bei der Reform, der Rationalisierung und der Modernisierung des öffentlichen Sektors. Die Zusammenarbeit konzentriert sich insbesondere auf

- a) die Reform und Modernisierung des öffentlichen Dienstes;
- b) die Rechts- und Justizreform und die Modernisierung der Gerichte;
- c) die Verbesserung und Stärkung der Verwaltung der öffentlichen Finanzen;
- d) die Beschleunigung der Reform des Banken- und Finanzsektors;
- e) die Verbesserung der Verwaltung des öffentlichen Vermögens und die Reform der Beschaffungsverfahren;
- f) die politische, administrative, wirtschaftliche und finanzielle Dezentralisierung.

(4) Die Vertragsparteien helfen mit ihrer Zusammenarbeit ferner bei der Wiederherstellung und dem Ausbau der entscheidenden Kapazitäten im öffentlichen Sektor und bei der Unterstützung der für die Marktwirtschaft erforderlichen Einrichtungen; unterstützt werden insbesondere

- a) die Entwicklung der für den Umgang mit der Marktwirtschaft erforderlichen fachlichen Kompetenz für Gesetzgebung und Regulierung, einschließlich einer Wettbewerbs- und einer Verbraucherpolitik;
- b) die Verbesserung der Fähigkeit, Politik zu analysieren, zu planen, zu formulieren und umzusetzen, vor allem in den Bereichen Wirtschaft, Soziales, Umwelt, Forschung, Wissenschaft und Technologie sowie Innovation;
- c) die Modernisierung, die Stärkung und die Reform der Finanz- und Währungsinstitutionen sowie die Verbesserung der Verfahren;
- d) der Ausbau der Kapazitäten, die auf örtlicher und kommunaler Ebene für die Umsetzung der Dezentralisierungspolitik und für eine größere Beteiligung der Bevölkerung am Entwicklungsprozess erforderlich sind;

- e) der Ausbau der Kapazitäten in anderen entscheidenden Bereichen, zum Beispiel
- i) internationale Verhandlungen,
 - ii) Verwaltung und Koordinierung der auswärtigen Hilfe.

(5) Diese Zusammenarbeit umfasst alle Bereiche und Sektoren der Zusammenarbeit, damit die Herausbildung nichtstaatlicher Akteure und die Entwicklung ihrer Kapazitäten gefördert und die Strukturen für Information, Dialog und Konsultation zwischen diesen Akteuren und den nationalen Behörden gestärkt werden, unter anderem auf regionaler Ebene.

Titel II

Wirtschaftliche und handelspolitische Zusammenarbeit

Kapitel 1

Ziele und Grundsätze

Artikel 34

Ziele

(1) Ziel der wirtschaftlichen und handelspolitischen Zusammenarbeit ist es, die harmonische und schrittweise Integration der AKP-Staaten in die Weltwirtschaft unter gebührender Berücksichtigung ihrer politischen Entscheidungen und Entwicklungsprioritäten zu fördern und auf diese Weise ihre nachhaltige Entwicklung zu begünstigen und einen Beitrag zur Besiegung der Armut in den AKP-Staaten zu leisten.

(2) Das Fernziel der wirtschaftlichen und handelspolitischen Zusammenarbeit besteht darin, die AKP-Staaten in die Lage zu versetzen, in vollem Umfang am Welthandel teilzunehmen. In diesem Zusammenhang gilt die besondere Aufmerksamkeit der Notwendigkeit für die AKP-Staaten, sich aktiv an den multilateralen Handelsverhandlungen zu beteiligen. Angesichts ihres derzeitigen Entwicklungsstandes soll die wirtschaftliche und handelspolitische Zusammenarbeit es den AKP-Staaten ermöglichen, die Herausforderungen der Globalisierung zu bewältigen und sich schrittweise den neuen Bedingungen des Welthandels anzupassen, und auf diese Weise ihre Eingliederung in die liberalisierte Weltwirtschaft erleichtern.

(3) Zu diesem Zweck wird mit der wirtschaftlichen und handelspolitischen Zusammenarbeit die Vergrößerung ihrer Produktions-, Liefer- und Handelskapazitäten und die Erhöhung ihrer Attraktivität für Investitionen angestrebt. Weitere Ziele sind die Schaffung einer neuen Handelsdynamik zwischen den Vertragsparteien, die Stärkung der Handels- und Investitionspolitik der AKP-Staaten und die Verbesserung der Fähigkeit der AKP-Staaten zur Bewältigung sämtlicher handelsrelevanten Bereiche.

(4) Die wirtschaftliche und handelspolitische Zusammenarbeit wird in vollem Einklang mit den WTO-Bestimmungen, einschließlich der besonderen und differenzierten Behandlung, unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen der Vertragsparteien und ihres jeweiligen Entwicklungsstandes durchgeführt.

Artikel 35

Grundsätze

(1) Die wirtschaftliche und handelspolitische Zusammenarbeit beruht auf einer echten, vertieften und strategischen Partnerschaft. Sie beruht ferner auf einem umfassenden Konzept, das auf den Stärken und den positiven Ergebnissen der früheren AKP-EG-Abkommen aufbaut und nach dem zur Verwirklichung der genannten Ziele alle zur Verfügung stehenden Mittel eingesetzt und die Sachzwänge sowohl auf der Angebots- als auch auf der Nachfrageseite angegangen werden. Besondere Aufmerksamkeit wird in diesem Zusammenhang den Maßnahmen zur Entwicklung des Handels als Mittel zur Erhöhung der Wett-

bewerbsfähigkeit der AKP-Staaten gewidmet. Der Entwicklung des Handels wird daher in den Entwicklungsstrategien der AKP-Staaten, die von der Gemeinschaft unterstützt werden, angemessenes Gewicht beigemessen.

(2) In dem Bewusstsein, dass die regionale Integration eines der wichtigsten Instrumente für die Integration der AKP-Staaten in die Weltwirtschaft ist, baut die wirtschaftliche und handelspolitische Zusammenarbeit auf den Initiativen der AKP-Staaten zur regionalen Integration auf.

(3) Bei der wirtschaftlichen und handelspolitischen Zusammenarbeit wird den unterschiedlichen Bedürfnissen und dem unterschiedlichen Entwicklungsstand der AKP-Staaten und AKP-Regionen Rechnung getragen. In diesem Zusammenhang bestätigen die Vertragsparteien erneut ihr Eintreten für eine besondere und differenzierte Behandlung aller AKP-Staaten, für die Aufrechterhaltung der besonderen Behandlung der am wenigsten entwickelten AKP-Staaten und für die gebührende Berücksichtigung der besonderen Gefährdung der kleinen AKP-Staaten, der AKP-Binnenstaaten und der AKP-Inselstaaten.

Kapitel 2

Neue Handelsregelung

Artikel 36

Modalitäten

(1) In Anbetracht der genannten Ziele und Grundsätze kommen die Vertragsparteien überein, eine neue, WTO-konforme Handelsregelung zu vereinbaren, die zwischen ihnen bestehenden Handelshemmnisse schrittweise zu beseitigen und die Zusammenarbeit in allen handelsrelevanten Bereichen zu verstärken.

(2) Die Vertragsparteien kommen überein, die neue Handelsregelung schrittweise einzuführen, und erkennen daher die Notwendigkeit eines Vorbereitungszeitraums an.

(3) Zur Erleichterung des Übergangs zur neuen Handelsregelung werden die nach dem Vierten AKP-EG-Abkommen angewandten einseitigen Handelspräferenzen im Vorbereitungszeitraum unter den Bedingungen des Anhangs V für alle AKP-Staaten aufrechterhalten.

(4) In diesem Zusammenhang bestätigen die Vertragsparteien erneut, wie wichtig die Anhang V beigefügten Grundstoffprotokolle sind. Sie sind sich über die Notwendigkeit einig, diese Protokolle und insbesondere ihre Vereinbarkeit mit den WTO-Regeln unter Berücksichtigung des rechtlichen Sonderstatus des Zuckerprotokolls im Lichte der neuen Handelsregelung zu überprüfen, um die aus ihnen erwachsenden Vorteile zu erhalten.

Artikel 37

Verfahren

(1) Im Vorbereitungszeitraum, der spätestens am 31. Dezember 2007 endet, werden Wirtschaftspartnerschaftsabkommen ausgehandelt. Die förmlichen Verhandlungen über die neue Handelsregelung beginnen im September 2002, und die neue Handelsregelung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft, sofern die Vertragsparteien nicht frühere Termine vereinbaren.

(2) Es werden alle erforderlichen Maßnahmen getroffen, um einen erfolgreichen Abschluss der Verhandlungen im Vorbereitungszeitraum zu gewährleisten. Zu diesem Zweck wird die Zeit bis zum Beginn der förmlichen Verhandlungen über die neue Handelsregelung aktiv genutzt, um erste Vorbereitungen für diese Verhandlungen zu treffen.

(3) Der Vorbereitungszeitraum wird ferner genutzt für den Ausbau der Kapazitäten im öffentlichen und im privaten Sektor der AKP-Staaten, einschließlich Maßnahmen zur Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit, für die Stärkung der regionalen Organisationen und für die Unterstützung der Initiativen zur Integration des Regionalhandels, gegebenenfalls verbunden mit einer Hilfe für

die Haushaltsanpassung und die Steuerreform, sowie für die Verbesserung und Entwicklung der Infrastruktur und für die Investitionsförderung.

(4) Die Vertragsparteien prüfen regelmäßig die bei den Vorbereitungen und Verhandlungen erzielten Fortschritte und führen im Jahre 2006 eine förmliche und umfassende Überprüfung der für sämtliche Länder geplanten Regelungen durch, um sich zu vergewissern, dass für die Vorbereitungen und Verhandlungen keine zusätzliche Zeit benötigt wird.

(5) Die Verhandlungen über die Wirtschaftspartnerschaftsabkommen werden unter Berücksichtigung des Prozesses der regionalen Integration der AKP-Staaten mit denjenigen AKP-Staaten geführt, die sich dazu in der Lage sehen, auf der von ihnen für geeignet erachteten Ebene und nach den von der AKP-Gruppe vereinbarten Verfahren.

(6) Im Jahre 2004 bewertet die Gemeinschaft die Lage der nicht zu den am wenigsten entwickelten Ländern gehörenden AKP-Staaten, die nach Konsultationen mit der Gemeinschaft zu dem Schluss kommen, dass sie nicht in der Lage sind, sich an einem Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zu beteiligen, und prüft alle anderen Möglichkeiten, diesen Ländern einen neuen Rahmen für den Handel zu bieten, der ihrer Lage entspricht und mit den WTO-Regeln vereinbar ist.

(7) Ziel der Verhandlungen über die Wirtschaftspartnerschaftsabkommen ist vor allem die Festlegung eines Zeitplans, nach dem die zwischen den Vertragsparteien bestehenden Handelshemmnisse in Einklang mit den einschlägigen WTO-Regeln schrittweise beseitigt werden. Aufseiten der Gemeinschaft beruht die Handelsliberalisierung auf dem gemeinschaftlichen Besitzstand und hat die Verbesserung des Marktzugangs für die AKP-Staaten unter anderem im Wege einer Überprüfung der Ursprungsregeln zum Ziel. In den Verhandlungen werden der Entwicklungsstand und die sozioökonomischen Auswirkungen der handelspolitischen Maßnahmen auf die AKP-Staaten sowie deren Fähigkeit zur Anpassung ihrer Wirtschaft an den Liberalisierungsprozess berücksichtigt. Die Verhandlungen sind daher hinsichtlich der Festlegung einer ausreichenden Übergangszeit, des unter Berücksichtigung der empfindlichen Sektoren festgelegten Geltungsbereichs und des Grades der Asymmetrie in den Zeitplänen für den Zollabbau so flexibel wie möglich, halten sich jedoch im Rahmen der dann geltenden WTO-Regeln.

(8) Die Vertragsparteien arbeiten in der WTO eng zusammen, um die getroffene Regelung zu verteidigen, vor allem, was den zur Verfügung stehenden Grad an Flexibilität betrifft.

(9) Die Gemeinschaft leitet im Jahr 2000 einen Prozess ein, in dem nach Abschluss der multilateralen Handelsverhandlungen, spätestens jedoch im Jahre 2005, auf der Grundlage der geltenden Handelsbestimmungen des Vierten AKP-EG-Abkommens der zollfreie Zugang für im Wesentlichen alle Waren aus den am wenigsten entwickelten AKP-Staaten ermöglicht wird und in dem die für deren Ausfuhren geltenden Ursprungsregeln, einschließlich der Kumulierungsbestimmungen, vereinfacht und überprüft werden.

Artikel 38

Paritätischer Ministerausschuss für Handelsfragen

(1) Es wird ein Paritätischer AKP-EG-Ministerausschuss für Handelsfragen eingesetzt.

(2) Der Ministerausschuss für Handelsfragen verfolgt mit besonderer Aufmerksamkeit die laufenden multilateralen Handelsverhandlungen und prüft die Auswirkungen weiterreichender Liberalisierungsinitiativen auf den AKP-EG-Handel und die Entwicklung der Wirtschaft der AKP-Staaten. Er spricht die für die Erhaltung der Vorteile der AKP-EG-Handelsregelung erforderlichen Empfehlungen aus.

(3) Der Ministerausschuss für Handelsfragen tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Seine Geschäftsordnung wird vom Ministerrat festgelegt. Er setzt sich aus Vertretern der AKP-Staaten und der Gemeinschaft zusammen.

Kapitel 3

Zusammenarbeit in internationalen Gremien

Artikel 39

Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Vertragsparteien weisen darauf hin, wie wichtig es für sie ist, sich aktiv an der Welthandelsorganisation und anderen einschlägigen internationalen Organisationen zu beteiligen, indem sie diesen Organisationen beitreten und die von ihnen behandelten Themen und ihre Tätigkeiten genau verfolgen.

(2) Sie kommen überein, bei der Ermittlung und Förderung ihrer gemeinsamen Interessen in der internationalen wirtschaftlichen und handelspolitischen Zusammenarbeit und vor allem in der WTO eng zusammenzuarbeiten und sich unter anderem an der Führung künftiger multilateraler Handelsverhandlungen und an der Aufstellung der Tagesordnung für diese Verhandlungen zu beteiligen. Die besondere Aufmerksamkeit gilt in diesem Zusammenhang der Erleichterung des Zugangs für Waren und Dienstleistungen mit Ursprung in den AKP-Staaten zum Gemeinschaftsmarkt und anderen Märkten.

(3) Sie sind sich darüber einig, wie wichtig die Flexibilität der WTO-Regeln ist, damit dem Entwicklungsstand der AKP-Staaten und ihren Schwierigkeiten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen Rechnung getragen werden kann. Sie sind sich ferner darüber einig, dass technische Hilfe erforderlich ist, um die AKP-Staaten in die Lage zu versetzen, ihre Verpflichtungen zu erfüllen.

(4) Die Gemeinschaft erklärt sich bereit, die AKP-Staaten nach Maßgabe dieses Abkommens in ihren Anstrengungen zu unterstützen, aktive Mitglieder dieser Organisationen zu werden und zu diesem Zweck die Kapazitäten zu entwickeln, die für die Aushandlung der Übereinkünfte, die aktive Beteiligung an ihnen, die Verfolgung ihrer Durchführung und ihre Umsetzung erforderlich sind.

Artikel 40

Grundstoffe

(1) Die Vertragsparteien erkennen die Notwendigkeit an, für ein besseres Funktionieren der internationalen Grundstoffmärkte zu sorgen und die Markttransparenz zu erhöhen.

(2) Sie bestätigen ihre Bereitschaft, ihre Konsultationen im Rahmen der internationalen Gremien und Organisationen, die sich mit Grundstoffen befassen, zu intensivieren.

(3) Zu diesem Zweck findet auf Ersuchen einer Vertragspartei ein Meinungsaustausch statt,

- in dem die Durchführung der geltenden internationalen Übereinkünfte und die Arbeitsweise der zwischenstaatlichen Arbeitsgruppen auf diesem Gebiet erörtert werden, um sie in Einklang mit den Markttrends zu verbessern und ihre Effizienz zu erhöhen;

- wenn vorgeschlagen wird, eine internationale Übereinkunft zu schließen oder zu verlängern oder eine zwischenstaatliche Arbeitsgruppe auf diesem Gebiet einzusetzen.

Ziel eines solchen Meinungsaustauschs ist die Berücksichtigung der jeweiligen Interessen der Vertragsparteien. Er kann gegebenenfalls im Ministerausschuss für Handelsfragen stattfinden.

Kapitel 4

Dienstleistungsverkehr

Artikel 41

Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Vertragsparteien weisen auf die wachsende Bedeutung der Dienstleistungen im internationalen Handel und ihren wichtigen Beitrag zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung hin.

(2) Sie bestätigen erneut ihre jeweiligen Verpflichtungen aus dem Allgemeinen Übereinkommen über den Handel mit Dienstleistungen (GATS) und weisen auf die Notwendigkeit einer besonderen und differenzierten Behandlung der Dienstleistungserbringer aus den AKP-Staaten hin.

(3) Die EG verpflichtet sich, in den Verhandlungen über eine schrittweise Liberalisierung des Dienstleistungsverkehrs nach Artikel XIX des GATS die Prioritäten der AKP-Staaten für die Verbesserung der Liste der Verpflichtungen der EG wohlwollend zu prüfen, um deren spezifischen Interessen zu wahren.

(4) Die Vertragsparteien sind sich ferner über das Ziel einig, die Partnerschaft in Einklang mit den Bestimmungen des GATS, insbesondere den Bestimmungen über die Beteiligung von Entwicklungsländern an Liberalisierungsübereinkünften, im Rahmen der Wirtschaftspartnerschaftsabkommen auf die Liberalisierung des Dienstleistungsverkehrs auszudehnen, wenn sie eine gewisse Erfahrung mit der Anwendung der Meistbegünstigungsklausel des GATS besitzen.

(5) Die Gemeinschaft unterstützt die AKP-Staaten in ihren Anstrengungen, ihre Kapazitäten für die Erbringung von Dienstleistungen auszubauen. Die besondere Aufmerksamkeit gilt den Dienstleistungen in den Bereichen Arbeitsmarkt, Unternehmen, Verteilung, Finanzwesen, Tourismus, Kultur sowie Bau- und Ingenieurleistungen; es wird angestrebt, ihre Wettbewerbsfähigkeit zu erhöhen und dadurch den Wert und das Volumen des Waren- und Dienstleistungsverkehrs zu steigern.

Artikel 42

Seeverkehr

(1) Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung wirtschaftlicher und effizienter Seeverkehrsdienstleistungen in einer sicheren und sauberen Meeresumwelt als wichtigster Beförderungsort an; sie erleichtern den Welthandel und sind damit eine der Schubkräfte der wirtschaftlichen Entwicklung und der Entwicklung des Handels.

(2) Sie verpflichten sich, die Liberalisierung des Seeverkehrs zu fördern und zu diesem Zweck den Grundsatz des ungehinderten Zugangs zum internationalen Seeverkehrsmarkt auf diskriminierungsfreier und kommerzieller Basis wirksam anzuwenden.

(3) Unter anderem gewähren die Vertragsparteien den von Staatsangehörigen oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei betriebenen Schiffen und den im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei registrierten Schiffen für den Zugang zu den Häfen, die Benutzung ihrer Infrastruktur und die Inanspruchnahme der dort angebotenen Hilfsdienstleistungen sowie die diesbezüglichen Gebühren und sonstigen Abgaben, die Zollerleichterungen, die Zuweisung von Liegeplätzen sowie von Lade- und Löscheinrichtungen eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die ihren eigenen Schiffen gewährte Behandlung.

(4) Die Gemeinschaft unterstützt die AKP-Staaten in ihren Anstrengungen, wirtschaftliche und effiziente Seeverkehrsdienstleistungen in den AKP-Staaten zu entwickeln und zu fördern, um die Beteiligung von Unternehmen aus den AKP-Staaten an internationalen Seeverkehrsdiensten zu steigern.

Artikel 43

Informations- und Kommunikationstechnologien, Informationsgesellschaft

(1) Die Vertragsparteien erkennen die wichtige Rolle an, die den Informations- und Kommunikationstechnologien und der aktiven Beteiligung an der Informationsgesellschaft als Vorbedingung für die erfolgreiche Integration der AKP-Staaten in die Weltwirtschaft zukommt.

(2) Sie bestätigen daher erneut ihre jeweiligen Verpflichtungen aus den geltenden multilateralen Übereinkünften, insbesondere aus dem Protokoll über Basistelekommunikationsdienste im Anhang des GATS, und fordern die AKP-Staaten, die noch nicht Vertragspartei dieser Übereinkünfte sind, auf, diesen beizutreten.

(3) Sie kommen ferner überein, sich uneingeschränkt und aktiv an künftigen internationalen Verhandlungen in diesem Bereich zu beteiligen.

(4) Die Vertragsparteien treffen daher Maßnahmen, mit denen den Einwohnern der AKP-Staaten der Zugang zu Informations- und Kommunikationstechnologien erleichtert wird, unter anderem:

- Entwicklung und Förderung der Nutzung bezahlbarer sich erneuernder Energiequellen,
- Entwicklung und Einsatz ausgedehnter preiswerter drahtloser Netze.

(5) Die Vertragsparteien kommen ferner überein, ihre Zusammenarbeit im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien und der Informationsgesellschaft zu intensivieren. Ziel dieser Zusammenarbeit ist vor allem eine größere Komplementarität und Harmonisierung der Kommunikationssysteme auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene und ihre Anpassung an die neuen Technologien.

Kapitel 5

Handelsrelevante Bereiche

Artikel 44

Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Vertragsparteien erkennen die wachsende Bedeutung an, die den neuen handelsrelevanten Bereichen bei der Erleichterung der schrittweisen Integration der AKP-Staaten in die Weltwirtschaft zukommt. Sie kommen daher überein, ihre Zusammenarbeit in diesen Bereichen zu intensivieren und sich uneingeschränkt und koordiniert an den einschlägigen internationalen Gremien und Übereinkünften zu beteiligen.

(2) Die Gemeinschaft unterstützt die AKP-Staaten in ihren Anstrengungen, in Einklang mit den Bestimmungen dieses Abkommens und den zwischen den Vertragsparteien vereinbarten Entwicklungsstrategien ihre Fähigkeit zur Bewältigung sämtlicher handelsrelevanten Bereiche zu verbessern und gegebenenfalls den institutionellen Rahmen zu verbessern und zu unterstützen.

Artikel 45

Wettbewerbspolitik

(1) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Einführung und Anwendung einer wirksamen und soliden Wettbewerbspolitik und wirksamer und solider Wettbewerbsregeln von entscheidender Bedeutung für die Förderung und Sicherung eines günstigen Klimas für Investitionen, einer nachhaltigen Industrialisierung und der Transparenz des Marktzugangs sind.

(2) Um die Beseitigung von Verzerrungen des fairen Wettbewerbs zu gewährleisten, verpflichten sie sich, unter Berücksichtigung des Entwicklungsstandes und der wirtschaftlichen Erfordernisse des einzelnen AKP-Staates auf nationaler oder regionaler Ebene eine Politik und Regeln anzuwenden, die die Überwachung und unter bestimmten Voraussetzungen das Verbot von Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüssen von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen vorsehen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken. Die Vertragsparteien kommen ferner überein, die missbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung auf dem gemeinsamen Markt der Gemeinschaft oder im Hoheitsgebiet der AKP-Staaten durch ein oder mehrere Unternehmen zu verbieten.

(3) Außerdem kommen die Vertragsparteien überein, die Zusammenarbeit in diesem Bereich zu verstärken und gemeinsam mit den zuständigen nationalen Wettbewerbsbehörden eine wirksame Wettbewerbspolitik zu formulieren und zu unterstützen, mit der schrittweise eine effiziente praktische An-

wendung der Wettbewerbsregeln auf private und staatliche Unternehmen gewährleistet wird. Die Zusammenarbeit in diesem Bereich umfasst insbesondere Hilfe beim Entwerfen geeigneter Rechtsvorschriften und bei ihrer Anwendung durch die Verwaltung unter Berücksichtigung der besonderen Lage der am wenigsten entwickelten AKP-Staaten.

Artikel 46

Schutz der Rechte an geistigem Eigentum

(1) Unbeschadet der Standpunkte, die die Vertragsparteien in den multilateralen Verhandlungen vertreten, erkennen die Vertragsparteien die Notwendigkeit an, einen angemessenen und wirksamen Schutz der Rechte an geistigem und gewerblichem Eigentum und der übrigen unter das Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte an geistigem Eigentum (TRIPS-Übereinkommen) fallenden Rechte, einschließlich des Schutzes geographischer Angaben, in Einklang mit den internationalen Standards zu gewährleisten, um die Verzerrungen und Hemmnisse im bilateralen Handel zu verringern.

(2) Sie weisen darauf hin, wie wichtig es in diesem Zusammenhang ist, dem TRIPS-Übereinkommen im Anhang des WTO-Übereinkommens und dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt (Artenschutzkonvention) beizutreten.

(3) Sie sind sich ferner über die Notwendigkeit einig, unter Berücksichtigung des Entwicklungsstandes allen in Teil I des TRIPS-Übereinkommens aufgeführten einschlägigen internationalen Übereinkommen über das geistige und gewerbliche Eigentum beizutreten.

(4) Die Gemeinschaft, ihre Mitgliedstaaten und die AKP-Staaten können erwägen, Abkommen über den Schutz von Marken und geographischen Angaben für Waren zu schließen, die für eine Vertragspartei von besonderem Interesse sind.

(5) Das „geistige Eigentum“ umfasst für die Zwecke dieses Abkommens insbesondere das Urheberrecht, einschließlich des Urheberrechts an Computerprogrammen, und die verwandten Schutzrechte, unter anderem für künstlerische Zeichnungen, und das gewerbliche Eigentum, das Folgendes einschließt: die Gebrauchsmuster, die Patente, einschließlich der Patente für biotechnische Erfindungen und Pflanzenzüchtungen und anderer wirksamer Schutzrechte sui generis, die gewerblichen Muster, die geographischen Angaben, einschließlich der Ursprungsbezeichnungen, die Marken für Waren und Dienstleistungen, die Topographien integrierter Schaltkreise sowie den rechtlichen Schutz von Datenbanken und den Schutz gegen unlauteren Wettbewerb im Sinne des Artikels 10^{ter} der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums und den Schutz vertraulicher Informationen über Know-how.

(6) Die Vertragsparteien kommen ferner überein, ihre Zusammenarbeit in diesem Bereich zu intensivieren. Die Zusammenarbeit kann sich auf Ersuchen und zu einvernehmlich vereinbarten Bedingungen unter anderem auf folgende Bereiche erstrecken: Ausarbeitung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften zum Schutz und zur Durchsetzung der Rechte an geistigem Eigentum, Verhinderung des Missbrauchs dieser Rechte durch die Inhaber und der Verletzung dieser Rechte durch Konkurrenten, Einrichtung und Verstärkung von nationalen und regionalen Ämtern und sonstigen Stellen und Unterstützung der regionalen Organisationen für geistiges Eigentum, die mit dem Schutz und der Durchsetzung dieser Rechte befasst sind, einschließlich der Ausbildung des Personals.

Artikel 47

Normung und Zertifizierung

(1) Die Vertragsparteien kommen überein, in den Bereichen Normung, Zertifizierung und Qualitätssicherung enger zusammenzuarbeiten, um unnötige technische Hemmnisse zu beseitigen, die auf diesem Gebiet zwischen ihnen bestehenden Unterschiede zu verringern und auf diese Weise den Handel zu erleichtern.

In diesem Zusammenhang bestätigen sie erneut ihre Verpflichtungen aus dem Übereinkommen über technische Handelshemmnisse (TBT-Übereinkommen) im Anhang des WTO-Übereinkommens.

(2) Die Zusammenarbeit im Bereich Normung und Zertifizierung hat die Förderung der Kompatibilität der Systeme der Vertragsparteien zum Ziel und umfasst insbesondere:

- Maßnahmen nach dem TBT-Übereinkommen, mit denen unter Berücksichtigung des Standes der wirtschaftlichen Entwicklung der AKP-Staaten eine stärkere Verwendung internationaler technischer Vorschriften, Normen und Konformitätsprüfungsverfahren gefördert wird, einschließlich sektorspezifischer Maßnahmen;
- Zusammenarbeit im Bereich von Qualitätsmanagement und -sicherung in ausgewählten Bereichen, die für die AKP-Staaten von Bedeutung sind;
- Unterstützung von Qualifizierungsinitiativen in den AKP-Staaten in den Bereichen Konformitätsprüfung, Metrologie und Normung;
- Aufbau funktionierender Arbeitsbeziehungen zwischen Normen-, Konformitätsprüfungs- und Zertifizierungseinrichtungen der AKP-Staaten und der Gemeinschaft.

(3) Die Vertragsparteien verpflichten sich, zu gegebener Zeit den Abschluss von Abkommen über gegenseitige Anerkennung in Sektoren von beiderseitigem wirtschaftlichem Interesse zu erwägen.

Artikel 48

Gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen

(1) Die Vertragsparteien erkennen das Recht jeder Vertragspartei an, die gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Maßnahmen zu treffen und durchzusetzen, die zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen notwendig sind, sofern sie nicht generell zu einer willkürlichen Diskriminierung oder zu einer verschleierten Beschränkung des Handels führen. Zu diesem Zweck bestätigen sie unter Berücksichtigung ihres jeweiligen Entwicklungsstandes erneut ihre Verpflichtungen aus dem Übereinkommen über die Anwendung gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher Maßnahmen (SPS-Übereinkommen) im Anhang des WTO-Übereinkommens.

(2) Ferner verpflichten sie sich, die Koordinierung, die Konsultationen und die Information im Zusammenhang mit der Notifizierung und Anwendung geplanter gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher Maßnahmen in Einklang mit dem SPS-Übereinkommen zu verstärken, wenn diese Maßnahmen die Interessen der anderen Vertragspartei berühren könnten. Sie vereinbaren außerdem vorherige Konsultationen und eine vorherige Koordinierung im Rahmen des Codex Alimentarius, des Internationalen Tierseuchenamtes und des Internationalen Pflanzenschutzübereinkommens, um ihre gemeinsamen Interessen zu fördern.

(3) Die Vertragsparteien kommen überein, ihre Zusammenarbeit zu intensivieren und die Kapazitäten im öffentlichen und im privaten Sektor der AKP-Staaten in diesem Bereich auszubauen.

Artikel 49

Handel und Umwelt

(1) Die Vertragsparteien bestätigen erneut ihre Zusage, die Entwicklung des Welthandels so zu fördern, dass eine nachhaltige und vernünftige Umweltpflege in Einklang mit den einschlägigen internationalen Übereinkünften und Verpflichtungen und unter Berücksichtigung ihres jeweiligen Entwicklungsstandes gewährleistet ist. Sie sind sich darüber einig, dass bei Konzeption und Durchführung umweltpolitischer Maßnahmen den besonderen Bedürfnissen und Erfordernissen der AKP-Staaten Rechnung getragen werden sollte.

(2) Unter Berücksichtigung der Grundsätze von Rio kommen die Vertragsparteien überein, ihre Zusammenarbeit in diesem Bereich zu intensivieren, um die gegenseitige Unterstützung von Handels- und Umweltpolitik zu verstärken. Mit der Zusammenarbeit wird vor allem angestrebt, eine einheitlich konzipierte nationale, regionale und internationale Politik festzulegen, die umweltbezogenen Qualitätskontrollen bei Waren und Dienstleistungen zu verstärken und umweltfreundliche Produktionsmethoden in geeigneten Sektoren zu verbessern.

Artikel 50

Handel und Arbeitsnormen

(1) Die Vertragsparteien bestätigen erneut ihr Eintreten für die international anerkannten arbeitsrechtlichen Mindestnormen, wie sie in den einschlägigen Übereinkommen der IAO festgelegt sind, insbesondere Koalitionsfreiheit, Recht auf Tarifverhandlungen, Abschaffung der Zwangsarbeit, Verbot der extremsten Formen der Kinderarbeit und Nichtdiskriminierung am Arbeitsplatz.

(2) Sie kommen überein, ihre Zusammenarbeit auf diesem Gebiet zu intensivieren, vor allem in folgenden Bereichen:

- Informationsaustausch über arbeitsrechtliche Vorschriften und Regelungen;
- Ausarbeitung eines nationalen Arbeitsrechts und Verstärkung der geltenden Vorschriften;
- Bildungs- und Sensibilisierungsprogramme;
- Gewährleistung der praktischen Anwendung der nationalen arbeitsrechtlichen Vorschriften und Regelungen.

(3) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass Arbeitsnormen nicht für protektionistische Zwecke genutzt werden sollten.

Artikel 51

Verbraucherschutzpolitik und Schutz der Gesundheit der Verbraucher

(1) Die Vertragsparteien kommen überein, ihre Zusammenarbeit im Bereich Verbraucherschutzpolitik und Schutz der Gesundheit der Verbraucher unter Berücksichtigung der nationalen Rechtsvorschriften zu intensivieren, um die Entstehung von Handelshemmnissen zu verhindern.

(2) Mit der Zusammenarbeit wird insbesondere angestrebt, die institutionellen und technischen Kapazitäten in diesem Bereich auszubauen, Frühwarnsysteme für die gegenseitige Unterrichtung über gefährliche Waren einzurichten, einen Informations- und Erfahrungsaustausch über die Einrichtung und Durchführung einer Überwachung nach dem Inverkehrbringen der Waren und über Produktsicherheit durchzuführen, die Information der Verbraucher über Preise und Eigenschaften der angebotenen Waren und Dienstleistungen zu verbessern, den Aufbau unabhängiger Verbraucherorganisationen und Kontakte zwischen den Vertretern der Verbraucherinteressen zu fördern, die Kompatibilität der Verbraucherschutzpolitik und -systeme zu erhöhen, die Durchsetzung der Rechtsvorschriften zu notifizieren und die Zusammenarbeit bei der Untersuchung schädlicher oder unlauterer Geschäftspraktiken und bei der Anwendung von Ausfuhrverboten für Waren und Dienstleistungen, deren Inverkehrbringen im Ursprungsland verboten ist, im Handel zwischen den Vertragsparteien zu fördern.

Artikel 52

Sonderregelung für Abgaben

(1) Unbeschadet des Artikels 31 des Anhangs IV gelten die nach diesem Abkommen gewährte Meistbegünstigung und die aufgrund dieses Abkommens getroffenen Regelungen nicht für die Steuervorteile, die die Vertragsparteien auf der Grundlage von Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung oder sonstiger steuerrechtlicher Regelungen oder des internen Steuerrechts gewähren oder gewähren werden.

(2) Dieses Abkommen und die aufgrund dieses Abkommens getroffenen Regelungen sind nicht so auszulegen, als verhielten sie die Annahme oder Durchsetzung von Maßnahmen nach den steuerrechtlichen Bestimmungen der Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und sonstiger steuerrechtlicher Regelungen oder des internen Steuerrechts, durch welche die Steuerumgehung oder -hinterziehung verhindert werden soll.

(3) Dieses Abkommen und die aufgrund dieses Abkommens getroffenen Regelungen sind nicht so auszulegen, als hinderten sie die Vertragsparteien daran, bei der Anwendung ihrer Steuervorschriften die Steuerpflichtigen unterschiedlich zu behandeln, die sich insbesondere hinsichtlich ihres Wohnsitzes oder des Ortes, an dem ihr Kapital investiert wird, nicht in einer gleichartigen Situation befinden.

Kapitel 6

Zusammenarbeit in anderen Bereichen

Artikel 53

Fischereiabkommen

(1) Die Vertragsparteien erklären sich bereit, Fischereiabkommen auszuhandeln, mit denen nachhaltige und beide Seiten zufrieden stellende Bedingungen für die Fischerei in den AKP-Staaten gewährleistet werden.

(2) Beim Abschluss und bei der Durchführung dieser Abkommen unterlassen die AKP-Staaten unbeschadet etwaiger Sonderregelungen zwischen Entwicklungsländern derselben geographischen Region, zu denen auch gegenseitige Fischereiabkommen gehören, jede Diskriminierung der Gemeinschaft oder von Mitgliedsstaaten und unterlässt die Gemeinschaft jede Diskriminierung von AKP-Staaten.

Artikel 54

Nahrungsmittelsicherung

(1) Hinsichtlich der verfügbaren landwirtschaftlichen Erzeugnisse verpflichtet sich die Gemeinschaft, dafür zu sorgen, dass die Ausfuhrerstattungen für eine Erzeugnispalette, die unter Berücksichtigung des von den AKP-Staaten mitgeteilten Nahrungsmittelbedarfs festgelegt wird, für alle AKP-Staaten weiter im Voraus festgesetzt werden können.

(2) Die Höhe der Erstattung wird in jedem Jahr, in dem dieses Abkommen Anwendung findet, nach den von der Kommission üblicherweise angewandten Methoden für das folgende Jahr festgesetzt.

(3) Spezifische Abkommen können mit denjenigen AKP-Staaten geschlossen werden, die im Rahmen ihrer Nahrungsmittelsicherungspolitik darum ersuchen.

(4) Die in Absatz 3 genannten spezifischen Abkommen dürfen die Produktion und die Handelsströme in den AKP-Regionen nicht gefährden.

Teil 4

Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung

Titel I

Allgemeine Bestimmungen

Kapitel 1

Ziele, Grundsätze, Leitlinien und Zugang

Artikel 55

Ziele

Mit der Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung wird angestrebt, durch Bereitstellung angemessener Finanzmittel und geeignete technische Hilfe die Anstrengungen der

AKP-Staaten zu unterstützen und zu fördern, die Ziele dieses Abkommens auf der Grundlage des beiderseitigen Interesses und im Bewusstsein der gegenseitigen Abhängigkeit zu verwirklichen.

Artikel 56

Grundsätze

(1) Die Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung wird auf der Grundlage der von den AKP-Staaten auf nationaler und regionaler Ebene festgelegten Entwicklungszielen, -strategien und -prioritäten und in Einklang mit diesen durchgeführt. Den geographischen, sozialen und kulturellen Besonderheiten der AKP-Staaten sowie ihrem spezifischen Potential wird Rechnung getragen. Ferner

- a) wird mit der Zusammenarbeit die Eigenverantwortung der örtlichen Akteure auf allen Ebenen des Entwicklungsprozesses gefördert;
- b) ist die Zusammenarbeit Ausdruck einer Partnerschaft, die auf beiderseitigen Rechten und Pflichten beruht;
- c) wird bei der Zusammenarbeit berücksichtigt, wie wichtig die Berechenbarkeit und Sicherheit des Zuflusses der Mittel ist, die zu sehr günstigen Bedingungen kontinuierlich bereitgestellt werden;
- d) wird die Zusammenarbeit flexibel gehandhabt und der Lage des einzelnen AKP-Staates sowie den Besonderheiten des betreffenden Projekts oder Programms angepasst;
- e) wird die Effizienz, die Koordination und die Konsistenz der Zusammenarbeit gewährleistet.

(2) Bei der Zusammenarbeit wird eine besondere Behandlung der am wenigsten entwickelten AKP-Staaten gewährleistet und die besondere Gefährdung der AKP-Binnenstaaten und der AKP-Inselstaaten berücksichtigt. Ferner wird auf die spezifischen Bedürfnisse eingegangen, die in einem Land nach der Beilegung eines Konflikts entstehen.

Artikel 57

Leitlinien

(1) Die im Rahmen dieses Abkommens finanzierten Maßnahmen werden von den AKP-Staaten und der Gemeinschaft als gleichgestellten Partnern in enger Zusammenarbeit durchgeführt.

(2) Es ist Aufgabe der AKP-Staaten,

- a) die Ziele und Prioritäten festzulegen, die den Richtprogrammen zugrunde liegen;
- b) die Projekte und Programme auszuwählen;
- c) die Projekt- und Programmunterlagen auszuarbeiten und vorzulegen;
- d) die Aufträge auszuarbeiten, auszuhandeln und zu vergeben;
- e) die Projekte und Programme durchzuführen und zu verwalten;
- f) die Projekte und Programme fortzuführen.

(3) Unbeschadet dieser Bestimmungen kann es auch Aufgabe der in Betracht kommenden nichtstaatlichen Akteure sein, Programme und Projekte in den sie betreffenden Bereichen vorzuschlagen und durchzuführen.

(4) Es ist gemeinsame Aufgabe der AKP-Staaten und der Gemeinschaft,

- a) in den gemeinsamen Organen die Leitlinien für die Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung festzulegen;
- b) die Richtprogramme aufzustellen;
- c) die Projekte und Programme zu prüfen;
- d) gleiche Bedingungen für die Teilnahme an Ausschreibungen und Aufträgen zu gewährleisten;

e) die Auswirkungen und Ergebnisse der Projekte und Programme zu überwachen und zu evaluieren;

f) die reibungslose, rasche und effiziente Durchführung der Projekte und Programme zu gewährleisten.

(5) Es ist Aufgabe der Gemeinschaft, die Finanzierungsbeschlüsse für die Projekte und Programme zu fassen.

(6) Soweit in diesem Abkommen nichts anderes bestimmt ist, gilt ein Beschluss, der der Zustimmung einer Vertragspartei bedarf, als angenommen, wenn diese nicht innerhalb von 60 Tagen nach der Notifizierung durch die andere Vertragspartei ihre Zustimmung erteilt.

Artikel 58

Zugang zu den Finanzierungen

(1) Finanzielle Unterstützung im Rahmen dieses Abkommens können erhalten:

- a) die AKP-Staaten;
- b) die regionalen oder zwischenstaatlichen Einrichtungen, an denen sich ein AKP-Staat oder mehrere AKP-Staaten beteiligen und die von diesen bevollmächtigt sind;
- c) gemeinsame Einrichtungen, die von den AKP-Staaten und der Gemeinschaft zur Verwirklichung spezifischer Ziele errichtet wurden.

(2) Finanzielle Unterstützung können mit Zustimmung des betreffenden AKP-Staates oder der betreffenden AKP-Staaten ferner erhalten:

- a) staatliche oder halbstaatliche Einrichtungen auf nationaler und regionaler Ebene, Ministerien oder örtliche Gebietskörperschaften der AKP-Staaten und insbesondere ihre Finanzinstitute und Entwicklungsbanken;
- b) Gesellschaften, Unternehmen und andere private Organisationen und private Wirtschaftsbeteiligte der AKP-Staaten;
- c) Unternehmen eines Mitgliedstaates der Gemeinschaft, damit sie durch ihren eigenen Beitrag und diese zusätzliche Unterstützung in die Lage versetzt werden, gewerbliche Projekte im Hoheitsgebiet eines AKP-Staates in Angriff zu nehmen;
- d) Finanzintermediäre der AKP-Staaten oder der Gemeinschaft, die private Investitionen in den AKP-Staaten bereitstellen, fördern und finanzieren;
- e) Akteure der dezentralen Zusammenarbeit und andere nichtstaatliche Akteure der AKP-Staaten und der Gemeinschaft.

Kapitel 2

Anwendungsbereich und Art der Finanzierungen

Artikel 59

Im Rahmen der von dem betreffenden AKP-Staat oder den betreffenden AKP-Staaten auf nationaler und regionaler Ebene festgelegten Prioritäten kann für Projekte, Programme und sonstige Maßnahmen, die zur Verwirklichung der Ziele dieses Abkommens beitragen, Unterstützung gewährt werden.

Artikel 60

Anwendungsbereich der Finanzierungen

Der Anwendungsbereich der Finanzierungen kann je nach Bedarf und nach Art der Maßnahme, die für am besten geeignet erachtet wird, unter anderem Unterstützung umfassen für:

- a) Maßnahmen, die zur Verringerung der Schuldenlast und der Zahlungsbilanzschwierigkeiten der AKP-Staaten beitragen;
- b) Gesamtwirtschafts- und Strukturreformen, Gesamtwirtschafts- und Strukturpolitik;
- c) die Begrenzung der negativen Auswirkungen der Instabilität der Ausfuhrerlöse;

- d) sektorbezogene Politik und sektorbezogene Reformen;
- e) die Entwicklung der Institutionen und Ausbau der Kapazitäten;
- f) Programme für technische Zusammenarbeit;
- g) humanitäre Hilfe und Soforthilfe, einschließlich der Hilfe für Flüchtlinge und Vertriebene, kurzfristige Wiederaufbaumaßnahmen und Katastrophenschutzvorkehrungen.

Artikel 61

Art der Finanzierungen

- (1) Die Finanzierungen werden unter anderem gewährt für:
- a) Projekte und Programme;
 - b) Kreditlinien, Garantiesysteme und Kapitalbeteiligungen;
 - c) Haushaltszuschüsse, entweder – bei AKP-Staaten mit konvertierbarer und frei transferierbarer Währung – direkt oder indirekt durch Verwendung von Gegenwertermitteln, die beim Einsatz der verschiedenen Gemeinschaftsinstrumente anfallen;
 - d) die personellen und materiellen Ressourcen, die für die wirksame Verwaltung und Überwachung der Projekte und Programme erforderlich sind;
 - e) sektorbezogene und allgemeine Programme für die Unterstützung der Einfuhr in folgender Form:
 - i) sektorbezogene Einfuhrprogramme mit Sachleistungen, einschließlich der Finanzierung von Produktionsfaktoren für den produktiven Sektor und Lieferungen zur Verbesserung der Sozialdienste;
 - ii) sektorbezogene Einfuhrprogramme mit tranchenweiser Bereitstellung von Devisen für die Einfuhren bestimmter Sektoren;
 - iii) allgemeine Einfuhrprogramme mit tranchenweiser Bereitstellung von Devisen für allgemeine Einfuhren, die eine breite Produktpalette betreffen können.
- (2) Direkte Haushaltszuschüsse zur Unterstützung gesamtwirtschaftlicher oder sektorbezogener Reformen werden gewährt,
- a) sofern die Verwaltung der öffentlichen Ausgaben hinreichend transparent, verantwortungsvoll und effizient ist;
 - b) sofern eine genau definierte Gesamtwirtschaftspolitik oder sektorbezogene Politik besteht, die von dem Land selbst festgelegt wurde und der die wichtigsten Geber zugestimmt haben;
 - c) sofern das öffentliche Beschaffungswesen offen und transparent ist.

(3) Ähnliche direkte Haushaltszuschüsse werden schrittweise für eine sektorbezogene Politik gewährt, die an die Stelle einzelner Projekte tritt.

(4) Die Instrumente Einfuhrprogramm und Haushaltszuschuss können auch eingesetzt werden, um die dafür in Betracht kommenden AKP-Staaten bei der Durchführung von Reformen zur Liberalisierung der Regionalwirtschaft zu unterstützen, die Nettoübergangskosten verursachen.

(5) Im Rahmen dieses Abkommens dienen der Finanzierung der Projekte, Programme und sonstigen Maßnahmen, die zur Verwirklichung der Ziele dieses Abkommens beitragen, der Europäische Entwicklungsfonds (im Folgenden der „Fonds“ genannt), einschließlich der Gegenwertermittel, die Resermittel aus den früheren Fonds, die Eigenmittel der Europäischen Investitionsbank (im Folgenden die „Bank“ genannt) und gegebenenfalls Mittel aus dem Haushalt der Europäischen Gemeinschaft.

(6) Mit den in diesem Abkommen vorgesehenen Mitteln können sämtliche im Ausland und vor Ort anfallenden Projekt- und Programmausgaben, einschließlich der laufenden Kosten, bestritten werden.

Titel II

Finanzielle Zusammenarbeit

Kapitel 1

Finanzmittel

Artikel 62

Gesamtbetrag

(1) Der Gesamtbetrag der Finanzhilfe der Gemeinschaft für die in diesem Abkommen genannten Zwecke und die Finanzierungsbedingungen sind im Einzelnen in den Anhängen festgelegt.

(2) Ratifiziert ein AKP-Staat dieses Abkommen nicht oder kündigt er es, so passen die Vertragsparteien die im Finanzprotokoll in Anhang I vorgesehenen Beträge an. Die Finanzmittel werden ferner angepasst im Falle

- a) des Beitritts von AKP-Staaten zu diesem Abkommen, die an seiner Aushandlung nicht beteiligt waren;
- b) der Erweiterung der Gemeinschaft.

Artikel 63

Finanzierungsformen

Die Form der Finanzierung eines Projekts oder Programms wird von dem betreffenden AKP-Staat oder den betreffenden AKP-Staaten und der Gemeinschaft gemeinsam festgelegt, und zwar unter Berücksichtigung

- a) des Entwicklungsstandes und der geographischen, wirtschaftlichen und finanziellen Lage dieses Staates oder dieser Staaten;
- b) der Art des Projekts oder Programms, seiner voraussichtlichen wirtschaftlichen und finanziellen Rentabilität sowie seiner sozialen und kulturellen Auswirkungen;
- c) der Faktoren, die den Schuldendienst gewährleisten, im Falle von Darlehen.

Artikel 64

Weitervergabe

(1) Die Finanzhilfe kann den betreffenden AKP-Staaten oder – über die AKP-Staaten oder vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Abkommens über dafür in Betracht kommende Finanzierungseinrichtungen oder direkt – anderen in Betracht kommenden Begünstigten gewährt werden. Wird die Finanzhilfe dem Endbegünstigten über einen Intermediär oder einem Endbegünstigten aus der Privatwirtschaft direkt gewährt,

- a) so werden im Finanzierungsabkommen oder im Darlehensvertrag die Bedingungen festgelegt, unter denen der Intermediär die Hilfe dem Endbegünstigten gewährt oder der Endbegünstigte aus der Privatwirtschaft die Hilfe direkt erhalten kann;
- b) so werden die finanziellen Vorteile, die dem Intermediär aus der Weitervergabe erwachsen oder die bei direkter Vergabe des Darlehens an den Endbegünstigten aus der Privatwirtschaft entstehen, unter den im Finanzierungsabkommen oder im Darlehensvertrag vorgesehenen Bedingungen für Entwicklungszwecke verwendet, nachdem die Verwaltungskosten, die Finanz- und Wechselkursrisiken sowie die Kosten der dem Endbegünstigten geleisteten technischen Hilfe berücksichtigt worden sind.

(2) Erfolgt die Finanzierung über einen in den AKP-Staaten ansässigen oder tätigen Intermediär, so ist es dessen Aufgabe, die Projekte auszuwählen und zu prüfen und die Mittel zu verwalten, die ihm nach Maßgabe dieses Abkommens und im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien zur Verfügung gestellt werden.

Artikel 65

Kofinanzierung

(1) Auf Antrag der AKP-Staaten können die in diesem Abkommen vorgesehenen Finanzmittel für Kofinanzierungen verwendet werden, die vor allem: gemeinsam mit Entwicklungsorganisationen und -einrichtungen, Mitgliedstaaten der Gemeinschaft, AKP-Staaten, Drittländern oder internationalen oder privaten Finanzierungseinrichtungen, Unternehmen oder Exportkreditanstalten durchgeführt werden.

(2) Die Möglichkeit einer Kofinanzierung ist besonders in Fällen zu prüfen, in denen die Beteiligung der Gemeinschaft andere Finanzierungsmöglichkeiten eröffnet und eine solche Finanzierung zu einem für den betreffenden AKP-Staat günstigen Finanzierungspaket führt.

(3) Die Kofinanzierung kann als gemeinsame Finanzierung oder als Parallelfinanzierung erfolgen. Dabei ist im Einzelfall der Lösung der Vorzug zu geben, bei der das Verhältnis zwischen Kosten und Wirksamkeit am günstigsten erscheint. Ferner wird bei den Maßnahmen der Gemeinschaft und denen der anderen an der Kofinanzierung Beteiligten für die erforderliche Koordination und Harmonisierung gesorgt, damit die Zahl der von den AKP-Staaten durchzuführenden Verfahren möglichst niedrig gehalten wird und diese Verfahren flexibler werden.

(4) Die Konsultationen und die Koordinierung mit den anderen an der Kofinanzierung Beteiligten und sonstigen Geldgebern müssen – nach Möglichkeit durch Abschluss von Kofinanzierungsrahmenabkommen – intensiviert und weiterentwickelt und die Kofinanzierungsleitlinien und -verfahren überprüft werden, um Effizienz und bestmögliche Bedingungen zu gewährleisten.

Kapitel 2

Verschuldung und Strukturanpassungshilfe

Artikel 66

Unterstützung der Entschuldung

(1) Zur Verringerung der Schuldenlast und der Zahlungsbilanzschwierigkeiten der AKP-Staaten kommen die Vertragsparteien überein, die in diesem Abkommen vorgesehenen Mittel zu verwenden, um einen Beitrag zu international gebilligten Entschuldungsinitiativen zugunsten der AKP-Staaten zu leisten. Ferner wird die Verwendung der im Rahmen früherer Richtprogramme nicht gebundenen Mittel im Einzelfall mit Hilfe der in diesem Abkommen vorgesehenen Instrumente mit rascher Auszahlung beschleunigt. Außerdem verpflichtet sich die Gemeinschaft zu prüfen, wie langfristig andere Mittel als die des EEF für die Unterstützung international gebilligter Entschuldungsinitiativen bereitgestellt werden können.

(2) Auf Antrag eines AKP-Staates kann die Gemeinschaft

- a) bei der Prüfung und Erarbeitung praktischer Lösungen für die Verschuldungs- (einschließlich Inlandsschuld-), Schuldendienst- und Zahlungsbilanzproblematik helfen;
- b) Fachwissen für Schuldenmanagement und internationale Finanzverhandlungen vermitteln und Unterstützung für Workshops, Lehrgänge und Seminare in diesen Bereichen gewähren;
- c) bei der Entwicklung flexibler Techniken und Instrumente für das Schuldenmanagement helfen.

(3) Als Beitrag zur Bedienung von Darlehen aus Eigenmitteln der Bank, Sonderdarlehen und Risikokapital können die AKP-Staaten nach Modalitäten, die im Einzelfall mit der Kommission zu vereinbaren sind, die in diesem Abkommen genannten Devisenguthaben unter Beachtung der Fälligkeitstermine und des Devisenbedarfs für Zahlungen in Landeswährung für diesen Schuldendienst verwenden.

(4) Angesichts des Ernstes des Problems der internationalen Verschuldung und seiner Auswirkungen auf das Wirtschafts-

wachstum erklären die Vertragsparteien ihre Bereitschaft, unbeschadet spezifischer Erörterungen in den zuständigen Gremien den Meinungsaustausch über die allgemeine Verschuldungsproblematik im Rahmen der internationalen Gespräche fortzuführen.

Artikel 67

Strukturanpassungshilfe

(1) Dieses Abkommen sieht eine Unterstützung für die von den AKP-Staaten durchgeführten gesamtwirtschaftlichen und sektorbezogenen Reformen vor. In diesem Rahmen gewährleisten die Vertragsparteien, dass die Anpassung wirtschaftlich lebensfähig und sozial und politisch tragbar ist. Die Unterstützung erfolgt im Rahmen einer von der Gemeinschaft und dem betreffenden AKP-Staat gemeinsam vorgenommenen Bewertung der durchgeführten oder geplanten gesamtwirtschaftlichen und sektorbezogenen Reformen und ermöglicht eine Gesamtbewertung der Reformanstrengungen. Ein wichtiges Merkmal der Unterstützungsprogramme ist die rasche Auszahlung der Hilfe.

(2) Die AKP-Staaten und die Gemeinschaft erkennen die Notwendigkeit an, Reformprogramme auf regionaler Ebene zu fördern und dabei zu gewährleisten, dass bei der Ausarbeitung und Durchführung der nationalen Programme den regionalen Maßnahmen, die Einfluss auf die nationale Entwicklung haben, die gebührende Aufmerksamkeit gewidmet wird. Zu diesem Zweck wird mit der Strukturanpassungshilfe auch angestrebt,

- a) vom Beginn der Diagnose an Maßnahmen zur Förderung der regionalen Integration einzubeziehen und den Auswirkungen der grenzübergreifenden Anpassung Rechnung zu tragen;
- b) die Harmonisierung und Koordinierung der Gesamtwirtschaftspolitik und der sektorbezogenen Politik, einschließlich der Steuer- und Zollpolitik, zu unterstützen, damit das doppelte Ziel regionale Integration und Strukturreform auf nationaler Ebene erreicht wird;
- c) die Auswirkungen der Nettoübergangskosten der regionalen Integration auf die Haushaltsmittel und die Zahlungsbilanz entweder durch allgemeine Einfuhrprogramme oder durch Haushaltszuschüsse zu berücksichtigen.

(3) AKP-Staaten, die Reformen auf gesamtwirtschaftlicher oder auf Sektorebene durchführen oder planen, kommen für eine Strukturanpassungshilfe in Betracht, bei der dem regionalen Zusammenhang, der Effizienz der Reformen und ihren voraussichtlichen Auswirkungen auf die wirtschaftliche, soziale und politische Entwicklung sowie auf die wirtschaftlichen und sozialen Probleme dieser Staaten Rechnung getragen wird.

(4) Die AKP-Staaten, die Reformprogramme durchführen, die zumindest von den wichtigsten multilateralen Gebern anerkannt und unterstützt werden oder mit ihnen vereinbart worden sind, ohne jedoch notwendigerweise von ihnen finanziell gefördert zu werden, erfüllen automatisch die Voraussetzungen für die Anpassungshilfe.

(5) Die Unterstützung für die Strukturanpassung wird flexibel in Form von sektorbezogenen und allgemeinen Einfuhrprogrammen oder Haushaltszuschüssen bereitgestellt.

(6) Für die Ausarbeitung und Prüfung der Strukturanpassungsprogramme und die Finanzierungsbeschlüsse sind die Durchführungsverfahren dieses Abkommens maßgebend; dabei ist gebührend zu berücksichtigen, dass für die im Rahmen der Strukturanpassungsprogramme gewährte Hilfe die rasche Auszahlung gilt. Im Einzelfall kann die rückwirkende Finanzierung eines begrenzten Teils von Einfuhren mit AKP-EG-Ursprung genehmigt werden.

(7) Bei der Durchführung der Unterstützungsprogramme ist dafür zu sorgen, dass die AKP-Wirtschaftsbeteiligten einen möglichst umfassenden und transparenten Zugang zu den Mitteln des Programms erhalten und dass die Beschaffungsverfahren mit den Verwaltungs- und Handelspraktiken in dem betreffenden Staat vereinbar sind, dass gleichzeitig jedoch das

bestmögliche Preis-Leistungs-Verhältnis bei den eingeführten Waren und die erforderliche Konsistenz mit den international erzielten Fortschritten bei der Harmonisierung der Verfahren für Strukturanpassungshilfe gewährleistet ist.

Kapitel 3

Unterstützung im Falle kurzfristiger Schwankungen der Ausfuhrerlöse

Artikel 68

(1) Die Vertragsparteien erkennen an, dass die Instabilität der Ausfuhrerlöse, vor allem in der Landwirtschaft und im Bergbau, die Entwicklung der AKP-Staaten beeinträchtigen und die Verwirklichung ihrer Entwicklungsziele gefährden kann. Daher wird innerhalb des Finanzrahmens für die Unterstützung der langfristigen Entwicklung ein System zusätzlicher Unterstützung eingerichtet, mit dem die negativen Auswirkungen der Instabilität der Ausfuhrerlöse, unter anderem in der Landwirtschaft und im Bergbau, begrenzt werden sollen.

(2) Ziel der Unterstützung im Falle kurzfristiger Schwankungen der Ausfuhrerlöse ist es, die gesamtwirtschaftlichen und sektorbezogenen Reformen sowie die Gesamtwirtschaftspolitik und die sektorbezogene Politik zu sichern, die bei einem Rückgang der Einnahmen gefährdet sind, und die negativen Auswirkungen der Instabilität der Ausfuhrerlöse, vor allem für landwirtschaftliche und Bergbauerzeugnisse, auszugleichen.

(3) Die extreme Abhängigkeit der Wirtschaft der AKP-Staaten von den Ausfuhren, vor allem von landwirtschaftlichen und Bergbauerzeugnissen, wird bei der Mittelzuweisung im Anwendungsjahr berücksichtigt. In diesem Zusammenhang wird den am wenigsten entwickelten AKP-Staaten, den AKP-Binnenstaaten und den AKP-Inselstaaten eine günstigere Behandlung gewährt.

(4) Die zusätzlichen Mittel werden nach den spezifischen Modalitäten für den Unterstützungsmechanismus in Anhang II (Finanzierungsbedingungen) bereitgestellt.

(5) Die Gemeinschaft unterstützt auch marktgestützte Versicherungssysteme für AKP-Staaten, die sich gegen das Risiko von Schwankungen der Ausfuhrerlöse absichern wollen.

Kapitel 4

Unterstützung der sektorbezogenen Politik

Artikel 69

(1) Die Vertragsparteien unterstützen im Wege der Zusammenarbeit mit Hilfe der in diesem Abkommen vorgesehenen Instrumente und Modalitäten

- a) die sektorbezogene Politik und die sektorbezogenen Reformen im sozialen und wirtschaftlichen Bereich;
- b) Maßnahmen zur Steigerung der Produktion und der Wettbewerbsfähigkeit der Ausfuhren;
- c) Maßnahmen zum Ausbau der Sozialdienste;
- d) thematische und Querschnittsfragen.

(2) Diese Unterstützung wird gegebenenfalls in folgender Form geleistet:

- a) sektorbezogene Programme;
- b) Haushaltszuschüsse;
- c) Investitionen;
- d) Wiederaufbau;
- e) Ausbildung;
- f) technische Hilfe;
- g) institutionelle Unterstützung.

Kapitel 5

Mikroprojekte und dezentrale Zusammenarbeit

Artikel 70

Um den Entwicklungsbedürfnissen der örtlichen Gemeinschaften zu entsprechen und die Initiierung und Durchführung von Maßnahmen durch die Akteure der dezentralen Zusammenarbeit zu fördern, die einen Beitrag zur autonomen Entwicklung der AKP-Staaten leisten können, unterstützen die Vertragsparteien mit ihrer Zusammenarbeit derartige Entwicklungsmaßnahmen im Rahmen der Regeln und der nationalen Rechtsvorschriften der betreffenden AKP-Staaten und der Bestimmungen des Richtprogramms. In diesem Zusammenhang werden unterstützt

- a) Mikroprojekte auf lokaler Ebene, die wirtschaftliche und soziale Auswirkungen auf das Leben der Menschen haben, die einem festgestellten und nachgewiesenen prioritären Bedürfnis entsprechen und auf Initiative und unter aktiver Beteiligung der örtlichen Gemeinschaft durchgeführt werden, der sie zugute kommen sollen;
- b) Maßnahmen der dezentralen Zusammenarbeit, vor allem solche, bei denen dezentrale Akteure aus den AKP-Staaten und aus der Gemeinschaft ihre Anstrengungen und Mittel bündeln. Diese Form der Zusammenarbeit ermöglicht die Mobilisierung der fachlichen Kompetenz, der neuartigen Vorgehensweisen und der Mittel der Akteure der dezentralen Zusammenarbeit für die Entwicklung der AKP-Staaten.

Artikel 71

(1) Mikroprojekte und Maßnahmen der dezentralen Zusammenarbeit können aus den in diesem Abkommen vorgesehenen Finanzmitteln unterstützt werden. Bei dieser Form der Zusammenarbeit müssen die Projekte und Programme nicht mit den in den Schwerpunktbereichen der Richtprogramme durchgeführten Programmen verknüpft sein, sie können jedoch ein Mittel zur Verwirklichung der spezifischen Ziele sein, die im Richtprogramm genannt sind oder sich aus Initiativen der örtlichen Gemeinschaften oder der Akteure der dezentralen Zusammenarbeit ergeben.

(2) Zur Finanzierung der Mikroprojekte und der dezentralen Zusammenarbeit wird ein Beitrag aus dem Fonds geleistet, der in der Regel höchstens drei Viertel der Gesamtkosten des Projekts beträgt und die im Richtprogramm festgesetzte Obergrenze nicht überschreitet. Der Restbetrag wird bereitgestellt

- a) bei Mikroprojekten von der betreffenden örtlichen Gemeinschaft (je nach ihren Möglichkeiten in Sachleistungen, in Form von Dienstleistungen oder in bar);
- b) von den Akteuren der dezentralen Zusammenarbeit, sofern die von ihnen zur Verfügung gestellten finanziellen, technischen, materiellen und sonstigen Ressourcen in der Regel nicht weniger als 25 Prozent der geschätzten Gesamtkosten des Projekts oder Programms ausmachen;
- c) ausnahmsweise von dem betreffenden AKP-Staat, der einen finanziellen Beitrag leistet, die Benutzung öffentlicher Einrichtungen gestattet oder Leistungen erbringt.

(3) Für Mikroprojekte und im Rahmen der dezentralen Zusammenarbeit finanzierte Projekte und Programme gelten die in diesem Abkommen und insbesondere die in den Mehrjahresprogrammen festgelegten Verfahren.

Kapitel 6

Humanitäre Hilfe und Soforthilfe

Artikel 72

(1) Humanitäre Hilfe und Soforthilfe werden Bevölkerungsgruppen in AKP-Staaten gewährt, die ernsten wirtschaftlichen und sozialen Schwierigkeiten außergewöhnlicher Art gegen-

überstehen, die auf Naturkatastrophen, auf von Menschen ausgelöste Krisen wie Krieg oder sonstige Konflikte oder auf außergewöhnliche Umstände mit vergleichbaren Auswirkungen zurückzuführen sind. Humanitäre Hilfe und Soforthilfe werden geleistet, solange dies notwendig ist, um den sich aus diesen Situationen ergebenden dringenden Bedarf zu decken.

(2) Humanitäre Hilfe und Soforthilfe werden ausschließlich entsprechend den Bedürfnissen und Interessen der Katastrophenopfer und in Einklang mit den Grundsätzen des humanitären Völkerrechts geleistet. Insbesondere findet keine Diskriminierung der Opfer aus Gründen der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion, des Geschlechts, des Alters, der Staatsangehörigkeit oder der politischen Zugehörigkeit statt, und der freie Zugang zu den Opfern und ihr Schutz sowie die Sicherheit der humanitären Helfer und ihrer Ausrüstung werden gewährleistet.

(3) Mit der humanitären Hilfe und der Soforthilfe wird das Ziel verfolgt,

- a) in durch Naturkatastrophen, Konflikte oder Krieg verursachten Krisensituationen und unmittelbar danach Menschenleben zu retten;
- b) mit allen zu Gebote stehenden logistischen Mitteln dazu beizutragen, dass die Hilfsgüter finanziert und ausgeliefert werden und dass die vorgesehenen Empfänger direkten Zugang zu ihnen erhalten;
- c) kurzfristige Rehabilitations- und Wiederaufbaumaßnahmen durchzuführen, um den betroffenen Bevölkerungsgruppen wieder ein Mindestmaß an sozialer und wirtschaftlicher Integration zu ermöglichen und so bald wie möglich die Voraussetzungen für eine Wiederaufnahme der Entwicklung auf der Grundlage der von dem betreffenden AKP-Staat festgelegten langfristigen Ziele zu schaffen;
- d) den Erfordernissen zu entsprechen, die durch Wanderungsbewegungen (Flüchtlinge, Vertriebene und Rückkehrer) infolge von Naturkatastrophen oder von Menschen ausgelösten Krisen entstehen, damit der gesamte Bedarf der Flüchtlinge und Vertriebenen (unabhängig von ihrem Aufenthaltsort) so lange wie nötig gedeckt und ihre freiwillige Rückkehr in ihr Herkunftsland und ihre Wiedereingliederung erleichtert wird;
- e) die AKP-Staaten bei der Einrichtung von Mechanismen zur Katastrophenverhütung und -vorsorge, einschließlich Frühwarnungs- und Frühwarnsystemen, zu unterstützen, um die Folgen von Katastrophen zu begrenzen.

(4) Eine ähnliche Hilfe kann AKP-Staaten gewährt werden, die Flüchtlinge oder Rückkehrer aufnehmen, um den dringenden Bedarf zu decken, der durch die Soforthilfe nicht abgedeckt wird.

(5) Wegen ihrer entwicklungspolitischen Zielsetzung kann die nach diesem Artikel gewährte Hilfe in Ausnahmefällen auf Antrag des betreffenden AKP-Staates zusammen mit Mitteln aus seinem Richtprogramm verwendet werden.

(6) Maßnahmen der humanitären Hilfe und der Soforthilfe werden auf Antrag des von der Krisensituation betroffenen AKP-Staates, der Kommission, internationaler Organisationen oder örtlicher oder internationaler nichtstaatlicher Organisationen durchgeführt. Die Hilfsmaßnahmen werden nach Verfahren verwaltet und durchgeführt, die ein rasches, flexibles und effizientes Handeln ermöglichen. Die Gemeinschaft trifft die erforderlichen Vorkehrungen zur Erleichterung einer raschen Durchführung der zur Deckung des dringenden Bedarfs erforderlichen Soforthilfemaßnahmen.

Artikel 73

(1) Die im Anschluss an die Notstandsphase getroffenen Maßnahmen zum materiellen Wiederaufbau und zur sozialen Reaktivierung nach Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Umständen mit vergleichbaren Auswirkungen können von der Gemeinschaft im Rahmen dieses Abkommens unterstützt werden. Diese Maßnahmen müssen unter Anwendung effizienter und flexibler Mechanismen den Übergang von der Notstands-

phase zur Entwicklungsphase erleichtern, die wirtschaftliche und soziale Wiedereingliederung der betroffenen Bevölkerungsgruppen fördern, die Ursachen der Krise so weit wie möglich beseitigen und die Institutionen und die Eigenverantwortung der örtlichen und nationalen Akteure für die Formulierung einer nachhaltigen Entwicklungsstrategie für den betreffenden AKP-Staat stärken.

(2) Kurzfristige Soforthilfemaßnahmen werden nur in Ausnahmefällen aus dem Fonds finanziert, in denen sie nicht aus dem Gemeinschaftshaushalt finanziert werden können.

Kapitel 7

Investitionsförderung und Unterstützung der Entwicklung der Privatwirtschaft

Artikel 74

Die Vertragsparteien unterstützen im Wege der Zusammenarbeit durch finanzielle und technische Hilfe die Politik und die Strategien zur Entwicklung der Investitionen und der Privatwirtschaft, wie sie in diesem Abkommen festgelegt sind.

Artikel 75

Investitionsförderung

Die AKP-Staaten und die Gemeinschaft beziehungsweise ihre Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten erkennen an, wie wichtig private Investitionen für die Förderung ihrer Entwicklungszusammenarbeit sind und dass Anreize für private Investitionen geschaffen werden müssen, und

- a) ergreifen Maßnahmen, mit denen private Investoren, die die Ziele und Prioritäten der AKP-EG-Entwicklungszusammenarbeit sowie die geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften der betreffenden Staaten beachten, ermutigt werden, sich an ihren Entwicklungsanstrengungen zu beteiligen;
- b) treffen Maßnahmen und Vorkehrungen zur Schaffung und Erhaltung eines berechenbaren und sicheren Investitionsklimas und handeln Abkommen mit dem Ziel aus, dieses Klima zu verbessern;
- c) ermutigen die Privatwirtschaft der EU, in die Privatwirtschaft der AKP-Staaten zu investieren und dieser im Rahmen von Kooperationen und Partnerschaften zwischen Unternehmen spezifische Hilfe zu leisten;
- d) erleichtern durch Förderung der Kofinanzierung die Gründung von Partnerschaften und Joint Ventures;
- e) unterstützen sektorbezogene Veranstaltungen zur Förderung von Partnerschaften und Auslandsinvestitionen;
- f) unterstützen die AKP-Staaten in ihren Anstrengungen, Anreize für die Finanzierung und insbesondere die private Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen und der Einnahmen schaffenden Infrastruktur zu bieten, die für die Privatwirtschaft von entscheidender Bedeutung ist;
- g) unterstützen Qualifizierungsmaßnahmen für inländische Investitionsförderungsorganisationen und -einrichtungen, die mit der Förderung und Erleichterung ausländischer Investitionen befasst sind;
- h) verbreiten Informationen über die Investitionsmöglichkeiten und die Bedingungen für die Geschäftstätigkeit von Unternehmen in den AKP-Staaten;
- i) fördern Dialog, Kooperationen und Partnerschaften zwischen Unternehmen der Privatwirtschaft auf nationaler, regionaler und AKP-EU-Ebene, vor allem mit Hilfe eines AKP-EU-Forums für Unternehmen der Privatwirtschaft. Die Tätigkeit des AKP-EU-Forums für Unternehmen der Privatwirtschaft wird unterstützt, um zu erreichen,
- j) dass der Dialog innerhalb der Privatwirtschaft der AKP-Staaten und der EU sowie zwischen der Privatwirtschaft der AKP-Staaten und der EU und den nach diesem Abkommen errichteten Einrichtungen erleichtert wird;

- ii) dass Informationen über alle Aspekte der Beziehungen zwischen der Privatwirtschaft der AKP-Staaten und der EU im Rahmen dieses Abkommens und über die Wirtschaftsbeziehungen zwischen der Gemeinschaft und den AKP-Staaten im Allgemeinen analysiert und regelmäßig den zuständigen Stellen übermittelt werden;
- iii) dass Informationen über sektorspezifische Probleme, die unter anderem bestimmte Produktionszweige oder Warenarten auf regionaler oder subregionaler Ebene betreffen, analysiert und den zuständigen Stellen übermittelt werden.

Artikel 76

Finanzierung und Unterstützung von Investitionen

(1) Die Zusammenarbeit umfasst die Bereitstellung langfristiger Finanzierungsmöglichkeiten, einschließlich Risikokapital, mit denen bei der Förderung des Wachstums in der Privatwirtschaft und der Mobilisierung in- und ausländischen Kapitals für diesen Zweck geholfen werden soll. Zu diesem Zweck werden insbesondere bereitgestellt:

- a) Zuschüsse für finanzielle und technische Hilfe zur Unterstützung der politischen Reformen, der Entwicklung der Humanressourcen, des Ausbaus der Kapazitäten der Institutionen und anderer Formen der institutionellen Unterstützung im Zusammenhang mit einer spezifischen Investition, von Maßnahmen zur Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und zum Ausbau der Kapazitäten privater Finanz- und Nichtfinanzintermediäre, der Erleichterung und Förderung von Investitionen und von Maßnahmen zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit;
- b) Beratungsdienste, die dabei helfen, ein günstiges Klima für Investitionen zu schaffen und eine Datenbank für die Lenkung und Förderung des Kapitalflusses einzurichten;
- c) Risikokapital für Eigenkapital- oder Quasieigenkapitalinvestitionen, Garantien für inländische und ausländische Privatinvestitionen und Darlehen oder Kreditlinien zu den in Anhang II festgelegten Finanzierungsbedingungen;
- d) Darlehen aus Eigenmitteln der Bank.

(2) Die Darlehen aus Eigenmitteln der Bank werden im Einklang mit deren Satzung und zu den in Anhang II festgelegten Bedingungen gewährt.

Artikel 77

Investitionsgarantien

(1) Da Investitionsgarantien dazu beitragen, die Projektrisiken zu senken und einen Zufluss von Privatkapital auszulösen, kommt ihnen bei der Entwicklungsfinanzierung wachsende Bedeutung zu. Die Vertragsparteien sorgen daher im Rahmen ihrer Zusammenarbeit für eine zunehmende Verfügbarkeit und Nutzung von Risikoversicherungen als Mechanismus zur Risikobegrenzung, damit das Vertrauen der Investoren in die AKP-Staaten gestärkt wird.

(2) Die Vertragsparteien bieten im Rahmen ihrer Zusammenarbeit Garantien und helfen mit Garantiefonds, die die Risiken für die in Betracht kommenden Investitionen decken. Insbesondere werden unterstützt:

- a) Rückversicherungssysteme für ausländische Direktinvestitionen der in Betracht kommenden Investoren gegen Rechtsunsicherheit und die Hauptrisiken Enteignung, Beschränkungen des Devisenverkehrs, Krieg und zivile Unruhen sowie Vertragsverletzung. Die Investoren können die Projekte gegen jede Kombination dieser vier Risiken versichern;
- b) Garantieprogramme zur Deckung der Risiken in Form von Teilgarantien für die Schuldenfinanzierung. Die Garantie kann auch für einen Teil des Risikos oder einen Teil des Kredits gewährt werden;
- c) nationale und regionale Garantiefonds, an denen vor allem die inländischen Finanzierungseinrichtungen und Investoren beteiligt sind, damit die Entwicklung des Finanzsektors gefördert wird.

(3) Ferner unterstützen die Vertragsparteien mit ihrer Zusammenarbeit die Qualifizierung, die institutionelle Unterstützung und die Beteiligung an der Kernfinanzierung nationaler und regionaler Initiativen zur Verringerung der geschäftlichen Risiken für Investoren (unter anderem Garantiefonds, Regulierungsbehörden, Schieds- und Gerichtsverfahren zur Erhöhung des Schutzes für Investitionen, Verbesserung der Exportkreditsysteme).

(4) Diese Unterstützung wird bei privaten und öffentlichen Initiativen auf der Grundlage der Komplementarität und des zusätzlichen Nutzens und nach Möglichkeit in Partnerschaft mit privaten und anderen öffentlichen Organisationen gewährt. Die AKP-Staaten und die Gemeinschaft prüfen im AKP-EG-Ausschuss für Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung gemeinsam den Vorschlag, eine AKP-EG-Garantiestelle einzurichten, die Investitionsgarantieprogramme zur Verfügung stellt und verwaltet.

Artikel 78

Investitionsschutz

(1) Die AKP-Staaten und die Gemeinschaft beziehungsweise ihre Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten bestätigen, dass Investitionen der anderen Vertragspartei in ihrem Hoheitsgebiet zu fördern und zu schützen sind, und stellen in diesem Zusammenhang fest, wie wichtig es ist, im beiderseitigen Interesse Investitionsförderungs- und Investitionsschutzabkommen zu schließen, die auch die Grundlage für Versicherungs- und Garantiesysteme abgeben könnten.

(2) Zur Förderung europäischer Investitionen in von den AKP-Staaten geförderte Entwicklungsprojekte, die für die AKP-Staaten von besonderer Bedeutung sind, können die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten einerseits und die AKP-Staaten andererseits auch Abkommen über spezifische Projekte von beiderseitigem Interesse schließen, wenn sich die Gemeinschaft und europäische Unternehmen an ihrer Finanzierung beteiligen.

(3) Die Vertragsparteien kommen ferner überein, unter Beachtung der jeweiligen Zuständigkeiten der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten allgemeine Grundsätze für den Schutz und die Förderung von Investitionen in die Wirtschaftspartnerschaftsabkommen aufzunehmen, die den besten in den zuständigen internationalen Gremien oder bilateral erzielten Ergebnissen entsprechen.

Titel III

Technische Zusammenarbeit

Artikel 79

(1) Im Wege der technischen Zusammenarbeit helfen die Vertragsparteien den AKP-Staaten bei der Entwicklung der nationalen und regionalen Humanressourcen und der nachhaltigen Entwicklung der für den Erfolg der Entwicklung entscheidenden Institutionen; unter anderem stärken sie die Beratungsunternehmen und -organisationen der AKP-Staaten und treffen Austauschvereinbarungen für Berater aus AKP- und EU-Unternehmen.

(2) Die technische Zusammenarbeit muss ein günstiges Verhältnis zwischen Kosten und Wirksamkeit aufweisen, dem Bedarf entsprechen, für den sie konzipiert worden ist, den Transfer von Know-how erleichtern und der Erhöhung der fachlichen Kompetenz auf nationaler und regionaler Ebene dienen. Die technische Zusammenarbeit trägt zur Verwirklichung der Ziele der Projekte und Programme bei, einschließlich der Anstrengungen zum Ausbau der Verwaltungskapazitäten des nationalen und des regionalen Anweisungsbefugten. Die technische Hilfe

a) ist bedarfsorientiert und wird daher nur auf Antrag des betreffenden AKP-Staates oder der betreffenden AKP-Staaten bereitgestellt und auf die Bedürfnisse des Empfängers abgestimmt;

- b) ergänzt und unterstützt die Anstrengungen der AKP-Staaten, ihren eigenen Bedarf zu ermitteln;
- c) wird überwacht und verfolgt, um ihre Wirksamkeit zu gewährleisten;
- d) fördert die Beteiligung von Sachverständigen, Beratungsunternehmen und Bildungs- und Forschungseinrichtungen der AKP-Staaten an aus dem Fonds finanzierten Aufträgen und ermittelt Möglichkeiten für die Beschäftigung qualifizierten nationalen und regionalen Personals bei aus dem Fonds finanzierten Projekten;
- e) fördert die Abordnung von nationalen Führungskräften der AKP-Staaten als Berater zu einer Institution ihres Landes oder eines Nachbarlandes oder zu einer regionalen Organisation;
- f) hat das Ziel, das Wissen um die Grenzen und das Potential der nationalen und regionalen Humanressourcen zu entwickeln und eine Liste von AKP-Sachverständigen, AKP-Beratern und AKP-Beratungsunternehmen aufzustellen, die für eine Mitwirkung an den aus dem Fonds finanzierten Projekten und Programmen in Betracht kommen;
- g) unterstützt technische Hilfe zwischen den AKP-Staaten, um den Austausch von Fachwissen über technische Hilfe und Verwaltung zwischen den AKP-Staaten zu fördern;
- h) entwickelt Aktionsprogramme für den langfristigen Verwaltungsaufbau und die Qualifizierung des Personals als festen Bestandteil der Projekt- und Programmplanung und berücksichtigt dabei den Finanzbedarf;
- i) unterstützt Vereinbarungen über den Ausbau der Fähigkeit der AKP-Staaten, eigenes Fachwissen zu erwerben;
- j) widmet besondere Aufmerksamkeit dem Ausbau der Kapazitäten der AKP-Staaten für die Planung, Durchführung und Evaluierung der Projekte und für den Haushaltsvollzug.

(3) Technische Hilfe kann in allen Bereichen der Zusammenarbeit im Geltungsbereich dieses Abkommens geleistet werden. Die entsprechenden Maßnahmen sind nach Art und Umfang unterschiedlich und den Bedürfnissen der AKP-Staaten angepasst.

(4) Die technische Zusammenarbeit kann spezifischer oder allgemeiner Art sein. Der AKP-EG-Ausschuss für Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung legt die Leitlinien für die Durchführung der technischen Zusammenarbeit fest.

Artikel 80

Um die Abwanderung von Fachkräften aus den AKP-Staaten rückgängig zu machen, hilft die Gemeinschaft den AKP-Staaten auf Ersuchen, ihren in den Industrieländern ansässigen qualifizierten Staatsangehörigen durch geeignete Anreize die Rückkehr in die AKP-Staaten zu erleichtern.

Titel IV

Verfahren und Verwaltungssysteme

Artikel 81

Verfahren

Die Verwaltungsverfahren sind transparent und leicht anzuwenden, und sie ermöglichen eine Dezentralisierung der Aufgaben und Zuständigkeiten. Die nichtstaatlichen Akteure werden in den sie betreffenden Bereichen an der Durchführung der AKP-EU-Entwicklungszusammenarbeit beteiligt. Die Verfahrensbestimmungen für die Programmierung, Ausarbeitung, Durchführung und Verwaltung der finanziellen und technischen Zusammenarbeit sind im Einzelnen in Anhang IV (Durchführungs- und Verwaltungsverfahren) festgelegt. Der AKP-EG-Ministerrat kann diese Bestimmungen auf Empfehlung des AKP-EG-Ausschusses für Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung überprüfen, ändern oder ergänzen.

Artikel 82

Ausführende Akteure

Für die Durchführung der finanziellen und technischen Zusammenarbeit im Rahmen dieses Abkommens werden ausführende Akteure benannt. Die Bestimmungen über die Aufgaben der ausführenden Akteure sind im Einzelnen in Anhang IV (Durchführungs- und Verwaltungsverfahren) festgelegt.

Artikel 83

AKP-EG-Ausschuss für Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung

(1) Der Ministerrat prüft mindestens einmal jährlich die Verwirklichung der Ziele der Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung und die bei dieser Zusammenarbeit auftretenden allgemeinen und spezifischen Probleme. Zu diesem Zweck wird im Rahmen des Ministerrates ein AKP-EG-Ausschuss für Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung (im Folgenden der „AKP-EG-Ausschuss“ genannt) eingesetzt.

(2) Der AKP-EG-Ausschuss hat unter anderem die Aufgabe,

- a) dafür zu sorgen, dass die Ziele und Grundsätze der Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung insgesamt verwirklicht werden und allgemeine Leitlinien für ihre effiziente und rechtzeitige Umsetzung festzulegen;
- b) die bei der Durchführung der Entwicklungszusammenarbeit auftretenden Probleme zu prüfen und geeignete Maßnahmen vorzuschlagen;
- c) die Anhänge dieses Abkommens zu überprüfen, ihre bleibende Zweckmäßigkeit zu gewährleisten und dem Ministerrat geeignete Änderungen zur Annahme vorzuschlagen;
- d) die im Rahmen dieses Abkommens durchgeführten Maßnahmen zu prüfen, damit die Ziele der Förderung der Entwicklung der Privatwirtschaft und privater Investitionen verwirklicht werden, und die aus der Investitionsfazilität finanzierten Maßnahmen zu prüfen.

(3) Der AKP-EG-Ausschuss tritt vierteljährlich zusammen und setzt sich paritätisch aus Vertretern der AKP-Staaten und der Gemeinschaft oder deren Bevollmächtigten zusammen. Er tritt auf Antrag einer Vertragspartei, mindestens jedoch einmal jährlich auf Ministerebene zusammen.

(4) Der Ministerrat legt die Geschäftsordnung des AKP-EG-Ausschusses fest, insbesondere die Bedingungen für die Vertretung und die Anzahl der Ausschussmitglieder, die Beratungsmodalitäten und die Bedingungen für die Ausübung des Vorsitzes.

(5) Der AKP-EG-Ausschuss kann zur Untersuchung der Ursachen von Schwierigkeiten oder Engpässen, die die effiziente Durchführung der Entwicklungszusammenarbeit behindern könnten, Sachverständigensitzungen einberufen. Die Sachverständigen unterbreiten dem Ausschuss Empfehlungen für die Beseitigung dieser Schwierigkeiten oder Engpässe.

Teil 5

Allgemeine Bestimmungen für die am wenigsten entwickelten AKP-Staaten, die AKP-Binnenstaaten und die AKP-Inselstaaten

Kapitel 1

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 84

(1) Bei der Zusammenarbeit wird eine besondere Behandlung der am wenigsten entwickelten AKP-Staaten gewährleistet und die besondere Gefährdung der AKP-Binnenstaaten und der AKP-Inselstaaten gebührend berücksichtigt, um diese Staaten

in die Lage zu versetzen, die im Rahmen dieses Abkommens gebotenen Möglichkeiten in vollem Umfang zu nutzen und ihr Entwicklungstempo zu beschleunigen. Ferner wird den Bedürfnissen Rechnung getragen, die in einem Land nach der Beilegung eines Konflikts entstehen.

(2) Unabhängig von den spezifischen Maßnahmen und Bestimmungen für die am wenigsten entwickelten AKP-Staaten, die AKP-Binnenstaaten und die AKP-Inselstaaten in den einzelnen Kapiteln dieses Abkommens gilt hinsichtlich dieser Ländergruppen und der Länder, in denen ein Konflikt beigelegt wurde, die besondere Aufmerksamkeit

- a) dem Ausbau der regionalen Zusammenarbeit;
- b) der Verkehrs- und Kommunikationsinfrastruktur;
- c) der effizienten Nutzung der Meeresressourcen und der Vermarktung der entsprechenden Erzeugnisse beziehungsweise im Falle der AKP-Binnenstaaten der Binnenfischerei;
- d) der Strukturanpassung, bei der dem Entwicklungsstand dieser Länder und in der Durchführungsphase auch der sozialen Dimension der Anpassung Rechnung getragen wird;
- e) der Umsetzung von Ernährungsstrategien und der Durchführung integrierter Entwicklungsprogramme.

Kapitel 2

Am wenigsten entwickelte AKP-Staaten

Artikel 85

(1) Den am wenigsten entwickelten AKP-Staaten wird eine besondere Behandlung gewährt, um sie in die Lage zu versetzen, die ersten wirtschaftlichen und sozialen Schwierigkeiten, die ihre Entwicklung behindern, zu überwinden und ihr Entwicklungstempo zu beschleunigen.

(2) Die am wenigsten entwickelten AKP-Staaten sind in einer Liste in Anhang VI aufgeführt. Diese kann durch Beschluss des Ministerrates geändert werden,

- a) wenn ein sich in einer vergleichbaren Lage befindender Drittstaat diesem Abkommen beitrifft;
- b) wenn sich die wirtschaftliche Lage eines AKP-Staates so erheblich und nachhaltig ändert, dass es in die Liste der am wenigsten entwickelten AKP-Staaten aufgenommen beziehungsweise aus dieser Liste gestrichen werden muss.

Artikel 86

Die Bestimmungen für die am wenigsten entwickelten AKP-Staaten sind in den Artikeln 2, 29, 32, 35, 37, 56, 68, 84 und 85 enthalten.

Kapitel 3

AKP-Binnenstaaten

Artikel 87

(1) Die AKP-Binnenstaaten werden mit spezifischen Bestimmungen und Maßnahmen in ihren Anstrengungen unterstützt, die geographischen Schwierigkeiten und die sonstigen Hemmnisse, die ihre Entwicklung behindern, zu überwinden und ihr Entwicklungstempo zu beschleunigen.

(2) Die AKP-Binnenstaaten sind in einer Liste in Anhang VI aufgeführt. Diese kann durch Beschluss des Ministerrates geändert werden, wenn ein sich in einer vergleichbaren Lage befindender Drittstaat diesem Abkommen beitrifft.

Artikel 88

Die Bestimmungen für die AKP-Binnenstaaten sind in den Artikeln 2, 32, 35, 56, 68, 84 und 87 enthalten.

Kapitel 4

AKP-Inselstaaten

Artikel 89

(1) Die AKP-Inselstaaten werden mit spezifischen Bestimmungen und Maßnahmen in ihren Anstrengungen unterstützt, die natürlichen und geographischen Schwierigkeiten und die sonstigen Hemmnisse, die ihre Entwicklung behindern, zu überwinden und ihr Entwicklungstempo zu beschleunigen.

(2) Die AKP-Inselstaaten sind in einer Liste in Anhang VI aufgeführt. Diese kann durch Beschluss des Ministerrates geändert werden, wenn ein sich in einer vergleichbaren Lage befindender Drittstaat diesem Abkommen beitrifft.

Artikel 90

Die Bestimmungen für die AKP-Inselstaaten sind in den Artikeln 2, 32, 35, 56, 68, 84 und 89 enthalten.

Teil 6

Schlussbestimmungen

Artikel 91

Widerspruch zwischen diesem Abkommen und anderen Übereinkünften

Verträge, Übereinkommen, Abkommen und Vereinbarungen jeder Art zwischen einem Mitgliedstaat oder mehreren Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und einem AKP-Staat oder mehreren AKP-Staaten stehen der Anwendung dieses Abkommens nicht entgegen.

Artikel 92

Räumlicher Geltungsbereich

Dieses Abkommen gilt vorbehaltlich der darin enthaltenen besonderen Bestimmungen über die Beziehungen zwischen den AKP-Staaten und den französischen überseeischen Departements für die Gebiete, in denen der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft angewandt wird, nach Maßgabe dieses Vertrages einerseits und für die Hoheitsgebiete der AKP-Staaten andererseits.

Artikel 93

Ratifizierung und Inkrafttreten

(1) Dieses Abkommen bedarf der Ratifizierung beziehungsweise Genehmigung durch die Unterzeichnerparteien nach ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften und Verfahren.

(2) Die Ratifikations- beziehungsweise Genehmigungsurkunden zu diesem Abkommen werden von den AKP-Staaten beim Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union und von der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten beim AKP-Sekretariat hinterlegt. Die Sekretariate notifizieren dies unverzüglich den Unterzeichnerstaaten und der Gemeinschaft.

(3) Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach dem Tag in Kraft, an dem die Ratifikationsurkunden der Mitgliedstaaten und von mindestens zwei Dritteln der AKP-Staaten sowie die Genehmigungsurkunde der Gemeinschaft zu diesem Abkommen hinterlegt sind.

(4) Die AKP-Unterzeichnerstaaten, die die in den Absätzen 1 und 2 genannten Verfahren bis zu dem Tag, an dem dieses Abkommen nach Absatz 3 in Kraft tritt, nicht abgeschlossen haben, können sie unbeschadet des Absatzes 6 nur innerhalb von zwölf Monaten nach diesem Tag zum Abschluss bringen.

Für diese Staaten wird dieses Abkommen am ersten Tag des zweiten Monats nach Abschluss dieser Verfahren wirksam. Diese

Staaten erkennen die Gültigkeit der Maßnahmen an, die nach Inkrafttreten dieses Abkommens zu seiner Durchführung getroffen werden.

(5) In den Geschäftsordnungen der mit diesem Abkommen eingesetzten gemeinsamen Organe werden die Voraussetzungen festgelegt, unter denen die Vertreter der in Absatz 4 genannten Unterzeichnerstaaten an den Sitzungen dieser Organe als Beobachter teilnehmen können.

(6) Der Ministerrat kann beschließen, den AKP-Staaten, die zu den Vertragsparteien früherer AKP-EG-Abkommen gehören, die jedoch mangels nach den normalen Verfahren eingesetzter Staatsorgane dieses Abkommen nicht unterzeichnen oder ratifizieren können, eine besondere Unterstützung zu gewähren. Diese Unterstützung kann den Verwaltungsaufbau und die wirtschaftliche und soziale Entwicklung betreffen und trägt insbesondere den Bedürfnissen der am stärksten benachteiligten Bevölkerungsgruppen Rechnung. Zu diesem Zweck können diese Länder die in Teil 4 für die finanzielle und technische Zusammenarbeit vorgesehenen Mittel in Anspruch nehmen.

Abweichend von Absatz 4 können die betreffenden Länder, die dieses Abkommen unterzeichnet haben, die Ratifizierung innerhalb von zwölf Monaten nach Wiedereinsetzung der Staatsorgane abschließen.

Die betreffenden Länder, die dieses Abkommen weder unterzeichnet noch ratifiziert haben, können ihm nach dem Beitrittsverfahren des Artikels 94 beitreten.

Artikel 94

Beitritt

(1) Jeder unabhängige Staat, dessen strukturelle Merkmale und dessen wirtschaftliche und soziale Lage denen der AKP-Staaten vergleichbar sind, kann dem Ministerrat einen Antrag auf Beitritt zu diesem Abkommen vorlegen.

Gibt der Ministerrat dem Antrag statt, so tritt der betreffende Staat diesem Abkommen durch Hinterlegung einer Beitrittsurkunde beim Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union bei; dieses übermittelt dem AKP-Sekretariat eine beglaubigte Abschrift und notifiziert dies den Mitgliedstaaten. Der Ministerrat legt gegebenenfalls die erforderlichen Änderungen fest.

Der betreffende Staat hat die gleichen Rechte und Pflichten wie die AKP-Staaten. Durch seinen Beitritt dürfen die Vorteile, die die AKP-Unterzeichnerstaaten dieses Abkommens nach den Bestimmungen über die Zusammenarbeit bei der Entwicklungsförderung genießen, nicht beeinträchtigt werden. Der Ministerrat kann die Bedingungen und Sonderregelungen für den Beitritt eines einzelnen Staates in einem besonderen Protokoll festlegen, das Bestandteil dieses Abkommens ist.

(2) Der Ministerrat wird über den Antrag eines Drittstaates auf Beitritt zu einem Wirtschaftszusammenschluss von AKP-Staaten unterrichtet.

(3) Der Ministerrat wird über den Antrag eines Drittstaates auf Beitritt zur Europäischen Union unterrichtet. Während der Verhandlungen zwischen der Union und dem antragstellenden Staat übermittelt die Gemeinschaft den AKP-Staaten alle zweckdienlichen Informationen, und diese teilen der Gemeinschaft ihre Besorgnisse mit, damit ihnen in vollem Umfang Rechnung getragen werden kann. Die Gemeinschaft notifiziert dem AKP-Sekretariat jeden Beitritt zur Europäischen Union.

Jeder neue Mitgliedstaat der Europäischen Union wird aufgrund einer entsprechenden Klausel in der Beitrittsakte ab dem Tag seines Beitritts Vertragspartei dieses Abkommens. Ist der automatische Beitritt des Mitgliedstaates zu diesem Abkommen in der Akte über den Beitritt zur Europäischen Union nicht vorgesehen, so tritt der betreffende Mitgliedstaat durch Hinterlegung einer Beitrittsurkunde beim Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union bei; dieses übermittelt dem

AKP-Sekretariat eine beglaubigte Abschrift und notifiziert dies den Mitgliedstaaten.

Die Vertragsparteien überprüfen die Auswirkungen des Beitritts neuer Mitgliedstaaten auf dieses Abkommen. Der Ministerrat kann gegebenenfalls die erforderlichen Übergangsmaßnahmen oder Änderungen beschließen.

Artikel 95

Laufzeit des Abkommens und Revisionsklausel

(1) Dieses Abkommen wird für einen Zeitraum von 20 Jahren geschlossen, der am 1. März 2000 beginnt.

(2) Finanzprotokolle werden für einen Zeitraum von jeweils fünf Jahren geschlossen.

(3) Spätestens zwölf Monate vor Ablauf jedes Fünfjahreszeitraums notifizieren die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten einerseits und die AKP-Staaten andererseits der anderen Vertragspartei, für welche Bestimmungen sie im Hinblick auf eine Änderung dieses Abkommens eine Überprüfung beantragen. Dies gilt jedoch nicht für die Bestimmungen über die wirtschaftliche und handelspolitische Zusammenarbeit, für die ein besonderes Überprüfungsverfahren vorgesehen ist. Beantragt eine Vertragspartei die Überprüfung von Bestimmungen dieses Abkommens, so kann die andere Vertragspartei unbeschadet der genannten Frist innerhalb von zwei Monaten beantragen, dass weitere Bestimmungen in die Überprüfung einbezogen werden, die mit denen in Zusammenhang stehen, die Gegenstand des ersten Antrags waren.

Zehn Monate vor Ablauf des betreffenden Fünfjahreszeitraums treten die Vertragsparteien in Verhandlungen ein, um eine Änderung der Bestimmungen zu prüfen, die Gegenstand der Notifikation waren.

Auf die Änderungen findet Artikel 93 Anwendung.

Der Ministerrat trifft gegebenenfalls die bis zum Inkrafttreten der geänderten Bestimmungen erforderlichen Übergangsmaßnahmen.

(4) 18 Monate vor dem Ende der Laufzeit dieses Abkommens treten die Vertragsparteien in Verhandlungen ein, um zu prüfen, welche Bestimmungen danach für ihre Beziehungen gelten sollen.

Der Ministerrat trifft gegebenenfalls die bis zum Inkrafttreten des neuen Abkommens erforderlichen Übergangsmaßnahmen.

Artikel 96

Wesentliche Elemente: Konsultationsverfahren und geeignete Maßnahmen in Bezug auf Menschenrechte, demokratische Grundsätze und Rechtsstaatsprinzip

(1) „Vertragsparteien“ sind für die Zwecke dieses Artikels die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten der Europäischen Union einerseits und die einzelnen AKP-Staaten andererseits.

(2)

a) Ist die eine Vertragspartei trotz des zwischen den Vertragsparteien regelmäßig geführten politischen Dialogs der Auffassung, dass die andere Vertragspartei eine Verpflichtung in Bezug auf die Achtung der Menschenrechte, die demokratischen Grundsätze oder das Rechtsstaatsprinzip nach Artikel 9 Absatz 2 nicht erfüllt hat, so unterbreitet sie, abgesehen von besonders dringenden Fällen, der anderen Vertragspartei und dem Ministerrat alle zweckdienlichen Informationen für eine gründliche Prüfung der Situation, damit eine für die Vertragsparteien annehmbare Lösung gefunden wird. Zu diesem Zweck ersucht sie die andere Vertragspartei um Konsultationen, in denen es in erster Linie um die von der betreffenden Vertragspartei getroffenen oder noch zu treffenden Abhilfemaßnahmen geht.

Die Konsultationen werden auf der Ebene und in der Form abgehalten, die für am besten geeignet erachtet werden, um eine Lösung zu finden.

Die Konsultationen beginnen spätestens 15 Tage nach dem Ersuchen und werden während eines im gegenseitigen Einvernehmen festgelegten Zeitraums fortgesetzt, der von Art und Schwere der Verletzung abhängt. Die Konsultationen dauern jedoch nicht länger als 60 Tage.

Führen die Konsultationen nicht zu einer für beide Vertragsparteien annehmbaren Lösung, werden Konsultationen abgelehnt oder liegt ein besonders dringender Fall vor, so können geeignete Maßnahmen getroffen werden. Diese Maßnahmen werden aufgehoben, sobald die Gründe für ihr Ergreifen nicht mehr bestehen.

- b) Ein „besonders dringender Fall“ ist ein außergewöhnlicher Fall einer besonders ernsten und flagranten Verletzung eines der in Artikel 9 Absatz 2 genannten wesentlichen Elemente, der eine sofortige Reaktion erfordert.

Die Vertragspartei, die das Verfahren für besonders dringende Fälle in Anspruch nimmt, teilt dies der anderen Vertragspartei und dem Ministerrat getrennt mit, es sei denn, ihr bleibt dafür keine Zeit.

- c) „Geeignete Maßnahmen“ im Sinne dieses Artikels sind Maßnahmen, die in Einklang mit dem Völkerrecht getroffen werden und in einem angemessenen Verhältnis zu der Verletzung stehen. Bei der Wahl der Maßnahmen ist den Maßnahmen der Vorrang zu geben, die die Anwendung dieses Abkommens am wenigsten behindern. Es besteht Einigkeit darüber, dass die Aussetzung der Anwendung dieses Abkommens das letzte Mittel ist.

Werden in besonders dringenden Fällen Maßnahmen getroffen, so werden sie sofort der anderen Vertragspartei und dem Ministerrat notifiziert. Auf Ersuchen der betreffenden Vertragspartei können dann Konsultationen eingeleitet werden, um die Situation eingehend zu prüfen und nach Möglichkeit Lösungen zu finden. Diese Konsultationen werden nach Buchstabe a Unterabsätze 2 und 3 abgehalten.

Artikel 97

Konsultationsverfahren und geeignete Maßnahmen in Bezug auf Korruption

(1) Die Vertragsparteien sind der Auffassung, dass schwere Fälle von Korruption Anlass für Konsultationen zwischen den Vertragsparteien sein sollten, wenn die Gemeinschaft ein wichtiger Partner bei der finanziellen Unterstützung der Wirtschaftspolitik und der sektorbezogenen Politik und der entsprechenden Programme ist.

(2) In diesen Fällen kann jede Vertragspartei die andere um Konsultationen ersuchen. Diese Konsultationen beginnen spätestens 21 Tage nach dem Ersuchen und dauern nicht länger als 60 Tage.

(3) Führen die Konsultationen nicht zu einer für beide Vertragsparteien annehmbaren Lösung oder werden Konsultationen abgelehnt, so treffen die Vertragsparteien geeignete Maßnahmen. In jedem Fall ist es in erster Linie Aufgabe der Vertragspartei, in der die schweren Fälle von Korruption aufgetreten sind, die Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um sofort Abhilfe zu schaffen. Die von den Vertragsparteien getroffenen Maßnahmen müssen in einem angemessenen Verhältnis zum Ernst der Lage stehen. Bei der Wahl der Maßnahmen ist den Maßnahmen der Vorrang zu geben, die die Anwendung dieses Abkommens am wenigsten behindern. Es besteht Einigkeit darüber, dass die Aussetzung der Anwendung dieses Abkommens das letzte Mittel ist.

(4) „Vertragsparteien“ sind für die Zwecke dieses Artikels die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten der Europäischen Union einerseits und die einzelnen AKP-Staaten andererseits.

Artikel 98

Streitbeilegung

(1) Mit Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens, die zwischen einem Mitgliedstaat oder mehreren Mitgliedstaaten oder der Gemeinschaft einerseits und einem AKP-Staat oder mehreren AKP-Staaten andererseits entstehen, ist der Ministerrat zu befassen.

In der Zeit zwischen den Tagungen des Ministerrates ist mit derartigen Streitigkeiten der Botschafterausschuss zu befassen.

(2)

- a) Gelingt es dem Ministerrat nicht, die Streitigkeit beizulegen, so kann jede Partei eine schiedsgerichtliche Beilegung beantragen. Zu diesem Zweck benennt jede Partei innerhalb von 30 Tagen nach dem Schiedsantrag einen Schiedsrichter. Anderenfalls kann jede Partei den Generalsekretär des Ständigen Schiedshofs ersuchen, den zweiten Schiedsrichter zu benennen.
- b) Die beiden Schiedsrichter benennen innerhalb von 30 Tagen einen dritten Schiedsrichter. Anderenfalls kann jede Partei den Generalsekretär des Ständigen Schiedshofs ersuchen, den dritten Schiedsrichter zu benennen.
- c) Sofern die Schiedsrichter nichts anderes beschließen, wird das Verfahren der Freiwilligen Schiedsgerichtsordnung des Ständigen Schiedshofs für internationale Organisationen und Staaten angewandt. Der Schiedsspruch ergeht innerhalb von drei Monaten mit Stimmenmehrheit.
- d) Die Streitparteien sind verpflichtet, die für die Durchführung des Schiedsspruchs erforderlichen Maßnahmen zu treffen.
- e) Für die Anwendung dieses Verfahrens gelten die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten als eine Streitpartei.

Artikel 99

Kündigungsklausel

Dieses Abkommen kann von der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten gegenüber jedem AKP-Staat und von jedem AKP-Staat gegenüber der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden.

Artikel 100

Status der Texte

Die Protokolle und Anhänge sind Bestandteil dieses Abkommens. Der Ministerrat kann die Anhänge II, III, IV und VI auf Empfehlung des AKP-EG-Ausschusses für Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung überprüfen, ändern oder ergänzen.

Dieses Abkommen ist in zwei Urschriften in dänischer, deutscher, englischer, finnischer, französischer, griechischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer, schwedischer und spanischer Sprache abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist; es wird im Archiv des Generalsekretariats des Rates der Europäischen Union und beim AKP-Sekretariat hinterlegt; die Sekretariate übermitteln der Regierung jedes Unterzeichnerstaates eine beglaubigte Abschrift.

Anhänge des Abkommens

Inhaltsverzeichnis

Anhang I

Finanzprotokoll

Anhang II

Finanzierungsbedingungen

Kapitel 1 Investitionsfinanzierung

Kapitel 2 Sondermaßnahmen

Kapitel 3 Finanzierung der Unterstützung im Falle kurzfristiger Schwankungen der Ausführerlöse

Kapitel 4 Sonstige Bestimmungen

Kapitel 5 Investitionsschutzabkommen

Anhang III

Institutionelle Unterstützung – ZUE und TZL

Anhang IV

Durchführungs- und Verwaltungsverfahren

Kapitel 1 (Nationale) Programmierung

Kapitel 2 (Regionale) Programmierung und Ausarbeitung

Kapitel 3 Durchführung der Projekte

Kapitel 4 Wettbewerb und Vorzugsbehandlung

Kapitel 5 Monitoring und Evaluierung

Kapitel 6 Verwaltung und ausführende Akteure

Anhang V

Handelsregelung für den Vorbereitungszeitraum nach Artikel 37 Absatz 1

Kapitel 1 Allgemeine Handelsregelung

Kapitel 2 Sonderverpflichtungen in Bezug auf Zucker und Rindfleisch

Kapitel 3 Schlussbestimmungen

Protokoll Nr. 1 über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen

Titel I – Allgemeine Bestimmungen

Titel II – Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“

Titel III – Territoriale Auflagen

Titel IV – Nachweis der Ursprungseigenschaft

Titel V – Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen

Titel VI – Ceuta und Melilla

Titel VII – Schlussbestimmungen

Anhang I des Protokolls Nr. 1 – Einleitende Bemerkungen zur Liste in Anhang II

Anhang II des Protokolls Nr. 1 – Liste der Be- oder Verarbeitungen, die an Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft vorgenommen werden müssen, um der hergestellten Ware die Ursprungseigenschaft zu verleihen

Anhang III des Protokolls Nr. 1 – Überseeische Länder und Gebiete

Anhang IV des Protokolls Nr. 1 – Formblatt für die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1

Anhang V des Protokolls Nr. 1 – Erklärung auf der Rechnung

Anhang VI A des Protokolls Nr. 1 – Lieferantenerklärung für Erzeugnisse mit Ursprungseigenschaft

Anhang VI B des Protokolls Nr. 1 – Lieferantenerklärung für Erzeugnisse ohne Ursprungseigenschaft

Anhang VII des Protokolls Nr. 1 – Auskunftsblatt

Anhang VIII des Protokolls Nr. 1 – Formblatt für den Antrag auf Ausnahmeregelung

Anhang IX des Protokolls Nr. 1 – Liste der Be- oder Verarbeitungen, die an textilen Vormaterialien mit Ursprung in den in Artikel 6 Absatz 11 des Protokolls genannten Entwicklungsländern vorgenommen werden müssen, um der hergestellten Ware die Ursprungseigenschaft der AKP-Staaten zu verleihen

Anhang X des Protokolls Nr. 1 – Textilerzeugnisse, die von der Kumulierung mit bestimmten in Artikel 6 Absatz 11 des Protokolls genannten Entwicklungsländern ausgeschlossen sind

Anhang XI des Protokolls Nr. 1 – Erzeugnisse, auf die die in Artikel 6 Absatz 3 vorgesehene Kumulierung mit Südafrika 3 Jahre nach Beginn der vorläufigen Anwendung des Abkommens über Handel, Entwicklung und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Südafrika Anwendung findet

Anhang XII des Protokolls Nr. 1 – Erzeugnisse, auf die die in Artikel 6 Absatz 3 vorgesehene Kumulierung mit Südafrika 6 Jahre nach Beginn der vorläufigen Anwendung des Abkommens über Handel, Entwicklung und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Südafrika Anwendung findet

Anhang XIII des Protokolls Nr. 1 – Erzeugnisse, auf die Artikel 6 Absatz 3 keine Anwendung findet

Anhang XIV des Protokolls Nr. 1 – Fischereierzeugnisse, auf die Artikel 6 Absatz 3 vorübergehend keine Anwendung findet

Anhang XV des Protokolls Nr. 1 – Gemeinsame Erklärung zur Kumulierung

Protokoll Nr. 2 über die Durchführung des Artikels 9

Protokoll Nr. 3 mit dem Wortlaut des Protokolls Nr. 3 betreffend AKP-Zucker

Anhang des Protokolls Nr. 3 – Erklärungen zu Protokoll Nr. 3

Anhang des Protokolls Nr. 3 – Briefwechsel

Protokoll Nr. 4 über Rindfleisch

Protokoll Nr. 5 Zweites Bananenprotokoll

Anhang VI

Liste der am wenigsten entwickelten, Binnen- und Inselstaaten

Protokolle

Protokoll Nr. 1 über die Verwaltungskosten der gemeinsamen Organe

Protokoll Nr. 2 über Vorrechte und Befreiungen

Kapitel 1 Personen, die an den Arbeiten im Rahmen des Abkommens teilnehmen

Kapitel 2 Eigentum, Mittel und Vermögen des AKP-Ministerrates

Kapitel 3 Amtliche Mitteilungen

Kapitel 4 Personal des AKP-Sekretariats

Kapitel 5 Delegationen der Kommission in den AKP-Staaten

Kapitel 6 Allgemeine Bestimmungen

Protokoll Nr. 3 über den Status Südafrikas

Anhang I

Finanzprotokoll

1. Der Gesamtbetrag der Finanzhilfe der Gemeinschaft für die AKP-Staaten für die im Abkommen festgelegten Zwecke beläuft sich für einen am 1. März 2000 beginnenden Zeitraum von fünf Jahren auf 15 200 Millionen Euro.
2. Die Finanzhilfe der Gemeinschaft umfasst einen Betrag von bis zu 13 500 Millionen Euro aus dem 9. Europäischen Entwicklungsfonds (EEF).
3. Der 9. EEF wird auf die Instrumente der Zusammenarbeit aufgeteilt wie folgt:
 - a) 10 000 Millionen Euro in Form von Zuschüssen für den Finanzrahmen für die Unterstützung der langfristigen Entwicklung. Dieser Finanzrahmen dient der Finanzierung der nationalen Richtprogramme nach den Artikeln 1 bis 5 des Anhangs IV (Durchführungs- und Verwaltungsverfahren) des Abkommens. Von dem Finanzrahmen für die Unterstützung der langfristigen Entwicklung sind
 - i) 90 Millionen Euro für die Finanzierung des Haushalts des Zentrums für Unternehmensentwicklung (ZUE) bestimmt;
 - ii) 70 Millionen Euro für die Finanzierung des Haushalts des Zentrums für landwirtschaftliche Entwicklung (TZL) bestimmt;
 - iii) ein Betrag von höchstens 4 Millionen Euro für die in Artikel 17 des Abkommens genannten Zwecke (Paritätische Parlamentarische Versammlung) bestimmt;
 - b) 1 300 Millionen Euro in Form von Zuschüssen für die Finanzierung der Unterstützung der regionalen Zusammenarbeit und Integration der AKP-Staaten nach den Artikeln 6 bis 14 des Anhangs IV (Durchführungs- und Verwaltungsverfahren) des Abkommens;
 - c) 2 200 Millionen Euro für die Finanzierung der Investitionsfazilität nach den in Anhang II (Finanzierungsbedingungen) des Abkommens festgelegten Bedingungen; dies lässt die Finanzierung der in den Artikeln 2 und 4 des Anhangs II des Abkommens vorgesehenen Zinsvergütungen aus den unter Nummer 3 Buchstabe a genannten Mitteln unberührt.
4. Einen Betrag von bis zu 1 700 Millionen Euro stellt die Europäische Investitionsbank in Form von Darlehen aus Eigenmitteln bereit. Diese Mittel werden für die in Anhang II (Finanzierungsbedingungen) des Abkommens festgelegten Zwecke zu den Bedingungen bereitgestellt, die in der Satzung der Bank und in den einschlägigen Bestimmungen des genannten Anhangs über die Bedingungen für die Investitionsfinanzierung vorgesehen sind. Die Bank kann aus den von ihr verwalteten Mitteln zur Finanzierung regionaler Projekte und Programme beitragen.
5. Die bei Inkrafttreten dieses Finanzprotokolls vorhandenen Restmittel aus den früheren EEFs und die Mittel, für die die Bindung für laufende Projekte im Rahmen dieser Fonds zu einem späteren Zeitpunkt aufgehoben wird, werden auf den 9. EEF übertragen und unter den im Abkommen festgelegten Bedingungen verwendet. Mittel, die auf diese Weise auf den 9. EEF übertragen werden und zuvor für das Richtprogramm eines AKP-Staates oder einer AKP-Region bestimmt waren, werden für diesen Staat bzw. diese Region verwendet. Der in diesem Finanzprotokoll vorgesehene Gesamtbetrag, ergänzt um die aus den früheren EEFs übertragenen Restmittel, deckt den Zeitraum 2000 bis 2007 ab.
6. Die Bank verwaltet die aus Eigenmitteln gewährten Darlehen und die aus der Investitionsfazilität finanzierten Maßnahmen. Alle anderen Finanzmittel des Abkommens werden von der Kommission verwaltet.
7. Vor Ende der Laufzeit dieses Finanzprotokolls prüfen die Vertragsparteien den Stand der Mittelbindungen und der Auszahlungen. Diese Prüfung ist die Grundlage für eine Neubewertung des Gesamtbetrags der Mittel und für die Ermittlung des Bedarfs an neuen Mitteln für die Unterstützung der finanziellen Zusammenarbeit im Rahmen des Abkommens.
8. Sind die für die Instrumente des Abkommens vorgesehenen Mittel vor Ende der Laufzeit dieses Finanzprotokolls erschöpft, so trifft der AKP-EG-Ministerrat geeignete Maßnahmen.

Anhang II

Finanzierungsbedingungen

Kapitel 1

Investitionsfinanzierung

Artikel 1

Für die Finanzierung der Maßnahmen der Investitionsfazilität, der Darlehen aus Eigenmitteln der Europäischen Investitionsbank und der Sondermaßnahmen gelten die in diesem Kapitel festgelegten Bedingungen. Die Mittel können den in Betracht kommenden Unternehmen direkt oder indirekt über die in Betracht kommenden Investmentfonds und/oder Finanzintermediäre zur Verfügung gestellt werden.

Artikel 2

Mittel der Investitionsfazilität

(1) Die Mittel der Fazilität dienen unter anderem:

- a) der Bereitstellung von Risikokapital in Form von
 - i) Eigenkapitalbeteiligungen an AKP-Unternehmen, einschließlich Finanzinstitutionen;
 - ii) Quasi-Eigenkapitalhilfe für AKP-Unternehmen, einschließlich Finanzinstitutionen;
 - iii) Garantien und sonstigen Instrumenten zur Verbesserung der Kreditqualität, mit denen politische und sonstige Investitionsrisiken gedeckt werden können, für ausländische und inländische Investoren und Darlehensgeber;

b) der Bereitstellung gewöhnlicher Darlehen.

(2) Die Eigenkapitalbeteiligungen sind in der Regel nicht kontrollierende Minderheitsbeteiligungen; das Entgelt richtet sich nach den Ergebnissen des Projekts.

(3) Die Quasi-Eigenkapitalhilfe kann in Aktionärsvorschüssen, Wandelschuldverschreibungen, bedingten, nachgeordneten oder Beteiligungsdarlehen oder ähnlichem bestehen. Diese Hilfe kann insbesondere bestehen in

- a) bedingten Darlehen, deren Bedienung und/oder Laufzeit von der Erfüllung bestimmter Bedingungen hinsichtlich der Ergebnisse des Projekts abhängt; im besonderen Fall der bedingten Darlehen, die für Vorstudien für Investitionen oder für sonstige projektbezogene technische Hilfe gewährt werden, kann auf die Bedienung verzichtet werden, wenn die Investition nicht getätigt wird;
- b) Beteiligungsdarlehen, deren Bedienung und/oder Laufzeit von der finanziellen Rentabilität des Projekts abhängt;
- c) nachgeordneten Darlehen, die erst nach Erfüllung der anderen Forderungen zurückgezahlt werden.

(4) Das Entgelt für jede Maßnahme ist bei Vergabe des Darlehens genau anzugeben. Jedoch

- a) umfasst das Entgelt im Falle von bedingten und Beteiligungsdarlehen in der Regel einen festen Zinssatz von höchstens 3 % und eine variable Komponente, die sich nach den Ergebnissen des Projekts richtet;
- b) ist der Zinssatz im Falle nachgeordneter Darlehen marktorientiert.

(5) Bei der Festsetzung des Entgelts für die Garantien wird den gedeckten Risiken und den Besonderheiten der Maßnahme Rechnung getragen.

(6) Der Zinssatz für gewöhnliche Darlehen umfasst einen Referenzsatz, den die Bank bei vergleichbaren Darlehen mit gleichen Bedingungen hinsichtlich der rückzahlungsreifen Zeit und der Rückzahlungsfrist anwendet, und eine von der Bank festgesetzte Spanne.

(7) Gewöhnliche Darlehen können in folgenden Fällen zu Vorzugsbedingungen gewährt werden:

- a) Darlehen für Infrastrukturprojekte in den am wenigsten entwickelten Ländern oder in Ländern, in denen ein Konflikt beigelegt wurde, die Vorbedingung für die Entwicklung der Privatwirtschaft sind. In diesen Fällen wird der Zinssatz für das Darlehen um 3 % gesenkt;
- b) Darlehen für Projekte, die Umstrukturierungsmaßnahmen im Rahmen der Privatisierung umfassen, oder für Projekte, die sozial oder ökologisch von beträchtlichem und eindeutig nachweisbarem Nutzen sind. In diesen Fällen können die Darlehen mit einer Zinsvergütung gewährt werden, deren Höhe und Form unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Projekts festgesetzt werden. Die Zinsvergütung beträgt jedoch höchstens 3 %.

Insgesamt liegt der Zinssatz in keinem Fall unter 50 % des Referenzsatzes.

(8) Die Mittel für diese bevorzugten Zwecke werden aus der Investitionsfazilität bereitgestellt und belaufen sich auf höchstens 5 % des Gesamtbetrags der Mittel der Investitionsfazilität und der Eigenmittel der Bank, die für die Investitionsfinanzierung vorgesehen sind.

(9) Die Zinsvergütungen können kapitalisiert oder in Form von Zuschüssen für die Unterstützung projektbezogener technischer Hilfe verwendet werden, vor allem für die Finanzinstitutionen in den AKP-Staaten.

Artikel 3

Maßnahmen der Investitionsfazilität

(1) Die Fazilität steht allen Wirtschaftszweigen zur Verfügung und dient der Unterstützung von Investitionen privater und nach kaufmännischen Grundsätzen betriebener öffentlicher Einrichtungen, einschließlich der Einnahmen schaffenden wirtschaftlichen und technologischen Infrastruktur, die für die Privatwirtschaft von entscheidender Bedeutung ist. Die Fazilität

- a) wird als Umlauffonds verwaltet und soll finanziell nachhaltig sein. Für ihre Maßnahmen gelten marktorientierte Bedingungen; Verzerrungen auf den örtlichen Märkten und die Verlagerung privater Finanzierungsmöglichkeiten sind zu verhindern;
- b) soll als Katalysator die Bereitstellung langfristiger örtlicher Mittel fördern und Projekte in den AKP-Staaten für ausländische private Investoren und Darlehensgeber attraktiv machen.

(2) Am Ende der Laufzeit des Finanzprotokolls werden die kumulativen Nettorückflüsse an die Investitionsfazilität auf das folgende Finanzprotokoll übertragen, sofern der Ministerrat nichts anderes beschließt.

Artikel 4

Darlehen aus Eigenmitteln der EIB

(1) Die Bank

- a) leistet mit Hilfe der von ihr verwalteten Mittel einen Beitrag zur wirtschaftlichen und industriellen Entwicklung der AKP-Staaten auf nationaler und regionaler Ebene und finanziert zu diesem Zweck vorrangig produktive Projekte und Programme oder sonstige Investitionen zur Förderung der Privatwirtschaft in allen Wirtschaftszweigen;
- b) entwickelt enge Kooperationsbeziehungen zu den nationalen und regionalen Entwicklungsbanken sowie zu den Banken und Finanzinstitutionen der AKP-Staaten und der EU;

c) passt gegebenenfalls im Benehmen mit dem betreffenden AKP-Staat die im Abkommen festgelegten Modalitäten und Verfahren für die Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung an, um der Art der Projekte und Programme Rechnung zu tragen und im Rahmen der in ihrer Satzung festgelegten Verfahren den Zielen des Abkommens zu entsprechen.

(2) Darlehen aus Eigenmitteln der Bank werden zu folgenden Bedingungen gewährt:

a) Referenzzinssatz ist der Zinssatz, den die Bank am Tag der Unterzeichnung des Vertrages oder am Tag der Auszahlung bei Darlehen mit gleichen Bedingungen hinsichtlich der Währung und der Rückzahlungsfrist anwendet.

b) Jedoch

i) kommen Projekte des öffentlichen Sektors grundsätzlich für eine Zinsvergütung in Höhe von 3 % in Betracht;

ii) kommen privatwirtschaftliche Projekte, die unter Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe b fallen, für eine Zinsvergütung zu den in Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe b festgelegten Bedingungen in Betracht.

Insgesamt liegt der Zinssatz in keinem Fall unter 50 % des Referenzzinssatzes.

c) Der Betrag der Zinsvergütung, der als deren Wert zu den Auszahlungsterminen des Darlehens zu berechnen ist, wird mit den nach Artikel 2 Absätze 8 und 9 aus der Investitionsfazilität bereitgestellten Mitteln verrechnet und direkt an die Bank gezahlt.

d) Die Rückzahlungsfrist für die von der Bank aus Eigenmitteln gewährten Darlehen wird nach den wirtschaftlichen und finanziellen Merkmalen des Projekts festgelegt; sie darf höchstens 25 Jahre betragen. Für diese Darlehen wird in der Regel eine rückzahlungsfreie Zeit gewährt, die im Verhältnis zur Dauer der Projektarbeiten festgesetzt wird.

(3) Für von der Bank aus Eigenmitteln finanzierte Investitionen in Unternehmen des öffentlichen Sektors können von dem betreffenden AKP-Staat spezifische projektbezogene Garantien oder Zusagen verlangt werden.

Artikel 5

Bedingungen für die Übernahme des Wechselkursrisikos

Um die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen möglichst gering zu halten, wird das Problem des Wechselkursrisikos wie folgt angegangen:

a) Bei Eigenkapitalbeteiligungen, mit denen die Eigenmittel eines Unternehmens gestärkt werden sollen, wird das Wechselkursrisiko in der Regel von der Fazilität getragen.

b) Bei einer Finanzierung mit Risikokapital zugunsten kleiner und mittlerer Unternehmen wird das Wechselkursrisiko von der Gemeinschaft einerseits und den übrigen Beteiligten andererseits getragen. Im Durchschnitt wird das Wechselkursrisiko zu gleichen Teilen getragen.

c) So weit möglich und zweckmäßig, vor allem im Falle gesamtwirtschaftlich und finanziell stabiler Länder, bemüht sich die Fazilität, die Darlehen in der Währung des betreffenden AKP-Staates zu gewähren, und übernimmt damit praktisch das Wechselkursrisiko.

Artikel 6

Bedingungen für den Devisentransfer

Im Zusammenhang mit den Maßnahmen, die nach dem Abkommen durchgeführt werden und denen die betreffenden AKP-Staaten im Rahmen des Abkommens schriftlich zugestimmt haben,

a) bereiten die betreffenden AKP-Staaten Zinsen, Provisionen und Tilgungszahlungen für Darlehen von allen nach ihren Rechtsvorschriften geschuldeten nationalen oder lokalen Steuern und sonstigen Abgaben;

b) stellen die betreffenden AKP-Staaten den Begünstigten die Devisen zur Verfügung, die diese für die Zahlung der Zinsen, Provisionen und Tilgungsbeträge für die Darlehen benötigen, die nach den zur Durchführung von Projekten und Programmen in ihrem Hoheitsgebiet geschlossenen Finanzierungsverträgen geschuldet sind;

c) stellen die betreffenden AKP-Staaten der Bank die für den Transfer der bei dieser in Landeswährung eingegangenen Beträge erforderlichen Devisen zu dem Wechselkurs zur Verfügung, der am Tag des Transfers zwischen dem Euro oder der sonstigen Transferwährung und der betreffenden Landeswährung gilt. Dies gilt für jede Form des Entgelts, zum Beispiel Zinsen, Dividenden, Provisionen und Gebühren, sowie für die Tilgung von Darlehen und die Erlöse aus dem Verkauf von Anteilen, die nach den zur Durchführung von Projekten und Programmen in ihrem Hoheitsgebiet geschlossenen Finanzierungsverträgen geschuldet sind.

Kapitel 2

Sondermaßnahmen

Artikel 7

(1) Im Rahmen der Zusammenarbeit werden Zuschüsse gewährt für

a) Sozialwohnungen, um die langfristige Entwicklung des Wohnungssektors zu fördern, einschließlich Fazilitäten für zweite Hypotheken;

b) Mikrofinanzierungen, um KMU und Kleinunternehmen zu fördern;

c) Qualifizierungsmaßnahmen, um die effektive Beteiligung der Privatwirtschaft an der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung zu verstärken und zu erleichtern.

(2) Nach Unterzeichnung des Abkommens beschließt der AKP-EG-Ministerrat auf Vorschlag des AKP-EG-Ausschusses für Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung die Modalitäten und den Betrag der Mittel, die innerhalb des Finanzrahmens für die Unterstützung der langfristigen Entwicklung für die Verwirklichung dieser Ziele bereitgestellt werden.

Kapitel 3

Finanzierung der Unterstützung im Falle kurzfristiger Schwankungen der Ausfuhrerlöse

Artikel 8

(1) Die Vertragsparteien erkennen an, dass ein auf kurzfristige Schwankungen zurückzuführender Rückgang der Ausfuhrerlöse die Entwicklungsfinanzierung und die Umsetzung der Gesamtwirtschaftspolitik und der sektorbezogenen Politik gefährden kann. Der Grad der Abhängigkeit der Wirtschaft eines AKP-Staates von den Ausfuhrerlösen von Waren, vor allem von landwirtschaftlichen und Bergbauerzeugnissen, ist daher ein Kriterium bei der Mittelzuweisung für die langfristige Entwicklung.

(2) Um die negativen Auswirkungen der Instabilität der Ausfuhrerlöse zu begrenzen und das durch den Rückgang der Einnahmen gefährdete Entwicklungsprogramm zu sichern, kann aus den programmierbaren Mitteln für die langfristige Entwicklung des Landes nach den Artikeln 9 und 10 eine zusätzliche finanzielle Unterstützung bereitgestellt werden.

Artikel 9

Voraussetzungen für die Unterstützung

(1) Voraussetzungen für die Bereitstellung zusätzlicher Mittel sind

a) ein Rückgang der Erlöse aus der Ausfuhr von Waren um 10 % (im Falle der am wenigsten entwickelten Länder um 2 %) gegenüber dem rechnerischen Durchschnitt der Erlöse in den

ersten drei Jahren des dem Anwendungsjahr vorausgehenden Vierjahreszeitraums

oder

bei Ländern, bei denen auf die Erlöse aus der Ausfuhr von landwirtschaftlichen und Bergbauerzeugnissen mehr als 40 % der Erlöse aus der Ausfuhr von Waren insgesamt entfallen, ein Rückgang der Erlöse aus der Ausfuhr von landwirtschaftlichen und Bergbauerzeugnissen um 10 % (im Falle der am wenigsten entwickelten Länder um 2 %) gegenüber dem rechnerischen Durchschnitt der Erlöse in den ersten drei Jahren des dem Anwendungsjahr vorausgehenden Vierjahreszeitraums und

- b) ein Anstieg des für das betreffende Jahr oder das darauffolgende Jahr programmierten Haushaltsdefizits um 10 %.

(2) Die zusätzliche Unterstützung kann für höchstens vier aufeinanderfolgende Jahre gewährt werden.

(3) Die zusätzlichen Mittel sind in der Rechnungslegung des betreffenden Landes auszuweisen. Sie werden nach den geltenden Programmierungsvorschriften und -methoden, einschließlich der besonderen Bestimmungen des Anhangs IV (Durchführungs- und Verwaltungsverfahren), nach Maßgabe von Vereinbarungen verwendet, die von der Gemeinschaft und dem betreffenden AKP-Staat in dem auf das Anwendungsjahr folgenden Jahr getroffen werden. Nach Vereinbarung der beiden Vertragsparteien können die Mittel zur Finanzierung von Programmen verwendet werden, die im Staatshaushalt ausgewiesen sind. Ein Teil der zusätzlichen Mittel kann jedoch auch für einzelne Wirtschaftszweige vorgesehen werden.

Artikel 10

Vorschüsse

Im Rahmen des Verfahrens für die Bereitstellung zusätzlicher Mittel sind Vorschüsse vorgesehen, damit Verzögerungen bei der Erstellung der konsolidierten Handelsstatistik überbrückt und die betreffenden Mittel in den Haushaltsplan für das auf das Anwendungsjahr folgenden Jahr aufgenommen werden können. Die Vorschüsse werden auf der Grundlage der vorläufigen Ausfuhrstatistik bereitgestellt, die von der Regierung erstellt und der Kommission vor der amtlichen endgültigen konsolidierten Statistik übermittelt wird. Der Vorschuss beträgt höchstens 80 % des geschätzten Betrages der zusätzlichen Mittel für das Anwendungsjahr. Die auf diese Weise bereitgestellten Mittel werden im gegenseitigen Einvernehmen zwischen der Kommission und der Regierung unter Berücksichtigung der endgültigen konsolidierten Ausfuhrstatistik und des endgültig festgestellten Haushaltsdefizits angepasst.

Artikel 11

Die Bestimmungen dieses Kapitels werden spätestens nach zwei Anwendungsjahren und danach auf Antrag einer Vertragspartei überprüft.

Kapitel 4

Sonstige Bestimmungen

Artikel 12

Laufende Zahlungen und Kapitalverkehr

(1) Unbeschadet des Absatzes 3 verpflichten sich die Vertragsparteien, Leistungsbilanzzahlungen in frei konvertierbarer Währung zwischen Gebietsansässigen der Gemeinschaft und der AKP-Staaten nicht zu beschränken.

(2) Hinsichtlich der Kapitalbilanztransaktionen verpflichten sich die Vertragsparteien, den freien Kapitalverkehr im Zusammenhang mit Direktinvestitionen in Unternehmen, die nach den Rechtsvorschriften des Aufnahmelandes gegründet wurden, und Investitionen, die nach Maßgabe des Abkommens getätigt

werden, sowie die Liquidation oder Rückführung dieser Investitionen und etwaiger daraus resultierender Gewinne nicht zu beschränken.

(3) Bei bereits eingetretenen oder drohenden ernstlichen Zahlungsbilanzschwierigkeiten eines AKP-Staates oder mehrerer AKP-Staaten oder eines Mitgliedstaates oder mehrerer Mitgliedstaaten der Gemeinschaft kann der AKP-Staat, der Mitgliedstaat oder die Gemeinschaft unter den Voraussetzungen des GATT, des GATS und der Artikel VIII und XIV des Übereinkommens über den Internationalen Währungsfonds Beschränkungen für laufende Transaktionen einführen, die von begrenzter Dauer sind und nicht über das zur Behebung der Zahlungsbilanzschwierigkeiten notwendige Maß hinausgehen dürfen. Die Vertragspartei, die die Maßnahmen trifft, unterrichtet unverzüglich die anderen Vertragsparteien und legt so bald wie möglich einen Zeitplan für die Aufhebung dieser Maßnahmen vor.

Artikel 13

Regelung für Unternehmen

Die AKP-Staaten einerseits und die Mitgliedstaaten andererseits wenden die Niederlassungs- und Dienstleistungsregelung ohne Diskriminierung der Staatsangehörigen, Gesellschaften und Unternehmen der Mitgliedstaaten bzw. der Staatsangehörigen, Gesellschaften und Unternehmen der AKP-Staaten an. Ist jedoch ein AKP-Staat oder ein Mitgliedstaat nicht in der Lage, für eine bestimmte Tätigkeit die Gleichbehandlung zu gewährleisten, so ist der AKP-Staat bzw. der Mitgliedstaat nicht verpflichtet, den Staatsangehörigen, Gesellschaften und Unternehmen des betreffenden Staates für diese Tätigkeit eine solche Behandlung zu gewähren.

Artikel 14

Bestimmung des Begriffs „Gesellschaften und Unternehmen“

(1) Für die Zwecke des Abkommens sind „Gesellschaften und Unternehmen eines Mitgliedstaates oder eines AKP-Staates“ die Gesellschaften und Unternehmen des bürgerlichen oder des Handelsrechts, einschließlich öffentlich-rechtlicher oder sonstiger Gesellschaften, Genossenschaften, sonstiger juristischer Personen und Personengesellschaften des öffentlichen oder privaten Rechts – mit Ausnahme derjenigen, die keinen Erwerbszweck verfolgen –, die nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates oder eines AKP-Staates gegründet worden sind und deren satzungsmäßiger Sitz oder Hauptverwaltungs- oder Hauptgeschäftssitz in einem Mitgliedstaat oder einem AKP-Staat liegt.

(2) Haben sie jedoch nur ihren satzungsmäßigen Sitz in einem Mitgliedstaat oder in einem AKP-Staat, so muss ihre Geschäftstätigkeit eine echte und kontinuierliche Verbindung mit der Wirtschaft dieses Mitgliedstaates oder AKP-Staates aufweisen.

Kapitel 5

Investitionsschutzabkommen

Artikel 15

(1) Bei der Durchführung des Artikels 78 des Abkommens tragen die Vertragsparteien folgenden Grundsätzen Rechnung:

- a) Jeder Vertragsstaat kann gegebenenfalls einen anderen Vertragsstaat um Aushandlung eines Investitionsförderungs- und Investitionsschutzabkommens ersuchen.
- b) Bei der Einleitung von Verhandlungen über den Abschluss, bei der Anwendung und bei der Auslegung bilateraler oder multilateraler Investitionsförderungs- und Investitionsschutzabkommen unterlassen die an diesen Abkommen beteiligten Staaten jede Diskriminierung der Vertragsstaaten des Abkommens untereinander oder gegenüber Drittländern.

- c) Die Vertragsstaaten können eine Änderung bzw. Anpassung der genannten diskriminierungsfreien Behandlung verlangen, wenn die internationalen Verpflichtungen oder eine veränderte Sachlage dies erfordern.
- d) Die Anwendung der genannten Grundsätze darf nicht bezwecken oder bewirken, dass die Souveränität einer Vertragspartei des Abkommens beeinträchtigt wird.
- e) Der Zusammenhang zwischen dem Zeitpunkt des Inkrafttretens eines ausgehandelten Abkommens, den Bestimmungen über die Streitbeilegung und dem Zeitpunkt der betreffenden Investitionen wird unter Berücksichtigung dieser Bestimmungen in dem genannten Abkommen festgelegt. Die Vertragsparteien bestätigen, in der Regel von einer rückwirkenden Anwendung abzusehen, sofern die Vertragsstaaten nichts anderes vereinbaren.

(2) Zur Erleichterung der Aushandlung bilateraler Investitionsförderungs- und Investitionsschutzabkommen kommen die Vertragsparteien überein, die wichtigsten Bestimmungen eines Standardschutzabkommens zu prüfen. Auf der Grundlage der

geltenden bilateralen Abkommen zwischen den Vertragsstaaten werden insbesondere folgende Fragen geprüft:

- a) Rechtsgarantien für eine faire und ausgewogene Behandlung sowie für einen fairen und ausgewogenen Schutz ausländischer Investoren,
- b) Meistbegünstigungsklausel für Investoren,
- c) Schutz bei Enteignung und Verstaatlichung,
- d) Transfer von Kapital und Gewinnen,
- e) internationale Schiedsgerichtsbarkeit bei Streitigkeiten zwischen dem Investor und dem Aufnahmestaat.

(3) Die Vertragsparteien kommen überein zu prüfen, inwieweit die Garantiesysteme den spezifischen Bedürfnissen der kleinen und mittleren Unternehmen nach Sicherung ihrer Investitionen in den AKP-Staaten entsprechen. Mit den genannten Prüfungen wird nach Unterzeichnung des Abkommens so bald wie möglich begonnen. Ihr Ergebnis wird dem AKP-EG-Ausschuss für Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung zur Prüfung vorgelegt, damit geeignete Maßnahmen getroffen werden können.

Institutionelle Unterstützung – ZUE und TZL

Artikel 1

Die Vertragsparteien unterstützen mit ihrer Zusammenarbeit die institutionellen Mechanismen für die Unterstützung der Unternehmen und für die Förderung der Landwirtschaft und der ländlichen Entwicklung. In diesem Zusammenhang trägt die Zusammenarbeit dazu bei,

- a) die Rolle des Zentrums für Unternehmensentwicklung (ZUE) zu verstärken und auszubauen, damit die AKP-Privatwirtschaft die erforderliche Unterstützung bei der Förderung der privatwirtschaftlichen Entwicklung erhält;
- b) die Rolle des Zentrums für landwirtschaftliche Entwicklung (TZL) bei der Entwicklung der institutionellen Kapazitäten und vor allem des Informationsmanagements in den AKP-Staaten zu verstärken und zu intensivieren, um den Zugang zu Technologie zu erleichtern, mit der die Produktivität der Landwirtschaft, die Vermarktung, die Nahrungsmittelsicherung und die ländliche Entwicklung verbessert werden können.

Artikel 2

ZUE

(1) Das ZUE unterstützt die Umsetzung der Entwicklungsstrategien der Privatwirtschaft in den AKP-Staaten; zu diesem Zweck stellt es nichtfinanzielle Dienstleistungen für die Gesellschaften und Unternehmen der AKP-Staaten bereit und unterstützt gemeinsame Initiativen von Wirtschaftsbeteiligten der Gemeinschaften und der AKP-Staaten.

(2) Ziel des ZUE ist es, den Privatunternehmen der AKP-Staaten bei der Steigerung ihrer Wettbewerbsfähigkeit in allen Wirtschaftszweigen zu helfen. Vor allem

- a) erleichtert und fördert es Kooperationen und Partnerschaften zwischen Unternehmen aus den AKP-Staaten und aus der Gemeinschaft;
- b) hilft es bei der Entwicklung unterstützender Dienstleistungen für Unternehmen und unterstützt die Qualifizierung in den Organisationen der Privatwirtschaft oder die Erbringer von Dienstleistungen im technischen, beruflichen, Management-, Marketing- und Ausbildungsbereich;
- c) leistet es Hilfe bei der Investitionsförderung, zum Beispiel Unterstützung von Investitionsförderungsorganisationen, Veranstaltung von Investitionskonferenzen, Ausbildungsprogrammen und Follow-up-Missionen zu Investitionsförderungsmaßnahmen;
- d) Unterstützung von Initiativen, die zur Entwicklung und zum Transfer von Technologie und Know-how und zur Förderung der am besten geeigneten Methoden in allen Bereichen der Unternehmensführung beitragen.

(3) Ferner

- a) informiert das ZUE die AKP-Privatwirtschaft über die Bestimmungen des Abkommens;

- b) verbreitet das ZUE bei der örtlichen AKP-Privatwirtschaft Informationen über die auf den Exportmärkten verlangte Produktqualität und die dort geltenden Normen;

- c) stellt das ZUE Informationen für europäische Unternehmen und Organisationen der Privatwirtschaft über die Geschäftsmöglichkeiten und -modalitäten in den AKP-Staaten bereit.

(4) Das ZUE stellt seine Unterstützung für Unternehmen über qualifizierte und kompetente nationale und/oder regionale Dienstleistungsintermediäre bereit.

(5) Bei privaten und öffentlichen Initiativen zur Entwicklung der Privatwirtschaft stützt sich die Tätigkeit des ZUE auf die Grundsätze der Koordinierung, der Komplementarität und des zusätzlichen Nutzens. Das ZUE entscheidet, in welchen Bereichen es tätig wird.

(6) Der Botschafterausschuss führt die Aufsicht über das Zentrum. Nach Unterzeichnung des Abkommens

- a) legt er die Satzung und die Geschäftsordnung des Zentrums, einschließlich seiner Aufsichtsorgane, fest;
- b) legt er die das Personal betreffende Satzung, die Haushaltsordnung und das Personalstatut fest;
- c) überwacht er die Arbeit der Organe des Zentrums;
- d) legt er die Vorschriften für die Ausführung und das Verfahren für die Annahme des Haushaltsplans des Zentrums fest.

(7) Der Botschafterausschuss benennt nach den von ihm festgelegten Verfahren und Kriterien die Mitglieder der Organe des Zentrums.

(8) Der Haushalt des Zentrums wird in Einklang mit den Bestimmungen des Abkommens über die Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung finanziert.

Artikel 3

TZL

(1) Das TZL hat die Aufgabe, die Entwicklung der politischen und institutionellen Leistungsfähigkeit und die Kapazitäten der Organisationen der AKP-Staaten für die Entwicklung der Landwirtschaft und des ländlichen Raums für das Informations- und Kommunikationsmanagement zu verstärken. Es hilft diesen Organisationen dabei, eine Politik und Programme zur Eindämmung der Armut, zur Förderung einer nachhaltigen Nahrungsmittelsicherung und zur Erhaltung der natürlichen Ressourcen zu formulieren und umzusetzen, und leistet dadurch einen Beitrag zu einer größeren Eigenständigkeit der AKP-Staaten bei der Entwicklung der Landwirtschaft und des ländlichen Raums.

(2) Das TZL

- a) entwickelt und betreibt Informationsdienste und sorgt für einen besseren Zugang zu Forschung, Ausbildung und Innovation in den Bereichen Entwicklung und Ausbau der Landwirtschaft und des ländlichen Raums, um die Landwirtschaft und die ländliche Entwicklung zu fördern;

- b) entwickelt und verstärkt die Kapazitäten der AKP-Staaten für die
- i) Verbesserung der Formulierung und Umsetzung der Politik und der Strategien zur Entwicklung der Landwirtschaft und des ländlichen Raums auf nationaler und regionaler Ebene, einschließlich der Kapazitäten für die Sammlung von Daten, die Forschung im politischen Bereich und die Analyse und Formulierung der Politik;
 - ii) Verbesserung des Informations- und Kommunikationsmanagements, vor allem im Rahmen der nationalen Strategie für die Landwirtschaft;
 - iii) Förderung eines effizienten Informations- und Kommunikationsmanagements innerhalb der Institutionen für die Leistungskontrolle und der Bildung von Arbeitsgemeinschaften mit regionalen und internationalen Partnern;
 - iv) Förderung eines dezentralen Informations- und Kommunikationsmanagements auf örtlicher und nationaler Ebene;
 - v) Unterstützung von Initiativen im Wege der regionalen Zusammenarbeit;
 - vi) Entwicklung von Konzepten für die Bewertung der Auswirkungen der Politik auf die Entwicklung der Landwirtschaft und des ländlichen Raums.
- (3) Das Zentrum unterstützt regionale Initiativen und Netze und beteiligt schrittweise geeignete AKP-Organisationen an den Programmen für den Kapazitätsausbau. Zu diesem Zweck unterstützt das Zentrum dezentrale regionale Informationsnetze. Diese Netze werden schrittweise und effizient aufgebaut.
- (4) Der Botschafterausschuss führt die Aufsicht über das Zentrum. Nach Unterzeichnung des Abkommens
- a) legt er die Satzung und die Geschäftsordnung des Zentrums, einschließlich seiner Aufsichtsorgane, fest;
 - b) legt er die das Personal betreffende Satzung, die Haushaltsordnung und das Personalstatut fest;
 - c) überwacht er die Arbeit der Organe des Zentrums;
 - d) legt er die Vorschriften für die Ausführung und das Verfahren für die Annahme des Haushaltsplans des Zentrums fest.
- (5) Der Botschafterausschuss benennt nach den von ihm festgelegten Verfahren und Kriterien die Mitglieder der Organe des Zentrums.
- (6) Der Haushalt des Zentrums wird in Einklang mit den Bestimmungen des Abkommens über die Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung finanziert.

Anhang IV

Durchführungs- und Verwaltungsverfahren**Kapitel 1****(Nationale) Programmierung****Artikel 1**

Die im Rahmen des Abkommens aus Zuschüssen finanzierten Maßnahmen werden zu Beginn der Laufzeit des Finanzprotokolls programmiert. Für diesen Zweck umfasst die Programmierung

- a) die Ausarbeitung und Entwicklung einer länderspezifischen Förderstrategie (LFS), die auf den mittelfristigen Entwicklungszielen und -strategien des Landes basiert;
- b) eine klare Mitteilung des programmierbaren Richtbetrags, der in dem Fünfjahreszeitraum für das Land bereitgestellt wird, und die Übermittlung weiterer zweckdienlicher Informationen durch die Gemeinschaft;
- c) die Ausarbeitung und Annahme eines Richtprogramms für die Umsetzung der LFS;
- d) ein Überprüfungsverfahren für die LFS, das Richtprogramm und das Volumen der hierfür bereitgestellten Mittel.

Artikel 2**Länderspezifische Förderstrategie**

Die LFS wird von dem betreffenden AKP-Staat und der EU nach Konsultationen mit einem breiten Spektrum von Akteuren des Entwicklungsprozesses auf der Grundlage der gesammelten Erfahrung und der am besten geeigneten Methoden ausgearbeitet. Die LFS wird dem Bedarf und den Besonderheiten des einzelnen AKP-Staates angepasst. Mit der LFS werden Prioritäten gesetzt und die Eigenverantwortung der örtlichen Akteure für die Kooperationsprogramme gefördert. Weicht die Analyse des Landes von der der Gemeinschaft ab, so wird dies festgehalten. Die LFS enthält unter anderem folgende Standardelemente:

- a) eine Analyse der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Rahmenbedingungen, Zwänge, Kapazitäten und Aussichten des Landes, einschließlich der Ermittlung des Grundbedarfs, zum Beispiel anhand von Pro-Kopf-Einkommen, Einwohnerzahl und Sozialindikatoren, und der Gefährdung;
- b) eine ausführliche Darlegung der mittelfristigen Entwicklungsstrategie des Landes, seiner eindeutig festgelegten Prioritäten und des geschätzten Finanzbedarfs;
- c) die Grundzüge der einschlägigen Pläne und Maßnahmen der anderen im Land vertretenen Geber, vor allem der EU-Mitgliedstaaten als bilateralen Gebern;
- d) bedarfsgerechte Strategien mit genauer Angabe des spezifischen Beitrags, den die Gemeinschaft leisten kann. Diese sollten die von dem AKP-Staat und den anderen im Land vertretenen Gebern finanzierten Maßnahmen so weit wie möglich ergänzen;
- e) die Festlegung der Art und des Anwendungsbereichs der am besten geeigneten Unterstützungsmechanismen für die Umsetzung der genannten Strategien.

Artikel 3**Mittelzuweisung**

(1) Die Mittelzuweisung basiert auf dem Bedarf und der Leistung, wie sie im Abkommen festgelegt sind. Zu diesem Zweck

- a) wird der Bedarf anhand des Pro-Kopf-Einkommens, der Einwohnerzahl, der Sozialindikatoren und der Verschuldung, des Rückgangs der Ausfuhrerlöse und der Abhängigkeit von den

Ausfuhrerlösen, vor allem aus dem Agrar- und Bergbausektor, ermittelt. Den am wenigsten entwickelten AKP-Staaten wird eine besondere Behandlung gewährt, und die besondere Gefährdung der AKP-Inselstaaten und der AKP-Binnenstaaten wird berücksichtigt. Ferner wird den besonderen Schwierigkeiten der Länder Rechnung getragen, in denen ein Konflikt beigelegt wurde;

- b) wird die Leistung objektiv und transparent anhand folgender Parameter bewertet: Fortschritte bei der Durchführung institutioneller Reformen, Leistung des Landes bei der Nutzung der Ressourcen, effiziente Durchführung der laufenden Maßnahmen, Eindämmung oder Besiegung der Armut, Maßnahmen der nachhaltigen Entwicklung und Durchführung der Gesamtwirtschaftspolitik und der sektorbezogenen Politik.

(2) Die zugewiesenen Mittel setzen sich zusammen aus

- a) einem Betrag für die gesamtwirtschaftliche Unterstützung, die sektorbezogene Politik und die Unterstützungsprogramme und -projekte in den Schwerpunktbereichen und den sonstigen Bereichen der Gemeinschaftshilfe und
- b) einem Betrag für unvorhergesehenen Bedarf wie Soforthilfe, sofern diese nicht aus dem EU-Haushalt finanziert werden kann, die Beiträge zu international gebilligten Entschuldungsinitiativen und die Unterstützung zur Begrenzung der negativen Auswirkungen der Instabilität der Ausfuhrerlöse.

(3) Dieser Richtbetrag erleichtert die langfristige Programmierung der Gemeinschaftshilfe für das betreffende Land. Zusammen mit den dem Land zugewiesenen nicht gebundenen Restmitteln aus den früheren EEFs und nach Möglichkeit Haushaltsmitteln der Gemeinschaft sind diese Zuweisungen die Grundlage für die Ausarbeitung des Richtprogramms für das betreffende Land.

(4) Die Länder, denen aufgrund außergewöhnlicher Umstände die normalen programmierbaren Mittel nicht zugänglich sind, werden berücksichtigt.

Artikel 4**Ausarbeitung und Annahme
des Richtprogramms**

(1) Wenn dem AKP-Staat die obengenannten Informationen vorliegen, erstellt er auf der Grundlage seiner in der LFS niedergelegten Entwicklungsziele und -prioritäten und in Einklang mit diesen den Entwurf eines Richtprogramms und unterbreitet ihn der Gemeinschaft. Der Entwurf des Richtprogramms enthält Angaben über

- a) die Schwerpunktbereiche, auf die sich die Unterstützung konzentrieren soll;
- b) die zur Verwirklichung der Ziele in den Schwerpunktbereichen am besten geeigneten Maßnahmen und Aktionen;
- c) die für Projekte und Programme außerhalb der Schwerpunktbereiche vorgesehenen Mittel und/oder die Grundzüge dieser Maßnahmen sowie die für jedes dieser Elemente einzusetzenden Mittel;
- d) die in Betracht kommenden nichtstaatlichen Akteure und die für nichtstaatliche Akteure bereitgestellten Mittel;
- e) Vorschläge für regionale Projekte und Programme;
- f) die Rücklagen für die Absicherung gegen Schadensfälle und für die Deckung von Kostensteigerungen und unvorhergesehene Ereignisse.

(2) Im Entwurf des Richtprogramms sind gegebenenfalls die Mittel aufzuführen, die für die Entwicklung der personellen, mate-

riellen und institutionellen Kapazitäten der AKP-Staaten für die Ausarbeitung und Durchführung nationaler und regionaler Richtprogramme und für die Verbesserung des Managements des Projektzyklus für öffentliche Investitionen in den AKP-Staaten vorgesehen sind.

(3) Über den Entwurf des Richtprogramms findet ein Meinungsaustausch zwischen dem betreffenden AKP-Staat und der Gemeinschaft statt. Das Richtprogramm wird im gegenseitigen Einvernehmen zwischen der Gemeinschaft und dem betreffenden AKP-Staat angenommen. Es bindet nach seiner Annahme sowohl die Gemeinschaft als auch den AKP-Staat. Dieses Richtprogramm wird der LFS als Anhang beigefügt und enthält ferner

- a) Angaben über spezifische und eindeutig festgelegte Maßnahmen, insbesondere Maßnahmen, für die vor der nächsten Überprüfung Mittel gebunden werden können;
- b) einen Zeitplan für die Durchführung und Überprüfung des Richtprogramms einschließlich der Mittelbindungen und der Auszahlungen;
- c) die Parameter und Kriterien für die Überprüfungen.

(4) Die Gemeinschaft und der betreffende AKP-Staat treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass das Programmierungsverfahren so bald wie möglich, spätestens jedoch zwölf Monate nach Unterzeichnung des Finanzprotokolls abgeschlossen wird, es sei denn, dass außergewöhnliche Umstände vorliegen. In diesem Zusammenhang muss die Ausarbeitung der LFS und des Richtprogramms Teil eines kontinuierlichen Prozesses sein, der zur Annahme eines einzigen Dokuments führt.

Artikel 5

Überprüfungsverfahren

(1) Die finanzielle Zusammenarbeit zwischen dem AKP-Staat und der Gemeinschaft muss hinreichend flexibel sein, damit stets gewährleistet werden kann, dass die Maßnahmen den Zielen des Abkommens entsprechen, und mögliche Änderungen der wirtschaftlichen Lage sowie der Prioritäten und Ziele des betreffenden AKP-Staates berücksichtigt werden können. Zu diesem Zweck nehmen der nationale Anweisungsbefugte und der Leiter der Delegation

- a) jedes Jahr eine operationelle Prüfung des Richtprogramms vor;
- b) nach Ablauf der Hälfte und am Ende der Laufzeit unter Berücksichtigung des jeweiligen Bedarfs und der jeweiligen Leistung eine Überprüfung der LFS und des Richtprogramms vor.

(2) In den in den Bestimmungen über die humanitäre Hilfe und die Soforthilfe genannten Ausnahmefällen kann die Überprüfung auf Ersuchen einer Vertragspartei vorgenommen werden.

(3) Der nationale Anweisungsbefugte und der Leiter der Delegation

- a) treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um die Einhaltung der Bestimmungen des Richtprogramms zu gewährleisten, und sorgen unter anderem dafür, dass der zum Zeitpunkt der Programmierung vereinbarte Zeitplan für die Mittelbindungen und die Auszahlungen eingehalten wird;
- b) ermitteln die Ursachen für die bei der Durchführung aufgetretenen Verzögerungen und schlagen geeignete Maßnahmen zu ihrer Behebung vor.

(4) Die jährliche operationelle Überprüfung des Richtprogramms besteht in einer gemeinsamen Bewertung der Durchführung des Programms und trägt den Ergebnissen der einschlägigen Monitoring- und Evaluierungsmaßnahmen Rechnung. Diese Überprüfung wird vor Ort vorgenommen und vom nationalen Anweisungsbefugten und dem Leiter der Delegation innerhalb von 60 Tagen abgeschlossen. Geprüft werden vor allem

- a) die in den Schwerpunktbereichen erzielten Ergebnisse im Verhältnis zu den festgelegten Zielen und Erfolgsindikatoren und den Verpflichtungen der sektorbezogenen Politik;

- b) die Projekte und Programme außerhalb der Schwerpunktbereiche und/oder im Rahmen der Mehrjahresprogramme;
- c) die Verwendung der für nichtstaatliche Akteure vorgesehenen Mittel;
- d) die Effizienz der Durchführung der laufenden Maßnahmen und die Einhaltung des Zeitplans für die Mittelbindungen und die Auszahlungen;
- e) eine Verlängerung der Programmierungsperspektive für die folgenden Jahre.

(5) Der nationale Anweisungsbefugte und der Leiter der Delegation legen dem Ausschuss für Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung innerhalb von 30 Tagen nach Abschluss der operationellen Überprüfung den Bericht über den Abschluss der jährlichen Überprüfung vor. Der Ausschuss prüft den Bericht in Einklang mit den ihm in dem Abkommen verliehenen Zuständigkeiten und Befugnissen.

(6) Unter Berücksichtigung der jährlichen operationellen Überprüfungen können der nationale Anweisungsbefugte und der Leiter der Delegation die LFS bei der Halbzeit- und der Endüberprüfung innerhalb des genannten zeitlichen Rahmens überprüfen und anpassen,

- a) wenn bei der operationellen Überprüfung spezifische Probleme festgestellt werden;
- b) wenn sich die Lage in einem AKP-Staat geändert hat.

Diese Überprüfungen werden innerhalb eines weiteren Zeitraums von 30 Tagen nach Abschluss der Halbzeit- oder Endüberprüfung abgeschlossen. Die Überprüfung des Finanzprotokolls am Ende seiner Laufzeit umfasst auch Anpassungen, die im neuen Finanzprotokoll bei der Mittelzuweisung und bei der Ausarbeitung des nächsten Programms vorgenommen werden sollten.

(7) Nach Abschluss der Halbzeit- und der Endüberprüfung kann die Gemeinschaft die Mittelzuweisung unter Berücksichtigung des jeweiligen Bedarfs und der jeweiligen Leistung des betreffenden AKP-Staates ändern.

Kapitel 2

(Regionale) Programmierung und Ausarbeitung

Artikel 6

Teilnahme

(1) Die regionale Zusammenarbeit umfasst Maßnahmen zugunsten und unter Mitwirkung

- a) von zwei oder mehr oder allen AKP-Staaten und/oder
- b) einer regionalen Stelle, an der mindestens zwei AKP-Staaten beteiligt sind.

(2) In die regionale Zusammenarbeit können auch die überseeischen Länder und Gebiete und die Gebiete in äußerster Randlage einbezogen werden. Die Finanzierung der Teilnahme dieser Gebiete erfolgt zusätzlich zu den Mitteln, die nach dem Abkommen für die AKP-Staaten bereitgestellt werden.

Artikel 7

Regionale Programme

Die AKP-Staaten beschließen über die Festlegung geographischer Regionen. Die Programme für regionale Integration sollten soweit wie möglich den Programmen bestehender regionaler Organisationen für wirtschaftliche Integration entsprechen. Sofern sich die Mitgliedschaft mehrerer einschlägiger regionaler Organisationen überschneidet, sollten die Programme für regionale Integration für alle Mitglieder dieser Organisationen gelten. In diesem Zusammenhang leistet die Gemeinschaft Gruppen von AKP-Staaten, die sich verpflichtet haben, ein Wirtschaftspartnerschaftsabkommen mit der EG auszuhandeln, spezifische Unterstützung aus den regionalen Programmen.

Artikel 8

Regionale Programmierung

(1) Die Programmierung findet auf der Ebene der Region statt. Die Programmierung ist das Ergebnis eines Meinungsaustauschs zwischen der Kommission und den mit einem ordnungsgemäßen Mandat ausgestatteten zuständigen regionalen Organisationen, anderenfalls den nationalen Anweisungsbefugten der Länder in der betreffenden Region. Im Rahmen der Programmierung können gegebenenfalls Konsultationen mit den in Betracht kommenden nichtstaatlichen Akteuren stattfinden.

(2) Für diesen Zweck umfasst die Programmierung

- a) die Ausarbeitung und Entwicklung einer regionalen Förderstrategie (RFS), die auf den mittelfristigen Entwicklungszielen und -strategien der Region basiert;
- b) eine klare Mitteilung des Richtbetrags, der in dem Fünfjahreszeitraum für die Region bereitgestellt wird, und die Übermittlung weiterer zweckdienlicher Informationen durch die Gemeinschaft;
- c) die Ausarbeitung und Annahme eines regionalen Richtprogramms (RRP) für die Umsetzung der RFS;
- d) ein Überprüfungsverfahren für die RFS, das RRP und das Volumen der für die Region bereitgestellten Mittel.

(3) Die RFS wird von der Kommission und den mit einem ordnungsgemäßen Mandat ausgestatteten regionalen Organisationen in Zusammenarbeit mit den AKP-Staaten in der betreffenden Region ausgearbeitet. Mit der RFS werden Prioritäten gesetzt und die Eigenverantwortung der örtlichen Akteure für die unterstützten Programme gefördert. Die RFS enthält unter anderem folgende Standardelemente:

- a) eine Analyse der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Rahmenbedingungen der Region;
- b) eine Bewertung des Prozesses und der Aussichten der regionalen wirtschaftlichen Integration und der Integration in die Weltwirtschaft;
- c) die Grundzüge der regionalen Strategien und Prioritäten und Angaben zum geschätzten Finanzbedarf;
- d) die Grundzüge der einschlägigen Maßnahmen anderer auswärtiger Partner der regionalen Zusammenarbeit;
- e) die Grundzüge des spezifischen Beitrags der Gemeinschaft zur Verwirklichung der Ziele der regionalen Zusammenarbeit und Integration, der die von den AKP-Staaten und den anderen auswärtigen Partnern, vor allem den EU-Mitgliedstaaten, finanzierten Maßnahmen so weit wie möglich ergänzt.

Artikel 9

Mittelzuweisung

Zu Beginn der Laufzeit des Finanzprotokolls teilt die Gemeinschaft jeder Region das Volumen der Mittel mit, die in dem Fünfjahreszeitraum für sie bereitgestellt werden. Der Richtbetrag basiert auf einer Bedarfsschätzung und auf den Fortschritten und Aussichten der regionalen Zusammenarbeit und Integration. Damit die Mittel eine angemessene Größenordnung erreichen, können regionale und nationale Mittel zusammen für die Finanzierung regionaler Maßnahmen mit einer deutlichen nationalen Komponente verwendet werden.

Artikel 10

Regionales Richtprogramm

(1) Auf der Grundlage des genannten Richtbetrags erstellen die mit einem ordnungsgemäßen Mandat ausgestatteten regionalen Organisationen, anderenfalls die nationalen Anweisungsbefugten der Länder in der betreffenden Region, den Entwurf eines regionalen Richtprogramms. Der Entwurf des Richtprogramms enthält insbesondere Angaben über

- a) die Schwerpunktbereiche und -themen der Gemeinschaftshilfe;

- b) die Maßnahmen und Aktionen, die zur Verwirklichung der für diese Bereiche und Themen festgelegten Ziele am besten geeignet sind;
- c) die Projekte und Programme, die die Verwirklichung dieser Ziele ermöglichen, sofern sie eindeutig festgelegt sind, sowie die für jedes dieser Elemente einzusetzenden Mittel und den Zeitplan für ihre Durchführung.

(2) Das regionale Richtprogramm wird im gegenseitigen Einvernehmen zwischen der Gemeinschaft und den betreffenden AKP-Staaten angenommen.

Artikel 11

Überprüfungsverfahren

Die finanzielle Zusammenarbeit zwischen den einzelnen AKP-Regionen und der Gemeinschaft muss hinreichend flexibel sein, damit stets gewährleistet werden kann, dass die Maßnahmen den Zielen des Abkommens entsprechen, und mögliche Änderungen der wirtschaftlichen Lage sowie der Prioritäten und Ziele der betreffenden Region berücksichtigt werden können. Nach Ablauf der Hälfte und am Ende der Laufzeit wird eine Überprüfung der regionalen Richtprogramme vorgenommen, um sie den sich ändernden Umständen anzupassen und ihre ordnungsgemäße Durchführung zu gewährleisten. Nach Abschluss der Halbzeit und der Endüberprüfung kann die Gemeinschaft die Mittelzuweisung unter Berücksichtigung des jeweiligen Bedarfs und der jeweiligen Leistung ändern.

Artikel 12

Zusammenarbeit zwischen den AKP-Staaten

Zu Beginn der Laufzeit des Finanzprotokolls teilt die Gemeinschaft dem AKP-Ministerrat den für regionale Maßnahmen bestimmten Teil der Mittel mit, der für Maßnahmen vorgesehen ist, die vielen oder allen AKP-Staaten zugute kommen. Der Anwendungsbereich dieser Maßnahmen kann größer sein als die geographische Region.

Artikel 13

Finanzierungsanträge

(1) Finanzierungsanträge für regionale Programme sind zu stellen

- a) von einer mit einem ordnungsgemäßen Mandat ausgestatteten regionalen Stelle oder Organisation oder
- b) in der Programmierungsphase von einer mit einem ordnungsgemäßen Mandat ausgestatteten subregionalen Stelle oder Organisation oder einem AKP-Staat in der betreffenden Region, sofern die Maßnahme im RRP festgelegt ist.

(2) Finanzierungsanträge für Programme für Zusammenarbeit zwischen den AKP-Staaten sind zu stellen

- a) von mindestens 3 mit einem Mandat ausgestatteten regionalen Stellen oder Organisationen, die verschiedenen geographischen Regionen angehören, oder von den nationalen Anweisungsbefugten dieser Regionen oder
- b) vom AKP-Ministerrat oder nach besonderer Ermächtigung vom AKP-Botschafterausschuss oder
- c) nach vorheriger Zustimmung des AKP-Botschafterausschusses von internationalen Organisationen, die Maßnahmen durchführen, die zur Verwirklichung der Ziele der regionalen Zusammenarbeit und Integration beitragen.

Artikel 14

Durchführungsverfahren

(1) Die regionalen Programme werden vom Antragsteller oder von einer anderen ordnungsgemäß ermächtigten Einrichtung oder Stelle durchgeführt.

(2) Die Programme für Zusammenarbeit zwischen den AKP-Staaten werden vom Antragsteller oder von einem von diesem

ordnungsgemäß ermächtigten Akteur durchgeführt. Ist eine ordnungsgemäße Durchführungsermächtigung nicht erteilt worden, so ist unbeschadet der vom AKP-Sekretariat verwalteten Ad-hoc-Projekte und Programme die Kommission für die Durchführung der Maßnahmen für Zusammenarbeit zwischen den AKP-Staaten zuständig.

(3) Unter Berücksichtigung der Ziele und der Besonderheiten der regionalen Zusammenarbeit gelten für die in diesem Bereich durchgeführten Maßnahmen, soweit anwendbar, die für die Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung festgelegten Verfahren.

Kapitel 3

Durchführung der Projekte

Artikel 15

Auswahl, Vorbereitung und Prüfung von Projekten

(1) Die von dem AKP-Staat unterbreiteten Projekte und Programme werden gemeinsam geprüft. Der AKP-EG-Ausschuss für Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung entwickelt allgemeine Leitlinien und Kriterien für die Prüfung von Projekten und Programmen.

(2) Die Unterlagen über die vorbereiteten und zur Finanzierung unterbreiteten Projekte und Programme müssen alle für die Prüfung der Projekte und Programme erforderlichen Angaben oder, wenn die Projekte und Programme nicht vollständig festgelegt worden sind, eine zusammenfassende Beschreibung enthalten, anhand deren sie geprüft werden können. Die AKP-Staaten oder die anderen in Betracht kommenden Begünstigten übermitteln diese Unterlagen nach Maßgabe des Abkommens offiziell der Gemeinschaft.

(3) Bei der Prüfung der Projekte und Programme wird den Sachzwängen bei den einheimischen Humanressourcen gebührend Rechnung getragen und für eine Strategie zur Entwicklung dieser Ressourcen gesorgt. Ferner werden die Besonderheiten des einzelnen AKP-Staates und die dort bestehenden Sachzwänge berücksichtigt.

Artikel 16

Finanzierungsvorschlag und Beschluss- fassung über die Finanzierung

(1) Die Schlussfolgerungen der Prüfung werden in einem Finanzierungsvorschlag zusammengefasst, der von der Gemeinschaft in enger Zusammenarbeit mit dem betreffenden AKP-Staat ausgearbeitet wird. Dieser Finanzierungsvorschlag wird dem beschlussfassenden Organ der Gemeinschaft zur Annahme vorgelegt.

(2) Der Finanzierungsvorschlag enthält einen Zeitplan für die technische und finanzielle Abwicklung des Projekts oder Programms, einschließlich der Mehrjahresprogramme und der Globalzuweisungen für Maßnahmen von geringem finanziellem Umfang, und befasst sich mit der Dauer der einzelnen Phasen der Durchführung. Der Finanzierungsvorschlag

- a) trägt den Bemerkungen der betreffenden AKP-Staaten Rechnung;
- b) wird gleichzeitig den betreffenden AKP-Staaten und der Gemeinschaft übermittelt.

(3) Die Kommission erstellt die endgültige Fassung des Finanzierungsvorschlags und übermittelt diese mit oder ohne Änderungen dem beschlussfassenden Organ der Gemeinschaft. Die betreffenden AKP-Staaten erhalten Gelegenheit, zu jeder sachlichen Änderung Stellung zu nehmen, die die Kommission an dem Vorschlag vornehmen will. Diese Stellungnahmen werden bei der Änderung des Finanzierungsvorschlags berücksichtigt.

(4) Das beschlussfassende Organ der Gemeinschaft teilt seinen Beschluss innerhalb von 120 Tagen nach dem Tag der Übermittlung des genannten Finanzierungsvorschlags mit.

(5) Wird der Finanzierungsvorschlag von der Gemeinschaft nicht angenommen, so werden den betreffenden AKP-Staaten unverzüglich die Gründe für diesen Beschluss mitgeteilt. In diesem Fall können die Vertreter der betreffenden AKP-Staaten innerhalb von 60 Tagen nach dieser Mitteilung beantragen,

- a) dass der mit dem Abkommen eingesetzte AKP-EG-Ausschuss für Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung mit der Frage befasst wird oder
- b) dass sie von dem beschlussfassenden Organ der Gemeinschaft gehört werden.

(6) Der endgültige Beschluss über die Annahme oder Ablehnung des Finanzierungsvorschlags wird nach dieser Anhörung von dem zuständigen Gemeinschaftsorgan gefasst; zuvor können die betreffenden AKP-Staaten diesem Organ zur Ergänzung der ihm vorliegenden Informationen alle ihnen notwendig erscheinenden Angaben übermitteln.

(7) Im Rahmen der Mehrjahresprogramme werden unter anderem Ausbildung, dezentrale Maßnahmen, Mikroprojekte, Absatzförderung und Entwicklung des Handels, Maßnahmenpakete begrenzten Umfangs in einem spezifischen Sektor, Unterstützung bei der Verwaltung der Projekte und Programme und technische Zusammenarbeit finanziert.

(8) In diesen Fällen kann der betreffende AKP-Staat dem Leiter der Delegation ein Mehrjahresprogramm unterbreiten, aus dem die Grundzüge des Projekts, die geplanten Arten von Maßnahmen und die vorgeschlagenen Mittelbindungen ersichtlich sind.

- a) Der Finanzierungsbeschluss für das Mehrjahresprogramm wird vom Hauptanweisungsbefugten getroffen. Das Schreiben des Hauptanweisungsbefugten an den nationalen Anweisungsbefugten, in dem dieser Beschluss mitgeteilt wird, bildet das Finanzierungsabkommen.
- b) Im Rahmen des auf diese Weise genehmigten Mehrjahresprogramms gewährleistet der nationale Anweisungsbefugte oder gegebenenfalls der Akteur der dezentralen Zusammenarbeit, dem die entsprechende Befugnis übertragen worden ist, oder in geeigneten Fällen auch ein sonstiger in Betracht kommender Begünstigter, dass die einzelne Maßnahme nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen des Abkommens und des genannten Finanzierungsabkommens durchgeführt wird. Wird die Maßnahme von einem Akteur der dezentralen Zusammenarbeit oder einem sonstigen in Betracht kommenden Begünstigten durchgeführt, so tragen der nationale Anweisungsbefugte und der Leiter der Delegation die finanzielle Verantwortung und verfolgen regelmäßig die Maßnahme, damit sie ihre Verpflichtungen erfüllen können.

(9) Am Ende jedes Jahres übermittelt der nationale Anweisungsbefugte der Kommission einen im Benehmen mit dem Leiter der Delegation erstellten Bericht über die Durchführung der Mehrjahresprogramme.

Artikel 17

Finanzierungsabkommen

(1) Sofern im Abkommen nichts anderes bestimmt ist, wird für jedes Projekt oder Programm, das durch einen Zuschuss aus dem Fonds finanziert wird, ein Finanzierungsabkommen zwischen der Kommission und den betreffenden AKP-Staaten geschlossen. Handelt es sich bei dem direkt Begünstigten nicht um einen AKP-Staat, so teilt die Kommission dem betreffenden Begünstigten den Finanzierungsbeschluss in Form eines Briefwechsels förmlich mit.

(2) Das Finanzierungsabkommen wird von der Kommission und den betreffenden AKP-Staaten innerhalb von 60 Tagen nach dem Beschluss des beschlussfassenden Organs der Gemeinschaft abgefasst. Das Abkommen enthält

- a) vor allem genaue Angaben über die Bindung der Fondsmittel und die Finanzierungsmodalitäten und -bedingungen, die allgemeinen und besonderen Bestimmungen für das betreffende Projekt oder Programm sowie den Zeitplan für die technische Abwicklung des im Finanzierungsvorschlag enthaltenen Projekts oder Programms;
- b) geeignete Bestimmungen über die Rücklagen für die Deckung von Kostensteigerungen und unvorhergesehene Ereignisse.

(3) Nach Unterzeichnung des Finanzierungsabkommens werden die Auszahlungen nach dem darin festgelegten Finanzierungsplan vorgenommen. Restmittel, die bei Abschluss des Projekts oder Programms festgestellt werden, stehen dem betreffenden AKP-Staat zu und werden als solche im Fonds verbucht. Sie können in der im Abkommen vorgesehenen Weise für die Finanzierung von Projekten und Programmen verwendet werden.

Artikel 18

Mittelüberschreitungen

(1) Sobald sich die Möglichkeit einer Mittelüberschreitung über die im Finanzierungsabkommen festgelegten Grenzen hinaus abzeichnet, teilt der nationale Anweisungsbefugte dies über den Leiter der Delegation dem Hauptanweisungsbefugten mit und gibt die Maßnahmen an, die er zur Deckung dieser Überschreitung der Mittelausstattung zu treffen beabsichtigt, sei es eine Verringerung des Umfangs des Projekts oder Programms, sei es ein Rückgriff auf inländische Mittel oder andere Nichtgemeinschaftsmittel.

(2) Wird im Einvernehmen mit der Gemeinschaft beschlossen, den Umfang des Projekts oder Programms nicht zu verringern oder ist eine Deckung durch andere Mittel nicht möglich, so kann die Mittelüberschreitung in Höhe von bis zu 20 % der Mittelbindungen für das betreffende Projekt oder Programm aus dem Richtprogramm finanziert werden.

Artikel 19

Rückwirkende Finanzierung

(1) Um ein baldiges Anlaufen der Projekte zu gewährleisten und Unterbrechungen zwischen aufeinanderfolgenden Projekten sowie Verzögerungen zu vermeiden, können die AKP-Staaten, sobald die Prüfung des Projekts abgeschlossen und bevor der Finanzierungsbeschluss gefasst ist, im Einvernehmen mit der Kommission

- a) alle Arten von Aufträgen mit einer Suspensivklausel aus-schreiben;
- b) Tätigkeiten vorfinanzieren, die mit dem Anlaufen der Programme, mit Vorarbeiten und saisonbedingten Arbeiten, mit Ausrüstungsaufträgen, für die eine lange Lieferzeit einzuplanen ist, sowie mit bestimmten laufenden Maßnahmen in Verbindung stehen. Diese Ausgaben müssen nach den Verfahren des Abkommens getätigt werden.

(2) Diese Bestimmungen lassen die Befugnisse des beschlussfassenden Organs der Gemeinschaft unberührt.

(3) Die von dem AKP-Staat nach dieser Bestimmung getätigten Ausgaben werden im Rahmen des Projekts oder Programms rückwirkend finanziert, sobald das Finanzierungsabkommen unterzeichnet ist.

Kapitel 4

Wettbewerb und Vorzugsbehandlung

Artikel 20

Teilnahmevoraussetzungen

Sofern nicht eine Ausnahmeregelung nach den Allgemeinen Vorschriften für Aufträge oder nach Artikel 22 gewährt wird,

- a) steht die Teilnahme an den Ausschreibungen für die aus dem Fonds finanzierten Aufträge zu gleichen Bedingungen offen:
 - i) natürlichen Personen, Gesellschaften und Unternehmen sowie staatlichen und halbstaatlichen Einrichtungen der AKP-Staaten und der Mitgliedstaaten;
 - ii) Genossenschaften und sonstigen juristischen Personen des öffentlichen oder des privaten Rechts der Mitgliedstaaten und der AKP-Staaten;
 - iii) Joint Ventures oder Arbeitsgemeinschaften von Gesellschaften oder Unternehmen der AKP-Staaten und der Mitgliedstaaten;
- b) müssen die beschafften Waren Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft oder der AKP-Staaten sein. In diesem Zusammenhang bestimmt sich der Begriff „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ nach den einschlägigen internationalen Übereinkünften; zu den Erzeugnissen mit Ursprung in der Gemeinschaft gehören auch die Erzeugnisse mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten.

Artikel 21

Teilnahme zu gleichen Bedingungen

Die AKP-Staaten und die Kommission treffen die erforderlichen Maßnahmen, um eine möglichst breite Beteiligung an den Ausschreibungen für Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge zu gleichen Bedingungen zu gewährleisten, unter anderem gegebenenfalls Maßnahmen, mit denen erreicht werden soll,

- a) dass die Ausschreibungen im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, im Internet, in den Amtsblättern aller AKP-Staaten und in allen sonstigen geeigneten Medien bekanntgemacht werden;
- b) dass von diskriminierenden Praktiken und technischen Spezifikationen abgesehen wird, die einer möglichst breiten Beteiligung zu gleichen Bedingungen im Wege stehen könnten;
- c) dass die Zusammenarbeit zwischen den Gesellschaften und Firmen oder Unternehmen der Mitgliedstaaten und der AKP-Staaten gefördert wird;
- d) dass alle Zuschlagskriterien in den Ausschreibungsunterlagen aufgeführt werden;
- e) dass das erfolgreiche Angebot den in den Ausschreibungsunterlagen festgelegten Bedingungen und Zuschlagskriterien entspricht.

Artikel 22

Ausnahmeregelungen

(1) Um ein möglichst günstiges Verhältnis zwischen Kosten und Wirksamkeit zu gewährleisten, kann auf Antrag der betreffenden AKP-Staaten natürlichen oder juristischen Personen aus nicht zu den AKP-Staaten gehörenden Entwicklungsländern gestattet werden, an von der Gemeinschaft finanzierten Aufträgen teilzunehmen. Die betreffenden AKP-Staaten übermitteln dem Leiter der Delegation jeweils die Informationen, die die Gemeinschaft für den Beschluss über die Ausnahmeregelung benötigt; dabei wird besondere Aufmerksamkeit gewidmet:

- a) der geographischen Lage des betreffenden AKP-Staates,
- b) der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmer, Lieferanten und Berater aus den Mitgliedstaaten und den AKP-Staaten,
- c) der Vermeidung einer übermäßigen Steigerung der Ausführungskosten,
- d) Transportschwierigkeiten und Verzögerungen aufgrund von Lieferfristen und ähnlichen Problemen,
- e) der unter den örtlichen Gegebenheiten am besten geeigneten Technologie.

(2) Drittländern kann die Teilnahme an von der Gemeinschaft finanzierten Aufträgen auch gestattet werden,

- a) wenn sich die Gemeinschaft an der Finanzierung von Programmen der regionalen oder interregionalen Zusammenarbeit beteiligt, an denen auch diese Drittländer mitwirken;
- b) wenn Projekte und Programme kofinanziert werden;
- c) wenn Soforthilfe geleistet wird.

(3) In Ausnahmefällen können Beratungsunternehmen mit Sachverständigen aus Drittländern im Einvernehmen mit der Kommission an Dienstleistungsverträgen teilnehmen.

Artikel 23

Wettbewerb

(1) Zur Vereinfachung und Straffung der allgemeinen Vorschriften und Bestimmungen über Wettbewerb und Vorzugsbehandlung bei aus dem EEF finanzierten Maßnahmen werden die Aufträge in offenen und beschränkten Verfahren, als Rahmenvertrag, freihändig und zur Ausführung in Regie vergeben wie folgt:

- a) internationale offene Ausschreibung durch oder nach Veröffentlichung einer Bekanntmachung nach Maßgabe der Bestimmungen des Abkommens;
- b) örtliche offene Ausschreibung, bei der die Bekanntmachung nur im begünstigten AKP-Staat veröffentlicht wird;
- c) internationale beschränkte Ausschreibung, bei der die auftraggebende Behörde nach Veröffentlichung einer Vorabinformation eine beschränkte Zahl von Bewerbern auffordert, an der Ausschreibung teilzunehmen;
- d) freihändige Vergabe in einem vereinfachten Verfahren, bei der von der Veröffentlichung einer Bekanntmachung abgesehen werden kann und die auftraggebende Behörde eine beschränkte Zahl von Leistungserbringern auffordert, ein Angebot abzugeben;
- e) Ausführung in Regie, bei der die Aufträge von staatlichen oder halbstaatlichen Einrichtungen oder Dienststellen des begünstigten Staates ausgeführt werden.

(2) Die aus dem Fonds finanzierten Aufträge werden vergeben wie folgt:

- a) Bauaufträge mit einem Wert
 - i) von über 5 000 000 Euro werden nach internationaler offener Ausschreibung vergeben;
 - ii) von 300 000 bis 5 000 000 Euro werden nach örtlicher offener Ausschreibung vergeben;
 - iii) von unter 300 000 Euro werden freihändig in einem vereinfachten Verfahren ohne Veröffentlichung einer Bekanntmachung vergeben;
 - b) Lieferaufträge mit einem Wert
 - i) von über 150 000 Euro werden nach internationaler offener Ausschreibung vergeben;
 - ii) von 30 000 bis 150 000 Euro werden nach örtlicher offener Ausschreibung vergeben;
 - iii) von unter 30 000 Euro werden freihändig in einem vereinfachten Verfahren ohne Veröffentlichung einer Bekanntmachung vergeben;
 - c) Dienstleistungsaufträge mit einem Wert
 - i) von über 200 000 Euro werden nach internationaler beschränkter Ausschreibung nach Veröffentlichung einer Bekanntmachung vergeben;
 - ii) von unter 200 000 Euro werden freihändig in einem vereinfachten Verfahren oder als Rahmenvertrag vergeben.
- (3) Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge mit einem Wert von höchstens 5 000 Euro können ohne Ausschreibung freihändig vergeben werden.

(4) Bei beschränkter Ausschreibung stellen die betreffenden AKP-Staaten im Einvernehmen mit dem Leiter der Delegation, gegebenenfalls nach einem Vorauswahlverfahren mit Veröffentlichung einer Bekanntmachung, eine Auswahlliste möglicher Bewerber auf.

(5) Bei freihändiger Vergabe nimmt der AKP-Staat in freier Entscheidung für geeignet erachtete Beratungen mit möglichen Bewerbern auf, die im Einklang mit den Bestimmungen der Artikel 20 bis 22 auf die Auswahlliste gesetzt wurden, und vergibt den Auftrag an den Bewerber seiner Wahl.

(6) Der AKP-Staat kann die Kommission ersuchen, direkt oder über ihre zuständige Stelle Dienstleistungsverträge in seinem Namen auszuhandeln, abzufassen, zu schließen und ausführen zu lassen.

Artikel 24

Ausführung in Regie

(1) Bei Ausführung in Regie werden die Maßnahmen, Projekte und Programme von staatlichen oder halbstaatlichen Einrichtungen oder Dienststellen der betreffenden Staaten oder von der für die Durchführung der Maßnahmen zuständigen Person ausgeführt.

(2) Die Gemeinschaft leistet einen Beitrag zu den Kosten der betreffenden Dienststelle und stellt zu diesem Zweck fehlende Ausrüstung und/oder fehlendes Material und/oder Mittel bereit, die die Dienststelle in die Lage versetzen, die benötigten zusätzlichen Sachverständigen aus dem betreffenden AKP-Staat oder aus anderen AKP-Staaten anzuwerben. Der Beitrag der Gemeinschaft betrifft nur die Kosten für ergänzende Maßnahmen und vorübergehende Ausgaben, die für die Ausführung des betreffenden Projekts unbedingt erforderlich sind.

Artikel 25

Aufträge im Rahmen der Soforthilfe

Die im Rahmen der Soforthilfe vergebenen Aufträge müssen der Dringlichkeit der Lage angepasst sein. Zu diesem Zweck kann der AKP-Staat bei allen Maßnahmen der Soforthilfe im Einvernehmen mit dem Leiter der Delegation gestatten, dass die Aufträge

- a) freihändig vergeben werden;
- b) in Regie ausgeführt werden;
- c) von entsprechend spezialisierten Organisationen ausgeführt werden;
- d) direkt von der Kommission ausgeführt werden.

Artikel 26

Vorzugsbehandlung

Maßnahmen zur Förderung einer möglichst breiten Beteiligung natürlicher und juristischer Personen aus den AKP-Staaten an der Ausführung der vom Fonds finanzierten Aufträge sollen eine optimale Nutzung der natürlichen und der Humanressourcen dieser Staaten ermöglichen. Zu diesem Zweck

- a) wird bei Bauaufträgen mit einem Wert von unter 5 000 000 Euro Bietern aus den AKP-Staaten, deren Kapital und deren Führungskräfte zu mindestens einem Viertel aus den AKP-Staaten stammen, eine Preispräferenz von 10 % gegenüber wirtschaftlich, technisch und administrativ gleichwertigen Angeboten eingeräumt;
- b) wird bei Lieferaufträgen unabhängig vom Wert der Waren Bietern aus den AKP-Staaten, die Waren anbieten, die zu mindestens 50 % des Auftragswertes Ursprungserzeugnisse der AKP-Staaten sind, eine Preispräferenz von 15 % gegenüber wirtschaftlich, technisch und administrativ gleichwertigen Angeboten eingeräumt;
- c) wird bei Dienstleistungsaufträgen, sofern die erforderliche Kompetenz vorhanden ist, eine Präferenz

- i) für Sachverständige, Einrichtung und Beratungsunternehmen aus den AKP-Staaten gegenüber wirtschaftlich, technisch und administrativ gleichwertigen Angeboten eingeräumt;
 - ii) für Angebote eingeräumt, die von einem AKP-Unternehmen als Mitglied einer Arbeitsgemeinschaft mit europäischen Partnern eingereicht wird;
 - iii) für Angebote europäischer Bieter eingeräumt, an denen Subunternehmer oder Sachverständige aus den AKP-Staaten beteiligt sind;
- d) gibt der erfolgreiche Bieter, wenn er die Vergabe von Unteraufträgen erwägt, natürlichen Personen, Gesellschaften und Unternehmen aus den AKP-Staaten den Vorzug, die in der Lage sind, den Auftrag zu ähnlichen Bedingungen auszuführen;
- e) kann der AKP-Staat den Bietern in der Ausschreibung vorschlagen, sich von Gesellschaften, Unternehmen, Sachverständigen oder Beratern aus anderen AKP-Staaten unterstützen zu lassen, die im gegenseitigen Einvernehmen ausgewählt werden. Diese Zusammenarbeit kann in Form eines Joint Ventures, eines Unterauftrags oder einer berufsbezüglichen Ausbildung des Personals durchgeführt werden.

Artikel 27

Vergabe der Aufträge

(1) Unbeschadet des Artikels 24 vergibt der AKP-Staat den Auftrag

- a) an den Bieter, dessen Angebot als den Bedingungen der Ausschreibungsunterlagen entsprechend angesehen wird;
- b) bei Bau- und Lieferaufträgen an den Bieter, der das wirtschaftlich günstigste Angebot abgegeben hat, das unter anderem nach folgenden Kriterien bewertet wurde:
 - i) Preis, Betriebs- und Wartungskosten,
 - ii) Qualifikation des Bieters und gebotene Garantien, technische Qualität des Angebots, einschließlich des in dem AKP-Staat angebotenen Kundendienstes,
 - iii) Art des Auftrags, Bedingungen und Fristen für die Ausführung, Anpassung an die örtlichen Gegebenheiten;
- c) bei Dienstleistungsaufträgen an den Bieter, der das wirtschaftlich günstigste Angebot abgegeben hat, wobei unter anderem der Preis und der technische Wert des Angebots, die für die Erbringung der Dienstleistungen vorgeschlagene Organisations- und Verfahrensweise sowie die fachliche Eignung, die Unabhängigkeit und die Verfügbarkeit des vorgeschlagenen Personals zu berücksichtigen sind.

(2) Werden zwei Angebote nach den genannten Kriterien als gleichwertig eingestuft, so erhält den Vorzug

- a) das Angebot eines Bieters aus einem AKP-Staat oder
- b) falls ein solches Angebot nicht vorliegt,
 - i) das Angebot, das die bessere Nutzung der natürlichen und der Humanressourcen der AKP-Staaten ermöglicht;
 - ii) das Angebot, das die besseren Möglichkeiten für die Vergabe von Unteraufträgen an Gesellschaften, Unternehmen oder natürliche Personen aus den AKP-Staaten bietet;
 - iii) das Angebot einer Arbeitsgemeinschaft von natürlichen Personen, Gesellschaften und Unternehmen aus den AKP-Staaten und der Gemeinschaft.

Artikel 28

Allgemeine Vorschriften für Aufträge

(1) Für die Vergabe der aus dem Fonds finanzierten Aufträge sind dieser Anhang und die Verfahren maßgebend, die der Ministerrat auf seiner ersten Tagung nach Unterzeichnung des

Abkommens auf Empfehlung des AKP-EG-Ausschusses für Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung beschließt. Diese Verfahren müssen mit den Bestimmungen dieses Anhangs und mit den Beschaffungsregeln der Gemeinschaft für die Zusammenarbeit mit Drittstaaten vereinbar sein.

(2) Bis zur Festlegung dieser Verfahren finden die derzeitigen EEF-Regeln weiter Anwendung, die in den derzeitigen Allgemeinen Vorschriften und Allgemeinen Bedingungen für Aufträge enthalten sind.

Artikel 29

Allgemeine Bedingungen für Aufträge

Für die Ausführung der aus dem Fonds finanzierten Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge gelten

- a) die allgemeinen Bedingungen für die vom Fonds finanzierten Aufträge, die der Ministerrat auf seiner ersten Tagung nach Unterzeichnung des Abkommens auf Empfehlung des AKP-EG-Ausschusses für Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung beschließt, oder
- b) bei kofinanzierten Projekten und Programmen, im Falle einer Ausnahmeregelung für Dritte, im beschleunigten Verfahren oder in anderen geeigneten Fällen die von dem betreffenden AKP-Staat und der Gemeinschaft vereinbarten allgemeinen Bedingungen, nämlich
 - i) die allgemeinen Bedingungen für Aufträge nach den Rechtsvorschriften des betreffenden AKP-Staates oder seine Praxis für internationale Aufträge oder
 - ii) andere internationale allgemeine Bedingungen für Aufträge.

Artikel 30

Streitbeilegung

Streitigkeiten zwischen den Behörden eines AKP-Staates und einem Unternehmer, Lieferanten oder Leistungserbringer, die während der Ausführung eines aus dem Fonds finanzierten Auftrags entstehen, werden entschieden

- a) im Falle eines einzelstaatlichen Auftrags nach den Rechtsvorschriften des betreffenden AKP-Staates;
- b) im Falle eines internationalen Auftrags
 - i) entweder nach den Rechtsvorschriften des betreffenden AKP-Staates oder nach seiner internationalen Praxis, sofern die Streitparteien dies vereinbaren, oder
 - ii) in einem Schiedsverfahren nach den Regeln, die der Ministerrat auf seiner ersten Tagung nach Unterzeichnung des Abkommens auf Empfehlung des AKP-EG-Ausschusses für Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung beschließt.

Artikel 31

Steuer- und Zollregelung

(1) Die AKP-Staaten wenden auf die von der Gemeinschaft finanzierten Aufträge eine Steuer- und Zollregelung an, die nicht weniger günstig ist als die Regelung für die meistbegünstigten Staaten oder die meistbegünstigten internationalen Entwicklungsorganisationen, zu denen sie Beziehungen unterhalten. Bei der Ermittlung der Meistbegünstigung werden die von dem betreffenden AKP-Staat gegenüber anderen AKP-Staaten oder anderen Entwicklungsländern angewandten Regelungen nicht berücksichtigt.

(2) Vorbehaltlich dieser Bestimmungen gilt für die von der Gemeinschaft finanzierten Aufträge folgende Regelung:

- a) Auf die Aufträge werden weder Stempel- und Eintragungssteuern noch Abgaben gleicher Wirkung erhoben, die in dem begünstigten AKP-Staat gelten oder eingeführt werden. Die Aufträge werden jedoch nach Maßgabe der geltenden Rechtsvorschriften des betreffenden AKP-Staates ein-

getragen, und für diese Eintragung kann eine Gebühr verlangt werden, die der Vergütung einer erbrachten Dienstleistung entspricht.

- b) Die bei der Ausführung der Aufträge erzielten Gewinne und/oder Einkünfte sind nach der internen Steuerregelung des betreffenden AKP-Staates zu versteuern, sofern die natürlichen oder juristischen Personen, die diese Gewinne und/oder Einkünfte erzielt haben, in diesem Staat einen ständigen Geschäftssitz haben oder die Dauer der Ausführung der Aufträge sechs Monate überschreitet.
- c) Den Unternehmen, die zur Ausführung von Bauaufträgen Ausrüstung einführen müssen, wird auf Antrag das Verfahren der vorübergehenden Verwendung bewilligt, wie sie in den Rechtsvorschriften des begünstigten AKP-Staates für diese Ausrüstung festgelegt ist.
- d) Berufsausrüstung, die zur Erfüllung der in Dienstleistungsaufträgen festgelegten Aufgaben erforderlich ist, wird in den begünstigten AKP-Staaten nach ihren Rechtsvorschriften frei von Steuern, Eingangsabgaben, Zöllen und Abgaben gleicher Wirkung zur vorübergehenden Verwendung zugelassen, sofern diese Abgaben nicht die Vergütung einer erbrachten Dienstleistung darstellen.
- e) Einführen im Rahmen der Ausführung eines Lieferauftrags werden in den begünstigten AKP-Staaten frei von Zöllen, Eingangsabgaben, Steuern und Abgaben gleicher Wirkung zugelassen. Der Vertrag über die Lieferung von Waren mit Ursprung in dem betreffenden AKP-Staat wird zum Ab-Werk-Preis, gegebenenfalls zuzüglich der in dem AKP-Staat auf diese Waren erhobenen Abgaben geschlossen.
- f) Kraftstoffe, Schmierstoffe und Kohlenwasserstoffbindemittel sowie generell alle Materialien, die bei der Ausführung eines Bauauftrags verwendet werden, gelten als auf dem Inlandsmarkt erworben und unterliegen der in dem begünstigten AKP-Staat geltenden Steuerregelung.
- g) Persönliches Gut, das zum persönlichen oder häuslichen Gebrauch der nicht im Inland eingestellten natürlichen Personen, die mit der Erfüllung der in Dienstleistungsaufträgen festgelegten Aufgaben betraut sind, sowie deren Familienmitglieder bestimmt ist, kann nach Maßgabe der geltenden Rechtsvorschriften des begünstigten AKP-Staates frei von Zöllen, Eingangsabgaben, Steuern und Abgaben gleicher Wirkung eingeführt werden.

(3) Auf alle in diesen Bestimmungen über die Steuer- und Zollregelung nicht behandelten Fragen finden die Rechtsvorschriften des betreffenden AKP-Staates Anwendung.

Kapitel 5

Monitoring und Evaluierung

Artikel 32

Ziele

Mit dem Monitoring und der Evaluierung soll eine regelmäßige Bewertung der Entwicklungsmaßnahmen (ihrer Vorbereitung und ihrer Durchführung sowie ihrer Folgemaßnahmen) erreicht werden, um die Effizienz der laufenden wie auch künftiger Maßnahmen zu verbessern.

Artikel 33

Modalitäten

(1) Unbeschadet der von den AKP-Staaten oder der Kommission vorgenommenen Evaluierungen werden die Arbeiten von den betreffenden AKP-Staaten und der Gemeinschaft gemeinsam durchgeführt. Der AKP-EG-Ausschuss für Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung gewährleistet den gemeinsamen Charakter der gemeinsamen Monitoring- und Evaluierungsmaßnahmen. Zur Unterstützung des AKP-EG-Ausschusses für Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung bereiten die

Kommission und das AKP-Sekretariat die gemeinsamen Monitoring- und Evaluierungsmaßnahmen vor, führen sie durch und erstatten dem Ausschuss Bericht. Der Ausschuss legt in seiner ersten Sitzung nach Unterzeichnung des Abkommens die Modalitäten fest, mit denen der gemeinsame Charakter der Maßnahmen gewährleistet werden soll, und verabschiedet jedes Jahr das Arbeitsprogramm.

(2) Die Monitoring- und Evaluierungsmaßnahmen

- a) bestehen in regelmäßigen und unabhängigen Bewertungen der Maßnahmen und Tätigkeiten des Fonds, bei denen die Ergebnisse den Zielen gegenübergestellt werden, und
- b) ermöglichen es dadurch den AKP-Staaten, der Kommission und den gemeinsamen Organen, sich die gesammelte Erfahrung bei der Konzeption und Durchführung der künftigen Politik und der künftigen Maßnahmen zunutze zu machen.

Kapitel 6

Verwaltung und ausführende Akteure

Artikel 34

Hauptanweisungsbefugter

(1) Die Kommission benennt den Hauptanweisungsbefugten des Fonds, dem die Verwaltung der Mittel des Fonds obliegt. Der Hauptanweisungsbefugte ist für die Mittelbindung, die Feststellung der Ausgabenverpflichtung, die Anordnung der Ausgaben und die Rechnungslegung für den Fonds zuständig.

(2) Der Hauptanweisungsbefugte

- a) nimmt die Mittelbindung, die Feststellung der Ausgabenverpflichtung und die Anordnung der Ausgaben vor und sorgt für die buchmäßige Erfassung der Mittelbindungen und Auszahlungsanordnungen;
- b) gewährleistet die Durchführung der Finanzierungsbeschlüsse;
- c) entscheidet in enger Zusammenarbeit mit dem nationalen Anweisungsbefugten über die Mittelbindungen und die finanziellen Maßnahmen, die in wirtschaftlicher und technischer Hinsicht für die ordnungsgemäße Durchführung der genehmigten Maßnahmen erforderlich sind;
- d) arbeitet vor Bekanntmachung der Ausschreibung die Ausschreibungsunterlagen aus für
 - i) internationale offene Ausschreibungen,
 - ii) internationale beschränkte Ausschreibungen mit Vorauswahlverfahren;
- e) genehmigt vorbehaltlich der Befugnisse des Leiters der Delegation nach Artikel 36 den Vorschlag für die Auftragsvergabe;
- f) gewährleistet, dass die internationalen Ausschreibungen rechtzeitig bekanntgemacht werden.

(3) Der Hauptanweisungsbefugte stellt am Ende jedes Jahres eine ausführliche Bilanz des Fonds auf, in der die Restmittel der in den Fonds eingezahlten Beiträge der Mitgliedstaaten und die Gesamtauszahlungen bei jeder Finanzierungsposition ausgewiesen sind.

Artikel 35

Nationaler Anweisungsbefugter

(1) Die Regierung jedes AKP-Staates benennt einen nationalen Anweisungsbefugten, der ihn bei allen Maßnahmen vertritt, die aus den von der Kommission und der Bank verwalteten Mitteln des Fonds finanziert werden. Der nationale Anweisungsbefugte kann einen Teil seiner Befugnisse delegieren; er unterrichtet den Hauptanweisungsbefugten über eine solche Delegation von Befugnissen. Der nationale Anweisungsbefugte

- a) ist in enger Zusammenarbeit mit dem Leiter der Delegation für die Ausarbeitung, Vorlage und Prüfung der Projekte und Programme zuständig;

- b) gewährleistet in enger Zusammenarbeit mit dem Leiter der Delegation die Bekanntmachung örtlicher offener Ausschreibungen, nimmt bei örtlichen und internationalen (offenen und beschränkten) Ausschreibungen die Angebote entgegen, führt den Vorsitz bei der Wertung der Angebote, stellt das Ergebnis der Wertung fest, unterzeichnet die Verträge und Zusatzvereinbarungen und ordnet die Ausgaben an;
- c) legt vor Bekanntmachung einer örtlichen offenen Ausschreibung die Ausschreibungsunterlagen dem Leiter der Delegation vor, der sie innerhalb von 30 Tagen genehmigen muss;
- d) schließt die Wertung der Angebote innerhalb der Bindefrist ab, wobei er dem Zeitbedarf für die Genehmigung des betreffenden Vertrags Rechnung trägt;
- e) legt dem Leiter der Delegation das Ergebnis der Wertung und einen Vorschlag für die Auftragsvergabe zur Genehmigung innerhalb der Frist des Artikels 36 vor;
- f) nimmt im Rahmen der ihm zugewiesenen Mittel die Feststellung der Ausgabenverpflichtung und die Anordnung der Ausgaben vor;
- g) nimmt während der Durchführung der Maßnahmen die Änderungen vor, die in wirtschaftlicher und technischer Hinsicht für die ordnungsgemäße Durchführung der genehmigten Projekte und Programme erforderlich sind.

(2) Vorbehaltlich der entsprechenden Unterrichtung des Leiters der Delegation entscheidet der nationale Anweisungsbefugte während der Durchführung der Maßnahmen über

- a) einzelne technische Anpassungen und Änderungen, die die vereinbarte technische Lösung als solche unberührt lassen und sich im Rahmen der Rücklage für Änderungen halten;
 - b) Änderungen bei Kostenvoranschlägen für laufende Arbeiten;
 - c) Mittelübertragungen von Artikel zu Artikel innerhalb der Kostenvoranschläge;
 - d) aus technischen, wirtschaftlichen oder sozialen Gründen gerechtfertigte Standortänderungen bei Projekten oder Programmen, die mehrere Einheiten umfassen;
 - e) die Verhängung oder den Erlass von Vertragsstrafen;
 - f) die Befreiung der Bürgen;
 - g) den Kauf von Waren auf dem Inlandsmarkt ohne Rücksicht auf ihren Ursprung;
 - h) die Verwendung von Bauausrüstung und Baumaschinen, die keine Ursprungserzeugnisse der Mitgliedstaaten oder der AKP-Staaten sind und für die es in den Mitgliedstaaten und in den AKP-Staaten keine vergleichbare Produktion gibt;
 - i) die Vergabe von Unteraufträgen;
 - j) die Endabnahme, sofern der Leiter der Delegation an der Vorabnahme teilgenommen hat, das entsprechende Protokoll mit seinem Sichtvermerk versehen hat und gegebenenfalls auch bei der Endabnahme zugegen ist, insbesondere dann, wenn wegen des Umfangs der Beanstandungen bei der Vorabnahme wesentliche Nachbesserungen vorgenommen werden müssen;
 - k) die Beauftragung von Beratern und sonstigen Sachverständigen für technische Hilfe.
- (2) Zu diesem Zweck erfüllt der Leiter der Delegation in enger Zusammenarbeit mit dem nationalen Anweisungsbefugten folgende Aufgaben:
 - a) Auf Ersuchen des betreffenden AKP-Staates nimmt er an der Ausarbeitung der Projekte und Programme und an der Aushandlung der Verträge über technische Hilfe teil und leistet Unterstützung.
 - b) Er nimmt an der Prüfung der Projekte und Programme, an der Ausarbeitung der Ausschreibungsunterlagen und an der Suche nach Möglichkeiten zur Vereinfachung der Prüfung der Projekte und Programme und der Durchführungsverfahren teil.
 - c) Er arbeitet die Finanzierungsvorschläge aus.
 - d) Vor der Bekanntmachung durch den nationalen Anweisungsbefugten genehmigt er die örtlichen offenen Ausschreibungen und die Unterlagen für die im Rahmen der Soforthilfe vergebenen Aufträge innerhalb von 30 Tagen, nachdem sie ihm vom nationalen Anweisungsbefugten vorgelegt worden sind.
 - e) Er ist bei der Eröffnung der Angebote zugegen und erhält eine Kopie der Angebote und des Ergebnisses der Wertung.
 - f) Er genehmigt innerhalb von 30 Tagen die Vorschläge des nationalen Anweisungsbefugten für die Vergabe der im offenen Verfahren örtlich ausgeschriebenen Aufträge, der freihändig vergebenen Aufträge, der im Rahmen der Soforthilfe vergebenen Aufträge, der Dienstleistungs- und Bauaufträge mit einem Wert von unter 5 000 000 Euro und der Lieferaufträge mit einem Wert von unter 1 000 000 Euro.
 - g) Er genehmigt innerhalb von 30 Tagen die Vorschläge des nationalen Anweisungsbefugten für die Vergabe der unter Buchstabe f nicht genannten Aufträge, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - i) Das ausgewählte Angebot ist das niedrigste unter den Angeboten, die den in den Ausschreibungsunterlagen festgelegten Bedingungen entsprechen;
 - ii) das ausgewählte Angebot erfüllt alle in den Ausschreibungsunterlagen festgelegten Auswahlkriterien; und
 - iii) das ausgewählte Angebot übersteigt nicht das für den Auftrag vorgesehene Budget.
 - h) Sind die Bedingungen des Buchstaben g nicht erfüllt, so übermittelt er den Vorschlag dem Hauptanweisungsbefugten, der innerhalb von 60 Tagen nach Eingang des Vorschlags beim Leiter der Delegation darüber entscheidet. Übersteigt der Preis des ausgewählten Angebots das für den Auftrag vorgesehene Budget, so nimmt der Hauptanweisungsbefugte nach Genehmigung der Auftragsvergabe die erforderliche Mittelbindung vor.
 - i) Er versieht die Verträge und Kostenvoranschläge bei Ausföhrung in Regie, die Zusatzvereinbarungen und die Auszahlungsanordnungen des nationalen Anweisungsbefugten mit seinem Sichtvermerk.
 - j) Er gewährleistet, dass die aus den von der Kommission verwalteten Mitteln des Fonds finanzierten Projekte und Programme in finanzieller und technischer Hinsicht ordnungsgemäß durchgeführt werden.
 - k) Er arbeitet mit den Behörden des AKP-Staates, in dem er die Kommission vertritt, bei der regelmäßigen Evaluierung der Maßnahmen zusammen.
 - l) Er übermittelt dem AKP-Staat alle Informationen und zweckdienlichen Unterlagen über die Verfahren für die Durchführung der Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung, insbesondere über die Prüfungskriterien und die Kriterien für die Wertung der Angebote.
 - m) Er unterrichtet die nationalen Behörden regelmäßig über die Tätigkeiten der Gemeinschaft, die für die Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und den AKP-Staaten direkt von Belang sein könnten.

Artikel 36

Leiter der Delegation

(1) Die Kommission ist in jedem AKP-Staat und bei jedem regionalen Zusammenschluss, der dies ausdrücklich wünscht, durch eine Delegation unter der Leitung eines Leiters der Delegation vertreten, der das Agrément des betreffenden AKP-Staates bzw. der betreffenden AKP-Staaten erhalten hat. Wird ein Leiter der Delegation für eine Gruppe von AKP-Staaten benannt, so wird mit geeigneten Maßnahmen gewährleistet, dass er in jedem Staat der Gruppe, in dem er keinen Geschäftssitz hat, durch einen am Ort ansässigen Bevollmächtigten vertreten ist. Der Leiter der Delegation vertritt die Kommission in allen Zuständigkeitsbereichen und bei allen Tätigkeiten.

(3) Der Leiter der Delegation erhält die Weisungen und Befugnisse, die er zur Erleichterung und Beschleunigung aller im Rahmen des Abkommens getroffenen Maßnahmen benötigt. Werden dem Leiter der Delegation weitere administrative oder finanzielle Befugnisse übertragen, die über die in diesem Artikel genannten Befugnisse hinausgehen, so werden der nationale Anweisungsbefugte und der Ministerrat unterrichtet.

Artikel 37

Zahlungen und beauftragte Zahlstellen

(1) Zur Ausführung der Zahlungen in den Landeswährungen der AKP-Staaten werden in jedem AKP-Staat im Namen der Kommission auf die Währungen der Mitgliedstaaten oder auf Euro lautende Konten bei einer staatlichen oder halbstaatlichen Finanzinstitution eröffnet, die im Einvernehmen zwischen dem AKP-Staat und der Kommission ausgewählt wird. Diese Institution fungiert als beauftragte Zahlstelle.

(2) Die beauftragte Zahlstelle erbringt ihre Dienstleistungen unentgeltlich, und die Einlagen werden nicht verzinst. Auf die örtlichen Konten werden von der Kommission entsprechend dem geschätzten künftigen Kassenbedarf Mittel in der Währung eines Mitgliedstaates oder in Euro so rechtzeitig überwiesen, dass eine Vorfinanzierung durch die AKP-Staaten nicht notwendig ist und Zahlungsverzug vermieden wird.

(3) Zur Ausführung der Zahlungen in Euro werden im Namen der Kommission auf Euro lautende Konten bei Finanzinstitutionen in den Mitgliedstaaten eröffnet. Diese Institutionen fungieren als beauftragte Zahlstellen in Europa.

(4) Zahlungen von den europäischen Konten, die auf Anweisung der Kommission oder des in ihrem Namen handelnden Leiters der Delegation ausgeführt werden, können für Ausgaben vorgenommen werden, die vom nationalen Anweisungsbefugten oder nach vorheriger Genehmigung des nationalen Anweisungsbefugten vom Hauptanweisungsbefugten angeordnet worden sind.

(5) Die beauftragten Zahlstellen nehmen im Rahmen der auf den Konten verfügbaren Mittel die vom nationalen Anweisungsbefugten oder gegebenenfalls vom Hauptanweisungsbefugten angeordneten Zahlungen vor, nachdem sie die sachliche und rechnerische Richtigkeit der vorgelegten Belege und die schuldbefreiende Wirkung der Zahlung geprüft haben.

(6) Die Verfahren für die Feststellung der Ausgabenverpflichtung sowie die Anordnung und Zahlung der Ausgaben sind innerhalb von 90 Tagen nach Fälligkeit abzuschließen. Spätestens 45 Tage vor Fälligkeit nimmt der nationale Anweisungsbefugte die Anordnung der Zahlung vor und übermittelt sie dem Leiter der Delegation.

(7) Für Forderungen wegen Zahlungsverzugs haben die betreffenden AKP-Staaten und die Kommission jeweils für den Teil des Verzugs, für den sie nach den genannten Verfahren verantwortlich sind, aus eigenen Mitteln aufzukommen.

(8) Die beauftragten Zahlstellen, der nationale Anweisungsbefugte, der Leiter der Delegation und die zuständigen Dienststellen der Kommission haften bis zur endgültigen Genehmigung durch die Kommission finanziell für die Maßnahmen, für deren Durchführung sie zuständig sind.

Handelsregelung für den Vorbereitungszeitraum nach Artikel 37 Absatz 1

Kapitel 1

Allgemeine Handelsregelung

Artikel 1

Waren mit Ursprung in den AKP-Staaten sind frei von Zöllen und Abgaben gleicher Wirkung zur Einfuhr in die Gemeinschaft zugelassen.

a) Für Waren mit Ursprung in den AKP-Staaten,

die in Anhang I des EG-Vertrages aufgeführt sind und einer gemeinsamen Marktorganisation nach Artikel 34 EG-Vertrag unterliegen,

die bei der Einfuhr in die Gemeinschaft im Rahmen der Durchführung der gemeinsamen Agrarpolitik einer Sonderregelung unterliegen,

trifft die Gemeinschaft die erforderlichen Maßnahmen, um eine günstigere Regelung als diejenige für Drittländer, denen für die gleichen Waren die Meistbegünstigung eingeräumt wird, zu gewährleisten.

b) Beantragen die AKP-Staaten während der Durchführung dieses Abkommens, dass für neue Agrarproduktionszweige oder für landwirtschaftliche Erzeugnisse, die bei Inkrafttreten dieses Abkommens nicht unter eine Sonderregelung fallen, eine solche Regelung eingeräumt wird, so prüft die Gemeinschaft diese Anträge in Konsultation mit den AKP-Staaten.

c) Unbeschadet dessen wird die Gemeinschaft im Rahmen der privilegierten Beziehungen und der Besonderheit der AKP-EG-Zusammenarbeit die Anträge der AKP-Staaten auf einen präferentiellen Zugang ihrer landwirtschaftlichen Erzeugnisse zum Gemeinschaftsmarkt fallweise prüfen und ihre Entscheidung über diese ordnungsgemäß begründeten Anträge, wenn möglich, innerhalb von vier Monaten, in jedem Fall jedoch binnen einer Frist von nicht mehr als sechs Monaten nach ihrer Vorlage mitteilen.

Im Rahmen von Buchstabe a fasst die Gemeinschaft ihre Beschlüsse insbesondere mit Blick auf Zugeständnisse, die dritten Entwicklungsländern gegebenenfalls gewährt worden sind. Sie berücksichtigt dabei die Möglichkeiten des Marktes außerhalb der Saison.

d) Die Regelung unter Buchstabe a tritt gleichzeitig mit diesem Abkommen in Kraft und gilt für den Vorbereitungszeitraum. Wenn die Gemeinschaft jedoch während dieses Zeitraums

eine oder mehrere Waren einer gemeinsamen Marktorganisation oder im Rahmen der Durchführung der gemeinsamen Agrarpolitik einer Sonderregelung unterwirft, behält sie sich vor, die Einfuhrregelung für diese Waren mit Ursprung in den AKP-Staaten nach Konsultationen im Ministerrat anzupassen. In diesem Fall findet Buchstabe a Anwendung:

eine gemeinsame Marktorganisation oder eine im Rahmen der Durchführung der gemeinsamen Agrarpolitik eingeführte Sonderregelung ändert, behält sie sich vor, die Regelung für die Waren mit Ursprung in den AKP-Staaten nach Konsultationen im Ministerrat zu ändern. In diesem Fall verpflichtet sich die Gemeinschaft, für die Waren mit Ursprung in den AKP-Staaten eine Vergünstigung beizubehalten, die mit der Vergünstigung vergleichbar ist, die ihnen vorher gegenüber den Ursprungswaren der Drittländer, denen die Meistbegünstigung eingeräumt wird, gewährt wurde.

e) Erwägt die Gemeinschaft den Abschluss eines Präferenzabkommens mit Drittstaaten, so unterrichtet sie die AKP-Staaten. Auf Antrag der AKP-Staaten finden Konsultationen zur Wahrung ihrer Interessen statt.

Artikel 2

(1) Die Gemeinschaft wendet bei der Einfuhr von Ursprungswaren der AKP-Staaten keine mengenmäßigen Beschränkungen oder Maßnahmen gleicher Wirkung an.

(2) Absatz 1 steht Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrverboten oder -beschränkungen nicht entgegen, die aus Gründen der öffentlichen Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit, zum Schutz der Gesundheit und des Lebens von Menschen, Tieren oder Pflanzen oder des nationalen Kulturguts von künstlerischem, geschichtlichem oder archäologischem Wert, zur Erhaltung der nicht regenerativen natürlichen Ressourcen – sofern diese Maßnahmen in Verbindung mit Beschränkungen der Produktion oder des Verbrauchs im Inland in Kraft gesetzt werden – oder zum Schutz des gewerblichen und kommerziellen Eigentums gerechtfertigt sind.

(3) Diese Verbote oder Beschränkungen dürfen jedoch weder ein Mittel der willkürlichen oder ungerechtfertigten Diskriminierung noch eine verschleierte Beschränkung des Handels im allgemeinen darstellen.

Beeinträchtigt die Anwendung der in Absatz 2 genannten Maßnahmen die Interessen eines oder mehrerer AKP-Staaten, so finden auf deren Antrag Konsultationen im Hinblick auf eine zufriedenstellende Lösung statt.

Artikel 3

(1) Besteht die Gefahr, dass neue Maßnahmen oder Maßnahmen, die im Rahmen der von der Gemeinschaft zur Erleichterung des Warenverkehrs beschlossenen Programme zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften festgelegt sind, die Interessen eines oder mehrerer AKP-Staaten beeinträchtigen, so unterrichtet die Gemeinschaft vor Erlass dieser Maßnahmen über den Ministerrat die AKP-Staaten.

(2) Damit die Gemeinschaft die Interessen der betreffenden AKP-Staaten berücksichtigen kann, finden auf deren Antrag Konsultationen im Hinblick auf eine zufriedenstellende Lösung statt.

Artikel 4

(1) Beeinträchtigen bestehende, zur Erleichterung des Warenverkehrs getroffene Regelungen der Gemeinschaft oder die Auslegung, Anwendung oder Durchführung dieser Regelungen die Interessen eines oder mehrerer AKP-Staaten, so finden auf deren Antrag Konsultationen im Hinblick auf eine zufriedenstellende Lösung statt.

(2) Im Hinblick auf eine zufriedenstellende Lösung können die AKP-Staaten im Ministerrat auch sonstige Probleme im Zusammenhang mit dem Warenverkehr zur Sprache bringen, die sich aus von den Mitgliedstaaten getroffenen oder vorgesehenen Maßnahmen ergeben könnten.

(3) Die zuständigen Organe der Gemeinschaft unterrichten im Interesse wirksamer Konsultationen den Ministerrat im weitestmöglichen Umfang über derartige Maßnahmen.

Artikel 5

(1) Die AKP-Staaten sind nicht gehalten, in Bezug auf die Einfuhr von Ursprungswaren der Gemeinschaft Verpflichtungen einzugehen, die den Verpflichtungen entsprechen, die die Gemeinschaft in diesem Anhang in Bezug auf die Einfuhr der Ursprungswaren der AKP-Staaten eingegangen ist.

- a) In ihrem Handel mit der Gemeinschaft unterlassen die AKP-Staaten jede Diskriminierung zwischen den Mitgliedstaaten und räumen der Gemeinschaft eine Behandlung ein, die nicht weniger günstig ist als die Meistbegünstigung.
- b) Die unter Buchstabe a genannte Meistbegünstigung gilt nicht für die handelspolitischen und wirtschaftlichen Beziehungen zwischen den AKP-Staaten oder zwischen einem oder mehreren AKP-Staaten und anderen Entwicklungsländern.

Artikel 6

Die Vertragsparteien teilen dem Ministerrat innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Abkommens ihren Zolltarif mit. Die Vertragsparteien teilen ihm auch alle späteren Änderungen ihres Zolltarifs mit, sobald sie in Kraft treten.

Artikel 7

(1) Die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ für die Zwecke dieses Anhangs und die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen in diesem Bereich sind in Protokoll Nr. 1 festgelegt.

(2) Der Ministerrat kann Änderungen zu Protokoll Nr. 1 beschließen.

(3) Sofern für eine bestimmte Ware der Begriff „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ noch nicht nach Absatz 1 oder Absatz 2 bestimmt ist, wendet jede Vertragspartei weiter ihre eigene Regelung an.

Artikel 8

(1) Wird eine Ware in derart erhöhten Mengen und unter solchen Bedingungen in die Gemeinschaft eingeführt, dass ihren Herstellern gleichartiger oder unmittelbar konkurrierender Waren ein erheblicher Schaden zugefügt wird oder droht oder erhebliche Störungen in einem Wirtschaftszweig oder Schwierigkeiten verursacht werden oder drohen, die eine erhebliche Verschlechterung der Wirtschaftslage einer Region bewirken könnten, so kann die Gemeinschaft unter den Voraussetzungen und nach den Verfahren des Artikels 9 geeignete Maßnahmen treffen.

(2) Die Gemeinschaft verpflichtet sich, für protektionistische Zwecke oder zur Behinderung einer strukturellen Entwicklung nicht auf andere Mittel zurückzugreifen. Die Gemeinschaft trifft keine Schutzmaßnahmen mit gleicher Wirkung.

(3) Schutzmaßnahmen müssen sich auf die Maßnahmen beschränken, die den Handel zwischen den Vertragsparteien bei der Verwirklichung der Ziele dieses Abkommens am wenigsten behindern, und dürfen nicht über das zur Behebung der aufgetretenen Schwierigkeiten unbedingt notwendige Maß hinausgehen.

(4) Die angewandten Schutzmaßnahmen müssen dem Umfang der betroffenen Ausfuhren der AKP-Staaten in die Gemeinschaft und ihrem Entwicklungspotential Rechnung tragen. Besondere Aufmerksamkeit wird den Interessen der am wenigsten entwickelten AKP-Staaten, der AKP-Binnenstaaten und der AKP-Inselstaaten gewidmet.

Artikel 9

(1) Sowohl vor der Einführung als auch vor der Verlängerung von Schutzmaßnahmen finden Konsultationen über die Anwendung der Schutzklausel statt. Die Gemeinschaft übermittelt den AKP-Staaten alle für diese Konsultationen erforderlichen Infor-

mationen und stellt ihnen die Daten zur Verfügung, anhand deren festgestellt werden kann, in welchem Maße die Einfuhren einer bestimmten Ware aus einem AKP-Staat die in Artikel 8 Absatz 1 genannten Wirkungen hervorgerufen haben.

(2) Haben Konsultationen stattgefunden, so treten die Schutzmaßnahmen oder die zwischen den betreffenden AKP-Staaten und der Gemeinschaft getroffenen Vereinbarungen nach Abschluss dieser Konsultationen in Kraft.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 vorgesehenen vorherigen Konsultationen stehen jedoch sofortigen Beschlüssen nicht entgegen, die die Gemeinschaft nach Artikel 8 Absatz 1 fassen kann, wenn besondere Umstände dies erfordern.

(4) Um die Prüfung der Faktoren, die Marktstörungen hervorrufen könnten, zu erleichtern, wird ein Mechanismus für die statistische Überwachung bestimmter Ausfuhren der AKP-Staaten in die Gemeinschaft eingerichtet.

(5) Die Vertragsparteien verpflichten sich, regelmäßige Konsultationen im Hinblick auf eine zufriedenstellende Lösung der Probleme abzuhalten, die sich aus der Anwendung der Schutzklausel ergeben könnten.

(6) Die vorherigen Konsultationen, die regelmäßigen Konsultationen und der Überwachungsmechanismus nach den Absätzen 1 bis 5 werden nach Maßgabe des Protokolls Nr. 2 durchgeführt.

Artikel 10

Der Ministerrat prüft auf Antrag einer Vertragspartei die wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der Anwendung der Schutzklausel.

Artikel 11

Bei der Genehmigung, Änderung oder Aufhebung von Schutzmaßnahmen wird den Interessen der am wenigsten entwickelten AKP-Staaten, der AKP-Binnenstaaten und der AKP-Inselstaaten besondere Aufmerksamkeit gewidmet.

Artikel 12

Um eine wirksame Durchführung dieses Anhangs zu gewährleisten, kommen die Vertragsparteien überein, einander zu unterstützen und zu konsultieren. Außer in den Fällen, für die in den Artikeln 2 bis 9 dieses Anhangs Konsultationen ausdrücklich vorgesehen sind, finden Konsultationen auf Antrag der Gemeinschaft oder der AKP-Staaten insbesondere statt:

1. wenn die Vertragsparteien beabsichtigen, handelspolitische Maßnahmen zu treffen, die die Interessen einer oder mehrerer Vertragsparteien im Rahmen dieses Abkommens beeinträchtigen; in diesem Fall unterrichten sie den Ministerrat. Auf Antrag der betreffenden Vertragsparteien finden Konsultationen statt, damit ihre jeweiligen Interessen berücksichtigt werden können;
2. wenn die AKP-Staaten bei der Anwendung dieses Anhangs zu der Auffassung gelangen, dass für unter Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a fallende landwirtschaftliche Erzeugnisse, für die keine Sonderregelung gilt, eine solche Regelung gewährt werden sollte; in diesem Fall können Konsultationen im Ministerrat stattfinden;
3. wenn eine Vertragspartei zu der Auffassung gelangt, dass der Warenverkehr durch eine seitens einer anderen Vertragspartei aufgestellten Regelung, ihre Auslegung, ihre Anwendung oder ihre Durchführung behindert wird;
4. wenn die Gemeinschaft Schutzmaßnahmen nach Artikel 8 trifft; in diesem Fall können auf Antrag der betreffenden Vertragsparteien Konsultationen im Ministerrat über diese Maßnahmen insbesondere mit dem Ziel stattfinden, die Einhaltung von Artikel 8 Absatz 3 sicherzustellen. Diese Konsultationen müssen innerhalb von drei Monaten abgeschlossen sein.

Kapitel 2
Sonderverpflichtungen in Bezug
auf Zucker und Rindfleisch

Artikel 13

(1) Nach Artikel 25 des am 28. Februar 1975 unterzeichneten AKP-EWG-Abkommens von Lomé und dem diesem beigefügten Protokoll Nr. 3 hat sich die Gemeinschaft für unbestimmte Zeit verpflichtet, unbeschadet der übrigen Bestimmungen dieses Abkommens, bestimmte Mengen rohen und weißen Rohrzuckers mit Ursprung in den rohrzuckererzeugenden und -ausführenden AKP-Staaten, zu deren Lieferung sich diese Staaten verpflichtet haben, zu garantierten Preisen zu kaufen und einzuführen.

(2) Die Durchführungsbestimmungen zu dem genannten Artikel 25 sind in dem in Absatz 1 genannten Protokoll Nr. 3 festgelegt. Der Wortlaut des Protokolls ist diesem Anhang als Protokoll Nr. 3 beigefügt.

(3) Artikel 8 dieses Anhangs findet im Rahmen des genannten Protokolls keine Anwendung.

(4) Für die Zwecke des Artikels 8 des genannten Protokolls können während der Geltungsdauer dieses Abkommens die mit diesem Abkommen eingesetzten Organe in Anspruch genommen werden.

(5) Bei Außerkrafttreten dieses Abkommens findet Artikel 8 Absatz 2 des genannten Protokolls Anwendung.

(6) Die in den Anhängen XIII, XXI und XXII der Schlußakte des am 28. Februar 1975 unterzeichneten AKP-EWG-Abkommens von Lomé enthaltenen Erklärungen werden bekräftigt und behalten ihre Gültigkeit. Diese Erklärungen werden unverändert in den Anhang des Protokolls Nr. 3 übernommen.

(7) Dieser Artikel und Protokoll Nr. 3 gelten nicht für die Beziehungen zwischen den AKP-Staaten und den französischen überseeischen Departements.

Artikel 14

Die in Protokoll Nr. 4 festgelegte Sonderverpflichtung in Bezug auf Rindfleisch findet Anwendung.

Kapitel 3
Schlussbestimmungen

Artikel 15

Die diesem Anhang beigefügten Protokolle sind Bestandteil des Anhangs.

Protokoll Nr. 1
über die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“
oder „Ursprungserzeugnisse“ und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen

Inhaltsverzeichnis

Titel I Allgemeine Bestimmungen Artikel 1 Begriffsbestimmungen Titel II Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ Artikel 2 Allgemeines Artikel 3 Vollständig gewonnene oder hergestellte Erzeugnisse Artikel 4 In ausreichendem Maße be- oder verarbeitete Erzeugnisse Artikel 5 Nicht ausreichende Be- oder Verarbeitungen Artikel 6 Ursprungskumulierung Artikel 7 Maßgebende Einheit Artikel 8 Zubehör, Ersatzteile und Werkzeuge Artikel 9 Warenzusammenstellungen Artikel 10 Neutrale Elemente Titel III Territorial Auflagen Artikel 11 Territorialitätsprinzip Artikel 12 Unmittelbare Beförderung Artikel 13 Ausstellungen Titel IV Nachweis der Ursprungseigenschaft Artikel 14 Allgemeines Artikel 15 Verfahren für die Ausstellung der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 Artikel 16 Nachträglich ausgestellte Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 Artikel 17 Ausstellung eines Duplikats der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 Artikel 18 Ausstellung der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 auf der Grundlage vorher ausgestellter oder ausgefertigter Ursprungsnachweise Artikel 19 Voraussetzungen für die Ausfertigung einer Erklärung auf der Rechnung Artikel 20 Ermächtigter Ausführer Artikel 21 Geltungsdauer der Ursprungsnachweise Artikel 22 Transitverfahren Artikel 23 Vorlage der Ursprungsnachweise Artikel 24 Einfuhr in Teilerzeugungen Artikel 25 Ausnahmen vom Ursprungsnachweis Artikel 26 Informationsverfahren für Kumulierungszwecke Artikel 27 Belege Artikel 28 Aufbewahrung von Ursprungsnachweisen und Belegen Artikel 29 Abweichungen und Formfehler Artikel 30 In Euro ausgedrückte Beträge	Titel V Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen Artikel 31 Gegenseitige Amtshilfe Artikel 32 Prüfung der Ursprungsnachweise Artikel 33 Prüfung der Lieferantenerklärung Artikel 34 Streitbeilegung Artikel 35 Sanktionen Artikel 36 Freizonen Artikel 37 Ausschuss für Zusammenarbeit im Zollwesen Artikel 38 Ausnahmeregelungen Titel VI Ceuta und Melilla Artikel 39 Besondere Bestimmungen Titel VII Schlussbestimmungen Artikel 40 Überprüfung der Ursprungsregeln Artikel 41 Anhänge Artikel 42 Durchführung des Protokolls Anhänge des Protokolls Nr. 1 Anhang I Einleitende Bemerkungen zur Liste in Anhang II Anhang II Liste der Be- oder Verarbeitungen, die an Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft vorgenommen werden müssen, um der hergestellten Ware die Ursprungseigenschaft zu verleihen Anhang III Überseeische Länder und Gebiete Anhang IV Formblatt für die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 Anhang V Erklärung auf der Rechnung Anhang VI A Lieferantenerklärung für Erzeugnisse mit Ursprungseigenschaft Anhang VI B Lieferantenerklärung für Erzeugnisse ohne Ursprungseigenschaft Anhang VII Auskunftsbblatt Anhang VIII Formblatt für den Antrag auf Ausnahmeregelung Anhang IX Liste der Be- oder Verarbeitungen, die an textilen Vormaterialien mit Ursprung in den in Artikel 6 Absatz 11 des Protokolls genannten Entwicklungsländern vorgenommen werden müssen, um der hergestellten Ware die Ursprungseigenschaft der AKP-Staaten zu verleihen Anhang X Textilerzeugnisse, die von der Kumulierung mit bestimmten in Artikel 6 Absatz 11 des Protokolls genannten Entwicklungsländern ausgeschlossen sind Anhang XI Erzeugnisse, auf die die in Artikel 6 Absatz 3 vorgesehene Kumulierung mit Südafrika 3 Jahre nach Beginn der vorläufigen Anwendung des Abkommens über Handel, Entwicklung und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Südafrika Anwendung findet Anhang XII Erzeugnisse, auf die die in Artikel 6 Absatz 3 vorgesehene Kumulierung mit Südafrika 6 Jahre nach Beginn der vorläufigen Anwendung des Abkommens über Handel, Entwicklung und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Südafrika Anwendung findet Anhang XIII Erzeugnisse, auf die Artikel 6 Absatz 3 keine Anwendung findet Anhang XIV Fischereierzeugnisse, auf die Artikel 6 Absatz 3 vorübergehend keine Anwendung findet Anhang XV Gemeinsame Erklärung zur Kumulierung
--	---

Titel I**Allgemeine Bestimmungen****Artikel 1****Begriffsbestimmungen**

Für die Zwecke dieses Protokolls gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) „Herstellen“ ist jede Be- oder Verarbeitung einschließlich Zusammenbau oder besondere Vorgänge.
- b) „Vormaterial“ sind jegliche Zutaten, Rohstoffe, Komponenten oder Teile usw., die beim Herstellen des Erzeugnisses verwendet werden.
- c) „Erzeugnis“ ist die hergestellte Ware, auch wenn sie zur späteren Verwendung in einem anderen Herstellungsvorgang bestimmt ist.
- d) „Waren“ sind sowohl Vormaterialien als auch Erzeugnisse.
- e) „Zollwert“ ist der Wert, der nach dem Übereinkommen zur Durchführung des Artikels VII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen 1994 (WTO-Übereinkommen über den Zollwert) festgelegt wird.
- f) „Ab-Werk-Preis“ ist der Preis des Erzeugnisses ab Werk, der dem Hersteller gezahlt wird, in dessen Unternehmen die letzte Be- oder Verarbeitung durchgeführt worden ist, sofern dieser Preis den Wert aller verwendeten Vormaterialien umfasst, abzüglich aller inländischen Abgaben, die erstattet werden oder erstattet werden können, wenn das hergestellte Erzeugnis ausgeführt wird.
- g) „Wert der Vormaterialien“ ist der Zollwert der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft zum Zeitpunkt der Einfuhr oder, wenn dieser nicht bekannt ist und nicht festgestellt werden kann, der erste feststellbare Preis, der in dem betreffenden Gebiet für die Vormaterialien gezahlt wird.
- h) „Wert der Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft“ ist der Wert dieser Vormaterialien nach Buchstabe g, der sinngemäß anzuwenden ist.
- i) „Wertzuwachs“ ist der Ab-Werk-Preis abzüglich des Zollwerts der aus Drittländern in die Gemeinschaft, in die AKP-Staaten oder in die überseeischen Länder und Gebiete eingeführten Vormaterialien.
- j) „Kapitel“ und „Position“ sind die Kapitel und Positionen (vierstellige Codes) der Nomenklatur des Harmonisierten Systems zur Bezeichnung und Codierung der Waren (in diesem Protokoll als „Harmonisiertes System“ oder „HS“ bezeichnet).
- k) „einreihen“ ist die Einreihung von Erzeugnissen oder Vormaterialien in eine bestimmte Position.
- l) „Sendung“ sind Erzeugnisse, die entweder gleichzeitig von einem Ausführer an einen Empfänger oder mit einem einzigen Frachtpapier oder – bei Fehlen eines solchen Papiers – mit einer einzigen Rechnung vom Ausführer an den Empfänger versandt werden.
- m) „Gebiete“ sind die Gebiete einschließlich der Küstenmeere.

Titel II**Bestimmung des Begriffs
„Erzeugnisse mit Ursprung in“
oder „Ursprungserzeugnisse“****Artikel 2****Allgemeines**

(1) Für die Zwecke der Bestimmungen des Anhangs V über die handelspolitische Zusammenarbeit gelten als Ursprungserzeugnisse der AKP-Staaten:

- a) Erzeugnisse, die im Sinne des Artikels 3 in den AKP-Staaten vollständig gewonnen oder hergestellt worden sind;

- b) Erzeugnisse, die in den AKP-Staaten unter Verwendung von Vormaterialien hergestellt worden sind, die dort nicht vollständig gewonnen oder hergestellt worden sind, vorausgesetzt, dass diese Vormaterialien in den AKP-Staaten im Sinne des Artikels 4 in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet worden sind.

(2) Für die Zwecke des Absatzes 1 gelten die AKP-Staaten als ein Gebiet.

Ursprungserzeugnisse, die aus Vormaterialien bestehen, welche in zwei oder mehr AKP-Staaten vollständig gewonnen oder hergestellt oder in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet worden sind, gelten als Ursprungserzeugnisse des AKP-Staates, in dem die letzte Be- oder Verarbeitung vorgenommen wurde, vorausgesetzt, dass diese Be- oder Verarbeitung über die in Artikel 5 genannte Behandlung hinausgeht.

Artikel 3**Vollständig gewonnene
oder hergestellte Erzeugnisse**

(1) Als in der Gemeinschaft, in den AKP-Staaten oder in den in Anhang III aufgeführten überseeischen Ländern und Gebieten (im Folgenden „ÜLG“ genannt) vollständig gewonnen oder hergestellt gelten:

- a) dort aus dem Boden oder dem Meeresgrund gewonnene mineralische Erzeugnisse;
- b) dort geerntete pflanzliche Erzeugnisse;
- c) dort geborene oder ausgeschlüpfte und dort aufgezogene lebende Tiere;
- d) Erzeugnisse von den dort gehaltenen lebenden Tieren;
- e) dort erzielte Jagdbeute und Fischfänge;
- f) Erzeugnisse der Seefischerei und andere von eigenen Schiffen außerhalb der Küstenmeere aus dem Meer gewonnene Erzeugnisse;
- g) Erzeugnisse, die an Bord eigener Fabriksschiffe ausschließlich aus den unter Buchstabe f genannten Erzeugnissen hergestellt werden;
- h) dort gesammelte Altwaren, die nur zur Gewinnung von Rohstoffen verwendet werden können, einschließlich gebrauchter Reifen, die nur zur Runderneuerung oder als Abfall verwendet werden können;
- i) bei einer dort ausgeübten Produktionstätigkeit anfallende Abfälle;
- j) aus dem Meeresboden oder Meeresuntergrund außerhalb der eigenen Küstenmeere gewonnene Erzeugnisse, sofern sie zum Zwecke der Nutzbarmachung Ausschließlichkeitsrechte über diesen Teil des Meeresbodens oder Meeresuntergrunds ausüben;
- k) dort ausschließlich aus Erzeugnissen nach den Buchstaben a bis j hergestellte Waren.

(2) Die Begriffe „eigene Schiffe“ und „eigene Fabriksschiffe“ in Absatz 1 Buchstaben f und g sind nur anwendbar auf Schiffe und Fabriksschiffe.

- a) die in einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft, in einem AKP-Staat oder in einem ÜLG ins Schiffsregister eingetragen oder dort angemeldet sind;
- b) die die Flagge eines Mitgliedstaates der Gemeinschaft, eines AKP-Staates oder eines ÜLG führen;
- c) die mindestens zur Hälfte Eigentum von Staatsangehörigen der an dem Abkommen beteiligten Staaten oder der ÜLG oder einer Gesellschaft sind, die ihren Hauptsitz in einem dieser Staaten oder in einem ÜLG hat, bei der der Vorsitzende des Vorstands oder Aufsichtsrates und die Mehrheit der Mitglieder dieser Organe Staatsangehörige der an dem Abkommen beteiligten Staaten oder der ÜLG sind und – im Falle von Personengesellschaften oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung – außerdem das Geschäftskapital mindestens zur Hälfte an dem Abkommen beteiligten Staaten oder öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder Staatsangehörigen dieser Staaten oder eines ÜLG gehört;

- d) deren Besatzung, einschließlich der Schiffsführung, zu mindestens 50 v.H. aus Staatsangehörigen der an dem Abkommen beteiligten Staaten oder der ÜLG besteht.

(3) Unbeschadet des Absatzes 2 erkennt die Gemeinschaft auf Antrag eines AKP-Staates an, dass die von diesem AKP-Staat zum Fischfang in seiner ausschließlichen Wirtschaftszone gecharterten oder geleasten Schiffe als dessen „eigene Schiffe“ zu behandeln sind, sofern

- der AKP-Staat der Gemeinschaft die Aushandlung eines Fischereiabkommens angeboten, die Gemeinschaft dieses Angebot jedoch nicht angenommen hat;
- deren Besatzung, einschließlich der Schiffsführung, zu mindestens 50 v.H. aus Staatsangehörigen der an dem Abkommen beteiligten Staaten oder eines ÜLG besteht;
- der AKP-EG-Ausschuss für Zusammenarbeit im Zollwesen anerkennt, dass dem AKP-Staat mit dem Charter- oder Leasingvertrag angemessene Möglichkeiten zur Entwicklung des Fischfangs für eigene Rechnung geboten werden und dass dem AKP-Staat insbesondere die Verantwortung für die nautische und kaufmännische Betriebsführung für das ihm für einen erheblichen Zeitraum zur Verfügung gestellte Schiff übertragen wird.

Artikel 4

In ausreichendem Maße be- oder verarbeitete Erzeugnisse

(1) Für die Zwecke dieses Protokolls gelten Erzeugnisse, die nicht in den AKP-Staaten, in der Gemeinschaft oder in den ÜLG vollständig gewonnen oder hergestellt worden sind, als in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet, wenn die Bedingungen der Liste in Anhang II erfüllt sind.

In diesen Bedingungen sind für alle unter dieses Abkommen fallenden Erzeugnisse die Be- oder Verarbeitungen festgelegt, die an den bei der Herstellung der Erzeugnisse verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft vorgenommen werden müssen; sie gelten nur für diese Vormaterialien. Ein Erzeugnis, das nach den Bedingungen der Liste die Ursprungseigenschaft erworben hat und bei der Herstellung eines anderen Erzeugnisses verwendet wird, hat die für das andere Erzeugnis geltenden Bedingungen nicht zu erfüllen; die gegebenenfalls bei der Herstellung des ersten Erzeugnisses verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft bleiben demnach unberücksichtigt.

(2) Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die nach den Bedingungen der Liste nicht bei der Herstellung eines Erzeugnisses verwendet werden dürfen, können abweichend von Absatz 1 dennoch verwendet werden,

- a) wenn ihr Gesamtwert 15 v.H. des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses nicht überschreitet;
- b) wenn die gegebenenfalls in der Liste aufgeführten Vorphundertsätze für den höchsten zulässigen Wert von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft durch die Anwendung dieses Absatzes nicht überschritten werden.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten vorbehaltlich des Artikels 5.

Artikel 5

Nicht ausreichende Be- oder Verarbeitungen

(1) Unbeschadet des Absatzes 2 gelten folgende Be- oder Verarbeitungen ohne Rücksicht darauf, ob die Bedingungen des Artikels 4 erfüllt sind, als nicht ausreichend, um die Ursprungseigenschaft zu verleihen:

- a) Behandlungen, die dazu bestimmt sind, die Ware während des Transports oder der Lagerung in ihrem Zustand zu erhalten (Lüften, Ausbreiten, Trocknen, Kühlen, Einlegen in Salzlake oder in Wasser mit Schwefel oder mit einem Zusatz von anderen Stoffen, Entfernen verdorbener Teile und ähnliche Behandlungen);
- b) einfaches Entstauben, Sieben, Aussondern, Einordnen, Sortieren (einschließlich des Zusammenstellens von Sortimenten), Waschen, Anstreichen, Zerschneiden;

- c) i) Auswechseln von Umschließungen, Teilen oder Zusammenstellen von Packstücken;
- ii) einfaches Abfüllen in Flaschen, Fläschchen, Säcke, Etuis, Schachteln, Befestigen auf Brettchen usw. sowie alle anderen einfachen Verpackungsvorgänge;
- d) Anbringen von Marken, Etiketten oder anderen gleichartigen Unterscheidungszeichen auf den Waren selbst oder auf ihren Umschließungen;
- e) einfaches Mischen von Erzeugnissen, auch verschiedener Arten, wenn ein Bestandteil oder mehrere Bestandteile der Mischung nicht die Voraussetzungen dieses Protokolls erfüllen, um als Ursprungserzeugnisse eines AKP-Staates, der Gemeinschaft oder der ÜLG zu gelten;
- f) einfaches Zusammenfügen von Teilen eines Erzeugnisses zu einem vollständigen Erzeugnis;
- g) Zusammentreffen von zwei oder mehr der unter den Buchstaben a bis f genannten Behandlungen;
- h) Schlachten von Tieren.

(2) Bei der Beurteilung, ob die an einem Erzeugnis vorgenommenen Be- oder Verarbeitungen als nicht ausreichend im Sinne des Absatzes 1 gelten, sind alle in den AKP-Staaten, in der Gemeinschaft oder in den ÜLG an diesem Erzeugnis vorgenommenen Be- oder Verarbeitungen insgesamt in Betracht zu ziehen.

Artikel 6

Ursprungskumulierung

Kumulierung mit den ÜLG und der Gemeinschaft

(1) Vormaterialien, die Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft oder der ÜLG sind, gelten als Vormaterialien mit Ursprung in den AKP-Staaten, wenn sie dort bei der Herstellung eines Erzeugnisses verwendet worden sind. Diese Vormaterialien brauchen nicht in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet worden zu sein, sofern die vorgenommene Be- oder Verarbeitung über die in Artikel 5 genannte Behandlung hinausgeht.

(2) Die in der Gemeinschaft oder in den ÜLG vorgenommene Be- oder Verarbeitung gilt als in den AKP-Staaten vorgenommen, sofern die hergestellten Vormaterialien anschließend in den AKP-Staaten be- oder verarbeitet werden.

Kumulierung mit Südafrika

(3) Nach Maßgabe der Absätze 4, 5, 6, 7 und 8 gelten Vormaterialien, die Ursprungserzeugnisse Südafrikas sind, als Vormaterialien mit Ursprung in den AKP-Staaten, wenn sie dort bei der Herstellung eines Erzeugnisses verwendet worden sind. Diese Vormaterialien brauchen nicht in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet worden zu sein.

(4) Erzeugnisse, die die Ursprungseigenschaft nach Absatz 3 erworben haben, gelten nur dann weiter als Ursprungserzeugnisse der AKP-Staaten, wenn der dort erzielte Wertzuwachs den Wert der verwendeten Ursprungserzeugnisse Südafrikas übersteigt. Anderenfalls gelten die Erzeugnisse als Ursprungserzeugnisse Südafrikas. Bei dieser Anrechnung bleiben Vormaterialien mit Ursprung in Südafrika, die in den AKP-Staaten in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet worden sind, unberücksichtigt.

(5) Die Kumulierung nach Absatz 3 kann auf die in Anhang XI aufgeführten Erzeugnisse erst 3 Jahre und für die in Anhang XII aufgeführten Erzeugnisse erst 6 Jahre nach Beginn der vorläufigen Anwendung des Abkommens über Handel, Entwicklung und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Südafrika angewandt werden. Die Kumulierung nach Absatz 3 findet auf die in Anhang XIII aufgeführten Erzeugnisse keine Anwendung.

(6) Unbeschadet des Artikels 5 kann die Kumulierung nach Absatz 3 auf Antrag der AKP-Staaten auf die in den Anhängen XI und XII aufgeführten Erzeugnisse angewandt werden. Über die Anträge der AKP-Staaten für die einzelnen Erzeugnisse entschei-

det der AKP-EG-Botschafterausschuss auf der Grundlage eines nach Artikel 37 erstellten Berichtes des AKP-EG-Ausschusses für Zusammenarbeit im Zollwesen. Bei der Prüfung der Anträge ist das Risiko der Umgehung der handelspolitischen Bestimmungen des Abkommens über Handel, Entwicklung und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Südafrika zu berücksichtigen.

(7) Die Kumulierung nach Absatz 3 findet auf die in Anhang XIV aufgeführten Erzeugnisse erst Anwendung, wenn die auf diese Erzeugnisse erhobenen Zölle im Rahmen des Abkommens über Handel, Entwicklung und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Südafrika beseitigt worden sind. Die Europäische Kommission veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft (Reihe C) das Datum, an dem die Voraussetzungen dieses Absatzes erfüllt sind.

(8) Die Kumulierung nach Absatz 3 ist nur unter der Voraussetzung zulässig, dass die verwendeten Vormaterialien, die Ursprungserzeugnisse Südafrikas sind, die Ursprungseigenschaft aufgrund von Ursprungsregeln erworben haben, die mit den Regeln dieses Protokolls übereinstimmen. Die AKP-Staaten teilen der Gemeinschaft die Einzelheiten ihrer Abkommen mit Südafrika und der jeweiligen Ursprungsregeln mit. Die Europäische Kommission veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft (Reihe C) das Datum, an dem die AKP-Staaten ihre Verpflichtungen nach diesem Absatz erfüllt haben.

(9) Unbeschadet der Absätze 5 und 7 gilt die in Südafrika vorgenommene Be- oder Verarbeitung als in einem anderen Mitgliedstaat der Südafrikanischen Zollunion (SACU) vorgenommen, sofern die hergestellten Vormaterialien anschließend in diesem anderen Mitgliedstaat der SACU be- oder verarbeitet werden.

(10) Unbeschadet der Absätze 5 und 7 gilt die in Südafrika vorgenommene Be- oder Verarbeitung auf Antrag der AKP-Staaten als in den AKP-Staaten vorgenommen, sofern die hergestellten Vormaterialien anschließend im Rahmen eines Übereinkommens über regionale wirtschaftliche Integration in einem AKP-Staat be- oder verarbeitet werden.

Über die Anträge der AKP-Staaten entscheidet der AKP-EG-Ausschuss für Zusammenarbeit im Zollwesen nach Artikel 37, sofern nicht eine Vertragspartei beantragt, den AKP-EG-Ministerrat mit der Entscheidung zu befassen.

Kumulierung mit benachbarten Entwicklungsländern

(11) Auf Antrag der AKP-Staaten gelten Vormaterialien, die Ursprungserzeugnisse eines benachbarten Entwicklungslandes sind, das kein AKP-Staat ist, aber zu einem zusammenhängenden geographischen Gebiet gehört, als Vormaterialien mit Ursprung in den AKP-Staaten, wenn sie dort bei der Herstellung eines Erzeugnisses verwendet worden sind. Diese Vormaterialien brauchen nicht in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet worden zu sein, sofern

- die in dem AKP-Staat vorgenommene Be- oder Verarbeitung über die in Artikel 5 genannte Behandlung hinausgeht. Jedoch müssen Erzeugnisse der Kapitel 50 bis 63 des Harmonisierten Systems in dem AKP-Staat zusätzlich mindestens einer Be- oder Verarbeitung unterzogen worden sein, nach der das hergestellte Erzeugnis in eine andere Position einzureihen ist als die bei seiner Herstellung verwendeten Vormaterialien mit Ursprung in dem Nicht-AKP-Entwicklungsland. Für die in Anhang IX aufgeführten Erzeugnisse gelten ohne Rücksicht darauf, ob ein Wechsel der Position stattgefunden hat, nur die in Spalte 3 genannten spezifischen Be- oder Verarbeitungen;
- die AKP-Staaten, die Gemeinschaft und die anderen betroffenen Länder eine Übereinkunft über geeignete Verwaltungsverfahren geschlossen haben, die die ordnungsgemäße Anwendung dieses Absatzes gewährleistet.

Dieser Absatz gilt nicht für Thunfischerzeugnisse der Kapitel 3 und 16 des Harmonisierten Systems, Reiserzeugnisse des HS-Codes 1006 und die in Anhang X aufgeführten Textilwaren.

Für die Feststellung, ob die Erzeugnisse Ursprungserzeugnisse des Nicht-AKP-Entwicklungslandes sind, gelten die Bestimmungen dieses Protokolls. Über die Anträge der AKP-Staaten entscheidet der AKP-EG-Ausschuss für Zusammenarbeit im Zollwesen nach Artikel 37, sofern nicht eine Vertragspartei beantragt, den AKP-EG-Ministerrat mit der Entscheidung zu befassen.

Artikel 7

Maßgebende Einheit

(1) Maßgebende Einheit für die Anwendung dieses Protokolls ist die für die Einreihung in die Position des Harmonisierten Systems maßgebende Einheit jedes Erzeugnisses.

Daraus ergibt sich,

- dass jede Gruppe oder Zusammenstellung von Erzeugnissen, die nach dem Harmonisierten System in eine einzige Position eingereiht wird, als Ganzes die maßgebende Einheit darstellt;
- dass bei einer Sendung mit gleichen Erzeugnissen, die in dieselbe Position des Harmonisierten Systems eingereiht werden, jedes Erzeugnis für sich betrachtet werden muss.

(2) Werden Umschließungen nach der Allgemeinen Vorschrift 5 zum Harmonisierten System wie das darin enthaltene Erzeugnis eingereiht, so werden sie auch für die Bestimmung des Ursprungs wie das Erzeugnis behandelt.

Artikel 8

Zubehör, Ersatzteile und Werkzeuge

Zubehör, Ersatzteile und Werkzeuge, die mit Geräten, Maschinen oder Fahrzeugen geliefert werden, werden mit diesen zusammen als Einheit angesehen, wenn sie als Bestandteil der Normalausrüstung in deren Preis enthalten sind oder nicht gesondert in Rechnung gestellt werden.

Artikel 9

Warenzusammenstellungen

Warenzusammenstellungen im Sinne der Allgemeinen Vorschrift 3 zum Harmonisierten System gelten als Ursprungserzeugnisse, wenn alle Bestandteile Ursprungserzeugnisse sind. Jedoch gilt eine Warenzusammenstellung, die aus Bestandteilen mit Ursprungseigenschaft und Bestandteilen ohne Ursprungseigenschaft besteht, in ihrer Gesamtheit als Ursprungserzeugnis, sofern der Wert der Bestandteile ohne Ursprungseigenschaft 15 v.H. des Ab-Werk-Preises der Warenzusammenstellung nicht überschreitet.

Artikel 10

Neutrale Elemente

Bei der Feststellung, ob ein Erzeugnis Ursprungserzeugnis ist, braucht der Ursprung folgender gegebenenfalls bei seiner Herstellung verwendeten Erzeugnisse nicht berücksichtigt zu werden:

- a) Energie und Brennstoffe,
- b) Anlagen und Ausrüstung,
- c) Maschinen und Werkzeuge,
- d) Erzeugnisse, die nicht in die endgültige Zusammensetzung des Erzeugnisses eingehen oder nicht eingehen sollen.

Titel III

Territoriale Auflagen

Artikel 11

Territorialitätsprinzip

(1) Die in Titel II genannten Bedingungen für den Erwerb der Ursprungseigenschaft müssen vorbehaltlich des Artikels 6 ohne Unterbrechung in den AKP-Staaten erfüllt werden.

(2) Ursprungswaren, die aus den AKP-Staaten, aus der Gemeinschaft oder aus den ÜLG in ein Drittland ausgeführt und anschließend wiedereingeführt werden, gelten vorbehaltlich des Artikels 6 als Erzeugnisse ohne Ursprungseigenschaft, es sei denn, den Zollbehörden kann glaubhaft dargelegt werden,

- a) dass die wiedereingeführten Waren dieselben wie die ausgeführten Waren sind und
- b) dass diese Waren während ihres Aufenthalts in dem betreffenden Drittland oder während des Transports keine Behandlung erfahren haben, die über das zur Erhaltung ihres Zustands erforderliche Maß hinausgeht.

Artikel 12

Unmittelbare Beförderung

(1) Die im Rahmen der Bestimmungen des Anhangs V über die handelspolitische Zusammenarbeit vorgesehene Präferenzbehandlung gilt nur für den Voraussetzungen dieses Protokolls entsprechende Erzeugnisse, die unmittelbar zwischen den Gebieten der AKP-Staaten, der Gemeinschaft, der ÜLG und für die Zwecke des Artikels 6 Südafrikas befördert, nicht aber in andere Gebiete verbracht werden. Jedoch können Erzeugnisse, die eine einzige Sendung bilden, durch andere Gebiete befördert werden, gegebenenfalls auch mit einer Umladung oder vorübergehenden Einlagerung in diesen Gebieten, sofern sie unter der zollamtlichen Überwachung der Behörden des Durchfuhr- oder Einlagerungslandes bleiben und dort nur ent- und wiederverladen werden oder eine auf die Erhaltung ihres Zustands gerichtete Behandlung erfahren.

Ursprungserzeugnisse können in Rohrleitungen durch andere Gebiete als das Gebiet eines AKP-Staates, der Gemeinschaft oder eines ÜLG befördert werden.

(2) Der Nachweis, dass die Bedingungen des Absatzes 1 erfüllt sind, ist erbracht, wenn den Zollbehörden des Einfuhrlandes eines der folgenden Papiere vorgelegt wird:

- a) ein durchgehendes Frachtpapier, mit dem die Beförderung vom Ausfuhrland durch das Durchfuhrland erfolgt ist, oder
- b) eine von den Zollbehörden des Durchfuhrlandes ausgestellte Bescheinigung mit folgenden Angaben:
 - i) genaue Beschreibung der Erzeugnisse,
 - ii) Datum des Ent- und Wiederverladens der Erzeugnisse oder der Ein- und Ausschiffung unter Angabe der benutzten Schiffe oder sonstigen Beförderungsmittel und
 - iii) Bedingungen des Verbleibs der Waren im Durchfuhrland oder
- c) falls diese Papiere nicht vorgelegt werden können, alle sonstigen beweiskräftigen Unterlagen.

Artikel 13

Ausstellungen

(1) Werden Ursprungserzeugnisse aus einem AKP-Staat zu einer Ausstellung in ein nicht in Artikel 6 genanntes Land versandt und nach der Ausstellung zur Einfuhr in die Gemeinschaft verkauft, so erhalten sie bei der Einfuhr die Begünstigungen des Anhangs V, sofern den Zollbehörden glaubhaft dargelegt wird,

- a) dass ein Ausführer diese Erzeugnisse aus einem AKP-Staat in das Ausstellungsland versandt und dort ausgestellt hat;
- b) dass dieser Ausführer die Erzeugnisse einem Empfänger in der Gemeinschaft verkauft oder überlassen hat;
- c) dass die Erzeugnisse während oder unmittelbar nach der Ausstellung in dem Zustand, in dem sie zur Ausstellung versandt worden waren, versandt worden sind;
- d) dass die Erzeugnisse ab dem Zeitpunkt, zu dem sie zur Ausstellung versandt wurden, nicht zu anderen Zwecken als zur Vorführung auf der Ausstellung verwendet worden sind.

(2) Nach Maßgabe des Titels IV ist ein Ursprungsnachweis auszustellen oder auszufertigen und den Zollbehörden des Einfuhrlandes unter den üblichen Voraussetzungen vorzulegen. Darin sind Bezeichnung und Anschrift der Ausstellung anzugeben. Falls erforderlich, kann ein zusätzlicher Nachweis über die Umstände verlangt werden, unter denen die Erzeugnisse ausgestellt worden sind.

(3) Absatz 1 gilt für Handels-, Industrie-, Landwirtschafts- und Handwerksmessen oder -ausstellungen und ähnliche öffentlichen Veranstaltungen, bei denen die Erzeugnisse unter zollamtlicher Überwachung bleiben; ausgenommen sind Veranstaltungen zu privaten Zwecken für den Verkauf ausländischer Erzeugnisse in Läden oder Geschäftslokalen.

Titel IV

Nachweis der Ursprungseigenschaft

Artikel 14

Allgemeines

(1) Ursprungserzeugnisse der AKP-Staaten erhalten bei der Einfuhr in die Gemeinschaft die Begünstigungen des Anhangs V, sofern

- a) eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 nach dem Muster in Anhang IV vorgelegt wird oder
- b) in den in Artikel 19 Absatz 1 genannten Fällen vom Ausführer eine Erklärung mit dem in Anhang V angegebenen Wortlaut auf einer Rechnung, einem Lieferschein oder einem anderen Handelspapier abgegeben wird, in dem die Erzeugnisse so genau bezeichnet sind, dass die Feststellung der Nämlichkeit möglich ist (im Folgenden „Erklärung auf der Rechnung“ genannt).

(2) Abweichend von Absatz 1 erhalten Ursprungserzeugnisse im Sinne dieses Protokolls in den in Artikel 25 genannten Fällen die Begünstigungen des Anhangs V, ohne dass einer der oben genannten Nachweise vorgelegt werden muss.

Artikel 15

Verfahren für die Ausstellung der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1

(1) Die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 wird von den Zollbehörden des Ausfuhrlandes auf schriftlichen Antrag ausgestellt, der vom Ausführer oder unter der Verantwortung des Ausführers von seinem bevollmächtigten Vertreter gestellt worden ist.

(2) Der Ausführer oder sein bevollmächtigter Vertreter füllt zu diesem Zweck das Formblatt der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 und des Antrags nach dem Muster in Anhang IV aus. Die Formblätter sind nach den Bestimmungen dieses Protokolls auszufüllen. Werden sie handschriftlich ausgefüllt, so muss dies mit Tinte in Druckschrift erfolgen. Die Warenbezeichnung ist in dem dafür vorgesehenen Feld ohne Zeilenzwischenraum einzutragen. Ist das Feld nicht vollständig ausgefüllt, so ist unter der letzten Zeile der Warenbezeichnung ein waagerechter Strich zu ziehen und der nicht ausgefüllte Teil des Feldes durchzustreichen.

(3) Der Ausführer, der die Ausstellung der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 beantragt, hat auf Verlangen der Zollbehörden des Ausfuhrlandes, in dem die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ausgestellt wird, jederzeit alle zweckdienlichen Unterlagen zum Nachweis der Ursprungseigenschaft der betreffenden Erzeugnisse sowie der Erfüllung der übrigen Voraussetzungen dieses Protokolls vorzulegen.

(4) Eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 wird von den Zollbehörden des Ausfuhrlandes ausgestellt, wenn die betreffenden Erzeugnisse als Ursprungserzeugnisse der AKP-Staaten oder eines der in Artikel 6 genannten anderen Länder angesehen werden können und die übrigen Voraussetzungen dieses Protokolls erfüllt sind.

(5) Die Zollbehörden, die die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ausstellen, treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die Ursprungseigenschaft der Erzeugnisse und die Erfüllung der übrigen Voraussetzungen dieses Protokolls zu überprüfen. Sie sind berechtigt, zu diesem Zweck die Vorlage von Beweismitteln zu verlangen und jede Art von Überprüfung der Buchführung des Ausführers oder sonstige von ihnen für zweckdienlich erachtete Kontrolle durchzuführen. Die Zollbehörden, die die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ausstellen, achten auch darauf, dass die in Absatz 2 genannten Formblätter ordnungsgemäß ausgefüllt sind. Sie prüfen insbesondere, ob das Feld mit der Warenbezeichnung so ausgefüllt ist, dass jede Möglichkeit eines mißbräuchlichen Zusatzes ausgeschlossen ist.

(6) In Feld 11 der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ist das Datum der Ausstellung anzugeben.

(7) Die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 wird von den Zollbehörden ausgestellt und zur Verfügung des Ausführers gehalten, sobald die Ausfuhr tatsächlich erfolgt oder sichergestellt ist.

Artikel 16

Nachträglich ausgestellte Warenverkehrsbescheinigung EUR.1

(1) Abweichend von Artikel 15 Absatz 7 kann die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ausnahmsweise nach der Ausfuhr der Erzeugnisse, auf die sie sich bezieht, ausgestellt werden,

- a) wenn sie infolge eines Irrtums, eines unverschuldeten Versehens oder besonderer Umstände bei der Ausfuhr nicht ausgestellt worden ist oder
- b) wenn den Zollbehörden glaubhaft dargelegt wird, dass eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ausgestellt, aber bei der Einfuhr aus formalen Gründen nicht angenommen worden ist.

(2) In Fällen nach Absatz 1 hat der Ausfuhrer in seinem Antrag Ort und Datum der Ausfuhr der Erzeugnisse, auf die sich die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 bezieht, sowie die Gründe für den Antrag anzugeben.

(3) Die Zollbehörden dürfen eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 nachträglich erst ausstellen, nachdem sie geprüft haben, ob die Angaben im Antrag des Ausführers mit den entsprechenden Unterlagen übereinstimmen.

(4) Die nachträglich ausgestellte Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ist mit einem der folgenden Vermerke zu versehen:

„NACHTRÄGLICH AUSGESTELLT“, „DELIVRÉ A POSTERIORI“, „RILASCIATO A POSTERIORI“, „AFGEGEVEN A POSTERIORI“, „ISSUED RETROSPECTIVELY“, „UDSTEDT EFTERFØLGENDE“, „ΕΚΔΟΘΕΝ ΕΚ ΤΩΝ ΥΣΤΕΡΩΝ“, „EXPEDIDO A POSTERIORI“, „EMITIDO A POSTERIORI“, „ANNETTU JÄLKIKÄTEEN“, „UTFÄRDAT I EFTERHAND“.

(5) Der in Absatz 4 genannte Vermerk ist in das Feld „Bemerkungen“ der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 einzutragen.

Artikel 17

Ausstellung eines Duplikats der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1

(1) Bei Diebstahl, Verlust oder Vernichtung einer Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 kann der Ausfuhrer bei den Zollbehörden, die die Bescheinigung ausgestellt haben, ein Duplikat beantragen, das anhand der in ihrem Besitz befindlichen Ausfuhrpapiere ausfertigt wird.

(2) Dieses Duplikat ist mit einem der folgenden Vermerke zu versehen:

„DUPLIKAT“, „DUPLICATA“, „DUPLICATO“, „DUPLICAAT“, „DUPLICATE“, „ΑΝΤΙΓΡΑΦΟ“, „DUPLICADO“, „SEGUNDA VIA“, „KAKSOISKAPPALE“.

(3) Der in Absatz 2 genannte Vermerk ist in das Feld „Bemerkungen“ der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 einzutragen.

(4) Das Duplikat trägt das Datum des Originals und gilt mit Wirkung von diesem Tag.

Artikel 18

Ausstellung der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 auf der Grundlage vorher ausgestellter oder ausgefertigter Ursprungsnachweise

Werden Ursprungserzeugnisse in einem AKP-Staat oder in der Gemeinschaft der Überwachung einer Zollstelle unterstellt, so kann der ursprüngliche Ursprungsnachweis im Hinblick auf den Versand sämtlicher oder eines Teils dieser Erzeugnisse zu anderen Zollstellen in den AKP-Staaten oder in der Gemeinschaft durch eine oder mehrere Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 ersetzt werden. Diese Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 werden von der Zollstelle ausgestellt, unter deren Überwachung sich die Erzeugnisse befinden.

Artikel 19

Voraussetzungen für die Ausfertigung der Erklärung auf der Rechnung

(1) Die in Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b genannte Erklärung auf der Rechnung kann ausfertigt werden

- a) von einem ermächtigten Ausfuhrer im Sinne des Artikels 20;
- b) von jedem Ausfuhrer für Sendungen von einem oder mehreren Packstücken, die Ursprungserzeugnisse enthalten, deren Wert 6 000 Euro je Sendung nicht überschreitet.

(2) Eine Erklärung auf der Rechnung kann ausfertigt werden, wenn die betreffenden Erzeugnisse als Ursprungserzeugnisse der AKP-Staaten oder eines der in Artikel 6 genannten anderen Länder angesehen werden können und die übrigen Voraussetzungen dieses Protokolls erfüllt sind.

(3) Der Ausfuhrer, der eine Erklärung auf der Rechnung ausfertigt, hat auf Verlangen der Zollbehörden des Ausfuhrlandes jederzeit alle zweckdienlichen Unterlagen zum Nachweis der Ursprungseigenschaft der betreffenden Erzeugnisse sowie der Erfüllung der übrigen Voraussetzungen dieses Protokolls vorzulegen.

(4) Die Erklärung ist vom Ausfuhrer maschinenschriftlich oder mechanographisch auf der Rechnung, dem Lieferschein oder einem anderen Handelspapier mit dem Wortlaut und in einer der Sprachfassungen des Anhangs V nach Maßgabe der Rechtsvorschriften des Ausfuhrlandes auszufertigen. Wird die Erklärung handschriftlich erstellt, so muss dies mit Tinte in Druckschrift erfolgen.

(5) Die Erklärung auf der Rechnung ist vom Ausfuhrer eigenhändig zu unterzeichnen. Ein ermächtigter Ausfuhrer im Sinne des Artikels 20 braucht jedoch solche Erklärungen nicht zu unterzeichnen, wenn er sich gegenüber den Zollbehörden des Ausfuhrlandes schriftlich verpflichtet, die volle Verantwortung für jede Erklärung auf der Rechnung zu übernehmen, die ihn so identifiziert, als ob er sie eigenhändig unterzeichnet hätte.

(6) Die Erklärung auf der Rechnung kann vom Ausfuhrer bei der Ausfuhr der Erzeugnisse oder nach deren Ausfuhr ausfertigt werden, vorausgesetzt, dass sie im Einfuhrland spätestens zwei Jahre nach der Einfuhr der betreffenden Erzeugnisse vorgelegt wird.

Artikel 20

Ermächtigter Ausfuhrer

(1) Die Zollbehörden des Ausfuhrlandes können einen Ausfuhrer, der häufig unter die Bestimmungen des Anhangs V über die handelspolitische Zusammenarbeit fallende Erzeugnisse ausführt, dazu ermächtigen, ohne Rücksicht auf den Wert dieser Erzeugnisse Erklärungen auf der Rechnung auszufertigen. Ein Ausfuhrer, der eine solche Bewilligung beantragt, muss jede von den Zollbehörden für erforderlich gehaltene Gewähr für die Kon-

trolle der Ursprungseigenschaft der Erzeugnisse und der Erfüllung der übrigen Voraussetzungen dieses Protokolls bieten.

(2) Die Zollbehörden können die Bewilligung des Status eines ermächtigten Ausführers von allen ihnen zweckdienlich erscheinenden Voraussetzungen abhängig machen.

(3) Die Zollbehörden erteilen dem ermächtigten Ausführer eine Bewilligungsnummer, die in der Erklärung auf der Rechnung anzugeben ist.

(4) Die Zollbehörden überwachen die Verwendung der Bewilligung durch den ermächtigten Ausführer.

(5) Die Zollbehörden können die Bewilligung jederzeit widerrufen. Sie widerrufen sie, wenn der ermächtigte Ausführer die in Absatz 1 genannte Gewähr nicht mehr bietet, die in Absatz 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt oder von der Bewilligung in unzulässiger Weise Gebrauch macht.

Artikel 21

Geltungsdauer der Ursprungsnachweise

(1) Die Ursprungsnachweise bleiben zehn Monate nach dem Datum der Ausstellung im Ausfuhrland gültig und sind innerhalb dieser Frist den Zollbehörden des Einfuhrlandes vorzulegen.

(2) Ursprungsnachweise, die den Zollbehörden des Einfuhrlandes nach Ablauf der in Absatz 1 genannten Vorlagefrist vorgelegt werden, können zur Gewährung der Präferenzbehandlung angenommen werden, wenn die Frist aufgrund außergewöhnlicher Umstände nicht eingehalten werden konnte.

(3) In allen anderen Fällen können die Zollbehörden des Einfuhrlandes die Ursprungsnachweise annehmen, wenn ihnen die Erzeugnisse vor Ablauf der Vorlagefrist gestellt worden sind.

Artikel 22

Transitverfahren

Werden die Erzeugnisse in einen AKP-Staat oder in ein ÜLG verbracht, bei dem es sich nicht um das Ursprungsland handelt, so beginnt eine neue Geltungsdauer von vier Monaten an dem Tag, an dem die Zollbehörden des Durchfuhrlandes Feld 7 der Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 versehen mit

- dem Vermerk „Transit“;
- dem Namen des Durchfuhrlandes;
- dem amtlichen Stempel, von dem der Kommission nach Artikel 31 ein Musterabdruck übermittelt worden ist;
- dem Datum der Vermerke.

Artikel 23

Vorlage der Ursprungsnachweise

Die Ursprungsnachweise sind den Zollbehörden des Einfuhrlandes nach den dort geltenden Verfahrensvorschriften vorzulegen. Diese Behörden können eine Übersetzung des Ursprungsnachweises verlangen; sie können außerdem verlangen, dass die Einfuhrzollanmeldung durch eine Erklärung des Einführers ergänzt wird, aus der hervorgeht, dass die Erzeugnisse die Voraussetzungen für die Anwendung des Anhangs V erfüllen.

Artikel 24

Einfuhr in Teilsendungen

Werden auf Antrag des Einführers und unter den von den Zollbehörden des Einfuhrlandes festgelegten Voraussetzungen zerlegte oder noch nicht zusammengesetzte Erzeugnisse der Abschnitte XVI und XVII oder der Positionen 7308 und 9406 des Harmonisierten Systems im Sinne der Allgemeinen Vorschrift 2 a zum Harmonisierten System in Teilsendungen eingeführt, so ist den Zollbehörden bei der Einfuhr der ersten Teilsendung ein einziger Ursprungsnachweis vorzulegen.

Artikel 25

Ausnahmen vom Ursprungsnachweis

(1) Erzeugnisse, die in Kleinsendungen von Privatpersonen an Privatpersonen versandt werden oder die sich im persönlichen Gepäck von Reisenden befinden, werden ohne Vorlage eines förmlichen Ursprungsnachweises als Ursprungserzeugnisse angesehen, sofern es sich um Einfuhren nichtkommerzieller Art handelt und erklärt wird, dass die Voraussetzungen dieses Protokolls erfüllt sind, wobei an der Richtigkeit dieser Erklärung kein Zweifel bestehen darf. Bei Postversand kann diese Erklärung auf der Zollinhalteerklärung CN22/CN23 oder einem dieser beigefügten Blatt abgegeben werden.

(2) Als Einfuhren nichtkommerzieller Art gelten solche, die gelegentlich erfolgen und ausschließlich aus Erzeugnissen bestehen, die zum persönlichen Ge- oder Verbrauch der Empfänger oder Reisenden oder zum Ge- oder Verbrauch in deren Haushalt bestimmt sind; dabei dürfen diese Erzeugnisse weder durch ihre Beschaffenheit noch durch ihre Menge zu der Vermutung Anlass geben, dass ihre Einfuhr aus kommerziellen Gründen erfolgt.

(3) Außerdem darf der Gesamtwert der Erzeugnisse bei Kleinsendungen 500 Euro und bei den im persönlichen Gepäck von Reisenden enthaltenen Waren 1 200 Euro nicht überschreiten.

Artikel 26

Informationsverfahren für Kumulierungszwecke

(1) Bei Anwendung des Artikels 2 Absatz 2 und des Artikels 6 Absatz 1 wird der Nachweis der Ursprungseigenschaft im Sinne dieses Protokolls für die Vormaterialien aus den anderen AKP-Staaten bzw. aus der Gemeinschaft oder aus den ÜLG durch eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder eine Lieferantenerklärung nach dem Muster in Anhang VI A erbracht, die vom Ausführer im Land oder ÜLG der Herkunft der Vormaterialien abgegeben wird.

(2) Bei Anwendung des Artikels 2 Absatz 2, des Artikels 6 Absatz 2 und des Artikels 6 Absatz 9 wird der Nachweis für die in den anderen AKP-Staaten bzw. in der Gemeinschaft oder in den ÜLG bzw. in Südafrika vorgenommene Be- oder Verarbeitung durch eine Lieferantenerklärung nach dem Muster in Anhang VI B erbracht, die vom Ausführer im Land oder ÜLG der Herkunft der Vormaterialien abgegeben wird.

(3) Für jede Vormaterialiensendung hat der Lieferant auf der Warenrechnung für die Sendung, in einem Anhang zu dieser Rechnung oder auf einem Lieferschein oder einem anderen Handelspapier für die Sendung, in dem die Vormaterialien so genau bezeichnet sind, dass die Feststellung der Nämlichkeit möglich ist, eine gesonderte Lieferantenerklärung abzugeben.

(4) Die Lieferantenerklärung kann auf einem vorgedruckten Formblatt ausgefertigt werden.

(5) Die Lieferantenerklärung ist eigenhändig zu unterzeichnen. Werden die Rechnung und die Lieferantenerklärung im Wege der elektronischen Datenverarbeitung erstellt, so braucht die Lieferantenerklärung nicht eigenhändig unterzeichnet zu werden, sofern den Zollbehörden in dem Staat, in dem die Erklärung erstellt wird, die Identität des zuständigen Mitarbeiters des Lieferunternehmens glaubhaft dargelegt wird. Die genannten Zollbehörden können Bedingungen für die Anwendung dieses Absatzes festlegen.

(6) Die Lieferantenerklärung wird der zuständigen Zollstelle des ausführenden AKP-Staates vorgelegt, bei der die Ausstellung der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 beantragt wird.

(7) Die Lieferantenerklärungen und die Auskunftblätter, die vor Inkrafttreten dieses Protokolls nach Maßgabe des Artikels 23 des Protokolls Nr. 1 zum Vierten AKP-EWG-Abkommen abgegeben bzw. ausgestellt worden sind, behalten ihre Gültigkeit.

Artikel 27

Belege

Bei den in Artikel 15 Absatz 3 und in Artikel 19 Absatz 3 genannten Unterlagen zum Nachweis dafür, dass Erzeugnisse, für die eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder eine Erklärung auf der Rechnung vorliegt, tatsächlich als Ursprungserzeugnisse eines AKP-Staates oder eines der in Artikel 6 genannten anderen Länder angesehen werden können und die übrigen Voraussetzungen dieses Protokolls erfüllt sind, kann es sich unter anderem um folgende Unterlagen handeln:

- a) unmittelbarer Nachweis der vom Ausführer oder Lieferanten angewandten Verfahren zur Herstellung der betreffenden Waren, zum Beispiel aufgrund seiner geprüften Bücher oder seiner internen Buchführung;
- b) Belege über die Ursprungseigenschaft der bei der Herstellung verwendeten Vormaterialien, sofern diese Belege in einem AKP-Staat oder in einem der in Artikel 6 genannten anderen Länder ausgestellt oder ausgefertigt worden sind, wo sie nach den dort geltenden Rechtsvorschriften verwendet werden;
- c) Belege über die in den AKP-Staaten, in der Gemeinschaft oder in den ÜLG an den betreffenden Vormaterialien vorgenommenen Be- oder Verarbeitungen, sofern diese Belege in einem AKP-Staat, in der Gemeinschaft oder in einem ÜLG ausgestellt oder ausgefertigt worden sind, wo sie nach den dort geltenden Rechtsvorschriften verwendet werden;
- d) Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 oder Erklärungen auf der Rechnung zum Nachweis für die Ursprungseigenschaft der bei der Herstellung verwendeten Vormaterialien, sofern diese Belege in den AKP-Staaten oder in einem der in Artikel 6 genannten anderen Länder nach Maßgabe dieses Protokolls ausgestellt oder ausgefertigt worden sind.

Artikel 28

Aufbewahrung von
Ursprungsnachweisen und Belegen

(1) Ein Ausführer, der die Ausstellung einer Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 beantragt, hat die in Artikel 15 Absatz 3 genannten Unterlagen mindestens drei Jahre lang aufzubewahren.

(2) Ein Ausführer, der eine Erklärung auf der Rechnung ausfertigt, hat eine Abschrift dieser Erklärung auf der Rechnung sowie die in Artikel 19 Absatz 3 genannten Unterlagen mindestens drei Jahre lang aufzubewahren.

(3) Die Zollbehörden des Ausfuhrlandes, die eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 ausstellen, haben das in Artikel 15 Absatz 2 genannte Antragsformblatt mindestens drei Jahre lang aufzubewahren.

(4) Die Zollbehörden des Einfuhrlandes haben die ihnen vorgelegten Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 und Erklärungen auf der Rechnung mindestens drei Jahre lang aufzubewahren.

Artikel 29

Abweichungen und Formfehler

(1) Bei geringfügigen Abweichungen zwischen den Angaben in den Ursprungsnachweisen und den Angaben in den Unterlagen, die der Zollstelle zur Erfüllung der Einfuhrformlichkeiten für die Erzeugnisse vorgelegt werden, ist die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder die Erklärung auf der Rechnung nicht allein dadurch ungültig, sofern einwandfrei nachgewiesen wird, dass dieses Papier sich auf die gestellten Erzeugnisse bezieht.

(2) Eindeutige Formfehler wie Tippfehler in einem Ursprungsnachweis dürfen nicht zur Ablehnung dieses Nachweises führen, wenn diese Fehler keinen Zweifel an der Richtigkeit der Angaben in dem Papier entstehen lassen.

Artikel 30

In Euro ausgedrückte Beträge

(1) Für die Umrechnung der in Euro ausgedrückten Beträge in die Landeswährungen der Mitgliedstaaten gilt der Euro-Kurs der jeweiligen Landeswährung am ersten Arbeitstag des Monats Oktober 1999.

(2) Die in Euro ausgedrückten Beträge und ihr Gegenwert in den Landeswährungen einiger EG-Mitgliedstaaten können gegebenenfalls von der Gemeinschaft überprüft werden; sie werden dem Ausschuss für Zusammenarbeit im Zollwesen spätestens einen Monat vor ihrem Inkrafttreten von der Gemeinschaft mitgeteilt. Bei dieser Überprüfung sorgt die Gemeinschaft dafür, dass sich die in den Landeswährungen ausgedrückten Beträge nicht verringern; ferner erwägt sie, ob es erstrebenswert ist, die Auswirkungen dieser Beschränkungen in realen Werten zu erhalten. Zu diesem Zweck kann sie beschließen, die in Euro ausgedrückten Beträge zu ändern.

(3) Werden die Erzeugnisse in der Währung eines anderen EG-Mitgliedstaates in Rechnung gestellt, so erkennt das Einfuhrland den von dem betreffenden Mitgliedstaaten mitgeteilten Betrag an.

Titel V

Methoden der
Zusammenarbeit der Verwaltungen

Artikel 31

Gegenseitige Amtshilfe

(1) Die AKP-Staaten übermitteln der Kommission die Musterabdrücke der verwendeten Stempel und die Anschriften der Zollbehörden, die für die Ausstellung der Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 und für die nachträgliche Prüfung der Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 und der Erklärungen auf der Rechnung zuständig sind.

Die Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 und die Erklärungen auf der Rechnung werden zur Gewährung der Präferenzbehandlung ab dem Tag angenommen, an dem diese Informationen bei der Kommission eingehen.

Die Kommission leitet diese Informationen an die Zollbehörden der Mitgliedstaaten weiter.

(2) Um die ordnungsgemäße Anwendung dieses Protokolls zu gewährleisten, leisten die Gemeinschaft, die ÜLG und die AKP-Staaten einander über ihre Zollverwaltungen Amtshilfe bei der Prüfung der Echtheit der Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1, der Erklärungen auf der Rechnung und der Lieferantenerklärungen sowie der Richtigkeit der in diesen Nachweisen enthaltenen Angaben.

Die ersuchten Behörden erteilen alle zweckdienlichen Auskünfte über die Bedingungen, unter denen das Erzeugnis hergestellt worden ist, und geben dabei insbesondere die Umstände der Beachtung der Ursprungsregeln in den betreffenden AKP-Staaten, Mitgliedstaaten oder ÜLG an.

Artikel 32

Prüfung der Ursprungsnachweise

(1) Eine nachträgliche Prüfung der Ursprungsnachweise erfolgt stichprobenweise oder immer dann, wenn die Zollbehörden des Einfuhrlandes begründete Zweifel an der Echtheit des Papiers, der Ursprungseigenschaft der betreffenden Erzeugnisse oder der Erfüllung der übrigen Voraussetzungen dieses Protokolls haben.

(2) In Fällen nach Absatz 1 senden die Zollbehörden des Einfuhrlandes die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 und die Rechnung, wenn sie vorgelegt worden ist, die Erklärung auf der Rechnung oder eine Abschrift dieser Papiere an die Zollbehörden

des Ausfuhrlandes zurück, gegebenenfalls unter Angabe der Gründe, die eine Untersuchung rechtfertigen. Zur Begründung des Ersuchens um nachträgliche Prüfung übermitteln sie alle Unterlagen und teilen alle bekannten Umstände mit, die auf die Unrichtigkeit der Angaben in dem Ursprungsnachweis schließen lassen.

(3) Die Prüfung wird von den Zollbehörden des Ausfuhrlandes durchgeführt. Sie sind berechtigt, zu diesem Zweck die Vorlage von Beweismitteln zu verlangen und jede Art von Überprüfung der Buchführung des Ausführers oder sonstige von ihnen für zweckdienlich erachtete Kontrolle durchzuführen.

(4) Beschließen die Zollbehörden des Einfuhrlandes, bis zum Eingang des Ergebnisses der Nachprüfung die Präferenzbehandlung für die betreffenden Erzeugnisse nicht zu gewähren, so können sie dem Einführer vorbehaltlich der für notwendig erachteten Sicherungsmaßnahmen die Erzeugnisse freigeben.

(5) Das Ergebnis dieser Prüfung ist den Zollbehörden, die um die Prüfung ersucht haben, so bald wie möglich mitzuteilen. Anhand dieses Ergebnisses muss sich eindeutig feststellen lassen, ob die Nachweise echt sind und ob die Erzeugnisse als Ursprungserzeugnisse der AKP-Staaten oder eines der in Artikel 6 genannten anderen Länder angesehen werden können und die übrigen Voraussetzungen dieses Protokolls erfüllt sind.

(6) Ist bei begründeten Zweifeln nach Ablauf von zehn Monaten nach dem Datum des Ersuchens um nachträgliche Prüfung noch keine Antwort erfolgt oder enthält die Antwort keine ausreichenden Angaben, um über die Echtheit des betreffenden Papiers oder den tatsächlichen Ursprung der Erzeugnisse entscheiden zu können, so lehnen die ersuchenden Zollbehörden die Gewährung der Präferenzbehandlung ab, es sei denn, dass außergewöhnliche Umstände vorliegen.

(7) Lassen das Prüfungsverfahren oder andere vorliegende Informationen darauf schließen, dass die Bestimmungen dieses Protokolls nicht eingehalten worden sind, so führt der AKP-Staat von sich aus oder auf Ersuchen der Gemeinschaft die erforderlichen Untersuchungen durch oder veranlasst, dass diese Untersuchungen mit der gebotenen Dringlichkeit durchgeführt werden, um solche Zuwiderhandlungen festzustellen und zu verhüten; zu diesem Zweck kann der betreffende AKP-Staat die Gemeinschaft um Mitwirkung an den Untersuchungen ersuchen.

Artikel 33

Prüfung der Lieferantenerklärung

(1) Eine Prüfung der Lieferantenerklärung kann stichprobenweise oder immer dann erfolgen, wenn die Zollbehörden des Einfuhrlandes begründete Zweifel an der Echtheit des Papiers oder an der Richtigkeit oder der Vollständigkeit der Angaben über den tatsächlichen Ursprung der betreffenden Erzeugnisse haben.

(2) Die Zollbehörden, denen die Lieferantenerklärung vorgelegt wird, können die Zollbehörden des Staates, in dem die Erklärung abgegeben worden ist, ersuchen, ein Auskunftsblatt nach dem Muster des Anhangs VII auszustellen. Statt dessen können die Zollbehörden, denen die Lieferantenerklärung vorgelegt wird, vom Ausführer die Vorlage eines Auskunftsblattes verlangen, das von den Zollbehörden des Staates ausgestellt wurde, in dem die Erklärung abgegeben worden ist.

Eine Abschrift des Auskunftsblattes ist von der Zollstelle, die das Auskunftsblatt ausgestellt hat, mindestens drei Jahre lang aufzubewahren.

(3) Das Ergebnis dieser Prüfung ist den Zollbehörden, die um die Prüfung ersucht haben, so bald wie möglich mitzuteilen. Anhand des Ergebnisses muss sich eindeutig feststellen lassen, ob die Erklärung zum Status der Vormaterialien richtig ist.

(4) Für Prüfungszwecke haben die Lieferanten eine Abschrift der Unterlage mit der Erklärung und alle Nachweise für den tatsächlichen Status der Vormaterialien mindestens drei Jahre lang aufzubewahren.

(5) Die Zollbehörden des Staates, in dem die Lieferantenerklärung erstellt worden ist, sind berechtigt, die Vorlage von Beweismitteln zu verlangen und jede Art von Kontrolle durchzuführen, die sie zur Prüfung der Richtigkeit der Lieferantenerklärung für zweckdienlich erachten.

(6) Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 und Erklärungen auf der Rechnung, die auf der Grundlage einer sachlich falschen Lieferantenerklärung ausgestellt oder ausgefertigt wurden, sind als ungültig anzusehen.

Artikel 34

Streitbeilegung

Streitigkeiten im Zusammenhang mit den Prüfungsverfahren der Artikel 32 und 33, die zwischen den Zollbehörden, die um eine Prüfung ersuchen, und den für diese Prüfung zuständigen Zollbehörden entstehen, oder Fragen zur Auslegung dieses Protokolls sind dem Ausschuss für Zusammenarbeit im Zollwesen vorzulegen.

In allen Fällen erfolgt die Beilegung von Streitigkeiten zwischen dem Einführer und den Zollbehörden des Einfuhrlandes nach den Rechtsvorschriften des genannten Landes.

Artikel 35

Sanktionen

Sanktionen werden gegen denjenigen angewandt, der ein Schriftstück mit sachlich falschen Angaben anfertigt oder anfertigen lässt, um die Präferenzbehandlung für ein Erzeugnis zu erlangen.

Artikel 36

Freizonen

(1) Die AKP-Staaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um zu verhindern, dass von einem Ursprungsnachweis oder einer Lieferantenerklärung begleitete Erzeugnisse, die während ihrer Beförderung zeitweilig in einer Freizone auf ihrem Gebiet verbleiben, dort ausgetauscht oder anderen als den üblichen auf die Erhaltung ihres Zustands gerichteten Behandlungen unterzogen werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 stellen die zuständigen Zollbehörden in Fällen, in denen von einem Ursprungsnachweis begleitete Ursprungserzeugnisse in eine Freizone eingeführt und dort einer Behandlung oder Bearbeitung unterzogen werden, auf Antrag des Ausführers eine neue Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 aus, wenn die Behandlung oder Bearbeitung den Bestimmungen dieses Protokolls entspricht.

Artikel 37

Ausschuss für Zusammenarbeit im Zollwesen

(1) Es wird ein Ausschuss für Zusammenarbeit im Zollwesen (im Folgenden „Ausschuss“ genannt) eingesetzt und damit beauftragt, im Hinblick auf die ordnungsgemäße und einheitliche Anwendung dieses Protokolls die Zusammenarbeit der Verwaltungen durchzuführen und alle sonstigen Aufgaben im Zollbereich zu erfüllen, die ihm übertragen werden.

(2) Der Ausschuss prüft regelmäßig, wie sich die Anwendung der Ursprungsregeln auf die AKP-Staaten, insbesondere auf die am wenigsten entwickelten AKP-Staaten, auswirkt, und empfiehlt dem Ministerrat geeignete Maßnahmen.

(3) Der Ausschuss fasst nach Maßgabe des Artikels 6 Beschlüsse über die Kumulierung.

(4) Der Ausschuss fasst nach Maßgabe des Artikels 38 Beschlüsse über Ausnahmeregelungen zu diesem Protokoll.

(5) Der Ausschuss tritt regelmäßig, insbesondere zur Vorbereitung der Beschlüsse des Ministerrats nach Artikel 40, zusammen.

(6) Der Ausschuss setzt sich aus Sachverständigen der Mitgliedstaaten und aus für Zollfragen zuständigen Beamten der Kommission einerseits und aus Sachverständigen, die die AKP-Staaten vertreten, und aus für Zollfragen zuständigen Beamten der regionalen Zusammenschlüsse der AKP-Staaten andererseits zusammen. Der Ausschuss kann gegebenenfalls weitere geeignete Sachverständige hinzuziehen.

Artikel 38

Ausnahmeregelungen

(1) Ausnahmeregelungen zu diesem Protokoll können vom Ausschuss getroffen werden, wenn die Entwicklung bestehender oder die Ansiedlung neuer Wirtschaftszweige dies rechtfertigt.

Die betreffenden AKP-Staaten übermitteln der Gemeinschaft vor oder zu dem Zeitpunkt, zu dem die AKP-Staaten den Ausschuss mit der Frage befassen, einen mit Gründen versehenen Antrag auf Ausnahmeregelung nach Maßgabe des Absatzes 2.

Die Gemeinschaft gibt dem Antrag der AKP-Staaten statt, wenn er nach Maßgabe dieses Artikels hinreichend begründet ist und nicht zu einer schweren Schädigung eines bestehenden Wirtschaftszweiges der Gemeinschaft führen kann.

(2) Um dem Ausschuss die Prüfung des Antrags auf Ausnahmeregelung zu erleichtern, übermittelt der antragstellende AKP-Staat zur Begründung seines Antrags auf dem Formblatt in Anhang VIII so vollständig wie möglich insbesondere folgende Angaben:

- Bezeichnung des Enderzeugnisses,
- Art und Menge der Vormaterialien mit Ursprung in Drittländern,
- Art und Menge der Vormaterialien mit Ursprung in den AKP-Staaten, in der Gemeinschaft oder in den ÜLG und der dort be- oder verarbeiteten Vormaterialien,
- Herstellungsverfahren,
- Wertzuwachs,
- Zahl der Beschäftigten des betreffenden Unternehmens,
- voraussichtliches Volumen der Ausfuhren in die Gemeinschaft,
- andere mögliche Bezugsquellen für die Rohstoffe,
- Gründe für die beantragte Geltungsdauer unter Berücksichtigung der Anstrengungen zur Erschließung neuer Bezugsquellen,
- sonstige Bemerkungen.

Das Gleiche gilt für Anträge auf Verlängerung.

Der Ausschuss kann das Formblatt ändern.

(3) Bei der Prüfung des Antrags werden insbesondere berücksichtigt:

- a) Entwicklungsstand oder geographische Lage der betreffenden AKP-Staaten;
- b) Fälle, in denen die Anwendung der geltenden Ursprungsregeln die Möglichkeit eines in einem AKP-Staat bestehenden Wirtschaftszweiges, seine Ausfuhren in die Gemeinschaft fortzusetzen, erheblich beeinträchtigen würde, und insbesondere Fälle, in denen ihre Anwendung die Einstellung seiner Tätigkeit zur Folge haben könnte;
- c) spezifische Fälle, in denen eindeutig nachgewiesen werden kann, dass beträchtliche Investitionen in einen Wirtschaftszweig wegen der Ursprungsregeln unterbleiben könnten, in denen aber eine Ausnahmeregelung die Durchführung des Investitionsprogramms begünstigen und die schrittweise Erfüllung dieser Bedingungen ermöglichen würde.

(4) In jedem Fall ist zu prüfen, ob das Problem nicht mit Hilfe der Bestimmungen über die Ursprungskumulierung gelöst werden kann.

5) Ferner wird der Antrag auf Ausnahmeregelung im Falle eines der am wenigsten entwickelten AKP-Staaten oder eines AKP-Inselstaates wohlwollend geprüft; dabei wird insbesondere berücksichtigt,

- a) welche wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der zu fassende Beschluss insbesondere auf die Beschäftigung hat;
- b) dass die Ausnahmeregelung für einen Zeitraum gelten muss, der der besonderen Lage des betreffenden AKP-Staates und seinen Schwierigkeiten Rechnung trägt.

(6) Bei der Prüfung des Antrags ist im Einzelfall insbesondere die Möglichkeit zu berücksichtigen, Erzeugnissen die Ursprungseigenschaft zu verleihen, bei deren Herstellung Vormaterialien mit Ursprung in benachbarten Entwicklungsländern, in am wenigsten entwickelten Ländern oder in Entwicklungsländern, zu denen ein AKP-Staat oder mehrere AKP-Staaten besondere Beziehungen unterhalten, verwendet worden sind, sofern eine zufriedenstellende Zusammenarbeit der Verwaltungen möglich ist.

(7) Unbeschadet der Absätze 1 bis 6 wird die Ausnahmeregelung gewährt, wenn der Wertzuwachs bei den in den betreffenden AKP-Staaten verwendeten Erzeugnissen ohne Ursprungseigenschaft mindestens 45 v.H. des Wertes des Enderzeugnisses beträgt, vorausgesetzt, dass die Ausnahmeregelung nicht zu einer schweren Schädigung eines Wirtschaftszweiges der Gemeinschaft oder eines oder mehrerer ihrer Mitgliedstaaten führt.

(8) Unbeschadet der Absätze 1 bis 7 werden Ausnahmeregelungen für Thunfisch in Dosen und für „Loins“ genannte Thunfischfilets nur im Rahmen eines jährlichen Kontingents von 8 000 Tonnen bzw. 2 000 Tonnen gewährt.

Die Anträge auf diese Ausnahmeregelungen sind von den AKP-Staaten im Rahmen der genannten Kontingente beim Ausschuss zu stellen, der die Ausnahmeregelungen ohne weiteres gewährt und durch Beschluss in Kraft setzt.

(9) Der Ausschuss trifft die erforderlichen Maßnahmen, damit so bald wie möglich, spätestens jedoch 75 Arbeitstage nach Eingang des Antrags beim EG-Mitvorsitzenden des Ausschusses ein Beschluss gefasst werden kann. Teilt die Gemeinschaft den AKP-Staaten nicht innerhalb dieser Frist ihren Standpunkt zu dem Antrag mit, so gilt der Antrag als angenommen. Kommt ein Beschluss im Ausschuss nicht zustande, so wird der Botschafterausschuss mit der Frage befasst; dieser beschließt innerhalb eines Monats nach seiner Befassung.

(10)

- a) Die Geltungsdauer der Ausnahmeregelung wird vom Ausschuss festgesetzt; in der Regel beträgt sie fünf Jahre.
- b) In dem Beschluss über die Ausnahmeregelung kann eine Verlängerung ohne erneuten Beschluss des Ausschusses vorgesehen werden, sofern die betreffenden AKP-Staaten drei Monate vor Ende der Geltungsdauer den Nachweis erbringen, dass sie die Bedingungen dieses Protokolls, zu denen die Ausnahmeregelung erlassen wurde, noch nicht erfüllen können.

Werden Einwände gegen die Verlängerung erhoben, so prüft der Ausschuss diese so bald wie möglich und entscheidet, ob die Ausnahmeregelung verlängert wird. Der Ausschuss beschließt nach dem Verfahren des Absatzes 9. Es sind alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um zu verhindern, dass die Anwendung der Ausnahmeregelung unterbrochen wird.

- c) Während der unter den Buchstaben a und b genannten Geltungsdauer kann der Ausschuss die Bedingungen für die Anwendung der Ausnahmeregelung überprüfen, wenn sich herausstellt, dass sich die für den Beschluss über die Ausnahmeregelung maßgeblichen Umstände wesentlich geändert haben. Nach dieser Überprüfung kann der Ausschuss beschließen, den Geltungsbereich der Ausnahmeregelung oder andere Bestimmungen ihres Beschlusses zu ändern.

Titel VI
Ceuta und Melilla

Artikel 39
Besondere Bestimmungen

(1) Im Sinne dieses Protokolls schließt der Begriff „Gemeinschaft“ Ceuta und Melilla nicht ein. Der Begriff „Ursprungserzeugnisse der Gemeinschaft“ schließt Ursprungserzeugnisse Ceutas und Melillas nicht ein.

(2) Für die Feststellung, ob Erzeugnisse bei ihrer Einfuhr nach Ceuta und Melilla als Ursprungserzeugnisse der AKP-Staaten angesehen werden können, gilt dieses Protokoll sinngemäß.

(3) Werden Erzeugnisse, die in Ceuta und Melilla, in den ÜLG oder in der Gemeinschaft vollständig gewonnen oder hergestellt worden sind, in den AKP-Staaten be- oder verarbeitet, so gelten sie als in den AKP-Staaten vollständig hergestellt.

(4) Die in Ceuta und Melilla, in den ÜLG oder in der Gemeinschaft vorgenommene Be- oder Verarbeitung gilt als in den AKP-Staaten vorgenommen, sofern die hergestellten Vormaterialien in den AKP-Staaten weiterbe- oder verarbeitet werden.

(5) Für die Zwecke der Absätze 3 und 4 gelten die in Artikel 5 aufgeführten nicht ausreichenden Be- oder Verarbeitungen nicht als Be- oder Verarbeitung.

(6) Ceuta und Melilla gelten als ein Gebiet.

Titel VII
Schlussbestimmungen

Artikel 40
Überprüfung der Ursprungsregeln

Nach Maßgabe des Artikels 7 des Anhangs V überprüft der Ministerrat jährlich und jedes Mal, wenn die AKP-Staaten oder die Gemeinschaft dies beantragen, die Anwendung der Bestimmungen dieses Protokolls und ihre wirtschaftlichen Auswirkungen im Hinblick auf notwendige Änderungen oder Anpassungen.

Der Ministerrat berücksichtigt dabei unter anderem die Auswirkungen technologischer Entwicklungen auf die Ursprungsregeln.

Die Beschlüsse werden so bald wie möglich durchgeführt.

Artikel 41

Anhänge

Die diesem Protokoll beigefügten Anhänge sind Bestandteil des Protokolls.

Artikel 42

Durchführung des Protokolls

Die Gemeinschaft und die AKP-Staaten treffen jeweils für ihren Bereich die zur Durchführung dieses Protokolls erforderlichen Maßnahmen.

Anhang I des Protokolls Nr. 1

Einleitende Bemerkungen zur Liste in Anhang II

Bemerkung 1

In der Liste sind für alle unter den Beschluss fallenden Erzeugnisse die Bedingungen festgelegt, die zu erfüllen sind, damit diese Erzeugnisse als in ausreichendem Maße be- oder verarbeitet im Sinne des Artikels 4 des Protokolls angesehen werden können.

Bemerkung 2

1. Die ersten beiden Spalten in der Liste beschreiben die hergestellten Erzeugnisse. In der ersten Spalte steht die Position oder das Kapitel nach dem Harmonisierten System, in der zweiten Spalte die Warenbezeichnung, die im Harmonisierten System für diese Position oder dieses Kapitel verwendet wird. Für jede Eintragung in den ersten beiden Spalten ist in Spalte 3 oder 4 eine Regel vorgesehen. Steht vor der Eintragung in der ersten Spalte ein „ex“, so bedeutet dies, dass die Regel in Spalte 3 oder 4 nur für jenen Teil der Position oder des Kapitels gilt, der in Spalte 2 genannt ist.
2. In Spalte 1 sind in bestimmten Fällen mehrere Positionen zusammengefasst oder Kapitel angeführt; dementsprechend ist die zugehörige Warenbezeichnung in Spalte 2 in allgemeiner Form enthalten. Die entsprechende Regel in Spalte 3 oder 4 bezieht sich dann auf alle Waren, die nach dem Harmonisierten System in die Positionen des Kapitels oder in jede der Positionen einzureihen sind, die in Spalte 1 zusammengefasst sind.
3. Wenn in der Liste verschiedene Regeln angeführt sind, die auf verschiedene Erzeugnisse einer Position anzuwenden sind, enthält jede Eintragung die Bezeichnung jenes Teils der Position, auf die sich die entsprechende Regel in Spalte 3 oder 4 bezieht.
4. Sind zu einer Eintragung in den ersten beiden Spalten Ursprungsregeln sowohl in Spalte 3 als auch in Spalte 4 angeführt, so kann der Ausführer zwischen der Regel in Spalte 3 und der Regel in Spalte 4 wählen. Ist in Spalte 4 keine Ursprungsregel angeführt, so ist die Regel in Spalte 3 anzuwenden.

Bemerkung 3

1. Die Bestimmungen des Artikels 4 des Protokolls für Erzeugnisse, die die Ursprungseigenschaft erworben haben und zur Herstellung anderer Erzeugnisse verwendet werden, gelten ohne Rücksicht darauf, ob die Ursprungseigenschaft in dem Unternehmen erworben wurde, in dem diese Erzeugnisse verwendet werden oder in einem anderen Unternehmen in der Gemeinschaft oder in den AKP-Staaten.

Beispiel:

Ein Motor der Position 8407, für den die Regel vorsieht, dass der Wert der verwendbaren Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft 40 v.H. des Ab-Werk-Preises nicht übersteigen darf, wird aus vorgeschmiedetem, legiertem Stahl der Position ex 7224 hergestellt.

Wenn dieser vorgeschmiedete Stahl in der Gemeinschaft aus einem Ingot ohne Ursprungseigenschaft geschmiedet wurde, hat er die Ursprungseigenschaft bereits durch die Regel der Position ex 7224 der Liste erworben. Bei der Berechnung der Wertanteile für den Motor kann der geschmiedete Stahl daher als Ursprungserzeugnis angerechnet werden, ohne Rücksicht darauf, ob er im selben Unternehmen oder in einem anderen Unternehmen in der Gemeinschaft hergestellt

wurde. Der Wert des Ingots ohne Ursprungseigenschaft wird daher nicht zu den bei der Herstellung des Motors verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft gerechnet.

2. Die Regel in der Liste legt das Mindestausmaß der erforderlichen Be- oder Verarbeitungen fest, ein darüber hinausgehender Herstellungsvorgang verleiht gleichfalls die Ursprungseigenschaft; umgekehrt verleiht ein weniger weitgehender Herstellungsvorgang nicht die Ursprungseigenschaft. Wenn daher eine Regel vorsieht, dass Vormaterial ohne Ursprungseigenschaft einer bestimmten Verarbeitungsstufe verwendet werden kann, ist auch die Verwendung von Vormaterial dieser Art auf einer niedrigeren Verarbeitungsstufe zulässig, nicht aber die Verwendung von solchem Vormaterial auf einer höheren Verarbeitungsstufe.
3. Wenn eine Regel besagt, dass „Vormaterialien jeder Position“ verwendet werden können, können unbeschadet der Bemerkung 3.2 Vormaterialien derselben Position wie die hergestellte Ware ebenfalls verwendet werden, wenn die besonderen Beschränkungen beachtet werden, die die Regel gegebenenfalls enthält. Jedoch bedeutet der Ausdruck „Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich anderer Vormaterialien der Position ...“, dass nur Vormaterialien derselben Position wie hergestellte Ware mit einer anderen Warenbeschreibung als der, die sich aus Spalte 2 ergibt, verwendet werden können.
4. Wenn eine Regel in der Liste vorsieht, dass ein Erzeugnis aus mehr als einem Vormaterial hergestellt werden kann, bedeutet dies, dass eines oder mehrere dieser Vormaterialien verwendet werden können. Es müssen aber nicht alle verwendet werden.

Beispiel:

Die Regel für Gewebe der HS-Positionen 5208 bis 5212 sieht vor, dass natürliche Fasern verwendet werden können, dass aber chemische Vormaterialien – neben anderen – ebenfalls verwendet werden können. Das bedeutet nicht, dass beide verwendet werden müssen; man kann sowohl die einen als auch die anderen oder beide verwenden.

5. Wenn eine Regel in der Liste vorsieht, dass ein Erzeugnis aus einem bestimmten Vormaterial hergestellt werden muss, so schließt diese Bedingung selbstverständlich die Verwendung anderer Vormaterialien nicht aus, die ihrer Natur nach nicht unter diese Regel fallen können (bezüglich Textilien siehe auch Bemerkung 6.3).

Beispiel:

Die Regel für zubereitete Lebensmittel der Position 1904 schließt die Verwendung von Getreide und seinen Folgeprodukten ausdrücklich aus, verhindert aber nicht die Verwendung von Salzen, Chemikalien und anderen Zusätzen, die nicht aus Getreide hergestellt werden.

Dies gilt jedoch nicht für Erzeugnisse, die zwar nicht aus einem bestimmten in der Liste aufgeführten Vormaterial hergestellt werden können, wohl aber aus einem gleichartigen Vormaterial auf einer niedrigeren Verarbeitungsstufe.

Beispiel:

Bei einem aus Vliesstoff hergestellten Kleidungsstück des ex-Kapitels 62 ist nur die Verwendung von Garnen ohne Ursprungseigenschaft zulässig; obwohl Vliesstoffe normalerweise nicht aus Garnen hergestellt werden können, darf man jedoch nicht von Vliesstoffen ausgehen. In solchen Fällen müsste das zulässige Vormaterial normalerweise eine Stufe vor dem Garn liegen, d. h. auf der Stufe der Fasern.

6. Sind in einer Regel in der Liste als Höchstwert für die zulässigen Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft zwei Vorhundertsätze vorgesehen, so dürfen diese nicht zusammengezählt werden. Der Gesamtwert aller Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft darf den höchsten der vorgesehenen Vorhundertsätze niemals überschreiten. Darüber hinaus dürfen die einzelnen Vorhundertsätze bezüglich der jeweiligen Vormaterialien, für die sie vorgesehen sind, nicht überschritten werden.

Bemerkung 4

1. Der in der Liste verwendete Begriff „natürliche Fasern“ bezieht sich auf alle Fasern, die nicht künstlich oder synthetisch sind; er ist auf die Verarbeitungsstufen vor dem Spinnen beschränkt und schließt auch Abfälle ein. Sofern nichts anderes bestimmt ist, umfasst er daher auch Fasern, die gekrempt, gekämmt oder auf andere Weise bearbeitet, aber noch nicht gesponnen sind.
2. Der Begriff „natürliche Fasern“ umfasst Rosshaar der Position 0503, Seide der Positionen 5002 und 5003, Wolle, feine und grobe Tierhaare der Positionen 5101 bis 5105, Baumwolle der Positionen 5201 bis 5203 und andere pflanzliche Spinnstoffe der Positionen 5301 bis 5305.
3. Die Begriffe „Spinnmasse“, „chemische Materialien“ und „Materialien für die Papierherstellung“ stehen in der Liste als Beispiel für alle nicht in die Kapitel 50 bis 63 einzureihenden Vormaterialien, die für die Herstellung künstlicher oder synthetischer Fasern oder Garne oder solcher aus Papier verwendet werden können.
4. Der in der Liste verwendete Begriff „synthetische oder künstliche Spinnfasern“ bezieht sich auf synthetische oder künstliche Spinnfasern oder auf Abfälle der Positionen 5501 bis 5507.

Bemerkung 5

1. Wird bei einem Erzeugnis in der Liste auf diese Bemerkung verwiesen, so werden die in Spalte 3 vorgesehenen Bedingungen auf alle bei der Herstellung dieses Erzeugnisses verwendeten textilen Grundmaterialien nicht angewandt, die zusammengekommen 10 v.H. oder weniger des Gesamtgewichtes aller verwendeten textilen Grundmaterialien ausmachen (siehe auch die Bemerkungen 5.3 und 5.4).
2. Diese Toleranz kann jedoch nur auf Mischerzeugnisse angewandt werden, die aus zwei oder mehr textilen Grundmaterialien hergestellt sind.

Textile Grundmaterialien sind

- Seide,
- Wolle,
- grobe Tierhaare,
- feine Tierhaare,
- Rosshaar,
- Baumwolle,
- Materialien für die Papierherstellung und Papier,
- Flachs,
- Hanf,
- Jute und andere textile Bastfasern,
- Sisal und andere textile Agavefasern,
- Kokos, Abaca, Ramie und andere pflanzliche Spinnstoffe,
- synthetische Filamente,
- künstliche Filamente,
- elektrische Leitfilamente,
- synthetische Spinnfasern aus Polypropylen,
- synthetische Spinnfasern aus Polyester,

- synthetische Spinnfasern aus Polyamid,
- synthetische Spinnfasern aus Polyacrylnitril,
- synthetische Spinnfasern aus Polyimid,
- synthetische Spinnfasern aus Polytetrafluorethylen,
- synthetische Spinnfasern aus Polyphenylensulfid,
- synthetische Spinnfasern aus Polyvinylchlorid,
- andere synthetische Spinnfasern,
- künstliche Spinnfasern aus Viskose,
- andere künstliche Spinnfasern,
- Polyurethangarne mit Zwischenstücken aus elastischen Polyethersegmenten, auch umspinnen,
- Polyurethangarne mit Zwischenstücken aus elastischen Polyestersegmenten, auch umspinnen,
- Erzeugnisse der Position 5605 (Metallgarne) aus Streifen von nicht mehr als 5 mm, bestehend aus einer Seele aus Aluminiumfolie oder aus Kunststoffolie, auch mit Aluminiumpulver überzogen, die durch Kleben mit durchsichtigem oder farbigem Klebstoff zwischen zwei Lagen Kunststoffolie eingefügt ist,
- andere Erzeugnisse der Position 5605.

Beispiel:

Ein Garn der Position 5205, das aus Baumwollfasern der Position 5203 und aus synthetischen Spinnfasern der Position 5506 hergestellt ist, ist ein Mischgarn. Daher können synthetische Spinnfasern ohne Ursprungseigenschaft, die die Ursprungsregeln nicht erfüllen (die das Herstellen aus chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse verlangen), bis zu 10 v.H. des Gewichtes des Garns verwendet werden.

Beispiel:

Ein Kammgarngewebe aus Wolle der Position 5112, das aus Kammgarn aus Wolle der Position 5107 und aus Garn aus synthetischen Spinnfasern der Position 5509 hergestellt ist, ist ein Mischgewebe. Daher kann synthetisches Garn, das die Ursprungsregeln nicht erfüllt (die das Herstellen aus chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse verlangen), oder Kammgarn aus Wolle, das den Ursprungsregeln nicht entspricht (die das Herstellen aus Naturfasern, weder gekrempt noch gekämmt oder anderweitig für das Spinnen vorbereitet, verlangen) oder eine Mischung aus diesen beiden Garnarten bis zu 10 v.H. des Gewichtes des Gewebes verwendet werden.

Beispiel:

Ein getuftetes Spinnstofferzeugnis der Position 5802, das aus Baumwollgarn der Position 5205 und aus Baumwollgewebe der Position 5210 hergestellt ist, ist nur dann ein Mischerzeugnis, wenn das Baumwollgewebe selbst ein Mischgewebe aus Garnen ist, die in zwei verschiedenen Positionen einzureihen sind, oder wenn die verwendeten Baumwollgarne selbst Mischerzeugnisse sind.

Beispiel:

Wenn das betreffende getuftete Spinnstofferzeugnis aus Baumwollgarn der Position 5205 und aus synthetischem Gewebe der Position 5407 hergestellt worden ist, sind die verwendeten Garne zwei verschiedene textile Grundmaterialien und ist das getuftete Spinnstofferzeugnis folglich ein Mischerzeugnis.

3. Diese Toleranz erhöht sich auf 20 v.H. für Gewebe aus Polyurethangarnen mit Zwischenstücken aus elastischen Polyethersegmenten, auch umspinnen.
4. Diese Toleranz erhöht sich auf 30 v.H. für Erzeugnisse aus Streifen mit einer Breite von nicht mehr als 5 mm, bestehend aus einer Seele aus Aluminiumfolie oder aus einem Kunststofffilm, auch mit Aluminiumpulver beschichtet, die mit durchsichtigem oder gefärbtem Leim zwischen zwei Lagen Kunststoff geklebt ist.

Bemerkung 6

1. Im Falle von Spinnstoffserzeugnissen, die in der Liste mit einer auf diese Bemerkung verweisenden Fußnote bezeichnet sind, können textile Garnituren und textiles Zubehör, die nicht die Regel erfüllen, die in Spalte 3 der Liste für die betreffenden Konfektionswaren vorgesehen ist, dennoch verwendet werden, vorausgesetzt, dass ihr Gewicht 10 v.H. des Gesamtgewichtes aller verwendeten textilen Vormaterialien nicht überschreitet.

Textile Garnituren und textiles Zubehör sind solche, die in die Kapitel 50 bis 63 einzureihen sind. Futter und Einlagestoffe werden nicht als Garnituren und Zubehör angesehen.

2. Nichttextile Garnituren und nichttextiles Zubehör oder andere Vormaterialien, die Textilien enthalten und deshalb nicht unter Bemerkung 3.5 fallen, müssen die in Spalte 3 vorgesehenen Bedingungen nicht erfüllen.
3. Nach Bemerkung 3.5 können nichttextile Garnituren und nichttextiles Zubehör ohne Ursprungseigenschaft und alle anderen Waren, die keine Textilien enthalten, unbeschränkt verwendet werden, weil sie nicht aus den in Spalte 3 genannten Vormaterialien hergestellt werden können.
- Wenn zum Beispiel¹⁾ eine Regel in der Liste vorsieht, dass für ein bestimmtes Textilerzeugnis, wie etwa eine Bluse, Garn verwendet werden muss, schließt dies nicht die Verwendung von Metallgegenständen, wie etwa Knöpfen, aus, weil diese nicht aus textilen Vormaterialien hergestellt werden können.
4. Der Wert der Garnituren und des Zubehörs muss aber bei der Berechnung des Wertes der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft berücksichtigt werden, wenn eine Prozentregel gilt.

Bemerkung 7

1. Als „begünstigte Verfahren“ im Sinne der Positionen ex 2707, 2713 bis 2715, ex 2901, ex 2902 und ex 3403 gelten:
- a) die Vakuumdestillation,
 - b) die Redestillation zur weitgehenden Zerlegung²⁾,
 - c) das Kracken,
 - d) das Reformieren,
 - e) die Raffination mit Selektiv-Lösungsmitteln,
 - f) die Behandlung mit konzentrierter Schwefelsäure, Oleum oder Schwefelsäureanhydrid und anschließender Neutralisation mit Alkalien sowie Bleichen und Reinigen mit von Natur aktiven Erden, mit Bleicherde oder Aktivkohle oder Bauxit,
 - g) die Polymerisation,
 - h) die Alkylierung,
 - i) die Isomerisation.

¹⁾ Dieses Beispiel dient nur der Erläuterung. Es ist rechtlich nicht bindend.

²⁾ Siehe Zusätzliche Anmerkung 4 b zu Kapitel 27 der Kombinierten Nomenklatur.

2. Als „begünstigte Verfahren“ im Sinne der Positionen 2710, 2711 und 2712 gelten:

- a) die Vakuumdestillation,
- b) die Redestillation zur weitgehenden Zerlegung²⁾,
- c) das Kracken,
- d) das Reformieren,
- e) die Raffination mit Selektiv-Lösungsmitteln,
- f) die Behandlung mit konzentrierter Schwefelsäure, Oleum oder Schwefelsäureanhydrid und anschließender Neutralisation mit Alkalien sowie Bleichen und Reinigen mit von Natur aktiven Erden, mit Bleicherde oder Aktivkohle oder Bauxit,
- g) die Polymerisation,
- h) die Alkylierung,
- i) die Isomerisation,
- j) nur für Schweröle der Unterposition ex 2710: das Entschwefeln unter Verwendung von Wasserstoff, wenn dabei der Schwefelgehalt der Erzeugnisse um mindestens 85 v.H. vermindert wird (Methode ASTM D 1266 59 T),
- k) nur für Erzeugnisse der Position 2710: das Entparaffinieren, ausgenommen einfaches Filtern,
- l) nur für Schweröle der Unterposition ex 2710: die Behandlung mit Wasserstoff bei einem Druck über 20 bar und einer Temperatur über 250 °C mit Hilfe eines Katalysators zu anderen Zwecken als zum Entschwefeln, wenn dabei der Wasserstoff aktiv an einer chemischen Reaktion beteiligt ist. Die Nachbehandlung von Schmierölen der Unterposition ex 2710 mit Wasserstoff (zum Beispiel Hydrofinishing oder Entfärbung) zur Verbesserung insbesondere der Farbe oder der Stabilität gilt jedoch nicht als begünstigtes Verfahren,
- m) nur für Heizöl der Unterposition ex 2710: die atmosphärische Destillation, wenn bei der Destillation der Erzeugnisse nach der Methode ASTM D 86 bis 300 °C einschließlich der Destillationsverluste weniger als 30 RHT übergehen,
- n) nur für Schweröle, andere als Gasöl und Heizöl der Unterposition ex 2710: die Bearbeitung durch elektrische Hochfrequenz-Entladung.

3. Im Sinne der Positionen ex 2707, 2713 bis 2715, ex 2901, ex 2902 und ex 3403 verleihen einfache Behandlungen wie Reinigen, Klären, Entsalzen, Abscheiden des Wassers, Filtern, Färben, Markieren, Erzielung eines bestimmten Schwefelgehaltes durch Mischen von Erzeugnissen mit unterschiedlichem Schwefelgehalt, alle Kombinationen dieser Behandlungen oder ähnliche Behandlungen nicht die Ursprungseigenschaft.

Anhang II des Protokolls Nr. 1

**Liste der Be- oder Verarbeitungen, die an den Vormaterialien
ohne Ursprungseigenschaft vorgenommen werden müssen,
um der hergestellten Ware die Ursprungseigenschaft zu verleihen**

Nicht alle in der Liste aufgeführten Waren fallen unter das Abkommen. Es ist daher erforderlich, die anderen Teile des Abkommens zu konsultieren.

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3) oder (4)
Kapitel 01	Lebende Tiere	Alle verwendeten Tiere des Kapitels 1 müssen vollständig gewonnen oder hergestellt sein
Kapitel 02	Fleisch und genießbare Schlachtnieberzeugnisse	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien der Kapitel 1 und 2 vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen
Kapitel 03	Fische und Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 3 vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen
ex Kapitel 04	Milch und Milchnieberzeugnisse; Vogeleier; natürlicher Honig; genießbare Waren tierischen Ursprungs, anderweitig weder genannt noch inbegriffen; ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 4 vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen
0403	Buttermilch, saure Milch und saurer Rahm, Joghurt, Kefir und andere fermentierte oder gesäuerte Milch (einschließlich Rahm), auch eingedickt oder aromatisiert, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln, Früchten, Nüssen oder Kakao	Herstellen, bei dem – alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 4 vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen, – die verwendeten Fruchtsäfte (ausgenommen Ananas-, Limonen-, Limetten- und Pampelmusensäfte) der Position 2009 Ursprungszeugnisse sein müssen und – der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 05	Andere Waren tierischen Ursprungs, anderweitig weder genannt noch inbegriffen; ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 5 vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen
ex 0502	Borsten von Hausschweinen oder Wildschweinen, zubereitet	Reinigen, Desinfizieren, Sortieren und Gleichrichten von Borsten
Kapitel 06	Lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels	Herstellen, bei dem – alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 6 vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen und – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3) oder (4)
Kapitel 07	Gemüse, Pflanzen, Wurzeln und Knollen, die zu Ernährungszwecken verwendet werden	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 7 vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen
Kapitel 08	Genießbare Früchte und Nüsse; Schalen von Zitrusfrüchten oder von Melonen	Herstellen, bei dem – alle verwendeten Früchte vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen und – der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 09	Kaffee, Tee, Mate und Gewürze; ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 9 vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen
0901	Kaffee, auch geröstet oder entkoffeiniert; Kaffeeschalen und Kaffeehäutchen; Kaffeemittel mit beliebigem Kaffeegehalt	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position
0902	Tee, auch aromatisiert	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position
ex 0910	Gewürzmischungen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position
Kapitel 10	Getreide	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 10 vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen
ex Kapitel 11	Müllereierzeugnisse; Malz; Stärke; Inulin; Kleber von Weizen; ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Getreide, Gemüse, Wurzeln und Knollen der Position 0714 oder Früchte vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen
ex 1106	Mehl, Grieß und Pulver von trockenen, ausgelösten Hülsenfrüchten der Position 0713	Trocknen und Mahlen von Hülsenfrüchten der Position 0708
Kapitel 12	Ölsamen und ölhaltige Früchte; verschiedene Samen und Früchte; Pflanzen zum Gewerbe- oder Heilgebrauch; Stroh und Futter	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 12 vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen
1301	Schellack; natürliche Gummen, Harze, Gummiharze und Oleoresine (z. B. Balsame)	Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien der Position 1301 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
1302	Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge; Pektinstoffe, Pektinate und Pektate; Agar-Agar und andere Schleime und Verdickungsstoffe von Pflanzen, auch modifiziert: – Schleime und Verdickungsstoffe von Pflanzen, auch modifiziert – andere	Herstellen aus nicht modifizierten Schleimen und Verdickungsstoffen von Pflanzen Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungsbezeichnung, die Ursprung verleihen (3) oder (4)
Kapitel 14	Flechtstoffe und anderen Waren pflanzlichen Ursprungs, anderweitig weder genannt noch inbegriffen	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 14 vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen
ex Kapitel 15	Tierische und pflanzliche Fette und Öle; Erzeugnisse ihrer Spaltung; genießbare verarbeitete Fette; Wachse tierischen und pflanzlichen Ursprungs; ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind
1501	Schweinefett (einschließlich Schweineschmalz) und Geflügelfett, ausgenommen solches der Position 0209 oder 1503: – Knochenfett und Abfallfett – anderes	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien der Position 0203, 0206 oder 0207 oder aus Knochen der Position 0506 Herstellen aus Fleisch oder genießbaren Schlachtnieberzeugnissen von Schweinen der Position 0203 oder 0206 oder aus Fleisch oder genießbaren Schlachtnieberzeugnissen von Hausgeflügel der Position 0207
1502	Fett von Rindern, Schafen oder Ziegen, ausgenommen solches der Position 1503: – Knochenfett und Abfallfett – anderes	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien der Position 0201, 0202, 0204 oder 0206 oder aus Knochen der Position 0506 Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 2 vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen
1504	Fette und Öle sowie deren Fraktionen, von Fischen oder Meeressäugern, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert: – feste Fraktionen – andere	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich aus anderen Vormaterialien der Position 1504 Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien der Kapitel 2 und 3 vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen
ex 1505	Lanolin, affinert	Herstellen aus Wollfett der Position 1505
1506	Andere tierische Fette und Öle sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert: – feste Fraktionen – andere	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich aus anderen Vormaterialien der Position 1506 Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 2 vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3) oder (4)
1507 bis 1515	Pflanzliche Öle und ihre Fraktionen: - Sojaöl, Erdnussöl, Palmöl, Kokosöl (Kopraöl), Palmkernöl und Babassuöl, Tungöl (Holzöl), Oiticicaöl, Myrtenwachs, Japanwachs, Fraktionen von Jojobaöl und Öle zu technischen oder industriellen Zwecken, ausgenommen zum Herstellen von Lebensmitteln - feste Fraktionen, ausgenommen von Jojobaöl - andere	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind Herstellen aus anderen Vormaterialien der Positionen 1507 bis 1515 Herstellen, bei dem alle verwendeten pflanzlichen Vormaterialien vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen
1516	Tierische und pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, ganz oder teilweise hydriert, umgeestert, wiederverestert, oder elaidiniert, auch raffiniert, jedoch nicht weiterverarbeitet	Herstellen, bei dem - alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 2 vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen; - alle verwendeten pflanzlichen Vormaterialien vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen. Jedoch dürfen Vormaterialien der Positionen 1507, 1508, 1511 und 1513 verwendet werden.
1517	Margarine; genießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten und Ölen sowie von Fraktionen verschiedener Fette und Öle dieses Kapitels, ausgenommen genießbare Fette und Öle sowie deren Fraktionen der Position 1516	Herstellen, bei dem - alle verwendeten Vormaterialien der Kapitel 2 und 4 vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen; - alle verwendeten pflanzlichen Vormaterialien vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen. Jedoch dürfen Vormaterialien der Positionen 1507, 1508, 1511 und 1513 verwendet werden.
Kapitel 16	Zubereitungen von Fleisch, Fischen oder von Krebstieren, Weichtieren und anderen wirbellosen Wassertieren	Herstellen aus Tieren des Kapitels 1. Alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 3 müssen vollständig gewonnen oder hergestellt sein.
ex Kapitel 17	Zucker und Zuckerwaren; ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind
ex 1701	Rohr- und Rübenzucker sowie chemisch reine Saccharose, fest, mit Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen	Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
1702	Andere Zucker, einschließlich chemisch reine Lactose, Maltose, Glucose und Fructose, fest; Zuckersirupe, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen; Invertzuckercreme, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zucker und Melassen, karamelisiert: - chemische reine Maltose und Fructose	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich aus anderen Vormaterialien der Position 1702

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3) oder (4)
	- andere Zucker, fest, mit Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen - andere	Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien Ursprungserzeugnisse sein müssen
ex 1703	Melassen aus der Gewinnung oder Raffination von Zucker, mit Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen	Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
1704	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt (einschließlich weiße Schokolade)	Herstellen, bei dem - alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind und - der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
Kapitel 18	Kakao und Zubereitungen aus Kakao	Herstellen, bei dem - alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind und - der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
1901	Malzextrakt; Lebensmittelzubereitungen aus Mehl, Grieß, Stärke oder Malzextrakt, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao, berechnet als vollständig entölter Kakao, von weniger als 40 GHT, anderweitig weder genannt noch inbegriffen; Lebensmittelzubereitungen aus Waren der Positionen 0401 bis 0404, ohne Gehalt an Kakao oder mit einem Gehalt an Kakao, berechnet als vollständig entölter Kakao, von weniger als 5 GHT, anderweitig weder genannt noch inbegriffen: - Malzextrakt - andere	Herstellen aus Getreide des Kapitels 10 Herstellen, bei dem - alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind und - der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
1902	Teigwaren, auch gekocht oder gefüllt (mit Fleisch oder anderen Stoffen) oder in anderer Weise zubereitet, z. B. Spaghetti, Makkaroni, Nudeln, Lasagne, Gnocchi, Ravioli, Cannelloni; Couscous, auch zubereitet: - 20 GHT oder weniger Fleisch, Schlachtabfälle, Fische, Krebstiere oder andere wirbellose Wassertiere enthaltend	Herstellen, bei dem die verwendeten Getreide und ihre Folgeprodukte (ausgenommen Hartweizen und seine Folgeprodukte) vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3) oder (4)
	- 20 GHT oder mehr Fleisch, Schlachtnieberzeugnisse, Fische, Krebstiere oder andere wirbellose Wassertiere enthaltend	Herstellen, bei dem - die verwendeten Getreide und ihre Folgeprodukte (ausgenommen Hartweizen und seine Folgeprodukte) vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen und - alle verwendeten Vormaterialien der Kapitel 2 und 3 vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen
1903	Tapiokasago und Sago aus anderen Stärken, in Form von Flocken, Graupen, Perlen, Krümeln und dergleichen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Kartoffelstärke der Position 1108
1904	Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt (z. B. Corn Flakes); Getreide (ausgenommen Mais) in Form von Körnern oder Flocken oder anders bearbeiteten Körnern, ausgenommen Mehl und Grieß, vorgekocht oder in anderer Weise zubereitet, anderweitig weder genannt noch inbegriffen	Herstellen - aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien der Position 1806, - bei dem die verwendeten Getreide und das verwendete Mehl (ausgenommen Hartweizen und seine Folgeprodukte sowie Mais der Sorte <i>Zea indurata</i>) vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen und ¹⁾ - bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
1905	Backwaren, auch kakaohaltig; Hostien, leere Oblatenkapseln der für Arzneiwaren verwendeten Art, Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnliche Waren	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien des Kapitels 11
ex Kapitel 20	Zubereitungen von Gemüse, Früchten, Nüssen oder anderen Pflanzenteilen; ausgenommen:	Herstellen, bei dem die verwendeten Früchte und Gemüse vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen
ex 2001	Yamswurzeln, Süßkartoffeln und ähnliche genießbare Pflanzenteile, mit einem Stärkegehalt von 5 GHT oder mehr, mit Essig zubereitet oder haltbar gemacht	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind
ex 2004 und ex 2005	Kartoffeln, in Form von Mehl, Grieß oder Flocken, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind
2006	Gemüse, Früchte, Nüsse, Fruchtschalen und andere Pflanzenteile, mit Zucker haltbar gemacht (durchtränkt und abgetropft, glasiert oder kandiert)	Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
2007	Konfitüren, Fruchtgelees, Marmeladen, Fruchtmuse und Fruchtpasten durch Kochen hergestellt, auch mit Zusatz von Zucker und anderen Süßmitteln	Herstellen, bei dem - alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind und - der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet

¹⁾ Die Ausnahme für Mais der Sorte *Zea indurata* gilt bis zum 31. Dezember 2002.

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3) oder (4)
ex 2008	- Schalenfrüchte, ohne Zusatz von Zucker oder Alkohol - Erdnussmark; Mischungen auf der Grundlage von Getreide; Palmherzen; Mais - andere, ausgenommen Früchte (einschließlich Schalenfrüchte), in anderer Weise als in Wasser oder Dampf gekocht, ohne Zusatz von Zucker, gefroren	Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Schalenfrüchte und Ölsamen mit Ursprungseigenschaft der Positionen 0801, 0802 und 1202 bis 1207 60 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware überschreitet Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind Herstellen, bei dem - alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind und - der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
2009	Fruchtsäfte (einschließlich Traubenmost) und Gemüsesäfte, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln	Herstellen, bei dem - alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind und - der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 21	Verschiedene Lebensmittelzubereitungen; ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind
2101	Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee, Tee, Mate, gerösteten Zichorien und anderen Kaffeemitteln	Herstellen, bei dem - alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind und - die verwendeten Zichorien vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen
2103	Zubereitungen zum Herstellen von Würzsoßen und zubereitete Würzsoßen; zusammengesetzte Würzmittel; Senfmehl, auch zubereitet, und Senf - Zubereitungen zum Herstellen von Würzsoßen und zubereitete Würzsoßen; zusammengesetzte Würzmittel - Senfmehl, auch zubereitet, und Senf	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind. Jedoch darf Senfmehl, auch zubereitet, oder Senf verwendet werden. Herstellen aus Vormaterialien jeder Position
ex 2104	- Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen; Suppen und Brühen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus zubereiteten oder haltbar gemachten Gemüsen der Positionen 2002 bis 2005
2106	Lebensmittelzubereitungen, anderweitig weder genannt noch inbegriffen	Herstellen, bei dem - alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind und - der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3) oder (4)
ex Kapitel 22	Getränke, alkoholische Flüssigkeiten und Essig; ausgenommen:	Herstellen, bei dem - alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind und - die verwendeten Weintrauben und ihre Folgeprodukte vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen
2202	Wasser, einschließlich Mineralwasser und kohlensäurehaltiges Wasser, mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen, und andere nichtalkoholhaltige Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte der Position 2009	Herstellen, bei dem - alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind, - der Wert der verwendeten Vormaterialien des Kapitels 17 30 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet und - die verwendeten Fruchtsäfte (ausgenommen Ananas-, Limonen-, Limetten- und Pampelmusensäfte) Ursprungserzeugnisse sein müssen
2207	Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 % vol oder mehr, unvergällt; Ethylalkohol und Branntwein mit beliebigem Alkoholgehalt, vergällt	Herstellen - aus Vormaterialien, die nicht in die Position 2207 oder 2208 einzureihen sind, - bei dem die verwendeten Weintrauben und ihre Folgeprodukte vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen oder bei dem, wenn alle anderen verwendeten Vormaterialien Ursprungserzeugnisse sind, Arrak bis zu einem Anteil von 5 % vol verwendet werden darf
2208	Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 % vol, unvergällt; Branntwein, Liköre und andere Spirituosen	Herstellen - aus Vormaterialien, die nicht in die Position 2207 oder 2208 einzureihen sind, - bei dem die verwendeten Weintrauben und ihre Folgeprodukte vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen oder bei dem, wenn alle anderen verwendeten Vormaterialien Ursprungserzeugnisse sind, Arrak bis zu einem Anteil von 5 % vol verwendet werden darf
ex Kapitel 23	Rückstände und Abfälle der Lebensmittelindustrie; zubereitetes Futter; ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind
ex 2301	Mehl von Walen; Mehl und Pellets von Fischen oder von Krebstieren, von Weichtieren oder anderen wirbellosen Wassertieren	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien der Kapitel 2 und 3 vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen
ex 2303	Rückstände aus der Maisstärkegewinnung (ausgenommen eingedicktes Maisquellwasser) mit einem auf die Trockenmasse bezogenen Proteingehalt von mehr als 40 GHT	Herstellen, bei dem der verwendete Mais vollständig gewonnen oder hergestellt sein muss
ex 2306	Oliveölkuchen und andere Rückstände aus der Gewinnung von Olivenöl, mit einem Gehalt an Olivenöl von mehr als 3 GHT	Herstellen, bei dem die verwendeten Oliven vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3) oder (4)
2309	Zubereitungen der zur Fütterung verwendeten Art	Herstellen, bei dem - das verwendete Getreide, der verwendete Zucker, die verwendeten Melassen, das verwendete Fleisch und die verwendete Milch Ursprungserzeugnisse sein müssen und - alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 3 vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen
ex Kapitel 24	Tabak und verarbeitete Tabakersatzstoffe; ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien des Kapitels 24 vollständig gewonnen oder hergestellt sein müssen
2402	Zigarren (einschließlich Stumpen), Zigarillos und Zigaretten, aus Tabak oder Tabakersatzstoffen	Herstellen, bei dem mindestens 70 GHT des verwendeten unverarbeiteten Tabaks oder der verwendeten Tabakabfälle der Position 2401 Ursprungserzeugnisse sein müssen
ex 2403	Rauchtabak	Herstellen, bei dem mindestens 70 GHT des verwendeten unverarbeiteten Tabaks oder der verwendeten Tabakabfälle der Position 2401 Ursprungserzeugnisse sein müssen
ex Kapitel 25	Salz; Schwefel; Steine und Erden; Gips, Kalk und Zement; ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind
ex 2504	Natürlicher, kristalliner Graphit, mit Kohlenstoff angereichert, gereinigt und gemahlen	Anreicherung des Kohlenstoffgehalts, Reinigen und Mahlen von kristallinem Rohgraphit
ex 2515	Marmor, durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder quadratischen oder rechteckigen Platten, mit einer Dicke von 25 cm oder weniger	Zerteilen von Marmor, auch bereits zerteiltem, mit einer Dicke von mehr als 25 cm, durch Sägen oder auf andere Weise
ex 2516	Granit, Porphyr, Basalt, Sandstein und andere Werksteine, durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder quadratischen oder rechteckigen Platten, mit einer Dicke von 25 cm oder weniger	Zerteilen von Steinen, auch bereits zerteilten, mit einer Dicke von mehr als 25 cm, durch Sägen oder auf andere Weise
ex 2518	Dolomit, gebrannt	Brennen von nicht gebranntem Dolomit
ex 2519	Natürliches Magnesiumcarbonat (Magnesit), gebrochen, in luftdicht verschlossenen Behältnissen; Magnesiumoxid, auch chemisch rein, ausgenommen geschmolzene Magnesia und totgebrannte (gesinterte) Magnesia	Herstellen, bei dem alle Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind. Jedoch darf natürliches Magnesiumcarbonat (Magnesium) verwendet werden.
ex 2520	Gips, zu zahnärztlichen Zwecken besonders zubereitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
ex 2524	Asbestfasern	Herstellen aus Asbestkonzentrat
ex 2525	Glimmerpulver	Mahlen von Glimmer und Glimmerabfall

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3) oder (4)
ex 2530	Farberden, gebrannt oder gemahlen	Brennen oder Mahlen von Farberden
Kapitel 26	Erze sowie Schlacken und Aschen	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind
ex Kapitel 27	Mineralische Brennstoffe, Mineralöle und Erzeugnisse ihrer Destillation; bituminöse Stoffe; Mineralwachse; ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind
ex 2707	Öle, in denen die aromatischen Bestandteile gegenüber den nichtaromatischen Bestandteilen gewichtsmäßig überwiegen und die ähnlich sind den Mineralölen und anderen Erzeugnissen der Destillation des Hochtemperatur-Steinkohlenteers, bei deren Destillation bis 250 °C mindestens 65 RHT übergehen (einschließlich der Benzin-Benzol-Gemische), zur Verwendung als Kraft- oder Heizstoffe	Raffination und/oder ein oder mehrere begünstigte(s) Verfahren ¹⁾ oder andere Verfahren, bei denen alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien der gleichen Position verwendet werden, wenn ihr Wert 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet.
ex 2709	Öl aus bituminösen Mineralien, roh	Schwelung bituminöser Mineralien
2710	Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien, ausgenommen rohe Öle; Zubereitungen mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von 70 GHT oder mehr, in denen diese Öle den Charakter der Waren bestimmen, anderweitig weder genannt noch inbegriffen	Raffination und/oder ein oder mehrere begünstigte(s) Verfahren ²⁾ oder andere Verfahren, bei denen alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien der gleichen Position verwendet werden, wenn ihr Wert 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet.
2711	Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe	Raffination und/oder ein oder mehrere begünstigte(s) Verfahren ²⁾ oder andere Verfahren, bei denen alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien der gleichen Position verwendet werden, wenn ihr Wert 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet.
2712	Vaselin; Paraffin, mikrokristallines Erdölwachs, paraffinische Rückstände („slack wax“), Ozokerit, Montanwachs, Toriwachs, andere Mineralwachse und ähnliche durch Synthese oder andere Verfahren gewonnene Erzeugnisse, auch gefärbt	Raffination und/oder ein oder mehrere begünstigte(s) Verfahren ²⁾ oder andere Verfahren, bei denen alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien der gleichen Position verwendet werden, wenn ihr Wert 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet.
2713	Petrolkoks, Bitumen aus Erdöl und andere Rückstände aus Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien	Raffination und/oder ein oder mehrere begünstigte(s) Verfahren ¹⁾ oder

¹⁾ Die begünstigten Verfahren sind in den Bemerkungen 7.1 und 7.3 aufgeführt.

²⁾ Die begünstigten Verfahren sind in Bemerkung 7.2 aufgeführt.

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3) oder (4)	
		andere Verfahren, bei denen alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien der gleichen Position verwendet werden, wenn ihr Wert 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet.	
2714	Naturbitumen und Naturasphalt; bituminöse oder ölhaltige Schiefer und Sande; Asphaltite und Asphaltgestein	Raffination und/oder ein oder mehrere begünstigte(s) Verfahren ¹⁾ oder andere Verfahren, bei denen alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien der gleichen Position verwendet werden, wenn ihr Wert 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet.	
2715	Bituminöse Mischungen auf der Grundlage von Naturasphalt oder Naturbitumen, Bitumen aus Erdöl, Mineralteer oder Mineralteerpech	Raffination und/oder ein oder mehrere begünstigte(s) Verfahren ¹⁾ oder andere Verfahren, bei denen alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien der gleichen Position verwendet werden, wenn ihr Wert 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet.	
ex Kapitel 28	Anorganische chemische Erzeugnisse; anorganische oder organische Verbindungen von Edelmetallen, von Seltenerdmetallen, von radioaktiven Elementen oder von Isotopen; ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien der gleichen Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet.	Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
ex 2805	„Mischmetall“	Herstellen durch elektrolytische oder thermische Behandlung, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	
ex 2811	Schwefeltrioxid	Herstellen aus Schwefeldioxid	Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
ex 2833	Aluminiumsulfate	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	
ex 2840	Natriumperborat	Herstellen aus Dinatriumtetraborat-pentahydrat	Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet

¹⁾ Die begünstigten Verfahren sind in den Bemerkungen 7.1 und 7.3 aufgeführt.

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3)	oder (4)
ex Kapitel 29	Organische chemische Erzeugnisse; ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien der gleichen Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet.	Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
ex 2901	Acyclische Kohlenwasserstoffe, zur Verwendung als Kraft- oder Heiz- stoffe	Raffination und/oder ein oder mehre- re begünstigte(s) Verfahren ¹⁾ oder andere Verfahren, bei denen alle ver- wendeten Vormaterialien in eine an- dere Position als die Ware einzu- reihen sind. Jedoch dürfen Vormate- rialien der gleichen Position verwen- det werden, wenn ihr Wert 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet.	
ex 2902	Cyclane und Cyclene (ausgenom- men Azulene), Benzol, Toluol, Xylol, zur Verwendung als Kraft- oder Heiz- stoffe	Raffination und/oder ein oder meh- rere begünstigte(s) Verfahren ¹⁾ oder andere Verfahren, bei denen alle ver- wendeten Vormaterialien in eine an- dere Position als die Ware einzu- reihen sind. Jedoch dürfen Vormate- rialien der gleichen Position verwen- det werden, wenn ihr Wert 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet.	
ex 2905	Metallalkoholate von Alkoholen die- ser Position oder von Ethanol oder Glycerin	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich aus anderen Vormaterialien der Position 2905. Jedoch dürfen Metallalkoholate die- ser Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet.	Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
2915	Gesättigte acyclische einbasische Carbonsäuren und ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Peroxy- säuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position. Jedoch darf der Wert der verwendeten Vormaterialien der Po- sitionen 2915 und 2916 insgesamt 20 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreiten.	Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
ex 2932	- Innere Ether und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate - Cyclische Acetale und innere Halbacetale und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position. Jedoch darf der Wert der verwendeten Vormaterialien der Po- sition 2909 20 v.H. des Ab-Werk- Preises der Ware nicht überschreiten. Herstellen aus Vormaterialien jeder Position	Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
2933	Heterocyclische Verbindungen, nur mit Stickstoff als Heteroatom(e)	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position. Jedoch darf der Wert der Vormaterialien der Positionen 2932 und 2933 insgesamt 20 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreiten.	Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet

¹⁾ Die begünstigten Verfahren sind in den Bemerkungen 7.1 und 7.3 aufgeführt.

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3)	oder (4)
2934	Nukleinsäuren und ihre Salze; andere heterocyclische Verbindungen	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position. Jedoch darf der Wert der Vormaterialien der Positionen 2932, 2933 und 2934 insgesamt 20 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreiten.	Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 30	Pharmazeutische Erzeugnisse; ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien der gleichen Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet.	
3002	Menschliches Blut; tierisches Blut, zu therapeutischen, prophylaktischen oder diagnostischen Zwecken zubereitet; Antisera und andere Blutfraktionen sowie modifizierte immunologische Erzeugnisse, auch in einem biotechnologischen Verfahren hergestellt; Vaccine, Toxine, Kulturen von Mikroorganismen (ausgenommen Hefen) und ähnliche Erzeugnisse: - Waren, bestehend aus zwei oder mehr Bestandteilen, die zu therapeutischen oder prophylaktischen Zwecken gemischt worden sind, oder ungemischte Waren zu diesen Zwecken, dosiert oder in Aufmachungen für den Einzelverkauf - andere: - - menschliches Blut - - tierisches Blut, zu therapeutischen oder prophylaktischen Zwecken zubereitet - - Blutfraktionen, andere als Antisera, Hämoglobin und Serumglobuline - - Hämoglobin, Blutglobuline und Serumglobuline	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich anderer Vormaterialien der Position 3002. Jedoch dürfen Vormaterialien dieser Beschreibung verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet. Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich anderer Vormaterialien der Position 3002. Jedoch dürfen Vormaterialien dieser Beschreibung verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet. Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich anderer Vormaterialien der Position 3002. Jedoch dürfen Vormaterialien dieser Beschreibung verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet. Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich anderer Vormaterialien der Position 3002. Jedoch dürfen Vormaterialien dieser Beschreibung verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet.	

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3) oder (4)
3003 und 3004	-- andere	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich anderer Vormaterialien der Position 3002. Jedoch dürfen Vormaterialien dieser Beschreibung verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet.
	Arzneiwaren (ausgenommen Waren der Positionen 3002, 3005 und 3006): - hergestellt aus Amicacin der Position 2941	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien der Position 3003 oder 3004 verwendet werden, wenn ihr Wert insgesamt 20 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet.
	- andere	Herstellen, bei dem - alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien der Position 3003 oder 3004 verwendet werden, wenn ihr Wert insgesamt 20 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet, und - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet.
ex Kapitel 31	Düngemittel; ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien der gleichen Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet.
ex 3105	Mineralische oder chemische Düngemittel, zwei oder drei der düngenden Stoffe Stickstoff, Phosphor und Kalium enthaltend; andere Düngemittel; Erzeugnisse dieses Kapitels in Tabletten oder ähnlichen Formen oder in Packungen, mit einem Rohgewicht von 10 kg oder weniger; ausgenommen: - Natriumnitrat - Calciumcyanamid - Kaliumsulfat - Kaliummagnesiumsulfat	Herstellen, bei dem - alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet und - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet.
ex Kapitel 32	Gerb- und Farbstoffauszüge; Tannine und ihre Derivate; Farbstoffe, Pigmente und andere Farbmittel; Ansrichfarben und Lacke; Kitten; Tinten; ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien der gleichen Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet.
ex 3201	Tannine sowie deren Salze, Ether, Ester und anderen Derivate	Herstellen aus Gerbstoffauszügen pflanzlichen Ursprungs
		Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3) oder (4)	
3205	Farblacke; Zubereitungen im Sinne der Anmerkung 3 zu diesem Kapitel auf der Grundlage von Farblacken ¹⁾	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien der Positionen 3203, 3204 und 3205. Jedoch dürfen Vormaterialien der Position 3205 verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet.	Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 33	Etherische Öle und Resinoide; zubereitete Riech-, Körperpflege- oder Schönheitsmittel; ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien der gleichen Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet.	Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
3301	Etherische Öle (auch terpenfrei gemacht), einschließlich „konkrete“ oder „absolute“ Öle; Resinoide; Konzentrate etherischer Öle in Fetten, nichtflüchtigen Ölen, Wachsen oder ähnlichen Stoffen, durch Enfleurage oder Mazeration gewonnen; terpenhaltige Nebenerzeugnisse aus etherischen Ölen; destillierte aromatische Wässer und wässrige Lösungen etherischer Öle	Herstellen aus Materialien jeder Position, einschließlich aus Vormaterialien einer anderen Warengruppe ²⁾ dieser Position. Jedoch dürfen Vormaterialien derselben Warengruppe verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet.	Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 34	Seifen, organische grenzflächenaktive Stoffe, zubereitete Waschmittel, zubereitete Schmiermittel, künstliche Wachse, zubereitete Wachse, Schuhcreme, Scheuerpulver und dergleichen, Kerzen und ähnliche Erzeugnisse, Modelliermassen, „Dentalwachs“ und Zubereitungen für zahnärztliche Zwecke auf der Grundlage von Gips; ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien der gleichen Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet.	Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
ex 3403	Zubereitete Schmiermittel, weniger als 70 GHT an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthaltend	Raffination und/oder ein oder mehrere begünstigte(s) Verfahren ³⁾ oder andere Verfahren, bei denen alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien der gleichen Position verwendet werden, wenn ihr Wert 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet.	
3404	Künstliche Wachse und zubereitete Wachse: – auf der Grundlage von Paraffin, von Erdölwachsen oder von Wachsen aus bituminösen Mineralien oder von paraffinischen Rückständen	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien der gleichen Position verwendet werden, wenn ihr Wert 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet.	

¹⁾ Anmerkung 3 zu Kapitel 32 besagt, dass es sich bei diesen Zubereitungen um solche handelt, wie sie zum Färben beliebiger Stoffe oder zum Herstellen von Farbzubereitungen verwendet werden, vorausgesetzt, sie sind nicht in eine andere Position des Kapitels 32 einzureihen.

²⁾ Als Warengruppe gilt jeder Teil der Position, der von den übrigen Waren durch einen Strichpunkt getrennt ist.

³⁾ Die begünstigten Verfahren sind in den Bemerkungen 7.1 und 7.3 aufgeführt.

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3) oder (4)	
	- andere	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus - hydrierten Ölen, die den Charakter von Wachsen haben, der Position 1516, - Fettsäuren von chemisch nicht eindeutig bestimmter Konstitution und technischen Fettalkoholen, die den Charakter von Wachsen haben, der Position 3823, - Vormaterialien der Position 3404. Jedoch dürfen diese Vormaterialien verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet.	Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 35	Eiweißstoffe; modifizierte Stärken; Klebstoffe; Enzyme; ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien der gleichen Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet.	Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
3505	Dextrine und andere modifizierte Stärken, ausgenommen veretherte oder veresterte Stärken; Leime auf der Grundlage von Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken: - Stärkeesther und -ester	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien der Position 3505	Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
	- andere	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien der Position 1108	Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
ex 3507	Zubereitete Enzyme, anderweitig weder genannt noch inbegriffen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	
Kapitel 36	Pulver und Sprengstoffe; pyrotechnische Artikel; Zündhölzer; Zündmetalllegierungen; leicht entzündliche Stoffe	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien der gleichen Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet.	Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 37	Erzeugnisse zu fotografischen und kinematografischen Zwecken; ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien der gleichen Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet.	Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
3701	Lichtempfindliche fotografische Platten und Planfilme, nicht belichtet, aus Stoffen aller Art (ausgenommen Papier, Pappe oder Spinnstoffe); lichtempfindliche fotografische Sofortbild-Planfilme, nicht belichtet, auch in Kassetten:		

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien: ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen oder (3) (4)	
	– Sofortbild-Planfilme für Farbaufnahmen	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Position 3701 oder 3702 einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien der Position 3702 verwendet werden, wenn ihr Wert 30 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet.	Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
	– andere	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Position 3701 oder 3702 einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien der Position 3702 verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet.	Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
3702	Lichtempfindliche fotografische Filme in Rollen, nicht belichtet, aus Stoffen aller Art (ausgenommen Papier, Pappe oder Spinnstoffe); lichtempfindliche fotografische Sofortbild-Rollfilme, nicht belichtet	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Position 3701 oder 3702 einzureihen sind	Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
3704	Fotografische Platten, Filme, Papiere, Pappen und Spinnstoffe, belichtet, jedoch nicht entwickelt	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Positionen 3701 bis 3704 einzureihen sind	Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 38	Verschiedene Erzeugnisse der chemischen Industrie; ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien der gleichen Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet.	Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
ex 3801	– Kolloider Graphit in ölgiger Suspension; halbkolloider Graphit; kohlenstoffhaltige Pasten für Elektroden	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	
	– Graphit in Form von Pasten, aus einer Mischung von mehr als 30 GHT Graphit mit Mineralölen bestehend	Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien der Position 3403 20 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
ex 3803	Tallöl, raffiniert	Raffinieren von rohem Tallöl	Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
ex 3805	Sulfatterpentinöl, gereinigt	Reinigen durch Destillieren oder Raffinieren von rohem Sulfatterpentinöl	Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
ex 3806	Harzester	Raffinieren von Harzsäuren	Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
ex 3807	Schwarzpech, auch lediglich Pech genannt	Destillieren von Holzteer	Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
3808	Insektizide, Rodentizide, Fungizide, Herbizide, Keimhemmungsmittel und Pflanzenwuchsregulatoren, Desinfektionsmittel und ähnliche Erzeugnisse, in Formen oder Aufmachungen für den Einzelverkauf oder als Zubereitungen oder Waren (z. B. Schwefelbänder, Schwefelfäden, Schwefelkerzen und Fliegenfänger)	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3) oder (4)
3809	Appretur- oder Endausstattungsmit- tel, Beschleuniger zum Färben oder Fixieren von Farbstoffen und andere Erzeugnisse und Zubereitungen (z. B. zubereitete Schlichtemittel und Zu- bereitungen zum Beizen), von der in der Textilindustrie, Papierindustrie, Lederindustrie oder ähnlichen In- dustrien verwendeten Art, anderwei- tig weder genannt noch inbegriffen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
3810	Zubereitungen zum Abbeizen von Metallen; Flussmittel und andere Hilfsmittel zum Schweißen oder Löten von Metallen; Pasten und Pul- ver zum Schweißen oder Löten, aus Metall und anderen Stoffen; Zuberei- tungen von der als Überzugs- oder Füllmasse für Schweißelektroden oder Schweißstäbe verwendeten Art	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
3811	Zubereitete Antiklopfmittel, Antioxi- dantien, Antigums, Viskositätsver- besserer, Antikorrosivadditives und andere zubereitete Additives für Mineralöle (einschließlich Kraftstoffe) oder für andere, zu denselben Zwecken wie Mineralöle verwendete Flüssigkeiten: – zubereitete Additive für Schmier- öle, Erdöle oder Öle aus bituminö- sen Mineralien enthaltend – andere	Herstellen, bei dem der Wert der ver- wendeten Vormaterialien der Position 3811 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet Herstellen, bei dem der Wert aller ver- wendeten Vormaterialien 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
3812	Zubereitete Vulkanisationsbeschleu- niger; zusammengesetzte Weichma- cher für Kautschuk oder Kunststoffe, anderweitig weder genannt noch in- begriffen; zubereitete Antioxidations- mittel und andere zusammenge- setzte Stabilisatoren für Kautschuk und Kunststoffe	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
3813	Gemische und Ladungen für Feuer- löschgeräte; Feuerlöschgranaten und Feuerlöschbomben	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
3814	Zusammengesetzte organische Lö- sungs- und Verdünnungsmittel, an- derweitig weder genannt noch in- begriffen; Zubereitungen zum Ent- fernen von Farben oder Lacken	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
3818	Chemische Elemente, zur Verwen- dung in der Elektronik dotiert, in Scheiben, Plättchen oder ähnlichen Formen; chemische Verbindungen zur Verwendung in der Elektronik dotiert	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3)	oder (4)
3819	Flüssigkeiten für hydraulische Bremsen und andere zubereitete Flüssigkeiten für hydraulische Kraftübertragung, kein Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthaltend oder mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von weniger als 70 GHT	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	
3820	Zubereitete Gefrierschutzmittel und zubereitete Flüssigkeiten zum Enteisen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	
3822	Diagnostik- oder Laborreagenzien auf einem Träger und zubereitete Diagnostik- oder Laborreagenzien, auch auf einem Träger, ausgenommen Waren der Position 3002 oder 3006	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	
3823	Technische einbasische Fettsäuren; saure Öle aus der Raffination; technische Fettalkohole: – technische einbasische Fettsäuren; saure Öle aus der Raffination – technische Fettalkohole	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind Herstellen, aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus anderen Vormaterialien der Position 3823	
3824	Zubereitete Bindemittel für Gießereiformen oder -kerne; chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien (einschließlich Mischungen von Naturprodukten), anderweitig weder genannt noch inbegriffen; Rückstände der chemischen Industrie oder verwandter Industrien, anderweitig weder genannt noch inbegriffen: – folgende Waren dieser Position: zubereitete Bindemittel für Gießereiformen oder Gießereikerne auf der Grundlage von natürlichen Harzprodukten Naphtensäuren, ihre wasserunlöslichen Salze und ihre Esther Sorbit, ausgenommen Waren der Position 2905 Petroleumsulfonate, ausgenommen solche des Ammoniums, der Alkalimetalle oder der Ethanolamine; thiopenhaltige Sulfosäuren von Öl aus bituminösen Mineralien und ihre Salze Ionenaustauscher Absorbentien zum Vervollständigen des Vakuums in elektrischen Röhren nicht ausgebrauchte Gasreinigungsmassen Ammoniakwasser und ausgebrauchte Gasreinigungsmassen	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien der gleichen Position verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet.	Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3) oder (4)
	Sulfonaphtensäuren und ihre wasserunlöslichen Salze und ihre Ester Fuselöle und Dippelöle Mischungen von Salzen mit verschiedenen Anionen Kopierpasten auf der Grundlage von Gelatine, auch auf Unterlagen aus Papier oder Textilien – andere	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
3901 bis 3915	Kunststoffe in Primärformen: Abfälle, Schnitzel und Bruch, aus Kunststoffen; ausgenommen Waren der Positionen 3907 und 3912, für die die folgenden Regeln festgelegt sind: – Additionshomopolymerisationserzeugnisse mit einem Anteil eines Monomers am Gesamtgehalt des Polymers von mehr als 99 GHT – andere	Herstellen, bei dem – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet und – der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 39 20 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet ¹⁾ Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 39 20 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet ¹⁾
ex 3907	– Copolymere, aus Polycarbonat- und Acrylnitrilbutadienstyrolcopolymeren (ABS) – Polyester	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Vormaterialien der gleichen Position verwendet werden, wenn ihr Wert 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet ²⁾. Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 39 20 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet und/oder Herstellen aus Tetrabrompolycarbonat (Bisphenol A)
3912	Cellulose und ihre chemischen Derivate, anderweitig weder genannt noch inbegriffen, in Primärformen	Herstellen, bei dem der Wert der Vormaterialien, die in die gleiche Position wie die Ware einzureihen sind, 20 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
ex 3916 bis 3921	Halb- und Fertigerzeugnisse aus Kunststoffen, ausgenommen Waren der Positionen ex 3916, ex 3917, ex 3920 und ex 3921, für die die folgenden Regeln festgelegt sind: – Flacherzeugnisse, weiter bearbeitet als nur mit Oberflächenbearbeitung oder anders als nur quadratisch oder rechteckig zugeschnitten; andere Erzeugnisse, weiter bearbeitet als nur mit Oberflächenbearbeitung	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Kapitels 39 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 25 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet

¹⁾ Bei Erzeugnissen, die aus Vormaterialien der Positionen 3901 bis 3906 einerseits und aus Vormaterialien der Positionen 3907 bis 3911 andererseits zusammengesetzt sind, gilt diese Beschränkung nur für jene Gruppe von Vormaterialien, die in der hergestellten Ware gewichtsmäßig überwiegt.

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3) oder (4)	
	- andere: - - Additionshomopolymerisations- erzeugnisse mit einem Anteil eines Monomers am Gesamt- gehalt des Polymers von mehr als 99 GHT - - andere	Herstellen, bei dem - der Wert aller verwendeten Vor- materialien 50 v.H. des Ab-Werk- Preises der Ware nicht überschreitet und - der Wert aller verwendeten Vor- materialien des Kapitels 39 20 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet ¹⁾ Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien des Ka- pitels 39 20 v.H. des Ab-Werk-Prei- ses der Ware nicht überschreitet ¹⁾	Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 25 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 25 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
ex 3916 und ex 3917	Profile, Rohre und Schläuche	Herstellen, bei dem - der Wert aller verwendeten Vor- materialien 50 v.H. des Ab-Werk- Preises der Ware nicht überschreitet und - der Wert der Vormaterialien, die in die gleiche Position wie die Ware einzureihen sind, 20 v.H. des Ab- Werk-Preises der Ware nicht über- schreitet	Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 25 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
ex 3920	- Folien und Filme aus Ionomeren - Folien aus regenerierter Cellulose, aus Polyamid oder Polyethylen	Herstellen aus einem Salz eines thermoplastischen Kunststoffes, der ein Mischpolymer aus Ethylen und Metacrylsäure, teilweise neutralisiert durch metallische Ionen, hauptsäch- lich Zink und Natrium, ist Herstellen, bei dem der Wert der Vor- materialien, die in die gleiche Position wie die Ware einzureihen sind, 20 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 25 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
ex 3921	Bänder aus Kunststoffen, metallisiert	Herstellen aus hochtransparenten Polyesterfolien mit einer Dicke von weniger als 23 Mikron ¹⁾	Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 25 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
3922 bis 3926	Fertigerzeugnisse aus Kunststoffen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	
ex Kapitel 40	Kautschuk und Waren daraus; aus- genommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind	
ex 4001	Geschichtete Platten aus Kautschuk für Sohlenkripp	Aufeinanderschichten von Platten aus Naturkautschuk	
4005	Kautschukmischungen, nicht vulka- nisiert, in Primärform oder in Platten, Blättern oder Streifen	Herstellen, bei dem der Wert aller ver- wendeten Vormaterialien, ausgenom- men Naturkautschuk, 50 v.H. des Ab- Werk-Preises der Ware nicht über- schreitet	Herstellen, bei dem der Wert der verwendeten Vormaterialien 25 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet

¹⁾ Bei Erzeugnissen, die aus Vormaterialien der Positionen 3901 bis 3906 einerseits und aus Vormaterialien der Positionen 3907 bis 3911 andererseits zusammengesetzt sind, gilt diese Beschränkung nur für jene Gruppe von Vormaterialien, die in der hergestellten Ware gewichtsmäßig überwiegt.

²⁾ Folgende Folien gelten als hochtransparent: Folien, deren optische Trübung - gemessen nach ASTM-D 1003-16 mit dem Gardner-Nephelometer (d.h. Haze-Faktor) - weniger als 2 v.H. beträgt.

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3) oder (4)
4012	Luftreifen aus Kautschuk, runderneuert oder gebraucht; Vollreifen oder Hohlkammerreifen, auswechselbare Überreifen und Felgenbänder, aus Kautschuk: - Luftreifen, Vollreifen oder Hohlkammerreifen, runderneuert, aus Kautschuk - andere	Runderneuern von gebrauchten Reifen Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Vormaterialien der Position 4011 oder 4012
ex 4017	Waren aus Hartkautschuk	Herstellen aus Hartkautschuk
ex Kapitel 41	Rohe Häute und Felle (andere als Pelzfelle) und Leder; ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind
ex 4102	Rohe Felle von Schafen oder Lämmern, enthaart	Enthaaren von Schaffellen oder Lammfellen
4104 bis 4107	Leder, enthaart, ausgenommen Leder der Position 4108 oder 4109	Nachgerben von vorgegerbtem Leder oder Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind
4109	Lackleder und folien-kaschierte Lackleder; metallisierte Leder	Herstellen aus Leder der Positionen 4104 bis 4107, wenn sein Wert 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
Kapitel 42	Lederwaren; Sattlerwaren; Reiseartikel, Handtaschen und ähnliche Behältnisse; Waren aus Därmen	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind
ex Kapitel 43	Pelzfelle und künstliches Pelzwerk; Waren daraus; ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind
ex 4302	Pelzfelle, gegerbt oder zugerichtet, zusammengesetzt: - in Platten, Kreuzen oder ähnlichen Formen - andere	Bleichen oder Färben mit Zuschneiden und Zusammensetzen von nicht zusammengesetzten gegerbten oder zugerichteten Pelzfellen Herstellen aus nicht zusammengesetzten gegerbten oder zugerichteten Pelzfellen
4303	Bekleidung, Bekleidungszubehör und andere Waren, aus Pelzfellen	Herstellen aus nicht zusammengesetzten gegerbten oder zugerichteten Pelzfellen der Position 4302
ex Kapitel 44	Holz und Holzwaren; Holzkohle; ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind
ex 4403	Rohholz, zwei- oder vierseitig grob zugerichtet	Herstellen aus Rohholz, auch entindet oder vom Splint befreit
ex 4407	Holz, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen oder keilverzinkt, mit einer Dicke von mehr als 6 mm	Hobeln, Schleifen oder Keilverzinken
ex 4408	Furnierblätter oder Blätter für Sperrholz (auch zusammengefügt) und anderes Holz, in der Längsrichtung gesägt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen oder keilverzinkt, mit einer Dicke von 6 mm oder weniger	Zusammenfügen, Hobeln, Schleifen oder Keilverzinken

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3) oder (4)
4409	Holz, entlang einer oder mehrerer Kanten oder Flächen profiliert, auch gehobelt, geschliffen oder keilverzinkt: – geschliffen oder keilverzinkt – gefrieste oder profilierte Leisten und Frieze	Schleifen oder Keilverzinken Friesen oder Profilieren
ex 4410 bis ex 4413	Gefrieste oder profilierte Holzleisten und Holzfrieze für Möbel, Rahmen, Innenausstattungen, elektrische Leitungen oder für ähnliche Zwecke	Friesen oder Profilieren
ex 4415	Kisten, Kistchen, Verschlüsse, Trommeln und ähnliche Verpackungsmittel, aus Holz	Herstellen aus noch nicht auf die erforderlichen Maße zugeschnittenen Brettern
ex 4416	Fässer, Tröge, Bottiche, Eimer und andere Böttcherwaren und Teile davon, aus Holz	Herstellen aus Fassstäben, auch auf beiden Hauptflächen gesägt, aber nicht weiter bearbeitet
ex 4418	– Bautischler- und Zimmermannsarbeiten, aus Holz – gefrieste oder profilierte Leisten und Frieze	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Verbundplatten mit Hohlraummittellagen und Schindeln („shingles“ und „shakes“) verwendet werden Friesen oder Profilieren
ex 4421	Holz für Zündhölzer, vorgerichtet; Holznägel für Schuhe	Herstellen aus Holz jeder Position, ausgenommen aus Holzdraht der Position 4409
ex Kapitel 45	Kork und Korkwaren; ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind
4503	Waren aus Naturkork	Herstellen aus Kork der Position 4501
Kapitel 46	Flechtwaren und Korbmacherwaren	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind
Kapitel 47	Halbstoffe aus Holz oder anderen celluloselhaltigen Faserstoffen; Papier oder Pappe (Abfälle und Ausschuss) zur Wiedergewinnung	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind
ex Kapitel 48	Papier und Pappe; Waren aus Papierhalbstoff, Papier oder Pappe; ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind
ex 4811	Papier und Pappe, nur liniert oder kariert	Herstellen aus Vormaterialien für die Papierherstellung des Kapitels 47
4816	Kohlepapier, präpariertes Durchschreibepapier und anderes Vervielfältigungs- und Umdruckpapier (ausgenommen Waren der Position 4809), vollständige Dauerschablonen und Offsetplatten aus Papier, auch in Kartons	Herstellen aus Vormaterialien für die Papierherstellung des Kapitels 47

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3) oder (4)
4817	Briefumschläge, Einstückbriefe, Postkarten (ohne Bilder) und Briefkarten, aus Papier oder Pappe; Zusammenstellungen solcher Schreibwaren, in Schachteln, Taschen und ähnlichen Behältnissen, aus Papier oder Pappe	Herstellen, bei dem – alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind und – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
ex 4818	Toilettenpapier	Herstellen aus Vormaterialien für die Papierherstellung des Kapitels 47
ex 4819	Schachteln, Kartons, Säcke, Beutel, Tüten und andere Verpackungsmittel, aus Papier, Pappe, Zellstoffwatte oder Vliesen aus Zellstofffasern	Herstellen, bei dem – alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind und – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
ex 4820	Briefpapierblöcke	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
ex 4823	Andere Papiere, Pappen, Zellstoffwatte und Vliese aus Zellstofffasern, zugeschnitten	Herstellen aus Vormaterialien für die Papierherstellung des Kapitels 47
ex Kapitel 49	Bücher, Zeitungen, Bilddrucke und andere Erzeugnisse des graphischen Gewerbes; hand- oder maschinengeschriebene Schriftstücke und Pläne; ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind
4909	Bedruckte oder illustrierte Postkarten; Glückwunschkarten und bedruckte Karten mit Glückwünschen oder persönlichen Mitteilungen, auch illustriert, auch mit Umschlägen oder Verzierungen aller Art	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen Vormaterialien, die der Position 4909 oder 4911 einzureihen sind
4910	Kalender aller Art, bedruckt, einschließlich Blöcke von Abreißkalendern: – Dauerkalender oder Kalender, deren auswechselbarer Block auf einer Unterlage angebracht ist, die nicht aus Papier oder Pappe besteht – andere	Herstellen, bei dem – alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind und – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen Vormaterialien, die der Position 4909 oder 4911 einzureihen sind
ex Kapitel 50	Seide; ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind
ex 5003	Abfälle von Seide (einschließlich nicht abhaspelbare Kokons, Garnabfälle und Reißspinnstoff), gekrempelt oder gekämmt	Krempeln oder Kämmen von Abfällen von Seide

1) Wegen der besonderen Vorschrift für Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5.

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3) oder (4)
5004 bis ex 5006	Seidengarne, Schappeseidengarne oder Bouretteseidengarne	Herstellen aus ¹⁾ - Grège oder Abfällen von Seide, gekrempelt oder gekämmt oder anders für die Spinnerei bearbeitet, - anderen natürlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, - chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder - Vormaterialien für die Papierherstellung
5007	Gewebe aus Seide, Schappeseide oder Bouretteseide: - in Verbindung mit Kautschukfäden - andere	Herstellen aus einfachen Garnen ¹⁾ Herstellen aus ¹⁾ : - Kokosgarnen, - natürlichen Fasern, - synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, - chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder - Papier oder Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 51	Wolle, feine und grobe Tierhaare; Garne und Gewebe aus Rosshaar; ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind
5106 bis 5110	Garne aus Wolle, feinen oder groben Tierhaaren oder Rosshaar	Herstellen aus ¹⁾ - Rohseide, Abfällen von Seide, gekrempelt oder gekämmt oder anders für die Spinnerei bearbeitet, - anderen natürlichen Fasern, weder gekrempelt noch gekämmt oder anders für die Spinnerei bearbeitet, - chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder - Vormaterialien für die Papierherstellung

¹⁾ Wegen der besonderen Vorschrift für Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5.

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3) oder (4)
5111 bis 5113	Gewebe aus Wolle, feinen oder gro- ben Tierhaaren oder Rosshaar: - in Verbindung mit Kautschukfäden - andere	Herstellen aus einfachen Garnen ¹⁾ Herstellen aus ¹⁾ - Kokosgarnen, - natürlichen Fasern, - synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, - chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder - Papier oder Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reini- gen, Bleichen, Merzerisieren, Thermo- fixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, De- katieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des verwendeten unbedruckten Gewe- bes 47,5 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 52	Baumwolle; ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind
5204 bis 5207	Nähgarne und andere Garne aus Baumwolle	Herstellen aus ¹⁾ : - Grège oder Abfällen von Seide, gekrempelt oder gekämmt oder anders für die Spinnerei bearbeitet, - natürlichen Spinnfasern, nicht ge- krempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, - chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder - Vormaterialien für die Papierher- stellung
5208 bis 5212	Gewebe aus Baumwolle: - in Verbindung mit Kautschukfäden - andere	Herstellen aus einfachen Garnen ¹⁾ Herstellen aus ¹⁾ : - Kokosgarnen, - natürlichen Fasern, - synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, - chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder - Papier oder Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reini- gen, Bleichen, Merzerisieren, Thermo- fixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, De- katieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des verwendeten unbedruckten Gewe- bes 47,5 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet

¹⁾ Wegen der besonderen Vorschrift für Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5.

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3) oder (4)
ex Kapitel 53	Andere pflanzliche Spinnstoffe; Papiergarne und Gewebe aus Papiergarnen; ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind
5306 bis 5308	Garne aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen; Papiergarne	Herstellen aus ¹⁾): – Grège oder Abfällen von Seide, gekrempelt oder gekämmt oder anders für die Spinnerei bearbeitet, – natürlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, – chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder – Vormaterialien für die Papierherstellung
5309 bis 5311	Gewebe aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen; Gewebe aus Papiergarnen: – in Verbindung mit Kautschukfäden – andere	Herstellen aus einfachen Garnen ¹⁾ Herstellen aus ¹⁾): – Kokosgarnen, – natürlichen Fasern, – synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, – chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder – Papier oder Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
5401 bis 5406	Garne, Monofile und Nähgarne aus synthetischen oder künstlichen Filamenten	Herstellen aus ¹⁾): – Grège oder Abfällen von Seide, gekrempelt oder gekämmt oder anders für die Spinnerei bearbeitet, – natürlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, – chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder – Vormaterialien für die Papierherstellung
5407 und 5408	Gewebe aus Garnen aus synthetischen oder künstlichen Filamenten: – in Verbindung mit Kautschukfäden – andere	Herstellen aus einfachen Garnen ¹⁾ Herstellen aus ¹⁾): – Kokosgarnen, – natürlichen Fasern, – synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet,

¹⁾ Wegen der besonderen Vorschrift für Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5.

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3) oder (4)
		- chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder - Papier oder Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
5501 bis 5507	Synthetische oder künstliche Spinnfasern	Herstellen aus chemischen Vormaterialien oder aus Spinnmasse
5508 bis 5511	Garne und Nähgarne aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern	Herstellen aus ¹⁾ - Grège oder Abfällen von Seide, gekrempelt oder gekämmt oder anders für die Spinnerei bearbeitet, - natürlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, - chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder - Vormaterialien für die Papierherstellung
5512 bis 5516	Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern: - in Verbindung mit Kautschukfäden - andere	Herstellen aus einfachen Garnen ¹⁾ Herstellen aus ¹⁾ : - Kokosgarnen, - natürlichen Fasern, - synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, - chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder - Papier oder Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 56	Watte, Filze und Vliesstoffe; Spezialgarne; Bindfäden, Seile und Taue; Seilerwaren; ausgenommen:	Herstellen aus ¹⁾ - Kokosgarnen, - natürlichen Fasern, - chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder - Vormaterialien für die Papierherstellung

¹⁾ Wegen der besonderen Vorschrift für Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5.

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3) oder (4)
5602	Filze, auch getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen: - Nadelfilze	Herstellen aus ¹⁾ - natürlichen Fasern, - chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse. Jedoch dürfen - Monofile aus Polypropylen der Position 5402, - Spinnfasern aus Polypropylen der Position 5503 oder 5506 oder - Spinnkabel aus Filamenten aus Polypropylen der Position 5501, bei denen jeweils eine Faser oder ein Filament einen Titer von weni- ger als 9 dtex aufweist, verwendet werden, wenn ihr Wert 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet.
	- andere	Herstellen aus ¹⁾ - natürlichen Fasern, - Spinnfasern aus Kasein oder - chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse
5604	Fäden und Kordeln aus Kautschuk, mit einem Überzug aus Spinnstoffen; Streifen und dergleichen der Posi- tion 5404 oder 5405, Garne aus Spinnstoffen, mit Kautschuk oder Kunststoff getränkt, bestrichen, über- zogen oder umhüllt: - Kautschukfäden, mit einem Über- zug aus Spinnstoffen	Herstellen aus Kautschukfäden und -kordeln, nicht mit einem Überzug aus Spinnstoffen
	- andere	Herstellen aus ¹⁾ - natürlichen Fasern, nicht gekrem- pelt oder gekämmt oder nicht an- ders für die Spinnerei bearbeitet, - chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder - Vormaterialien für die Papierher- stellung
5605	Metallgarne und metallisierte Garne, auch umspinnen, bestehend aus Streifen und dergleichen der Posi- tion 5404 oder 5405 oder aus Gar- nen aus Spinnstoffen, in Verbindung mit Metall in Form von Fäden, Strei- fen oder Pulver oder mit Metall über- zogen	Herstellen aus ¹⁾ - natürlichen Fasern, - synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, - chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder - Vormaterialien für die Papierher- stellung
5606	Gimpen, umspinnene Streifen und dergleichen der Position 5404 oder 5405 (ausgenommen Waren der Position 5605 und umspinnene Garne aus Rosshaar); Chenillegarne; „Maschengarne“	Herstellen aus ¹⁾ - natürlichen Fasern, - synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, - chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder - Vormaterialien für die Papierher- stellung

¹⁾ Wegen der besonderen Vorschrift für Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5.

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3) oder (4)
Kapitel 57	Teppiche und andere Fußbodenbe- läge, aus Spinnstoffen: – aus Nadelfilz – aus anderem Filz – andere	Herstellen aus ¹⁾ – natürlichen Fasern oder – chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse. Jedoch dürfen – Monofile aus Polypropylen der Position 5402, – Spinnfasern aus Polypropylen der Positionen 5503 und 5506 sowie – Spinnkabel aus Filamenten aus Polypropylen der Position 5501, bei denen jeweils eine Faser oder ein Filament einen Titer von weniger als 9 dtex aufweist, verwendet werden, wenn ihr Wert 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet. – Jutegewebe kann als Unterlage verwendet werden. Herstellen aus ¹⁾ – natürlichen Fasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet oder – chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse Herstellen aus ¹⁾ – Kokosgarnen oder Jute, – Garnen aus synthetischen oder künstlichen Filamenten, – natürlichen Fasern oder – synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet Jutegewebe kann als Unterlage verwendet werden.
ex Kapitel 58	Spezialgewebe; getuftete Spinnstoff- erzeugnisse; Spitzen; Tapisserien; Posamentenwaren; Stickereien; aus- genommen: – in Verbindung mit Kautschukfäden – andere	Herstellen aus einfachen Garnen ¹⁾ Herstellen aus ¹⁾ – natürlichen Fasern, – synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, oder – chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet

¹⁾ Wegen der besonderen Vorschrift für Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5.

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungeigenschaft, die Ursprung verleihen (3) oder (4)
5805	Tapisserien, handgewebt (Gobelins, Flandrische Gobelins, Aubusson, Beauvais und ähnliche), und Tapissereien als Nadelarbeit (z. B. Petit Point-, Kreuzstich), auch konfektioniert	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind
5810	Stickereien als Meterware, Streifen oder als Motive	Herstellen, bei dem – alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind und – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
5901	Gewebe, mit Leim oder stärkehaltigen Stoffen bestrichen, von der zum Einbinden von Büchern, zum Herstellen von Futteralen, Kartonagen oder zu ähnlichen Zwecken verwendeten Art; Pausleinwand; präparierte Malleinwand; Bougram und ähnliche steife Gewebe, von der für die Hutmacherei verwendeten Art	Herstellen aus Garnen
5902	Reifencordgewebe aus hochfesten Garnen aus Nylon oder anderen Polyamiden, Polyestern oder Viskose: – mit einem Anteil an textilen Vormaterialien von 90 GHT oder mehr – andere	Herstellen aus Garnen Herstellen aus chemischen Vormaterialien oder aus Spinnmasse
5903	Gewebe, mit Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen aus Kunststoff versehen, andere als solche der Position 5902	Herstellen aus Garnen oder Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufnellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
5904	Linoleum, auch zugeschnitten; Fußbodenbeläge, aus einer Spinnstoffunterlage mit einer Deckschicht oder einem Überzug bestehend, auch zugeschnitten	Herstellen aus Garnen ¹⁾
5905	Wandverkleidungen aus Spinnstoffen: – mit Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen aus Kautschuk, Kunststoff oder anderem Material versehen – andere	Herstellen aus Garnen Herstellen aus ¹⁾ – Kokosgarnen, – natürlichen Fasern, – synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, oder – chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse

¹⁾ Wegen der besonderen Vorschrift für Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5.

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3) oder (4)
5906	Kautschutierte Gewebe, andere als solche der Position 5902: - aus Gewirken oder Gestriicken	oder Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet Herstellen aus ¹⁾ - natürlichen Fasern, - synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, oder - chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse
	- andere Gewebe aus synthetischem Filamentgarn, mit einem Anteil an textilen Materialien von mehr als 90 GHT	Herstellen aus chemischen Vormaterialien
	- andere	Herstellen aus Garnen
5907	Andere Gewebe, getränkt, bestrichen oder überzogen; bemalte Gewebe für Theaterdekorationen, Atelierhintergründe oder dergleichen	Herstellen aus Garnen oder Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermofixieren, Aufhellen, Kalandrieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixieren, Dekatieren, Imprägnieren, Ausbessern und Noppen), wenn der Wert des verwendeten unbedruckten Gewebes 47,5 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
5908	Dochte, gewebt, geflochten, gewirkt oder gestrickt, aus Spinnstoffen, für Lampen, Kocher, Feuerzeuge, Kerzen oder dergleichen; Glühstrümpfe und schlauchförmige Gewirke oder Gestricke für Glühstrümpfe, auch getränkt - Glühstrümpfe, getränkt	Herstellen aus schlauchförmigen Gewirken für Glühstrümpfe
	- andere	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind
5909 bis 5911	Waren des technischen Bedarfs aus Spinnstoffen: - Polierscheiben und -ringe, andere als aus Filz, der Position 5911	Herstellen aus Garnen, Abfällen von Geweben oder Lumpen der Position 6310

¹⁾ Wegen der besonderen Vorschrift für Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5.

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3) oder (4)	
	- Gewebe, auch verfilzt, von der auf Papiermaschinen oder zu anderen technischen Zwecken verwendeten Art, auch getränkt oder bestrichen, schlauchförmig oder endlos, mit einfacher oder mehrfacher Kette und/oder einfachem oder mehrfachem Schuss oder flach gewebt, mit mehrfacher Kette und/oder mehrfachem Schuss der Position 5911	Herstellen aus ¹⁾ - Kokosgarnen, - folgenden Vormaterialien: - - Garne aus Polytetrafluorethylen ²⁾, - - Garne aus Polyamid, gezwirnt und bestrichen, getränkt oder überzogen mit Phenolharz, - - Garne aus aromatischem Polyamid, hergestellt durch Polykondensation von Metaphenylendiamin und Isophthalsäure, - - Monofilie aus Polytetrafluorethylen ²⁾, - - Garne aus synthetischen Spinnfasern aus Poly-p-Phenylterephthalamid, - - Garne aus Glasfasern, bestrichen mit Phenoplast und umspunnen mit Acrylfasern ²⁾, - - Monofilie aus Copolyester, aus einem Polyester, einem Terephthalsäureharz, 1,4-Cyclohexandimethanol und Isophthalsäure bestehend, - natürlichen Fasern, - synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht kardiert oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, oder - chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse	
	- andere	Herstellen aus ¹⁾ - Kokosgarnen, - natürlichen Fasern, - synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht kardiert oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, oder - chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse	
Kapitel 60	Gewirke und Gestricke	Herstellen aus ¹⁾ - natürlichen Fasern, - synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, oder - chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse	
Kapitel 61	Bekleidung und Bekleidungszubehör, aus Gewirken oder Gestricken: - hergestellt durch Zusammennähen oder sonstiges Zusammenfügen von zwei oder mehr zugeschnittenen oder abgepassten gewirkten oder gestrickten Teilen	Herstellen aus Garnen ^{1) 3)} ,	

¹⁾ Wegen der besonderen Vorschrift für Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5.

²⁾ Die Verwendung dieser Ware ist auf die Herstellung von Geweben von der auf Papiermaschinen verwendeten Art beschränkt.

³⁾ Siehe Bemerkung 6.

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3) oder (4)
	- andere	Herstellen aus 1) - natürlichen Fasern, - synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, oder - chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse
ex Kapitel 62	Bekleidung und Bekleidungs- zubehör, ausgenommen aus Gewirken oder Gestriicken; ausgenommen:	Herstellen aus Garnen 1) 2)
ex 6202, ex 6204, ex 6206, ex 6209 und ex 6211	Bekleidung für Frauen, Mädchen oder Kleinkinder, bestickt; anderes konfektioniertes Bekleidungs- zubehör für Kleinkinder, bestickt	Herstellen aus Garnen 2) oder Herstellen aus nicht bestickten Geweben, wenn der Wert der ver- wendeten nicht bestickten Gewebe 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet 2)
ex 6210 und ex 6216	Feuerschutzausrüstung aus Gewe- ben, mit einer Folie aus aluminisier- tem Polyester überzogen	Herstellen aus Garnen 2) oder Herstellen aus nicht überzogenen Geweben, wenn der Wert der ver- wendeten nicht überzogenen Ge- webe 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet 2)
6213 und 6214	Taschentücher, Ziertaschentücher, Schals, Umschlagtücher, Halstücher, Kragenschoner, Kopftücher, Schleier und ähnliche Waren: - bestickt	Herstellen aus rohen, einfachen Gar- nen 1) 2) oder Herstellen aus nicht bestickten Geweben, wenn der Wert der ver- wendeten nicht bestickten Gewebe 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet 2)
	- andere	Herstellen aus rohen, einfachen Gar- nen 1) 2) oder Bedrucken mit mindestens zwei Vor- oder Nachbehandlungen (wie Reinigen, Bleichen, Merzerisieren, Thermoifizieren, Aufhellen, Kaland- rieren, krumpfecht Ausrüsten, Fixie- ren, Dekatieren, Imprägnieren, Aus- bessern und Noppen), wenn der Wert des verwendeten unbedruck- ten Gewebes der Positionen 6213 und 6214 47,5 v.H. des Ab- Werk-Preises der Ware nicht über- schreitet

1) Wegen der besonderen Vorschrift für Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5.

2) Siehe Bemerkung 6.

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3) oder (4)
6217	Anderes konfektioniertes Bekleidungs- zubehör; Teile von Bekleidung oder von Bekleidungszubehör, aus- genommen solche der Position 6212: – bestickt – Feuerschutzausrüstung aus Gewe- ben, mit einer Folie aus aluminisier- tem Polyester überzogen – Einlagen für Kragen und Manschet- ten, zugeschnitten – andere	Herstellen aus Garnen ¹⁾ oder Herstellen aus nicht bestickten Geweben, wenn der Wert der ver- wendeten nicht bestickten Gewebe 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet ¹⁾ Herstellen aus Garnen ¹⁾ oder Herstellen aus nicht überzogenen Geweben, wenn der Wert der ver- wendeten nicht überzogenen Gewe- be 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet ¹⁾ Herstellen, bei dem – alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind und – der Wert aller verwendeten Vor- materialien 40 v.H. des Ab-Werk- Preises der Ware nicht über- schreitet Herstellen aus Garnen ¹⁾
ex Kapitel 63	Ander konfektionierte Spinnstoffwa- ren; Warenzusammenstellungen; Alt- waren und Lumpen; ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind
6301 bis 6304	Decken, Bettwäsche usw.; Gardinen usw.; andere Waren zur Innenaus- stattung: – aus Filz oder Vliesstoffen – andere: – – bestickt – – andere	Herstellen aus ²⁾ – natürlichen Fasern oder – chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse Herstellen aus rohen, einfachen Gar- nen ²⁾ ³⁾ oder Herstellen aus nicht bestickten Geweben (andere als gewirkte oder gestrickte), wenn der Wert der ver- wendeten nicht bestickten Gewebe 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet Herstellen aus rohen, einfachen Gar- nen ²⁾ ³⁾
6305	Säcke und Beutel zu Verpackungs- zwecken	Herstellen aus ²⁾ – natürlichen Fasern, – synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet, oder – chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse

¹⁾ Siehe Bemerkung 6.

²⁾ Wegen der besonderen Vorschrift für Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5.

³⁾ Für Waren aus Gewirken und Gestriicken, weder gummielastisch noch kautschutiert, durch Zusammennähen oder sonstiges Zusammenfügen der gewirkten (zugeschnittenen oder abgepassten) Teile hergestellt, siehe Bemerkung 6.

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3) oder (4)
6306	Planen und Markisen; Zelte; Segel für Wasserfahrzeuge, für Surfbretter und für Landfahrzeuge; Campingaus- rüstungen: – aus Vliesstoffen – andere	Herstellen aus ¹⁾ ²⁾ – natürlichen Fasern oder – chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse Herstellen aus rohen, einfachen Gar- nen ¹⁾ ²⁾
6307	Andere konfektionierte Waren, ein- schließlich Schnittmuster zum Her- stellen von Bekleidung	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
6308	Warenzusammenstellungen, aus Ge- weben und Garn, auch mit Zubehör, für die Herstellung von Teppichen, Tapisserien, bestickten Tischdecken oder Servietten oder ähnlichen Spinnstoffwaren, in Aufmachungen für den Einzelverkauf	Jede Ware in der Warenzusammen- stellung muss die Regel erfüllen, die anzuwenden wäre, wenn sie nicht in der Warenzusammenstellung ent- halten wäre. Jedoch dürfen Waren ohne Ursprungseigenschaft verwen- det werden, wenn ihr Wert insge- samt 15 v.H. des Ab-Werk-Preises der Warenzusammenstellung nicht überschreitet.
ex Kapitel 64	Schuhe, Gamaschen und ähnliche Waren; ausgenommen:	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, ausgenommen aus Zusam- mensetzungen von Oberteilen, an Brandsohlen oder anderen Sohlen- teilen befestigt, der Position 6406
6406	Schuhteile; Einlegesohlen, Fersen- stücke und ähnliche herausnehmbare Waren; Gamaschen und ähnliche Waren sowie Teile davon	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Posi- tion als die Ware einzureihen sind
ex Kapitel 65	Kopfbedeckungen und Teile davon; ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Posi- tion als die Ware einzureihen sind
6503	Hüte und andere Kopfbedeckungen, aus Filz, aus Hutstumpen oder Hut- platten der Position 6501 hergestellt, auch ausgestattet	Herstellen aus Garnen oder Spinn- fasern ²⁾
6505	Hüte und andere Kopfbedeckungen, gewirkt oder gestrickt oder aus- Stücken (ausgenommen Streifen) von Spitzen, Filz oder anderen Spinn- stoffzeugnissen hergestellt, auch ausgestattet; Haarnetze aus Stoffen aller Art, auch ausgestattet	Herstellen aus Garnen oder Spinn- fasern ²⁾
ex Kapitel 66	Regenschirme, Sonnenschirme, Geh- stöcke, Sitzstöcke, Peitschen, Reit- peitschen und Teile davon; ausge- nommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Posi- tion als die Ware einzureihen sind
6601	Regenschirme und Sonnenschirme (einschließlich Stockschirme, Garten- schirme und ähnliche Waren)	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet

¹⁾ Wegen der besonderen Vorschrift für Waren, die aus verschiedenen textilen Vormaterialien bestehen, siehe Bemerkung 5.

²⁾ Siehe Bemerkung 6.

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3) oder (4)
Kapitel 67	Zugerichtete Federn und Daunen und Waren aus Federn oder Daunen; künstliche Blumen; Waren aus Menschenhaaren	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind
ex Kapitel 68	Waren aus Steinen, Gips, Zement, Asbest, Glimmer oder ähnlichen Stoffen; ausgenommen	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind
ex 6803	Waren aus Tonschiefer oder aus Pressschiefer	Herstellen aus bearbeitetem Schiefer
ex 6812	Waren aus Asbest oder aus Mischungen auf der Grundlage von Asbest oder auf der Grundlage von Asbest und Magnesiumcarbonat	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position
ex 6814	Waren aus Glimmer, einschließlich agglomerierter oder rekonstituierter Glimmer, auf Unterlagen aus Papier, Pappe oder aus anderen Stoffen	Herstellen aus bearbeitetem Glimmer (einschließlich agglomeriertem oder rekonstituiertem Glimmer)
Kapitel 69	Keramische Waren	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind
ex Kapitel 70	Glas und Glaswaren; ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind
ex 7003, ex 7004 und ex 7005	Glas mit absorbierender Schicht	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7001
7006	Glas der Position 7003, 7004 oder 7005, gebogen, mit bearbeiteten Kanten, graviert, gelocht, emailliert oder anders bearbeitet, jedoch weder gerahmt noch in Verbindung mit anderen Stoffen: - Glasplatten (Substrate), von einer dielektrischen Metallschicht überzogen, nach den Normen des SEMII ¹⁾ Halbleiter - anderes	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7006 Herstellen aus Vormaterialien der Position 7001
7007	Vorgespanntes Einschichten-Sicherheitsglas und Mehrschichten-Sicherheitsglas (Verbundglas)	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7001
7008	Mehrschichtige Isolierverglasungen	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7001
7009	Spiegel aus Glas, auch gerahmt, einschließlich Rückspiegel	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7001
7010	Flaschen, Glasballons, Korbflaschen, Flakons, Krüge, Töpfe, Röhrchen, Ampullen und andere Behältnisse aus Glas, zu Transport- oder Verpackungszwecken; Konservengläser; Stopfen, Deckel und andere Verschlüsse aus Glas	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind, oder Schleifen von Glaswaren, wenn ihr Wert 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet

¹⁾ SEMII = Semiconductor Equipment and Materials Institute Incorporated.

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3) oder (4)
7013	Glaswaren zur Verwendung bei Tisch, in der Küche, bei der Toilette, im Büro, zur Innenausstattung oder zu ähnlichen Zwecken (ausgenommen Waren der Position 7010 oder 7018)	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind, oder Schleifen von Glaswaren, wenn ihr Wert 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet, oder mit der Hand ausgeführtes Verzieren (ausgenommen Siebdruck) von mundgeblasenen Glaswaren, wenn ihr Wert 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
ex 7019	Waren aus Glasfasern (ausgenommen Garne)	Herstellen aus – ungefärbten Glasstapelfasern, Glas-seidensträngen (Rovings) oder Garnen, geschnittenem Textilglas oder – Glaswolle
ex Kapitel 71	Echte Perlen oder Zuchtperlen, Edelsteine oder Schmucksteine, Edelmetalle, Edelmetallplattierungen und Waren daraus; Phantasieschmuck; Münzen; ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind
ex 7101	Echte Perlen oder Zuchtperlen, einheitlich zusammengestellt, zur Erleichterung der Versendung vorübergehend aufgereiht	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
ex 7102, ex 7103 und ex 7104	Edelsteine und Schmucksteine (natürliche, synthetische oder rekonstituierte), bearbeitet	Herstellen aus nicht bearbeiteten Edelsteinen oder Schmucksteinen (natürliche, synthetische oder rekonstituierte)
7106, 7108 und 7110	Edelmetalle: – in Rohform	Herstellen aus Vormaterialien, die nicht in die Position 7106, 7108 oder 7110 einzureihen sind, oder elektrolytisches, thermisches oder chemisches Trennen von Edelmetallen der Position 7106, 7108 oder 7110 oder Legieren von Edelmetallen der Position 7106, 7108 oder 7110 untereinander oder mit unedlen Metallen
	– als Halbzeug oder Pulver	Herstellen aus Edelmetallen in Rohform
ex 7107, ex 7109 und ex 7111	Metalle, mit Edelmetallen plattiert, als Halbzeug	Herstellen aus mit Edelmetallen plattierten Metallen, in Rohform
7116	Waren aus echten Perlen oder Zuchtperlen, aus Edelsteinen, Schmucksteinen, synthetischen oder rekonstituierten Steinen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungeigenschaft, die Ursprung verleihen (3) oder (4)
7117	Phantasieschmuck	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind, oder Herstellen aus Teilen aus unedlen Metallen, nicht vergoldet, versilbert oder platinert, wenn der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 72	Eisen und Stahl; ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind
7207	Halbzeug aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7201, 7202, 7203, 7204 oder 7205
7208 bis 7216	Flachgewalzte Erzeugnisse, Walzdraht, Stabstahl und Profile aus Eisen oder nicht legiertem Stahl	Herstellen aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl in Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen der Position 7206
7217	Draht aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl	Herstellen aus Halbzeug aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl der Position 7207
ex 7218, 7219 bis 7222	Halbzeug, flachgewalzte Erzeugnisse, Walzdraht, Stabstahl und Profile aus nichtrostendem Stahl	Herstellen aus nichtrostendem Stahl in Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen der Position 7218
7223	Draht aus nichtrostendem Stahl	Herstellen aus Halbzeug aus nichtrostendem Stahl der Position 7218
ex 7224, 7225 bis 7228	Halbzeug, flachgewalzte Erzeugnisse, Walzdraht, Stabstahl und Profile aus anderem legiertem Stahl, Hohlbohrerstäbe aus legiertem oder nichtlegiertem Stahl	Herstellen aus Stahl in Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen der Position 7206, 7218 oder 7224
7229	Draht aus anderem legiertem Stahl	Herstellen aus Halbzeug aus anderem legiertem Stahl der Position 7224
ex Kapitel 73	Waren aus Eisen oder Stahl; ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind
ex 7301	Spundwanderzeugnisse	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7206
7302	Oberbaumaterial für Bahnen, aus Eisen oder Stahl, wie Schienen, Leitschienen und Zahnstangen, Weichenzungen, Herzstücke, Zungenverbindungsstangen und anderes Material für Kreuzungen oder Weichen, Bahnschwellen, Laschen, Schienenstühle, Winkel, Unterlagsplatten, Klemmplatten, Spurplatten und Spurstangen, und anderes für das Verlegen, Zusammenfügen oder Befestigen von Schienen besonders hergerichtete Material	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7206
7304, 7305 und 7306	Röhre und Hohlprofile, aus Eisen (ausgenommen Gusseisen oder Stahl)	Herstellen aus Vormaterialien der Position 7206, 7207, 7218 oder 7224

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3) oder (4)
ex 7307	Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke aus nichtrostendem Stahl (ISO Nr. X5 CrNiMo 1712), aus mehreren Teilen bestehend	Drehen, Bohren, Aufreiben, Gewin- deschneiden, Entgraten und Sand- strahlen von Schmiederohlungen, deren Wert 35 v.H. des Ab-Werk- Preises der Ware nicht überschreitet
7308	Konstruktionen und Konstruktionsteile (z. B. Brücken und Brückenelemente, Schleusentore, Türme, Gittermaste, Pfeiler, Säulen, Gerüste, Dächer, Dachstühle, Tore, Türen, Fenster und deren Rahmen und Verkleidungen, Tor- und Türschweller, Tür- und Fensterläden, Geländer), aus Eisen oder Stahl, ausgenommen vorgefertigte Gebäude der Position 9406; zu Konstruktionszwecken vorgearbeitete Bleche, Stäbe, Profile, Rohre und dergleichen, aus Eisen oder Stahl	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen durch Schweißen hergestellte Profile der Position 7301 nicht verwendet werden.
ex 7315	Gleitschutzketten	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 7315 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 74	Kupfer und Waren daraus; ausgenommen:	Herstellen, bei dem – alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind und – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
7401	Kupfermatte; Zementkupfer (gefälltes Kupfer)	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind
7402	Nicht raffiniertes Kupfer; Kupferanoden zum elektrolytischen Raffinieren	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind
7403	Raffiniertes Kupfer und Kupferlegierungen, in Rohform: – raffiniertes Kupfer	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind
	– Kupferlegierungen; raffiniertes Kupfer, andere Elemente enthaltend, in Rohform	Herstellen aus raffiniertem Kupfer, in Rohform, oder aus Abfällen und Schrott, aus Kupfer
7404	Abfälle und Schrott, aus Kupfer	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind
7405	Kupfervorlegierungen	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind
ex Kapitel 75	Nickel und Waren daraus; ausgenommen:	Herstellen, bei dem – alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind und – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungsbezeichnung, die Ursprung verleihen (3) oder (4)
7501 bis 7503	Nickelmatte, Nickeloxidsinter und andere Zwischenerzeugnisse der Nickelmetallurgie; Nickel in Rohform; Abfälle und Schrott, aus Nickel	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind
ex Kapitel 76	Aluminium und Waren daraus; ausgenommen:	Herstellen, bei dem - alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind und - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
7601	Aluminium in Rohform	Herstellen, bei dem - alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind und - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet oder Herstellen durch thermische oder elektrolytische Behandlung von nicht-legiertem Aluminium oder Abfällen und Schrott, aus Aluminium
7602	Abfälle und Schrott, aus Aluminium	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Waren einzureihen sind
ex 7616	Andere Waren aus Aluminium, ausgenommen Gewebe, Gitter und Geflechte, aus Aluminiumdraht, und Streckbleche aus Aluminium	Herstellen, bei dem - alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Gewebe, Gitter und Geflechte aus Aluminiumdraht oder Streckbleche aus Aluminium verwendet werden; und - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet.
Kapitel 77	Reserviert für eine eventuelle künftige Verwendung im Harmonisierten System	
ex Kapitel 78	Blei und Waren daraus; ausgenommen:	Herstellen, bei dem - alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind und - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
7801	Blei in Rohform: - raffiniertes Blei - anderes	Herstellen aus Barrenblei oder Werkblei Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Abfälle und Schrott der Position 7802 nicht verwendet werden.

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3) oder (4)
7802	Abfälle und Schrott, aus Blei	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind
ex Kapitel 79	Zink und Waren daraus; ausgenommen:	Herstellen, bei dem – alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind und – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
7901	Zink in Rohform	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Abfälle und Schrott der Position 7902 nicht verwendet werden.
7902	Abfälle und Schrott, aus Zink	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind
ex Kapitel 80	Zinn und Waren daraus; ausgenommen:	Herstellen, bei dem – alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind und – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
8001	Zinn in Rohform	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Abfälle und Schrott der Position 8002 nicht verwendet werden.
8002 und 8007	Abfälle und Schrott, aus Zinn; andere Waren aus Zinn	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind
ex Kapitel 81	Andere unedle Metalle; Cermets; Waren daraus: – andere unedle Metalle, bearbeitet; Waren daraus – andere	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien, die in die gleiche Position wie die Ware einzureihen sind, 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind
ex Kapitel 82	Werkzeuge, Schneidwaren und Essbestecke, aus unedlen Metallen; Teile davon, aus unedlen Metallen; ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungeigenschaft, die Ursprung verleihen (3) oder (4)	
8206	Zusammenstellungen von Werkzeugen aus zwei oder mehr der Positionen 8202 bis 8205, in Aufmachungen für den Einzelverkauf	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Positionen 8202 bis 8205 einzureihen sind. Jedoch darf die Warenzusammenstellung auch Waren der Positionen 8202 bis 8205 enthalten, wenn ihr Wert 15 v.H. des Ab-Werk-Preises der Warenzusammenstellung nicht überschreitet.	
8207	Auswechselbare Werkzeuge zur Verwendung in mechanischen oder nichtmechanischen Handwerkzeugen oder in Werkzeugmaschinen (z. B. zum Tiefziehen, Gesenkschmieden, Stanzen, Lochen, zum Herstellen von Innen- und Außengewinden, Bohren, Reiben, Räumen, Fräsen, Drehen, Schrauben), einschließlich Ziehwerkzeuge und Pressmatrizen zum Ziehen oder Strang- und Fließpressen von Metallen, und Erd-, Gesteins- oder Tiefbohrwerkzeuge	Herstellen, bei dem – alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind und – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	
8208	Messer und Schneidklingen, für Maschinen oder mechanische Geräte	Herstellen, bei dem – alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind und – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	
ex 8211	Messer mit schneidender Klinge (ausgenommen Messer der Position 8208), auch gezahnt (einschließlich Klappmesser für den Gartenbau)	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Klingen und Griffe aus unedlen Metallen verwendet werden.	
8214	Andere Schneidwaren (z. B. Haarschneide- und Scherapparate, Spaltmesser, Hackmesser, Wiegemesser für Metzger oder für den Küchengebrauch und Papiermesser); Instrumente und Zusammenstellungen, für die Hand- oder Fußpflege (einschließlich Nagelfeilen)	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Griffe aus unedlen Metallen verwendet werden.	
8215	Löffel, Gabeln, Schöpikellen, Schaumlöffel, Tortenheber, Fischmesser, Buttermesser, Zuckerzangen und ähnliche Waren	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Klingen und Griffe aus unedlen Metallen verwendet werden.	
ex Kapitel 83	Verschiedene Waren aus unedlen Metallen; ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind.	
ex 8302	Beschläge und ähnliche Waren, für Gebäude; automatische Türschließer	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen andere Vormaterialien der Position 8302 verwendet werden, wenn ihr Wert 20 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet.	

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3)	oder (4)
ex 8306	Statuetten und andere Ziergegenstände, aus unedlen Metallen	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen andere Vormaterialien der Position 8306 verwendet werden, wenn ihr Wert 30 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet.	
ex Kapitel 84	Kernreaktoren, Kessel, Maschinen, Apparate und mechanische Geräte; Teile davon; ausgenommen:	Herstellen, bei dem – alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind und – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
ex 8401	Kernbrennstoffelemente	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind *)	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
8402	Dampfkessel (Dampfzeuger), ausgenommen Zentralheizungskessel, die sowohl heißes Wasser als auch Niederdruckdampf erzeugen können; Kessel zum Erzeugen von überhitztem Wasser	Herstellen, bei dem – alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind und – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
8403 und ex 8404	Zentralheizungskessel, ausgenommen solche der Position 8402; Hilfsapparate für Zentralheizungskessel	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Position 8403 oder 8404 einzureihen sind	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
8406	Dampfturbinen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	
8407	Hub- und Rotationskolbenverbrennungsmotoren mit Fremdzündung	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	
8408	Kolbenverbrennungsmotoren mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotoren)	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	
8409	Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Motoren der Position 8407 oder 8408 bestimmt	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	
8411	Turbo-Strahltriebwerke, Turbo-Propellertriebwerke und andere Gasturbinen	Herstellen, bei dem – alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind und – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
8412	Andere Motoren und Kraftmaschinen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	

*) Diese Regel gilt bis zum 31. Dezember 2005.

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen oder (3) (4)	
ex 8413	Rotierende Verdrängerpumpen	Herstellen, bei dem – alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind und – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
ex 8414	Ventilatoren für industrielle Zwecke	Herstellen, bei dem – alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind und – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
8415	Klimageräte, bestehend aus einem motorbetriebenen Ventilator und Vorrichtungen zum Ändern der Temperatur und des Feuchtigkeitsgehalts der Luft, einschließlich solcher, bei denen der Luftfeuchtigkeitsgrad nicht unabhängig von der Lufttemperatur reguliert wird	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	
8418	Kühl- und Gefrierschränke, Gefrier- und Tiefkühltruhen und andere Einrichtungen, Maschinen, Apparate und Geräte zur Kälteerzeugung, mit elektrischer oder anderer Ausrüstung; Wärmepumpen, ausgenommen Klimageräte der Position 8415	Herstellen, bei dem – alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind und – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet – der Wert der verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert aller verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
ex 8419	Maschinen für die Holz-, Papierhalbstoff-, Papier- und Pappindustrie	Herstellen, bei dem – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet und – Vormaterialien, die in die gleiche Position wie die Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 25 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware verwendet werden	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
8420	Kalender und Walzwerke (ausgenommen Metallwalzwerke und Glaswalzmaschinen) sowie Walzen für diese Maschinen	Herstellen, bei dem – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet und – Vormaterialien, die in die gleiche Position wie die Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 25 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware verwendet werden	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3) oder (4)	
8423	Waagen (einschließlich Zähl- und Kontrollwaagen), ausgenommen Waagen mit einer Empfindlichkeit von 50 mg oder feiner; Gewichte für Waagen aller Art	Herstellen, bei dem – alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind und – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
8425 bis 8428	Maschinen, Apparate und Geräte zum Heben, Beladen, Entladen oder Fördern	Herstellen, bei dem – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet und – Vormaterialien, die in die Position 8431 einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 10 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware verwendet werden	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
8429	Selbstfahrende Planiermaschinen (Bulldozer und Angledozer), Erd- oder Straßenhobel (Grader), Schürfwagen (Scraper), Bagger, Schürf- und andere Schaufellader, Straßenwalzen und andere Bodenverdichter; – Straßenwalzen – andere	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet Herstellen, bei dem – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet und – Vormaterialien, die in die Position 8431 einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 10 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware verwendet werden	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
8430	Andere Maschinen, Apparate und Geräte zur Erdbewegung, zum Planieren, Verdichten oder Bohren des Bodens oder zum Abbauen von Erzen oder anderen Mineralien; Rammen und Pfahlzieher; Schneeräumer	Herstellen, bei dem – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet und – Vormaterialien, die in die Position 8431 einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 10 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware verwendet werden	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
ex 8431	Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Straßenwalzen bestimmt	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	
8439	Maschinen und Apparate zum Herstellen von Halbstoff aus cellulosehaltigen Faserstoffen oder zum Herstellen oder Fertigstellen von Papier oder Pappe	Herstellen, bei dem – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet und – Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die Ware einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 25 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware verwendet werden	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3) oder (4)	
8441	Andere Maschinen und Apparate zum Be- oder Verarbeiten von Papierhalbstoff, Papier oder Pappe, einschließlich Schneidemaschinen aller Art	Herstellen, bei dem – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet und – Vormaterialien, die in dieselbe Position wie die Ware einzu-reihen sind, innerhalb der oben-stehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 25 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware verwendet werden	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
8444 bis 8447	Maschinen für die Textilindustrie der Positionen 8444 bis 8447	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	
ex 8448	Hilfsmaschinen und -apparate für Maschinen der Position 8444 oder 8445	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	
8452	Nähmaschinen, andere als Fadenheftmaschinen der Position 8440; Möbel, Sockel und Deckel, für Nähmaschinen besonders hergerichtet; Nähmaschinennadeln: – Steppstichnähmaschinen, deren Kopf ohne Motor 16 kg oder weniger oder mit Motor 17 kg oder weniger wiegt – andere	Herstellen, bei dem – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet, – der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die zum Zusammenbau des Kopfes (ohne Motor) verwendet werden, den Wert der verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet und – der Mechanismus für die Oberfadenzuführung, der Greifer mit Antriebsmechanismus und die Steuerorgane für den Zick-Zack-Stich Ursprungserzeugnisse sind Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	
8456 bis 8466	Werkzeugmaschinen, Teile und Zubehör, aus diesen Positionen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	
8469 bis 8472	Büromaschinen und -apparate (Schreibmaschinen, Rechenmaschinen, automatische Datenverarbeitungs-maschinen, Vervielfältigungs-maschinen, Büroheftmaschinen)	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	
8480	Gießerei-Formkästen; Grundplatten für Formen; Gießereimodelle; Formen für Metalle (andere als solche zum Gießen von Ingots, Masseln oder dergleichen), Hartmetalle, Glas, mineralische Stoffe, Kautschuk oder Kunststoffe	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3)	oder (4)
8482	Wälzlager (Kugellager, Rollenlager und Nadellager)	Herstellen, bei dem – alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind und – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
8484	Metalloplastische Dichtungen; Sätze oder Zusammenstellungen von Dichtungen verschiedener stofflicher Beschaffenheit, in Beuteln, Kartons oder ähnlichen Umschließungen; mechanische Dichtungen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	
8485	Teile von Maschinen, Apparaten oder Geräten, in Kapitel 84 anderweitig weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen Teile mit elektrischer Isolierung, elektrischen Anschlüssen, Wicklungen, Kontakten oder anderen charakteristischen Merkmalen elektrotechnischer Waren	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	
ex Kapitel 85	Elektrische Maschinen, Apparate, Geräte und andere elektrotechnische Waren, Teile davon; Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräte, Bild- und Tonaufzeichnungs- oder -wiedergabegeräte, für das Fernsehen, Teile und Zubehör für diese Geräte; ausgenommen:	Herstellen, bei dem – alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind und – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
8501	Elektromotoren und elektrische Generatoren, ausgenommen Stromerzeugungsaggregate	Herstellen, bei dem – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet und – Vormaterialien, die in die Position 8503 einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 10 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware verwendet werden	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
8502	Stromerzeugungsaggregate und elektrische rotierende Umformer	Herstellen, bei dem – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet und – Vormaterialien, die in die Position 8501 oder 8503 einzureihen sind, insgesamt und innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 10 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware verwendet werden	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
ex 8504	Stromversorgungseinheiten von der mit automatischen Datenverarbeitungsmaschinen verwendeten Art	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen oder (3) (4)	
ex 8518	Mikrophone und Haltevorrichtungen dafür; Lautsprecher, auch in Gehäusen; elektrische Tonfrequenzverstärker; elektrische Tonverstärkereinrichtungen	Herstellen, bei dem - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet und - der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
ex 8519	Plattenspieler, Schallplatten-Musikautomaten, Kassetten-Tonbandabspielgeräte und andere Tonwiedergabegeräte, ohne eingebaute Tonaufnahmefunktion	Herstellen, bei dem - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet und - der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
8520	Magnetbandgeräte und andere Tonaufnahmegeräte, auch mit eingebauter Tonwiedergabefunktion	Herstellen, bei dem - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet und - der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
8521	Videogeräte zur Bild- und Tonaufzeichnung oder -wiedergabe	Herstellen, bei dem - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet und - der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
8522	Teile und Zubehör, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Geräte der Positionen 8519 bis 8521 bestimmt	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	
8523	Tonträger und ähnliche zur Aufnahme vorbereitete Aufzeichnungsträger, ohne Aufzeichnung, ausgenommen Waren des Kapitels 37	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	
8524	Schallplatten, Magnetbänder und andere Tonträger und ähnliche Aufzeichnungsträger, mit Aufzeichnung, einschließlich der zur Schallplattenherstellung dienenden Matrizen und Galvanos, ausgenommen Waren des Kapitels 37: - Matrizen und Galvanos, für die Schallplattenherstellung	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen oder (3) (4)	
	- andere	Herstellen, bei dem - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet und - Vormaterialien, die in die Position 8523 einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 10 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware verwendet werden	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
8525	Sendegeräte für den Funksprech- oder Funktelegraphieverkehr, den Rundfunk oder das Fernsehen, auch mit eingebautem Empfangsgerät, Tonaufnahmegerät oder Tonwiedergabegerät; Fernsehkameras; Videokameras und Camcorder	Herstellen, bei dem - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet und - der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
8526	Funkmessgeräte (Radargeräte), Funknavigationsgeräte und Funkfernsteuergeräte	Herstellen, bei dem - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet und - der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
8527	Empfangsgeräte für den Funksprech- oder Funktelegraphieverkehr oder den Rundfunk, auch in einem gemeinsamen Gehäuse mit einem Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegerät oder einer Uhr kombiniert	Herstellen, bei dem - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet und - der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
8528	Fernsehempfangsgeräte, auch mit eingebautem Rundfunkempfangsgerät oder Ton- oder Bildaufzeichnungs- oder -wiedergabegerät; Videomonitor und Videoprojektoren	Herstellen, bei dem - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet und - der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
8529	Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Geräte der Positionen 8525 bis 8528 bestimmt: - erkennbar ausschließlich für Videogeräte zur Bild- und Tonaufzeichnung oder -wiedergabe bestimmt	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen oder (3) (4)	
	– andere	Herstellen, bei dem – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet und – der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
8535 und 8536	Elektrische Geräte zum Schließen, Unterbrechen, Schützen oder Verbinden von elektrischen Stromkreisen	Herstellen, bei dem – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet und – Vormaterialien, die in die Position 8538 einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 10 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware verwendet werden	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
8537	Tafeln, Felder, Konsolen, Pulte, Schränke und andere Träger, mit mehreren Geräten der Position 8535 oder 8536 ausgerüstet, zum elektrischen Schalten oder Steuern oder für die Stromverteilung, einschließlich solcher mit eingebauten Instrumenten oder Geräten des Kapitels 90, sowie numerische Steuerungen, ausgenommen Vermittlungseinrichtungen der Position 8517	Herstellen, bei dem – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet und – Vormaterialien, die in die Position 8538 einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 10 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware verwendet werden	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
ex 8541	Dioden, Transistoren und ähnliche Halbleiterbauelemente, ausgenommen noch nicht in Mikroplättchen zerschnittene Scheiben (Wafers)	Herstellen, bei dem – alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind und – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
8542	Elektronische integrierte Schaltungen und zusammengesetzte elektronische Mikroschaltungen (Mikrobausteine)	Herstellen, bei dem – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet und – Vormaterialien, die in die Position 8541 oder 8542 einzureihen sind, insgesamt und innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 10 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware verwendet werden	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
8544	Isolierte (auch lackisolierte oder elektrolytisch oxidierte) Drähte, Kabel (einschließlich Koaxialkabel) und andere isolierte elektrische Leiter, auch mit Anschlussstücken; Kabel aus optischen, einzeln umhüllten Fasern, auch elektrische Leiter enthaltend oder mit Anschlussstücken versehen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen oder (3) (4)	
8545	Kohlelektroden, Kohlebürsten, Lampenkohlen, Batterie- und Elementekohlen und andere Waren für elektrotechnische Zwecke aus Graphit oder anderem Kohlenstoff, auch in Verbindung mit Metall	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	
8546	Elektrische Isolatoren aus Stoffen aller Art	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	
8547	Isolierteile, ganz aus Isolierstoffen oder nur mit in die Masse eingepressten einfachen Metalteilen zum Befestigen (z. B. mit eingepressten Hülsen mit Innengewinde), für elektrische Maschinen, Apparate, Geräte oder Installationen, ausgenommen Isolatoren der Position 8546; Isolierrohre und Verbindungsstücke dazu, aus unedlen Metallen, mit Innenisolierung	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	
8548	Abfälle und Schrott von elektrischen Primärelementen, Primärbatterien und Akkumulatoren; ausgebrauchte elektrische Primärelemente, Primärbatterien und Akkumulatoren; elektrische Teile von Maschinen, Apparaten und Geräten, in Kapitel 85 anderweitig weder genannt noch inbegriffen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	
ex Kapitel 86	Schienefahrzeuge und ortsfestes Gleismaterial, Teile davon; mechanische (auch elektromechanische) Signalgeräte für Verkehrswege; ausgenommen:	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	
8608	Ortsfestes Gleismaterial; mechanische (auch elektromechanische) Signal-, Sicherungs-, Überwachungs- oder Steuergeräte für Schienenwege oder dergleichen, Straßen, Binnenwasserstraßen, Parkplätze oder Parkhäuser, Hafenanlagen oder Flughäfen; Teile davon	Herstellen, bei dem – alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind und – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 87	Zugmaschinen, Kraftwagen, Krafträder, Fahrräder und andere nicht schienengebundene Landfahrzeuge, Teile davon und Zubehör; ausgenommen:	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	
8709	Kraftkarren ohne Hebevorrichtung, von der in Fabriken, Lagerhäusern, Hafenanlagen oder auf Flugplätzen zum Kurzstreckentransport von Waren verwendeten Art; Zugkraftkarren, von der auf Bahnhöfen verwendeten Art; Teile davon	Herstellen, bei dem – alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind und – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
8710	Panzerkampfwagen und andere selbstfahrende gepanzerte Kampffahrzeuge, auch mit Waffen; Teile davon	Herstellen, bei dem – alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind und – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungeigenschaft, die Ursprung verleihen (3) oder (4)	
8711	Krafträder (einschließlich Mopeds) und Fahrräder mit Hilfsmotor, auch mit Beiwagen; Beiwagen: - mit Hubkolbenverbrennungsmotor mit einem Hubraum von: - - 50 cm ³ oder weniger - - mehr als 50 cm ³ - andere	Herstellen, bei dem - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet und - der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungeigenschaft den Wert aller verwendeten Vormaterialien mit Ursprungeigenschaft nicht überschreitet Herstellen, bei dem - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet - der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungeigenschaft den Wert aller verwendeten Vormaterialien mit Ursprungeigenschaft nicht überschreitet Herstellen, bei dem - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet und - der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungeigenschaft den Wert aller verwendeten Vormaterialien mit Ursprungeigenschaft nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 20 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
ex 8712	Fahrräder, ohne Kugellager	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, die nicht in die Position 8714 einzureihen sind	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
8715	Kinderwagen und Teile davon	Herstellen, bei dem - alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind und - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
8716	Anhänger, einschließlich Sattelanhänger, für Fahrzeuge aller Art; andere nicht selbstfahrende Fahrzeuge; Teile davon	Herstellen, bei dem - alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind und - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 88	Luftfahrzeuge; Raumfahrzeuge und Teile davon; ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3) oder (4)	
ex 8804	Rotierende Fallschirme	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich anderer Vormaterialien der Position 8804	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
8805	Startvorrichtungen für Luftfahrzeuge; Abbremsvorrichtungen für Schiffs- decks und ähnliche Landehilfen für Luftfahrzeuge; Bodengeräte zur Flug- ausbildung; Teile davon	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
Kapitel 89	Wasserfahrzeuge und schwimmende Vorrichtungen	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Rumpfe der Position 8906 nicht verwendet werden.	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
ex Kapitel 90	Optische, fotografische oder kine- matografische Instrumente, Appa- rate und Geräte; Mess-, Prüf- und Präzisionsinstrumente, -apparate und -geräte; medizinische und chirurgische Instrumente, Apparate und Geräte; Teile und Zubehör für diese Instrumente, Apparate und Geräte; ausgenommen:	Herstellen, bei dem – alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind und – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
9001	Optische Fasern und Bündel aus optischen Fasern; Kabel aus optischen Fasern, ausgenommen solche der Position 8544; polarisierende Stoffe in Form von Folien oder Platten; Linsen (einschließlich Kontaktlinsen), Prismen, Spiegel und andere optische Elemente, aus Stoffen aller Art, nicht gefasst (ausgenommen solche aus optisch nicht bearbeitetem Glas)	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	
9002	Linsen, Prismen, Spiegel und andere optische Elemente, aus Stoffen aller Art, für Instrumente, Apparate und Geräte, gefasst (ausgenommen solche aus optisch nicht bearbeitetem Glas)	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	
9004	Brillen (Korrektionsbrillen, Schutzbrillen und andere Brillen) und ähnliche Waren	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	
ex 9005	Ferngläser, Fernrohre, optische Teleskope und Montierungen dafür	Herstellen, bei dem – alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind, – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet und – der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3) oder (4)	
ex 9006	Fotoapparate; Blitzgeräte und -vorrichtungen für fotografische Zwecke sowie Fotoblitzlampen, ausgenommen Fotoblitzlampen mit elektrischer Zündung	Herstellen, bei dem - alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind, - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet und - der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
9007	Filmkameras und Filmvorführapparate, auch mit eingebauten Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräten	Herstellen, bei dem - alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind, - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet und - der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
9011	Optische Mikroskope, einschließlich solcher für Mikrophotographie, Mikrokineematographie oder Mikroprojektion	Herstellen, bei dem - alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind, - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet und - der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
ex 9014	Andere Navigationsinstrumente, -apparate und -geräte	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	
9015	Instrumente, Apparate und Geräte für die Geodäsie, Topographie, Photogrammetrie, Hydrographie, Ozeanographie, Hydrologie, Meteorologie oder Geophysik, ausgenommen Kompass; Entfernungsmesser	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	
9016	Waagen mit einer Empfindlichkeit von 50 mg oder feiner, auch mit Gewichten	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	
9017	Zeichen-, Anreiß- oder Recheninstrumente und -geräte (z. B. Zeichenmaschinen, Pantographen, Winkelmesser, Reißzeuge, Rechenschieber und Rechenscheiben); Längenmessinstrumente und -geräte, für den Handgebrauch (z. B. Maßstäbe und Maßbänder, Mikrometer, Schieblehren und andere Lehren); in Kapitel 90 anderweitig weder genannt noch inbegriffen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3) oder (4)	
9018	Medizinische, chirurgische, zahnärztliche oder tierärztliche Instrumente, Apparate und Geräte, einschließlich Szintigraphen und andere elektromedizinische Apparate und Geräte sowie Apparate und Geräte zum Prüfen der Sehschärfe: - zahnärztliche Behandlungsstühle mit zahnärztlichen Vorrichtungen oder Speifontänen - andere	Herstellen aus Vormaterialien jeder Position, einschließlich anderer Vormaterialien der Position 9018 Herstellen, bei dem - alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind und - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
9019	Apparate und Geräte für Mechano-therapie; Massageapparate und -geräte; Apparate und Geräte für Psychotechnik; Apparate und Geräte für Ozontherapie, Sauerstofftherapie oder Aerosoltherapie, Beatmungsapparate zum Wiederbeleben und andere Apparate und Geräte für Atmungstherapie	Herstellen, bei dem - alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind und - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
9020	Andere Atmungsapparate und -geräte und Gasmasken, ausgenommen Schutzmasken ohne mechanische Teile und ohne auswechselbares Filterelement	Herstellen, bei dem - alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind und - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 25 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
9024	Maschinen, Apparate und Geräte zum Prüfen der Härte, Zugfestigkeit, Druckfestigkeit, Elastizität oder anderer mechanischer Eigenschaften von Materialien (z. B. von Metallen, Holz, Spinnstoffen, Papier oder Kunststoffen)	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	
9025	Dichtemesser (Aräometer, Senkwaagen) und ähnliche schwimmende Instrumente, Thermometer, Pyrometer, Barometer, Hygrometer und Psychrometer, auch mit Registriervorrichtung, auch miteinander kombiniert	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	
9026	Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder Überwachen von Durchfluss, Füllhöhe, Druck oder anderen veränderlichen Größen von Flüssigkeiten oder Gasen (z. B. Durchflussmesser, Flüssigkeitsstand- oder Gasstandanzeiger, Manometer, Wärmemengenzähler), ausgenommen Instrumente, Apparate und Geräte der Position 9014, 9015, 9028 oder 9032	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3)	oder (4)
9027	Instrumente, Apparate und Geräte für physikalische oder chemische Untersuchungen (z. B. Polarimeter, Refraktometer, Spektrometer und Untersuchungsgeräte für Gase oder Rauch); Instrumente, Apparate und Geräte zum Bestimmen der Viskosität, Porosität, Dilatation, Oberflächenspannung oder dergleichen oder für kalorimetrische, akustische oder photometrische Messungen (einschließlich Belichtungsmesser); Mikrotome	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	
9028	Gaszähler, Flüssigkeitszähler oder Elektrizitätszähler, einschließlich Eichzähler dafür: – Teile und Zubehör	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	
	– andere	Herstellen, bei dem – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet und – der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
9029	Andere Zähler (z. B. Tourenzähler, Produktionszähler, Taxameter, Kilometerzähler oder Schrittzähler); Tachometer und andere Geschwindigkeitsmesser, ausgenommen solche der Position 9014 oder 9015; Stroboskope	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	
9030	Oszilloskope, Spektralanalysatoren und andere Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder Prüfen elektrischer Größen; Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder zum Nachweis von Alpha-, Beta-, Gamma-, Röntgenstrahlen, kosmischen oder anderen ionisierenden Strahlen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	
9031	Instrumente, Apparate, Geräte und Maschinen zum Messen oder Prüfen, in Kapitel 90 anderweitig weder genannt noch inbegriffen; Profilprojektoren	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	
9032	Instrumente, Apparate und Geräte zum Regeln	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	
9033	Teile und Zubehör (in Kapitel 90 anderweitig weder genannt noch inbegriffen) für Maschinen, Apparate, Geräte, Instrumente oder andere Waren des Kapitels 90	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3) oder (4)	
ex Kapitel 91	Uhrmacherwaren; ausgenommen:	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	
9105	Andere Uhren	Herstellen, bei dem - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet und - der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
9109	Andere Uhrwerke (ausgenommen Kleinuhr-Werke), vollständig und zusammengesetzt	Herstellen, bei dem - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet und - der Wert aller verwendeten Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft den Wert der verwendeten Vormaterialien mit Ursprungseigenschaft nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
9110	Nicht oder nur teilweise zusammengesetzte, vollständige Uhrwerke (Schablonen), unvollständige, zusammengesetzte Uhrwerke, Uhrrohrwerke	Herstellen, bei dem - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet und - Vormaterialien, die in die Position 9114 einzureihen sind, innerhalb der obenstehenden Begrenzung nur bis zu einem Wert von 10 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware verwendet werden	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
9111	Gehäuse für Uhren der Position 9101 oder 9102, Teile davon	Herstellen, bei dem - alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind und - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
9112	Gehäuse für andere Uhrmacherwaren, Teile davon	Herstellen, bei dem - alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind und - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 30 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
9113	Uhrarmbänder, Teile davon: - aus unedlen Metallen, auch vergoldet oder versilbert oder aus Edelmetallplattierungen - andere	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der Waren nicht überschreitet	

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3) oder (4)	
Kapitel 92	Musikinstrumente; Teile und Zubehör für diese Instrumente	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	
Kapitel 93	Waffen und Munition; Teile davon und Zubehör	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	
ex Kapitel 94	Möbel; medizinisch-chirurgische Möbel; Bettausstattungen und ähnliche Waren; Beleuchtungskörper, anderweitig weder genannt noch inbegriffen; Reklameleuchten, Leuchtschilder, beleuchtete Namensschilder und dergleichen; vorgefertigte Gebäude; ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
ex 9401 und ex 9403	Möbel aus unedlen Metallen, mit nicht gepolsterten Baumwollgeweben mit einem Quadratmetergewicht von 300 g oder weniger	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die Ware einzureihen sind, oder Herstellen aus gebrauchsfertig konfektionierten Baumwollgeweben der Position 9401 oder 9403, wenn – ihr Wert 25 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet und – alle anderen verwendeten Vormaterialien Ursprungszeugnisse und in eine andere Position als die Position 9401 oder 9403 einzureihen sind	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
9405	Beleuchtungskörper (einschließlich Scheinwerfer) und Teile davon, anderweitig weder genannt noch inbegriffen; Reklameleuchten, Leuchtschilder, beleuchtete Namensschilder und dergleichen, mit fest angebrachter Lichtquelle, und Teile davon, anderweitig weder genannt noch inbegriffen	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	
9406	Vorgefertigte Gebäude	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	
ex Kapitel 95	Spielzeug, Spiele, Unterhaltungsrartikel und Sportgeräte; Teile davon und Zubehör; ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind	
9503	Anderes Spielzeug; maßstabgetreu verkleinerte Modelle und ähnliche Modelle für Spiele und zur Unterhaltung, auch mit Antrieb; Puzzles aller Art	Herstellen, bei dem – alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind und – der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet	
ex 9506	Golfschläger; Teile davon	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind. Jedoch dürfen Rohformen zum Herstellen von Golfschlägern verwendet werden.	

HS-Position (1)	Warenbezeichnung (2)	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen (3) oder (4)
ex Kapitel 96	Verschiedene Waren; ausgenommen:	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind
ex 9601 und ex 9602	Waren aus tierischen, pflanzlichen und mineralischen Schnitzstoffen	Herstellen aus bearbeiteten Vormaterialien derselben Position
ex 9603	Besen, Bürsten und Pinsel (einschließlich solcher, die Teile von Maschinen, Apparaten oder Fahrzeugen sind), von Hand zu führende mechanische Fußbodenkehrer ohne Motor, Mops und Staubwedel; Pinselköpfe; Kissen und Roller zum Anstreichen; Wischer aus Kautschuk oder ähnlichen geschmeidigen Stoffen; ausgenommen Reisigbesen und dergleichen sowie Bürsten und Pinsel aus Marder- oder Eichhörnchenhaar	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
9605	Zusammenstellungen für die Reise, von Waren zur Körperpflege, zum Nähen, zum Reinigen von Schuhen oder Bekleidung	Jede Ware in der Warenezusammenstellung muss die Regel erfüllen, die anzuwenden wäre, wenn sie nicht in der Warenezusammenstellung enthalten wäre. Jedoch dürfen Waren ohne Ursprungseigenschaft mitverwendet werden, wenn ihr Wert 15 v.H. des Ab-Werk-Preises der Warenezusammenstellung nicht überschreitet.
9606	Knöpfe, Druckknöpfe; Knopfformen und andere Teile; Knopfhölzchen	Herstellen, bei dem - alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind und - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
9608	Kugelschreiber; Schreiber und Markierstifte, mit Filzspitze oder anderer poröser Spitze; Füllfederhalter und andere Füllhalter; Durchschreibstifte; Füllbleistifte; Federhalter, Bleistifthalter und ähnliche Waren; Teile davon (einschließlich Kappen und Klipse), ausgenommen Waren der Position 9609	Herstellen aus Vormaterialien, die in eine andere Position als die Ware einzureihen sind. Jedoch können Schreibfedern oder Schreibfederspitzen derselben Position verwendet werden.
9612	Farbbänder für Schreibmaschinen und ähnliche Farbbänder, mit Tinte oder anders für Abdrucke präpariert, auch auf Spulen oder in Kassetten; Stempelkissen, auch getränkt, auch mit Schachteln	Herstellen, bei dem - alle Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind und - der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
ex 9613	Feuerzeuge mit piezoelektrischer Zündung	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien der Position 9613 30 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
ex 9614	Tabakpfeifen, einschließlich Pfeifenköpfe	Herstellen aus Pfeifenrohformen
Kapitel 97	Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten	Herstellen, bei dem alle verwendeten Vormaterialien in eine andere Position als die Ware einzureihen sind

Anhang III des Protokolls Nr. 1

Überseeische Länder und Gebiete

„Überseeische Länder und Gebiete“ im Sinne dieses Protokolls sind die im Vierten Teil des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft genannten nachstehend aufgeführten Länder und Gebiete:

(Diese Liste lässt den Status dieser Länder und Gebiete und seine Entwicklung unberührt.)

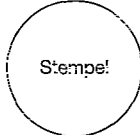
1. Land, das besondere Beziehungen zum Königreich Dänemark unterhält:
 - Grönland.
 2. Überseeterritorien der Französischen Republik:
 - Neukaledonien,
 - Französisch-Polynesien,
 - Französische Süd- und Antarktisgebiete,
 - Wallis und Futuna.
 3. Gebietskörperschaften der Französischen Republik:
 - Mayotte,
 - St. Pierre und Miquelon.
 4. Nichteuropäische Länder des Königreichs der Niederlande:
 - Aruba,
 - Niederländische Antillen:
 - Bonaire,
 - Curaçao,
 - Saba,
 - St. Eustatius,
 - St. Maarten.
 5. Britische Überseegebiete:
 - Anguilla,
 - Kaimaninseln,
 - Falklandinseln,
 - Südgeorgien und Südliche Sandwichinseln,
 - Montserrat,
 - Pitcairnsinseln,
 - St. Helena, Ascension, Tristan da Cunha,
 - Britisches Territorium in der Antarktis,
 - Britisches Territorium im Indischen Ozean,
 - Turks- und Caicosinseln,
 - Britische Jungferninseln.
-

Anhang IV des Protokolls Nr. 1

Formblatt für die Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1

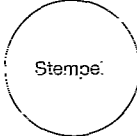
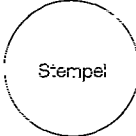
1. Die Warenverkehrsbescheinigung EUR. 1 ist auf dem Formblatt auszustellen, dessen Muster in diesem Anhang wiedergegeben ist. Dieses Formblatt ist in einer oder mehreren Sprachen gedruckt, in denen das Abkommen verfasst ist. Das Formblatt ist nach den Rechtsvorschriften des Ausfuhrlandes in einer dieser Sprachen auszufüllen; wird es handschriftlich ausgefüllt, so muss dies mit Tinte in Druckschrift erfolgen.
2. Die Warenverkehrsbescheinigung hat das Format 210 × 297 mm, wobei die Länge höchstens 5 mm weniger und 8 mm mehr betragen darf. Es ist weißes, holzfreies, geleimtes Schreibpapier mit einem Quadratmetergewicht von mindestens 25 g zu verwenden. Dieses ist mit einem grünen, guillochierten Überdruck zu versehen, auf dem jede mechanisch oder chemisch vorgenommene Verfälschung sichtbar wird.
3. Die Ausfuhrstaaten können sich den Druck der Warenverkehrsbescheinigungen vorbehalten oder ihn Druckereien überlassen, die sie hierzu ermächtigt haben. Im diesem Fall muss in jeder Warenverkehrsbescheinigung auf diese Ermächtigung hingewiesen werden. Jede Warenverkehrsbescheinigung muss den Namen und die Anschrift oder das Kennzeichen der Druckerei enthalten. Sie trägt ferner zur Kennzeichnung eine Seriennummer, die auch aufgedruckt sein kann.

WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG

1. Ausführer (Name, vollständige Anschrift, Staat)	EUR.1 Nr. A 000.000 Vor dem Ausfüllen Anmerkungen auf der Rückseite beachten 2. Bescheinigung für den Präferenzverkehr zwischen und (Angabe der betreffenden Staaten, Staatengruppen oder Gebiete) 4. Staat, Staatengruppe oder Gebiet, als dessen bzw. deren Ursprungswaren die Waren gelten 5. Bestimmungsstaat, -staatengruppe oder -gebiet		
3. Empfänger (Name, vollständige Anschrift, Staat) (Ausfüllung freigestellt)	7. Bemerkungen		
6. Angaben über die Beförderung (Ausfüllung freigestellt)	8. Laufende Nummer, Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke¹⁾; Warenbezeichnung		
9. Rohmasse (kg) oder andere Maße (l, m³ usw.)		10. Rechnungen (Ausfüllung freigestellt)	
11. SICHTVERMERK DER ZOLLBEHÖRDE Die Richtigkeit der Erklärung wird bescheinigt. Ausfuhrpapier ²⁾ Art/Muster Nr. Zollbehörde Ausstellender/s Staat/Gebiet Datum (Unterschrift)		 12. ERKLÄRUNG DES AUSFÜHRERS/EXPORTEURS Der Unterzeichner erklärt, dass die vorgenannten Waren die Voraussetzungen erfüllen, um diese Bescheinigung zu erlangen. (Ort und Datum) (Unterschrift)	

¹⁾ Bei unverpackten Waren ist die Anzahl der Gegenstände oder „lose geschüttet“ anzugeben.

²⁾ Nur ausfüllen, wenn nach den Rechtsvorschriften des Ausfuhrstaates oder -gebietes erforderlich.

13. ERSUCHEN UM NACHPRÜFUNG, zu übersenden an:	14. ERGEBNIS DER NACHPRÜFUNG
Es wird um Überprüfung dieser Bescheinigung auf ihre Echtheit und Richtigkeit ersucht.	Die Nachprüfung hat ergeben, dass diese Bescheinigung ¹⁾ ☐ von der auf ihr angegebenen Zollbehörde ausgestellt worden ist und dass die darin enthaltenen Angaben richtig sind. ☐ nicht den Erfordernissen für ihre Echtheit und für die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben entspricht (siehe beigefügte Bemerkungen).
(Ort und Datum) 	(Ort und Datum) 
(Unterschrift)	(Unterschrift) ¹⁾ Zutreffendes Feld ankreuzen.

ANMERKUNGEN

1. Die Warenverkehrsbescheinigung darf weder Rasuren noch Übermalungen aufweisen. Etwaige Änderungen sind so vorzunehmen, dass die irrtümlichen Eintragungen gestrichen und gegebenenfalls die beabsichtigten Eintragungen hinzugefügt werden. Jede so vorgenommene Änderung muss von demjenigen, der die Warenverkehrsbescheinigung ausgefüllt hat, gebilligt und von der Zollbehörde des ausstellenden Staates oder Gebietes bestätigt werden.
2. Zwischen den in der Warenverkehrsbescheinigung angeführten Warenposten dürfen keine Zwischenräume bestehen, jeder Warenposten muss mit einer laufenden Nummer versehen sein. Unmittelbar unter dem letzten Warenposten ist ein waagerechter Schlussstrich zu ziehen. Leerfelder sind durch Streichungen unbrauchbar zu machen.
3. Die Waren sind nach dem Handelsbrauch so genau zu bezeichnen, dass die Feststellung der Nämlichkeit möglich ist.

ANTRAG AUF AUSSTELLUNG EINER WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG

1. Ausführer (Name, vollständige Anschrift, Staat) (Ausstellung freigestellt)	EUR.1 Nr. A 000.000		
	Vor dem Ausfüllen Anmerkungen auf der Rückseite beachten		
3. Empfänger (Name, vollständige Anschrift, Staat) (Ausfüllung freigestellt)	2. Bescheinigung für den Präferenzverkehr zwischen und (Angabe der betreffenden Staaten, Staatengruppen oder Gebiete)		
	4. Staat, Staatengruppe oder Gebiet, als dessen bzw. deren Ursprungswaren die Waren gelten	5. Bestimmungsstaat, -staatengruppe oder -gebiet	
6. Angaben über die Beförderung (Ausfüllung freigestellt)	7. Bemerkungen		
8. Laufende Nummer, Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke ¹⁾ ; Warenbezeichnung	9. Rohmasse (kg) oder andere Maße (l, m ³ usw.)	10. Rechnungen (Ausfüllung freigestellt)	

¹⁾ Bei unverpackter Waren ist die Anzahl der Gegenstände oder „lose geschüttet“ anzugeben.

ERKLÄRUNG DES AUSFÜHRERS/EXPORTEURS

Der Unterzeichner, Ausfühler/Exporteur der auf der Vorderseite beschriebenen Waren,

ERKLÄRT, dass diese Waren die Voraussetzungen erfüllen, um die beigefügte Bescheinigung zu erlangen;

BESCHREIBT den Sachverhalt, aufgrund dessen diese Waren die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen, wie folgt:

.....
.....
.....
.....

LEGT folgende Nachweise VOR¹⁾:

.....
.....
.....
.....

VERPFLICHTET SICH, auf Verlangen der zuständigen Behörden alle zusätzlichen Nachweise zu erbringen, die für die Ausstellung der beigefügten Bescheinigung erforderlich sind, und gegebenenfalls jede Kontrolle seiner Buchführung und der Herstellungsbedingungen für die oben genannten Waren zu dulden;

BEANTRAGT die Ausstellung der beigefügten Bescheinigung für diese Waren.

.....
(Ort und Datum)

.....
(Unterschrift)

¹⁾ Zum Beispiel: Einfuhrpapiere, Warenverkehrsbescheinigungen, Erklärungen des Herstellers usw. über die verwendeten Erzeugnisse oder die in unverändertem Zustand wieder ausgeführten Waren.

Anhang V des Protokolls Nr. 1**Erklärung auf der Rechnung**

Die Erklärung auf der Rechnung, deren Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, ist gemäß den Fußnoten auszufertigen. Die Fußnoten brauchen jedoch nicht wiedergegeben zu werden.

Deutsche Fassung

Der Ausführer [Ermächtigter Ausführer; Bewilligungs-Nr. ...¹⁾] der Waren, auf die sich dieses Handelspapier bezieht, erklärt, dass diese Waren, soweit nichts anderes angegeben ist, präferenzbegünstigte Ursprungswaren ... sind²⁾.

Spanische Fassung

El exportador de los productos incluidos en el presente documento [autorización aduanera n.º ...¹⁾] declara que, salvo indicación en sentido contrario, estos productos gozan de un origen preferencial ...²⁾.

Dänische Fassung

Eksportøren af varer, der er omfattet af nærværende dokument, [toldmyndighedernes tilladelse nr. ...¹⁾], erklærer, at varerne, medmindre andet tydeligt er angivet, har præferenceoprindelse i ...²⁾.

Griechische Fassung

Ο εξαγωγέας των προϊόντων που καλύπτονται από το παρόν έγγραφο (άδεια τελωνείου υπ' αριθ. ...¹⁾) δηλώνει ότι, εκτός εάν δηλώνεται σαφώς άλλως, τα προϊόντα αυτά είναι προτιμησησιακής καταγωγής ...²⁾.

Englische Fassung

The exporter of the products covered by this document [customs authorisation No ...¹⁾] declares that, except where otherwise clearly indicated, these products are of ... preferential origin²⁾.

Französische Fassung

L'exportateur des produits couverts par le présent document [autorisation douanière n.º ...¹⁾], déclare que, sauf indication claire du contraire, ces produits ont l'origine préférentielle ...²⁾.

Italienische Fassung

L'esportatore delle merci contemplate nel presente documento [autorizzazione doganale n. ...¹⁾] dichiara che, salvo indicazione contraria, le merci sono di origine preferenziale ...²⁾.

Niederländische Fassung

De exporteur van de goederen waarop dit document van toepassing is [douanevergunning nr. ...¹⁾] verklaart dat, behoudens uitdrukkelijke andersluidende vermelding, deze goederen van preferentiële ... oorsprong zijn²⁾.

Portugiesische Fassung

O abaixo assinado, exportador dos produtos cobertos pelo presente documento [autorização aduaneira n.º ...¹⁾], declara que, salvo expressamente indicado em contrário, estes produtos são de origem preferencial ...²⁾.

Finnische Fassung

Tässä asiakirjassa mainittujen tuotteiden viejä [tullin lupan:o ...¹⁾] ilmoittaa, että nämä tuotteet ovat, ellei toisin ole selvästi merkitty, etuuskohteluun oikeutettuja ... alkuperätuotteita²⁾.

Schwedische Fassung

Exportören av de varor som omfattas av detta dokument [tullmyndighetens tillstånd nr. ...¹⁾] försäkrar att dessa varor, om inte annat tydligt markerats, har förmånsberättigande ... ursprung²⁾.

.....³⁾
(Ort und Datum)

.....⁴⁾
(Unterschrift des Ausführers und Name des Unterzeichners in Druckschrift)

¹⁾ Wird die Erklärung auf der Rechnung durch einen ermächtigten Ausführer im Sinne des Artikels 20 des Protokolls ausfertigt, so ist die Bewilligungsnummer des ermächtigten Ausführers an dieser Stelle einzutragen. Wird die Erklärung auf der Rechnung nicht durch einen ermächtigten Ausführer ausfertigt, so können die Wörter in Klammern weggelassen beziehungsweise der Raum leer gelassen werden.

²⁾ Der Ursprung der Erzeugnisse muss angegeben werden. Betrifft die Erklärung auf der Rechnung ganz oder teilweise Erzeugnisse mit Ursprung in Ceuta und Melilla im Sinne des Artikels 39 des Protokolls, so bringt der Ausführer deutlich sichtbar die Kurzbezeichnung „CM“ an.

³⁾ Diese Angaben können entfallen, wenn sie in dem Papier selbst enthalten sind.

⁴⁾ Siehe Artikel 19 Absatz 5 des Protokolls. In Fällen, in denen der Ausführer nicht unterzeichnen muss, entfällt auch der Name des Unterzeichners.

Anhang VI A des Protokolls Nr. 1

Lieferantenerklärung für Erzeugnisse mit Ursprungseigenschaft

Der Unterzeichner erklärt, dass die in dieser Rechnung¹⁾ aufgeführten Waren in²⁾ hergestellt worden sind und die Ursprungsregeln für den Präferenzverkehr zwischen den AKP-Staaten und der Europäischen Gemeinschaft erfüllen.

Er verpflichtet sich, den Zollbehörden auf Verlangen Nachweise zu dieser Erklärung vorzulegen.

.....³⁾⁴⁾

.....⁵⁾

Anmerkung

Dieser entsprechend den Fußnoten ergänzte Text stellt die Erklärung des Lieferanten dar. Die Fußnoten brauchen nicht wieder gegeben zu werden.

¹⁾ – Sind nur bestimmte Waren auf der Rechnung betroffen, so sind sie eindeutig zu kennzeichnen; auf diese Kennzeichnung ist mit folgendem Vermerk hinzuweisen: „....., dass die in dieser Rechnung aufgeführten und ... gekennzeichneten Waren in ... hergestellt worden sind“.

– Wird ein anderes Papier als die Rechnung oder eine Anlage zu der Rechnung verwendet (siehe Artikel 26 Absatz 3), so ist die Bezeichnung dieses Papiers anstelle von „Rechnung“ einzusetzen.

²⁾ Gemeinschaft, Mitgliedstaat, AKP-Staat oder ÜLG. Wird ein AKP-Staat oder ein ÜLG aufgeführt, sind ferner anzugeben: die Zollstelle der Gemeinschaft, der gegebenenfalls die betreffenden Warenverkehrsbescheinigungen EUR. 1 vorliegen, die Nummern dieser Warenverkehrsbescheinigungen und wenn möglich die betreffende Zollertragsnummern.

³⁾ Ort und Datum.

⁴⁾ Name und Stellung in der Firma.

⁵⁾ Unterschrift.

Anhang VI B des Protokolls Nr. 1

Lieferantenerklärung für Erzeugnisse ohne Ursprungseigenschaft

Der Unterzeichner erklärt, dass die in dieser Rechnung¹⁾ aufgeführten Waren in²⁾ hergestellt worden sind und folgende Teile oder Waren enthalten, die im Präferenzverkehr nicht als Ursprungswaren der AKP-Staaten, der ÜLG oder der Gemeinschaft gelten:

.....³⁾⁴⁾⁵⁾

.....

.....

.....

.....

.....⁶⁾

Er verpflichtet sich, den Zollbehörden auf Verlangen Nachweise zu dieser Erklärung vorzulegen.

.....⁷⁾⁸⁾

.....⁹⁾

Anmerkung

Dieser entsprechend den Fußnoten ergänzte Text stellt die Erklärung des Lieferanten dar. Die Fußnoten brauchen nicht wieder gegeben zu werden.

¹⁾ - Sind nur bestimmte Waren auf der Rechnung betroffen, so sind sie eindeutig zu kennzeichnen; auf diese Kennzeichnung ist mit folgendem Vermerk hinzuweisen: „... dass die in dieser Rechnung aufgeführten und ... gekennzeichneten Waren in ... hergestellt worden sind“.

- Wird ein anderes Papier als die Rechnung oder eine Anlage zu der Rechnung verwendet (siehe Artikel 26 Absatz 3), so ist die Bezeichnung dieses Papiers anstelle von „Rechnung“ einzusetzen.

²⁾ Gemeinschaft, Mitgliedsstaat, AKP-staat, ÜLG oder Südafrika.

³⁾ Warenbezeichnung in allen Fällen. Die Bezeichnung muss angemessen und so genau sein, dass die Tarifierung der betreffenden Waren ermittelt werden kann.

⁴⁾ Zollwert, falls erforderlich.

⁵⁾ Ursprungsland, falls erforderlich. Der anzugebende Ursprung muss ein Präferenzursprung sein; jeder andere Ursprung ist als „Dritland“ anzugeben.

⁶⁾ Zusatz „und in [der Gemeinschaft] [Mitgliedsstaat] [AKP-Staat] [ÜLG] [Südafrika] folgenden Be- oder Verarbeitungen unterzogen worden sind: ...“ mit einer Beschreibung der durchgeführten Be- oder Verarbeitungen, falls erforderlich.

⁷⁾ Ort und Datum.

⁸⁾ Name und Stellung in der Firma.

⁹⁾ Unterschrift.

Anhang VII des Protokolls Nr. 1**Auskunftsblatt**

1. Für das Auskunftsblatt ist das Formblatt zu benutzen, dessen Muster in diesem Anhang wiedergegeben ist; es ist in einer oder mehreren der Sprachen zu drucken, in denen das Abkommen verfasst ist, und muss den Rechtsvorschriften des Ausfuhrstaates entsprechen. Die Auskunftsblätter sind in einer dieser Sprachen auszufüllen; werden sie handschriftlich ausgefüllt, so muss dies mit Tinte in Druckschrift erfolgen. Sie tragen zur Kennzeichnung eine Seriennummer, die auch eingedruckt sein kann.
2. Das Auskunftsblatt hat das Format 210 x 297 mm, wobei die Länge höchstens 5 mm weniger und 8 mm mehr betragen darf. Es ist weißes, holzfreies, geleimtes Schreibpapier mit einem Quadratmetergewicht von mindestens 25 g zu verwenden.
3. Die nationalen Verwaltungen können sich den Druck der Formblätter vorbehalten oder ihn Druckereien überlassen, die sie dazu ermächtigt haben. In diesem Fall muss auf jedem Formblatt auf diese Ermächtigung hingewiesen werden. Das Formblatt muss den Namen und die Anschrift oder das Kennzeichen der Druckerei enthalten.

EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFTEN

1. Lieferant ¹⁾	AUSKUNFTSBLATT zur Erleichterung der Ausstellung einer WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG für den Präferenzverkehr zwischen der		
2. Empfänger ¹⁾	EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT und den AKP-STAATEN		
3. Be- oder Verarbeiter ²⁾	4. Staat, in dem die Be- oder Verarbeitung vorgenommen worden ist		
6. Einfuhrzollstelle ¹⁾	5. Für den Dienstgebrauch		
7. Einfuhrpapier ²⁾ Art/Muster Nr. Serie Datum 			
IN DIE BESTIMMUNGSMITGLIEDSTAATEN VERSANDTE WAREN			
8. Zeichen, Nummern, Anzahl und Art der Packstücke	9. Harmonisiertes System zur Bezeichnung und Codierung der Waren [Nummer der Position/Unterposition (HS-Code)]	10. Menge ³⁾	
		11. Wert ⁴⁾	
VERWENDETE EINGEFÜHRTE WAREN			
12. Harmonisiertes System zur Bezeichnung und Codierung der Waren Nummer der Position/Unterposition (HS-Code)	13. Ursprungsland	14. Menge ³⁾	15. Wert ^{2) 5)}
16. Art der vorgenommenen Be- und Verarbeitung			
17. Bemerkungen			
18. SICHTVERMERK DER ZOLLBEHÖRDE Die Richtigkeit der Erklärung wird bescheinigt: Papier Art/Muster Nr. Zollbehörde Datum Stempel der Zollbehörde (Unterschrift)		19. ERKLÄRUNG DES LIEFERANTEN Der Unterzeichner erklärt, dass die Angaben auf diesem Auskunftsblatt richtig sind (Ort) (Datum) (Unterschrift)	

^{1) 2) 3) 4) 5)} Siehe Anmerkungen auf der Rückseite.

ERSUCHEN UM NACHPRÜFUNG	ERGEBNIS DER NACHPRÜFUNG
Der unterzeichnende Zollbeamte ersucht um Überprüfung dieses Auskunftsblattes auf seine Echtheit und Richtigkeit.	Die Nachprüfung durch den unterzeichnenden Zollbeamten hat ergeben, dass dieses Auskunftsblatt a) von der auf ihr angegebenen Zollbehörde ausgestellt worden ist und dass die darin enthaltenen Angaben richtig sind.^{*)} b) nicht den Erfordernissen für ihre Echtheit und für die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben entspricht (siehe beigefügte Bemerkungen).^{*)}
(Ort und Datum)	(Ort und Datum)
Stempel der Zollbehörde	Stempel der Zollbehörde
(Unterschrift des Beamten)	(Unterschrift des Beamten) ^{*)} Nichtzutreffendes streichen.

ANMERKUNGEN

- ¹⁾ Name und vollständige Anschrift der Person oder des Unternehmens.
- ²⁾ Ausfüllung freigestellt.
- ³⁾ kg, hl, m³ oder andere Maße
- ⁴⁾ Umschließungen sind zusammen mit den Waren als Ganzes anzusehen. Dies gilt jedoch nicht für Umschließungen, die nicht von der für die verpackte Ware üblichen Art sind und über ihre Funktion als Verpackung hinaus einen eigenen bleibenden Gebrauchswert haben.
- ⁵⁾ Der Wert ist nach Maßgabe der Ursprungsregeln anzugeben.

Anhang VIII des Protokolls Nr. 1

Formblatt für den Antrag auf Ausnahmeregelung

1. Handelsübliche Bezeichnung des Enderzeugnisses 1.1. Einreihung (HS-Code)	2. Voraussichtliches Jahresvolumen der Ausfuhren in die Gemeinschaft (Gewicht, Stückzahl, Meter oder sonstige Einheit)
3. Handelsübliche Bezeichnung der Vormaterialien aus Drittländern Einreihung (HS-Code)	4. Voraussichtliches Jahresvolumen der zu verwendenden Vormaterialien aus Drittländern
5. Wert der Vormaterialien aus Drittländern	6. Wert der Enderzeugnisse
7. Ursprung der Vormaterialien aus Drittländern	8. Gründe, aus denen die Ursprungsregel für das Enderzeugnis nicht erfüllt werden kann
9. Handelsübliche Bezeichnung der zu verwendenden Vormaterialien mit Ursprung in den AKP-Staaten, in der EG und in den ÜLG	10. Voraussichtliches Jahresvolumen der zu verwendenden Vormaterialien mit Ursprung in den AKP-Staaten, in der EG und in den ÜLG
11. Wert der Vormaterialien mit Ursprung in AKP-Staaten, der EG und den ÜLG	12. Be- oder Verarbeitung, die in der EG oder in ÜLG an den Vormaterialien aus Drittländern vorgenommen worden sind (ohne dass diese die Ursprungseigenschaft erworben haben)
13. Beantragte Geltungsdauer für die Ausnahmeregelung vom bis zum	
14. Genaue Beschreibung der in AKP-Staaten vorgenommenen Be- oder Verarbeitung	15. Struktur des Grundkapitals des betreffenden Unternehmens
	16. Wert der vorgenommenen/geplanten Investitionen
	17. Gegenwärtige/geplante Beschäftigtenzahl
18. Wertzuwachs aufgrund der in AKP-Staaten vorgenommenen Be- oder Verarbeitung 18.1. Arbeit: 18.2. Gemeinkosten: 18.3. Sonstiges:	20. Möglichkeiten zur künftigen Vermeidung einer Ausnahmeregelung
19. Andere mögliche Bezugsquellen für die Vormaterialien	21. Bemerkungen

ANMERKUNGEN

1. Sollten die auf dem Formblatt vorgesehenen Felder für alle sachdienlichen Angaben nicht ausreichen, so können dem Formblatt Anlagen beigelegt werden. In diesem Fall ist in das betreffende Feld der Vermerk „siehe Anlage“ einzutragen.
2. Dem Formblatt sind nach Möglichkeit Muster oder Abbildungen (Fotografien, Zeichnungen, Pläne, Kataloge, usw.) des Enderzeugnisses und der verwendeten Vormaterialien beizufügen.
3. Für jedes Erzeugnis, für das ein Antrag gestellt wird, ist ein eigenes Formblatt auszufüllen.

Felder 3, 4, 5, 7: „Drittland“ ist jedes Land außer den AKP-Staaten, den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und den ÜLG.

Feld 12: Sind die Vormaterialien aus Drittländern in der Gemeinschaft oder in den ÜLG be- oder verarbeitet worden, ohne die Ursprungseigenschaft erworben zu haben, bevor sie im antragsstellenden AKP-Staat weiterverarbeitet werden, so ist die Art der in der Gemeinschaft oder in den ÜLG vorgenommenen Be- oder Verarbeitung anzugeben.

Feld 13: Anzugeben sind Beginn und Ende des Zeitraums, in dem Warenverkehrsbescheinigungen EUR. 1 im Rahmen der Ausnahmeregelung ausgestellt werden können.

Feld 18: Der Wertzuwachs ist entweder als Vom-Hundert-Satz des Ab-Werk-Preises des Erzeugnisses oder als Geldbetrag pro Einheit anzugeben.

Feld 19: Sind andere Bezugsquellen für Vormaterialien vorhanden, so sind diese anzugeben und nach Möglichkeit auch die Gründe (Kosten- oder sonstige Aspekte) zu nennen, aus denen sie nicht in Anspruch genommen werden.

Feld 20: Anzugeben sind mögliche weitere Investitionen oder eine Diversifizierung der Lieferanten, die die Ausnahmeregelung nur für einen begrenzten Zeitraum notwendig machen.

KN-Code	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
(1)	(2)	(3)
	Gewebe, andere als Gewebe aus Papiergarnen: - bedruckt oder gefärbt	- chemischen Vormaterialien oder Spinnmasse oder synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, Spinnkabeln oder Abfällen aus Fasern, nicht gekrempelt oder gekämmt oder nicht anders für die Spinnerei bearbeitet Herstellen aus Garnen oder Bedrucken oder Färben von rohen oder vorgebleichten Gewirken und Gestriicken mit Vor- oder Endbearbeitungsvorgängen ¹⁾ ²⁾ Herstellen aus Garnen
5601	Watte und Waren daraus, aus Spinnstoffen; Spinnstofffasern mit einer Länge von 5 mm oder weniger (Scherstaub), Knoten und Noppen aus Spinnstoffen	Herstellen aus Fasern
5602	Filze, auch getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen: - bedruckt oder gefärbt	Herstellen aus Fasern oder Bedrucken oder Färben von rohen oder vorgebleichten Gewirken und Gestriicken mit Vor- oder Endbearbeitungsvorgängen ¹⁾ ²⁾
	- getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen - andere	Tränken, Bestreichen, Überziehen oder mit Lagen versehen von rohen Vliesstoffen ³⁾ Herstellen aus Fasern
5603	Vliesstoffe, auch getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen: - bedruckt oder gefärbt	Herstellen aus Fasern oder Bedrucken oder Färben von rohen oder vorgebleichten Gewirken und Gestriicken mit Vor- oder Endbearbeitungsvorgängen ¹⁾ ²⁾
	- getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen - andere	Tränken, Bestreichen, Überziehen oder mit Lagen versehen von rohen Vliesstoffen ³⁾ Herstellen aus Fasern
5604	Fäden und Kordeln aus Kautschuk, mit einem Überzug aus Spinnstoffen; Streifen und dergleichen der Position 5404 oder 5405, Garne aus Spinnstoffen, mit Kautschuk oder Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder umhüllt: - Fäden und Kordeln aus Kautschuk, mit einem Überzug aus Spinnstoffen; - andere	Herstellen aus Fasern Herstellen aus Kautschukfäden und -kordeln, nicht mit einem Überzug aus Spinnstoffen Herstellen aus Kautschukfäden und -kordeln, nicht mit einem Überzug aus Spinnstoffen Tränken, Bestreichen, Überziehen oder Umhüllen von Spinnstoffgarnen, Streifen und dergleichen, roh
5607	Bindfäden, Seile und Taue, auch geflochten, auch mit Kautschuk oder Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder umhüllt	Herstellen aus Fasern, aus Kokosgarnen, aus Garnen aus synthetischen oder künstlichen Filamenten oder aus synthetischen oder künstlichen Monofilen
5609	Waren aus Garnen, aus Streifen oder dergleichen der KN-Codes 5404 oder 5405, aus Bindfäden, Seilen und Tauen, anderweit weder genannt noch inbegriffen	Herstellen aus Fasern, aus Kokosgarnen, aus Garnen aus synthetischen oder künstlichen Filamenten oder aus synthetischen oder künstlichen Monofilen
5704	Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus Spinnstoffen	Herstellen aus Fasern

KN-Code	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
(1)	(2)	(3)
ex Kapitel 58	Spezialgewebe; getuftete Spinnstoffserzeugnisse; Spitzen; Tapisserien; Posamentierwaren; Stickereien: - Stickereien als Meterware, Streifen oder als Motive (KN-Code 5810) - bedruckt oder gefärbt - getränkt, bestrichen oder überzogen - andere	Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 50 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet Herstellen aus Garnen oder Bedrucken oder Färben von rohen oder vorgebleichten Gewirken und Gestriicken mit Vor- oder Endbearbeitungsvorgängen ¹⁾ ²⁾ Herstellen aus rohen Geweben, Filzen oder Vliesstoffen Herstellen aus Garnen
5901	Gewebe, mit Leim oder stärkehaltigen Stoffen bestrichen, von der zum Einbinden von Büchern, zum Herstellen von Futteralen, Kartonagen oder zu ähnlichen Zwecken verwendeten Art; Pausleinwand; präparierte Malleinwand; Bougram und ähnliche steife Gewebe, von der für die Hutmacherei verwendeten Art	Herstellen aus rohen Geweben
5902	Reifencordgewebe aus hochfesten Garnen aus Nylon oder anderen Polyamiden, Polyestern oder Viskose:	Herstellen aus Garnen
5903	Gewebe, mit Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen aus Kunststoff versehen, andere als solche des KN-Codes 5902	Herstellen aus rohen Geweben oder Bedrucken oder Färben von rohen oder vorgebleichten Gewirken und Gestriicken mit Vor- oder Endbearbeitungsvorgängen ¹⁾ ²⁾
5904	Linoleum, auch zugeschnitten; Fußbodenbeläge, aus einer Spinnstoffunterlage mit einer Deckschicht oder einem Überzug bestehend, auch zugeschnitten	Herstellen aus rohen Geweben, Filzen oder Vliesstoffen
5905	Wandverkleidungen aus Spinnstoffen	Herstellen aus rohen Geweben oder Bedrucken oder Färben von rohen oder vorgebleichten Gewirken und Gestriicken mit Vor- oder Endbearbeitungsvorgängen ¹⁾ ²⁾
5906	Kautschutierte Gewebe, andere als solche der Position 5902	Herstellen aus Gewirken oder Gestriicken, nicht roh, oder aus rohen Geweben
5907	Andere Gewebe, getränkt, bestrichen oder überzogen; bemalte Gewebe für Theaterdekorationen, Atelierhintergründe oder dergleichen	Herstellen aus rohen Geweben oder Bedrucken oder Färben von rohen oder vorgebleichten Gewirken und Gestriicken mit Vor- oder Endbearbeitungsvorgängen ¹⁾ ²⁾
5908	Dochte, gewebt, geflochten, gewirkt oder gestrickt, aus Spinnstoffen, für Lampen, Kocher, Feuerzeuge, Kerzen oder dergleichen; Glühstrümpfe und schlauchförmige Gewirke oder Gestricke für Glühstrümpfe, auch getränkt	Herstellen aus Garnen
5909	Pumpenschläuche und ähnliche Schläuche, aus Spinnstoffen, auch mit Armaturen oder Zubehör aus anderen Stoffen	Herstellen aus Garnen oder Fasern
5910	Förderbänder und Treibriemen, aus Spinnstoffen, auch mit Metall oder anderen Stoffen verstärkt	
5911	Erzeugnisse und Waren des technischen Bedarfs, aus Spinnstoffen, aufgeführt in Anmerkung 7 zu Kapitel 59 der Kombinierten Nomenklatur:	Herstellen aus Garnen oder Fasern
	- Polierscheiben und -ringe, andere als aus Filz	Herstellen aus Garnen, aus Abfällen von Geweben oder aus Lumpen des KN-Codes 6310
	- andere	Herstellen aus Garnen oder Fasern

KN-Code	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungsbezeichnung, die Ursprung verleihen
(1)	(2)	(3)
*) Kapitel 60	Gewirke und Gestricke: - bedruckt oder gefärbt - andere	Herstellen aus Garnen oder Bedrucken oder Färben von rohen oder vorgebleichten Gewirken und Gestricken mit Vor- oder Endbearbeitungsvorgängen ¹⁾ ²⁾ Herstellen aus Garnen
Kapitel 61	Bekleidung und Bekleidungszubehör, aus Gewirken oder Gestricken: - hergestellt durch Zusammennähen oder sonstiges Zusammenfügen von zwei oder mehr zugeschnittenen oder abgepaßten gewirkten oder gestrickten Teilen - andere	Vollständiges Herstellen ⁴⁾ Herstellen aus Garnen
*) ex Kapitel 62 6213 und 6214	Bekleidung und Bekleidungszubehör, ausgenommen aus Gewirken oder Gestricken; ausgenommen Waren der Positionen 6213 und 6214, für die die folgenden Regeln festgelegt sind: - fertig oder vollständig - unfertig oder unvollständig Taschentücher, Ziertaschentücher, Schals, Umschlagtücher, Halstücher, Kragenschoner, Kopftücher, Schleier und ähnliche Waren: - bestickt - andere	Herstellen aus Garnen *) Vollständiges Herstellen ⁴⁾ Herstellen aus Garnen Herstellen aus Garnen oder Herstellen aus nicht bestickten Geweben, wenn der Wert der verwendeten nicht bestickten Gewebe 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware *) nicht überschreitet Herstellen aus Garnen
6301 bis ex 6306	Decken, Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und Küchenwäsche; Gardinen, Vorhänge und Innenrollos; Fenster- und Bettbehänge (Schabracken); andere Waren zur Innenausstattung, ausgenommen Waren des KN-Codes 9494; Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken; Planen; Markisen und Campingausrüstungen: - aus Filz oder Vliesstoffen: - nicht getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen - getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen - andere: - aus Gewirken oder Gestricken: - nicht bestickt - bestickt	Herstellen aus Fasern Tränken, Bestreichen, Überziehen oder mit Lagen versehen von rohen Filzen oder Vliesstoffen ³⁾ Vollständiges Herstellen ⁴⁾ Vollständiges Herstellen ⁴⁾ oder Herstellen aus nicht bestickten Gewirken oder Gestricken, deren Wert 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet

*) Siehe auch die Waren in Anhang X, die von der Ausnahmeregelung ausgeschlossen sind.

KN-Code	Warenbezeichnung	Be- oder Verarbeitungen von Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft, die Ursprung verleihen
(1)	(2)	(3)
	- andere als aus Gewirken oder Gestriicken: - nicht bestickt - bestickt	Herstellen aus Garnen Herstellen aus Garnen oder Herstellen aus nicht bestickten Geweben, wenn der Wert der verwendeten nicht bestickten Gewebe 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
6307	Andere konfektionierte Waren, einschließlich Schnittmuster, ausgenommen Klappfächer und starre Fächer, Fächergestelle und -griffe sowie Teile davon: - Scheuertücher, Wischtücher, Spültücher und Staubtücher und ähnliche Reinigungstücher - andere	Herstellen aus Garnen Herstellen, bei dem der Wert aller verwendeten Vormaterialien 40 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet
6308	Warenzusammenstellungen, aus Geweben und Garn, auch mit Zubehör, für die Herstellung von Teppichen, Tapisseries, bestickten Tischdecken oder Servietten oder ähnlichen Spinnstoffwaren, in Aufmachungen für den Einzelverkauf	Zusammenstellen, bei dem der Gesamtwert der Waren ohne Ursprungseigenschaft 25 v.H. des Ab-Werk-Preises der Ware nicht überschreitet

¹⁾ Der Begriff „vorgebleicht“, der in der Liste des Anhangs IX verwendet wird, um die für bestimmte verwendete Vormaterialien ohne Ursprungseigenschaft erforderliche Verarbeitungsstufe zu bezeichnen, gilt für bestimmte Garne, Gewebe, Gewirke und Gestricke, die nach dem Spinnen, Weben, Wirken oder Stricken nur einem Waschvorgang unterzogen wurden.

²⁾ Um als Ursprungsverarbeitende Be- oder Verarbeitung gelten zu können, muss neben dem Thermodruck auch der Druck des Transferpapiers erfolgen.

³⁾ Der Begriff „Tränken, Bestreichen, Überziehen oder mit Lagen versehen“ umfasst nicht Vorgänge, die nur dazu bestimmt sind, die Gewebe zusammenzuhalten.

⁴⁾ Der in der Liste des Anhangs IX verwendete Begriff „Vollständiges Herstellen“ bedeutet, dass alle Endbearbeitungsvorgänge nach dem Zuschneiden des Gewebes oder dem Anpassen der Gewirke und Gestricke ausgeführt sein müssen.

Jedoch hat die Tatsache, dass ein oder mehrere Endbearbeitungsvorgänge nicht ausgeführt wurden, nicht zwangsläufig zur Folge, dass das Herstellen als nicht vollständig angesehen werden kann. Beispiele von Endbearbeitungsvorgängen werden nachstehend aufgeführt:

- Anbringen von Knöpfen und/oder anderen Verschlüssen;
- Anbringen von Knopflochern;
- Säumen von Hosen, Röcken, Kleidern (Beine, Ärmel usw.);
- Anbringen von Posamentenwaren oder anderem Zubehör wie Taschen, Markenzeichen, Abzeichen usw.;
- Bügeln und anderes Herichten von Bekleidung zum Verkauf.

Anmerkung zu den Endbearbeitungsvorgängen – Grenzfälle

Es ist möglich, dass bei besonderen Herstellungsvorgängen die Ausführung von Endbearbeitung, insbesondere im Falle einer Kombination solcher Vorgänge, so wichtig ist, dass diese als über einfache Endbearbeitungsvorgänge hinausgehende Vorgänge anzusehen sind. In diesen besonderen Fällen führt das Fehlen von Endbearbeitungsvorgängen dazu, dass das Herstellen als nicht vollständig angesehen wird.

Anhang X des Protokolls Nr. 1

**Textilerzeugnisse, die von der Kumulierung mit bestimmten
in Artikel 6 Absatz 11 des Protokolls genannten Entwicklungsländern
ausgeschlossen sind**

6101 10 90	Pullover, Westen, Twinsets, Strickjacken und Betijäckchen (andere als Jacken), Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren, aus Gewirken oder Gestricken
6101 20 90	
6101 30 90	
6102 10 90	
6102 20 90	
6102 30 90	
6110 10 10	
6110 10 31	
6110 10 35	
6110 10 38	
6110 10 91	
6110 10 95	
6110 10 98	
6110 20 91	
6110 20 99	
6110 30 91	
6110 30 99	
6203 41 10	Kniebundhosen und kurze Hosen, andere als Badehosen und lange Hosen (einschließlich Freizeithosen), für Männer oder Knaben, aus Geweben; lange Hosen und Freizeithosen, für Frauen oder Mädchen, aus Geweben, aus Wolle, aus Baumwolle oder aus Chemiefasern; Unterteile von Trainingsanzügen, gefüttert, andere als der Kategorie 16 oder 29, aus Baumwolle oder aus Chemiefasern
6203 41 90	
6203 42 31	
6203 42 33	
6203 42 35	
6203 42 90	
6203 43 19	
6203 43 90	
6203 49 19	
6203 49 50	
6204 61 10	
6204 62 31	
6204 62 33	
6204 62 39	
6204 63 18	
6204 69 18	
6211 32 42	
6211 33 42	
6211 42 42	
6211 43 42	

Anhang XI des Protokolls Nr. 1

**Erzeugnisse, auf die die in Artikel 6 Absatz 3
vorgesehene Kumulierung mit Südafrika 3 Jahre nach Beginn der vorläufigen Anwendung
des Abkommens über Handel, Entwicklung und Zusammenarbeit
zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Südafrika Anwendung findet**

Gewerbliche Erzeugnisse

KN-Code 96	KN-Code 96
Salz (einschließlich präpariertes Speisesalz und denaturiertes Salz)	2835 29 10
2501 00 51	2835 29 90
2501 00 91	2835 31 00
2501 00 99	2835 39 10
	2835 39 30
	2835 39 70
Alkali- oder Erdalkalimetalle; Seltenerdmetalle	Carbonate; Peroxocarbonate (Percarbonate)
2805 11 00	2836 20 00
2805 19 00	2836 40 00
2805 21 00	2836 60 00
2805 22 00	
2805 30 10	Salze der Säuren der Metalloxide oder Metallperoxide
2805 30 90	2841 61 00
2805 40 10	
Ammoniak, wasserfrei oder in wässriger Lösung	Radioaktive chemische Elemente
2814 10 00	2844 30 11
2814 20 00	2844 30 19
	2844 30 51
Natriumhydroxid (Ätznatron)	Isotope (ausgenommen Isotope der Position 2844)
2815 11 00	2845 10 00
2815 12 00	2845 90 10
Zinkoxid; Zinkperoxid	Carbide, auch chemisch nicht einheitlich
2817 00 00	2849 20 00
Künstlicher Korund	2849 90 30
2818 10 00	
2818 20 00	Hydride, Nitride, Azide, Silicide und Boride
2818 30 00	2850 00 70
Chromoxide und -hydroxide	Cyclische Kohlenwasserstoffe
2819 10 00	2902 50 00
2819 90 00	
Manganoxide	Halogenderivate der Kohlenwasserstoffe
2820 10 00	2903 11 00
2820 90 00	2903 12 00
	2903 13 00
	2903 14 00
Titanoxide	2903 15 00
2823 00 00	2903 16 00
	2903 19 10
Hydrazin und Hydroxylamin und ihre anorganischen Salze	2903 19 90
2825 80 00	2903 21 00
	2903 23 00
Chloride, Chloridoxide und Chloridhydroxide	2903 29 00
2827 10 00	2903 30 10
	2903 30 31
Sulfide; Polysulfide	2903 30 33
2830 10 00	2903 30 38
	2903 30 90
Phosphinate (Hypophosphite), Phosphonate	2903 41 00
2835 10 00	2903 42 00
2835 22 00	2903 43 00
2835 23 00	2903 44 10
2835 24 00	2903 44 90
2835 25 10	2903 45 10
2835 25 90	2903 45 15
2835 26 10	2903 45 20
2835 26 90	2903 45 25

KN-Code 96

2903 45 30
 2903 45 35
 2903 45 40
 2903 45 45
 2903 45 50
 2903 45 55
 2903 45 90
 2903 46 10
 2903 46 20
 2903 46 90
 2903 47 00
 2903 49 10
 2903 49 20
 2903 49 90
 2903 51 90
 2903 59 10
 2903 59 30
 2903 59 90
 2903 61 00
 2903 62 00
 2903 69 10
 2903 69 90

Acyclische Alkohole, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitro-
soderivate

2905 11 00
 2905 12 00
 2905 13 00
 2905 14 10
 2905 14 90
 2905 15 00
 2905 16 10
 2905 16 90
 2905 17 00
 2905 19 10
 2905 19 90
 2905 22 10
 2905 22 90
 2905 29 10
 2905 29 90
 2905 31 00
 2905 32 00
 2905 39 10
 2905 39 90
 2905 41 00
 2905 42 00
 2905 49 10
 2905 49 51
 2905 49 59
 2905 49 90
 2905 50 10
 2905 50 30
 2905 50 99

Phenole; Phenolalkohole

2907 11 00
 2907 15 00
 2907 22 10

Ether, Etheralkohole, Etherphenole, Etheralkoholphenole

2909 11 00
 2909 19 00
 2909 20 00
 2909 30 31
 2909 30 39
 2909 30 90
 2909 41 00
 2909 42 00
 2909 43 00
 2909 44 00

KN-Code 96

2909 49 10
 2909 49 90
 2909 50 10
 2909 50 90
 2909 60 00

Epoxide, Epoxyalkohole, Epoxyphenole und Epoxyether

2910 20 00

Aldehyde, auch mit anderen Sauerstofffunktionen

2912 41 00
 2912 60 00

Ketone und Chinone, auch mit anderen Sauerstofffunktionen

2914 11 00
 2914 21 00

Gesättigte acyclische einbasische Carbonsäuren

2915 11 00
 2915 12 00
 2915 13 00
 2915 21 00
 2915 22 00
 2915 23 00
 2915 24 00
 2915 29 00
 2915 31 00
 2915 32 00
 2915 33 00
 2915 34 00
 2915 35 00
 2915 39 10
 2915 39 30
 2915 39 50
 2915 39 90
 2915 40 00
 2915 50 00
 2915 60 10
 2915 60 90
 2915 70 15
 2915 70 20
 2915 70 25
 2915 70 30
 2915 70 80
 2915 90 10
 2915 90 20
 2915 90 80

Ungesättigte acyclische einbasische Carbonsäuren, cyclische
einbasische Carbonsäuren

2916 12 10
 2916 12 20
 2916 12 90
 2916 14 10
 2916 14 90

Mehrbasische Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide, Per-
oxide und Peroxysäuren

2917 11 00
 2917 14 00
 2917 35 00
 2917 36 00
 2917 37 00

Carbonsäuren mit zusätzlichen Sauerstofffunktionen

2918 14 00
 2918 15 00
 2918 22 00
 2918 90 00

KN-Code 96

Verbindungen mit Aminofunktion

2921 11 10
2921 11 90
2921 12 00
2921 19 10
2921 19 30
2921 19 90
2921 21 00
2921 22 00
2921 29 00
2921 30 10
2921 30 90
2921 41 00
2921 42 10
2921 42 90
2921 43 10
2921 43 90
2921 44 00
2921 45 00
2921 49 10
2921 49 90
2921 51 10
2921 51 90
2921 59 00

Amine mit Sauerstofffunktionen

2922 11 00
2922 12 00
2922 13 00
2922 19 00
2922 21 00
2922 22 00
2922 29 00
2922 30 00
2922 42 10
2922 43 00
2922 49 80
2922 50 00

Verbindungen mit Carbonsäureamidfunktion

2924 21 10
2924 21 90
2924 29 30

Verbindungen mit Nitrilfunktion

2926 10 00
2926 90 90

Organische Thioverbindungen

2930 20 00
2930 90 12
2930 90 14
2930 90 16

Andere organisch-anorganische Verbindungen

2931 00 40

Heterocyclische Verbindungen, nur mit Sauerstoff als Heteroatom(e)

2932 12 00
2932 13 00
2932 21 00

Heterocyclische Verbindungen, nur mit Stickstoff als Heteroatom(e)

2933 61 00

Sulfonamide

2935 00 00

KN-Code 96

Mineralische oder chemische Stickstoffdüngemittel

3102 10 10
3102 10 90
3102 21 00
3102 29 00
3102 30 10
3102 30 90
3102 40 10
3102 40 90
3102 50 90
3102 60 00
3102 70 90
3102 80 00
3102 90 00

Mineralische oder chemische Phosphatdüngemittel

3103 10 10
3103 10 90

Mineralische oder chemische Düngemittel

3105 10 00
3105 20 10
3105 20 90
3105 30 10
3105 30 90
3105 40 10
3105 40 90
3105 51 00
3105 59 00
3105 60 10
3105 60 90
3105 90 91
3105 90 99

Pflanzliche Gerbstoffauszüge; Tannine und ihre Salze, Ether, Ester und andere Derivate

3201 20 00
3201 90 20

Andere Farbmittel

3206 11 00
3206 19 00
3206 20 00
3206 30 00
3206 41 00
3206 42 00
3206 43 00
3206 49 90
3206 50 00

Aktivkohle; aktivierte natürliche mineralische Stoffe

3802 10 00
3802 90 00

Insektizide, Rodentizide, Fungizide, Herbizide

3808 10 20
3808 10 30
3808 30 11
3808 30 13
3808 30 15
3808 30 17
3808 30 21
3808 30 23
3808 30 27
3808 30 30
3808 30 90

Zubereitete Vulkanisationsbeschleuniger; zusammengesetzte Weichmacher

3812 30 20

KN-Code 96	KN-Code 96
Zusammengesetzte organische Lösungs- und Verdünnungsmittel	3920 41 19
3814 00 90	3920 41 91
Alkylbenzol-Gemische und Alkyl-naphthalin-Gemische	3920 41 99
3817 10 10	3920 42 11
3817 10 50	3920 42 19
3817 10 80	3920 42 91
3817 20 00	3920 42 99
Zubereitete Bindemittel für Gießereiformen oder -kerne	3920 51 00
3824 90 90	3920 59 00
Polymere des Ethylens, in Primärformen	3920 61 00
3901 10 10	3920 62 10
3901 10 90	3920 62 90
3901 20 00	3920 63 00
3901 30 00	3920 69 00
3901 90 00	3920 71 11
Polymere des Propylens oder anderer Olefine, in Primärformen	3920 71 19
3902 10 00	3920 71 90
3902 20 00	3920 72 00
3902 30 00	3920 73 10
3902 90 00	3920 73 50
Polymere des Styrols, in Primärformen	3920 73 90
3903 11 00	3920 79 00
3903 19 00	3920 91 00
3903 20 00	3920 92 00
3903 30 00	3920 93 00
3903 90 00	3920 94 00
Polymere des Vinylchlorids	3920 99 11
3904 10 00	3920 99 19
3904 21 00	3920 99 50
3904 22 00	3920 99 90
3904 30 00	Andere Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder und Streifen
3904 40 00	3921 90 19
3904 50 00	Transport- oder Verpackungsmittel
3904 61 90	3923 21 00
3904 69 00	Luftreifen aus Kautschuk, runderneuert oder gebraucht
3904 90 00	4012 10 30
Polymere des Vinylacetats	4012 10 50
3905 12 00	4012 10 80
Polyacetate, andere Polyether und Epoxidharze	4012 20 90
3907 20 19	4012 90 10
3907 20 90	4012 90 90
3907 60 90	Luftschläuche aus Kautschuk
3907 91 10	4013 10 10
3907 91 90	4013 10 90
3907 99 10	4013 20 00
3907 99 90	4013 90 10
Andere Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder und Streifen	4013 90 90
3920 10 22	Rind- und Kalbleder, Rossleder und Leder von anderen Einhufern, enthaart
3920 10 28	4104 10 91
3920 10 40	4104 10 95
3920 10 80	4104 10 99
3920 20 21	4104 21 00
3920 20 29	4104 22 90
3920 20 71	4104 29 00
3920 20 79	4104 31 11
3920 20 90	4104 31 19
3920 30 00	4104 31 30
3920 41 11	4104 31 90
	4104 39 10
	4104 39 90
	Schaf- oder Lammleder, enthaart
	4105 20 00

KN-Code 96

Leder von anderen Tieren, enthaart

4107 10 10
4107 29 10
4107 90 10
4107 90 90

Sämischleder (einschließlich Neusämischleder)

4108 00 10
4108 00 90

Lackleder und folienkaschierte Lackleder

4109 00 00

Rekonstituiertes Leder auf der Grundlage von Leder oder Lederfasern hergestellt

4111 00 00

Bekleidung und Bekleidungszubehör

4203 10 00
4203 21 00
4203 29 10
4203 29 91
4203 29 99
4203 30 00
4203 40 00

Spanplatten und ähnliche Platten aus Holz oder anderen holzigen Stoffen

4410 11 00
4410 19 10
4410 19 30
4410 19 50
4410 19 90
4410 90 00

Faserplatten aus Holz oder anderen holzigen Stoffen

4411 11 00
4411 19 00
4411 21 00
4411 29 00
4411 31 00
4411 39 00
4411 91 00
4411 99 00

Sperrholz, turniertes Holz und ähnliches Lagenholz

4412 13 11
4412 13 19
4412 13 90
4412 14 00
4412 19 00
4412 22 10
4412 22 91
4412 22 99
4412 23 00
4412 29 20
4412 29 80
4412 92 10
4412 92 91
4412 92 99
4412 93 00
4412 99 20
4412 99 80

Bautischler- und Zimmermannsarbeiten, aus Holz

4418 10 10
4418 10 50
4418 10 90
4418 20 10
4418 20 50

KN-Code 96

4418 20 80
4418 30 10
4418 90 10

Hölzer mit Einlegearbeit (Intarsien oder Marketerie); Schmuckkassetten, Besteckkästchen und ähnliche Waren

4420 90 11
4420 90 19

Waren aus Naturkork

4503 10 10
4503 10 90
4503 90 00

Geflechte und ähnliche Waren aus Flechtstoffen

4601 99 10

Korbmacherwaren und andere Waren

4602 90 10

Register, Bücher für die kaufmännische Buchführung, Merkbücher, Auftragsbücher

4820 10 30

Bilderalben, Bilderbücher und Zeichen- oder Malbücher, für Kinder

4903 00 00

Kartographische Erzeugnisse aller Art, einschließlich Wandkarten, topographische Pläne und Globen, gedruckt

4905 10 00

Abziehbilder aller Art

4908 10 00
4908 90 00

Bedruckte oder illustrierte Postkarten; Glückwunschkarten und bedruckte Karten

4909 00 10
4909 00 90

Kalender aller Art, bedruckt, einschließlich Blöcke von Abreißkalendern

4910 00 00

Andere Drucke, einschließlich Bildrucken und Fotografien

4911 10 10
4911 10 90
4911 91 80
4911 99 00

Seidengarne (andere als Schappeseidengarne oder Bourreteseidengarne)

5004 00 10
5004 00 90

Schappeseidengarne oder Bourreteseidengarne

5005 00 10
5005 00 90

Seidengarne, Schappeseidengarne oder Bourreteseidengarne, in Aufmachungen für den Einzelverkauf

5006 00 10
5006 00 90

Gewebe aus Seide, Schappeseide oder Bourreteseide

5007 10 00
5007 20 11
5007 20 19

KN-Code 96

5007 20 21
5007 20 31
5007 20 39
5007 20 41
5007 20 51
5007 20 59
5007 20 61
5007 20 69
5007 20 71
5007 90 10
5007 90 30
5007 90 50
5007 90 90

Streichgarne aus Wolle, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf

5106 10 10
5106 10 90
5106 20 11
5106 20 19
5106 20 91
5106 20 99

Kammgarne aus Wolle, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf

5107 10 10
5107 10 90
5107 20 10
5107 20 30
5107 20 51
5107 20 59
5107 20 91
5107 20 99

Streichgarne oder Kammgarne aus feinen Tierhaaren, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf

5108 10 10
5108 10 90
5108 20 10
5108 20 90

Garne aus Wolle oder feinen Tierhaaren, in Aufmachungen für den Einzelverkauf

5109 10 10
5109 10 90
5109 90 10
5109 90 90

Gewebe aus groben Tierhaaren oder aus Rosshaar

5110 00 00

Streichgarngewebe aus Wolle oder feinen Tierhaaren

5111 11 11
5111 11 19
5111 11 91
5111 11 99
5111 19 11
5111 19 19
5111 19 31
5111 19 39
5111 19 91
5111 19 99
5111 20 00
5111 30 10
5111 30 30
5111 30 90
5111 90 10
5111 90 91
5111 90 93
5111 90 99

KN-Code 96

Kammgarngewebe aus Wolle oder feinen Tierhaaren

5112 11 10
5112 11 90
5112 19 11
5112 19 19
5112 19 91
5112 19 99
5112 20 00
5112 30 10
5112 30 30
5112 30 90
5112 90 10
5112 90 91
5112 90 93
5112 90 99

Gewebe aus groben Tierhaaren oder aus Rosshaar

5113 00 00

Nähgarne aus Baumwolle, auch in Aufmachungen für den Einzelverkauf

5204 11 00
5204 19 00
5204 20 00

Garne aus Baumwolle (andere als Nähgarne)

5205 11 00
5205 12 00
5205 13 00
5205 14 00
5205 15 10
5205 15 90
5205 21 00
5205 22 00
5205 23 00
5205 24 00
5205 26 00
5205 27 00
5205 28 00
5205 31 00
5205 32 00
5205 33 00
5205 34 00
5205 35 10
5205 35 90
5205 41 00
5205 42 00
5205 43 00
5205 44 00
5205 46 00
5205 47 00
5205 48 00

Garne aus Baumwolle (andere als Nähgarne)

5206 11 00
5206 12 00
5206 13 00
5206 14 00
5206 15 10
5206 15 90
5206 21 00
5206 22 00
5206 23 00
5206 24 00
5206 25 10
5206 25 90
5206 31 00
5206 32 00
5206 33 00
5206 34 00

KN-Code 96

5206 35 10
5206 35 90
5206 41 00
5206 42 00
5206 43 00
5206 44 00
5206 45 10
5206 45 90

Garne aus Baumwolle (andere als Nähgarne), in Aufmachungen für den Einzelverkauf

5207 10 00
5207 90 00

Garne aus Flachs (Leinengarne)

5306 10 11
5306 10 19
5306 10 31
5306 10 39
5306 10 50
5306 10 90
5306 20 11
5306 20 19
5306 20 90

Garne aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen; Papiergarne

5308 20 10
5308 20 90
5308 30 00
5308 90 11
5308 90 13
5308 90 19
5308 90 90

Gewebe aus Flachs (Leinengewebe)

5309 11 11
5309 11 19
5309 11 90
5309 19 10
5309 19 90
5309 21 10
5309 21 90
5309 29 10
5309 29 90

Gewebe aus Jute oder anderen textilen Bastfasern

5310 10 10
5310 10 90
5310 90 00

Gewebe aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen

5311 00 10
5311 00 90

Nähgarne aus synthetischen oder künstlichen Filamenten

5401 10 11
5401 10 19
5401 10 90
5401 20 10
5401 20 90

Garne aus synthetischen Filamenten (ausgenommen Nähgarne)

5402 10 10
5402 10 90
5402 20 00
5402 31 10
5402 31 30
5402 31 90
5402 32 00
5402 33 10

KN-Code 96

5402 33 90
5402 39 10
5402 39 90
5402 41 10
5402 41 30
5402 41 90
5402 42 00
5402 43 10
5402 43 90
5402 49 10
5402 49 91
5402 49 99
5402 51 10
5402 51 30
5402 51 90
5402 52 10
5402 52 90
5402 59 10
5402 59 90
5402 61 10
5402 61 30
5402 61 90
5402 62 10
5402 62 90
5402 69 10
5402 69 90

Garne aus künstlichen Filamenten (ausgenommen Nähgarne)

5403 10 00
5403 20 10
5403 20 90
5403 31 00
5403 32 00
5403 33 10
5403 33 90
5403 39 00
5403 41 00
5403 42 00
5403 49 00

Synthetische Monofile von 67 dtex oder mehr

5404 10 10
5404 10 90
5404 90 11
5404 90 19
5404 90 90

Künstliche Monofile von 67 dtex oder mehr

5405 00 00

Garne aus synthetischen oder künstlichen Filamenten (ausgenommen Nähgarne)

5406 10 00
5406 20 00

Gewebe aus Garnen aus synthetischen Filamenten

5407 10 00
5407 20 11
5407 20 19
5407 20 90
5407 30 00
5407 41 00
5407 42 00
5407 43 00
5407 44 00
5407 51 00
5407 52 00
5407 53 00
5407 54 00
5407 61 10

KN-Code 96

5407 61 30
 5407 61 50
 5407 61 90
 5407 69 10
 5407 69 90
 5407 71 00
 5407 72 00
 5407 73 00
 5407 74 00
 5407 81 00
 5407 82 00
 5407 83 00
 5407 84 00
 5407 91 00
 5407 92 00
 5407 93 00
 5407 94 00

Gewebe aus Garnen aus künstlichen Filamenten

5408 10 00
 5408 21 00
 5408 22 10
 5408 22 90
 5408 23 10
 5408 23 90
 5408 24 00
 5408 31 00
 5408 32 00
 5408 33 00
 5408 34 00

Kabel aus synthetischen Filamenten

5501 10 00
 5501 20 00
 5501 30 00
 5501 90 00

Kabel aus künstlichen Filamenten

5502 00 10
 5502 00 90

Synthetische Spinnfasern, weder gekrempelt noch gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet

5503 10 11
 5503 10 19
 5503 10 90
 5503 20 00
 5503 30 00
 5503 40 00
 5503 90 10
 5503 90 90

Künstliche Spinnfasern, weder gekrempelt noch gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet

5504 10 00
 5504 90 00

Abfälle von Chemiefasern (einschließlich Kämmlinge, Garnabfälle und Reißspinnstoff)

5505 10 10
 5505 10 30
 5505 10 50
 5505 10 70
 5505 10 90
 5505 20 00

Synthetische Spinnfasern, gekrempelt, gekämmt oder anders für die Spinnerei bearbeitet

5506 10 00
 5506 20 00

KN-Code 96

5506 30 00
 5506 90 10
 5506 90 91
 5506 90 99

Künstliche Spinnfasern, gekrempelt, gekämmt oder anders für die Spinnerei bearbeitet

5507 00 00

Nähgarne aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern

5508 10 11
 5508 10 19
 5508 10 90
 5508 20 10
 5508 20 90

Garne aus synthetischen Spinnfasern (ausgenommen Nähgarne)

5509 11 00
 5509 12 00
 5509 21 10
 5509 21 90
 5509 22 10
 5509 22 90
 5509 31 10
 5509 31 90
 5509 32 10
 5509 32 90
 5509 41 10
 5509 41 90
 5509 42 10
 5509 42 90
 5509 51 00
 5509 52 10
 5509 52 90
 5509 53 00
 5509 59 00
 5509 61 10
 5509 61 90
 5509 62 00
 5509 69 00
 5509 91 10
 5509 91 90
 5509 92 00
 5509 99 00

Garne aus künstlichen Spinnfasern (ausgenommen Nähgarne)

5510 11 00
 5510 12 00
 5510 20 00
 5510 30 00
 5510 90 00

Garne aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern (ausgenommen Nähgarne)

5511 10 00
 5511 20 00
 5511 30 00

Waite aus Spinnstoffen und Waren daraus

5601 10 10
 5601 10 90
 5601 21 10
 5601 21 90
 5601 22 10
 5601 22 91
 5601 22 99
 5601 29 00
 5601 30 00

KN-Code 96

Filze, auch getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen

5602 10 11
5602 10 19
5602 10 31
5602 10 35
5602 10 39
5602 10 90
5602 21 00
5602 29 10
5602 29 90
5602 90 00

Vliesstoffe, auch getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen

5603 11 10
5603 11 90
5603 12 10
5603 12 90
5603 13 10
5603 13 90
5603 14 10
5603 14 90
5603 91 10
5603 91 90
5603 92 10
5603 92 90
5603 93 10
5603 93 90
5603 94 10
5603 94 90

Fäden und Schnüre aus Kautschuk, mit einem Überzug aus Spinnstoffen

5604 10 00
5604 20 00
5604 90 00

Metallgarne und metallisierte Garne, auch umspinnen

5605 00 00

Gimpen, umspinnene Streifen und dergleichen

5606 00 10
5606 00 91
5606 00 99

Waren aus Garnen, aus Streifen oder dergleichen

5609 00 00

Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus Spinnstoffen

5701 10 10
5701 10 91
5701 10 93
5701 10 99
5701 90 10
5701 90 90

Samt und Plüsch, gewebt, und Chenillegewebe

5801 10 00
5801 21 00
5801 22 00
5801 23 00
5801 24 00
5801 25 00
5801 26 00
5801 31 00
5801 32 00
5801 33 00

KN-Code 96

5801 34 00
5801 35 00
5801 36 00
5801 90 10
5801 90 90

Schlingengewebe nach Art der Frottiergewebe

5802 11 00
5802 19 00
5802 20 00
5802 30 00

Drehergewebe, ausgenommen Bänder

5803 10 00
5803 90 10
5803 90 30
5803 90 50
5803 90 90

Tülle (einschließlich Bobinetgardinenstoffe) und geknüpfte Netzstoffe

5804 10 11
5804 10 19
5804 10 90
5804 21 10
5804 21 90
5804 29 10
5804 29 90
5804 30 00

Tapisserien, handgewebt (Gobelins, Flandrische Gobelins, Aubusson, Beauvais und ähnliche)

5805 00 00

Bänder

5806 10 00
5806 20 00
5806 31 10
5806 31 90
5806 32 10
5806 32 90
5806 39 00
5806 40 00

Etiketten, Abzeichen und ähnliche Waren, aus Spinnstoffen

5807 10 10
5807 10 90
5807 90 10
5807 90 90

Geŕeichte als Meterware; Posamentierwaren und ähnliche Zierwaren

5808 10 00
5808 90 00

Gewebe aus Metallfäden und Gewebe aus Metallgarnen oder aus metallisierten Garnen

5809 00 00

Stickereien als Meterware, Streifen oder als Motive

5810 10 10
5810 10 90
5810 91 10
5810 91 90
5810 92 10
5810 92 90
5810 99 10
5810 99 90

KN-Code 96

Wattierte Spinnstofferzeugnisse als Meterware

5811 00 00

Gewebe, mit Leim oder stärkehaltigen Stoffen bestrichen

5901 10 00

5901 90 00

Reifencordgewebe aus hochfesten Garnen aus Nylon

5902 10 10

5902 10 90

5902 20 10

5902 20 90

5902 90 10

5902 90 90

Gewebe, mit Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen aus Kunststoff versehen

5903 10 10

5903 10 90

5903 20 10

5903 20 90

5903 90 10

5903 90 91

5903 90 99

Linoleum, auch zugeschnitten

5904 10 00

5904 91 10

5904 91 90

5904 92 00

Wandverkleidungen aus Spinnstoffen

5905 00 10

5905 00 31

5905 00 39

5905 00 50

5905 00 70

5905 00 90

Kautschutierte Gewebe

5906 10 10

5906 10 90

5906 91 00

5906 99 10

5906 99 90

Andere Gewebe, getränkt, bestrichen oder überzogen

5907 00 10

5907 00 90

Dochte, gewebt, geflochten, gewirkt oder gestrickt

5908 00 00

Pumpenschläuche und ähnliche Schläuche, aus Spinnstoffen

5909 00 10

5909 00 90

Förderbänder und Treibriemen

5910 00 00

Erzeugnisse und Waren des technischen Bedarfs, aus Spinnstoffen

5911 10 00

5911 20 00

5911 31 11

5911 31 19

5911 31 90

KN-Code 96

5911 32 10

5911 32 90

5911 40 00

5911 90 10

5911 90 90

Samt, Plüsch (einschließlich „Hochflurerzeugnisse“)

6001 10 00

6001 21 00

6001 22 00

6001 29 10

6001 29 90

6001 91 10

6001 91 30

6001 91 50

6001 91 90

6001 92 10

6001 92 30

6001 92 50

6001 92 90

6001 99 10

6001 99 90

Mäntel (einschließlich Kurzmantel), Umhänge, Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren, für Männer oder Knaben

6101 10 10

6101 10 90

6101 20 10

6101 20 90

6101 30 10

6101 30 90

6101 90 10

6101 90 90

Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge, Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren, für Frauen oder Mädchen

6102 10 10

6102 10 90

6102 20 10

6102 20 90

6102 30 10

6102 30 90

6102 90 10

6102 90 90

Anzüge, Kombinationen, Jacken, für Männer oder Knaben

6103 41 10

6103 41 90

6103 42 10

6103 42 90

6103 43 10

6103 43 90

6103 49 10

6103 49 91

6103 49 99

Anzüge, Kombinationen, Jacken, für Frauen oder Mädchen

6104 51 00

6104 52 00

6104 53 00

6104 59 00

6104 61 10

6104 61 90

6104 62 10

6104 62 90

6104 63 10

6104 63 90

6104 69 10

6104 69 91

6104 69 99

KN-Code 96

Slips und andere Unterhosen, Nachthemden, Schlafanzüge, für Männer oder Knaben

6107 11 00
6107 12 00
6107 19 00
6107 21 00
6107 22 00
6107 29 00
6107 91 10
6107 91 90
6107 92 00
6107 99 00

Unterkleider, Unterröcke, Slips und andere Unterhosen, für Frauen oder Mädchen

6108 11 10
6108 11 90
6108 19 10
6108 19 90
6108 21 00
6108 22 00
6108 29 00
6108 31 10
6108 31 90
6108 32 11
6108 32 19
6108 32 90
6108 39 00
6108 91 10
6108 91 90
6108 92 00
6108 99 10
6108 99 90

T-Shirts und Unterhemden, aus Gewirken oder Gestricken

6109 10 00
6109 90 10
6109 90 30

Trainingsanzüge, Skianzüge, Badeanzüge und Badehosen, aus Gewirken oder Gestricken

6112 11 00
6112 12 00
6112 19 00
6112 20 00
6112 31 10
6112 31 90
6112 39 10
6112 39 90
6112 41 10
6112 41 90
6112 49 10
6112 49 90

Bekleidung aus Gewirken oder Gestricken

6113 00 10
6113 00 90

Andere Bekleidung aus Gewirken oder Gestricken

6114 10 00
6114 20 00
6114 30 00
6114 90 00

Strumpfhosen, Strümpfe, Kniestrümpfe, Socken und andere Strumpfwaren, aus Gewirken oder Gestricken

6115 11 00
6115 12 00
6115 19 10

KN-Code 96

6115 19 90
6115 20 11
6115 20 19
6115 20 90
6115 91 00
6115 92 00
6115 93 10
6115 93 30
6115 93 91
6115 93 99
6115 99 00

Fingerhandschuhe, Handschuhe ohne Fingerspitzen und Fausthandschuhe, aus Gewirken oder Gestricken

6116 10 20
6116 10 80
6116 91 00
6116 92 00
6116 93 00
6116 99 00

Anderes konfektioniertes Bekleidungszubehör, aus Gewirken oder Gestricken

6117 10 00
6117 20 00
6117 80 10
6117 80 90
6117 90 00

Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge, Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren, für Männer oder Knaben

6201 11 00
6201 12 10
6201 12 90
6201 13 10
6201 13 90
6201 19 00
6201 91 00
6201 92 00
6201 93 00
6201 99 00

Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge, Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren, für Frauen oder Mädchen

6202 11 00
6202 12 10
6202 12 90
6202 13 10
6202 13 90
6202 19 00
6202 91 00
6202 92 00
6202 93 00
6202 99 00

Anzüge, Kombinationen, Jacken, für Männer oder Knaben

6203 41 10
6203 41 30
6203 41 90
6203 42 11
6203 42 31
6203 42 33
6203 42 35
6203 42 51
6203 42 59
6203 42 90
6203 43 11
6203 43 19
6203 43 31

KN-Code 96

6203 43 39
6203 43 90
6203 49 11
6203 49 19
6203 49 31
6203 49 39
6203 49 50
6203 49 90

Anzüge, Kombinationen, Jacken, für Frauen oder Mädchen

6204 51 00
6204 52 00
6204 53 00
6204 59 10
6204 59 90
6204 61 10
6204 61 80
6204 61 90
6204 62 11
6204 62 31
6204 62 33
6204 62 39
6204 62 51
6204 62 59
6204 62 90
6204 63 11
6204 63 18
6204 63 31
6204 63 39
6204 63 90
6204 69 11
6204 69 18
6204 69 31
6204 69 39
6204 69 50
6204 69 90

Hemden für Männer oder Knaben

6205 10 00
6205 20 00
6205 30 00
6205 90 10
6205 90 90

Unterhemden, Slips und andere Unterhosen, für Männer oder Knaben

6207 11 00
6207 19 00
6207 21 00
6207 22 00
6207 29 00
6207 91 10
6207 91 90
6207 92 00
6207 99 00

Unterhemden, Unterkleider, Unterröcke, Slips und andere Unterhosen, für Frauen oder Mädchen

6208 11 00
6208 19 10
6208 19 90
6208 21 00
6208 22 00
6208 29 00
6208 91 11
6208 91 19
6208 91 90
6208 92 10
6208 92 90
6208 99 00

KN-Code 96

Büstenhalter, Hüftgürtel, Korsette, Hosenträger, Strumpfhalter, Strumpfbänder und ähnliche Waren

6212 10 00
6212 20 00
6212 30 00
6212 90 00

Taschentücher und Ziertaschentücher

6213 10 00
6213 20 00
6213 90 00

Schals, Umschlagtücher, Halstücher, Kragenschoner, Kopftücher, Schleier und ähnliche Waren

6214 10 00
6214 20 00
6214 30 00
6214 40 00
6214 90 10
6214 90 90

Krawatten, Schleifen (z.B. Querbinder) und Krawattenschals

6215 10 00
6215 20 00
6215 90 00

Fingerhandschuhe, Handschuhe ohne Fingerspitzen und Fausthandschuhe

6216 00 00

Anderes konfektioniertes Bekleidungszubehör

6217 10 00
6217 90 00

Decken

6301 10 00
6301 20 10
6301 20 91
6301 20 99
6301 30 10
6301 30 90
6301 40 10
6301 40 90
6301 90 10
6301 90 90

Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken

6305 10 10
6305 10 90
6305 20 00
6305 32 11
6305 32 81
6305 32 89
6305 32 90
6305 33 10
6305 33 91
6305 33 99
6305 39 00
6305 90 00

Planen und Markisen; Zelte; Segel

6306 11 00
6306 12 00
6306 19 00
6306 21 00
6306 22 00
6306 29 00
6306 31 00
6306 39 00

KN-Code 96

6306 41 00
6306 49 00
6306 91 00
6306 99 00

Andere konfektionierte Waren, einschließlich Schnittmuster zum Herstellen von Bekleidung

6307 10 10
6307 10 30
6307 10 90
6307 20 00
6307 90 10
6307 90 91
6307 90 99

Warenzusammenstellungen, aus Geweben und Garn

6308 00 00

Altwaren

6309 00 00

Wasserdichte Schuhe mit Laufsohlen und Oberteil aus Kautschuk oder Kunststoff

6401 10 10
6401 10 90
6401 91 10
6401 91 90
6401 92 10
6401 92 90
6401 99 10
6401 99 90

Andere Schuhe mit Laufsohlen und Oberteil aus Kautschuk oder Kunststoff

6402 12 10
6402 12 90
6402 19 00
6402 20 00
6402 30 00
6402 91 00
6402 99 10
6402 99 31
6402 99 39
6402 99 50
6402 99 91
6402 99 93
6402 99 96
6402 99 98

Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk, Kunststoff, Leder oder rekonstituiertem Leder

6403 12 00
6403 19 00
6403 20 00
6403 30 00
6403 40 00
6403 51 11
6403 51 15
6403 51 19
6403 51 91
6403 51 95
6403 51 99
6403 59 11
6403 59 31
6403 59 35
6403 59 39
6403 59 50
6403 59 91

KN-Code 96

6403 59 95
6403 59 99
6403 91 11
6403 91 13
6403 91 16
6403 91 18
6403 91 91
6403 91 93
6403 91 96
6403 91 98
6403 99 11
6403 99 31
6403 99 33
6403 99 36
6403 99 38
6403 99 50
6403 99 91
6403 99 93
6403 99 96
6403 99 98

Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk, Kunststoff, Leder oder rekonstituiertem Leder

6404 11 00
6404 19 10
6404 19 90
6404 20 10
6404 20 90

Andere Schuhe

6405 10 10
6405 10 90
6405 20 10
6405 20 91
6405 20 99
6405 90 10
6405 90 90

Schuhteile (einschließlich Schuhoberteile)

6406 10 11
6406 10 19
6406 10 90
6406 20 10
6406 20 90
6406 91 00
6406 99 10
6406 99 30
6406 99 50
6406 99 60
6406 99 80

Unglasierte keramische Fliesen, Boden- und Wandplatten

6907 10 00
6907 90 10
6907 90 91
6907 90 93
6907 90 99

Glasierte keramische Fliesen, Boden- und Wandplatten

6908 10 10
6908 10 90
6908 90 11
6908 90 21
6908 90 29
6908 90 31
6908 90 51
6908 90 91
6908 90 93
6908 90 99

KN-Code 96

Geschirr, andere Haushalts- oder Hauswirtschaftsartikel, aus Porzellan

6911 10 00
6911 90 00

Anderes keramisches Geschirr, andere keramische Haushalts- oder Hauswirtschaftsartikel

6912 00 10
6912 00 30
6912 00 50
6912 00 90

Statuetten und andere keramische Ziergegenstände

6913 10 00
6913 90 10
6913 90 91
6913 90 93
6913 90 99

Glaswaren zur Verwendung bei Tisch, in der Küche

7013 10 00
7013 21 11
7013 21 19
7013 21 91
7013 21 99
7013 29 10
7013 29 51
7013 29 59
7013 29 91
7013 29 99
7013 31 10
7013 31 90
7013 32 00
7013 39 10
7013 39 91
7013 39 99
7013 91 10
7013 91 90
7013 99 10
7013 99 90

Glasfasern (einschließlich Glaswolle) und Waren daraus (z.B. Garne, Gewebe)

7019 11 00
7019 12 00
7019 19 10
7019 19 90
7019 31 00
7019 32 00
7019 39 10
7019 39 90
7019 40 00
7019 51 10
7019 51 90
7019 52 00
7019 59 10
7019 59 90
7019 90 10
7019 90 30
7019 90 91
7019 90 99

Andere Waren aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen

7115 90 10
7115 90 90

Ferrolegerungen

7202 50 00
7202 70 00
7202 91 00

KN-Code 96

7202 92 00
7202 99 30
7202 99 80

Stangen (Stäbe) und Profile, aus Kupfer

7407 10 00
7407 21 10
7407 21 90
7407 22 10
7407 22 90
7407 29 00

Draht aus Kupfer

7408 11 00
7408 19 10
7408 19 90
7408 21 00
7408 22 00
7408 29 00

Bleche und Bänder, aus Kupfer

7409 11 00
7409 19 00
7409 21 00
7409 29 00
7409 31 00
7409 39 00
7409 40 10
7409 40 90
7409 90 10
7409 90 90

Folien und dünne Bänder, aus Kupfer

7410 11 00
7410 12 00
7410 21 00
7410 22 00

Rohre aus Kupfer

7411 10 11
7411 10 19
7411 10 90
7411 21 10
7411 21 90
7411 22 00
7411 29 10
7411 29 90

Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke (z.B. Bogen, Muffen), aus Kupfer

7412 10 00
7412 20 00

Litzen, Kabel, Seile und ähnliche Waren, aus Kupfer

7413 00 91
7413 00 99

Gewebe (einschließlich endlose Gewebe), Gitter und Geflechte, aus Kupferdraht

7414 20 00
7414 90 00

Stifte, Nägel, Reißnägeln, Krampen, Klammern, aus Kupfer

7415 10 00
7415 21 00
7415 29 00
7415 31 00
7415 32 00
7415 39 00

KN-Code 96	KN-Code 96
Federn aus Kupfer	Sammelbehälter, Fässer, Trommeln, Kannen, Dosen und ähnliche Behälter, aus Aluminium
7416 00 00	7612 10 00
Nichtelektrische Koch- und Heizgeräte, aus Kupfer	7612 90 10
7417 00 00	7612 90 20
Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel, aus Kupfer	7612 90 91
7418 11 00	7612 90 98
7418 19 00	Behälter aus Aluminium für verdichtete oder verflüssigte Gase
7418 20 00	7613 00 00
Andere Waren aus Kupfer	Litzen, Kabel, Seile und ähnliche Waren, aus Aluminium
7419 10 00	7614 10 00
7419 91 00	7614 90 00
7419 99 00	Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel, aus Aluminium
Stangen (Stäbe) und Profile, aus Aluminium	7615 11 00
7604 10 10	7615 19 10
7604 10 90	7615 19 90
7604 21 00	7615 20 00
7604 29 10	Andere Waren aus Aluminium
7604 29 90	7616 10 00
Draht aus Aluminium	7616 91 00
7605 11 00	7616 99 10
7605 19 00	7616 99 90
7605 21 00	Blei in Rohform
7605 29 00	7801 10 00
Bleche und Bänder, aus Aluminium	7801 91 00
7606 11 10	7801 99 91
7606 11 91	7801 99 99
7606 11 93	Wolfram und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott
7606 11 99	8101 10 00
7606 12 10	8101 91 10
7606 12 50	Molybdän und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott
7606 12 91	8102 10 00
7606 12 93	8102 91 10
7606 12 99	8102 93 00
7606 91 00	Magnesium und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott
7606 92 00	8104 11 00
Folien und dünne Bänder, aus Aluminium	8104 19 00
7607 11 10	Cadmium und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott
7607 11 90	8107 10 10
7607 19 10	Titan und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott
7607 19 91	8108 10 10
7607 19 99	8108 10 90
7607 20 10	8108 90 30
7607 20 91	8108 90 50
7607 20 99	8108 90 70
Rohre aus Aluminium	8108 90 90
7608 10 90	Zirkonium und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott
7608 20 30	8109 10 10
7608 20 91	8109 90 00
7608 20 99	Antimon und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott
Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke (z.B. Bogen, Muffen), aus Aluminium	8110 00 11
7609 00 00	8110 00 19
Konstruktionen und Konstruktionsteile, aus Aluminium	
7610 10 00	
7610 90 10	
7610 90 90	
Sammelbehälter, Fässer, Bottiche und ähnliche Behälter, aus Aluminium	
7611 00 00	

KN-Code 96

Beryllium, Chrom, Germanium, Vanadium, Gallium usw., und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott

8112 20 31
8112 30 20
8112 30 90
8112 91 10
8112 91 31
8112 99 30

Cermets und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott

8113 00 20
8113 00 40

Kernreaktoren; nicht bestrahlte Brennstoffelemente für Kernreaktoren

8401 10 00
8401 20 00
8401 30 00
8401 40 10
8401 40 90

Wasserturbinen, Wasserräder und Regler dafür

8410 11 00
8410 12 00
8410 13 00
8410 90 10
8410 90 90

Turbo-Strahltriebwerke, Turbo-Propellertriebwerke und andere Gasturbinen

8411 11 90
8411 12 90
8411 21 90
8411 22 90
8411 81 90
8411 82 91
8411 82 93
8411 82 99
8411 91 90
8411 99 90

Luft- oder Vakuumpumpen, Luft- oder andere Gaskompressoren

8414 10 30
8414 10 50
8414 10 90
8414 20 91
8414 20 99
8414 30 30
8414 30 91
8414 30 99
8414 40 10
8414 40 90
8414 51 90
8414 59 30
8414 59 50
8414 59 90
8414 60 00
8414 80 21
8414 80 29
8414 80 31
8414 80 39
8414 80 41
8414 80 49
8414 80 60
8414 80 71
8414 80 79
8414 80 90
8414 90 90

KN-Code 96

Gabelstapler; andere mit Hebevorrichtung ausgerüstete Karren

8427 10 10
8427 10 90
8427 20 11
8427 20 19
8427 20 90
8427 90 00

Nähmaschinen, andere als Fadenheftmaschinen

8452 10 11
8452 10 19
8452 10 90
8452 21 00
8452 29 00
8452 30 10
8452 30 90
8452 40 00
8452 90 00

Elektromechanische Haushaltsgeräte

8509 10 10
8509 10 90
8509 20 00
8509 30 00
8509 40 00
8509 80 00
8509 90 10
8509 90 90

Elektrische Warmwasserbereiter und Tauchsieder

8516 29 91
8516 31 10
8516 31 90
8516 40 10
8516 40 90
8516 50 00
8516 60 70
8516 71 00
8516 72 00
8516 79 80

Plattenteller, Schallplattenspieler, Kassettenabspielgeräte

8519 10 00
8519 21 00
8519 29 00
8519 31 00
8519 39 00
8519 40 00
8519 93 31
8519 93 39
8519 93 81
8519 93 89
8519 99 12
8519 99 18
8519 99 90

Magnetbandgeräte und andere Tonaufnahmegeräte

8520 10 00
8520 32 19
8520 32 50
8520 32 91
8520 32 99
8520 33 19
8520 33 90
8520 39 10
8520 39 90
8520 90 90

KN-Code 96

Videogeräte zur Bild- und Tonaufzeichnung oder -wiedergabe

8521 10 30
8521 10 80
8521 90 00

Teile und Zubehör

8522 10 00
8522 90 30
8522 90 91
8522 90 98

Tonträger und ähnliche zur Aufnahme vorgerichtete Aufzeichnungsträger, ohne Aufzeichnung

8523 30 00

Schallplatten, Magnetbänder und andere Tonträger und ähnliche Aufzeichnungsträger, mit Aufzeichnung

8524 10 00
8524 32 00
8524 39 00
8524 51 00
8524 52 00
8524 53 00
8524 60 00
8524 99 00

Empfangsgeräte für den Funksprech- oder Funktelegrafieverkehr oder den Rundfunk

8527 12 10
8527 12 90
8527 13 10
8527 13 91
8527 13 99
8527 21 20
8527 21 52
8527 21 59
8527 21 70
8527 21 92
8527 21 98
8527 29 00
8527 31 11
8527 31 19
8527 31 91
8527 31 93
8527 31 98
8527 32 90
8527 39 10
8527 39 91
8527 39 99
8527 90 91
8527 90 99

Fernsehempfangsgeräte

8528 12 14
8528 12 16
8528 12 18
8528 12 22
8528 12 28
8528 12 52
8528 12 54
8528 12 56
8528 12 58
8528 12 62
8528 12 66
8528 12 72
8528 12 76
8528 12 81
8528 12 89
8528 12 91
8528 12 98
8528 13 00

KN-Code 96

8528 21 14
8528 21 16
8528 21 18
8528 21 90
8528 22 00
8528 30 10
8528 30 90

Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Geräte der Positionen 8525 bis 8528 bestimmt

8529 10 20
8529 10 31
8529 10 39
8529 10 40
8529 10 50
8529 10 70
8529 10 90
8529 90 51
8529 90 59
8529 90 70
8529 90 81
8529 90 89

Elektrische Hör- und Sichtsignalgeräte

8531 10 20
8531 10 30
8531 10 80
8531 80 90
8531 90 90

Glühkathoden-, Kaltkathoden- und Photokathoden-Elektronenröhren

8540 11 11
8540 11 13
8540 11 15
8540 11 19
8540 11 91
8540 11 99
8540 12 00
8540 20 10
8540 20 30
8540 20 90
8540 40 00
8540 50 00
8540 60 00
8540 71 00
8540 72 00
8540 79 00
8540 81 00
8540 89 11
8540 89 19
8540 89 90
8540 91 00
8540 99 00

Elektronische integrierte Schaltungen und zusammengesetzte elektronische Mikroschaltungen (Mikrobausteine)

8542 14 25

Isolierte (auch lackisolierte oder elektrolytisch oxidierte) Drähte

8544 11 10
8544 11 90
8544 19 10
8544 19 90
8544 20 00
8544 30 90
8544 41 10
8544 41 90
8544 49 20
8544 49 80
8544 51 00

KN-Code 96

8544 59 10
8544 59 20
8544 59 80
8544 60 10
8544 60 90
8544 70 00

Kraftfahrzeuge zum Befördern von 10 oder mehr Personen,
einschließlich Fahrer

8702 10 91
8702 10 99
8702 90 31
8702 90 39
8702 90 90

Lastkraftwagen

8704 10 11
8704 10 19
8704 10 90
8704 21 10
8704 21 91
8704 21 99
8704 22 10
8704 23 10
8704 31 10
8704 31 91
8704 31 99
8704 32 10
8704 90 00

Kraftfahrzeuge zu besonderen Zwecken gebaut

8705 10 00
8705 20 00
8705 30 00
8705 40 00
8705 90 10
8705 90 30
8705 90 90

Kraftkarren ohne Hebevorrichtung

8709 11 10
8709 11 90
8709 19 10
8709 19 90
8709 90 10
8709 90 90

Krafträder (einschließlich Mopeds)

8711 10 00
8711 20 10
8711 20 91
8711 20 93
8711 20 98
8711 30 10
8711 30 90
8711 40 00
8711 50 00
8711 90 00

Zweiräder und andere Fahrräder

8712 00 10
8712 00 30
8712 00 80

Fotokopierapparate

9009 11 00
9009 12 00
9009 21 00
9009 22 10
9009 22 90

KN-Code 96

9009 30 00
9009 90 10
9009 90 90

Flüssigkristallanzeigen

9013 10 00
9013 20 00
9013 80 11
9013 80 19
9013 80 30
9013 80 90
9013 90 10
9013 90 90

Armbanduhren, Taschenuhren und ähnliche Uhren

9101 11 00
9101 12 00
9101 19 00
9101 21 00
9101 29 00
9101 91 00
9101 99 00

Armbanduhren, Taschenuhren und ähnliche Uhren

9102 11 00
9102 12 00
9102 19 00
9102 21 00
9102 29 00
9102 91 00
9102 99 00

Uhren mit Kleinuhr-Werk

9103 10 00
9103 90 00

Andere Uhren

9105 11 00
9105 19 00
9105 21 00
9105 29 00
9105 91 00
9105 99 10
9105 99 90

Klaviere, einschließlich selbsttätige Klaviere; Cembali

9201 10 10
9201 10 90
9201 20 00
9201 90 00

Revolver und Pistolen

9302 00 10
9302 00 90

Andere Feuerwaffen und ähnliche Geräte

9303 10 00
9303 20 30
9303 20 80
9303 30 00
9303 90 00

Andere Waffen (z.B. Feder-, Luft- und Gasdruckgewehre, -büchsen und -pistolen und Schlagstöcke)

9304 00 00

KN-Code 96

Teile und Zubehör für Waren der Positionen 9301 bis 9304

9305 10 00
9305 21 00
9305 29 10
9305 29 30
9305 29 80
9305 90 90

Bomben, Granaten, Torpedos, Minen, Raketen

9306 10 00
9306 21 00
9306 29 40
9306 29 70
9306 30 10
9306 30 91
9306 30 93
9306 30 98
9306 90 90

Sitzmöbel (ausgenommen solche der Position 9402)

9401 20 00
9401 90 10
9401 90 30
9401 90 80

Andere Möbel und Teile davon

9403 40 10
9403 40 90
9403 90 10
9403 90 30
9403 90 90

Sprungrahmen; Bettausstattungen und ähnliche Waren

9404 10 00
9404 21 10
9404 21 90
9404 29 10
9404 29 90
9404 30 10
9404 30 90
9404 90 10
9404 90 90

Beleuchtungskörper (einschließlich Scheinwerfer)

9405 10 21
9405 10 29
9405 10 30
9405 10 50
9405 10 91
9405 10 99
9405 20 11
9405 20 19
9405 20 30
9405 20 50
9405 20 91
9405 20 99
9405 30 00
9405 40 10
9405 40 31
9405 40 35

KN-Code 96

9405 40 39
9405 40 91
9405 40 95
9405 40 99
9405 50 00
9405 60 91
9405 60 99
9405 91 11
9405 91 19
9405 91 90
9405 92 90
9405 99 90

Vorgefertigte Gebäude

9406 00 10
9406 00 31
9406 00 39
9406 00 90

Anderes Spielzeug; maßstabgetreu verkleinerte Modelle und ähnliche Modelle

9503 10 10
9503 10 90
9503 20 10
9503 20 90
9503 30 10
9503 30 30
9503 30 90
9503 41 00
9503 49 10
9503 49 30
9503 49 90
9503 50 00
9503 60 10
9503 60 90
9503 70 00
9503 80 10
9503 80 90
9503 90 10
9503 90 32
9503 90 34
9503 90 35
9503 90 37
9503 90 51
9503 90 55
9503 90 99

Besen, Bürsten, Pinsel

9603 10 00
9603 21 00
9603 29 10
9603 29 30
9603 29 90
9603 30 10
9603 30 90
9603 40 10
9603 40 90
9603 50 00
9603 90 10
9603 90 91
9603 90 99

Landwirtschaftliche Erzeugnisse

KN-Code 96

Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel, lebend

0101 19 90
0101 20 90

Andere Tiere, lebend

0106 00 20

KN-Code 96

Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen

0206 30 21
0206 41 91
0206 80 91
0206 90 91

KN-Code 96

Fleisch und genießbare Schlachtnbenerzeugnisse

0207 13 91
0207 14 91
0207 26 91
0207 27 91
0207 35 91
0207 36 89

Anderes Fleisch und andere genießbare Schlachtnbenerzeugnisse, frisch, gekühlt oder gefroren

0208 10 11
0208 10 19
0208 90 10
0208 90 50
0208 90 60
0208 90 80

Fleisch und genießbare Schlachtnbenerzeugnisse, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert

0210 90 10
0210 90 60
0210 90 79
0210 90 80

Vogeleier in der Schale, frisch, haltbar gemacht oder gekocht

0407 00 90

Genießbare Waren tierischen Ursprungs, anderweitig weder genannt noch inbegriffen

0410 00 00

Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen und Wurzelstöcke

0601 20 30
0601 20 90

Andere lebende Pflanzen (einschließlich ihrer Wurzeln), Stecklinge und Pfropfreiser

0602 20 90
0602 30 00
0602 40 10
0602 40 90
0602 90 10
0602 90 30
0602 90 41
0602 90 45
0602 90 49
0602 90 51
0602 90 59
0602 90 70
0602 90 91
0602 90 99

Blattwerk, Blätter, Zweige und andere Pflanzenteile

0604 91 21
0604 91 29
0604 91 49
0604 99 90

Kartoffeln, frisch oder gekühlt

0701 90 59
0701 90 90

Speisezwiebeln, Schalotten, Knoblauch, Porree/Lauch und andere Gemüse der Allium-Arten

0703 20 00

Anderes Gemüse, frisch oder gekühlt

0709 10 40
0709 51 30

KN-Code 96

0709 52 00
0709 60 99
0709 90 31
0709 90 71
0709 90 73

Gemüse, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren

0710 80 59

Gemüse, vorläufig haltbar gemacht

0711 90 10

Gemüse, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert

0712 90 05

Andere Schalenfrüchte, frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen oder enthäutet

0802 12 90

Datteln, Feigen, Ananas, Avocadofrüchte, Guaven, Mango-früchte und Mangostanfrüchte

0804 10 00

Zitrusfrüchte, frisch oder getrocknet

0805 40 95

Weintrauben, frisch oder getrocknet

0806 20 91
0806 20 92
0806 20 98

Aprikosen/Marillen, Kirschen, Pfirsiche (einschließlich Brugnolen und Nektarinen)

0809 40 10¹²
0809 40 90

Andere Früchte, frisch

0810 40 50

Früchte und Nüsse, auch in Wasser oder Dampf gekocht

0811 20 19
0811 20 51
0811 20 90
0811 90 31
0811 90 50
0811 90 85

Früchte und Nüsse, vorläufig haltbar gemacht

0812 90 40

Früchte, getrocknet

0813 10 00
0813 30 00
0813 40 30
0813 40 95

Kaffee, auch geröstet oder entkoffeiniert

0901 12 00
0901 21 00
0901 22 00
0901 90 90

Gewürznelken, Mutternelken und Nelkenstiele

0907 00 00

KN-Code 96

Ingwer, Safran, Kurkuma, Thymian, Lorbeerblätter, Curry und andere Gewürze

0910 40 13
0910 40 19
0910 40 90
0910 91 90
0910 99 99

Samen, Früchte und Sporen, zur Aussaat

1209 11 00
1209 19 00

Johannisbrot, Algen, Tange, Zuckerrüben und Zuckerrohr

1212 92 00

Schweinefett (einschließlich Schweineschmalz) und Geflügelfett

1501 00 90

Schmalzstearin, Schmalzöi, Oleostearin

1503 00 90

Erdnussöl und seine Fraktionen, auch raffiniert

1508 10 90
1508 90 90

Palmöl und seine Fraktionen, auch raffiniert

1511 90 11
1511 90 19
1511 90 99

Kokosöl (Kopraöl), Palmkernöl und Babassuöl sowie deren Fraktionen, auch raffiniert

1513 11 91
1513 11 99
1513 19 11
1513 19 19
1513 19 91
1513 19 99
1513 21 30
1513 21 90
1513 29 11
1513 29 19
1513 29 50
1513 29 91
1513 29 99

Andere pflanzliche Fette und fette Öle sowie deren Fraktionen, auch raffiniert

1515 19 90
1515 21 90
1515 29 90
1515 50 19
1515 50 99
1515 90 29
1515 90 39
1515 90 51
1515 90 59
1515 90 91
1515 90 99

Tierische und pflanzliche Fette und Öle

1516 10 10
1516 10 90
1516 20 91
1516 20 96
1516 20 98

KN-Code 96

Margarine; genießbare Mischungen

1517 10 90
1517 90 91
1517 90 99

Tierische und pflanzliche Fette und Öle

1518 00 10
1518 00 91
1518 00 99

Würste und ähnliche Erzeugnisse, aus Fleisch, Schlachtneben-
erzeugnissen oder Blut

1601 00 10

Extrakte und Säfte von Fleisch, Fischen, Krebstieren, Weich-
tieren und anderen wirbellosen Wassertieren

1603 00 10

Melassen

1703 10 00
1703 90 00

Kakaomasse, auch entfettet

1803 10 00
1803 20 00

Kakaobutter, Kakao Fett und Kakaoöl

1804 00 00

Kakaopulver ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln

1805 00 00

Gemüse, Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile,
mit Essig zubereitet oder haltbar gemacht

2001 90 60
2001 90 70
2001 90 75
2001 90 85
2001 90 91

Anderes Gemüse, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht

2004 90 30

Anderes Gemüse, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht

2005 70 10
2005 70 90
2005 90 10
2005 90 30
2005 90 50
2005 90 60
2005 90 70
2005 90 75
2005 90 80

Gemüse, Früchte, Nüsse, Fruchtschalen und andere Pflanzenteile,
mit Zucker haltbar gemacht

2006 00 91

Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile, in anderer
Weise zubereitet oder haltbar gemacht

2008 11 10
2008 11 92
2008 11 96
2008 19 11
2008 19 13
2008 19 51
2008 19 93
2008 30 71

KN-Code 96

2008 91 00
2008 92 12
2008 92 14
2008 92 32
2008 92 34
2008 92 36
2008 92 38
2008 99 11
2008 99 19
2008 99 38
2008 99 40
2008 99 47

Fruchtsäfte (einschließlich Traubenmost)

2009 80 36
2009 80 38
2009 80 88
2009 80 89
2009 80 95
2009 80 96

Hefen (lebend oder nicht lebend)

2102 30 00

Zubereitungen zum Herstellen von Würzsoßen und zubereitete Würzsoßen

2103 10 00
2103 30 90
2103 90 90

Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen; Suppen und Brühen

2104 10 10
2104 10 90
2104 20 00

Lebensmittelzubereitungen, anderweitig weder genannt noch inbegriffen

2106 90 92

Wasser, einschließlich Mineralwasser und kohlensäurehaltiges Wasser

2202 10 00
2202 90 10

Andere gegorene Getränke (z.B. Apfelwein)

2206 00 31
2206 00 39
2206 00 51
2206 00 59
2206 00 81
2206 00 89

Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 % vol

2208 50 11
2208 50 19
2208 50 91

KN-Code 96

2208 50 99
2208 60 11
2208 60 91
2208 60 99
2208 70 10
2208 70 90
2208 90 11
2208 90 19
2208 90 57
2208 90 69
2208 90 74
2208 90 78

Zubereitungen der zur Fütterung verwendeten Art

2309 10 90
2309 90 91
2309 90 93
2309 90 98

Tabak, unverarbeitet; Tabakabfälle

2401 10 30
2401 10 50
2401 10 70
2401 10 80
2401 10 90
2401 20 30
2401 20 49
2401 20 50
2401 20 80
2401 20 90
2401 30 00

Zigarren (einschließlich Stumpfen), Zigarillos und Zigaretten

2402 10 00
2402 20 10
2402 20 90
2402 90 00

Anderer verarbeiteter Tabak und andere verarbeitete Tabakersatzstoffe

2403 10 10
2403 10 90
2403 91 00
2403 99 10
2403 99 90

Casein, Caseinate und andere Caseinderivate

3501 10 90
3501 90 10
3501 90 90

Albumine

3502 90 70

Technische einbasische Fettsäuren; saure Öle

3823 12 00
3823 70 00

Anhang XII des Protokolls Nr. 1

Erzeugnisse, auf die die in Artikel 6 Absatz 3 vorgesehene Kumulierung mit Südafrika 6 Jahre nach Beginn der vorläufigen Anwendung des Abkommens über Handel, Entwicklung und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Südafrika Anwendung findet

Gewerbliche Erzeugnisse (1)

KN-Code 96	KN-Code 96
Gewebe aus Baumwolle, mit einem Anteil an Baumwolle von 85 GHT oder mehr	5209 49 10
5208 11 10	5209 49 90
5208 11 90	5209 51 00
5208 12 11	5209 52 00
5208 12 13	5209 59 00
5208 12 15	
5208 12 19	Gewebe aus Baumwolle, mit einem Anteil an Baumwolle von weniger als 85 GHT
5208 12 91	5210 11 10
5208 12 93	5210 11 90
5208 12 95	5210 12 00
5208 12 99	5210 19 00
5208 13 00	5210 21 10
5208 19 00	5210 21 90
5208 21 10	5210 22 00
5208 21 90	5210 29 00
5208 22 11	5210 31 10
5208 22 13	5210 31 90
5208 22 15	5210 32 00
5208 22 19	5210 39 00
5208 22 91	5210 41 00
5208 22 93	5210 42 00
5208 22 95	5210 49 00
5208 22 99	5210 51 00
5208 23 00	5210 52 00
5208 29 00	5210 59 00
5208 31 00	
5208 32 11	Gewebe aus Baumwolle, mit einem Anteil an Baumwolle von weniger als 85 GHT
5208 32 13	5211 11 00
5208 32 15	5211 12 00
5208 32 19	5211 19 00
5208 32 91	5211 21 00
5208 32 93	5211 22 00
5208 32 95	5211 29 00
5208 32 99	5211 31 00
5208 33 00	5211 32 00
5208 39 00	5211 39 00
5208 41 00	5211 41 00
5208 42 00	5211 42 00
5208 43 00	5211 43 00
5208 49 00	5211 49 10
5208 51 00	5211 49 90
5208 52 10	5211 51 00
5208 52 90	5211 52 00
5208 53 00	5211 59 00
5208 59 00	
Gewebe aus Baumwolle, mit einem Anteil an Baumwolle von 85 GHT oder mehr	Andere Gewebe aus Baumwolle
5209 11 00	5212 11 10
5209 12 00	5212 11 90
5209 19 00	5212 12 10
5209 21 00	5212 12 90
5209 22 00	5212 13 10
5209 29 00	5212 13 90
5209 31 00	5212 14 10
5209 32 00	5212 14 90
5209 39 00	5212 15 10
5209 41 00	5212 15 90
5209 42 00	5212 21 10
5209 43 00	5212 21 90
	5212 22 10

KN-Code 96

5212 22 90
5212 23 10
5212 23 90
5212 24 10
5212 24 90
5212 25 10
5212 25 90

Gewebe aus synthetischen Spinnfasern

5512 11 00
5512 19 10
5512 19 90
5512 21 00
5512 29 10
5512 29 90
5512 91 00
5512 99 10
5512 99 90

Gewebe aus synthetischen Spinnfasern

5513 11 10
5513 11 30
5513 11 90
5513 12 00
5513 13 00
5513 19 00
5513 21 10
5513 21 30
5513 21 90
5513 22 00
5513 23 00
5513 29 00
5513 31 00
5513 32 00
5513 33 00
5513 39 00
5513 41 00
5513 42 00
5513 43 00
5513 49 00

Gewebe aus synthetischen Spinnfasern

5514 11 00
5514 12 00
5514 13 00
5514 19 00
5514 21 00
5514 22 00
5514 23 00
5514 29 00
5514 31 00
5514 32 00
5514 33 00
5514 39 00
5514 41 00
5514 42 00
5514 43 00
5514 49 00

Andere Gewebe aus synthetischen Spinnfasern

5515 11 10
5515 11 30
5515 11 90
5515 12 10
5515 12 30
5515 12 90
5515 13 11
5515 13 19
5515 13 91
5515 13 99
5515 19 10

KN-Code 96

5515 19 30
5515 19 90
5515 21 10
5515 21 30
5515 21 90
5515 22 11
5515 22 19
5515 22 91
5515 22 99
5515 29 10
5515 29 30
5515 29 90
5515 91 10
5515 91 30
5515 91 90
5515 92 11
5515 92 19
5515 92 91
5515 92 99
5515 99 10
5515 99 30
5515 99 90

Gewebe aus künstlichen Spinnfasern

5516 11 00
5516 12 00
5516 13 00
5516 14 00
5516 21 00
5516 22 00
5516 23 10
5516 23 90
5516 24 00
5516 31 00
5516 32 00
5516 33 00
5516 34 00
5516 41 00
5516 42 00
5516 43 00
5516 44 00
5516 91 00
5516 92 00
5516 93 00
5516 94 00

Bindfäden, Seile und Taue

5607 10 00
5607 21 00
5607 29 10
5607 29 90
5607 30 00
5607 41 00
5607 49 11
5607 49 19
5607 49 90
5607 50 11
5607 50 19
5607 50 30
5607 50 90
5607 90 00

Geknüpft Netze, in Stücken oder als Meterware, aus Bindfäden, Seilen oder Tauen

5608 11 11
5608 11 19
5608 11 91
5608 11 99
5608 19 11
5608 19 19
5608 19 31

KN-Code 96

5608 19 39
5608 19 91
5608 19 99
5608 90 00

Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus Spinnstoffen, gewebt

5702 10 00
5702 20 00
5702 31 10
5702 31 30
5702 31 90
5702 32 10
5702 32 90
5702 39 10
5702 39 90
5702 41 10
5702 41 90
5702 42 10
5702 42 90
5702 49 10
5702 49 90
5702 51 00
5702 52 00
5702 59 00
5702 91 00
5702 92 00
5702 99 00

Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus Spinnstoffen, gestuftet

5703 10 10
5703 10 90
5703 20 11
5703 20 19
5703 20 91
5703 20 99
5703 30 11
5703 30 19
5703 30 51
5703 30 59
5703 30 91
5703 30 99
5703 90 10
5703 90 90

Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus Filz

5704 10 00
5704 90 00

Andere Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus Spinnstoffen

5705 00 10
5705 00 31
5705 00 39
5705 00 90

Andere Gewirke und Gestricke

6002 10 10
6002 10 90
6002 20 10
6002 20 31
6002 20 39
6002 20 50
6002 20 70
6002 20 90
6002 30 10
6002 30 90
6002 41 00
6002 42 10
6002 42 30
6002 42 50

KN-Code 96

6002 42 90
6002 43 11
6002 43 19
6002 43 31
6002 43 33
6002 43 35
6002 43 39
6002 43 50
6002 43 91
6002 43 93
6002 43 95
6002 43 99
6002 49 00
6002 91 00
6002 92 10
6002 92 30
6002 92 50
6002 92 90
6002 93 10
6002 93 31
6002 93 33
6002 93 35
6002 93 39
6002 93 91
6002 93 99
6002 99 00

Anzüge, Kombinationen, Jacken, für Männer oder Knaben

6103 11 00
6103 12 00
6103 19 00
6103 21 00
6103 22 00
6103 23 00
6103 29 00
6103 31 00
6103 32 00
6103 33 00
6103 39 00

Anzüge, Kombinationen, Jacken, für Frauen oder Mädchen

6104 11 00
6104 12 00
6104 13 00
6104 19 00
6104 21 00
6104 22 00
6104 23 00
6104 29 00
6104 31 00
6104 32 00
6104 33 00
6104 39 00
6104 41 00
6104 42 00
6104 43 00
6104 44 00
6104 49 00

Hemden aus Gewirken oder Gestricken, für Männer oder Knaben

6105 10 00
6105 20 10
6105 20 90
6105 90 10
6105 90 90

Blusen und Hemdblusen, aus Gewirken oder Gestricken, für Frauen oder Mädchen

6106 10 00
6106 20 00
6106 90 10

KN-Code 96

6106 90 30
6106 90 50
6106 90 90

T-Shirts und Unterhemden, aus Gewirken oder Gestricken

6109 90 90

Pullover, Strickjacken, Westen und ähnliche Waren, einschließlich Unterziehpullis, aus Gewirken oder Gestricken

6110 10 10
6110 10 31
6110 10 35
6110 10 38
6110 10 91
6110 10 95
6110 10 98
6110 20 10
6110 20 91
6110 20 99
6110 30 10
6110 30 91
6110 30 99
6110 90 10
6110 90 90

Bekleidung und Bekleidungszubehör, aus Gewirken oder Gestricken, für Kleinkinder

6111 10 10
6111 10 90
6111 20 10
6111 20 90
6111 30 10
6111 30 90
6111 90 00

Anzüge, Kombinationen, Jacken, für Männer oder Knaben

6203 11 00
6203 12 00
6203 19 10
6203 19 30
6203 19 90
6203 21 00
6203 22 10
6203 22 80
6203 23 10
6203 23 80
6203 29 11
6203 29 18
6203 29 90
6203 31 00
6203 32 10
6203 32 90
6203 33 10
6203 33 90
6203 39 11
6203 39 19
6203 39 90

Anzüge, Kombinationen, Jacken, für Frauen oder Mädchen

6204 11 00
6204 12 00
6204 13 00
6204 19 10
6204 19 90
6204 21 00
6204 22 10
6204 22 80
6204 23 10
6204 23 80
6204 29 11
6204 29 18

KN-Code 96

6204 29 90
6204 31 00
6204 32 10
6204 32 90
6204 33 10
6204 33 90
6204 39 11
6204 39 19
6204 39 90
6204 41 00
6204 42 00
6204 43 00
6204 44 00
6204 49 10
6204 49 90

Blusen und Hemdblusen, aus Gewirken oder Gestricken, für Frauen oder Mädchen

6206 10 00
6206 20 00
6206 30 00
6206 40 00
6206 90 10
6206 90 90

Bekleidung und Bekleidungszubehör, für Kleinkinder

6209 10 00
6209 20 00
6209 30 00
6209 90 00

Bekleidung aus Erzeugnissen der Position 5602, 5603, 5903, 5906 oder 5907

6210 10 10
6210 10 91
6210 10 99
6210 20 00
6210 30 00
6210 40 00
6210 50 00

Trainingsanzüge, Skianzüge, Badeanzüge und Badehosen; andere Bekleidung

6211 11 00
6211 12 00
6211 20 00
6211 31 00
6211 32 10
6211 32 31
6211 32 41
6211 32 42
6211 32 90
6211 33 10
6211 33 31
6211 33 41
6211 33 42
6211 33 90
6211 39 00
6211 41 00
6211 42 10
6211 42 31
6211 42 41
6211 42 42
6211 42 90
6211 43 10
6211 43 31
6211 43 41
6211 43 42
6211 43 90
6211 49 00

KN-Code 96

Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche zur Körperpflege und
Küchenwäsche

6302 10 10
6302 10 90
6302 21 00
6302 22 10
6302 22 90
6302 29 10
6302 29 90
6302 31 10
6302 31 90
6302 32 10
6302 32 90
6302 39 10
6302 39 30
6302 39 90
6302 40 00
6302 51 10
6302 51 90
6302 52 00
6302 53 10
6302 53 90
6302 59 00
6302 60 00
6302 91 10

KN-Code 96

6302 91 90
6302 92 00
6302 93 10
6302 93 90
6302 99 00

Gardinen, Vorhänge und Innenrollos

6303 11 00
6303 12 00
6303 19 00
6303 91 00
6303 92 10
6303 92 90
6303 99 10
6303 99 90

Andere Waren zur Innenausstattung

6304 11 00
6304 19 10
6304 19 30
6304 19 90
6304 91 00
6304 92 00
6304 93 00
6304 99 00

Gewerbliche Erzeugnisse (2)

KN-Code 96

Wasserstoff, Edelgase und andere Nichtmetalle

2804 69 00

Edelmetalle in kolloidem Zustand; anorganische oder organische
Verbindungen der Edelmetalle

2843 10 90
2843 30 00
2843 90 90

Amine mit Sauerstofffunktionen

2922 41 00

Roheisen und Spiegeleisen, in Masseln, Blöcken oder anderen
Rohformen

7201 10 11
7201 10 19
7201 10 30
7201 20 00
7201 50 90

Ferrolegierungen

7202 11 20
7202 11 80
7202 19 00
7202 21 10
7202 21 90
7202 29 00
7202 30 00
7202 41 10
7202 41 91
7202 41 99
7202 49 10
7202 49 50
7202 49 90

Durch Direktreduktion aus Eisenerzen hergestellte Eisenerzeug-
nisse

7203 90 00

KN-Code 96

Abfälle und Schrott, aus Eisen oder Stahl; Abfallblöcke aus Eisen
oder Stahl

7204 50 90

Eisen und nichtlegierter Stahl, in Rohblöcken (Ingots) oder ande-
ren Rohformen

7206 10 00
7206 90 00

Halbzeug aus Eisen oder nicht legiertem Stahl

7207 11 11
7207 11 14
7207 11 16
7207 12 10
7207 19 11
7207 19 14
7207 19 16
7207 19 31
7207 20 11
7207 20 15
7207 20 17
7207 20 32
7207 20 51
7207 20 55
7207 20 57
7207 20 71

Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl

7208 10 00
7208 25 00
7208 26 00
7208 27 00
7208 36 00
7208 37 10
7208 37 90
7208 38 10
7208 38 90
7208 39 10
7208 39 90

KN-Code 96

7208 40 10
7208 40 90
7208 51 10
7208 51 30
7208 51 50
7208 51 91
7208 51 99
7208 52 10
7208 52 91
7208 52 99
7208 53 10
7208 53 90
7208 54 10
7208 54 90
7208 90 10

Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl

7209 15 00
7209 16 10
7209 16 90
7209 17 10
7209 17 90
7209 18 10
7209 18 91
7209 18 99
7209 25 00
7209 26 10
7209 26 90
7209 27 10
7209 27 90
7209 28 10
7209 28 90
7209 90 10

Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl

7210 11 10
7210 12 11
7210 12 19
7210 20 10
7210 30 10
7210 41 10
7210 49 10
7210 50 10
7210 61 10
7210 69 10
7210 70 31
7210 70 39
7210 90 31
7210 90 33
7210 90 38

Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl

7211 13 00
7211 14 10
7211 14 90
7211 19 20
7211 19 90
7211 23 10
7211 23 51
7211 29 20
7211 90 11

Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl

7212 10 10
7212 10 91
7212 20 11
7212 30 11
7212 40 10
7212 40 91
7212 50 31
7212 50 51

KN-Code 96

7212 60 11
7212 60 91

Walzdraht aus Eisen oder nicht legiertem Stahl

7213 10 00
7213 20 00
7213 91 10
7213 91 20
7213 91 41
7213 91 49
7213 91 70
7213 91 90
7213 99 10
7213 99 90

Stabstahl aus Eisen oder nicht legiertem Stahl

7214 20 00
7214 30 00
7214 91 10
7214 91 90
7214 99 10
7214 99 31
7214 99 39
7214 99 50
7214 99 61
7214 99 69
7214 99 80
7214 99 90

Anderer Stabstahl aus Eisen oder nicht legiertem Stahl

7215 90 10

Profile aus Eisen oder nicht legiertem Stahl

7216 10 00
7216 21 00
7216 22 00
7216 31 11
7216 31 19
7216 31 91
7216 31 99
7216 32 11
7216 32 19
7216 32 91
7216 32 99
7216 33 10
7216 33 90
7216 40 10
7216 40 90
7216 50 10
7216 50 91
7216 50 99
7216 99 10

Nichtrostender Stahl in Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen

7218 10 00
7218 91 11
7218 91 19
7218 99 11
7218 99 20

Flachgewalzte Erzeugnisse aus nicht rostendem Stahl

7219 11 00
7219 12 10
7219 12 90
7219 13 10
7219 13 90
7219 14 10
7219 14 90
7219 21 10

KN-Code 96

7219 21 90
7219 22 10
7219 22 90
7219 23 00
7219 24 00
7219 31 00
7219 32 10
7219 32 90
7219 33 10
7219 33 90
7219 34 10
7219 34 90
7219 35 10
7219 35 90
7219 90 10

Flachgewalzte Erzeugnisse aus nicht rostendem Stahl

7220 11 00
7220 12 00
7220 20 10
7220 90 11
7220 90 31

Walzdraht aus nicht rostendem Stahl

7221 00 10
7221 00 90

Stabstahl und Profile, aus nicht rostendem Stahl

7222 11 11
7222 11 19
7222 11 21
7222 11 29
7222 11 91
7222 11 99
7222 19 10
7222 19 90
7222 30 10
7222 40 10
7222 40 30

Anderer legierter Stahl in Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen

7224 10 00
7224 90 01
7224 90 05
7224 90 08
7224 90 15
7224 90 31
7224 90 39

Flachgewalzte Erzeugnisse aus anderem legierten Stahl

7225 11 00
7225 19 10
7225 19 90
7225 20 20
7225 30 00
7225 40 20
7225 40 50
7225 40 80
7225 50 00
7225 91 10
7225 92 10
7225 99 10

Flachgewalzte Erzeugnisse aus anderem legierten Stahl

7226 11 10
7226 19 10
7226 19 30
7226 20 20
7226 91 10

KN-Code 96

7226 91 90
7226 92 10
7226 93 20
7226 94 20
7226 99 20

Walzdraht aus anderem legierten Stahl

7227 10 00
7227 20 00
7227 90 10
7227 90 50
7227 90 95

Stabstahl und Profile, aus anderem legierten Stahl

7228 10 10
7228 10 30
7228 20 11
7228 20 19
7228 20 30
7228 30 20
7228 30 41
7228 30 49
7228 30 61
7228 30 69
7228 30 70
7228 30 89
7228 60 10
7228 70 10
7228 70 31
7228 80 10
7228 80 90

Spundwunderzeugnisse aus Eisen oder Stahl

7301 10 00

Oberbaumaterial für Bahnen, aus Eisen oder Stahl

7302 10 31
7302 10 39
7302 10 90
7302 20 00
7302 40 10
7302 90 10

Rohre und Hohlprofile, aus Gusseisen

7303 00 10
7303 00 90

Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke (z.B. Bogen, Muffen), aus Eisen oder Stahl

7307 11 10
7307 11 90
7307 19 10
7307 19 90
7307 21 00
7307 22 10
7307 22 90
7307 23 10
7307 23 90
7307 29 10
7307 29 30
7307 29 90
7307 91 00
7307 92 10
7307 92 90
7307 93 11
7307 93 19
7307 93 91
7307 93 99
7307 99 10
7307 99 30
7307 99 90

KN-Code 96

Sammelbehälter, Fässer, Bottiche und ähnliche Behälter, aus Eisen oder Stahl

7309 00 10
7309 00 30
7309 00 51
7309 00 59
7309 00 90

Sammelbehälter, Fässer, Trommeln, Kannen, Dosen und ähnliche Behälter, aus Eisen oder Stahl

7310 10 00
7310 21 10
7310 21 91
7310 21 99
7310 29 10
7310 29 90

Behälter aus Eisen oder Stahl, für verdichtete oder verflüssigte Gase

7311 00 10
7311 00 91
7311 00 99

Litzen, Kabel, Seile, Seilschlingen und ähnliche Waren, aus Eisen oder Stahl

7312 10 30
7312 10 51
7312 10 59
7312 10 71
7312 10 75
7312 10 79
7312 10 82
7312 10 84
7312 10 86
7312 10 88
7312 10 99
7312 90 90

Stacheldraht aus Eisen oder Stahl

7313 00 00

Ketten und Teile davon, aus Eisen oder Stahl

7315 11 10
7315 11 90
7315 12 00
7315 19 00
7315 20 00
7315 81 00
7315 82 10
7315 82 90
7315 89 00
7315 90 00

Schrauben, Bolzen, Muttern, Schwellenschrauben, Schraubhaken

7318 11 00
7318 12 10
7318 12 90
7318 13 00
7318 14 10
7318 14 91
7318 14 99
7318 15 10
7318 15 20
7318 15 30
7318 15 41
7318 15 49
7318 15 51
7318 15 59
7318 15 61

KN-Code 96

7318 15 69
7318 15 70
7318 15 81
7318 15 89
7318 15 90
7318 16 10
7318 16 30
7318 16 50
7318 16 91
7318 16 99
7318 19 00
7318 21 00
7318 22 00
7318 23 00
7318 24 00
7318 29 00

Nähnadeln, Stricknadeln, Schnürnadeln, Häkelnadeln, Stichel

7319 10 00
7319 20 00
7319 30 00
7319 90 00

Federn und Federblätter, aus Eisen oder Stahl

7320 10 11
7320 10 19
7320 10 90
7320 20 20
7320 20 81
7320 20 85
7320 20 89
7320 90 10
7320 90 30
7320 90 90

Raumheizöfen, Kesselöfen, Küchenherde

7321 11 10
7321 11 90
7321 12 00
7321 13 00
7321 81 10
7321 81 90
7321 82 10
7321 82 90
7321 83 00
7321 90 00

Heizkörper für Zentralheizungen

7322 11 00
7322 19 00
7322 90 90

Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel, und Teile davon, aus Eisen oder Stahl

7323 10 00
7323 91 00
7323 92 00
7323 93 10
7323 93 90
7323 94 10
7323 94 90
7323 99 10
7323 99 91
7323 99 99

Sanitär-, Hygiene- oder Toilettenartikel, und Teile davon, aus Eisen oder Stahl

7324 10 90
7324 21 00
7324 29 00
7324 90 90

KN-Code 96

Andere Waren aus Eisen oder Stahl, gegossen

7325 10 20
7325 10 50
7325 10 91
7325 10 99
7325 91 00
7325 99 10
7325 99 91
7325 99 99

Andere Waren aus Eisen oder Stahl

7326 11 00
7326 19 10
7326 19 90
7326 20 30
7326 20 50
7326 20 90
7326 90 10
7326 90 30
7326 90 40
7326 90 50
7326 90 60
7326 90 70
7326 90 80
7326 90 91

KN-Code 96

7326 90 93
7326 90 95
7326 90 97

Zink in Rohform

7901 11 00
7901 12 10
7901 12 30
7901 12 90
7901 20 00

Staub, Pulver und Flitter, aus Zink

7903 10 00
7903 90 00

Kraftfahrzeuge zum Befördern von 10 oder mehr Personen, einschließlich Fahrer

8702 10 11
8702 10 19
8702 90 11
8702 90 19

Lastkraftwagen

8704 21 31
8704 21 39

Anhang XIII des Protokolls Nr. 1

Erzeugnisse, auf die Artikel 6 Absatz 3 keine Anwendung findet

Gewerbliche Erzeugnisse (1)

KN-Code 96

Personenkraftwagen und andere hauptsächlich zur Personenbeförderung gebaute Kraftfahrzeuge

8703 10 10
8703 10 90
8703 21 10
8703 21 90
8703 22 11
8703 22 19
8703 22 90
8703 23 11
8703 23 19
8703 23 90
8703 24 10
8703 24 90
8703 31 10
8703 31 90
8703 32 11
8703 32 19
8703 32 90
8703 33 11
8703 33 19
8703 33 90
8703 90 10
8703 90 90

Fahrgestelle für Kraftfahrzeuge der Positionen 8701 bis 8705, mit Motor

8706 00 11
8706 00 19
8706 00 91
8706 00 99

Karosserien (einschließlich Fahrerhäuser), für Kraftfahrzeuge der Positionen 8701 bis 8705

8707 10 10
8707 10 90
8707 90 10
8707 90 90

KN-Code 96

Teile und Zubehör für Kraftfahrzeuge der Positionen 8701 bis 8705

8708 10 10
8708 10 90
8708 21 10
8708 21 90
8708 29 10
8708 29 90
8708 31 10
8708 31 91
8708 31 99
8708 39 10
8708 39 90
8708 40 10
8708 40 90
8708 50 10
8708 50 90
8708 60 10
8708 60 91
8708 60 99
8708 70 10
8708 70 50
8708 70 91
8708 70 99
8708 80 10
8708 80 90
8708 91 10
8708 91 90
8708 92 10
8708 92 90
8708 93 10
8708 93 90
8708 94 10
8708 94 90
8708 99 10
8708 99 30
8708 99 50
8708 99 92
8708 99 98

Gewerbliche Erzeugnisse (2)

KN-Code 96

Aluminium in Rohform

7601 10 00
7601 20 10
7601 20 91
7601 20 99

KN-Code 96

Pulver und Flitter, aus Aluminium

7603 10 00
7603 20 00
8702 90 11
8702 90 19

Landwirtschaftliche Erzeugnisse (1)

KN-Code 96

Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel, lebend

0101 20 10

Milch und Rahm, weder eingedickt noch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln

0401 10 10
0401 10 90

KN-Code 96

0401 20 11
0401 20 19
0401 20 91
0401 20 99
0401 30 11
0401 30 19
0401 30 31

KN-Code 96

0401 30 39
0401 30 91
0401 30 99

Buttermilch, saure Milch und saurer Rahm, Joghurt, Kefir

0403 10 11
0403 10 13
0403 10 19
0403 10 31
0403 10 33
0403 10 39

Kartoffeln, frisch oder gekühlt

0701 90 51

Hülsenfrüchte, auch ausgelöst, frisch oder gekühlt

0708 10 20
0708 10 95

Anderes Gemüse, frisch oder gekühlt

0709 51 90
0709 60 10

Gemüse, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren

0710 80 95

Gemüse, vorläufig haltbar gemacht

0711 10 00
0711 30 00
0711 90 60
0711 90 70

Datteln, Feigen, Ananas, Avocadofrüchte, Guaven, Mango-
früchte und Mangostanfrüchte

0804 20 90
0804 30 00
0804 40 20
0804 40 90
0804 40 95

Weintrauben, frisch oder getrocknet

0806 10 29³⁾12)
0806 20 11
0806 20 12
0806 20 18

Melonen (einschließlich Wassermelonen) und Papaya-Früchte

0807 11 00
0807 19 00

Aprikosen/Marillen, Kirschen, Pfirsiche (einschließlich Brugnolen
und Nektarinen)

0809 30 11⁵⁾12)
0809 30 51⁵⁾12)

Andere Früchte, frisch

0810 90 40
0810 90 85

Früchte und Nüsse, vorläufig haltbar gemacht

0812 10 00
0812 20 00

KN-Code 96

0512 90 50
0512 90 60
0512 90 70
0812 90 95

Früchte, getrocknet

0813 40 10
0513 50 15
0513 50 19
0513 50 39
0813 50 91
0813 50 99

Pfeffer der Gattung „Piper“; getrocknet oder gemahlen oder
sonst zerkleinert

0904 20 10

Sojaöl und seine Fraktionen

1507 10 10
1507 10 90
1507 90 10
1507 90 90

Sonnenblumenöl, Safloröl und Baumwollsaamenöl, sowie deren
Fraktionen

1512 11 10
1512 11 91
1512 11 99
1512 19 10
1512 19 91
1512 19 99
1512 21 10
1512 21 90
1512 29 10
1512 29 90

Rüböl (Raps- und Rübenöl) und Senföl sowie deren Fraktionen

1514 10 10
1514 10 90
1514 90 10
1514 90 90

Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile, in anderer
Weise zubereitet oder haltbar gemacht

2008 19 59

Fruchtsäfte (einschließlich Traubenmost)

2009 20 99
2009 40 99
2009 80 99

Tabak, unverarbeitet; Tabakabfälle

2401 10 10
2401 10 20
2401 10 41
2401 10 49
2401 10 60
2401 20 10
2401 20 20
2401 20 41
2401 20 60
2401 20 70

Landwirtschaftliche Erzeugnisse (2)

KN-Code 96

Blumen und Blüten sowie deren Knospen

0603 10 55
0603 10 61
0603 10 69⁽¹⁾

Speisezwiebeln, Schalotten, Knoblauch, Porree/Lauch und andere Gemüse der Allium-Arten

0703 10 11
0703 10 19
0703 10 90
0703 90 00

Kohl, Blumenkohl/Karfiol, Kohlrabi, Wirsingkohl und ähnliche genießbare Kohlarten der Gattung Brassica

0704 10 05
0704 10 10
0704 10 80
0704 20 00
0704 90 10
0704 90 90

Salate (*Lactuca sativa*) und Chicorée (*Cichorium*-Arten)

0705 11 05
0705 11 10
0705 11 80
0705 19 00
0705 21 00
0705 29 00

Karotten und Speisemöhren, Speiserüben, Rote Rüben, Schwarzwurzeln, Knollensellerie, Rettiche und ähnliche genießbare Wurzeln

0706 10 00
0706 90 05
0706 90 11
0706 90 17
0706 90 30
0706 90 90

Hülsenfrüchte, auch ausgelöst, frisch oder gekühlt

0708 10 90
0708 20 20
0708 20 90
0708 20 95
0708 90 00

Anderes Gemüse, frisch oder gekühlt

0709 10 30⁽¹²⁾
0709 30 00
0709 40 00
0709 51 10
0709 51 50
0709 70 00
0709 90 10
0709 90 20
0709 90 40
0709 90 50
0709 90 90

Gemüse, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren

0710 10 00
0710 21 00
0710 22 00
0710 29 00
0710 30 00
0710 80 10
0710 80 51
0710 80 61

KN-Code 96

0710 80 69
0710 80 70
0710 80 80
0710 80 85
0710 90 00

Gemüse, vorläufig haltbar gemacht

0711 20 10
0711 40 00
0711 90 40
0711 90 90

Gemüse, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert

0712 20 00
0712 30 00
0712 90 30
0712 90 50
0712 90 90

Maniok, Pfeilwurz (*Arrowroot*) und Salep, Topinambur, Süßkartoffeln und ähnliche Wurzeln und Knollen

0714 90 11
0714 90 19

Andere Schalenfrüchte, frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen oder enthäutet

0802 11 90
0802 21 00
0802 22 00
0802 40 00

Bananen, einschließlich Mehlbananen, frisch oder getrocknet

0803 00 11
0803 00 90

Datteln, Feigen, Ananas, Avocadofrüchte, Guaven, Mango-früchte und Mangostanfrüchte

0804 20 10

Zitrusfrüchte, frisch oder getrocknet

0805 20 21⁽¹²⁾
0805 20 23⁽¹²⁾
0805 20 25⁽¹²⁾
0805 20 27⁽¹²⁾
0805 20 29⁽¹²⁾
0805 30 90
0805 90 00

Weintrauben, frisch oder getrocknet

0806 10 95
0806 10 97

Äpfel, Birnen und Quitten, frisch

0808 10 10⁽²⁾
0808 20⁽²⁾
0808 20 90

Aprikosen/Marillen, Kirschen, Pfirsiche (einschließlich Brugnolen und Nektarinen)

0809 10 10⁽²⁾
0809 10 50⁽²⁾
0809 20 19⁽²⁾
0809 20 29⁽²⁾
0809 30 11⁽²⁾
0809 30 19⁽²⁾
0809 30 51⁽²⁾

KN-Code 96

0809 30 59²⁾
0809 40 40¹²⁾

Andere Früchte, frisch

0810 10 05
0810 20 90
0810 30 10
0810 30 30
0810 30 90
0810 40 90
0810 50 00

Früchte und Nüsse, auch in Wasser oder Dampf gekocht

0811 20 11
0811 20 31
0811 20 39
0811 20 59
0811 90 11
0811 90 19
0811 90 39
0811 90 75
0811 90 80
0811 90 95

Früchte und Nüsse, vorläufig haltbar gemacht

0812 90 10
0812 90 20

Früchte, getrocknet

0813 20 00

Weizen und Mengkorn

1001 90 10

Buchweizen, Hirse (ausgenommen Körner-Sorghum) und Karnariensaat; anderes Getreide

1008 10 00
1008 20 00
1008 90 90

Mehl, Grieß, Pulver, Flocken, Granulat und Pellets von Kartoffeln

1105 10 00
1105 20 00

Mehl, Grieß und Pulver von getrockneten Hülsenfrüchten

1106 10 00
1106 30 10
1106 30 90

Fette und Öle sowie deren Fraktionen, von Fischen oder Meeres-säugetieren

1504 30 11

Fleisch, Schlachtnieberzeugnisse oder Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht

1602 20 11
1602 20 19
1602 31 11
1602 31 19
1602 31 30
1602 31 90
1602 32 19
1602 32 30
1602 32 90
1602 39 29
1602 39 40
1602 39 80
1602 41 90
1602 42 90

KN-Code 96

1602 90 31
1602 90 72
1602 90 76

Gemüse, Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile, mit Essig zubereitet oder haltbar gemacht

2001 10 00
2001 20 00
2001 90 50
2001 90 65
2001 90 96

Pilze und Trüffeln, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht

2003 10 20
2003 10 30
2003 10 80
2003 20 00

Anderes Gemüse, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht

2004 10 10
2004 10 99
2004 90 50
2004 90 91
2004 90 98

Anderes Gemüse, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht

2005 10 00
2005 20 20
2005 20 80
2005 40 00
2005 51 00
2005 59 00

Gemüse, Früchte, Nüsse, Fruchtschalen und andere Pflanzenteile

2006 00 31
2006 00 35
2006 00 38
2006 00 99

Konfitüren, Fruchtgelees, Marmeladen, Fruchtmoste und Frucht-pasten

2007 10 91
2007 99 93

Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile

2008 11 94
2008 11 98
2008 19 19
2008 19 95
2008 19 99
2008 20 51
2008 20 59
2008 20 71
2008 20 79
2008 20 91
2008 20 99
2008 30 11
2008 30 39
2008 30 51
2008 30 59
2008 40 11
2008 40 21
2008 40 29
2008 40 39
2008 60 11
2008 60 31
2008 60 39
2008 60 59
2008 60 69

KN-Code 96

2008 60 79
 2008 60 99
 2008 70 11
 2008 70 31
 2008 70 39
 2008 70 59
 2008 80 11
 2008 80 31
 2008 80 39
 2008 80 50
 2008 80 70
 2008 80 91
 2008 80 99
 2008 99 23
 2008 99 25
 2008 99 26
 2008 99 28
 2008 99 36
 2008 99 45
 2008 99 46
 2008 99 49
 2008 99 53
 2008 99 55
 2008 99 61
 2008 99 62
 2008 99 68
 2008 99 72
 2008 99 74
 2008 99 79
 2008 99 99

Fruchtsäfte (einschließlich Traubenmost)

2009 11 19
 2009 11 91
 2009 19 19
 2009 19 91
 2009 19 99
 2009 20 19
 2009 20 91
 2009 30 19
 2009 30 31

KN-Code 96

2009 30 39
 2009 30 51
 2009 30 55
 2009 30 91
 2009 30 95
 2009 30 99
 2009 40 19
 2009 40 91
 2009 80 19
 2009 80 50
 2009 80 61
 2009 80 63
 2009 80 73
 2009 80 79
 2009 80 83
 2009 80 84
 2009 80 86
 2009 80 97
 2009 90 19
 2009 90 29
 2009 90 39
 2009 90 41
 2009 90 51
 2009 90 59
 2009 90 73
 2009 90 79
 2009 90 92
 2009 90 94
 2009 90 95
 2009 90 96
 2009 90 97
 2009 90 98

Andere gegorene Getränke (z.B. Apfelwein)

2206 00 10

Weintrub/Weingeläger; Weinstein, roh

2307 00 19

Pflanzliche Stoffe und pflanzliche Abfälle

2308 90 19

Landwirtschaftliche Erzeugnisse (3)

KN-Code 96

Schweine, lebend

0103 91 10
 0103 92 11
 0103 92 19

Schafe und Ziegen, lebend

0104 10 30
 0104 10 80
 0104 20 90

Hausgeflügel, lebend

0105 11 11
 0105 11 19
 0105 11 91
 0105 11 99
 0105 12 00
 0105 19 20
 0105 19 90
 0105 92 00
 0105 93 00
 0105 99 10

KN-Code 96

0105 99 20
 0105 99 30
 0105 99 50

Fleisch von Schweinen, frisch, gekühlt oder gefroren

0203 11 10
 0203 12 11
 0203 12 19
 0203 19 11
 0203 19 13
 0203 19 15
 0203 19 55
 0203 19 59
 0203 21 10
 0203 22 11
 0203 22 19
 0203 29 11
 0203 29 13
 0203 29 15
 0203 29 55
 0203 29 59

KN-Code 96

Fleisch von Schafen oder Ziegen, frisch, gekühlt oder gefroren

0204 10 00
 0204 21 00
 0204 22 10
 0204 22 30
 0204 22 50
 0204 22 90
 0204 23 00
 0204 30 00
 0204 41 00
 0204 42 10
 0204 42 30
 0204 42 50
 0204 42 90
 0204 43 10
 0204 43 90
 0204 50 11
 0204 50 13
 0204 50 15
 0204 50 19
 0204 50 31
 0204 50 39
 0204 50 51
 0204 50 53
 0204 50 55
 0204 50 59
 0204 50 71
 0204 50 79

Fleisch und genießbare Schlachtnbenerzeugnisse

0207 11 10
 0207 11 30
 0207 11 90
 0207 12 10
 0207 12 90
 0207 13 10
 0207 13 20
 0207 13 30
 0207 13 40
 0207 13 50
 0207 13 60
 0207 13 70
 0207 13 99
 0207 14 10
 0207 14 20
 0207 14 30
 0207 14 40
 0207 14 50
 0207 14 60
 0207 14 70
 0207 14 99
 0207 24 10
 0207 24 90
 0207 25 10
 0207 25 90
 0207 26 10
 0207 26 20
 0207 26 30
 0207 26 40
 0207 26 50
 0207 26 60
 0207 26 70
 0207 26 80
 0207 26 99
 0207 27 10
 0207 27 20
 0207 27 30
 0207 27 40
 0207 27 50
 0207 27 60

KN-Code 96

0207 27 70
 0207 27 80
 0207 27 99
 0207 32 11
 0207 32 15
 0207 32 19
 0207 32 51
 0207 32 59
 0207 32 90
 0207 33 11
 0207 33 19
 0207 33 51
 0207 33 59
 0207 33 90
 0207 35 11
 0207 35 15
 0207 35 21
 0207 35 23
 0207 35 25
 0207 35 31
 0207 35 41
 0207 35 51
 0207 35 53
 0207 35 61
 0207 35 63
 0207 35 71
 0207 35 79
 0207 35 99
 0207 36 11
 0207 36 15
 0207 36 21
 0207 36 23
 0207 36 25
 0207 36 31
 0207 36 41
 0207 36 51
 0207 36 53
 0207 36 61
 0207 36 63
 0207 36 71
 0207 36 79
 0207 36 90

Schweinespeck ohne magere Teile, Schweinesfett und Geflügel-fett

0209 00 11
 0209 00 19
 0209 00 30
 0209 00 90

Fleisch und genießbare Schlachtnbenerzeugnisse, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert

0210 11 11
 0210 11 19
 0210 11 31
 0210 11 39
 0210 11 90
 0210 12 11
 0210 12 19
 0210 12 90
 0210 19 10
 0210 19 20
 0210 19 30
 0210 19 40
 0210 19 51
 0210 19 59
 0210 19 60
 0210 19 70
 0210 19 81
 0210 19 89

KN-Code 96

0210 19 90
 0210 90 11
 0210 90 19
 0210 90 21
 0210 90 29
 0210 90 31
 0210 90 39

Milch und Rahm, eingedickt

0402 91 11
 0402 91 19
 0402 91 31
 0402 91 39
 0402 91 51
 0402 91 59
 0402 91 91
 0402 91 99
 0402 99 11
 0402 99 19
 0402 99 31
 0402 99 39
 0402 99 91
 0402 99 99

Buttermilch, saure Milch und saurer Rahm, Joghurt, Kefir

0403 90 51
 0403 90 53
 0403 90 59
 0403 90 61
 0403 90 63
 0403 90 69

Molke, auch eingedickt

0404 10 48
 0404 10 52
 0404 10 54
 0404 10 56
 0404 10 58
 0404 10 62
 0404 10 72
 0404 10 74
 0404 10 76
 0404 10 78
 0404 10 82
 0404 10 84

Käse und Quark/Topfen

0406 10 20¹⁾
 0406 10 80¹⁾
 0406 20 90¹⁾
 0406 30 10¹⁾
 0406 30 31¹⁾
 0406 30 39¹⁾
 0406 30 90¹⁾
 0406 40 90¹⁾
 0406 90 01¹⁾
 0406 90 21¹⁾
 0406 90 50¹⁾
 0406 90 69¹⁾
 0406 90 78¹⁾
 0406 90 86¹⁾
 0406 90 87¹⁾
 0406 90 88¹⁾
 0406 90 93¹⁾
 0406 90 99¹⁾

Vogeleier in der Schale, frisch, haltbar gemacht oder gekocht

0407 00 11
 0407 00 19
 0407 00 30

KN-Code 96

Vogeleier, nicht in der Schale, und Eigelb, frisch

0408 11 80
 0408 19 81
 0408 19 89
 0408 91 80
 0408 99 80

Natürlicher Honig

0409 00 00

Tomaten, frisch oder gekühlt

0702 00 15²⁾
 0702 00 20²⁾
 0702 00 25²⁾
 0702 00 30¹²⁾
 0702 00 35¹²⁾
 0702 00 40²⁾
 0702 00 45¹²⁾
 0702 00 50¹²⁾

Gurken und Cornichons, frisch oder gekühlt

0707 00 10²⁾
 0707 00 15¹²⁾
 0707 00 20¹²⁾
 0707 00 25²⁾
 0707 00 30¹²⁾
 0707 00 35¹²⁾
 0707 00 40²⁾
 0707 00 90

Anderes Gemüse, frisch oder gekühlt

0709 10 10²⁾
 0709 10 20¹²⁾
 0709 20 00
 0709 90 39
 0709 90 75¹²⁾
 0709 90 77¹²⁾
 0709 90 79²⁾

Gemüse, vorläufig haltbar gemacht

0711 20 90

Gemüse, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert

0712 90 19

Maniok, Pfeilwurz (Arrowroot) und Salep, Topinambur, Süßkartoffeln und ähnliche Wurzeln und Knollen

0714 10 10
 0714 10 91
 0714 10 99
 0714 20 90

Zitrusfrüchte, frisch oder getrocknet

0805 10 37²⁾²⁾
 0805 10 38²⁾¹²⁾
 0805 10 39²⁾¹²⁾
 0805 10 42²⁾¹²⁾
 0805 10 46²⁾¹²⁾
 0805 10 82
 0805 10 84
 0805 10 86
 0805 20 11¹²⁾
 0805 20 13¹²⁾
 0805 20 15¹²⁾
 0805 20 17¹²⁾
 0805 20 19¹²⁾
 0805 20 21¹⁰⁾¹²⁾
 0805 20 23¹⁰⁾¹²⁾
 0805 20 25¹⁰⁾¹²⁾

KN-Code 96

0805 20 27³⁾²⁾
 0805 20 29³⁾²⁾
 0805 20 31²⁾
 0805 20 33¹²⁾
 0805 20 35²⁾
 0805 20 37²⁾
 0805 20 39²⁾

Weintrauben, frisch oder getrocknet

0806 10 21²⁾
 0806 10 29³⁾¹²⁾
 0806 10 30¹²⁾
 0806 10 50¹²⁾
 0806 10 61¹²⁾
 0806 10 69¹²⁾
 0806 10 93

Aprikosen/Marillen, Kirschen, Pfirsiche (einschließlich Brugnolen und Nektarinen)

0809 10 20¹²⁾
 0809 10 30¹²⁾
 0809 10 40²⁾
 0809 20 11²⁾
 0809 20 21¹²⁾
 0809 20 31¹²⁾
 0809 20 39²⁾
 0809 20 41¹²⁾
 0809 20 49¹²⁾
 0809 20 51²⁾
 0809 20 59²⁾
 0809 20 61¹²⁾
 0809 20 69¹²⁾
 0809 20 71²⁾
 0809 20 79¹²⁾
 0809 30 21¹²⁾
 0809 30 29²⁾
 0809 30 31¹²⁾
 0809 30 39¹²⁾
 0809 30 41¹²⁾
 0809 30 49²⁾
 0809 40 20¹²⁾
 0809 40 30¹²⁾

Andere Früchte, frisch

0810 10 10
 0810 10 80
 0810 20 10

Früchte und Nüsse, auch in Wasser oder Dampf gekocht

0811 10 11
 0811 10 19

Weizen und Mengkorn

1001 10 00
 1001 90 91
 1001 90 99

Roggen

1002 00 00

Gerste

1003 00 10
 1003 00 90

Hafer

1004 00 00

Buchweizen, Hirse (ausgenommen Körner-Sorghum) und Kana-riensaat; anderes Getreide

1008 90 10

KN-Code 96

Mehl von Weizen oder Mengkorn

1101 00 11
 1101 00 15
 1101 00 90

Mehl von anderem Getreide als Weizen oder Mengkorn

1102 10 00
 1102 90 10
 1102 90 30
 1102 90 90

Grobgrieß, Feingröß und Pellets, von Getreide

1103 11 10
 1103 11 90
 1103 12 00
 1103 19 10
 1103 19 30
 1103 19 90
 1103 21 00
 1103 29 10
 1103 29 20
 1103 29 30
 1103 29 90

Getreidekörner, anders bearbeitet

1104 11 10
 1104 11 90
 1104 12 10
 1104 12 90
 1104 19 10
 1104 19 30
 1104 19 99
 1104 21 10
 1104 21 30
 1104 21 50
 1104 21 90
 1104 21 99
 1104 22 20
 1104 22 30
 1104 22 50
 1104 22 90
 1104 22 92
 1104 22 99
 1104 29 11
 1104 29 15
 1104 29 19
 1104 29 31
 1104 29 35
 1104 29 39
 1104 29 51
 1104 29 55
 1104 29 59
 1104 29 81
 1104 29 85
 1104 29 89
 1104 30 10

Mehl, Größ und Pulver von getrockneten Hülsenfrüchten

1106 20 10
 1106 20 90

Malz, auch geröstet

1107 10 11
 1107 10 19
 1107 10 91
 1107 10 99
 1107 20 00

Johannisbrot, Algen, Tange, Zuckerrüben und Zuckerrohr

1212 91 20
 1212 91 80

KN-Code 96	KN-Code 96
Schweinefett (einschließlich Schweineschmalz) und Geflügelfett	2008 30 91
1501 00 19	2008 30 99
	2008 40 19
Olivenöl und seine Fraktionen, auch raffiniert	2008 40 31
1509 10 10	2008 50 11
1509 10 90	2008 50 19
1509 90 00	2008 50 31
	2008 50 39
	2008 50 51
Andere Öle und ihre Fraktionen	2008 50 59
1510 00 10	2008 60 19
1510 00 90	2008 60 51
	2008 60 61
Degras	2008 60 71
1522 00 31	2008 60 91
1522 00 39	2008 70 19
	2008 70 51
Würste und ähnliche Erzeugnisse, aus Fleisch, Schlachtneben-	2008 80 19
erzeugnissen oder Blut	2008 92 16
1601 00 91	2008 92 18
1601 00 99	2008 99 21
	2008 99 32
	2008 99 33
Fleisch, Schlachtnebenzeugnisse oder Blut, anders zubereitet	2008 99 34
oder haltbar gemacht	2008 99 37
1602 10 00	2008 99 43
1602 20 90	
1602 32 11	Fruchtsäfte (einschließlich Traubenmost)
1602 39 21	2009 11 11
1602 41 10	2009 19 11
1602 42 10	2009 20 11
1602 49 11	2009 30 11
1602 49 13	2009 30 59
1602 49 15	2009 40 11
1602 49 19	2009 50 10
1602 49 30	2009 50 90
1602 49 50	2009 80 11
1602 49 90	2009 80 32
1602 50 31	2009 80 33
1602 50 39	2009 80 35
1602 50 80	2009 90 11
1602 90 10	2009 90 21
1602 90 41	2009 90 31
1602 90 51	
1602 90 69	Lebensmittelzubereitungen, anderweitig weder genannt noch
1602 90 74	inbegriffen
1602 90 78	2106 90 51
1602 90 98	
Andere Zucker, einschließlich chemisch reine Lactose, Maltose,	Wein aus frischen Weintrauben, einschließlich mit Alkohol an-
Glucose und Fructose	gereicherter Wein
1702 11 00	2204 10 19 ¹⁾
1702 19 00	2204 10 99 ¹⁾
	2204 21 10
Teigwaren, auch gekocht oder gefüllt	2204 21 81
1902 20 30	2204 21 82
	2204 21 98
	2204 21 99
Konfitüren, Fruchtgelees, Marmeladen, Fruchtmuse und Frucht-	2204 29 10
pasten	2204 29 58
2007 10 99	2204 29 75
2007 91 90	2204 29 98
2007 99 91	2204 29 99
2007 99 98	2204 30 10
	2204 30 92 ¹⁾
Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile	2204 30 94 ¹⁾
2008 20 11	2204 30 96 ¹⁾
2008 20 31	2204 30 98 ¹⁾
2008 30 19	
2008 30 31	Ethylalkohol, unvergällt
2008 30 79	2208 20 40

KN-Code 96	KN-Code 96
Kleie und andere Rückstände	2309 10 53
2302 30 10	2309 10 59
2302 30 90	2309 10 70
2302 40 10	2309 90 33
2302 40 90	2309 90 35
	2309 90 39
Ölkuchen und andere feste Rückstände aus der Gewinnung pflanzlicher Fette oder Öle	2309 90 43
	2309 90 49
2306 90 19	2309 90 51
	2309 90 53
Zubereitungen der zur Fütterung verwendeten Art	2309 90 59
	2309 90 70
2309 10 13	Albumine
2309 10 15	
2309 10 19	3502 11 90
2309 10 33	3502 19 90
2309 10 39	3502 20 91
2309 10 51	3502 20 99

Landwirtschaftliche Erzeugnisse (4)

KN-Code 96	KN-Code 96
Buttermilch, saure Milch und saurer Rahm, Joghurt, Kefir	1704 90 61
0403 10 51	1704 90 65
0403 10 53	1704 90 71
0403 10 59	1704 90 75
0403 10 91	1704 90 81
0403 10 93	1704 90 99
0403 10 99	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen
0403 90 71	1806 10 15
0403 90 73	1806 10 20
0403 90 79	1806 10 30
0403 90 91	1806 10 90
0403 90 93	1806 20 10
0403 90 99	1806 20 30
Butter und andere Fettstoffe aus der Milch	1806 20 50
0405 20 10	1806 20 70
0405 20 30	1806 20 80
	1806 20 95
Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge; Pektinstoffe, Pektinate und Pektate	1806 31 00
1302 20 10	1806 32 10
1302 20 90	1806 32 90
	1806 90 11
Margarine	1806 90 19
1517 10 10	1806 90 31
1517 90 10	1806 90 39
	1806 90 50
Andere Zucker, einschließlich chemisch reine Lactose, Maltose, Glucose und Fructose	1806 90 60
1702 50 00	1806 90 70
1702 90 10	1806 90 90
Zuckerwaren ohne Kakaogehalt (einschließlich weißer Schokolade)	Malzextrakt; Lebensmittelzubereitungen aus Mehl, Grieß, Stärke oder Malzextrakt
	1901 10 00
1704 10 11	1901 20 00
1704 10 19	1901 90 11
1704 10 91	1901 90 19
1704 10 99	1901 90 99
1704 90 10	Teigwaren, auch gekocht oder gefüllt
1704 90 30	1902 11 00
1704 90 51	1902 19 10
1704 90 55	1902 19 90
	1902 20 91

KN-Code 96

1902 20 99
1902 30 10
1902 30 90
1902 40 10
1902 40 90

Tapiokasago und Sago aus anderen Stärken

1903 00 00

Lebensmittel, durch Aufblähen oder Rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt

1904 10 10
1904 10 30
1904 10 90
1904 20 10
1904 20 91
1904 20 95
1904 20 99
1904 90 10
1904 90 90

Backwaren

1905 10 00
1905 20 10
1905 20 30
1905 20 90
1905 30 11
1905 30 19
1905 30 30
1905 30 51
1905 30 59
1905 30 91
1905 30 99
1905 40 10
1905 40 90
1905 90 10
1905 90 20
1905 90 30
1905 90 40
1905 90 45
1905 90 55
1905 90 60
1905 90 90

Gemüse, Früchte, Nüsse, Fruchtschalen und andere genießbare Pflanzenteile

2001 90 40

Anderes Gemüse

2004 10 91

Anderes Gemüse

2005 20 10

Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile

2008 99 85
2008 99 91

Fruchtsäfte (einschließlich Traubenmost)

2009 80 69

Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee

2101 11 11
2101 11 19
2101 12 92
2101 12 98
2101 20 98

KN-Code 96

2101 30 11
2101 30 19
2101 30 91
2101 30 99

Hefen (lebend oder nicht lebend)

2102 10 10
2102 10 31
2102 10 39
2102 10 90
2102 20 11

Zubereitungen zum Herstellen von Würzsoßen und zubereitete Würzsoßen; zusammengesetzte Würzmittel

2103 20 00

Speiseeis

2105 00 10
2105 00 91
2105 00 99

Lebensmittelzubereitungen, anderweitig weder genannt noch inbegriffen

2106 10 20
2106 10 80
2106 90 10
2106 90 20
2106 90 98

Wasser, einschließlich Mineralwasser und kohlenensäurehaltiges Wasser

2202 90 91
2202 90 95
2202 90 99

Speiseessig

2209 00 11
2209 00 19
2209 00 91
2209 00 99

Acyclische Alkohole, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitroso-derivate

2905 43 00
2905 44 11
2905 44 19
2905 44 91
2905 44 99
2905 45 00

Mischungen von Riechstoffen und Mischungen

3302 10 10
3302 10 21
3302 10 29

Appretur- oder Endausstattungsmittel

3809 10 10
3809 10 30
3809 10 50
3809 10 90

Zubereitete Bindemittel für Gießereiformen oder -kerne

3824 60 11
3824 60 19
3824 60 91
3824 60 99

Landwirtschaftliche Erzeugnisse (5)

KN-Code 96

Blumen und Blüten sowie deren Knospen

0603 10 15¹¹⁾
 0603 10 29¹¹⁾
 0603 10 51¹¹⁾
 0603 10 65¹¹⁾
 0603 90 00¹¹⁾

Früchte und Nüsse, auch in Wasser oder Dampf gekocht

0811 10 90¹¹⁾

Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile

2008 40 51¹¹⁾
 2008 40 59¹¹⁾
 2008 40 71¹¹⁾
 2008 40 79¹¹⁾
 2008 40 91¹¹⁾
 2008 40 99¹¹⁾
 2008 50 61¹¹⁾
 2008 50 69¹¹⁾
 2008 50 71¹¹⁾
 2008 50 79¹¹⁾
 2008 50 92¹¹⁾
 2008 50 94¹¹⁾
 2008 50 99¹¹⁾
 2008 70 61¹¹⁾
 2008 70 69¹¹⁾

KN-Code 96

2008 70 71¹¹⁾
 2008 70 79¹¹⁾
 2008 70 92¹¹⁾
 2008 70 94¹¹⁾
 2008 70 99¹¹⁾
 2008 92 59¹¹⁾
 2008 92 72¹¹⁾
 2008 92 74¹¹⁾
 2008 92 78¹¹⁾
 2008 92 98¹¹⁾

Fruchtsäfte (einschließlich Traubenmost)

2009 11 99¹¹⁾
 2009 40 30¹¹⁾
 2009 70 11¹¹⁾
 2009 70 19¹¹⁾
 2009 70 30¹¹⁾
 2009 70 91¹¹⁾
 2009 70 93¹¹⁾
 2009 70 99¹¹⁾

Wein aus frischen Weintrauben, einschließlich mit Alkohol angereicherter Wein

2204 21 79¹¹⁾
 2204 21 80¹¹⁾
 2204 21 83¹¹⁾
 2204 21 84¹¹⁾

Landwirtschaftliche Erzeugnisse (6)

KN-Code 96

Rinder, lebend

0102 90 05
 0102 90 21
 0102 90 29
 0102 90 41
 0102 90 49
 0102 90 51
 0102 90 59
 0102 90 61
 0102 90 69
 0102 90 71
 0102 90 79

Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt

0201 10 00
 0201 20 20
 0201 20 30
 0201 20 50
 0201 20 90
 0201 30 00

Fleisch von Rindern, gefroren

0202 10 00
 0202 20 10
 0202 20 30
 0202 20 50
 0202 20 90
 0202 30 10
 0202 30 50
 0202 30 90

Genießbare Schlachtnieberzeugnisse von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen

0206 10 95
 0206 29 91
 0206 29 99

KN-Code 96

Fleisch und genießbare Schlachtnieberzeugnisse, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert

0210 20 10
 0210 20 90
 0210 90 41
 0210 90 49
 0210 90 90

Milch und Rahm, eingedickt

0402 10 11
 0402 10 19
 0402 10 91
 0402 10 99
 0402 21 11
 0402 21 17
 0402 21 19
 0402 21 91
 0402 21 99
 0402 29 11
 0402 29 15
 0402 29 19
 0402 29 91
 0402 29 99

Buttermilch, saure Milch und saurer Rahm, Joghurt, Kefir

0403 90 11
 0403 90 13
 0403 90 19
 0403 90 31
 0403 90 33
 0403 90 39

Molke, auch eingedickt

0404 10 02
 0404 10 04
 0404 10 06

KN-Code 96

0404 10 12
 0404 10 14
 0404 10 16
 0404 10 26
 0404 10 28
 0404 10 32
 0404 10 34
 0404 10 36
 0404 10 38
 0404 90 21
 0404 90 23
 0404 90 29
 0404 90 81
 0404 90 83
 0404 90 89

Butter und andere Fettstoffe aus der Milch

0405 10 11
 0405 10 19
 0405 10 30
 0405 10 50
 0405 10 90
 0405 20 90
 0405 90 10
 0405 90 90

Blumen und Blüten sowie deren Knospen

0603 10 11
 0603 10 13
 0603 10 21
 0603 10 25
 0603 10 53

Anderes Gemüse, frisch oder gekühlt

0709 90 60

Gemüse, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren

0710 40 00

Gemüse, vorläufig haltbar gemacht

0711 90 30

Bananen, einschließlich Mehlbananen, frisch oder getrocknet

0803 00 19

Zitrusfrüchte, frisch oder getrocknet

0805 10 01¹²⁾
 0805 10 05¹²⁾
 0805 10 09¹²⁾
 0805 10 11¹²⁾
 0805 10 15²⁾
 0805 10 19²⁾
 0805 10 21²⁾
 0805 10 25¹²⁾
 0805 10 29¹²⁾
 0805 10 31¹²⁾
 0805 10 33¹²⁾
 0805 10 35¹²⁾
 0805 10 37^{9) 12)}
 0805 10 38^{9) 12)}
 0805 10 39^{9) 12)}
 0805 10 42^{9) 12)}
 0805 10 44¹²⁾
 0805 10 46^{9) 12)}
 0805 10 51²⁾
 0805 10 55²⁾
 0805 10 59²⁾
 0805 10 61²⁾
 0805 10 65²⁾
 0805 10 69²⁾

KN-Code 96

0805 30 20²⁾
 0805 30 30²⁾
 0805 30 40²⁾

Weintrauben, frisch oder getrocknet

0806 10 40¹²⁾

Äpfel, Birnen und Quitten, frisch

0808 10 51¹²⁾
 0808 10 53¹²⁾
 0808 10 59¹²⁾
 0808 10 61¹²⁾
 0808 10 63¹²⁾
 0808 10 69¹²⁾
 0808 10 71¹²⁾
 0808 10 73¹²⁾
 0808 10 79¹²⁾
 0808 10 92¹²⁾
 0808 10 94¹²⁾
 0808 10 98¹²⁾
 0808 20 31¹²⁾
 0808 20 37¹²⁾
 0808 20 41¹²⁾
 0808 20 47¹²⁾
 0808 20 51¹²⁾
 0808 20 57¹²⁾
 0808 20 67¹²⁾

Mais

1005 10 90
 1005 90 00

Reis

1006 10 10
 1006 10 21
 1006 10 23
 1006 10 25
 1006 10 27
 1006 10 92
 1006 10 94
 1006 10 96
 1006 10 98
 1006 20 11
 1006 20 13
 1006 20 15
 1006 20 17
 1006 20 92
 1006 20 94
 1006 20 96
 1006 20 98
 1006 30 21
 1006 30 23
 1006 30 25
 1006 30 27
 1006 30 42
 1006 30 44
 1006 30 46
 1006 30 48
 1006 30 61
 1006 30 63
 1006 30 65
 1006 30 67
 1006 30 92
 1006 30 94
 1006 30 96
 1006 30 98
 1006 40 00

Körner-Sorghum

1007 00 10
 1007 00 90

KN-Code 96

Mehl von anderem Getreide als Weizen oder Mangkorn

1102 20 10
1102 20 90
1102 30 00

Grobgrieß, Feingriß und Pellets, von Getreide

1103 13 10
1103 13 90
1103 14 00
1103 29 40
1103 29 50

Getreidekörner, anders bearbeitet

1104 19 50
1104 19 91
1104 23 10
1104 23 30
1104 23 90
1104 23 99
1104 30 90

Stärke; Inulin

1108 11 00
1108 12 00
1108 13 00
1108 14 00
1108 19 10
1108 19 90
1108 20 00

Kleber von Weizen, auch getrocknet

1109 00 00

Fleisch, Schlachtnieberzeugnisse oder Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht

1602 50 10
1602 90 61

Rohr- und Rübenzucker und chemisch reine Saccharose

1701 11 10
1701 11 90
1701 12 10
1701 12 90
1701 91 00
1701 99 10
1701 99 90

Andere Zucker, einschließlich chemisch reine Lactose, Maltose, Glucose und Fructose

1702 20 10
1702 20 90
1702 30 10
1702 30 51
1702 30 59
1702 30 91
1702 30 99
1702 40 10
1702 40 90
1702 60 10
1702 60 90
1702 90 30
1702 90 50
1702 90 60
1702 90 71
1702 90 75
1702 90 79
1702 90 80
1702 90 99

KN-Code 96

Gemüse, Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile, mit Essig zubereitet oder haltbar gemacht

2001 90 30

Tomaten, zubereitet oder haltbar gemacht

2002 10 10
2002 10 90
2002 90 11
2002 90 19
2002 90 31
2002 90 39
2002 90 91
2002 90 99

Anderes Gemüse, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht

2004 90 10

Anderes Gemüse, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht

2005 60 00
2005 80 00

Konfitüren, Fruchtgelees, Marmeladen, Fruchtmuse und Frucht-pastien

2007 10 10
2007 91 10
2007 91 30
2007 99 10
2007 99 20
2007 99 31
2007 99 33
2007 99 35
2007 99 39
2007 99 51
2007 99 55
2007 99 58

Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile

2008 30 55
2008 30 75
2008 92 51
2008 92 76
2008 92 92
2008 92 93
2008 92 94
2008 92 96
2008 92 97

Fruchtsäfte (einschließlich Traubenmost)

2009 40 93
2009 60 11¹²⁾
2009 60 19²⁾
2009 60 51¹²⁾
2009 60 59²⁾
2009 60 71¹²⁾
2009 60 79¹²⁾
2009 60 90²⁾
2009 80 71
2009 90 49
2009 90 71

Lebensmittelzubereitungen, anderweitig weder genannt noch inbegriffen

2106 90 30
2106 90 55
2106 90 59

Wein aus frischen Weintrauben, einschließlich mit Alkohol an-gereicherter Wein

2204 21 94
2204 29 62

KN-Code 96

2204 29 64
 2204 29 65
 2204 29 83
 2204 29 84
 2204 29 94

Wermutwein und andere Weine aus frischen Weintrauben

2205 10 10
 2205 10 90
 2205 90 10
 2205 90 90

Ethylalkohol, unvergällt

2207 10 00
 2207 20 00

Ethylalkohol, vergällt

2208 40 10
 2208 40 90

KN-Code 96

2208 90 91
 2208 90 99

Kleie und andere Rückstände

2302 10 10
 2302 10 90
 2302 20 10
 2302 20 90

Rückstände aus der Stärkegewinnung und ähnliche Rückstände

2303 10 11

Dextrine und andere modifizierte Stärken

3505 10 10
 3505 10 90
 3505 20 10
 3505 20 30
 3505 20 50
 3505 20 90

Landwirtschaftliche Erzeugnisse (7)

KN-Code 96

Käse und Quark/Topfen

0406 20 10
 0406 40 10
 0406 40 50
 0406 90 02
 0406 90 03
 0406 90 04
 0406 90 05
 0406 90 06
 0406 90 07
 0406 90 08
 0406 90 09
 0406 90 12
 0406 90 14
 0406 90 16
 0406 90 18
 0406 90 19
 0406 90 23
 0406 90 25
 0406 90 27
 0406 90 29
 0406 90 31
 0406 90 33
 0406 90 35
 0406 90 37
 0406 90 39
 0406 90 61
 0406 90 63
 0406 90 73
 0406 90 75
 0406 90 76
 0406 90 79
 0406 90 81
 0406 90 82
 0406 90 84
 0406 90 85

Wein aus frischen Weintrauben, einschließlich mit Alkohol angereicherter Wein

2204 10 11
 2204 10 91
 2204 21 11
 2204 21 12
 2204 21 13
 2204 21 17
 2204 21 18

KN-Code 96

2204 21 19
 2204 21 22
 2204 21 24
 2204 21 26
 2204 21 27
 2204 21 28
 2204 21 32
 2204 21 34
 2204 21 36
 2204 21 37
 2204 21 38
 2204 21 42
 2204 21 43
 2204 21 44
 2204 21 46
 2204 21 47
 2204 21 48
 2204 21 62
 2204 21 66
 2204 21 67
 2204 21 68
 2204 21 69
 2204 21 71
 2204 21 74
 2204 21 76
 2204 21 77
 2204 21 78
 2204 21 87
 2204 21 88
 2204 21 89
 2204 21 91
 2204 21 92
 2204 21 93
 2204 21 95
 2204 21 96
 2204 21 97
 2204 29 12
 2204 29 13
 2204 29 17
 2204 29 18
 2204 29 42
 2204 29 43
 2204 29 44
 2204 29 46
 2204 29 47
 2204 29 48

KN-Code 96

2204 29 71
2204 29 72
2204 29 81
2204 29 82
2204 29 87
2204 29 88
2204 29 89
2204 29 91
2204 29 92
2204 29 93
2204 29 95
2204 29 96
2204 29 97

Ethylalkohol, unvergällt

2208 20 12
2208 20 14

KN-Code 96

2208 20 26
2208 20 27
2208 20 62
2208 20 64
2208 20 86
2208 20 87
2208 30 11
2208 30 19
2208 30 32
2208 30 38
2208 30 52
2208 30 58
2208 30 72
2208 30 78
2208 90 41
2208 90 45
2208 90 52

Fußnoten

KN-Code 96

- 1) vom 16. Mai bis 15. September.
- 2) vom 1. Juni bis 15. Oktober.
- 3) vom 1. Januar bis 31. Mai; ausgenommen der Varietät Emperor.
- 4) Varietät Emperor oder vom 1. Juni bis 31. Dezember.
- 5) vom 1. Januar bis 31. März.
- 6) vom 1. Oktober bis 31. Dezember.
- 7) vom 1. April bis 31. Dezember.
- 8) 1. Januar bis 30. September.
- 9) 16. Oktober bis 31. Mai.
- 10) 16. September bis 15. Mai.
- 11) Im Rahmen des Abkommens über Handel, Entwicklung und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Südafrika wird auf die betreffenden Grundmengen jedes Jahr der jährliche Zuwachsfaktor angewandt.
- 12) Im Rahmen des Abkommens über Handel, Entwicklung und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Südafrika ist der spezifische Zoll in voller Höhe zu entrichten, wenn der betreffende Einfuhrpreis nicht erreicht wird.

Anhang XIV des Protokolls Nr. 1

Fischerzeugnisse, auf die Artikel 6 Absatz 3 vorübergehend keine Anwendung findet

Erzeugnisse aus Fisch (1)

KN-Code 96	KN-Code 96
Fische, lebend	0303 42 32
0301 10 90	0303 42 38
0301 92 00	0303 42 52
0301 99 11	0303 42 58
	0303 43 11
	0303 43 13
Fische, frisch oder gekühlt, ausgenommen Fischfilets	0303 43 19
0302 12 00	0303 49 21
0302 31 10	0303 49 23
0302 32 10	0303 49 29
0302 33 10	0303 49 41
0302 39 11	0303 49 43
0302 39 19	0303 49 49
0302 66 00	0303 76 00
0302 69 21	0303 79 21
	0303 79 23
Fisch, gefroren, ausgenommen Fischfilets	0303 79 29
0303 10 00	
0303 22 00	Fischfilets und anderes Fischfleisch
0303 41 11	0304 10 13
0303 41 13	0304 20 13
0303 41 19	
0303 42 12	Teigwaren, auch gekocht oder gefüllt
0303 42 18	1902 20 10

Erzeugnisse aus Fisch (2)

KN-Code 96	KN-Code 96
Fische, lebend	0303 39 10
0301 91 10	0303 72 00
0301 93 00	0303 73 00
0301 99 19	0303 75 20
	0303 75 50
Fische, frisch oder gekühlt, ausgenommen Fischfilets	0303 75 90
0302 11 10	0303 79 11
0302 19 00	0303 79 19
0302 21 10	0303 79 35
0302 21 30	0303 79 37
0302 22 00	0303 79 45
0302 62 00	0303 79 51
0302 63 00	0303 79 60
0302 65 20	0303 79 62
0302 65 50	0303 79 83
0302 65 90	0303 79 85
0302 69 11	0303 79 87
0302 69 19	0303 79 92
0302 69 31	0303 79 93
0302 69 33	0303 79 94
0302 69 41	0303 79 96
0302 69 45	0303 80 00
0302 69 51	
0302 69 85	Fischfilets und anderes Fischfleisch
0302 69 86	0304 10 19
0302 69 92	0304 10 91
0302 69 99	0304 20 19
0302 70 00	0304 20 21
	0304 20 29
Fisch, gefroren, ausgenommen Fischfilets	0304 20 31
0303 21 10	0304 20 33
0303 29 00	0304 20 35
0303 31 10	0304 20 37
0303 31 30	0304 20 41
0303 33 00	0304 20 43

KN-Code 96

0304 20 61
0304 20 69
0304 20 71
0304 20 73
0304 20 87
0304 20 91
0304 90 10
0304 90 31
0304 90 39
0304 90 41
0304 90 45
0304 90 57
0304 90 59
0304 90 97

Fische, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Fische, geräuchert

0305 42 00
0305 59 50
0305 59 70
0305 63 00
0305 69 30
0305 69 50
0305 69 90

Krebstiere, auch ohne Panzer, lebend, frisch

0306 11 10
0306 11 90
0306 12 10
0306 12 90
0306 13 10
0306 13 90
0306 14 10
0306 14 30
0306 14 90
0306 19 10
0306 19 90
0306 21 00
0306 22 10
0306 22 91
0306 22 99
0306 23 10
0306 23 90
0306 24 10
0306 24 30
0306 24 90
0306 29 10
0306 29 90

Weichtiere, auch ohne Schale, lebend, frisch

0307 10 90
0307 21 00
0307 29 10
0307 29 90
0307 31 10
0307 31 90
0307 39 10

KN-Code 96

0307 39 90
0307 41 10
0307 41 91
0307 41 99
0307 49 01
0307 49 11
0307 49 18
0307 49 31
0307 49 33
0307 49 35
0307 49 38
0307 49 51
0307 49 59
0307 49 71
0307 49 91
0307 49 99

0307 51 00

0307 59 10

0307 59 90

0307 91 00

0307 99 11

0307 99 13

0307 99 15

0307 99 18

0307 99 90

Fische, zubereitet oder haltbar gemacht; Kaviar und Kaviarersatz

1604 11 00

1604 13 90

1604 15 11

1604 15 19

1604 15 90

1604 19 10

1604 19 50

1604 19 91

1604 19 92

1604 19 93

1604 19 94

1604 19 95

1604 19 98

1604 20 05

1604 20 10

1604 20 30

1604 30 10

1604 30 90

Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere

1605 10 00

1605 20 10

1605 20 91

1605 20 99

1605 30 00

1605 40 00

1605 90 11

1605 90 19

1605 90 30

1605 90 90

Erzeugnisse aus Fisch (3)

KN-Code 96

Fische, lebend

0301 91 90

Fische, frisch oder gekühlt, ausgenommen Fischfilets

0302 11 90

Fisch, gefroren, ausgenommen Fischfilets

0303 21 90

KN-Code 96

Fischfilets und anderes Fischfleisch

0304 10 11

0304 20 11

0304 20 57

0304 20 59

0304 90 47

0304 90 49

Fische, zubereitet oder haltbar gemacht; Kaviar und Kaviarersatz

1604 13 11

Erzeugnisse aus Fisch (4)

KN-Code 96

Fische, lebend

0301 99 90

Fische, frisch oder gekühlt, ausgenommen Fischfilets

0302 21 90

0302 23 00

0302 29 10

0302 29 90

0302 31 90

0302 32 90

0302 33 90

0302 39 91

0302 39 99

0302 40 05

0302 40 98

0302 50 10

0302 50 90

0302 61 10

0302 61 30

0302 61 90

0302 61 98

0302 64 05

0302 64 98

0302 69 25

0302 69 35

0302 69 55

0302 69 61

0302 69 75

0302 69 87

0302 69 91

0302 69 93

0302 69 94

0302 69 95

Fisch, gefroren, ausgenommen Fischfilets

0303 31 90

0303 32 00

0303 39 20

0303 39 30

0303 39 80

0303 41 90

0303 42 90

0303 43 90

0303 49 90

0303 50 05

0303 50 98

0303 60 11

0303 60 19

0303 60 90

0303 71 10

0303 71 30

0303 71 90

0303 71 98

0303 74 10

0303 74 20

0303 74 90

0303 77 00

0303 79 31

0303 79 41

0303 79 55

0303 79 65

0303 79 71

0303 79 75

0303 79 91

0303 79 95

Fischfilets und anderes Fischfleisch

0304 10 31

0304 10 33

KN-Code 96

0304 10 35

0304 10 38

0304 10 94

0304 10 96

0304 10 98

0304 20 45

0304 20 51

0304 20 53

0304 20 75

0304 20 79

0304 20 81

0304 20 85

0304 20 96

0304 90 05

0304 90 20

0304 90 27

0304 90 35

0304 90 38

0304 90 51

0304 90 55

0304 90 61

0304 90 65

Fische, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Fische, geräuchert

0305 10 00

0305 20 00

0305 30 11

0305 30 19

0305 30 30

0305 30 50

0305 30 90

0305 41 00

0305 49 10

0305 49 20

0305 49 30

0305 49 45

0305 49 50

0305 49 80

0305 51 10

0305 51 90

0305 59 11

0305 59 19

0305 59 30

0305 59 60

0305 59 90

0305 61 00

0305 62 00

0305 69 10

0305 69 20

Krebstiere, auch ohne Panzer, lebend, frisch

0306 13 30

0306 19 30

0306 23 31

0306 23 39

0306 29 30

Fische, zubereitet oder haltbar gemacht; Kaviar und Kaviarersatz

1604 12 10

1604 12 91

1604 12 99

1604 14 12

1604 14 14

1604 14 16

1604 14 18

1604 14 90

1604 19 31

1604 19 39

1604 20 70

Erzeugnisse aus Fisch (5)

KN-Code 96

Fische, frisch oder gekühlt, ausgenommen Fischfilets

0302 69 65

0302 69 81

Fisch, gefroren, ausgenommen Fischfilets

0303 78 10

0303 78 90

0303 79 81

KN-Code 96

Fischfilets und anderes Fischfleisch

0304 20 83

Fische, zubereitet oder haltbar gemacht; Kaviar und Kaviarersatz

1604 13 19

1604 16 00

1604 20 40

1604 20 50

1604 20 90

Anhang XV des Protokolls Nr. 1**Gemeinsame Erklärung zur Kumulierung**

Die Vertragsparteien kommen überein, dass für die Zwecke des Artikels 6 Absatz 11 des Protokolls Nr. 1 folgende Begriffsbestimmungen gelten:

„Entwicklungsland“ ist jedes Land, das vom Entwicklungshilfesausschuss der OECD als solches geführt wird, ausgenommen die Länder mit hohem Einkommensniveau (HIC) und die Länder mit einem BSP von mehr als 100 Mrd. USD zu jeweiligen Preisen im Jahr 1992.

„Benachbarte Entwicklungsländer, die zu einem zusammenhängenden geographischen Gebiet gehören,“ sind folgende Länder:

Afrika: Ägypten, Algerien, Libyen, Marokko, Tunesien;

Karibischer Raum: Costa Rica, El Salvador, Guatemala, Honduras, Kolumbien, Kuba, Nicaragua, Panama, Venezuela;

Pazifischer Ozean: Nauru.

Protokoll Nr. 2
über die Durchführung des Artikels 9

1. Die Vertragsparteien kommen überein, alles daran zu setzen, um die Anwendung der in Artikel 8 vorgesehenen Schutzmaßnahmen zu vermeiden.
2. Die beiden Vertragsparteien sind der Überzeugung, dass es ihnen die Durchführung des Artikels 9 Absätze 4 und 5 ermöglichen dürfte, etwaige Probleme von Anfang an zu erkennen und unter Berücksichtigung aller einschlägigen Faktoren so weit wie möglich Maßnahmen zu vermeiden, die die Gemeinschaft gegenüber ihren präferenzbegünstigten Handelspartnern lieber nicht anwenden möchte.
3. Die beiden Vertragsparteien erkennen die Notwendigkeit der Einführung des in Artikel 9 Absatz 4 vorgesehenen Mechanismus für vorherige Informationen an, mit dem bei empfindlichen Waren die Gefahr verringert werden soll, dass plötzlich und unvorhergesehen Schutzmaßnahmen ergriffen werden. Diese Regelung würde einen ständigen Fluss handelsbezogener Informationen und die gleichzeitige Anwendung der Verfahren für regelmäßige Konsultationen ermöglichen. Auf diese Weise können die beiden Vertragsparteien die Entwicklung in empfindlichen Sektoren genau verfolgen und etwaige Schwierigkeiten feststellen.
4. Daraus ergeben sich die beiden folgenden Verfahren:
 - a) Mechanismus für die statistische Überwachung

Unbeschadet der internen Regelungen, welche die Gemeinschaft zur Überwachung ihrer Einfuhren treffen kann, sieht Artikel 9 Absatz 4 die Einführung eines Mechanismus zur Gewährleistung der statistischen Überwachung bestimmter AKP-Ausfuhren in die Gemeinschaft und zur Erleichterung der Prüfung der Faktoren vor, die Marktstörungen hervorrufen können.

Dieser Mechanismus, der nur einem besseren Informationsaustausch zwischen den beiden Vertragsparteien dient, sollte nur für die Waren gelten, die die Gemeinschaft für sich als empfindlich erachtet.

Angewandt wird dieser Mechanismus im gegenseitigen Einvernehmen aufgrund der Daten, die die Gemeinschaft zur Verfügung stellt, sowie mit Hilfe der statistischen Informationen, die die AKP-Staaten der Kommission auf Anfrage übermitteln.

Für eine wirksame Anwendung dieses Mechanismus ist es erforderlich, dass die betreffenden AKP-Staaten der Kommission nach Möglichkeit monatlich die Statistiken ihrer Ausfuhren der von der Gemeinschaft als empfindlich angesehenen Waren in die Gemeinschaft und in jeden ihrer Mitgliedstaaten übermitteln.
 - b) Verfahren für regelmäßige Konsultationen

Der genannte Mechanismus für die statistische Überwachung ermöglicht es beiden Vertragsparteien, Trends im Handel, die Anlass zur Besorgnis sein könnten, besser zu verfolgen. Anhand dieser Informationen sowie gemäß Artikel 9 Absatz 5 haben die Gemeinschaft und die AKP-Staaten die Möglichkeit, in regelmäßigen Abständen Konsultationen abzuhalten, um sich zu vergewissern, dass die Ziele dieses Artikels erreicht werden. Diese Konsultationen finden auf Antrag einer der Vertragsparteien statt.
5. Sind die Voraussetzungen für die Anwendung der in Artikel 8 vorgesehenen Schutzmaßnahmen gegeben, so wäre es Sache der Gemeinschaft, nach Artikel 9 Absatz 1 betreffend die vorherigen Konsultationen über die Anwendung von Schutzmaßnahmen unverzüglich Konsultationen mit den betreffenden AKP-Staaten einzuleiten, wobei sie ihnen alle für diese Konsultationen erforderlichen Informationen übermittelt, und zwar insbesondere die Daten, anhand deren festgestellt werden kann, in welchem Maße durch die Einfuhren einer bestimmten Ware aus einem oder mehreren AKP-Staaten den Gemeinschaftsherstellern gleichartiger oder unmittelbar konkurrierender Waren ein erheblicher Schaden zugefügt wird oder droht oder erhebliche Störungen in einem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft oder Schwierigkeiten verursacht werden oder drohen, die eine erhebliche Verschlechterung der Wirtschaftslage einer Region der Gemeinschaft bewirken könnten.
6. Nach Ablauf der für diese Konsultationen vorgesehenen Frist von 21 Tagen können die zuständigen Behörden der Gemeinschaft, wenn in der Zwischenzeit keine andere Regelung mit dem betreffenden AKP-Staat oder den betreffenden AKP-Staaten getroffen wurde, geeignete Maßnahmen zur Anwendung des Artikels 8 treffen. Diese Maßnahmen werden den AKP-Staaten sofort mitgeteilt und sind sofort anwendbar.
7. Dieses Verfahren findet unbeschadet der Maßnahmen Anwendung, die unter besonderen Umständen im Sinne des Artikels 9 Absatz 3 getroffen werden könnten. In diesem Fall werden den AKP-Staaten umgehend alle sachdienlichen Informationen übermittelt.
8. In diesem Fall wird den Interessen der am wenigsten entwickelten AKP-Staaten, der AKP-Binnenstaaten und der AKP-Inselstaaten besondere Aufmerksamkeit gewidmet.

Protokoll Nr. 3

mit dem Wortlaut des Protokolls Nr. 3 betreffend AKP-Zucker

im Anhang zu dem am 28. Februar 1975 unterzeichneten AKP-EWG-Abkommen von Lomé und den entsprechenden Erklärungen, die dem genannten Abkommen beigelegt sind

Protokoll Nr. 3

betreffend AKP-Zucker

Artikel 1

(1) Die Gemeinschaft verpflichtet sich für unbestimmte Zeit, bestimmte Mengen rohen oder weißen Rohrzucker mit Ursprung in den AKP-Staaten, zu deren Lieferung sich diese Staaten verpflichten, zu garantierten Preisen zu kaufen und einzuführen.

(2) Die Schutzklausel des Artikels 10 des Abkommens ist nicht anwendbar. Die Durchführung dieses Protokolls erfolgt im Rahmen der Verwaltung der gemeinsamen Marktorganisation für Zucker, durch welche jedoch die Verpflichtung der Gemeinschaft nach Absatz 1 nicht berührt wird.

Artikel 2

(1) Unbeschadet des Artikels 7 können vor Ablauf eines vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens gerechneten Zeitraums von fünf Jahren keine Änderungen in diesem Protokoll in Kraft treten. Danach können Änderungen, die gegebenenfalls im gegenseitigen Einvernehmen festgelegt werden, zu einem zu vereinbarenden Zeitraum in Kraft treten.

(2) Die Bedingungen für die Erfüllung der in Artikel 1 genannten Verpflichtung werden vor Ablauf des siebten Jahres ihrer Anwendung neu überprüft.

Artikel 3

(1) Die in Artikel 1 erwähnten, in metrischen Tonnen Weißzucker ausgedrückten Rohrzuckermengen, nachstehend „vereinbarte Mengen“ genannt, die in dem in Artikel 4 Absatz 1 genannten Zeitraum von jeweils zwölf Monaten zu liefern sind, sind folgende:

Barbados	49 300
Fidschi	163 600
Guayana	157 700
Jamaika	118 300
Kenia	5 000
Madagaskar	10 000
Malawi	20 000
Mauritius	487 200
Swasiland	116 400
Tansania	10 000
Trinidad und Tobago	69 000
Uganda	5 000
Volksrepublik Kongo	10 000.

(2) Vorbehaltlich des Artikels 7 können diese Mengen ohne Zustimmung der einzelnen betroffenen Staaten nicht herabgesetzt werden.

(3) Für den Zeitraum bis 30. Juni 1975 sind jedoch folgende, in metrischen Tonnen Weißzucker ausgedrückte Mengen vereinbart:

Barbados	29 600
Fidschi	25 600
Guayana	29 600
Jamaika	83 800
Madagaskar	2 000
Mauritius	65 300
Swasiland	19 700
Trinidad und Tobago	54 200.

Artikel 4

(1) Während eines Zeitraums von jeweils zwölf Monaten vom 1. Juli bis zum 30. Juni – nachstehend „Lieferzeitraum“ genannt – verpflichten sich die zuckerausführenden AKP-Staaten, die in Artikel 3 Absatz 1 genannten Mengen vorbehaltlich etwaiger Berichtigungen infolge der Anwendung von Artikel 7 zu liefern. Eine entsprechende Verpflichtung gilt gleichermaßen für die in Artikel 3 Absatz 3 genannten Mengen für den Zeitraum bis zum 30. Juni 1975, der ebenfalls als ein Lieferzeitraum angesehen wird.

(2) Die in Artikel 3 Absatz 3 genannten, bis zum 30. Juni 1975 zu liefernden Mengen schließen die Lieferungen ein, die vom Verschiffungshafen oder, im Fall von Binnenstaaten, über die Grenze unterwegs sind.

(3) Auf die Lieferungen von AKP-Rohrzucker während des Zeitraums bis zum 30. Juni 1975 werden die in dem am 1. Juli 1975 beginnenden Zeitraum geltenden garantierten Preise angewandt. Entsprechende Vereinbarungen können für die nachfolgenden Lieferzeiträume getroffen werden.

Artikel 5

(1) Weißer oder roher Rohrzucker wird auf dem Gemeinschaftsmarkt zu zwischen Käufern und Verkäufern frei ausgehandelten Preisen abgesetzt.

(2) Die Gemeinschaft greift nicht ein, wenn ein Mitgliedstaat zulässt, dass die Verkaufspreise innerhalb seiner Grenzen den Schwellenpreis der Gemeinschaft überschreiten.

(3) Die Gemeinschaft verpflichtet sich, innerhalb des Rahmens der vereinbarten Mengen, Weiß oder Rohrzuckermengen, die nicht in der Gemeinschaft zu einem Preis vermarktet werden können, der mindestens dem garantierten Preis entspricht, zu dem garantierten Preis zu kaufen.

(4) Der in Rechnungseinheiten ausgedrückte garantierte Preis bezieht sich auf unverpackten Zucker cif europäische Häfen der Gemeinschaft und wird für Zucker der Standardqualität festgesetzt. Er wird jährlich nach Maßgabe der in der Gemeinschaft erzielten Preise unter Berücksichtigung aller wichtigen wirtschaftlichen Faktoren ausgehandelt und spätestens bis zum 1. Mai, der dem Lieferzeitraum, für den er gelten soll, unmittelbar vorausgeht, festgelegt.

Artikel 6

Die Käufe zu dem in Artikel 5 Absatz 3 genannten garantierten Preis werden von den Interventionsstellen oder anderen von der Gemeinschaft benannten Stellen durchgeführt.

Artikel 7

(1) Liefert ein zuckerausführender AKP-Staat während eines bestimmten Lieferzeitraums aus Gründen höherer Gewalt die vereinbarte Menge nicht in voller Höhe, so räumt die Kommission ihm auf Antrag die notwendige zusätzliche Lieferfrist ein.

(2) Teilt ein zuckerausführender AKP-Staat der Kommission im Laufe eines Lieferzeitraums mit, dass er die vereinbarte Menge nicht in voller Höhe liefern kann und dass er die in Absatz 1 erwähnte zusätzliche Frist nicht in Anspruch zu nehmen wünscht, so wird die nicht gelieferte Menge von der Kommission

zur Lieferung während des betreffenden Lieferzeitraums neu zugeteilt. Die Kommission kann die Neuzuteilung nach Konsultation mit den betreffenden Staaten vornehmen.

(3) Liefert ein zuckerausführender AKP-Staat während eines Lieferzeitraums aus anderen Gründen als höherer Gewalt die vereinbarte Menge nicht in voller Höhe, so wird die vereinbarte Menge für alle späteren Lieferzeiträume um die nicht gelieferte Menge gekürzt.

(4) Die Kommission kann beschließen, dass die nicht gelieferte Menge für die späteren Lieferzeiträume den in Artikel 3 genannten anderen Staaten neu zugeteilt wird. Diese Neuzuteilung geschieht in Konsultation mit den betreffenden Staaten.

Artikel 8

(1) Auf Antrag eines oder mehrerer Staaten, die Zucker nach Maßgabe dieses Protokolls liefern, oder auf Antrag der Gemeinschaft finden Konsultationen über alle für die Anwendung dieses Protokolls erforderlichen Maßnahmen in einem geeigneten, von den Vertragsparteien festzulegenden institutionellen Rahmen statt. Zu diesem Zweck können die durch das Abkommen eingesetzten Organe während des Zeitraums der Anwendung des Abkommens in Anspruch genommen werden.

(2) Wird das Abkommen nicht mehr angewandt, so beschließen die in Absatz 1 erwähnten Lieferstaaten und die Gemeinschaft geeignete institutionelle Maßnahmen, um die weitere Anwendung dieses Protokolls sicherzustellen.

(3) Die in diesem Protokoll vorgesehenen regelmäßigen Überprüfungen finden in dem vereinbarten institutionellen Rahmen statt.

Artikel 9

Die von einigen zuckerausführenden AKP-Staaten traditionell an die Mitgliedstaaten gelieferten besonderen Zuckerarten werden in die in Artikel 3 genannten Mengen einbezogen und ebenso wie diese behandelt.

Artikel 10

Dieses Protokoll bleibt nach dem in Artikel 91 des Abkommens genannten Zeitpunkt in Kraft. Nach diesem Zeitpunkt kann das Protokoll von der Gemeinschaft gegenüber jedem AKP-Staat und von jedem AKP-Staat gegenüber der Gemeinschaft unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist gekündigt werden.

Anhang des Protokolls Nr. 3

Erklärungen zu Protokoll Nr. 3

1. Gemeinsame Erklärung betreffend etwaige Anträge auf Teilnahme an dem Protokoll Nr. 3

Wünscht ein AKP-Staat, der Vertragspartei des Abkommens, im Protokoll Nr. 3 aber nicht namentlich aufgeführt ist, an den Bestimmungen des Protokolls Nr. 3 teilzunehmen, so wird sein entsprechender Antrag geprüft ¹⁾.

2. Erklärung der Gemeinschaft betreffend Zucker mit Ursprung in Belize, St. Kitts und Nevis-Anguilla und Suriname

a) Die Gemeinschaft verpflichtet sich, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um für die nachstehenden Mengen rohen oder weißen Rohrzucker mit Ursprung in

Belize	39 400 Tonnen
St. Kitts und Nevis-Anguilla	14 800 Tonnen
Suriname	4 000 Tonnen

die gleiche wie die im Protokoll Nr. 3 vorgesehene Behandlung sicherzustellen.

b) Für den Zeitraum bis zum 30. Juni 1975 werden jedoch folgende Mengen festgesetzt:

Belize	14 800 Tonnen
St. Kitts und Nevis-Anguilla	7 900 Tonnen ²⁾

3. Erklärung der Gemeinschaft zu Artikel 10 des Protokolls Nr. 3

Die Gemeinschaft erklärt, dass Artikel 10 des Protokolls Nr. 3, welcher die Möglichkeit einer Kündigung des Protokolls nach Maßgabe des genannten Artikels vorsieht, der Rechtssicherheit dient und für die Gemeinschaft keinerlei Änderung oder Einschränkung der in Artikel 1 des Protokolls Nr. 3 aufgestellten Grundsätze darstellt ³⁾.

¹⁾ Anhang XII der Schlussakte des AKP-EWG-Abkommens.

²⁾ Anhang XXI der Schlussakte des AKP-EWG-Abkommens.

³⁾ Anhang XXI der Schlussakte des AKP-EWG-Abkommens.

Anhang des Protokolls Nr. 3

Briefwechsel
zwischen der Dominikanischen Republik und der Gemeinschaft
über das Protokoll betreffend AKP-Zucker

Schreiben der Regierung der Dominikanischen Republik (Schreiben Nr. 1)

Herr ...!

Ich beehre mich, Ihnen zu bestätigen, dass die Dominikanische Republik weder gegenwärtig noch zu einem späteren Zeitpunkt dem Protokoll des AKP-EWG-Abkommens betreffend AKP-Zucker beizutreten wünscht. Die Dominikanische Republik verpflichtet sich somit, einen Antrag auf Beitritt zu diesem Protokoll nicht zu stellen. Sie richtet ein Schreiben gleichen Inhalts an die Gruppe der AKP-Staaten. Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir den Eingang dieses Schreibens bestätigen würden. Genehmigen Sie, Herr ..., den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Schreiben des Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften (Schreiben Nr. 2)

Herr ...!

Ich beehre mich, den Eingang Ihres heutigen Schreibens mit folgendem Wortlaut zu bestätigen:

„Ich beehre mich, Ihnen zu bestätigen, dass die Dominikanische Republik weder gegenwärtig noch zu einem späteren Zeitpunkt dem Protokoll des AKP-EWG-Abkommens betreffend AKP-Zucker beizutreten wünscht. Die Dominikanische Republik verpflichtet sich somit, einen Antrag auf Beitritt zu diesem Protokoll nicht zu stellen. Sie richtet ein Schreiben gleichen Inhalts an die Gruppe der AKP-Staaten“.

Die Gemeinschaft bestätigt ihre Zustimmung zum Inhalt dieses Schreibens.

Genehmigen Sie, Herr ..., den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Abkommen

in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Barbados, Belize, Fidschi, der Kooperativen Republik Guyana, Jamaika, der Republik Kenia, der Volksrepublik Kongo, der Demokratischen Republik Madagaskar, der Republik Malawi, Mauritius, der Republik Simbabwe, der Republik Suriname, dem Königreich Swasiland, der Vereinigten Republik Tansania, Trinidad und Tobago, der Republik Uganda und St. Kitts und Nevis über den Beitritt des letzteren Landes zu Protokoll Nr. 7 betreffend AKP-Zucker im Anhang des Zweiten AKP-EWG-Abkommens

Schreiben Nr. 1

Herr ...!

Die Vertreter der in Protokoll Nr. 7 betreffend AKP-Zucker im Anhang des Zweiten AKP-EWG-Abkommens genannten AKP-Staaten und der Kommission im Namen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sind wie folgt übereingekommen:

- St. Kitts und Nevis wird ab dem Tag seines Beitritts zum Zweiten AKP-EWG-Abkommen mit einer vereinbarten Menge von 14 800 Tonnen in Artikel 3 Absatz 1 des genannten Protokolls einbezogen.

Bis zu diesem Zeitpunkt bleiben die Bestimmungen des Anhangs IV des Beschlusses 80/1186/EWG des Rates vom 16. Dezember 1980 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft anwendbar.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir den Eingang dieses Schreibens sowie ferner bestätigen würden, dass dieses Schreiben und Ihre Bestätigung zusammen ein Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen den Regierungen der genannten AKP-Staaten und der Gemeinschaft bilden.

Genehmigen Sie, Herr ..., den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Im Namen des Rates
der Europäischen Gemeinschaften

Schreiben Nr. 2

Herr ...!

Ich beehre mich, den Eingang Ihres heutigen Schreibens zu bestätigen, das wie folgt lautet:

„Die Vertreter der in Protokoll Nr. 7 betreffend AKP-Zucker im Anhang des Zweiten AKP-EWG-Abkommens genannten AKP-Staaten und der Kommission im Namen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sind wie folgt übereingekommen:

- St. Kitts und Nevis wird ab dem Tag seines Beitritts zum Zweiten AKP-EWG-Abkommen mit einer vereinbarten Menge von 14 800 Tonnen in Artikel 3 Absatz 1 des genannten Protokolls einbezogen.

Bis zu diesem Zeitpunkt bleiben die Bestimmungen des Anhangs IV des Beschlusses 80/1186/EWG des Rates vom 16. Dezember 1980 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft anwendbar.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir den Eingang dieses Schreibens sowie ferner bestätigen würden, dass dieses Schreiben und Ihre Bestätigung zusammen ein Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen den Regierungen der genannten AKP-Staaten und der Gemeinschaft bilden.“

Ich darf Ihnen die Zustimmung der Regierungen der in Ihrem Schreiben genannten AKP-Staaten zum Inhalt dieses Schreibens mitteilen.

Genehmigen Sie, Herr ..., den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Für die Regierungen

Abkommen

in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Barbados, Fidschi, der Kooperativen Republik Guyana, Jamaika, der Republik Kenia, der Volksrepublik Kongo, der Demokratischen Republik Madagaskar, der Republik Malawi, Mauritius, der Republik Suriname, dem Königreich Swasiland, der Vereinigten Republik Tansania, Trinidad und Tobago, der Republik Uganda und der Republik Simbabwe über den Beitritt des zuletzt genannten Landes zu Protokoll Nr. 7 betreffend AKP-Zucker im Anhang des Zweiten AKP-EWG-Abkommens

Schreiben Nr. 1

Herr ...!

Die Vertreter der in Protokoll Nr. 7 betreffend AKP-Zucker im Anhang des Zweiten AKP-EWG-Abkommens genannten AKP-Staaten, der Republik Simbabwe und der Kommission im Namen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sind wie folgt übereingekommen:

Die Republik Simbabwe wird ab dem 1. Juli 1982 mit einer vereinbarten Menge von 25 000 Tonnen und für den Zeitraum bis zum 30. Juni 1982 mit einer vereinbarten Menge von 6 000 Tonnen in Artikel 3 Absatz 1 des genannten Protokolls einbezogen.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir den Eingang dieses Schreibens sowie ferner bestätigen würden, dass dieses Schreiben und Ihre Bestätigung zusammen ein Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen den Regierungen der genannten AKP-Staaten und der Gemeinschaft bilden.

Genehmigen Sie, Herr ..., den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Im Namen des Rates
der Europäischen Gemeinschaften

Schreiben Nr. 2

Herr ...!

Ich beehre mich, den Eingang Ihres heutigen Schreibens zu bestätigen, das wie folgt lautet:

„Die Vertreter der in Protokoll Nr. 7 betreffend AKP-Zucker im Anhang des Zweiten AKP-EWG-Abkommens genannten AKP-Staaten, der Republik Simbabwe und der Kommission im Namen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sind wie folgt übereingekommen:

Die Republik Simbabwe wird ab dem 1. Juli 1982 mit einer vereinbarten Menge von 25 000 Tonnen und für den Zeitraum bis zum 30. Juni 1982 mit einer vereinbarten Menge von 6 000 Tonnen in Artikel 3 Absatz 1 des genannten Protokolls einbezogen.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir den Eingang dieses Schreibens sowie ferner bestätigen würden, dass dieses Schreiben und Ihre Bestätigung zusammen ein Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen den Regierungen der genannten AKP-Staaten und der Gemeinschaft bilden.“

Ich darf Ihnen die Zustimmung der Regierungen der in Ihrem Schreiben genannten AKP-Staaten zum Inhalt dieses Schreibens mitteilen.

Genehmigen Sie, Herr ..., den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Für die Regierungen

Abkommen

in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Barbados, Belize, Fidschi, der Kooperativen Republik Guyana, Jamaika, der Republik Kenia, der Volksrepublik Kongo, der Demokratischen Republik Madagaskar, der Republik Malawi, Mauritius, der Republik Simbabwe, der Republik Suriname, dem Königreich Swasiland, der Vereinigten Republik Tansania, Trinidad und Tobago, der Republik Uganda und der Republik Côte d'Ivoire über den Beitritt des zuletzt genannten Landes zu Protokoll Nr. 7 betreffend AKP-Zucker im Anhang des Zweiten AKP-EWG-Abkommens

Schreiben Nr. 1

Herr ...!

Die in Protokoll Nr. 7 betreffend AKP-Zucker im Anhang des Zweiten AKP-EWG-Abkommens genannte Gruppe von Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean, die Republik Côte d'Ivoire und die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft sind wie folgt übereingekommen:

Die Republik Côte d'Ivoire wird ab dem 1. Juli 1983 mit einer vereinbarten Menge von 2 000 Tonnen (Weißzuckerwert) in Artikel 3 Absatz 1 des genannten Protokolls einbezogen.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir den Eingang dieses Schreibens sowie ferner bestätigen würden, dass dieses Schreiben und Ihre Bestätigung zusammen ein Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen den Regierungen der genannten AKP-Staaten und der Gemeinschaft bilden.

Genehmigen Sie, Herr ..., den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Im Namen des Rates
der Europäischen Gemeinschaften

Schreiben Nr. 2

Herr ...!

Ich beehre mich, den Eingang Ihres heutigen Schreibens zu bestätigen, das wie folgt lautet:

„Die in Protokoll Nr. 7 betreffend AKP-Zucker im Anhang des Zweiten AKP-EWG-Abkommens genannte Gruppe von Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean, die Republik Côte d'Ivoire und die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft sind wie folgt übereingekommen:

Die Republik Côte d'Ivoire wird ab dem 1. Juli 1983 mit einer vereinbarten Menge von 2 000 Tonnen (Weißzuckerwert) in Artikel 3 Absatz 1 des genannten Protokolls einbezogen.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir den Eingang dieses Schreibens sowie ferner bestätigen würden, dass dieses Schreiben und Ihre Bestätigung zusammen ein Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen den Regierungen der genannten AKP-Staaten und der Gemeinschaft bilden.“

Ich darf Ihnen die Zustimmung der Regierungen der in Ihrem Schreiben genannten AKP-Staaten zum Inhalt dieses Schreibens mitteilen.

Genehmigen Sie, Herr ..., den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Für die Regierungen

Abkommen

in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Barbados, Belize, der Republik Côte d'Ivoire, Fidschi, der Kooperativen Republik Guyana, Jamaika, der Republik Kenia, der Republik Kongo, der Republik Madagaskar, der Republik Malawi, der Republik Mauritius, der Republik Sambia, der Republik Simbabwe, St. Kitts und Nevis, der Republik Suriname, dem Königreich Swasiland, der Vereinigten Republik Tansania, der Republik Trinidad und Tobago und der Republik Uganda über den Beitritt der Republik Sambia zu Protokoll Nr. 8 betreffend AKP-Zucker im Anhang des Vierten AKP-EWG-Abkommens

Schreiben Nr. 1

Herr ...!

Die in Protokoll Nr. 8 betreffend AKP-Zucker im Anhang des Vierten AKP-EWG-Abkommens genannten Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP-Staaten), die Republik Sambia und die Europäische Gemeinschaft sind wie folgt übereingekommen:

Die Republik Sambia wird ab dem 1. Januar 1995 mit einer vereinbarten Menge von 0 Tonnen in Artikel 3 Absatz 1 des genannten Protokolls einbezogen.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir den Eingang dieses Schreibens sowie ferner bestätigen würden, dass dieses Schreiben und Ihre Bestätigung zusammen ein Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen den Regierungen der genannten AKP-Staaten und der Europäischen Gemeinschaft bilden.

Genehmigen Sie, Herr ..., den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Im Namen
des Rates der Europäischen Union

Schreiben Nr. 2

Herr ...!

Ich beehre mich, den Eingang Ihres heutigen Schreibens zu bestätigen, das wie folgt lautet:

„Die in Protokoll Nr. 8 betreffend AKP-Zucker im Anhang des Vierten AKP-EWG-Abkommens genannten Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP-Staaten), die Republik Sambia und die Europäische Gemeinschaft sind wie folgt übereingekommen:

Die Republik Sambia wird ab dem 1. Januar 1995 mit einer vereinbarten Menge von 0 Tonnen in Artikel 3 Absatz 1 des genannten Protokolls einbezogen.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie mir den Eingang dieses Schreibens sowie ferner bestätigen würden, dass dieses Schreiben und Ihre Bestätigung zusammen ein Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen den Regierungen der genannten AKP-Staaten und der Europäischen Gemeinschaft bilden.“

Ich darf Ihnen die Zustimmung der Regierungen der in Ihrem Schreiben genannten AKP-Staaten zum Inhalt dieses Schreibens mitteilen.

Genehmigen Sie, Herr ..., den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Für die Regierungen
der in Protokoll Nr. 8 genannten AKP-Staaten
und der Republik Sambia

Protokoll Nr. 4 über Rindfleisch

Die Gemeinschaft und die AKP-Staaten vereinbaren die nachstehenden besonderen Maßnahmen, um den traditionellen Rindfleisch-exporteuren unter den AKP-Staaten die Aufrechterhaltung ihrer Position auf dem Gemeinschaftsmarkt zu ermöglichen und damit ihren Erzeugern ein gewisses Einkommensniveau zu sichern.

Artikel 1

Die auf Rindfleisch mit Ursprung in den AKP-Staaten erhobenen Zölle, die nicht in Wertzöllen bestehen, werden im Rahmen der in Artikel 2 genannten Mengen um 92 v. H. gesenkt.

Artikel 2

Unbeschadet des Artikels 4 gilt die Senkung der Zölle nach Artikel 1 je Kalenderjahr und Land für folgende Mengen, ausgedrückt in Rindfleisch ohne Knochen:

Botsuana	18 916 Tonnen
Kenia	142 Tonnen
Madagaskar	7 579 Tonnen
Swasiland	3 363 Tonnen
Simbabwe	9 100 Tonnen
Namibia	13 000 Tonnen.

Artikel 3

Für den Fall, dass ein Rückgang dieser Ausfuhren infolge von Katastrophen wie Dürre, Wirbelstürme oder Viehseuchen festzustellen oder abzusehen ist, erklärt sich die Gemeinschaft bereit, geeignete Maßnahmen zu prüfen, damit die aus diesen Gründen in einem Jahr nicht ausgeführten Mengen im folgenden Jahr geliefert werden können.

Artikel 4

Ist einer der in Artikel 2 genannten AKP-Staaten in einem bestimmten Jahr nicht in der Lage, die festgesetzte Gesamtmen-

ge zu liefern, und will er nicht die in Artikel 3 genannten Maßnahmen in Anspruch nehmen, so kann die Kommission die fehlende Menge auf die übrigen betreffenden AKP-Staaten aufteilen. In einem solchen Fall schlagen die betreffenden AKP-Staaten der Kommission spätestens am 1. September des Jahres den oder die AKP-Staaten vor, die in der Lage sind, die neue zusätzliche Menge zu liefern, und nennen den AKP-Staat, der nicht in der Lage ist, die gesamte ihm zugeteilte Menge zu liefern; diese neue vorübergehende Zuteilung lässt die ursprünglichen Mengen unberührt.

Die Kommission stellt sicher, dass spätestens am 15. November ein Beschluss gefasst wird.

Artikel 5

Die Durchführung dieses Protokolls wird im Rahmen der Verwaltung der gemeinsamen Marktorganisation für Rindfleisch gewährleistet; dies lässt jedoch die von der Gemeinschaft in diesem Protokoll eingegangenen Verpflichtungen unberührt.

Artikel 6

Bei Anwendung der in Artikel 8 Absatz 1 des Anhangs über die Handelsregelung für den Vorbereitungszeitraum vorgesehenen Schutzklausel für den Rindfleischsektor trifft die Gemeinschaft die erforderlichen Maßnahmen, damit das Volumen der Ausfuhren der AKP-Staaten in die Gemeinschaft auf einem Niveau aufrechterhalten werden kann, das mit den in diesem Protokoll eingegangenen Verpflichtungen vereinbar ist.

Protokoll Nr. 5
Zweites Bananenprotokoll

Artikel 1

Die AKP-Staaten und die EU erkennen an, von welcher übertragender wirtschaftlicher Bedeutung die Ausföhren auf den Gemeinschaftsmarkt für die bananenausführenden AKP-Staaten sind. Die EU erklärt sich bereit, Maßnahmen zu prüfen und gegebenenfalls zu treffen, mit denen die Lebensfähigkeit ihrer Bananenexporteure und die Absatzmöglichkeiten für ihre Bananen auf dem Gemeinschaftsmarkt auch weiterhin gesichert werden sollen.

Artikel 2

Der betreffende AKP-Staat und die Gemeinschaft beraten miteinander, welche Maßnahmen zu treffen sind, um die Erzeugung und Vermarktungsbedingungen für Bananen zu verbessern. Zu diesem Zweck werden alle in den Bestimmungen des Abkommens über die finanzielle, technische, landwirtschaftliche, industrielle und regionale Zusammenarbeit vorgesehenen Mittel eingesetzt. Mit den Maßnahmen sollen die AKP-Staaten, insbesondere Somalia, unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls in die Lage versetzt werden, ihre Wettbewerbsfähigkeit zu verbessern. Die Maßnahmen werden in allen Phasen von der Erzeugung bis zum Verbrauch durchgeführt und betreffen insbesondere

- die Verbesserung der Erzeugungsbedingungen und der Qualität durch Maßnahmen in den Bereichen Forschung, Ernte, Aufmachung und Behandlung;
- den Transport und die Lagerung;
- die Vermarktung und die Absatzförderung.

Artikel 3

Zur Erreichung dieser Ziele kommen die beiden Vertragsparteien überein, in einer ständigen gemischten Gruppe miteinander zu beraten, die von einer Sachverständigengruppe unterstützt wird, deren Aufgabe es ist, die ihr vorgelegten spezifischen Probleme kontinuierlich zu verfolgen.

Artikel 4

Sollten die bananenerzeugenden AKP-Staaten beschließen, eine gemeinsame Organisation zur Verwirklichung der Ziele zu gründen, so unterstützt die Gemeinschaft diese Organisation und prüft deren Anträge auf Unterstützung ihrer Tätigkeit, soweit diese regionale Maßnahmen im Rahmen der Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung betrifft.

Anhang VI**Liste der am wenigsten entwickelten, Binnen- und Inselstaaten**

In den nachstehenden Listen sind die am wenigsten entwickelten AKP-Staaten, die AKP-Binnenstaaten und die AKP-Inselstaaten aufgeführt.

Am wenigsten entwickelte AKP-Staaten**Artikel 1**

Die am wenigsten entwickelten AKP-Staaten im Sinne des Abkommens sind:

Angola	Mali
Äquatorialguinea	Mauretanien
Äthiopien	Mosambik
Benin	Niger
Burkina Faso	Ruanda
Burundi	Salomonen
Dschibuti	Sambia
Eritrea	Samoa
Gambia	São Tomé und Príncipe
Guinea	Sierra Leone
Guinea-Bissau	Somalia
Haiti	Sudan
Kap Verde	Tansania
Kiribati	Togo
Komoren	Tschad
Demokratische Republik Kongo	Tuvalu
Lesotho	Uganda
Liberia	Vanuatu
Madagaskar	Zentralafrikanische Republik
Malawi	

AKP-Binnenstaaten**Artikel 2**

Die AKP-Binnenstaaten werden mit spezifischen Bestimmungen und Maßnahmen in ihren Anstrengungen unterstützt, die geographischen Schwierigkeiten und die sonstigen Hemmnisse, die ihre Entwicklung behindern, zu überwinden und ihr Entwicklungstempo zu beschleunigen.

Artikel 3

Die AKP-Binnenstaaten sind:

Äthiopien	Ruanda
Botswana	Sambia
Burkina Faso	Simbabwe
Burundi	Swasiland
Lesotho	Tschad
Malawi	Uganda
Mali	Zentralafrikanische Republik
Niger	

AKP-Inselstaaten

Artikel 4

Die AKP-Inselstaaten werden mit spezifischen Bestimmungen und Maßnahmen in ihren Anstrengungen unterstützt, die natürlichen und geographischen Schwierigkeiten und die sonstigen Hemmnisse, die ihre Entwicklung behindern, zu überwinden und ihr Entwicklungstempo zu beschleunigen.

Artikel 5

Die AKP-Inselstaaten sind:

Antigua und Barbuda	Mauritius
Bahamas	Papua-Neuguinea
Barbados	Salomonen
Dominica	Samoa
Dominikanische Republik	São Tomé und Príncipe
Fidschi	Seychellen
Grenada	St. Kitts und Nevis
Haiti	St. Lucia
Jamaika	St. Vincent und die Grenadinen
Kap Verde	Tonga
Kiribati	Trinidad und Tobago
Komoren	Tuvalu
Madagaskar	Vanuatu

Protokolle

Protokoll Nr. 1

über die Verwaltungskosten der gemeinsamen Organe

1. Die Mitgliedstaaten und die Gemeinschaft einerseits und die AKP-Staaten andererseits tragen die Personal-, Reise- und Aufenthaltskosten sowie die Kosten für Post und Telekommunikation, die ihnen aufgrund ihrer Teilnahme an den Tagungen des Ministerrates und an den Sitzungen der ihm unterstehenden Gremien entstehen.

Die Kosten für das Dolmetschen in den Sitzungen, für die Übersetzung und Vervielfältigung der Schriftstücke sowie für die technische Organisation (Räume, Büromaterial, Boten usw.) der Sitzungen der gemeinsamen Organe des Abkommens trägt die Gemeinschaft oder einer der AKP-Staaten, je nachdem, ob die Sitzungen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates oder im Hoheitsgebiet eines AKP-Staates stattfinden.

2. Die nach Artikel 98 des Abkommens benannten Schiedsrichter haben Anspruch auf die Erstattung ihrer Reisekosten und ihrer Aufenthaltskosten. Letztere werden vom Ministerrat festgesetzt.

Die Reise- und Aufenthaltskosten der Schiedsrichter tragen je zur Hälfte die Gemeinschaft und die AKP-Staaten. Die Kosten für eine von den Schiedsrichtern eingerichtete Geschäftsstelle, für die Voruntersuchung der Streitigkeiten und für die technische Organisation der Verhandlungen (Räume, Personal, Dolmetscher usw.) trägt die Gemeinschaft. Die Kosten für besondere Untersuchungen werden zusammen mit den anderen Kosten bezahlt; nach Maßgabe eines Beschlusses der Schiedsrichter leisten die Vertragsparteien einen Vorschuss.

3. Die AKP-Staaten errichten einen Fonds, der von ihrem Sekretariat verwaltet wird und aus dem ein Beitrag zur Finanzierung der Kosten geleistet wird, die den AKP-Teilnehmern anlässlich der Sitzungen der Paritätischen Parlamentarischen Versammlung und des Ministerrates entstehen.

Die AKP-Staaten beteiligen sich an diesem Fonds. Um die aktive Beteiligung aller AKP-Staaten an dem in den AKP-EG-Organen geführten Dialog zu unterstützen, leistet die Gemeinschaft den im Finanzprotokoll vorgesehenen Beitrag zu diesem Fonds (nach dem ersten Finanzprotokoll 4 Millionen Euro).

Aus dem Fonds finanziert werden können Kosten, die die Bedingungen des Absatzes 1 sowie folgende Bedingungen erfüllen:

- Sie müssen den Parlamentsmitgliedern bzw. den sonstigen AKP-Vertretern entstehen, die aus dem von ihnen vertretenen Land anreisen, um an Sitzungen der Paritätischen Parlamentarischen Versammlung, an Sitzungen ihrer Arbeitsgruppen oder an Missionen unter ihrer Schirmherrschaft teilzunehmen, oder sie müssen diesen Vertretern und den Vertretern der Zivilgesellschaft und der Wirtschafts- und Sozialpartner der AKP-Staaten aufgrund ihrer Teilnahme an Konsultationen nach den Artikeln 15 und 17 des Abkommens entstehen.
- Die Beschlüsse über Art, Organisation, Häufigkeit und Ort der Sitzungen, Missionen und Arbeitsgruppen müssen nach der Geschäftsordnung des Ministerrates bzw. der Paritätischen Parlamentarischen Versammlung gefasst werden.

4. Die Konsultationen und Sitzungen der AKP-EU-Wirtschafts- und Sozialpartner werden vom Wirtschafts- und Sozialausschuss der Europäischen Union organisiert. In diesem besonderen Fall zahlt die Gemeinschaft ihren Beitrag zu den Kosten der Teilnahme der Wirtschafts- und Sozialpartner aus den AKP-Staaten direkt an den Wirtschafts- und Sozialausschuss.

Das AKP-Sekretariat, der Ministerrat und die Paritätische Parlamentarische Versammlung können die Organisation der Konsultation der Zivilgesellschaft der AKP-Staaten im Einvernehmen mit der Kommission an von den Vertragsparteien ermächtigte repräsentative Organisationen delegieren.

Protokoll Nr. 2 über Vorrechte und Befreiungen

Die Vertragsparteien –

in dem Bestreben, das reibungslose Funktionieren des Abkommens sowie die Vorbereitung der Arbeiten im Rahmen des Abkommens und die Anwendung der zu seiner Durchführung getroffenen Maßnahmen durch den Abschluss eines Protokolls über Vorrechte und Befreiungen zu erleichtern, in Erwägung nachstehender Gründe:

zu diesem Zweck müssen unbeschadet des am 8. April 1965 in Brüssel unterzeichneten Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften die Vorrechte und Befreiungen für die Personen, die an der Durchführung des Abkommens mitwirken, und die Regelung für amtliche Mitteilungen über diese Arbeiten festgelegt werden.

ferner muss die Regelung für Eigentum, Mittel und Vermögen des AKP-Ministerrates und für sein Personal festgelegt werden.

mit dem Abkommen von Georgetown vom 6. Juni 1975 wurde die AKP-Staatengruppe gegründet und ein AKP-Ministerrat und ein AKP-Botschafterausschuss eingesetzt. Die Sekretariatsgeschäfte der Organe der AKP-Staatengruppe werden vom AKP-Sekretariat wahrgenommen –

sind über folgende Bestimmungen übereingekommen, die dem Abkommen beigelegt werden:

Kapitel 1

Personen, die an den Arbeiten im Rahmen des Abkommens teilnehmen

Artikel 1

Die Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten und der AKP-Staaten und die Vertreter der Organe der Europäischen Gemeinschaften sowie ihre Berater und Sachverständigen und die Bediensteten des AKP-Sekretariats, die im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten oder der AKP-Staaten an den Arbeiten der Organe des Abkommens oder der Koordinierungsgremien oder an den Arbeiten im Zusammenhang mit der Durchführung des Abkommens teilnehmen, genießen in Erfüllung ihrer dienstlichen Pflichten und auf der Reise von und zu dem Ort, an dem sie diese Pflichten zu erfüllen haben, die üblichen Vorrechte, Befreiungen und Erleichterungen.

Absatz 1 gilt auch für die Mitglieder der Paritätischen Parlamentarischen Versammlung des Abkommens, für die nach dem Abkommen benannten Schiedsrichter, für die Mitglieder der gegebenenfalls eingesetzten beratenden Gremien der Wirtschaft und des Sozialbereichs und die Beamten und sonstigen Bediensteten dieser Gremien, für die Mitglieder der Organe der Europäischen Investitionsbank und deren Personal sowie für das Personal des Zentrums für Unternehmensentwicklung und des Zentrums für landwirtschaftliche Entwicklung.

Kapitel 2

Eigentum, Mittel und Vermögen des AKP-Ministerrates

Artikel 2

Die Grundstücke und Gebäude, die vom AKP-Ministerrat für amtliche Zwecke genutzt werden, sind unverletzlich. Sie dürfen nicht durchsucht, beschlagnahmt, eingezogen oder enteignet werden.

Eigentum und Vermögen des AKP-Ministerrates dürfen ohne Zustimmung des nach dem Abkommen eingesetzten Ministerates nicht Gegenstand verwaltungsbehördlicher oder gerichtlicher Zwangsmaßnahmen sein, es sei denn, dass dies für die Untersuchung eines Unfalls, der durch ein dem AKP-Ministerrat gehörendes oder in seinem Auftrag benutztes Kraftfahrzeug verursacht worden ist, bei einem Verstoß gegen die Straßenverkehrsordnung oder bei einem durch ein solches Fahrzeug verursachten Unfall erforderlich ist.

Artikel 3

Das Archiv des AKP-Ministerrates ist unverletzlich.

Artikel 4

Der AKP-Ministerrat, sein Vermögen, seine Einkünfte und sein sonstiges Eigentum sind von sämtlichen direkten Steuern befreit.

Erwirbt der AKP-Ministerrat in größerem Umfang für amtliche Zwecke unbedingt erforderliche bewegliche oder unbewegliche Sachen, in deren Preisen indirekte Steuern inbegriffen sind, so erlässt oder erstattet der Aufnahmestaat nach Möglichkeit den entsprechenden Steuerbetrag in geeigneter Weise.

Eine Befreiung von Steuern, Gebühren und sonstigen Abgaben, die die Vergütung einer erbrachten Leistung darstellen, wird nicht gewährt.

Artikel 5

Der AKP-Ministerrat ist hinsichtlich der für den Dienstgebrauch bestimmten Waren von sämtlichen Einfuhrzöllen, -verboten und -beschränkungen befreit; die auf diese Weise eingeführten Waren dürfen im Hoheitsgebiet des Einfuhrstaates weder verkauft werden, noch darf über sie auf andere Weise entgeltlich oder unentgeltlich verfügt werden, es sei denn zu Bedingungen, die von der Regierung des Einfuhrstaates genehmigt werden.

Kapitel 3

Amtliche Mitteilungen

Artikel 6

Der Europäischen Gemeinschaft, den gemeinsamen Organen des Abkommens und den Koordinierungsgremien wird für amtliche Mitteilungen und für die Übermittlung aller Schrift-

stücke im Hoheitsgebiet der Vertragsstaaten des Abkommens die für internationale Organisationen geltende Regelung eingeräumt.

Der amtliche Schriftverkehr und die sonstigen amtlichen Mitteilungen der Europäischen Gemeinschaft, der gemeinsamen Organe des Abkommens und der Koordinierungsgremien unterliegen nicht der Zensur.

Kapitel 4

Personal des AKP-Sekretariats

Artikel 7

(1) Der Sekretär bzw. die Sekretäre und der Stellvertretende Sekretär bzw. die Stellvertretenden Sekretäre des AKP-Ministerrates und seine anderen hochrangigen ständigen Bediensteten, die von den AKP-Staaten benannt werden, genießen unter der Verantwortung des Amtierenden Vorsitzenden des AKP-Botschafterausschusses in dem Staat, in dem der AKP-Ministerrat seinen Sitz hat, die den Mitgliedern des diplomatischen Personals der diplomatischen Vertretungen gewählten Vorteile. Ihre Ehegatten und ihre in ihrem Haushalt lebenden minderjährigen Kinder genießen unter den gleichen Bedingungen die dem Ehegatten und den minderjährigen Kindern der Mitglieder des diplomatischen Personals gewährten Vorteile.

(2) Die in Absatz 1 nicht genannten ständigen AKP-Bediensteten werden vom Aufnahmestaat von sämtlichen Steuern auf die Gehälter, Bezüge und sonstigen Vergütungen, die sie von den AKP-Staaten beziehen, ab dem Tag befreit, an dem auf diese Einkünfte eine Steuer zugunsten der AKP-Staaten erhoben wird.

Diese Bestimmung gilt weder für die Versorgungsleistungen, die das AKP-Sekretariat seinen ehemaligen Bediensteten oder deren Angehörigen zahlt, noch für die Gehälter, Bezüge und sonstigen Vergütungen, die es seinen örtlichen Bediensteten zahlt.

Artikel 8

Der Staat, in dem der AKP-Ministerrat seinen Sitz hat, gewährt den in Artikel 7 Absatz 1 nicht genannten ständigen Bediensteten des AKP-Sekretariats gerichtliche Immunität nur für die von ihnen in Erfüllung ihrer dienstlichen Pflichten vorgenommenen Handlungen. Diese Immunität gilt jedoch nicht für den Verstoß eines ständigen Bediensteten des AKP-Sekretariats gegen die Straßenverkehrsordnung oder für den Schaden, der durch das ihm gehörende oder von ihm gelenkte Kraftfahrzeug verursacht wird.

Artikel 9

Der Präsident des AKP-Ministerrates übermittelt der Regierung des Staates, in dem der AKP-Ministerrat seinen Sitz hat, regelmäßig Name, Rang und Anschrift des Amtierenden Vorsitzenden des AKP-Botschafterausschusses, des Sekretärs bzw. der Sekretäre und des Stellvertretenden Sekretärs bzw. der Stellvertretenden Sekretäre des AKP-Ministerrates und der ständigen Bediensteten des AKP-Sekretariats.

Kapitel 5

Delegationen der Kommission in den AKP-Staaten

Artikel 10

(1) Der Leiter der Delegation der Kommission und das bei der Delegation eingesetzte Personal, mit Ausnahme der örtlichen Bediensteten, sind im AKP-Staat ihrer dienstlichen Verwendung von sämtlichen direkten Steuern befreit.

(2) Auf das in Absatz 1 genannte Personal findet auch Artikel 31 Absatz 2 Buchstabe g des Anhangs IV Anwendung.

Kapitel 6

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 11

Die in diesem Protokoll vorgesehenen Vorrechte, Befreiungen und Erleichterungen werden den Betreffenden ausschließlich im Interesse der ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer dienstlichen Pflichten gewährt.

Von den in diesem Protokoll genannten Organen und Gremien wird verlangt, auf diese Befreiungen zu verzichten, soweit dies ihres Erachtens ihren Interessen nicht zuwiderläuft.

Artikel 12

Auf Streitigkeiten in Zusammenhang mit diesem Protokoll findet Artikel 98 des Abkommens Anwendung. Der AKP-Ministerrat und die Europäische Investitionsbank können in einem Schiedsverfahren als Parteien auftreten.

Protokoll Nr. 3 über den Status Südafrikas

Artikel 1

Beschränkter Status

(1) Die Beteiligung Südafrikas am Abkommen unterliegt den in diesem Protokoll festgelegten Beschränkungen.

(2) Die Bestimmungen des am 11. Oktober 1999 in Pretoria unterzeichneten bilateralen Abkommens über Handel, Entwicklung und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft, ihren Mitgliedstaaten und Südafrika (im Folgenden „AHEZ“ genannt) haben Vorrang vor den Bestimmungen des Abkommens.

Artikel 2

Allgemeine Bestimmungen, politischer Dialog und gemeinsame Organe

(1) Die allgemeinen, die institutionellen und die Schlussbestimmungen des Abkommens finden auf Südafrika Anwendung.

(2) Südafrika nimmt uneingeschränkt am allgemeinen politischen Dialog teil und arbeitet in den nach dem Abkommen eingesetzten gemeinsamen Organen und Gremien mit. Bei Beschlüssen in Zusammenhang mit den Bestimmungen, die nach diesem Protokoll auf Südafrika keine Anwendung finden, nimmt Südafrika jedoch nicht an der Beschlussfassung teil.

Artikel 3

Kooperationsstrategien

Die Bestimmungen des Abkommens über die Kooperationsstrategien finden auf die Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und Südafrika Anwendung.

Artikel 4

Finanzmittel

(1) Die Bestimmungen des Abkommens über die Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung finden auf Südafrika keine Anwendung.

(2) Abweichend von diesem Grundsatz kann Südafrika an der AKP-EG-Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung in den in Artikel 8 aufgeführten Bereichen mit der Maßgabe

teilnehmen, dass seine Teilnahme in vollem Umfang aus den in Titel VII des AHEZ vorgesehenen Mitteln finanziert wird. In den Fällen, in denen für die Teilnahme an Maßnahmen im Rahmen der finanziellen Zusammenarbeit zwischen den AKP-Staaten und der Gemeinschaft Mittel des AHEZ verwendet werden, kann Südafrika uneingeschränkt an der Beschlussfassung für die Durchführung dieser Hilfe mitwirken.

(3) Natürliche und juristische Personen aus Südafrika können an Ausschreibungen für Aufträge teilnehmen, die aus den im Abkommen vorgesehenen Finanzmitteln finanziert werden. Die natürlichen und juristischen Personen aus Südafrika genießen in diesem Zusammenhang jedoch nicht die Vorzugsbehandlung, die den natürlichen und juristischen Personen aus den AKP-Staaten gewährt wird.

Artikel 5

Handelspolitische Zusammenarbeit

(1) Die Bestimmungen des Abkommens über die wirtschaftliche und handelspolitische Zusammenarbeit finden auf Südafrika keine Anwendung.

(2) Südafrika nimmt jedoch als Beobachter am Dialog zwischen den Vertragsparteien nach den Artikeln 34 bis 40 des Abkommens teil.

Artikel 6

Anwendbarkeit der Protokolle und Erklärungen

Die dem Abkommen beigefügten Protokolle und Erklärungen, die Teile des Abkommens betreffen, die auf Südafrika keine Anwendung finden, gelten nicht für Südafrika. Alle anderen Protokolle und Erklärungen gelten auch für Südafrika.

Artikel 7

Revisionsklausel

Dieses Protokoll kann durch Beschluss des Ministerrates geändert werden.

Artikel 8
Anwendbarkeit

Unbeschadet der Artikel 1 bis 7 sind in nachstehender Tabelle die Artikel des Abkommens aufgeführt, die auf Südafrika Anwendung finden bzw. keine Anwendung finden.

anwendbar	Bemerkungen	nicht anwendbar
Präambel		
Teil 1 Titel I Kapitel I Ziele, Grundsätze und Akteure Artikel 1–7		
Teil 1 Titel II Politische Dimension Artikel 8–13		
Teil 2 Institutionelle Bestimmungen Artikel 14–17	Nach Artikel 2 dieses Protokolls ist Südafrika in Zusammenhang mit den Bestimmungen des Abkommens, die auf Südafrika keine Anwendung finden, in den gemeinsamen Organen und Gremien nicht stimmberechtigt.	
Teil 3 Titel Entwicklungsstrategien		
	Nach Artikel 5 dieses Protokolls nimmt Südafrika als Beobachter am Dialog zwischen den Vertragsparteien nach den Artikeln 34 bis 40 des Abkommens teil.	Teil 3 Titel II Wirtschaftliche und handelspolitische Zusammenarbeit
Artikel 75 Buchstabe i (Investitionsförderung, Unterstützung der Privatwirtschaft, Dialog auf regionaler Ebene) Artikel 78 (Investitionsschutz)	Nach Artikel 4 dieses Protokolls kann Südafrika an der Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung in bestimmten Bereichen mit der Maßgabe teilnehmen, dass seine Teilnahme in vollem Umfang aus den in Titel VII des AHEZ vorgesehenen Mitteln finanziert wird. Nach Artikel 2 dieses Protokolls kann Südafrika in Zusammenhang mit den Bestimmungen, die auf Südafrika keine Anwendung finden, ohne Stimmrecht in dem in Artikel 83 vorgesehenen AKP-EG-Ausschuss für Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung mitarbeiten.	Teil 4 Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung
Teil 5 Allgemeine Bestimmungen für die am wenigsten entwickelten AKP-Staaten, die AKP-Binnenstaaten und die AKP-Inselstaaten Artikel 84–90		
Teil 6 Schlussbestimmungen Artikel 91–100		
		Anhang I Finanzprotokoll
Anhang II Finanzierungsbedingungen Kapitel 5 (Verweis auf Artikel 78 Investitionsschutz)	Nach Artikel 4 dieses Protokolls kann Südafrika an der Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung in bestimmten Bereichen mit der Maßgabe teilnehmen, dass seine Teilnahme in vollem Umfang aus den in Titel VII des AHEZ vorgesehenen Mitteln finanziert wird.	Anhang II Finanzierungsbedingungen Kapitel 1, 2, 3 und 4
Anhang III Institutionelle Unterstützung – ZUE und TZL	Nach Artikel 4 dieses Protokolls kann Südafrika an der Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung in bestimmten Bereichen mit der Maßgabe teilnehmen, dass seine Teilnahme in vollem Umfang aus den in Titel VII des AHEZ vorgesehenen Mitteln finanziert wird.	

anwendbar	Bemerkungen	nicht anwendbar
Anhang IV Durchführungs- und Verwaltungsverfahren Artikel 6-14 (Regionale Zusammenarbeit) Artikel 20-32 (Wettbewerb und Vorzugsbehandlung)	Nach Artikel 4 dieses Protokolls kann Südafrika in den Fällen, in denen für die Teilnahme an Maßnahmen im Rahmen der finanziellen Zusammenarbeit zwischen den AKP-Staaten und der Gemeinschaft Mittel des AHEZ verwendet werden, uneingeschränkt an der Beschlussfassung für die Durchführung dieser Hilfe mitwirken. Ferner können natürliche und juristische Personen aus Südafrika an Ausschreibungen für Aufträge teilnehmen, die aus den im Abkommen vorgesehenen Finanzmitteln finanziert werden. Die Bieter aus Südafrika genießen in diesem Zusammenhang nicht die Vorzugsbehandlung, die den Bietern aus den AKP-Staaten gewährt wird.	Anhang IV Artikel 1-5 (Nationale Programmierung), Artikel 15-19 (Bestimmungen über den Projektzyklus), Artikel 27 (Vorzugsbehandlung für AKP-Auftragnehmer), Artikel 34-38 (Ausführende Akteure)
		Anhang V Handelsregelung für den Vorbereitungszeitraum
Anhang VI Liste der am wenigsten entwickelten, Binnen- und Inselstaaten		

Schlussakte

Die Bevollmächtigten

Seiner Majestät des Königs der Belgier,
Ihrer Majestät der Königin von Dänemark,
des Präsidenten der Bundesrepublik Deutschland,
des Präsidenten der Hellenischen Republik,
Seiner Majestät des Königs von Spanien,
des Präsidenten der Französischen Republik,
der Präsidentin Irlands,
des Präsidenten der Italienischen Republik,
Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Luxemburg,
Ihrer Majestät der Königin der Niederlande,
des Bundespräsidenten der Republik Österreich,
des Präsidenten der Portugiesischen Republik,
des Präsidenten der Republik Finnland,
der Regierung des Königreichs Schweden,
Ihrer Majestät der Königin des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland,

Vertragsparteien des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (im Folgenden „Gemeinschaft“ genannt), deren Staaten im Folgenden als „Mitgliedstaaten“ bezeichnet werden, und

des Rates der Europäischen Union und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften

einerseits und

die Bevollmächtigten

des Präsidenten der Republik Angola,
Ihrer Majestät der Königin von Antigua und Barbuda,
des Staatsoberhauptes des Commonwealth der Bahamas,
des Staatsoberhauptes von Barbados,
Ihrer Majestät der Königin von Belize,
des Präsidenten der Republik Benin,
des Präsidenten der Republik Botsuana,
des Präsidenten von Burkina Faso,
des Präsidenten der Republik Burundi,
des Präsidenten der Republik Kamerun,
des Präsidenten der Republik Kap Verde,
des Präsidenten der Zentralafrikanischen Republik,

des Präsidenten der Republik Tschad,
des Präsidenten der Islamischen Bundesrepublik Komoren,
des Präsidenten der Demokratischen Republik Kongo,
des Präsidenten der Republik Kongo,
der Regierung der Cookinseln,
des Präsidenten der Republik Côte d'Ivoire,
des Präsidenten der Republik Dschibuti,
der Regierung des Commonwealth Dominica,
des Präsidenten der Dominikanischen Republik,
des Präsidenten des Staates Eritrea,
des Präsidenten der Republik Äquatorialguinea,
des Präsidenten der Demokratischen Bundesrepublik Äthiopien,
des Präsidenten der Souveränen Demokratischen Republik Fidschi,
des Präsidenten der Gabunischen Republik,
des Präsidenten und Staatsoberhauptes der Republik Gambia,
des Präsidenten der Republik Ghana,
Ihrer Majestät der Königin von Grenada,
des Präsidenten der Republik Guinea,
des Präsidenten der Republik Guinea-Bissau,
des Präsidenten der Republik Guyana,
des Präsidenten der Republik Haiti,
des Staatsoberhauptes von Jamaika,
des Präsidenten der Republik Kenia,
des Präsidenten der Republik Kiribati,
Seiner Majestät des Königs des Königreichs Lesotho,
des Präsidenten der Republik Liberia,
des Präsidenten der Republik Madagaskar,
des Präsidenten der Republik Malawi,
des Präsidenten der Republik Mali,
der Regierung der Republik Marshallinseln,
des Präsidenten der Islamischen Republik Mauretanien,
des Präsidenten der Republik Mauritius,
der Regierung der Föderierten Staaten von Mikronesien,
des Präsidenten der Republik Mosambik,
des Präsidenten der Republik Namibia,

der Regierung der Republik Nauru,
 des Präsidenten der Republik Niger,
 des Staatsoberhauptes der Bundesrepublik Nigeria,
 der Regierung von Nieuw,
 der Regierung der Republik Palau,
 Ihrer Majestät der Königin des Unabhängigen Staates Papua-
 Neuguinea,
 des Präsidenten der Republik Ruanda,
 Ihrer Majestät der Königin von St. Kitts und Nevis,
 Ihrer Majestät der Königin von St. Lucia,
 Ihrer Majestät der Königin von St. Vincent und den Grenadinen,
 des Staatsoberhauptes des Unabhängigen Staates Samoa,
 des Präsidenten der Demokratischen Republik São Tomé und
 Príncipe,
 des Präsidenten der Republik Senegal,
 des Präsidenten der Republik Seychellen,
 des Präsidenten der Republik Sierra Leone,
 Ihrer Majestät der Königin der Salomonen,
 des Präsidenten der Demokratischen Republik Somalia,
 des Präsidenten der Republik Südafrika,
 des Präsidenten der Republik Sudan,
 des Präsidenten der Republik Suriname,
 Seiner Majestät des Königs des Königreichs Swasiland,
 des Präsidenten der Vereinigten Republik Tansania,
 des Präsidenten der Republik Togo,
 Seiner Majestät König Taufa'ahau Tupou IV von Tonga,
 des Präsidenten der Republik Trinidad und Tobago,
 Ihrer Majestät der Königin von Tuvalu,
 des Präsidenten der Republik Uganda,
 der Regierung der Republik Vanuatu,
 des Präsidenten der Republikambia,
 der Regierung der Republik Simbabwe,

deren Staaten im Folgenden als „AKP-Staaten“ bezeichnet
 werden,
 andererseits,

die in Coonou am 23. Juni 2000 zur Unterzeichnung des
 AKP-EG-Partnerschaftsabkommens zusammengetreten sind,
 haben folgende Texte angenommen:

Das AKP-EG-Partnerschaftsabkommen und die folgenden
 Anhänge und Protokolle:

Anhang I	Finanzprotokoll
Anhang II	Finanzierungsbedingungen
Anhang III	Institutionelle Unterstützung – ZUE und TZL
Anhang IV	Durchführungs- und Verwaltungsverfahren
Anhang V	Handelsregelung für den Vorbereitungszeit- raum nach Artikel 37 Absatz 1
Anhang VI	Liste der am wenigsten entwickelten, Bin- nen- und Inselstaaten
Protokoll Nr. 1	über die Verwaltungskosten der gemein- samen Organe
Protokoll Nr. 2	über Vorrechte und Befreiungen
Protokoll Nr. 3	über den Status Südafrikas

Die Bevollmächtigten der Mitgliedstaaten und der Gemein-
 schaft und die Bevollmächtigten der AKP-Staaten haben die fol-
 genden, dieser Schlussakte beigefügten Erklärungen angenom-
 men:

Erklärung I	Gemeinsame Erklärung zu den Akteuren der Partnerschaft (Artikel 6 des Abkommens)
Erklärung II	Erklärung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und des Rates der Europäi- schen Union zur Klausel über die Rückkehr und die Rückübernahme illegaler Einwande- rer (Artikel 13 Absatz 5 des Abkommens)
Erklärung III	Gemeinsame Erklärung zur Teilnahme an der Paritätischen Parlamentarischen Ver- sammlung (Artikel 17 Absatz 1 des Abkom- mens)
Erklärung IV	Erklärung der Gemeinschaft zur Finanzie- rung des AKP-Sekretariats
Erklärung V	Erklärung der Gemeinschaft zur Finanzie- rung der gemeinsamen Organe
Erklärung VI	Erklärung der Gemeinschaft zum Protokoll über Vorrechte und Befreiungen
Erklärung VII	Erklärung der Mitgliedstaaten zum Protokoll über Vorrechte und Befreiungen
Erklärung VIII	Gemeinsame Erklärung zum Protokoll über Vorrechte und Befreiungen
Erklärung IX	Gemeinsame Erklärung zu Artikel 49 Absatz 2 des Abkommens (Handel und Umwelt)
Erklärung X	Erklärung der AKP-Staaten zu Handel und Umwelt
Erklärung XI	Gemeinsame Erklärung zum kulturellen Erbe der AKP-Staaten
Erklärung XII	Erklärung der AKP-Staaten über die Rück- gabe oder Herausgabe von Kulturgütern
Erklärung XIII	Gemeinsame Erklärung zum Urheberrecht
Erklärung XIV	Gemeinsame Erklärung zur regionalen Zusammenarbeit und zu den Gebieten in äußerster Randlage (Artikel 28 des Abkom- mens)
Erklärung XV	Gemeinsame Erklärung zum Beitritt
Erklärung XVI	Gemeinsame Erklärung zum Beitritt der im Vierten Teil des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft genannten Länder und Gebiete
Erklärung XVII	Gemeinsame Erklärung zu Artikel 66 des Abkommens (Entschuldung)
Erklärung XVIII	Erklärung der Gemeinschaft zum Finanz- protokoll
Erklärung XIX	Erklärung des Rates und der Kommission zum Programmierungsverfahren
Erklärung XX	Gemeinsame Erklärung zu den Auswir- kungen schwankender Ausfuhrerlöse auf die besonders gefährdeten kleinen AKP- Staaten, AKP-Inselstaaten und AKP-Binnen- staaten
Erklärung XXI	Erklärung der Gemeinschaft zu Artikel 3 des Anhangs IV
Erklärung XXII	Gemeinsame Erklärung zu den in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a des Anhangs V ge- nannten landwirtschaftlichen Erzeugnissen
Erklärung XXIII	Gemeinsame Erklärung zum Marktzugang im Rahmen der AKP-EG-Partnerschaft
Erklärung XXIV	Gemeinsame Erklärung zu Reis

Erklärung XXV	Gemeinsame Erklärung zu Rum	Erklärung XXXIV	Gemeinsame Erklärung zu Artikel 12 des Anhangs V
Erklärung XXVI	Gemeinsame Erklärung zu Rindfleisch	Erklärung XXXV	Gemeinsame Erklärung zu Artikel 7 des Anhangs V und Protokoll Nr. 1 zu Anhang V
Erklärung XXVII	Gemeinsame Erklärung zur Regelung des Zugangs zu den Märkten der französischen überseeischen Departements für die unter Artikel 1 Absatz 2 des Anhangs V fallenden Ursprungswaren der AKP-Staaten	Erklärung XXXVI	Gemeinsame Erklärung zu Protokoll Nr. 1 zu Anhang V
Erklärung XXVIII	Gemeinsame Erklärung zur Zusammenarbeit zwischen den AKP-Staaten und den benachbarten überseeischen Ländern und Gebieten und französischen überseeischen Departements	Erklärung XXXVII	Gemeinsame Erklärung zu Protokoll Nr. 1 zu Anhang V zum Ursprung von Fischereierzeugnissen
Erklärung XXIX	Gemeinsame Erklärung zu den unter die gemeinsame Agrarpolitik fallenden Erzeugnissen	Erklärung XXXVIII	Erklärung der Gemeinschaft zu Protokoll Nr. 1 zu Anhang V zur Ausdehnung des Küstenmeeres
Erklärung XXX	Erklärung der AKP-Staaten zu Artikel 1 des Anhangs V	Erklärung XXXIX	Erklärung der AKP-Staaten zu Protokoll Nr. 1 zu Anhang V zum Ursprung von Fischereierzeugnissen
Erklärung XXXI	Erklärung der Gemeinschaft zu Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a des Anhangs V	Erklärung XL	Gemeinsame Erklärung zur Anwendung der Werttoieranzregel im Thunfischsektor
Erklärung XXXII	Gemeinsame Erklärung zum Diskriminierungsverbot	Erklärung XLI	Gemeinsame Erklärung zu Artikel 6 Absatz 11 des Protokolls Nr. 1 zu Anhang V
Erklärung XXXIII	Erklärung der Gemeinschaft zu Artikel 8 Absatz 3 des Anhangs V	Erklärung XLII	Gemeinsame Erklärung zu den Ursprungsregeln: Kumulierung mit Südafrika
		Erklärung XLIII	Gemeinsame Erklärung zu Anhang II des Protokolls Nr. 1 zu Anhang V

Erklärung I

Gemeinsame Erklärung zu den Akteuren der Partnerschaft (Artikel 6 des Abkommens)

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Bestimmung des Begriffs „Zivilgesellschaft“ je nach den sozioökonomischen und kulturellen Bedingungen des einzelnen AKP-Staates sehr unterschiedlich ausfällt. Die Begriffsbestimmung schließt jedoch ihres Erachtens unter anderem folgende Organisationen ein: Menschenrechtsgruppen und -organisationen, Basisorganisationen, Frauenverbände, Jugendorganisationen, Kinderschutzorganisationen, Umweltschutzvereinigungen, landwirtschaftliche Organisationen, Verbraucherverbände, konfessionelle Organisationen, Strukturen zur Unterstützung des Entwicklungsprozesses (NRO, Ausbildungs- und Forschungseinrichtungen), kulturelle Vereinigungen und die Medien.

Erklärung II

Erklärung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und des Rates der Europäischen Union zur Klausel über die Rückkehr und die Rückübernahme illegaler Einwanderer (Artikel 13 Absatz 5 des Abkommens)

Artikel 13 Absatz 5 des Abkommens lässt die interne Verteilung der Zuständigkeiten für den Abschluss von Rückübernahmeabkommen zwischen der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten unberührt.

Erklärung III

Gemeinsame Erklärung zur Teilnahme an der Paritätischen Parlamentarischen Versammlung (Artikel 17 Absatz 1 des Abkommens)

Die Vertragsparteien bestätigen erneut die Aufgabe der Paritätischen Parlamentarischen Versammlung, durch Dialog zwischen Parlamentsmitgliedern demokratische Prozesse zu fördern und zu verteidigen, und sind sich darüber einig, dass die Teilnahme von Vertretern, die nicht Mitglied eines Parlaments sind, nach Artikel 17 des Abkommens nur in Ausnahmefällen gestattet wird. Für die Teilnahme eines solchen Vertreters ist vor jeder Sitzungsperiode die Zustimmung der Paritätischen Parlamentarischen Versammlung erforderlich.

Erklärung IV

Erklärung der Gemeinschaft zur Finanzierung des AKP-Sekretariats

Die Gemeinschaft leistet aus den für die Zusammenarbeit zwischen den AKP-Staaten bestimmten Mitteln einen Beitrag zu den Kosten für das AKP-Sekretariat.

Erklärung V

Erklärung der Gemeinschaft zur Finanzierung der gemeinsamen Organe

Die Gemeinschaft ist sich bewusst, dass die Kosten für das Dolmetschen in den Sitzungen und die Übersetzung der Schriftstücke im wesentlichen wegen ihres Bedarfs anfallen, und ist bereit, die bisherige Praxis fortzusetzen und diese Kosten sowohl für die Sitzungen der Organe des Abkommens im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates als auch im Hoheitsgebiet eines AKP-Staates zu tragen.

Erklärung VI

Erklärung der Gemeinschaft zum Protokoll über Vorrechte und Befreiungen

Das Protokoll über Vorrechte und Befreiungen ist völkerrechtlich gesehen eine multilaterale Übereinkunft. Die spezifischen Probleme, die sich im Aufnahmestaat bei der Anwendung des Protokolls ergeben, sollten jedoch durch bilaterale Übereinkunft mit dem betreffenden Staat gelöst werden.

Die Gemeinschaft hat die Änderungsanträge der AKP-Staaten zu bestimmten Bestimmungen des Protokolls Nr. 2 zur Kenntnis genommen, die vor allem den Status der Bediensteten des AKP-Sekretariats, des Zentrums für Unternehmensentwicklung (ZUE) und des Zentrums für landwirtschaftliche Entwicklung (TZL) betreffen.

Die Gemeinschaft ist bereit, gemeinsam mit den AKP-Staaten nach geeigneten Lösungen für die in ihren Anträgen aufgeworfenen Fragen zu suchen und eine gesonderte Übereinkunft im genannten Sinne zu schließen.

Ohne die Vorteile zu mindern, die das AKP-Sekretariat, das ZUE und das TZL sowie ihre Bediensteten zur Zeit genießen,

1. zeigt der Aufnahmestaat Entgegenkommen hinsichtlich der Auslegung des Begriffs „hochrangige Bedienstete“, die im gegenseitigen Einvernehmen vorzunehmen ist;

2. erkennt der Aufnahmestaat die Befugnisse an, die der Präsident des AKP-Ministerrates dem Vorsitzenden des AKP-EG-Botschafterausschusses überträgt, um die Anwendung des Artikels 9 des Protokolls zu vereinfachen;
3. erklärt sich der Aufnahmestaat bereit, den Bediensteten des AKP-Sekretariats, des ZUE und des TZL bestimmte Erleichterungen zu gewähren, um ihnen die Einrichtung im Aufnahmestaat zu erleichtern;
4. prüft der Aufnahmestaat in geeigneter Weise die das AKP-Sekretariat, das ZUE und das TZL sowie ihre Bediensteten betreffenden Steuerfragen.

Erklärung VII

Erklärung der Mitgliedstaaten zum Protokoll über Vorrechte und Befreiungen

Die Mitgliedstaaten sind bestrebt, in ihren einschlägigen Rechtsvorschriften den bei der Gemeinschaft akkreditierten AKP-Diplomaten, die zu den in Artikel 7 des Protokolls Nr. 2 genannten Bediensteten des AKP-Sekretariats gehören, deren Name und Rang nach Artikel 9 des Protokolls zu notifizieren ist, sowie den leitenden AKP-Bediensteten des ZUE und des TZL Reisen, die diese in Erfüllung ihrer dienstlichen Pflichten unternehmen, in ihrem gesamten Hoheitsgebiet zu erleichtern.

Erklärung VIII

Gemeinsame Erklärung zum Protokoll über Vorrechte und Befreiungen

Damit die Delegationen der Kommission die ihnen nach dem Abkommen obliegenden Aufgaben zufriedenstellend und effektiv erfüllen können, gewähren die AKP-Staaten ihnen in ihren einschlägigen Rechtsvorschriften Vorrechte und Befreiungen, wie sie diplomatischen Vertretungen eingeräumt werden.

Erklärung IX

Gemeinsame Erklärung zu Artikel 49 Absatz 2 des Abkommens (Handel und Umwelt)

Im klaren Bewusstsein der spezifischen Gefahren, die von radioaktiven Abfällen ausgehen, unterlassen die Vertragsparteien jede Form der Entsorgung dieser Abfälle, die die Souveränität von Staaten beeinträchtigt oder eine Bedrohung für die Umwelt oder die öffentliche Gesundheit in anderen Ländern darstellt. Sie messen dem Ausbau der internationalen Zusammenarbeit zum Schutz der Umwelt und der öffentlichen Gesundheit vor diesen Gefahren größte Bedeutung bei. Sie bestätigen daher ihre Entschlossenheit, im Rahmen der IAEA einen aktiven Beitrag zur Ausarbeitung eines international gebilligten Verhaltenskodex zu leisten.

In der Richtlinie 92/3/Euratom des Rates vom 3. Februar 1992 zur Überwachung und Kontrolle der Verbringungen radioaktiver Abfälle von einem Mitgliedstaat in einen anderen, in die Gemeinschaft und aus der Gemeinschaft ist der Begriff „radioaktive Abfälle“ als Material definiert, das Radionuklide enthält bzw. hierdurch kontaminiert ist und für das kein Verwendungszweck vorgesehen ist. Die Richtlinie gilt für Verbringungen radioaktiver Abfälle von einem Mitgliedstaat in einen anderen, in die Gemeinschaft und aus der Gemeinschaft, wenn Mengen und Konzentration die Werte nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstaben a und b der Richtlinie 96/29/Euratom des Rates vom 13. Mai 1996 überschreiten. Diese Werte wurden als grundlegende Sicherheitsnormen für den Schutz der Gesundheit der Arbeitskräfte und der Bevölkerung gegen die Gefahren durch ionisierende Strahlungen festgelegt.

Bei der Verbringung radioaktiver Abfälle wird ein System der vorherigen Genehmigung angewandt, das in der Richtlinie 92/3/Euratom festgelegt ist. Nach Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie versagen die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten eine Genehmigung für Verbringungen radioaktiver Abfälle in einen Vertragsstaat des Vierten AKP-EWG-Abkommens, der nicht der Gemeinschaft angehört; hierbei ist jedoch Artikel 14 zu berücksichtigen. Die Gemeinschaft sorgt dafür, dass Artikel 11 der Richtlinie 92/3/Euratom dahingehend geändert wird, dass er alle Vertragsparteien des Abkommens erfasst, die nicht der Gemeinschaft angehören. Bis dahin behandelt die Gemeinschaft die genannten Vertragsparteien so, als würden sie bereits erfasst.

Die Vertragsparteien unternehmen alle Anstrengungen, um das Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung von gefährlichen Abfällen und ihrer Entsorgung sowie die in Beschluss III/1 niedergelegten Änderungen von 1995 zu dem Übereinkommen so bald wie möglich zu unterzeichnen und zu ratifizieren.

Erklärung X

Erklärung der AKP-Staaten zu Handel und Umwelt

Die AKP-Staaten sind sehr besorgt über die Umweltprobleme im Allgemeinen und über die grenzüberschreitende Verbringung von gefährlichen, nuklearen und sonstigen radioaktiven Abfällen im Besonderen.

Im Hinblick auf die Auslegung und Durchführung des Artikels 32 Absatz 1 Buchstabe d des Abkommens haben die AKP-Staaten ihre Entschlossenheit bekundet, sich an den Grundsätzen und Bestimmungen der in Dokument AHG 182 (XXV) enthaltenen Entschließung der OAU über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung von gefährlichen Abfällen und ihrer Entsorgung in Afrika zu orientieren.

Erklärung XI

Gemeinsame Erklärung zum kulturellen Erbe der AKP-Staaten

1. Die Vertragsparteien bekunden ihren gemeinsamen Willen, die Erhaltung und Mehrung des kulturellen Erbes der einzelnen AKP-Staaten auf internationaler, bilateraler und privater Ebene und im Rahmen dieses Abkommens zu fördern.
2. Die Vertragsparteien erkennen an, dass den Historikern und Forschern aus den AKP-Staaten der Zugang zu den Archiven erleichtert werden muss, wenn der Informationsaustausch über das kulturelle Erbe der AKP-Staaten gefördert werden soll.
3. Sie erkennen an, wie nützlich es ist, geeignete Maßnahmen, vor allem im Ausbildungsbereich, für die Erhaltung, den Schutz und die Ausstellung von Kulturgütern und -denkmälern zu unterstützen, einschließlich des Erlasses und der Durchführung geeigneter Rechtsvorschriften.
4. Sie weisen darauf hin, wie wichtig gemeinsame Kulturveranstaltungen, die Erleichterung der Mobilität der Künstler aus den AKP-Staaten und der Gemeinschaft sowie der Austausch von für ihre Kulturen symbolischen Kulturgütern für die Förderung der Verständigung und der Solidarität zwischen ihren Völkern sind.

Erklärung XII

Erklärung der AKP-Staaten über die Rückgabe oder Herausgabe von Kulturgütern

Die AKP-Staaten ersuchen die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten dringend, soweit sie das legitime Recht der AKP-Staaten auf kulturelle Identität anerkennen, die Rückgabe oder Herausgabe der Kulturgüter zu fördern, die aus den AKP-Staaten entfernt wurden und sich nun in den Mitgliedstaaten befinden.

Erklärung XIII

Gemeinsame Erklärung zum Urheberrecht

Die Vertragsparteien erkennen an, dass die Förderung des Urnehberschutzes fester Bestandteil der kulturellen Zusammenarbeit ist, mit der alle menschlichen Ausdrucksformen gefördert werden sollen. Dieser Schutz ist ferner Vorbedingung für das Gedeihen und die Entwicklung von Produktion, Verbreitung und Veröffentlichung.

Die beiden Vertragsparteien sind daher im Rahmen der kulturellen Zusammenarbeit zwischen den AKP-Staaten und der Gemeinschaft bestrebt, die Achtung des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte zu fördern.

Zu diesem Zweck kann die Gemeinschaft die Verbreitung von Informationen über das Urheberrecht, die Ausbildung der Wirtschaftsbeteiligten im Schutz dieses Rechtes und die Ausarbeitung nationaler Rechtsvorschriften zur Verbesserung seines Schutzes nach den Bestimmungen und Verfahren des Abkommens finanziell und technisch unterstützen.

Erklärung XIV

Gemeinsame Erklärung zur regionalen Zusammenarbeit und zu den Gebieten in äußerster Randlage (Artikel 28 des Abkommens)

Die genannten Gebiete in äußerster Randlage sind die spanische autonome Region Kanarische Inseln, die vier französischen überseeischen Departements Guadeloupe, Guayana, Martinique und Reunion sowie die portugiesischen autonomen Regionen Azoren und Madeira.

Erklärung XV

Gemeinsame Erklärung zum Beitritt

Der Beitritt eines Drittstaates zum Abkommen erfolgt in Einklang mit Artikel 1 und den Zielen des Artikels 2 des von der AKP-Staatengruppe geschlossenen und im November 1992 geänderten Abkommens von Georgetown.

Erklärung XVI

Gemeinsame Erklärung
zum Beitritt der im Vierten Teil des Vertrages
zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft genannten Länder und Gebiete

Die Gemeinschaft und die AKP-Staaten sind bereit, den im Vierten Teil des Vertrages genannten überseeischen Ländern und Gebieten, die unabhängig werden, den Beitritt zum Abkommen zu gestatten, wenn sie ihre Beziehungen zur Gemeinschaft in dieser Form fortsetzen möchten.

Erklärung XVII

Gemeinsame Erklärung zu Artikel 66 des Abkommens (Entschuldung)

Die Vertragsparteien sind sich über folgende Grundsätze einig:

- a) Längerfristig streben die Vertragsparteien eine Verbesserung der Initiative zugunsten der hochverschuldeten armen Länder (HIPC) an und fördern eine größere, umfassendere und raschere Entschuldung der AKP-Staaten.
- b) Die Vertragsparteien sind ferner bestrebt, zugunsten der AKP-Staaten, die noch nicht für die HIPC-Initiative in Betracht kommen, Unterstützungsmechanismen für den Schuldenabbau zu mobilisieren oder einzurichten.

Erklärung XVIII

Erklärung der Gemeinschaft zum Finanzprotokoll

12 500 Millionen der insgesamt 13 500 Millionen Euro des 9. EEF werden bei Inkrafttreten des Finanzprotokolls bereitgestellt. Die restlichen 1 000 Millionen Euro werden auf der Grundlage der Prüfung nach Absatz 7 des Finanzprotokolls bereitgestellt, die im Jahre 2004 vorgenommen wird.

Bei der Ermittlung des Bedarfs an neuen Mitteln wird dieser Prüfung und einem Zeitpunkt, nach dem Mittel des 9. EEF nicht mehr gebunden werden, in vollem Umfang Rechnung getragen.

Erklärung XIX

Erklärung des Rates und der Kommission zum Programmierungsverfahren

Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten bestätigen erneut, dass sie an der vereinbarten Reform des Programmierungsverfahrens für die Durchführung der aus dem 9. EEF finanzierten Hilfe festhalten.

In diesem Zusammenhang sehen die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten einen ordnungsgemäß angewandten Überprüfungsmechanismus als wichtigstes Instrument für eine erfolgreiche Programmierung an. Das für die Durchführung des 9. EEF vereinbarte Überprüfungsverfahren gewährleistet die Kontinuität des Programmierungsverfahrens, ermöglicht jedoch gleichzeitig eine regelmäßige Anpassung der länderspezifischen Förderstrategie an die Entwicklung des Bedarfs und der Leistung des betreffenden AKP-Staates.

Zur Gewährleistung des vollen Erfolgs der Reform und der Effizienz des Programmierungsverfahrens bestätigen die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten erneut ihr politisches Eintreten für folgende Grundsätze:

Die Überprüfung muss soweit wie möglich in dem betreffenden AKP-Staat vorgenommen werden. Dies bedeutet nicht, dass die Mitgliedstaaten oder die Kommissionszentrale daran gehindert sind, das Programmierungsverfahren zu verfolgen und sich gegebenenfalls daran zu beteiligen.

Der zeitliche Rahmen für den Abschluss der Überprüfung ist einzuhalten.

Die Überprüfung darf im Programmierungsverfahren nicht isoliert stattfinden. Sie ist als Managementinstrument anzusehen, mit dem die Ergebnisse des regelmäßigen (monatlichen) Dialogs zwischen dem nationalen Anweisungsbefugten und dem Leiter der Delegation der Kommission zusammengefasst werden.

Die Überprüfung darf den Verwaltungsaufwand für die betreffenden Vertragsparteien nicht erhöhen. Die mit dem Programmierungsverfahren zusammenhängenden Verfahren und Berichtspflichten müssen daher diszipliniert gehandhabt werden. Zu diesem Zweck wird die Rolle der Mitgliedstaaten und der Kommission im Beschlussfassungsverfahren überprüft und angepasst.

Erklärung XX

Gemeinsame Erklärung
zu den Auswirkungen schwankender Ausfuhrerlöse auf die besonders
gefährdeten kleinen AKP-Staaten, AKP-Inselstaaten und AKP-Binnenstaaten

Die Vertragsparteien nehmen die Besorgnis der AKP-Staaten zur Kenntnis, dass die Unterstützung, die den besonders gefährdeten kleinen AKP-Staaten, AKP-Inselstaaten und

AKP-Binnenstaaten mit unbeständigen Ausfuhrerlösen nach den Modalitäten des Mechanismus für die zusätzliche Unterstützung der unter schwankenden Ausfuhrerlösen leidenden Länder gewährt wird, nicht ausreichen könnte.

Die Vertragsparteien kommen überein, diese Modalitäten ab dem zweiten Anwendungsjahr des Mechanismus auf Ersuchen von AKP-Staaten, in denen Schwierigkeiten aufgetreten sind, auf Vorschlag der Kommission zu überprüfen, um die Auswirkungen dieser Schwankungen gegebenenfalls auszugleichen.

Erklärung XXI

Erklärung der Gemeinschaft zu Artikel 3 des Anhangs IV

Der in Artikel 3 des Anhangs IV genannte Richtbetrag wird nicht den AKP-Staaten mitgeteilt, denen gegenüber die Gemeinschaft die Zusammenarbeit ausgesetzt hat.

Erklärung XXII

Gemeinsame Erklärung

zu den in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a des Anhangs V genannten landwirtschaftlichen Erzeugnissen

Die Vertragsparteien haben zur Kenntnis genommen, dass die Gemeinschaft beabsichtigt, nachstehende Maßnahmen zu treffen, die zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Abkommens festgelegt werden, um zu gewährleisten, dass die AKP-Staaten bei bestimmten landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Verarbeitungserzeugnissen in den Genuss der Präferenzregelung nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a kommen.

Sie haben zur Kenntnis genommen, dass die Gemeinschaft erklärt, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit die entsprechenden Agrarverordnungen rechtzeitig erlassen werden und nach Möglichkeit gleichzeitig mit der nach Unterzeichnung des Nachfolgeabkommens des am 15. Dezember 1989 in Lomé unterzeichneten Vierten AKP-EWG-Abkommens eingeführten Interimsregelung in Kraft treten.

Präferenzregelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und Verarbeitungserzeugnisse mit Ursprung in den AKP-Staaten

01	Lebende Tiere
0101	Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel
0101	Befreiung
0102	Rinder, lebend
0102 90 05	Senkung des Wertzolls um 100 v.H.
0102 90 21	Senkung des Wertzolls um 100 v.H.
0102 90 29	Senkung des Wertzolls um 100 v.H.
0102 90 41	Senkung des Wertzolls um 100 v.H.
0102 90 49	Senkung des Wertzolls um 100 v.H.
0102 90 51	Senkung des Wertzolls um 100 v.H.
0102 90 59	Senkung des Wertzolls um 100 v.H.
0102 90 61	Senkung des Wertzolls um 100 v.H.
0102 90 69	Senkung des Wertzolls um 100 v.H.
0102 90 71	Senkung des Wertzolls um 100 v.H.
0102 90 79	Senkung des Wertzolls um 100 v.H.
0103	Schweine, lebend
0103 91 10	Senkung um 16 v.H.
0103 92 11	Senkung um 16 v.H.
0103 92 19	Senkung um 16 v.H.
0104	Schafe und Ziegen, lebend
0104 10 30	Senkung des Zolls um 100 v.H. im Rahmen des Kontingents (Kontingent 1)
0104 10 80	Senkung des Zolls um 100 v.H. im Rahmen des Kontingents (Kontingent 1)
0104 20 10	Befreiung
0104 20 90	Senkung des Zolls um 100 v.H. im Rahmen des Kontingents (Kontingent 1)

0105	Hausgeflügel (Hühner, Enten, Gänse, Truthähne und Perlhühner), lebend
0105	Senkung um 16 v.H.
0106	Lebende Tiere (ausgenommen Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Geflügel, Fisch, Krebschere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere, Kulturen von Mikroorganismen usw.)
0106	Befreiung
02	Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse
0201	Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt
0201	Senkung des Wertzolls um 100 v.H. ¹⁾
0202	Fleisch von Rindern, gefroren
0202	Senkung des Wertzolls um 100 v.H. ¹⁾
0203	Fleisch von Schweinen, frisch, gekühlt oder gefroren
0203 11 10	im Rahmen des Kontingents (Kontingent 7) Senkung um 50 v.H.
0203 11 90	Befreiung
0203 12 11	im Rahmen des Kontingents (Kontingent 7) Senkung um 50 v.H.
0203 12 19	im Rahmen des Kontingents (Kontingent 7) Senkung um 50 v.H.
0203 12 90	Befreiung
0203 19 11	im Rahmen des Kontingents (Kontingent 7) Senkung um 50 v.H.
0203 19 13	im Rahmen des Kontingents (Kontingent 7) Senkung um 50 v.H.
0203 19 15	im Rahmen des Kontingents (Kontingent 7) Senkung um 50 v.H.
ex 0203 19 55	im Rahmen des Kontingents (Kontingent 7) Senkung um 50 v.H. (ausgenommen Filet-Mignon, einzeln aufgemacht)
0203 19 59	im Rahmen des Kontingents (Kontingent 7) Senkung um 50 v.H.
0203 19 90	Befreiung
0203 21 10	im Rahmen des Kontingents (Kontingent 7) Senkung um 50 v.H.
0203 21 90	Befreiung
0203 22 11	im Rahmen des Kontingents (Kontingent 7) Senkung um 50 v.H.
0203 22 19	im Rahmen des Kontingents (Kontingent 7) Senkung um 50 v.H.
0203 22 90	Befreiung
0203 29 11	im Rahmen des Kontingents (Kontingent 7) Senkung um 50 v.H.
0203 29 13	im Rahmen des Kontingents (Kontingent 7) Senkung um 50 v.H.
0203 29 15	im Rahmen des Kontingents (Kontingent 7) Senkung um 50 v.H.
ex 0203 29 55	im Rahmen des Kontingents (Kontingent 7) Senkung um 50 v.H. (ausgenommen Filet-Mignon, einzeln aufgemacht)
0203 29 59	im Rahmen des Kontingents (Kontingent 7) Senkung um 50 v.H.
0203 29 90	Befreiung
0204	Fleisch von Schafen oder Ziegen, frisch, gekühlt oder gefroren
0204	Senkung des Wertzolls um 100 v.H.; Hausschafe: im Rahmen des Kontingents (Kontingent 2) Senkung des spezifischen Zolls um 65 v.H.; andere Arten: im Rahmen des Kontingents (Kontingent 1) Senkung des spezifischen Zolls um 100 v.H.
0205	Fleisch von Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln, frisch, gekühlt oder gefroren
0205	Befreiung
0206	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln, frisch, gekühlt oder gefroren
0206 10 91	Befreiung
0206 10 95	Senkung des Wertzolls um 100 v.H. ²⁾
0206 10 99	Befreiung
0206 21	Befreiung
0206 22	Befreiung
0206 29 91	Senkung des Wertzolls um 100 v.H. ²⁾
0206 29 99	Befreiung

0206 30 21	im Rahmen des Kontingents (Kontingent 7) Senkung um 50 v.H.
0206 30 31	im Rahmen des Kontingents (Kontingent 7) Senkung um 50 v.H.
0206 30 90	Befreiung
0206 41 91	im Rahmen des Kontingents (Kontingent 7) Senkung um 50 v.H.
0206 41 99	Befreiung
0206 49 91	im Rahmen des Kontingents (Kontingent 7) Senkung um 50 v.H.
0206 49 99	Befreiung
0206 80	Befreiung
0206 90	Befreiung
0207	Fleisch und genießbare Schlachtnieberzeugnisse von Hausgeflügel (Hühner, Enten, Gänse, Truthähne und Perlhühner), frisch, gekühlt oder gefroren
0207	im Rahmen des Kontingents (Kontingent 3) Senkung um 65 v.H.
0208	Fleisch und genießbare Schlachtnieberzeugnisse von Kaninchen oder Hasen, Tauben und anderen Tieren, adressiert weder genannt noch inbegriffen, frisch, gekühlt oder gefroren
0208	Befreiung
0209	Schweinespeck ohne magere Teile, Schweinefett und Geflügelfett, weder ausgeschmolzen noch anders ausgezogen, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert
0209 00 11	im Rahmen des Kontingents (Kontingent 7) Senkung um 50 v.H.
0209 00 19	im Rahmen des Kontingents (Kontingent 7) Senkung um 50 v.H.
0209 00 30	im Rahmen des Kontingents (Kontingent 7) Senkung um 50 v.H.
0209 00 90	Senkung um 16 v.H.
0210	Fleisch und genießbare Schlachtnieberzeugnisse, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert; genießbares Mehl von Fleisch oder von Schlachtnieberzeugnissen
0210 11 11	im Rahmen des Kontingents (Kontingent 7) Senkung um 50 v.H.
0210 11 19	im Rahmen des Kontingents (Kontingent 7) Senkung um 50 v.H.
0210 11 31	im Rahmen des Kontingents (Kontingent 7) Senkung um 50 v.H.
0210 11 39	im Rahmen des Kontingents (Kontingent 7) Senkung um 50 v.H.
0210 11 90	Befreiung
0210 12 11	im Rahmen des Kontingents (Kontingent 7) Senkung um 50 v.H.
0210 12 19	im Rahmen des Kontingents (Kontingent 7) Senkung um 50 v.H.
0210 12 90	Befreiung
0210 19 10	im Rahmen des Kontingents (Kontingent 7) Senkung um 50 v.H.
0210 19 20	im Rahmen des Kontingents (Kontingent 7) Senkung um 50 v.H.
0210 19 30	im Rahmen des Kontingents (Kontingent 7) Senkung um 50 v.H.
0210 19 40	im Rahmen des Kontingents (Kontingent 7) Senkung um 50 v.H.
0210 19 51	im Rahmen des Kontingents (Kontingent 7) Senkung um 50 v.H.
0210 19 59	im Rahmen des Kontingents (Kontingent 7) Senkung um 50 v.H.
0210 19 60	im Rahmen des Kontingents (Kontingent 7) Senkung um 50 v.H.
0210 19 70	im Rahmen des Kontingents (Kontingent 7) Senkung um 50 v.H.
0210 19 81	im Rahmen des Kontingents (Kontingent 7) Senkung um 50 v.H.
0210 19 89	im Rahmen des Kontingents (Kontingent 7) Senkung um 50 v.H.
0210 19 90	Befreiung
0210 20	Senkung des Wertzolls um 100 v.H.
0210 90 10	Befreiung
0210 90 11	Senkung des Wertzolls um 100 v.H.;
	Hausschafe: im Rahmen des Kontingents (Kontingent 2) Senkung des spezifischen Zolls um 65 v.H.; andere Arten: im Rahmen des Kontingents (Kontingent 1) Senkung des spezifischen Zolls um 100 v.H.
0210 90 19	Senkung des Wertzolls um 100 v.H.;
	Hausschafe: im Rahmen des Kontingents (Kontingent 2) Senkung des spezifischen Zolls um 65 v.H.; andere Arten: im Rahmen des Kontingents (Kontingent 1) Senkung des spezifischen Zolls um 100 v.H.
0210 90 21	Befreiung
0210 90 29	Befreiung

0210 90 31	im Rahmen des Kontingents (Kontingent 7) Senkung um 50 v.H.
0210 90 39	im Rahmen des Kontingents (Kontingent 7) Senkung um 50 v.H.
0210 90 41	Senkung des Wertzolls um 100 v.H.
0210 90 49	Befreiung
0210 90 60	Befreiung
0210 90 71	Senkung um 16 v.H.
0210 90 79	Senkung um 16 v.H.
0210 90 80	Befreiung
0210 90 90	Senkung des Wertzolls um 100 v.H.
03	Fische und Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere
03	Befreiung
04	Milch und Milchnebenerzeugnisse; Vogeleier; natürlicher Honig; genießbare Waren tierischen Ursprungs, anderweitig weder genannt noch inbegriffen
0401	Milch und Rahm, weder eingedickt noch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln
0401	Senkung um 16 v.H.
0402	Milch und Rahm, eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln
0402	im Rahmen des Kontingents (Kontingent 5) Senkung um 65 v.H.
0403	Buttermilch, saure Milch und saurer Rahm, Joghurt, Kefir und andere frequentierte oder gesäuerte Milch (einschließlich Rahm), auch eingedickt oder aromatisiert, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln, Früchten, Nüssen oder Kakao
0403 10 11	Senkung um 16 v.H.
0403 10 13	Senkung um 16 v.H.
0403 10 19	Senkung um 16 v.H.
0403 10 31	Senkung um 16 v.H.
0403 10 33	Senkung um 16 v.H.
0403 10 39	Senkung um 16 v.H.
0403 10 51	Senkung des Wertzolls um 100 v.H.
0403 10 53	Senkung des Wertzolls um 100 v.H.
0403 10 59	Senkung des Wertzolls um 100 v.H.
0403 10 91	Senkung des Wertzolls um 100 v.H.
0403 10 93	Senkung des Wertzolls um 100 v.H.
0403 10 99	Senkung des Wertzolls um 100 v.H.
0403 90 11	Senkung um 16 v.H.
0403 90 13	Senkung um 16 v.H.
0403 90 19	Senkung um 16 v.H.
0403 90 31	Senkung um 16 v.H.
0403 90 33	Senkung um 16 v.H.
0403 90 39	Senkung um 16 v.H.
0403 90 51	Senkung um 16 v.H.
0403 90 53	Senkung um 16 v.H.
0403 90 59	Senkung um 16 v.H.
0403 90 61	Senkung um 16 v.H.
0403 90 63	Senkung um 16 v.H.
0403 90 69	Senkung um 16 v.H.
0403 90 71	Senkung des Wertzolls um 100 v.H.
0403 90 73	Senkung des Wertzolls um 100 v.H.
0403 90 79	Senkung des Wertzolls um 100 v.H.
0403 90 91	Senkung des Wertzolls um 100 v.H.
0403 90 93	Senkung des Wertzolls um 100 v.H.
0403 90 99	Senkung des Wertzolls um 100 v.H.

0404	Molke, auch eingedickt oder mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln; Erzeugnisse, die aus natürlichen Milchbestandteilen bestehen, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln, anderweitig weder genannt noch inbegriffen
0404	Senkung um 16 v.H.
0405	Butter und andere Fettstoffe aus der Milch
0405	Senkung um 16 v.H.
0406	Käse und Quark/Topfen
0406	im Rahmen des Kontingents (Kontingent 6) Senkung um 65 v.H.
0407	Vogeleier in der Schale, frisch, haltbar gemacht oder gekocht
0407 00 11	Senkung um 16 v.H.
0407 00 19	Senkung um 16 v.H.
0407 00 30	Senkung um 16 v.H.
0407 00 90	Befreiung
0408	Vogeleier, nicht in der Schale, und Eigelb, frisch, getrocknet, in Wasser oder Dampf gekocht, geformt, gefroren oder anders haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln
0408 11 80	Senkung um 16 v.H.
0408 19 81	Senkung um 16 v.H.
0408 19 89	Senkung um 16 v.H.
0408 91 80	Senkung um 16 v.H.
0408 99 80	Senkung um 16 v.H.
0409	Natürlicher Honig
0409	Befreiung
0410	Schildkröteneier, Vogelnester, und andere genießbare Waren tierischen Ursprungs, anderweitig weder genannt noch inbegriffen
0410	Befreiung
05	Waren tierischen Ursprungs, anderweitig weder genannt noch inbegriffen
05	Befreiung
06	Lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels
06	Befreiung
07	Gemüse, Pflanzen, Wurzeln und Knollen, die zu Ernährungszwecken verwendet werden
0701	Kartoffeln, frisch oder gekühlt
0701	Befreiung
0702	Tomaten, frisch oder gekühlt
0702	Tomaten, andere als Kirschtomaten, vom 15. November bis 30. April: Senkung des Wertzolls um 60 v.H. im Rahmen des Kontingents (Kontingent 13a); Kirschtomaten, vom 15. November bis 30. April: Senkung des Wertzolls um 100 v.H. im Rahmen des Kontingents (Kontingent 13b)
0703	Speisewurzeln, Schalotten, Knoblauch, Porree/Lauch und andere Gemüse der Allium-Arten, frisch oder gekühlt
0703 10 19	Senkung um 15 v.H. vom 16. Mai bis 31. Januar, Befreiung vom 1. Februar bis 15. Mai
0703 10 90	Senkung um 16 v.H.
0703 20	Senkung um 15 v.H. vom 1. Juni bis 31. Januar, Befreiung vom 1. Februar bis 31. Mai
0703 90	Senkung um 16 v.H.
0704	Kohl, Blumenkohl/Karfiol, Kohlrabi, Wirsingkohl und ähnliche genießbare Kohlarten der Gattung brassica, frisch oder gekühlt
0704 10	Senkung um 16 v.H.
0704 20	Senkung um 16 v.H.
0704 90 10	Senkung um 16 v.H.
0704 90 90	Chinakohl: Senkung um 15 v.H. vom 1. Januar bis 30. Oktober, Befreiung vom 1. November bis 31. Dezember; anderer Kohl: Senkung um 16 v.H.

0705	Salate (<i>Lactuca sativa</i>) und Chicorée (<i>Cichorium</i>-Arten), frisch oder gekühlt
0705 11	Eisbergsalat: Senkung um 15 v.H. vom 1. November bis 30. Juni, Befreiung vom 1. Juli bis 31. Oktober; andere Salate: Senkung um 16 v.H.
0705 19	Senkung um 16 v.H.
0705 21	Senkung um 16 v.H.
0705 29	Senkung um 16 v.H.
0706	Karotten und Speisemöhren, Speiserüben, rote Rüben, Schwarzwurzeln, Knollensellerie, Rettiche und ähnliche genießbare Wurzeln, frisch oder gekühlt
0706 10	Karotten und Speisemöhren: Senkung um 15 v.H. vom 1. April bis 31. Dezember, Befreiung vom 1. Januar bis 31. März; Speiserüben: Senkung um 16 v.H.
0706 90 05	Senkung um 16 v.H.
0706 90 11	Senkung um 16 v.H.
0706 90 17	Senkung um 16 v.H.
0706 90 30	Befreiung
ex 0706 90 90	Rote Rüben und Rettiche (<i>Raphanus sativus</i>): Befreiung
0707	Gurken und Cornichons, frisch oder gekühlt
ex 0707 00 05	kleine Wintergurken 1. November bis 15. Mai: Senkung des Wertzolls um 100 v.H.; Wintergurken, andere als kleine Gurken: Senkung des Wertzolls um 16 v.H.
0707 00 90	Senkung um 16 v.H.
0708	Hülsenfrüchte, auch ausgelöst, frisch oder gekühlt
0708	Befreiung
0709	Anderes Gemüse, frisch oder gekühlt
0709 10	Senkung um 15 v.H. vom 1. Januar bis 30. September, Senkung des Wertzolls um 100 v.H. vom 1. Oktober bis 31. Dezember
0709 20	Senkung um 15 v.H. vom 1. Februar bis 14. August, Senkung um 40 v.H. vom 16. Januar bis 31. Januar, Befreiung vom 15. August bis 15. Januar
0709 30	Befreiung
0709 40	Befreiung
0709 51 10	Senkung um 16 v.H.
0709 51 30	Senkung um 16 v.H.
0709 51 50	Senkung um 16 v.H.
0709 51 90	Befreiung
0709 52	Senkung um 16 v.H.
0709 60	Befreiung
0709 70	Senkung um 16 v.H.
0709 90 10	Senkung um 16 v.H.
0709 90 20	Senkung um 16 v.H.
0709 90 40	Senkung um 16 v.H.
0709 90 50	Senkung um 16 v.H.
0709 90 60	Senkung um 1,81 EUR/t
0709 90 70	Senkung des Wertzolls um 100 v.H.
0709 90 90	Befreiung
0710	Gemüse, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren
0710 10	Befreiung
0710 21	Befreiung
0710 22	Befreiung
0710 29	Befreiung
0710 30	Befreiung
0710 40	Senkung des Wertzolls um 100 v.H.
0710 80 51	Befreiung
0710 80 59	Befreiung
0710 80 61	Befreiung

0710 80 69	Befreiung
0710 80 70	Befreiung
0710 80 80	Befreiung
0710 80 85	Befreiung
0710 80 95	Befreiung
0710 90	Befreiung
0711	Gemüse, vorläufig haltbar gemacht (z. B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuss nicht geeignet
0711 10	Befreiung
0711 30	Befreiung
0711 40	Befreiung
0711 90 10	Befreiung
0711 90 30	Senkung des Wertzolls um 100 v.H.
0711 90 40	Befreiung
0711 90 60	Befreiung
0711 90 70	Befreiung
0711 90 90	Befreiung
0712	Gemüse, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, jedoch nicht weiter zubereitet
0712 20	Befreiung
0712 30	Befreiung
0712 90 05	Befreiung
0712 90 19	Senkung um 1,81 EUR/t
0712 90 30	Befreiung
0712 90 50	Befreiung
ex 0712 90 90	Befreiung, ausgenommen Oliven
0713	Getrocknete, ausgelöste Hülsenfrüchte, auch geschält oder zerkleinert
0713	Befreiung
0714	Maniok, Pfeilwurz (Arrowroot) und Salep, Topinambur, Süßkartoffeln und ähnliche Wurzeln und Knollen mit hohem Gehalt an Stärke oder Insulin, frisch, gekühlt, gefroren oder getrocknet, auch in Stücken oder in Form von Pellets; Mark des Sagobaumes
0714 10 10	Senkung um 8,38 EUR/t
0714 10 91	Befreiung
0714 10 99	Senkung um 6,19 EUR/t
0714 20	Befreiung
0714 90 11	Befreiung
0714 90 19	Senkung um 6,19 EUR/t; Pfeilwurz: Befreiung
0714 90 90	Befreiung
08	Genießbare Früchte und Nüsse; Schalen von Zitrusfrüchten oder von Melonen
0801	Kokosnüsse, Paranüsse und Kaschu-Nüsse, frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen oder enthäutet
0801	Befreiung
0802	Andere Schalenfrüchte, frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen oder enthäutet (ausgenommen Kokosnüsse, Paranüsse und Kaschu-Nüsse)
0802 11 90	Senkung um 16 v.H.
0802 12 90	Senkung um 16 v.H.
0802 21	Senkung um 16 v.H.
0802 22	Senkung um 16 v.H.
0802 31	Befreiung
0802 32	Befreiung
0802 40	Senkung um 16 v.H.

0802 50	Befreiung
0802 90	Befreiung
0803	Bananen, einschließlich Mehlbananen, frisch oder getrocknet
0803 00 11	Befreiung
0803 00 19	Die Einfuhrregelung der Gemeinschaft für Bananen wird zur Zeit überprüft. Die Vertragsparteien kommen überein, im Rahmen der künftigen Einfuhrregelung der Gemeinschaft für Bananen in geeigneter Weise einen Präferenzzugang für AKP-Bananen vorzusehen.
0803 00 90	Befreiung
0804	Datteln, Feigen, Ananas, Avocadofrüchte, Guaven, Mangofrüchte und Mangostanfrüchte, frisch oder getrocknet
0804 10	Befreiung
0804 20 10	Befreiung vom 1. November bis 30. April im Rahmen des Plafonds (Plafonds 3)
0804 20 90	Befreiung
0804 30	Befreiung
0804 40	Befreiung
0804 50	Befreiung
0805	Zitrusfrüchte, frisch oder getrocknet
0805 10	Senkung des Wertzolls um 80 v.H.; im Rahmen der Referenzmenge (Referenzmenge 1) vom 15. Mai bis 30. September Senkung des Wertzolls um 100 v.H. (4)
0805 20	Senkung des Wertzolls um 80 v.H.; im Rahmen der Referenzmenge (Referenzmenge 2) vom 15. Mai bis 30. September Senkung des Wertzolls um 100 v.H. (4)
0805 30 90	Befreiung
0805 40	Befreiung
0805 90	Befreiung
0806	Weintrauben, frisch oder getrocknet
ex 0806 10 10	kernlose Tafeltrauben: im Rahmen des Kontingents (Kontingent 14) vom 1. Dezember bis 31. Januar Befreiung; im Rahmen der Referenzmenge (Referenzmenge 3) vom 1. Februar bis 31. März Befreiung (4)
0806 20	Befreiung
0807	Melonen (einschließlich Wassermelonen) und Papaya-Früchte, frisch
0807	Befreiung
0808	Äpfel, Birnen und Quitten, frisch
0808 10	im Rahmen des Kontingents (Kontingent 15) Senkung um 50 v.H.
0808 20 10	im Rahmen des Kontingents (Kontingent 16) Senkung um 65 v.H.
0808 20 50	im Rahmen des Kontingents (Kontingent 16) Senkung um 65 v.H.
0808 20 90	Senkung um 16 v.H.
0809	Aprikosen/Marillen, Kirschen, Pfirsiche (einschließlich Brunellen und Nektarinen), Pflaumen und Schlehen, frisch
0809 10	vom 1. Mai bis 31. August Senkung des Wertzolls um 15 v.H., vom 1. September bis 30. April Befreiung
0809 20 05	vom 1. November bis 31. März Befreiung
0809 30	vom 1. April bis 30. November Senkung des Wertzolls um 15 v.H., vom 1. Dezember bis 31. März Befreiung
0809 40 05	vom 1. April bis 14. Dezember Senkung des Wertzolls um 15 v.H., vom 15. Dezember bis 31. März Befreiung
0809 40 90	Befreiung
0810	Erdbeeren, Himbeeren, Brombeeren, schwarze, weiße, und rote Johannisbeeren, Stachelbeeren und andere genießbare Früchte, anderweitig weder genannt noch inbegriffen, frisch
0810 10 05	im Rahmen des Kontingents (Kontingent 17) vom 1. November bis 29. Februar Befreiung
0810 10 80	im Rahmen des Kontingents (Kontingent 17) vom 1. November bis 29. Februar Befreiung
0810 20	Senkung um 16 v.H.
0810 30	Senkung um 16 v.H.
0810 40 30	Befreiung
0810 40 50	Zoll = 3 %
0810 40 90	Zoll = 5 %
0810 90	Befreiung

0811	Früchte und Nüsse, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln
0811 10 11	Senkung des Wertzolls um 100 v.H.
0811 10 19	Befreiung
0811 10 90	Befreiung
0811 20 11	Senkung des Wertzolls um 100 v.H.
0811 20 19	Befreiung
0811 20 31	Befreiung
0811 20 39	Befreiung
0811 20 51	Befreiung
0811 20 59	Befreiung
0811 20 90	Befreiung
0811 90 11	Senkung des Wertzolls um 100 v.H.
0811 90 19	Senkung des Wertzolls um 100 v.H.
0811 90 31	Befreiung
0811 90 39	Befreiung
0811 90 50	Befreiung
0811 90 70	Befreiung
0811 90 75	Befreiung
0811 90 80	Befreiung
0811 90 85	Befreiung
0811 90 95	Befreiung
0812	Früchte und Nüsse, vorläufig haltbar gemacht (z. B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuss nicht geeignet
0812 10	Befreiung
0812 20	Befreiung
0812 90 10	Befreiung
0812 90 20	Befreiung
0812 90 30	Befreiung
0812 90 40	Befreiung
0812 90 50	Befreiung
0812 90 60	Befreiung
0812 90 70	Befreiung
0812 90 95	Befreiung
0813	Aprikosen/Marillen, Pflaumen, Äpfel, Pfirsiche, Birnen, Papaya-Früchte, Tamarinden und andere getrocknete Früchte, anderweitig weder genannt noch inbegriffen; Mischungen von getrockneten Früchten oder von Schalenfrüchten
0813	Befreiung
0814	Schalen von Zitrusfrüchten oder von Melonen (einschließlich Wassermelonen), frisch, gefroren, getrocknet oder zum vorläufigen haltbarmachen in Salzlake oder in Wasser mit einem Zusatz von anderen Stoffen eingelegt
0814	Befreiung
09	Kaffee, Tee, Mate und Gewürze
09	Befreiung
10	Getreide
1001	Weizen und Mengkorn
1001 10	im Rahmen des Kontingents (Kontingent 10) Senkung um 50 v.H.
1001 90 10	Befreiung
1001 90 91	im Rahmen des Kontingents (Kontingent 10) Senkung um 50 v.H.
1001 90 99	im Rahmen des Kontingents (Kontingent 10) Senkung um 50 v.H.

1002	Roggen
1002	im Rahmen des Kontingents (Kontingent 10) Senkung um 50 v.H.
1003	Gerste
1003	im Rahmen des Kontingents (Kontingent 10) Senkung um 50 v.H.
1004	Hafer
1004	im Rahmen des Kontingents (Kontingent 10) Senkung um 50 v.H.
1005	Mais
1005 10 90	Senkung um 1,81 EUR/t
1005 90	Senkung um 1,81 EUR/t
1006	Reis
1006 10 10	Befreiung
1006 10 21	im Rahmen des Kontingents (Kontingent 11) Senkung um 65 v.H. und 4,34 EUR/t ²
1006 10 23	im Rahmen des Kontingents (Kontingent 11) Senkung um 65 v.H. und 4,34 EUR/t ²
1006 10 25	im Rahmen des Kontingents (Kontingent 11) Senkung um 65 v.H. und 4,34 EUR/t ²
1006 10 27	im Rahmen des Kontingents (Kontingent 11) Senkung um 65 v.H. und 4,34 EUR/t ²
1006 10 92	im Rahmen des Kontingents (Kontingent 11) Senkung um 65 v.H. und 4,34 EUR/t ²
1006 10 94	im Rahmen des Kontingents (Kontingent 11) Senkung um 65 v.H. und 4,34 EUR/t ²
1006 10 96	im Rahmen des Kontingents (Kontingent 11) Senkung um 65 v.H. und 4,34 EUR/t ²
1006 10 98	im Rahmen des Kontingents (Kontingent 11) Senkung um 65 v.H. und 4,34 EUR/t ²
1006 20	im Rahmen des Kontingents (Kontingent 11) Senkung um 65 v.H. und 4,34 EUR/t ²
1006 30	im Rahmen des Kontingents (Kontingent 11) Senkung um 16,78 EUR/t, darüber hinaus Senkung um 65 v.H. und 6,52 EUR/t ²
1006 40	im Rahmen des Kontingents (Kontingent 12) Senkung um 65 v.H. und 3,62 EUR/t ²
1007	Körner-Sorghum
1007	Senkung um 60 v.H. im Rahmen des Plafonds (Plafonds 3) ³
1008	Buchweizen, Hirse, Kanariensaat und anderes Getreide (ausgenommen Weizen und Mengkorn, Roggen, Gerste, Hafer, Mais, Reis und Körner-Sorghum)
1008 10	im Rahmen des Kontingents (Kontingent 10) Senkung um 50 v.H.
1008 20	Senkung um 100 v.H. im Rahmen des Plafonds (Plafonds 2) ³
1008 90	im Rahmen des Kontingents (Kontingent 10) Senkung um 50 v.H.
11	Müllereierzeugnisse; Malz, Stärke, Inulin; Kleber von Weizen
1101	Mehl von Weizen oder Mengkorn
1101	Senkung um 16 v.H.
1102	Mehl von anderem Getreide als Weizen oder Mengkorn
1102 10	Senkung um 16 v.H.
1102 20 10	Senkung um 7,3 EUR/t
1102 20 90	Senkung um 3,6 EUR/t
1102 30	Senkung um 3,6 EUR/t
1102 90 10	Senkung um 7,3 EUR/t
1102 90 30	Senkung um 7,3 EUR/t
1102 90 90	Senkung um 3,6 EUR/t
1103	Grobgrieß, Feingrieß und Pellets von Getreide
1103 11	Senkung um 16 v.H.
1103 12	Senkung um 7,3 EUR/t
1103 13 10	Senkung um 7,3 EUR/t
1103 13 90	Senkung um 3,6 EUR/t
1103 14	Senkung um 3,6 EUR/t
1103 19 10	Senkung um 7,3 EUR/t
1103 19 30	Senkung um 7,3 EUR/t

1103 19 90	Senkung um 3,6 EUR/t
1103 21	Senkung um 7,3 EUR/t
1103 29 10	Senkung um 7,3 EUR/t
1103 29 20	Senkung um 7,3 EUR/t
1103 29 30	Senkung um 7,3 EUR/t
1103 29 40	Senkung um 7,3 EUR/t
1103 29 50	Senkung um 3,6 EUR/t
1103 29 90	Senkung um 3,6 EUR/t
1104	Getreidekörner, anders bearbeitet (z. B. geschält, gequetscht, als Flocken, perlförmig geschliffen, geschnitten oder geschrotet); Getreidekeime, ganz, gequetscht, als Flocken oder gemahlen (ausgenommen Getreidemehl und geschälter Reis, halbgeschliffener oder vollständig geschliffener Reis und Bruchreis)
1104 11 10	Senkung um 3,6 EUR/t
1104 11 90	Senkung um 7,3 EUR/t
1104 12 10	Senkung um 3,6 EUR/t
1104 12 90	Senkung um 7,3 EUR/t
1104 19	Senkung um 7,3 EUR/t
1104 21 10	Senkung um 3,6 EUR/t
1104 21 30	Senkung um 3,6 EUR/t
1104 21 50	Senkung um 7,3 EUR/t
1104 21 90	Senkung um 3,6 EUR/t
1104 21 99	Senkung um 3,6 EUR/t
1104 22	Senkung um 3,6 EUR/t
1104 23	Senkung um 3,6 EUR/t
1104 29	Senkung um 3,6 EUR/t
1104 30	Senkung um 7,3 EUR/t
1105	Mehl, Grieß, Pulver, Flocken, Granulat und Pellets von Kartoffeln
1105	Befreiung
1106	Mehl, Grieß und Pulver von getrockneten Hülsenfrüchten der Position 0713, von Sagomark und von Wurzeln und Knollen der Position 0714 oder von Erzeugnissen des Kapitels 8
1106 10	Befreiung
1106 20 10	Senkung um 7,98 EUR/t; Pfeilwurz: Befreiung
1106 20 90	Senkung um 29,18 EUR/t; Pfeilwurz: Befreiung
1106 30	Befreiung
1108	Stärke; Inulin
1108 11	Senkung um 24,8 EUR/t
1108 12	Senkung um 24,8 EUR/t
1108 13	Senkung um 24,8 EUR/t
1108 14	Senkung um 50 v.H. + Senkung um 24,8 EUR/t
1108 19 10	Senkung um 37,2 EUR/t
1108 19 90	Senkung um 50 v.H. + Senkung um 24,8 EUR/t; Pfeilwurz: Befreiung
1108 20	Befreiung
1109	Kleber von Weizen, auch getrocknet
1109	Senkung um 219 EUR/t
12	Ölsamen und ölhaltige Früchte; verschiedene Samen und Früchte; Pflanzen zum Gewerbe- oder Heilgebrauch; Stroh und Futter
1208	Mehl von Ölsamen oder ölhaltigen Früchten, ausgenommen Senfmehl
1208 10	Befreiung
1209	Samen, Früchte und Sporen, zur Aussaat (ausgenommen von Hülsenfrüchten und Zuckermais, Kaffee, Tee, Mate und Gewürzen, Getreide, Ölsamen und ölhaltige Früchte und Samen und Früchte der hauptsächlich zur Herstellung von Riechmitteln verwendeten Art usw.)
1209	Befreiung

1210	Hopfen (Blütenzapfen), frisch oder getrocknet, auch gemahlen, sonst zerkleinert oder in Form von Pellets; Lupulin
1210	Befreiung
1211	Pflanzen, Pflanzenteile, Samen und Früchte der hauptsächlich zur Herstellung von Riechmitteln oder zu Zwecken der Medizin, Insektenvertilgung, Schädlingsbekämpfung und dergleichen verwendeten Art, frisch oder getrocknet, auch in Stücken, als Pulver oder sonst zerkleinert
1211	Befreiung
1212	Johannisbrot, Algen, Tange, Zuckerrüben und Zuckerrohr, frisch oder getrocknet, auch gemahlen; Steine und Kerne von Früchten sowie andere pflanzliche Waren (einschließlich nichtgerösteter Zichorienwurzeln der Varietät <i>Cichorium intybus sativum</i>) der hauptsächlich zur menschlichen Ernährung verwendeten Art, anderweitig weder genannt noch inbegriffen
1212 10	Befreiung
1212 30	Befreiung
1212 91	Senkung um 16 v.H. (5)
1212 92	Senkung um 16 v.H. (5)
1212 99 10	Befreiung
1214	Steckrüben, Futterrüben, Wurzeln zu Futterzwecken, Heu, Luzerne, Klee, Espарsette, Futterkohl, Lupinen, Wicken und ähnliches Futter, auch in Form von Pellets
1214 90 10	Befreiung
13	Schellack; Gummen, Harze und andere Pflanzensäfte und Pflanzenauszüge
13	Befreiung
15	Tierische und pflanzliche Fette und Öle; Erzeugnisse ihrer Spaltung; Geniesbare verarbeitete Fette; Wachse tierischen und pflanzlichen Ursprungs
1501	Schweineschmalz; anderes Schweinefett und Geflügelfett, ausgeschmolzen, auch gepresst oder mit Lösungsmitteln ausgezogen
1501	Senkung um 16 v.H.
1502	Fett von Rindern, Schafen oder Ziegen, roh oder ausgeschmolzen, auch gepresst oder mit Lösungsmitteln ausgezogen
1502	Befreiung
1503	Schmalzstearin, Schmalzöl, Oleostearin, Oleomargarin und Talgöl, weder emulgiert, vermischt noch anders verarbeitet
1503	Befreiung
1504	Fette und Öle sowie deren Fraktionen, von Fischen oder Meeressäugetieren, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert
1504	Befreiung
1505	Wollfett und daraus stammende Fettstoffe, einschließlich Lanolin
1505	Befreiung
1506	Andere tierische Fette und Öle sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert (ausgenommen Schweinefett, Geflügelfett, Fett von Rindern, Schafen, oder Ziegen, Fette von Fischen oder Meeressäugetieren, Schmalzstearin, usw.)
1506	Befreiung
1507	Sojaöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert
1507	Befreiung
1508	Erdnussöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert
1508	Befreiung
1511	Palmöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert
1511	Befreiung
1512	Sonnenblumenöl, Safloröl und Baumwollsaamenöl sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert
1512	Befreiung

1513	Kokosöl (Kopraöl), Palmkernöl und Babassuöl sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert
1513	Befreiung
1514	Rüböl (Raps- und Rübsenöl) und Senföi sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert
1514	Befreiung
1515	Andere pflanzliche Fette und fette Öle (einschließlich Jojobaöl) sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert
1515	Befreiung
1516	Tierische und pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, ganz oder teilweise hydriert, umgeestert, wiederverestert, oder elaidiniert, auch raffiniert, jedoch nicht weiterverarbeitet
1516	Befreiung
1517	Margarine; genießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten und Ölen sowie von Fraktionen verschiedener Fette und Öle
1517 10 10	Senkung des Wertzolls um 100 v.H.
1517 10 90	Befreiung
1517 90 10	Senkung des Wertzolls um 100 v.H.
1517 90 91	Befreiung
1517 90 93	Befreiung
1517 90 99	Befreiung
1518	Tierische und pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, gekocht, oxidiert, dehydratisiert, geschwefelt, geblasen, durch Hitze im Vakuum oder in inertem Gas polymerisiert oder anders chemisch modifiziert; ungenießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten und Ölen sowie von Fraktionen verschiedener Fette und Öle, anderweitig weder genannt noch inbegriffen
1518	Befreiung
1520	Glycerin, auch rein; Glycerinwasser und Glycerinunterlaugen
1520	Befreiung
1521	Pflanzenwachse (ausgenommen Triglyceride), Bienenwachs, andere Insektenwachse und Walrat, auch raffiniert oder gefärbt
1521	Befreiung
1522	Degras; Rückstände aus der Verarbeitung von Fettstoffen oder von tierischen oder pflanzlichen Wachsen
1522 00 10	Befreiung
1522 00 91	Befreiung
1522 00 99	Befreiung
16	Zubereiten von Fleisch, Fischen oder von Krebstieren, Weichtieren und anderen wirbellosen Wassertieren
1601	Würste und ähnliche Erzeugnisse, aus Fleisch, Schlachtnebenerzeugnissen oder Blut; Lebensmittelzubereitungen auf der Grundlage dieser Erzeugnisse
1601	im Rahmen des Kontingents (Kontingent 8) Senkung um 65 v.H.
1602	Fleisch, Schlachtnebenerzeugnisse oder Blut, zubereitet oder haltbar gemacht (ausgenommen Würste und ähnliche Erzeugnisse und Extrakte und Säfte von Fleisch)
1602 10	Senkung um 16 v.H.
1602 20 11	Befreiung
1602 20 19	Befreiung
1602 20 90	Senkung um 16 v.H.
1602 31	im Rahmen des Kontingents (Kontingent 4) Senkung um 65 v.H.
1602 32	im Rahmen des Kontingents (Kontingent 4) Senkung um 65 v.H.
1602 39	im Rahmen des Kontingents (Kontingent 4) Senkung um 65 v.H.
1602 41 10	Senkung um 16 v.H.
1602 41 90	Befreiung
1602 42 10	Senkung um 16 v.H.
1602 42 90	Befreiung

1602 49	Senkung um 16 v.H.
1602 50 31	Befreiung
1602 50 39	Befreiung
1602 50 80	Befreiung
1602 90 10	Senkung um 16 v.H.
1602 90 31	Befreiung
1602 90 41	Befreiung
1602 90 51	Senkung um 16 v.H.
1602 90 69	Befreiung
1602 90 72	Befreiung
1602 90 74	Befreiung
1602 90 76	Befreiung
1602 90 78	Befreiung
1602 90 98	Befreiung
1603	Extrakte und Säfte von Fleisch, Fischen oder von Krebstieren, Weichtieren und anderen wirbellosen Wassertieren
1603	Befreiung
1604	Fische, zubereitet oder haltbar gemacht; Kaviar und Kaviarersatz, aus Fischeiern gewonnen
1604	Befreiung
1605	Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere, zubereitet oder haltbar gemacht
1605	Befreiung
17	Zucker und Zuckerwaren
1702	Andere Zucker, einschließlich chemisch reine Lactose, Maltose, Glukose und Fructose, fest; Zuckersirupe, ohne Zusatz von Aroma- oder Farbstoffen; Invertzuckercreme, auch mit natürlichem Honig vermischt; Zucker und Melassen, karamelisiert
1702 11	Senkung um 16 v.H.
1702 19	Senkung um 16 v.H.
702 20	Senkung um 16 v.H. ⁵⁾
1702 30 10	Senkung um 16 v.H. ⁵⁾
1702 30 51	Senkung um 117 EUR/t
1702 30 59	Senkung um 81 EUR/t
1702 30 91	Senkung um 117 EUR/t
1702 30 99	Senkung um 81 EUR/t
1702 40 10	Senkung um 16 v.H. ⁵⁾
1702 40 90	Senkung um 81 EUR/t
1702 50	Befreiung
1702 60	Senkung um 16 v.H. ⁵⁾
1702 90 10	Befreiung
1702 90 30	Senkung um 16 v.H. ⁵⁾
1702 90 50	Senkung um 81 EUR/t
1702 90 60	Senkung um 16 v.H. ⁵⁾
1702 90 71	Senkung um 16 v.H. ⁵⁾
1702 90 75	Senkung um 117 EUR/t
1702 90 79	Senkung um 81 EUR/t
1702 90 80	Senkung um 16 v.H. ⁵⁾
1702 90 99	Senkung um 16 v.H. ⁵⁾
1703	Melassen aus der Gewinnung oder Raffination von Zucker
1703	im Rahmen des Kontingents (Kontingent 9) Senkung um 100 v.H.
1704	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt (einschließlich weiße Schokolade)
1704 10	Senkung des Wertzolls um 100 v.H.
1704 90 10	Befreiung

1704 90 30	Befreiung
1704 90 51	Senkung des Wertzolls um 100 v.H.
1704 90 55	Senkung des Wertzolls um 100 v.H.
1704 90 61	Senkung des Wertzolls um 100 v.H.
1704 90 65	Senkung des Wertzolls um 100 v.H.
1704 90 71	Senkung des Wertzolls um 100 v.H.
1704 90 75	Senkung des Wertzolls um 100 v.H.
1704 90 81	Senkung des Wertzolls um 100 v.H.
1704 90 99	Senkung des Wertzolls um 100 v.H.
18	Kakao und Zubereitungen aus Kakao
1801	Kakaobohnen und Kakaobohnenbruch, roh oder geröstet
1801	Befreiung
1802	Kakaoschalen, Kakaohäutchen und anderer Kakaoabfall
1802	Befreiung
1803	Kakaomasse, auch entfettet
1803	Befreiung
1804	Kakaobutter, Kakaofett und Kakaoöl
1804	Befreiung
1805	Kakaopulver ohne Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln
1805	Befreiung
1806	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen
180610 15	Befreiung
1806 10 20	Senkung des Wertzolls um 100 v.H.
1806 10 30	Senkung des Wertzolls um 100 v.H.
1806 10 90	Senkung des Wertzolls um 100 v.H.
1806 20	Befreiung
1806 31	Befreiung
1806 32	Befreiung
1806 90 11	Befreiung
1806 90 19	Befreiung
1806 90 31	Befreiung
1806 90 39	Befreiung
1806 90 50	Befreiung
1806 90 60	Senkung des Wertzolls um 100 v.H.
1806 90 70	Senkung des Wertzolls um 100 v.H.
1806 90 90	Senkung des Wertzolls um 100 v.H.
19	Zubereitungen aus Getreide, Mehl, Stärke oder Milch; Backwaren
1901	Malzextrakt; Lebensmittelzubereitungen aus Mehl, Grieß, Stärke oder Malzextrakt, ohne Gehalt an Kakao- pulver oder mit einem Gehalt an Kakaopulver von weniger als 50 Ght, anderweitig weder genannt noch inbegriffen; Lebensmittelzubereitungen aus Waren der Positionen 0401 bis 0404
1901 10	Senkung des Wertzolls um 100 v.H.; bedingte Befreiung EA (Bedingung 1)
1901 20	Senkung des Wertzolls um 100 v.H.; bedingte Befreiung EA (Bedingung 1)
1901 90 11	Senkung des Wertzolls um 100 v.H.
1901 90 19	Senkung des Wertzolls um 100 v.H.
1901 90 91	Befreiung
1901 90 99	Senkung des Wertzolls um 100 v.H.; bedingte Befreiung EA (Bedingung 1)
1902	Teigwaren, auch gekocht oder gefüllt (mit Fleisch oder anderen Stoffen) oder in anderer Weise zubereitet, z. B. Spaghetti, Makkaroni, Nudeln, Lasagne, Gnocchi, Ravioli, Cannelloni; Couscous, auch zubereitet
1902 11	Senkung des Wertzolls um 100 v.H.
1902 19	Senkung des Wertzolls um 100 v.H.

1902 20 10	Befreiung
1902 20 30	Senkung um 16 v.H.
1902 20 91	Senkung des Wertzolls um 100 v.H.
1902 20 99	Senkung des Wertzolls um 100 v.H.
1902 30	Senkung des Wertzolls um 100 v.H.
1902 40	Senkung des Wertzolls um 100 v.H.
1903	Tapiokasago und Sago aus anderen Stärken, in Form von Flocken, Graupen, Perlen, Krümeln und dergleichen
1903	Befreiung
1904	Lebensmittel, durch aufblähen oder rösten von Getreide oder Getreideerzeugnissen hergestellt (z. B. corn flakes); Getreide (ausgenommen Mais) in Form von Körnern, vorgekocht oder in anderer Weise zubereitet
1904	Senkung des Wertzolls um 100 v.H.
1905	Backwaren, auch kakaohaltig; Hostien, leere Oblatenkapseln der für Arzneiwaren verwendeten Art, Siegeloblaten, getrocknete Teigblätter aus Mehl oder Stärke und ähnliche Waren
1905 10	Senkung des Wertzolls um 100 v.H.
1905 20	Senkung des Wertzolls um 100 v.H.
1905 30 11	Senkung des Wertzolls um 100 v.H.; Kekse: Befreiung
1905 30 19	Senkung des Wertzolls um 100 v.H.; Kekse: Befreiung
1905 30 30	Senkung des Wertzolls um 100 v.H.
1905 30 51	Senkung des Wertzolls um 100 v.H.
1905 30 59	Senkung des Wertzolls um 100 v.H.
1905 30 91	Senkung des Wertzolls um 100 v.H.
1905 30 99	Senkung des Wertzolls um 100 v.H.
1905 40	Senkung des Wertzolls um 100 v.H.
1905 90	Senkung des Wertzolls um 100 v.H.
20	Zubereitungen von Gemüse, Früchten, Nüssen oder anderen Pflanzenteilen
2001	Gemüse, Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile, mit Essig zubereitet oder haltbar gemacht
2001 10	Befreiung
2001 20	Befreiung
2001 90 20	Befreiung
2001 90 30	Senkung des Wertzolls um 100 v.H.
2001 90 40	Senkung des Wertzolls um 100 v.H.
2001 90 50	Befreiung
2001 90 60	Befreiung
2001 90 65	Befreiung
2001 90 70	Befreiung
2001 90 75	Befreiung
2001 90 85	Befreiung
2001 90 91	Befreiung
ex 2001 90 96	Befreiung, ausgenommen Weinblätter
2002	Tomaten, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht
2002	Befreiung
2003	Pilze und Trüffeln, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht
2003	Befreiung
2004	Anderes Gemüse, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht, gefroren (ausgenommen Tomaten, Pilze und Trüffeln)
2004 10 10	Befreiung
2004 10 91	Senkung des Wertzolls um 100 v.H.
2004 10 99	Befreiung
2004 90 10	Senkung des Wertzolls um 100 v.H.

ex 2004 90 30	Befreiung, ausgenommen Oliven
2004 90 50	Befreiung
2004 90 91	Befreiung
2004 90 98	Befreiung
2005	Anderes Gemüse, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht, nicht gefroren (ausgenommen Tomaten, Pilze und Trüffeln)
2005 10	Befreiung
2005 20 10	Senkung des Wertzolls um 100 v.H.
2005 20 20	Senkung um 16 v.H.
2005 20 80	Senkung um 16 v.H.
2005 40	Befreiung
2005 51	Befreiung
2005 59	Befreiung
2005 60	Befreiung
2005 70	Befreiung
2005 80	Senkung des Wertzolls um 100 v.H.
2005 90	Befreiung
2006	Früchte, Fruchtschalen und andere Pflanzenteile, mit Zucker haltbar gemacht (durchtränkt und abgetropft, glasiert oder kandiert)
2006 00 31	Senkung des Wertzolls um 100 v.H.
2006 00 35	Senkung des Wertzolls um 100 v.H.
2006 00 38	Senkung des Wertzolls um 100 v.H.
2006 00 91	Befreiung
2006 00 99	Befreiung
2007	Konfitüren, Fruchtgelees, Marmeladen, Fruchtmuse und Fruchtpasten durch Kochen hergestellt, auch mit Zusatz von Zucker und anderen Süßmitteln
2007 10 10	Befreiung
2007 10 91	Befreiung
2007 10 99	Befreiung
2007 91 10	Senkung des Wertzolls um 100 v.H.
2007 91 30	Senkung des Wertzolls um 100 v.H.
2007 91 90	Befreiung
2007 99 10	Befreiung
2007 99 20	Befreiung
2007 99 31	Befreiung
2007 99 33	Befreiung
2007 99 35	Befreiung
2007 99 39	Befreiung
2007 99 51	Befreiung
2007 99 55	Befreiung
2007 99 58	Befreiung
2007 99 91	Befreiung
2007 99 93	Befreiung
2007 99 98	Befreiung
2008	Früchte, Nüsse und andere genießbare Pflanzenteile, in anderer Weise zubereitet oder haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Alkohol, anderweitig weder genannt noch inbegriffen
2008 11	Befreiung
2008 19	Befreiung
2008 20	Befreiung
2008 30 11	Befreiung
2008 30 19	Senkung des Wertzolls um 100 v.H.; Pampelmusen: Befreiung
2008 30 31	Befreiung

2008 30 39	Befreiung
2008 30 51	Befreiung
2008 30 55	Befreiung
2008 30 59	Befreiung
2008 30 71	Befreiung
2008 30 75	Befreiung
2008 30 79	Befreiung
2008 30 91	Befreiung
2008 30 99	Befreiung
2008 40	Befreiung
2008 50 11	Befreiung
2008 50 19	Senkung des Wertzolls um 100 v.H.
2008 50 31	Befreiung
2008 50 39	Befreiung
2008 50 51	Senkung des Wertzolls um 100 v.H.
2008 50 59	Befreiung
2008 50 61	Befreiung
2008 50 69	Befreiung
2008 50 71	Befreiung
2008 50 79	Befreiung
2008 50 92	Befreiung
2008 50 94	Befreiung
2008 50 99	Befreiung
2008 60 11	Befreiung
2008 60 19	Senkung des Wertzolls um 100 v.H.
2008 60 31	Befreiung
2008 60 39	Befreiung
2008 60 51	Befreiung
2008 60 59	Befreiung
2008 60 61	Befreiung
2008 60 69	Befreiung
2008 60 71	Befreiung
2008 60 79	Befreiung
2008 60 91	Befreiung
2008 60 99	Befreiung
2008 70 11	Befreiung
2008 70 19	Senkung des Wertzolls um 100 v.H.
2008 70 31	Befreiung
2008 70 39	Befreiung
2008 70 51	Senkung des Wertzolls um 100 v.H.
2008 70 59	Befreiung
2008 70 61	Befreiung
2008 70 69	Befreiung
2008 70 71	Befreiung
2008 70 79	Befreiung
2008 70 92	Befreiung
2008 70 94	Befreiung
2008 70 99	Befreiung
2008 80	Befreiung
2008 91	Befreiung
2008 92 12	Befreiung
2008 92 14	Befreiung

2008 92 16	Befreiung
2008 92 18	Befreiung
2008 92 32	Befreiung
2008 92 34	Befreiung
2008 92 36	Befreiung
2008 92 38	Befreiung
2008 92 51	Befreiung
2008 92 59	Befreiung
2008 92 72	Befreiung
2008 92 74	Befreiung
2008 92 76	Befreiung
2008 92 78	Befreiung
2008 92 92	Befreiung
2008 92 93	Befreiung
2008 92 94	Befreiung
2008 92 96	Befreiung
2008 92 97	Befreiung
2008 92 98	Befreiung
2008 99 11	Befreiung
2008 99 19	Befreiung
2008 99 21	Befreiung
2008 99 23	Befreiung
2008 99 25	Befreiung
2008 99 26	Befreiung
2008 99 28	Befreiung
2008 99 32	Befreiung
2008 99 33	Senkung des Wertzolls um 100 v.H.
2008 99 34	Senkung des Wertzolls um 100 v.H.
2008 99 36	Befreiung
2008 99 37	Befreiung
2008 99 38	Befreiung
2008 99 40	Befreiung
2008 99 43	Befreiung
2008 99 45	Befreiung
2008 99 46	Befreiung
2008 99 47	Befreiung
2008 99 49	Befreiung
2008 99 53	Befreiung
2008 99 55	Befreiung
2008 99 61	Befreiung
2008 99 62	Befreiung
2008 99 68	Befreiung
2008 99 72	Befreiung
2008 99 74	Befreiung
2008 99 79	Befreiung
ex 2008 99 85	Befreiung, ausgenommen Zuckermais
2008 99 91	Senkung des Wertzolls um 100 v.H.
ex 2008 99 99	Befreiung, ausgenommen Weinblätter
2009	Fruchtsäfte (einschließlich Traubenmost) und Gemüsesäfte, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln
2009 11 11	Senkung des Wertzolls um 100 v.H.
2009 11 19	Befreiung

2009 11 91	Senkung des Wertzolls um 100 v.H.
2009 11 99	Befreiung
2009 19 11	Senkung des Wertzolls um 100 v.H.
2009 19 19	Befreiung
2009 19 91	Senkung des Wertzolls um 100 v.H.
2009 19 99	Befreiung
2009 20	Befreiung
2009 30 11	Senkung des Wertzolls um 100 v.H.
2009 30 19	Befreiung
2009 30 31	Befreiung
2009 30 39	Befreiung
2009 30 51	Senkung des Wertzolls um 100 v.H.
2009 30 55	Befreiung
2009 30 59	Befreiung
2009 30 91	Senkung des Wertzolls um 100 v.H.
2009 30 95	Befreiung
2009 30 99	Befreiung
2009 40	Befreiung
2009 50	Befreiung
2009 60	Befreiung
2009 70 11	Senkung des Wertzolls um 100 v.H.
2009 70 19	Befreiung
2009 70 30	Befreiung
2009 70 91	Senkung des Wertzolls um 100 v.H.
2009 70 93	Befreiung
2009 70 99	Befreiung
2009 80 11	Senkung des Wertzolls um 100 v.H.
2009 80 19	Befreiung
2009 80 32	Befreiung
2009 80 33	Senkung des Wertzolls um 100 v.H.
2009 80 35	Senkung des Wertzolls um 100 v.H.
2009 80 36	Befreiung
2009 80 38	Befreiung
2009 80 50	Befreiung
2009 80 61	Senkung des Wertzolls um 100 v.H.
2009 80 63	Befreiung
2009 80 69	Befreiung
2009 80 71	Befreiung
2009 80 73	Befreiung
2009 80 79	Befreiung
2009 80 83	Befreiung
2009 80 84	Senkung des Wertzolls um 100 v.H.
2009 80 86	Senkung des Wertzolls um 100 v.H.
2009 80 88	Befreiung
2009 80 89	Befreiung
2009 80 95	Befreiung
2009 80 96	Befreiung
2009 80 97	Befreiung
2009 80 99	Befreiung
2009 90 11	Senkung des Wertzolls um 100 v.H.
2009 90 19	Befreiung
2009 90 21	Senkung des Wertzolls um 100 v.H.

2009 90 29	Befreiung
2009 90 31	Senkung des Wertzolls um 100 v.H.
2009 90 39	Befreiung
2009 90 41	Befreiung
2009 90 49	Befreiung
2009 90 51	Befreiung
2009 90 59	Befreiung
2009 90 71	Senkung des Wertzolls um 100 v.H.
2009 90 73	Befreiung
2009 90 79	Befreiung
2009 90 92	Befreiung
2009 90 94	Senkung des Wertzolls um 100 v.H.
2009 90 95	Befreiung
2009 90 99	Befreiung
2009 90 97	Befreiung
2009 90 98	Befreiung
21	Verschiedene Lebensmittelzubereitungen
2101	Auszüge, Essenzen und Konzentrate aus Kaffee, Tee oder Mate und Zubereitungen auf der Grundlage dieser Waren oder auf der Grundlage von Kaffee, Tee oder Mate; geröstete Zichorien und andere geröstete Kaffeemittel sowie Auszüge, Essenzen und Konzentrate hieraus
2101 11	Befreiung
2101 12	Befreiung
2101 20	Befreiung
2101 30 11	Befreiung
2101 30 19	Senkung des Wertzolls um 100 v.H.
2101 30 91	Befreiung
2101 30 99	Senkung des Wertzolls um 100 v.H.
2102	Hefen (lebend oder nicht lebend); andere Einzeller-Mikroorganismen, nicht lebend (ausgenommen Einzeller-Mikroorganismen, als Arzneiwaren verpackt); zubereitete Backtriebmittel in Pulverform
2102 10 10	Befreiung
2102 10 31	Senkung des Wertzolls um 100 v.H.
2102 10 39	Senkung des Wertzolls um 100 v.H.
2102 10 90	Befreiung
2102 20	Befreiung
2102 30	Befreiung
2103	Zubereitungen zum Herstellen von Würzsoßen und zubereitete Würzsoßen; zusammengesetzte Würzmittel; Senfmehl, auch zubereitet, und Senf
2103	Befreiung
2104	Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen; zusammengesetzte homogenisierte Lebensmittelzubereitungen mit zwei oder mehr Grundzutaten wie Fleisch, Fisch, Gemüse oder Früchte, in Aufmachungen für den Einzelverkauf als Kindernahrung
2104	Befreiung
2105	Speiseeis, auch kakaohaltig
2105	Senkung des Wertzolls um 100 v.H.
2106	Lebensmittelzubereitungen, anderweitig weder genannt noch inbegriffen
2106 10	Senkung des Wertzolls um 100 v.H.
2106 90 20	Befreiung
2106 90 30	Senkung um 16 v.H. (5)
2106 90 51	Senkung um 16 v.H.
2106 90 55	Senkung um 81 EUR/t
2106 90 59	Senkung um 16 v.H. (5)

2106 90 92	Befreiung
2106 90 98	Senkung des Wertzolls um 100 v.H.
22	Getränke, alkoholische Flüssigkeiten und Essig
2201	Wasser, einschließlich natürliches oder künstliches Mineralwasser und kohlenensäurehaltiges Wasser, ohne Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen Eis und Schnee
2201	Befreiung
2202	Wasser, einschließlich Mineralwasser und kohlenensäurehaltiges Wasser, mit Zusatz von Zucker, anderen Süßmitteln oder Aromastoffen, und andere nichtalkoholhaltige Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte und Milch
2202 10	Befreiung
2202 90 10	Befreiung
2202 90 91	Senkung des Wertzolls um 100 v.H.
2202 90 95	Senkung des Wertzolls um 100 v.H.
2202 90 99	Senkung des Wertzolls um 100 v.H.
2203	Bier aus Malz
2203	Befreiung
2204	Wein aus frischen Weintrauben, einschließlich mit Alkohol angereicherter Wein; Traubenmost, teilweise gegoren, mit einem vorhandenen Alkoholgehalt von weniger als 0,5 % vol, auch mit Zusatz von Alkohol
2204 30 92	Befreiung
2204 30 94	Befreiung
2204 30 96	Befreiung
2204 30 98	Befreiung
2205	Wermutwein und andere Weine aus frischen Weintrauben, mit Pflanzen oder anderen Stoffen aromatisiert
2205	Befreiung
2206	Andere gegorene Getränke (z. B. Apfelwein, Birnenwein und Met); Mischungen gegorener Getränke und Mischungen gegorener Getränke und nichtalkoholischer Getränke, anderweitig weder genannt noch inbegriffen
2206 00 31	Befreiung
2206 00 39	Befreiung
2206 00 51	Befreiung
2206 00 59	Befreiung
2206 00 81	Befreiung
2206 00 89	Befreiung
2207	Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 % vol oder mehr, unvergällt; Ethylalkohol und Branntwein mit beliebigem Alkoholgehalt, vergällt
2207	Befreiung
2208	Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 % vol, unvergällt; Branntwein, Liköre und andere Spirituosen; zusammengesetzte alkoholische Zubereitungen der zur Herstellung von Getränken verwendeten Art
2208	Befreiung
2209	Speiseessig
2209 00 91	Befreiung
2209 00 99	Befreiung
23	Rückstände und Abfälle der Lebensmittelindustrie; zubereitetes Futter
2302	Kleie und andere Rückstände, auch in Form von Pellets, vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Getreide oder Hülsenfrüchten
2302 10	Senkung um 7,2 EUR/t
2302 20	Senkung um 7,2 EUR/t
2302 30	Senkung um 7,2 EUR/t
2302 40	Senkung um 7,2 EUR/t
2302 50	Befreiung

2303	Rückstände aus der Stärkegewinnung und ähnliche Rückstände, ausgelaugte Rübenschnitzel, Bagasse und andere Abfälle von der Zuckergewinnung, Treber, Schlempen und Abfälle aus Brauereien oder Brennerien, auch in Form von Pellets
2303 10 11	Senkung um 219 EUR/t
2308	Eicheln, Rosskastanien, Trester und andere pflanzliche Stoffe und pflanzliche Abfälle, pflanzliche Rückstände und pflanzliche Nebenerzeugnisse der zur Fütterung verwendeten Art, auch in Form von Pellets, anderweitig weder genannt noch inbegriffen
2308 90 90	Befreiung
2309	Zubereitungen der zur Fütterung verwendeten Art
2309 10 13	Senkung um 10,9 EUR/t
2309 10 15	Senkung um 16 v.H.
2309 10 19	Senkung um 16 v.H.
2309 10 33	Senkung um 10,9 EUR/t
2309 10 39	Senkung um 16 v.H.
2309 10 51	Senkung um 10,9 EUR/t
2309 10 53	Senkung um 10,9 EUR/t
2309 10 59	Senkung um 16 v.H.
2309 10 70	Senkung um 16 v.H.
2309 10 90	Befreiung
2309 90 10	Befreiung
2309 90 31	Senkung um 10,9 EUR/t
2309 90 33	Senkung um 10,9 EUR/t
2309 90 35	Senkung um 16 v.H.
2309 90 39	Senkung um 16 v.H.
2309 90 41	Senkung um 10,9 EUR/t
2309 90 43	Senkung um 10,9 EUR/t
2309 90 49	Senkung um 16 v.H.
2309 90 51	Senkung um 10,9 EUR/t
2309 90 53	Senkung um 10,9 EUR/t
2309 90 59	Senkung um 16 v.H.
2309 90 70	Senkung um 16 v.H.
2309 90 91	Befreiung
24	Tabak und verarbeitete Tabakersatzstoffe
24	Befreiung ⁶⁾
29	Organische chemische Erzeugnisse
2905	Acyclische Alkohole, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate
2905	Senkung des Wertzolls um 100 v.H.
33	Etherische Öle und Resinoide; zubereitete Riech-, Körperpflege- oder Schönheitsmittel
3301	Etherische Öle (auch terpenfrei gemacht), einschließlich „konkrete“ oder „absolute“ Öle; Resinoide; Konzentrate etherischer Öle in Fetten, nichtflüchtigen Ölen, Wachsen oder ähnlichen Stoffen, durch Enfleurage oder Mazeration gewonnen; terpenhaltige Nebenerzeugnisse
3301	Befreiung
3302	Mischungen von Riechstoffen und Mischungen (einschließlich alkoholischer Lösungen) auf der Grundlage eines oder mehrerer dieser Stoffe, von der als Rohstoffe für die Industrie verwendeten Art
3302 10 29	Befreiung
35	Eiweißstoffe; modifizierte Stärke; Klebstoffe; Enzyme
3501	Casein, Caseinate und andere Caseinderivate; Caseinleime (ausgenommen als Klebstoff in Verpackungen für den Einzelverkauf mit einem Gewicht von 1 kg oder weniger)
3501	Befreiung

3502	Albumine (einschließlich Konzentrate aus zwei oder mehr Molkenproteinen, die mehr als 80 Ght Molkenproteine, bezogen auf die Trockenmasse, enthalten), Albuminate und andere Albuminderivate
3502 11 90	Senkung des Wertzolls um 100 v.H.
3502 19 90	Senkung des Wertzolls um 100 v.H.
3502 20 91	Senkung des Wertzolls um 100 v.H.
3502 20 99	Senkung des Wertzolls um 100 v.H.
3503	Gelatine (auch in quadratischen oder rechteckigen Blättern, auch an der Oberfläche bearbeitet oder gefärbt) und ihre Derivate; Hausenblase; andere Leime tierischen Ursprungs (ausgenommen Caseineleime der Position 3501)
3503	Befreiung
3504	Peptone und ihre Derivate; andere Eiweißstoffe und ihre Derivate, anderweitig weder genannt noch inbegriffen; Hautpulver, auch chromiert
3504	Befreiung
3505	Dextrine und andere modifizierte Stärken (z. B. Quellstärke oder veresterte Stärke); Leime auf der Grundlage von Stärken, Dextrinen oder anderen modifizierten Stärken (ausgenommen in Aufmachungen für den Einzelverkauf mit einem Gewicht von 1 kg oder weniger)
3505 10 10	Senkung des Wertzolls um 100 v.H.
3505 10 50	Befreiung
3505 10 90	Senkung des Wertzolls um 100 v.H.
3505 20	Senkung des Wertzolls um 100 v.H.
38	Verschiedene Erzeugnisse der chemischen Industrie
3809	Appretur- oder Endausstattungsmittel, Beschleuniger zum Färben oder Fixieren von Farbstoffen und andere Erzeugnisse und Zubereitungen (z. B. zubereitete Schlichtemittel und Zubereitungen zum Beizen), von der in der Textilindustrie, Papierindustrie, Lederindustrie oder ähnlichen Industrien verwendeten Art, anderweitig weder genannt noch inbegriffen
3809 10	Senkung des Wertzolls um 100 v.H.
3824	Zubereitete Bindemittel für Gießereiformen oder -kerne; chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien (einschließlich Mischungen von Naturprodukten), anderweitig weder genannt noch inbegriffen; Rückstände der chemischen Industrie oder verwandter Industrien
3824 60	Senkung des Wertzolls um 100 v.H.
50	Seide
50	Befreiung
52	Baumwolle
52	Befreiung

¹⁾ Übersteigen die Einfuhren von Waren der KN-Codes 0201, 0203 10 95, 0206 29 91, 1602 50 10 oder 1602 90 61 mit Ursprung in einem AKP-Staat in die Gemeinschaft im Laufe eines Jahres die Menge, die den Einfuhren in die Gemeinschaft im Laufe des Jahres, in dem zwischen 1988 und 1994 die größte Menge der Waren mit Ursprung in dem betreffenden AKP-Staat in die Gemeinschaft eingeführt wurde, zuzüglich einer jährlichen Wachstumsrate von 7 % entspricht, so wird die Zollbefreiung für die Waren mit Ursprung in dem betreffenden AKP-Staat teilweise oder vollständig ausgesetzt.

In diesem Fall legt die Gemeinschaft die Regelung fest, die auf die betreffenden Einfuhren Anwendung findet.

²⁾ Die Senkung gilt nur für die Einfuhren, für die der Einführer nachweist, dass vom Ausführend eine Ausfuhrabgabe in einer der Senkung entsprechenden Höhe erhoben wurde.

³⁾ Wird im Laufe eines Jahres der Plafonds erreicht, so kann die Gemeinschaft durch Verordnung die normalen Zollsätze bis zum Ende der Geltungsdauer wieder einführen; die Zölle werden um 50 v.H. gesenkt.

⁴⁾ Übersteigen die Einfuhren einer Ware die Referenzmenge, so kann beschlossen werden, für diese Einfuhren unter Berücksichtigung der jährlichen Handelsbilanz einen Plafonds in Höhe der Referenzmenge einzuführen.

⁵⁾ Diese Senkung gilt nicht, wenn die Gemeinschaft im Einklang mit ihren Verpflichtungen im Rahmen der Uruguay-Runde Zusatzzölle anwendet.

⁶⁾ Treten aufgrund eines erheblichen Anstiegs der zollfreien Einfuhren von Waren des KN-Codes 2401 mit Ursprung in den AKP-Staaten erhebliche Störungen auf oder führen diese Einfuhren zu Schwierigkeiten, die eine Verschlechterung der Wirtschafts Lage einer Region der Gemeinschaft bewirken, so kann die Gemeinschaft Maßnahmen treffen, um einer Handelsverlagerung entgegenzuwirken.

(Bedingung 1) Auch mit einem Gehalt an Milchfesten von weniger als 1,5 GHT, mit einem Gehalt an Stärke oder Mehl von 50 GHT oder mehr, jedoch weniger als 75 GHT.

Bestimmungen für die französischen überseeischen Departements

1. Auf die Einfuhren nachstehender Waren mit Ursprung in den AKP-Staaten oder den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements werden keine Zölle erhoben:

KN-Code	Warenbezeichnung
0102	Hausrinder, lebend, andere als reinrassige Zuchttiere
0102 90	
0102 90 05	
0102 90 21	
0102 90 29	
0102 90 41	
0102 90 49	
0102 90 51	
0102 90 59	
0102 90 61	
0102 90 69	
0102 90 71	
0102 90 79	
0201	Fleisch von Rindern, frisch, gekühlt oder gefroren
0202	
0206 10 95	
0206 29 91	
0709 90 60	Zuckermais
0712 10 90	
1005 90 00	
0714 10 91-0714 90 11	Maniok, einschließlich Yamswurzeln

2. Auf die Direkteinfuhren von Reis des KN-Codes 1006, ausgenommen Reis zur Aussaat des KN-Codes 1006 10 10, nach Réunion wird kein Zoll erhoben.
3. Übersteigen die Einfuhren von Zuckermais mit Ursprung in den AKP-Staaten oder den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements in einem bestimmten Jahr 25 000 Tonnen und drohen diese Einfuhren diese Märkten erheblich zu stören, so trifft die Kommission die erforderlichen Maßnahmen.
4. Im Rahmen eines jährlichen Kontingents von 2 000 Tonnen werden auf Waren der KN-Codes 0714 10 91 und 0714 90 11 keine Zölle erhoben.

Verweisungen

Kontingent 1	100 Tonnen	Schafe und Ziegen, lebend
Kontingent 2	500 Tonnen	Fleisch von Schafen oder Ziegen
Kontingent 3	400 Tonnen	Fleisch von Geflügel
Kontingent 4	500 Tonnen	Fleisch von Geflügel, zubereitet
Kontingent 5	1 000 Tonnen	Milch und Rahm
Kontingent 6	1 000 Tonnen	Käse und Quark/Topfen
Kontingent 7	500 Tonnen	Fleisch von Schweinen
Kontingent 8	500 Tonnen	Fleisch von Schweinen, zubereitet
Kontingent 9	600 000 Tonnen	Melassen
Kontingent 10	15 000 Tonnen	Weizen und Mengkorn
Kontingent 11	125 000 Tonnen	Reis, geschält
Kontingent 12	20 000 Tonnen	Bruchreis
Kontingent 13a	2 000 Tonnen	Tomaten, andere als Kirschtomaten
Kontingent 13b	2 000 Tonnen	Kirschtomaten

Kontingent 14	800 Tonnen	Kernlose Tafeltrauben
Kontingent 15	1 000 Tonnen	Äpfel
Kontingent 16	2 000 Tonnen	Birnen
Kontingent 17	1 600 Tonnen	Erdbeeren
Plafonds 1	100 000 Tonnen	Sorghum
Plafonds 2	60 000 Tonnen Hirse	
Plafonds 3	200 Tonnen	Feigen, frisch
Referenzmenge 1	25 000 Tonnen	Orangen
Referenzmenge 2	4 000 Tonnen	Mandarinen
Referenzmenge 3	100 Tonnen	Kernlose Tafeltrauben

Erklärung XXIII

Gemeinsame Erklärung zum Marktzugang im Rahmen der AKP-EG-Partnerschaft

Die Vertragsparteien erkennen an, dass sich voraussichtlich beide Seiten an der Aushandlung und Durchführung von Übereinkünften beteiligen werden, die zu einer weiteren Liberalisierung des multilateralen und bilateralen Handels führen.

Die Vertragsparteien nehmen zur Kenntnis, dass sich die Gemeinschaft verpflichtet hat, den am wenigsten entwickelten Ländern spätestens im Jahre 2005 freien Marktzugang für im Wesentlichen alle Waren zu gewähren.

Gleichzeitig erkennen sie in Zusammenhang mit dem Präferenzzugang der AKP-Staaten zum Gemeinschaftsmarkt an, dass weitere Liberalisierung zu einer Verschlechterung der relativen Wettbewerbsposition der AKP-Staaten führen könnte, die ihre Entwicklungsanstrengungen gefährden würde, um deren Unterstützung es der Gemeinschaft geht.

Die Vertragsparteien kommen daher überein zu prüfen, welche Maßnahmen notwendig sind, um die Wettbewerbsposition der AKP-Staaten auf dem Gemeinschaftsmarkt im Vorbereitungszeitraum zu erhalten. Geprüft werden können unter anderem zeitliche Erfordernisse, Ursprungsregeln, gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen sowie die Durchführung spezifischer Maßnahmen, mit denen die Sachzwänge auf der Angebotsseite in den AKP-Staaten angegangen werden. Ziel ist es, den AKP-Staaten Möglichkeiten zu bieten, ihre vorhandenen und potentiellen komparativen Vorteile auf dem Gemeinschaftsmarkt zu nutzen. Angesichts ihrer Verpflichtung zur Zusammenarbeit in der WTO kommen die Vertragsparteien überein, bei dieser Prüfung auch die Erweiterung der Handelspräferenzen im Rahmen der WTO zu berücksichtigen, die die Mitgliedstaaten den Entwicklungsländern gewähren.

Zu diesem Zweck sollte der Paritätische Ministerausschuss für Handelsfragen auf der Grundlage einer ersten Überprüfung, die von der Kommission und dem AKP-Sekretariat vorzubereiten ist, Empfehlungen aussprechen. Im Hinblick auf die Erhaltung der Vorteile der AKP-EG-Handelsregelung prüft der Rat der Europäischen Union diese Empfehlungen auf Vorschlag der Kommission.

Der Rat der Europäischen Union weist auf seine Verpflichtung hin, den Auswirkungen von Abkommen oder sonstigen Maßnahmen der Gemeinschaft auf den AKP-EG-Handel Rechnung zu tragen. Er fordert die Kommission auf, die erforderliche Folgenabschätzung systematisch vorzunehmen.

Die Maßnahmen gelten für den Vorbereitungszeitraum und tragen der gemeinsamen Agrarpolitik der Gemeinschaft gebührend Rechnung. Der Paritätische Ministerausschuss für Handelsfragen verfolgt die Durchführung dieser Erklärung und erstattet dem Ministerialbericht.

Erklärung XXIV

Gemeinsame Erklärung zu Reis

1. Die Vertragsparteien erkennen an, welche Bedeutung Reis für den Arbeitsmarkt, die Deviseneinnahmen und die soziale und politische Stabilität und damit für die wirtschaftliche Entwicklung einer Reihe von AKP-Staaten hat.
2. Sie erkennen ferner die Bedeutung an, die dem Gemeinschaftsmarkt für Reis zukommt. Die Gemeinschaft bestätigt erneut ihre Zusage, die Wettbewerbsfähigkeit und Effizienz des AKP-Reissektors zu erhöhen, um diesen lebensfähigen und nachhaltigen Wirtschaftszweig zu erhalten und auf diese Weise einen Beitrag zur harmonischen Integration der AKP-Staaten in die Weltwirtschaft zu leisten.

3. Die Gemeinschaft ist bereit, ausreichende Mittel bereitzustellen, mit denen während des Vorbereitungszeitraums in Absprache mit dem AKP-Wirtschaftszweig ein integriertes sektorspezifisches Programm für die Entwicklung der AKP-Reisexporter finanziert wird, das vor allem Maßnahmen in folgenden Bereichen umfassen könnte:
 - Verbesserung der Erzeugungsbedingungen und der Qualität durch Maßnahmen in den Bereichen Forschung, Ernte und Behandlung;
 - Transport und Lagerung;
 - Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit der Reisexporter;
 - Unterstützung der AKP-Reisproduzenten, damit diese in die Lage versetzt werden, die Normen zu erfüllen, die auf den internationalen Märkten, einschließlich des Gemeinschaftsmarktes, unter anderem für Umweltschutz und Abfallbewirtschaftung gelten;
 - Vermarktung und Absatzförderung;
 - Programme für die Entwicklung hochwertiger Nebenprodukte.

Dieses Maßnahmenpaket wird in den reisexportierenden AKP-Staaten auf nationaler Ebene im Einvernehmen der Vertragsparteien als sektorspezifisches Programm nach den geltenden Programmierungsvorschriften und -methoden und kurzfristig nach Beschluss des Ministerrates aus nicht gebundenen EEF-Mitteln finanziert.

4. Die Vertragsparteien bekräftigen ihre Zusage, eng zusammenzuarbeiten und zu gewährleisten, dass die AKP-Staaten die von der Gemeinschaft gewährten Handelspräferenzen für Reis in vollem Umfang nutzen können. Sie sind sich darüber einig, wie wichtig es ist, dass alle Ausfuhren von Reis mit Ursprung in den AKP-Staaten in die Gemeinschaft effektiv und transparent durchgeführt werden.
5. Nach Inkrafttreten des Abkommens prüft die Gemeinschaft unter Berücksichtigung der weiteren Entwicklung ihres Reismarktes die Position des AKP-Reissektors. Die Vertragsparteien kommen überein, zu diesem Zweck zusammen mit den AKP-Staaten und Vertretern des betreffenden Wirtschaftszweiges eine gemischte Arbeitsgruppe einzusetzen, die jährlich zusammentritt. Die Gemeinschaft verpflichtet sich ferner, die AKP-Staaten zu bilateralen und multilateralen Beschlüssen zu konsultieren, die sich auf die Wettbewerbsposition des AKP-Reissektors auf dem Gemeinschaftsmarkt auswirken könnten.

Erklärung XXV

Gemeinsame Erklärung zu Rum

Die Vertragsparteien erkennen an, welche Bedeutung der Rumsektor für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung mehrerer AKP-Staaten und AKP-Regionen hat und in welchem Maße er zur Schaffung von Arbeitsplätzen, Ausfuhrerlösen und Staatseinnahmen beiträgt. Sie erkennen an, dass Rum ein hochwertiges Erzeugnis der AKP-Ernährungswirtschaft ist, das im weltwirtschaftlichen Wettbewerb bestehen kann, sofern geeignete Anstrengungen unternommen werden. Sie erkennen daher die Notwendigkeit an, alle Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um die derzeitigen Wettbewerbsnachteile der AKP-Produzenten zu überwinden. In diesem Zusammenhang nehmen sie auch die in der Erklärung des Rates und der Kommission vom 24. März 1997 enthaltene Zusage zur Kenntnis, die Auswirkungen des Abkommens zwischen der Gemeinschaft und den USA über die Beseitigung der Zölle auf bestimmte Spirituosen vom gleichen Tag bei künftigen Verhandlungen und Vereinbarungen in Zusammenhang mit dem Rumsektor zu berücksichtigen. Ferner erkennen sie an, dass die AKP-Produzenten dringend ihre Abhängigkeit vom Markt für Rohrum verringern müssen.

Die Vertragsparteien sind sich daher darüber einig, dass eine rasche Entwicklung der AKP-Rumindustrie notwendig ist, damit die Exporteure von AKP-Rum im Wettbewerb auf dem Gemeinschafts- und dem Weltspirituosenmarkt bestehen können. Die Vertragsparteien vereinbaren zu diesem Zweck folgende Maßnahmen:

1. Rum, Arrak und Taffia des HS-Codes 22 08 40 mit Ursprung in den AKP-Staaten werden nach diesem Abkommen und seinen Nachfolgeabkommen frei von Abgaben und ohne mengenmäßige Beschränkungen eingeführt.
2. Die Gemeinschaft verpflichtet sich, für fairen Wettbewerb auf dem Gemeinschaftsmarkt zu sorgen und zu gewährleisten, dass auf diesem Markt AKP-Rum nicht gegenüber Rum von Erzeugern aus Drittstaaten benachteiligt oder diskriminiert wird.
3. Bei der Prüfung von Anträgen auf Ausnahmeregelungen zu Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe a Nummern 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 1576/89 des Rates vom 29. März 1989 konsultiert die Kommission die AKP-Staaten und trägt ihrer besonderen Interessen Rechnung.
4. Die Gemeinschaft ist bereit, ausreichende Mittel bereitzustellen, mit denen während des Vorbereitungszeitraums in Absprache mit dem AKP-Wirtschaftszweig ein integriertes sektorspezifisches Programm für die Entwicklung der AKP-Rumexporter finanziert wird, das vor allem Maßnahmen in folgenden Bereichen umfassen könnte:

- Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit der Rumausführer;
- Hilfe bei der Einführung von Schutz- und Handelsmarken für Rum der einzelnen AKP-Regionen oder AKP-Staaten;
- Ermöglichung der Konzeption und Durchführung von Werbekampagnen;
- Unterstützung der AKP-Rumerzeuger, damit diese in die Lage versetzt werden, die Normen zu erfüllen, die auf den internationalen Märkten, einschließlich des Gemeinschaftsmarktes, unter anderem für Umweltschutz und Abfallbewirtschaftung gelten;
- Unterstützung der AKP-Rumerzeuger beim Übergang von der Massenerzeugung von Rohrum zu höherwertigen Markenrumerzeugnissen.

Dieses Maßnahmenpaket wird auf nationaler und regionaler Ebene im Einvernehmen der Vertragsparteien als sektorspezifisches Programm nach den geltenden Programmierungsvorschriften und -methoden und kurzfristig, nach Beschluss des Ministerrates, aus nicht gebundenen EEF-Mitteln finanziert.

5. Die Gemeinschaft verpflichtet sich zu prüfen, wie sich die in der Vereinbarung über Rum im Abkommen über weiße Spirituosen vorgesehene Indexierung der Preisgrenze, ab der Abgaben auf Nicht-AKP-Rum erhoben werden, auf den AKP-Wirtschaftszweig auswirkt. Auf dieser Grundlage trifft sie gegebenenfalls geeignete Maßnahmen.
6. Die Gemeinschaft verpflichtet sich, in einer regelmäßig zusammentretenden gemischten Arbeitsgruppe geeignete Konsultationen mit den AKP-Staaten zu den spezifischen Fragen abzuhalten, die sich aus diesen Verpflichtungen ergeben. Die Gemeinschaft verpflichtet sich ferner, die AKP-Staaten zu bilateralen und multilateralen Beschlüssen, einschließlich der Beschlüsse über den Zollabbau und die Erweiterung der Gemeinschaft, zu konsultieren, die sich auf die Wettbewerbsposition des AKP-Rumsektors auf dem Gemeinschaftsmarkt auswirken könnten.

Erklärung XXVI

Gemeinsame Erklärung zu Rindfleisch

1. Die Gemeinschaft sagt zu, dafür zu sorgen, dass die vom Protokoll über Rindfleisch begünstigten AKP-Staaten die sich daraus ergebenden Vorteile in vollem Umfang nutzen können. Zu diesem Zweck verpflichtet sie sich, rechtzeitig geeignete Durchführungs- und Verfahrensvorschriften zu den Bestimmungen des Protokolls zu erlassen.
2. Die Gemeinschaft sagt ferner zu, das Protokoll so durchzuführen, dass die AKP-Staaten ihr Rindfleisch ohne ungerechtfertigte Beschränkungen während des gesamten Jahres auf den Markt bringen können. Darüber hinaus hilft die Gemeinschaft den AKP-Rindfleischexporteuren bei der Verbesserung ihrer Wettbewerbsfähigkeit, indem sie unter anderem in Einklang mit den im Abkommen und in den nationalen und regionalen Richtprogrammen festgelegten Entwicklungsstrategien die Sachzwänge auf der Angebotsseite angeht.
3. Die Gemeinschaft prüft die Anträge der am wenigsten entwickelten AKP-Staaten auf Ausfuhr ihres Rindfleisches zu Präferenzbedingungen im Rahmen der Maßnahmen, die sie in Zusammenhang mit dem Integrierten Rahmen der WTO für die am wenigsten entwickelten Länder zu treffen beabsichtigt.

Erklärung XXVII

Gemeinsame Erklärung

zur Regelung des Zugangs zu den Märkten

der französischen überseeischen Departements für die

unter Artikel 1 Absatz 2 des Anhangs V fallenden Ursprungswaren der AKP-Staaten

Die Vertragsparteien bestätigen erneut, dass für die Beziehungen zwischen den französischen überseeischen Departements und den AKP-Staaten die Bestimmungen des Anhangs V maßgebend sind.

Während der Laufzeit des Abkommens kann die Gemeinschaft die Regelung des Zugangs zu den Märkten der französischen überseeischen Departements für die unter Artikel 1 Absatz 2 des Anhangs V fallenden Ursprungswaren der AKP-Staaten entsprechend den Erfordernissen der wirtschaftlichen Entwicklung dieser Departements ändern.

Bei der Prüfung, ob von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden soll, berücksichtigt die Gemeinschaft den direkten Handel zwischen den AKP-Staaten und den französischen überseeischen Departements. Zwischen den betreffenden Vertragsparteien finden die Informations- und Konsultationsverfahren des Artikels 12 des Anhangs V Anwendung.

Erklärung XXVIII

Gemeinsame Erklärung
zur Zusammenarbeit zwischen den AKP-Staaten
und den benachbarten überseeischen Ländern und Gebieten
und französischen überseeischen Departements

Die Vertragsparteien unterstützen eine engere regionale Zusammenarbeit im karibischen Raum, im Pazifischen Ozean und im Indischen Ozean, an der sich die AKP-Staaten und die benachbarten überseeischen Länder und Gebiete und französischen überseeischen Departements beteiligen.

Die Vertragsparteien fordern die interessierten Vertragsparteien auf, Konsultationen über das Verfahren für die Förderung dieser Zusammenarbeit abzuhalten und in diesem Zusammenhang in Einklang mit ihrer jeweiligen Politik und ihrer spezifischen Lage in der Region Maßnahmen zu treffen, die Initiativen im wirtschaftlichem Bereich, einschließlich der Entwicklung des Handels, sowie im sozialen und kulturellen Bereich ermöglichen.

In Handelsabkommen, an denen die französischen überseeischen Departements beteiligt sind, können spezifische Maßnahmen zugunsten der Erzeugnisse dieser Departements vorgesehen werden.

Der Ministerrat wird über die mit der Zusammenarbeit in den einzelnen Bereichen zusammenhängenden Fragen unterrichtet, damit er sich ordnungsgemäß über die erzielten Fortschritte informieren kann.

Erklärung XXIX

Gemeinsame Erklärung zu den unter die
gemeinsame Agrarpolitik fallenden Erzeugnissen

Die Vertragsparteien erkennen an, dass die unter die gemeinsame Agrarpolitik fallenden Erzeugnisse besonderen Regelungen und Verordnungen unterliegen, insbesondere hinsichtlich der Schutzmaßnahmen. Die Schutzklausel des Abkommens kann auf diese Erzeugnisse nur angewandt werden, soweit dies mit dem besonderen Charakter dieser Regelungen und Verordnungen vereinbar ist.

Erklärung XXX

Erklärung der AKP-Staaten zu Artikel 1 des Anhangs V

In dem Bewusstsein, dass die auf der Meistbegünstigung beruhende Regelung des Zugangs zum Gemeinschaftsmarkt für Ursprungserzeugnisse der AKP-Staaten nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a des Anhangs V zu einem Ungleichgewicht führt und diskriminierend wirkt, bestätigen die AKP-Staaten erneut ihre Auffassung, dass in den in dem genannten Artikel vorgesehenen Konsultationen gewährleistet werden soll, dass die Regelung für die wichtigsten exportfähigen Erzeugnisse der AKP-Staaten mindestens ebenso günstig ist wie die Regelung der Gemeinschaft für Drittstaaten, denen die Meistbegünstigung eingeräumt wird.

Ferner müssen Konsultationen stattfinden,

- a) wenn AKP-Staaten potentielle Lieferanten spezifischer Erzeugnisse sind, für die den Präferenzdrittstaaten eine günstigere Regelung eingeräumt wird;
- b) wenn AKP-Staaten beabsichtigen, spezifische Erzeugnisse in die Gemeinschaft auszuführen, für die den Präferenzdrittstaaten eine günstigere Regelung eingeräumt wird.

Erklärung XXXI

Erklärung der Gemeinschaft
zu Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a des Anhangs V

Die Gemeinschaft ist zwar damit einverstanden, dass der Wortlaut des Artikels 9 Absatz 2 Buchstabe a des Zweiten AKP-EWG-Abkommens in Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a des Anhangs V übernommen wird, bestätigt jedoch erneut, dass nach ihrer Auslegung dieses Wortlauts die AKP-Staaten der Gemeinschaft eine Behandlung einräumen müssen, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung, die sie den Industriestaaten in Handelsabkommen einräumen, sofern diese Staaten den AKP-Staaten nicht weitergehende Präferenzen gewähren als die Gemeinschaft.

Erklärung XXXII

Gemeinsame Erklärung zum Diskriminierungsverbot

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Gemeinschaft unbeschadet der besonderen Bestimmungen des Anhangs V im Rahmen der darin vorgesehenen Handelsregelung jede Diskriminierung zwischen den AKP-Staaten unterlässt, dass sie jedoch den Bestimmungen des Abkommens und den spezifischen autonomen Initiativen im multilateralen Rahmen, z. B. der von der Gemeinschaft unterstützten Initiative zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder Rechnung trägt.

Erklärung XXXIII

Erklärung der Gemeinschaft zu Artikel 8 Absatz 3 des Anhangs V

Sollte die Gemeinschaft auf das unbedingt notwendige Maß beschränkte Maßnahmen im Sinne des genannten Artikels treffen, so bemüht sie sich, die Maßnahmen zu ermitteln, die aufgrund ihres räumlichen Anwendungsbereichs oder der Art der betroffenen Waren die Ausfuhren der AKP-Staaten am wenigsten behindern.

Erklärung XXXIV

Gemeinsame Erklärung zu Artikel 12 des Anhangs V

Die Vertragsparteien kommen überein, dass die in Artikel 12 des Anhangs V vorgesehenen Konsultationen nach folgenden Verfahren abgehalten werden sollten:

- i) Beide Vertragsparteien übermitteln rechtzeitig alle erforderlichen und zweckdienlichen Informationen über die betreffenden Fragen, damit die Gespräche so bald wie möglich, spätestens jedoch einen Monat nach Eingang des Antrags auf Konsultationen, beginnen können.
- ii) Die dreimonatige Frist für den Abschluss der Konsultationen beginnt am Tag des Eingangs dieser Informationen. Innerhalb dieses Dreimonatszeitraums wird die technische Prüfung der Informationen im ersten Monat abgeschlossen, die gemeinsamen Konsultationen im Botschafterausschuss in den darauffolgenden zwei Monaten.
- iii) Ist die Schlussfolgerung nicht für beide Seiten annehmbar, so wird der Ministerrat mit der Frage befasst.
- iv) Gelingt der Ministerrat nicht zu einer für beide Seiten annehmbaren Lösung, so beschließt der Rat, wie die in den Konsultationen festgestellten Differenzen beigelegt werden sollten.

Erklärung XXXV

Gemeinsame Erklärung zu Protokoll Nr. 1 des Anhangs V

Sollten die AKP-Staaten auf Einfuhren von Ursprungserzeugnissen der Gemeinschaft, einschließlich Ceutas und Melillas, eine besondere Zollregelung anwenden, so gelten die Bestimmungen des Protokolls Nr. 1 sinngemäß. In allen anderen Fällen, in denen nach der Einfuhrregelung der AKP-Staaten Ursprungsnachweise vorzulegen sind, nehmen die AKP-Staaten Ursprungsnachweise an, die in Einklang mit den Bestimmungen der einschlägigen internationalen Übereinkünfte ausgestellt sind.

Erklärung XXXVI

Gemeinsame Erklärung zu Protokoll Nr. 1 des Anhangs V

1. Für die Zwecke des Artikels 12 Absatz 2 Buchstabe c des Protokolls gilt das Seefrachtpapier, das in dem Hafen ausgestellt wird, in dem die Erzeugnisse erstmals zur Beförderung in die Gemeinschaft verladen werden, als durchgehendes Frachtpapier für die Erzeugnisse, für die in den AKP-Binnenstaaten Warenverkehrsbescheinigungen ausgestellt werden.
2. Für die aus den AKP-Binnenstaaten ausgeführten Erzeugnisse, die außerhalb der AKP-Staaten und der in Anhang III des Protokolls aufgeführten Länder und Gebiete eingelagert werden, können nach Maßgabe des Artikels 16 des Protokolls Warenverkehrsbescheinigungen ausgestellt werden.
3. Für die Zwecke des Artikels 15 Absatz 4 des Protokolls werden die von einer zuständigen Behörde ausgestellten und von den Zollbehörden mit einem Sichtvermerk versehenen Warenverkehrsbescheinigungen EUR.1 angenommen.
4. Um den Unternehmen der AKP-Staaten bei der Suche nach neuen Bezugsquellen zu helfen, damit sie die Bestimmungen des Protokolls über die Ursprungskumulierung soweit wie möglich nutzen können, wird dafür gesorgt, dass das Zentrum für Unternehmensentwicklung die Unternehmen der AKP-Staaten bei der Herstellung geeigneter Kontakte zu Lieferanten in den AKP-Staaten, in der Gemeinschaft und in den überseeischen Ländern und Gebieten unterstützt und dass die Beziehungen zwischen den betreffenden Unternehmen im Rahmen der industriellen Zusammenarbeit gefördert werden.

Erklärung XXXVII

Gemeinsame Erklärung

zu Protokoll Nr. 1 zu Anhang V zum Ursprung von Fischereierzeugnissen

Die Gemeinschaft erkennt das Recht der AKP-Küstenstaaten an, die Fischereiressourcen in sämtlichen ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Gewässern zu entwickeln und nachhaltig zu nutzen.

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die geltenden Ursprungsregeln überprüft werden müssen, um festzustellen, wie diese Regeln unter Berücksichtigung des vorstehenden Absatzes gegebenenfalls zu ändern sind.

Eingedenk ihrer jeweiligen Anliegen und Interessen kommen die AKP-Staaten und die Gemeinschaft überein, im Hinblick auf eine beide Seiten zufriedenstellende Lösung das Problem des Zugangs zum Gemeinschaftsmarkt für Fischereierzeugnisse aus Fängen, die in den der nationalen Hoheitsgewalt der AKP-Staaten unterstehenden Zonen getätigt werden, weiter zu prüfen. Diese Prüfung wird nach Inkrafttreten des Abkommens im Ausschuss für Zusammenarbeit im Zollwesen vorgenommen, der gegebenenfalls von Sachverständigen unterstützt wird. Ihr Ergebnis wird im ersten Anwendungsjahr des Abkommens dem Botschafterausschuss und spätestens im zweiten Anwendungsjahr dem Ministerrat zur Prüfung im Hinblick auf eine beide Seiten zufriedenstellende Lösung vorgelegt.

Hinsichtlich der Verarbeitung von Fischereierzeugnissen in den AKP-Staaten erklärt sich die Gemeinschaft vorerst bereit, Anträge auf Ausnahmeregelungen zu den Ursprungsregeln für Verarbeitungserzeugnisse dieses Produktionssektors, die sich auf Anlandungspflichten aus Fischereiabkommen mit Drittstaaten stützen, unvoreingenommen zu prüfen. Bei der Prüfung der Anträge berücksichtigt die Gemeinschaft insbesondere, dass nach der Verarbeitung die betreffenden Drittstaaten der normale Markt für diese Erzeugnisse sein sollten, soweit die Erzeugnisse nicht für den nationalen oder regionalen Verbrauch bestimmt sind.

Erklärung XXXVIII

Erklärung der Gemeinschaft zu Protokoll Nr. 1 zu Anhang V zur Ausdehnung des Küstenmeeres

Die Gemeinschaft erinnert daran, dass die Ausdehnung des Küstenmeeres nach den einschlägigen anerkannten Grundsätzen des Völkerrechts auf höchstens zwölf Seemeilen begrenzt ist, und erklärt, dass sie dieser Begrenzung bei der Anwendung des Protokolls Rechnung tragen wird, wenn darin auf diesen Begriff Bezug genommen wird.

Erklärung XXXIX

Erklärung der AKP-Staaten zu Protokoll Nr. 1 zu Anhang V zum Ursprung von Fischereierzeugnissen

Die AKP-Staaten bestätigen erneut den Standpunkt, den sie während der gesamten Verhandlungen über die Ursprungsregeln für Fischereierzeugnisse vertreten haben, und halten an ihrer Auffassung fest, dass aufgrund der Ausübung ihrer Hoheitsrechte über die Fischereieressourcen in den ihrer nationalen Hoheitsgewalt unterstehenden Gewässern, einschließlich der ausschließlichen Wirtschaftszone im Sinne des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen, alle in diesen Gewässern getätigten Fänge, die zur Verarbeitung in Häfen der AKP-Staaten angelandet werden müssen, als Ursprungserzeugnisse angesehen werden sollten.

Erklärung XL

Gemeinsame Erklärung zur Anwendung der Werttoleranzregel im Thunfischsektor

Die Europäische Gemeinschaft verpflichtet sich, geeignete Durchführungsbestimmungen zu erlassen, damit die Werttoleranzregel des Artikels 4 Absatz 2 des Protokolls Nr. 1 zu Anhang V im Thunfischsektor uneingeschränkt Anwendung finden kann.

Zu diesem Zweck unterbreitet die Gemeinschaft spätestens am Tag der Unterzeichnung des Abkommens einen Vorschlag für die Voraussetzungen, unter denen nach dem genannten Artikel 15 v. H. Thunfisch ohne Ursprungseigenschaft verwendet werden dürfen. In ihrem Vorschlag gibt die Gemeinschaft an, wie die Berechnungsweise auf die Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 gestützt wird.

Für den Fall, dass bei der Verwirklichung der mit der Anwendung dieser Methode angestrebten Flexibilität Schwierigkeiten auftreten, kommen die Vertragsparteien überein, die Methode nach zwei Anwendungsjahren zu überprüfen.

Erklärung XLI

Gemeinsame Erklärung zu Artikel 6 Absatz 11 des Protokolls Nr. 1 zu Anhang V

Die Gemeinschaft erklärt sich bereit, mit Gründen versehene Anträge, die nach Inkrafttreten des Abkommens in Bezug auf von der Kumulierung mit benachbarten Entwicklungsländern ausgeschlossene Textilwaren (Artikel 6 Absatz 11 des Protokolls Nr. 1) gestellt werden, auf der Grundlage des Artikels 40 des Protokolls Nr. 1 im Einzelfall zu prüfen.

Erklärung XLII

Gemeinsame Erklärung zu den Ursprungsregeln:
Kumulierung mit Südafrika

Der AKP-EG-Ausschuss für Zusammenarbeit im Zollwesen ist bereit, Anträge regionaler Stellen, die Gebiete mit einem hohen Grad regionaler wirtschaftlicher Integration vertreten, auf Kumulierung der Be- und Verarbeitungen nach Artikel 6 Absatz 10 des Protokolls Nr. 1 so bald wie möglich zu prüfen.

Erklärung XLIII

Gemeinsame Erklärung
zu Anhang II des Protokolls Nr. 1 zu Anhang V

Werden die Ausfuhren der AKP-Staaten durch die Anwendung der Regeln in Anhang II beeinträchtigt, so prüft und erlässt die Gemeinschaft gegebenenfalls geeignete Abhilfemaßnahmen, um die ursprüngliche Situation wiederherzustellen (Beschluss 2/97 des Ministerrates).

Die Gemeinschaft hat die Anträge zur Kenntnis genommen, die die AKP-Staaten im Rahmen der Verhandlungen in Bezug auf die Ursprungsregeln gestellt haben. Die Gemeinschaft erklärt sich bereit, mit Gründen versehene Anträge auf Verbesserung der Ursprungsregeln in Anhang II auf der Grundlage des Artikels 40 des Protokolls Nr. 1 im Einzelfall zu prüfen.

Internes Abkommen

zwischen den im Rat vereinigten Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten
über die Finanzierung und Verwaltung der Hilfe der Gemeinschaft
im Rahmen des Finanzprotokolls zu dem am 23. Juni 2000 in Cotonou, Benin,
unterzeichneten Partnerschaftsabkommen
zwischen den Mitgliedern der Gruppe der Staaten in Afrika,
im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean einerseits
und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits
und über die Bereitstellung von Finanzhilfe für die
Überseeischen Länder und Gebiete, auf die der Vierte Teil des EG-Vertrags Anwendung findet

Die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

in Erwägung nachstehender Gründe:

1. In dem am 23. Juni 2000 in Cotonou, Benin, unterzeichneten Partnerschaftsabkommen zwischen den Mitgliedern der Gruppe der Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits (im Folgenden „das AKP-EG-Abkommen“ genannt) ist der Gesamtbetrag der Gemeinschaftshilfe an die AKP-Staaten für den Fünfjahreszeitraum 2000–2005 auf bis zu 15 200 Millionen EUR festgesetzt worden. Dieser Betrag setzt sich zum einen aus bis zu 13 500 Millionen EUR aus dem durch Beiträge der Mitgliedstaaten finanzierten 9. Europäischen Entwicklungsfonds (9. EEF) und zum anderen aus bis zu 1 700 Millionen EUR zusammen, die von der Europäischen Investitionsbank (im Folgenden „die Bank“ genannt) bereitgestellt werden.
2. Darüber hinaus werden etwaige zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Finanzprotokolls des AKP-EG-Abkommens verbleibende Restmittel vorangegangener Europäischer Entwicklungsfonds auf den 9. EEF übertragen und unter den im AKP-EG-Abkommen festgelegten Bedingungen verwendet. Der vorgesehene Gesamtbeitrag betrifft den Zeitraum 2000–2007. Dieser Zeitraum umfasst etwa zwei Jahre, die für die Ratifizierung des 9. EEF erforderlich sind, und die zwei Jahre nach dem Auslaufen des 9. EEF.
3. Der Beschluss 91/482/EWG des Rates vom 25. Juli 1991 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft¹⁾ wurde mit dem Beschluss 2000/169/EG²⁾ bis zum 28. Februar 2001 verlängert. Bis zu diesem Zeitpunkt soll ein neuer Beschluss nach Artikel 187 des Vertrags angenommen werden. Mit diesem Beschluss soll der aus dem 9. EEF bereitgestellte Betrag der Finanzhilfen an die überseeischen Länder und Gebiete, auf die der Vierte Teil des Vertrags Anwendung findet (im Folgenden „ÜLG“ genannt), auf 175 Millionen EUR festgesetzt werden. Ferner ist vorgesehen, dass die Bank aus eigenen Mitteln einen Beitrag von bis zu 20 Millionen EUR für die ÜLG bereitstellt. Darüber hinaus werden etwaige zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Abkommens verbleibende Restmittel vorangegangener Europäischer Entwicklungsfonds für die ÜLG auf den 9. EEF übertragen und unter den in jenem Beschluss des Rates festgelegten Bedingungen verwendet.

4. Die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten sind übereingekommen, 125 Millionen EUR für die Finanzierung der Kosten bereitzustellen, die der Kommission bei der Durchführung des 9. EEF entstehen.

5. Im Hinblick auf die Durchführung des AKP-EG-Abkommens und des künftigen Beschlusses über die Assoziation der ÜLG (im Folgenden „der Beschluss“ genannt) ist es angebracht, einen 9. EEF zu schaffen und das Verfahren für die Bereitstellung der Gelder sowie die entsprechenden Beiträge der Mitgliedstaaten festzulegen.

6. Es ist angezeigt, die Verwaltungsvorschriften für die finanzielle Zusammenarbeit, das Verfahren für die Programmierung, Prüfung und Genehmigung der Hilfen sowie detaillierte Regeln für die Kontrolle ihrer Verwendung festzulegen.

7. In den die Finanzausstattung des 9. EEF betreffenden Schlussfolgerungen der Koordinierungstagung der Minister seitens der Gemeinschaft für die Verhandlungen der 3. AKP-EG-Ministerkonferenz am 6. und 7. Dezember 1999 wurde die Absicht der Kommission zur Kenntnis genommen, ihren administrativen Entscheidungsprozess zu dezentralisieren; es wurde ferner die Notwendigkeit von Reformen betont, um die jeweilige Rolle der Kommission und des Rates im Entscheidungsprozess des Europäischen Entwicklungsfonds neu zu definieren.

8. Nach der im Protokoll der Verhandlungen der AKP-EG-Ministerkonferenz vom 2. und 3. Februar 2000 enthaltenen Erklärung des Rates und der Kommission zum Programmierungsverfahren müssen die Verfahrens- und Berichterstattungsvorschriften im Zusammenhang mit dem Programmierungsverfahren diszipliniert gehandhabt und die jeweilige Rolle der Mitgliedstaaten und der Kommission im Entscheidungsprozess überprüft und angepasst werden.

9. In den Schlussfolgerungen des Rates vom 21. Mai 1999 zur Bewertung der entwicklungspolitischen Instrumente und Programme der Europäischen Gemeinschaft sind verschiedene Mittel und Wege dargelegt, wie die Kommission und die Mitgliedstaaten die vom Rat geforderte Verbesserung der Effizienz der Entwicklungshilfe der Europäischen Gemeinschaft erzielen könnten, unter anderem durch die Verlagerung von Aufgaben auf die Delegationen, eine bessere Koordinierung und Komplementarität der Geber, die Verringerung der Zahl der Instrumente, die verstärkte Verwendung von Leistungskriterien und die Neuausrichtung der Arbeit der Verwaltungsausschüsse im Entwicklungsbereich.

10. Auf seiner Tagung am 21. Mai 1999 verabschiedete der Rat eine Entschließung über die Komplementarität zwischen der Entwicklungszusammenarbeit der Gemeinschaft und derjenigen der Mitgliedstaaten. Am 18. Mai 2000 nahm er die Schlussfolgerungen zur operativen Koordinierung an. In diesen Dokumenten wurde die Notwendigkeit einer engeren

¹⁾ AB. L 263 vom 19.9.1991, S. 1. Geändert durch den Beschluss 97/833/EG (AB. L 329 vom 29.11.1997, S. 53) und verlängert durch den Beschluss 2000/169/EG (AB. L 55 vom 29.2.2000, S. 67).

- Koordinierung und Komplementarität erneut betont und ferner deutlich gemacht, dass das Partnerland in diesem Prozess eine führende Rolle übernehmen soll.
- 11. Es empfiehlt sich, einen Ausschuss aus Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten bei der Kommission und einen gleichen Ausschuss bei der Bank einzusetzen. Die Arbeit der Kommission und der Bank bei der Durchführung des AKP-EG-Abkommens und der entsprechenden Bestimmungen des Beschlusses müssen aufeinander abgestimmt werden;

nach Anhörung der Kommission und der Bank –
sind wie folgt übereingekommen:

Kapitel I Finanzmittel

Artikel 1

Mittelausstattung des 9. EEF

(1) Die Mitgliedstaaten richten einen 9. Europäischen Entwicklungsfonds (2000) ein, im Folgenden „9. EEF“ genannt.

(2) Der 9. EEF ist wie folgt zusammengesetzt:

- a) bis zu 13 800 Millionen EUR an Beiträgen der Mitgliedstaaten, und zwar:

Mitgliedstaat Beitrag in	Millionen EUR
Belgien	540,96
Dänemark	295,32
Deutschland	3 223,68
Griechenland	172,50
Spanien	805,92
Frankreich	3 353,40
Irland	85,56
Italien	1 730,52
Luxemburg	40,02
Niederlande	720,36
Österreich	365,70
Portugal	133,86
Finnland	204,24
Schweden	376,74
Vereinigtes Königreich	1 751,22
	13 800,00.

Von diesem Gesamtbetrag werden

- i) 13 500 Millionen EUR den AKP-Staaten zugewiesen,
 - ii) 175 Millionen EUR den ÜLG zugewiesen,
 - iii) 125 Millionen EUR der Kommission zur Deckung der mit der Durchführung verbundenen Kosten des 9. EEF zugewiesen.
 - b) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Finanzprotokolls des AKP-EG-Abkommens noch verbleibenden Restmittel vorangegangener EEF sowie die zu einem späteren Zeitpunkt aus laufenden Projekten im Rahmen dieser EEF freigegebenen Beträge werden auf den 9. EEF übertragen. Diese auf den 9. EEF übertragenen Mittel, die dem Richtprogramm eines AKP-Staates, einer AKP-Region oder einem ÜLG zugewiesen waren, bleiben diesem Staat, dieser Region oder diesem ÜLG zugewiesen.
 - c) Der für die Hilfe an die AKP-Staaten vorgesehene Gesamtbetrag wird durch die verbleibenden Salden von früheren EEF ergänzt. Der Gesamtbetrag der Mittel erstreckt sich über den Zeitraum 2000 bis 2007.
- (3) Die Zinseinnahmen aus den in Absatz 2 genannten Mitteln, die bei den in Artikel 37 Absatz 1 des Anhangs IV des AKP-EG-

Abkommens genannten beauftragten Zahlstellen in Europa eingezahlt werden, werden einem oder mehreren auf den Namen der Kommission lautenden Konten gutgeschrieben und gemäß Artikel 10 verwendet.

(4) Die Aufteilung der Beiträge nach Absatz 2 Buchstabe a wird im Falle des Beitritts weiterer Staaten zur Gemeinschaft auf Vorschlag der Kommission durch einstimmigen Beschluss des Rates geändert.

(5) Die Finanzmittel können nach Artikel 62 Absatz 2 des AKP-EG-Partnerschaftsabkommens auch durch einstimmigen Beschluss des Rates angepasst werden.

Artikel 2

Den AKP-Staaten vorbehaltene Finanzmittel

(1) Von dem in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a genannten Gesamtbetrag werden bis zu 13 500 Millionen EUR den AKP-Staaten wie folgt zugewiesen:

- a) bis zu 10 000 Millionen EUR in Form von Zuschüssen, davon bis zu
 - i) 9 836 Millionen EUR zur Unterstützung der langfristigen Entwicklung, die im Einklang mit den Artikeln 1 bis 5 des Anhangs IV des AKP-EG-Abkommens zu programmieren sind. Diese Mittel können zur Finanzierung kurzfristiger Soforthilfeaktionen gemäß Artikel 73 Absatz 3 des AKP-EG-Abkommens verwendet werden;
 - ii) 90 Millionen EUR für die Finanzierung des Haushalts des Zentrums für Unternehmensentwicklung im Einklang mit den Bestimmungen des Anhangs III des AKP-EG-Abkommens;
 - iii) 70 Millionen EUR für die Finanzierung des Haushalts des Zentrums für landwirtschaftliche Entwicklung (TZL) im Einklang mit den Bestimmungen des Anhangs III des AKP-EG-Abkommens und
 - iv) 4 Millionen EUR zur Deckung der Ausgaben der mit Artikel 17 des AKP-EG-Abkommens eingesetzten Paritätischen Parlamentarischen Versammlung AKP-EG;
- b) bis zu 1 300 Millionen EUR für die Unterstützung der regionalen Zusammenarbeit und Integration der AKP-Staaten im Einklang mit den Artikeln 6 bis 14 des Anhangs IV des AKP-EG-Abkommens;
- c) bis zu 2 200 Millionen EUR für die Finanzierung der Investitionsfazilität gemäß den Bestimmungen und Bedingungen des Anhangs II („Finanzierungsbedingungen“) des AKP-EG-Abkommens, unbeschadet der Finanzierung der in den Artikeln 2 und 4 des Anhangs II des Abkommens vorgesehenen Zinsvergütungen, die aus den in Nummer 3 Buchstabe a des Anhangs I des Abkommens genannten Mitteln finanziert werden.

(2) Von den in Absatz 1 genannten 13 500 Millionen EUR können 1 000 Millionen EUR erst dann freigegeben werden, wenn der Rat im Jahr 2004 auf Vorschlag der Kommission eine Leistungsüberprüfung vorgenommen hat. Diese Mittel werden, sobald sie freigegeben sind, entsprechend auf die in Absatz 1 Buchstaben a, b und c genannten Finanzrahmen aufgeteilt.

(3) Vor Ablauf der Laufzeit des 9. EEF prüfen die Mitgliedstaaten gemäß Nummer 7 des Finanzprotokolls zum AKP-EG-Abkommen zusammen mit den AKP-Staaten den Stand der Mittelbindungen und Auszahlungen. Im Lichte dieser Prüfung wird der Bedarf an neuen Mitteln für die Unterstützung der finanziellen Zusammenarbeit ermittelt, wobei die nicht gebundenen und nicht ausgezahlten Mittel im Rahmen des 9. EEF in vollem Umfang berücksichtigt werden.

(4) Vor Ablauf der Laufzeit des 9. EEF legen die Mitgliedstaaten eine Frist fest, über die hinaus die Mittel des 9. EEF nicht gebunden werden.

Artikel 3

Den ÜLG vorbehaltene Finanzmittel

(1) Von dem Gesamtbetrag in Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a stellt die Gemeinschaft insgesamt 175 Millionen EUR als Finanzhilfe für die ÜLG bereit, davon 155 Millionen EUR in Form von Zuschüssen und 20 Millionen EUR im Rahmen der Investitionsfazilität. Die Durchführungsvorschriften für diese Hilfe werden in dem gemäß Artikel 187 des Vertrags zu fassenden Beschluss des Rates über die Assoziation der ÜLG mit der Gemeinschaft festgelegt.

(2) Tritt ein ÜLG nach Erlangung der Unabhängigkeit dem AKP-EG-Abkommen bei, so werden die Beträge nach Absatz 1 durch einstimmigen Beschluss des Rates auf Vorschlag der Kommission herabgesetzt und die Beträge nach Absatz 2 Buchstabe a Ziffer i entsprechend erhöht.

Artikel 4

Für die Kosten
der Durchführung vorbehaltene Mittel

125 Millionen EUR werden für die Finanzierung der Kosten vorbehalten, die der Kommission bei der Durchführung des AKP-EG-Abkommens entstehen, und zusammen mit den in Artikel 1 Absatz 3 dieses Abkommens genannten Mitteln nach den in Artikel 10 dieses Abkommens festgelegten Grundsätzen verwendet.

Artikel 5

Darlehen aus Eigenmitteln der Bank

(1) Zu dem in Artikel 1 Absatz 2 genannten Betrag kommen bis zu 1 720 Millionen EUR in Form von Darlehen hinzu, welche die Bank aus Eigenmitteln gewährt. Diese Mittel werden für die in Anhang II des AKP-EG-Abkommens und in dem geltenden Beschluss des Rates gemäß Artikel 187 des EGVertrags über die ÜLG, im Folgenden „Beschluss“ genannt, genannten Zwecke unter den Bedingungen gewährt, die in ihrer Satzung und in den in dem vorgenannten Anhang und Beschluss enthaltenen einschlägigen Bestimmungen über Investitionsfinanzierung festgelegt sind.

(2) Diese Darlehen sind für folgende Zwecke bestimmt:

- a) bis zu 1 700 Millionen EUR für Finanzierungen in den AKP-Staaten,
- b) bis zu 20 Millionen EUR für Finanzierungen in den ÜLG.

Artikel 6

Bürgschaft für die Bank

(1) Die Mitgliedstaaten verpflichten sich der Bank gegenüber, entsprechend ihrer Zeichnung an dem Kapital der Bank die selbstschuldnerische Bürgschaft für alle finanziellen Verpflichtungen zu übernehmen, die sich für ihre Darlehensnehmer aus den Verträgen über Darlehen aus Eigenmitteln ergeben, welche die Bank aufgrund von Artikel 1 des Anhangs II des AKP-EG-Abkommens und der entsprechenden Bestimmungen des Beschlusses geschlossen hat.

(2) Die in Absatz 1 genannte Bürgschaft beschränkt sich auf 75 % des Gesamtbetrags der von der Bank im Rahmen aller Darlehensverträge bereitgestellten Mittel; sie wird für die Deckung sämtlicher Risiken übernommen.

(3) Die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten aufgrund des Absatzes 1 werden in Bürgschaftsverträgen zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten und der Bank niedergelegt.

Artikel 7

Finanzierungen der Bank
im Rahmen vorangegangener EEF

(1) Die an die Bank geleisteten Zahlungen im Zusammenhang mit Sonderdarlehen, die den AKP-Staaten und den ÜLG sowie den französischen überseeischen Departements gewährt wor-

den sind, sowie die Erlöse und Erträge aus Risikokapitaltransaktionen im Rahmen vorangegangener EEF werden den Mitgliedstaaten entsprechend ihren Beiträgen zum 9. EEF, aus dem diese Beiträge stammen, gutgeschrieben, sofern der Rat nicht einstimmig auf Vorschlag der Kommission beschließt, sie zur Bildung von Reserven oder anderweitig zu verwenden.

(2) Die Provisionen, die der Bank für die Verwaltung der in Absatz 1 genannten Darlehen und Finanzierungen zustehen, werden vorher in Abzug gebracht.

Artikel 8

Finanzierungen der Bank
im Rahmen des 9. EEF

(1) Die Erträge und Einnahmen der Bank aus Finanzierungen im Rahmen der Investitionsfazilität werden gemäß den Bestimmungen des Artikels 3 des Anhangs II des Abkommens nach Abzug außerordentlicher Ausgaben und Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit der Fazilität für weitere Finanzierungen im Rahmen der Investitionsfazilität verwendet.

(2) Die Bank erhält für die Verwaltung der Finanzierungen der Investitionsfazilität eine Vergütung auf Basis der vollen Aufwandsentschädigung. Der Rat beschließt mit der in Artikel 21 festgelegten qualifizierten Mehrheit auf einen im Einvernehmen mit der Bank erstellten Vorschlag der Kommission über die Mittel und Mechanismen für die Vergütung der Bank. Die Bedingungen dieses Beschlusses werden in die Vereinbarung aufgenommen, mit der sich die Bank zur Durchführung dieser Finanzierungen verpflichtet.

Artikel 9

Kosten in Verbindung mit
dem Einsatz der Mittel des 9. EEF

(1) Die in Artikel 4 dieses Abkommens genannten Mittel werden zusammen mit den in Artikel 1 Absatz 3 genannten Mitteln zur Deckung der aus dem Einsatz der Mittel des 9. EEF entstehenden Verwaltungs- und Finanzkosten verwendet. Die Kommission verwendet diese Mittel für folgende Zwecke:

- a) Deckung der Verwaltungs- und Finanzkosten im Rahmen des Liquiditätsmanagements des 9. EEF,
- b) Stärkung der Verwaltungskapazität der Kommission und ihrer Delegationen zur Gewährleistung einer reibungslosen Vorbereitung und Durchführung der aus dem 9. EEF finanzierten Aktionen,
- c) Finanzierung von Studien, Evaluierungen, Rechnungsprüfungen oder Beratungsleistungen auch auf dem Gebiet der Analyse, Diagnose und Formulierung von Strategien für die Strukturanpassung und andere Politiken, und
- d) Monitoring und Evaluierung.

Diese Hilfe ist nicht für Kernaufgaben des Europäischen öffentlichen Dienstes, d. h. die festen Mitarbeiter der Kommission bestimmt.

(2) Die Kommission legt dem in Artikel 21 genannten EEF-Ausschuss, im Folgenden „EEF-Ausschuss“ genannt, für die Verwendung dieser Mittel jedes Jahr globale Finanzierungsvorschläge vor, die auch einen Tätigkeitsbericht über das vorangegangene Jahr enthalten. Der EEF-Ausschuss gibt seine Stellungnahme zu diesen Finanzierungsvorschlägen nach dem Verfahren des Artikels 27 ab.

(3) Der Rat kann jedoch auf Vorschlag der Kommission mit der in Artikel 21 festgelegten qualifizierten Mehrheit beschließen, die in diesem Artikel genannten Mittel für andere als die in Absatz 1 genannten Zwecke zu verwenden.

Artikel 10

Beiträge zum 9. EEF

(1) Die Kommission erstellt jährlich unter Berücksichtigung des Bedarfs der Bank für die Verwaltung und die Finanzierungen der Investitionsfazilität eine Aufstellung der Zahlungen für das

folgende Haushaltsjahr und einen Zeitplan für den Abruf der Beiträge und teilt diese dem Rat vor dem 15. Oktober mit. Die Kommission begründet die Höhe des beantragten Betrags unter Bezugnahme auf ihre Möglichkeiten zur effektiven Bereitstellung der Mittel in dem vorgeschlagenen Umfang. Der Rat beschließt darüber mit der in Artikel 21 festgelegten qualifizierten Mehrheit sowie über jeden im Zeitplan vorgesehenen Abruf von Beiträgen.

(2) Was die gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b aus vorangegangenen EEF auf den 9. EEF übertragenen Mittel anbelangt, so werden die Beiträge jedes Mitgliedstaats im Verhältnis zum Beitrag jedes Mitgliedstaats zu dem jeweiligen EEF berechnet.

(3) Die Kommission legt dem Rat neben dem jährlichen Beitragsansatz ihre Schätzungen in Bezug auf die Mittelbindungen und Auszahlungen für jedes der vier Jahre vor, die auf das Jahr folgen, auf das sich der Abruf der Beiträge bezieht. Der Zeitplan wird alljährlich vom Rat gebilligt und überprüft.

(4) Falls die Beiträge zur Deckung des tatsächlichen Bedarfs des 9. EEF im Laufe des betreffenden Haushaltsjahres nicht ausreichen, unterbreitet die Kommission dem Rat Vorschläge für zusätzliche Zahlungen; der Rat fasst so rasch wie möglich einen Beschluss mit der in Artikel 21 festgelegten qualifizierten Mehrheit.

(5) Die detaillierten Regeln für die Zahlung der Beiträge durch die Mitgliedstaaten sind in der in Artikel 31 genannten Finanzierungsverordnung festgelegt.

Kapitel II

Zuständigkeiten der Kommission und der Bank

Artikel 11

Finanzielle Abwicklung der Projekte und Programme

(1) Die Kommission übernimmt die finanzielle Abwicklung der Mittel des 9. EEF, die mit anderen Zuschussmitteln als Zinsvergütungen durchgeführt werden. Die Kommission leistet die Zahlungen im Einklang mit der in Artikel 31 genannten Finanzierungsverordnung.

(2) Die Bank verwaltet die Investitionsfazilität im Namen der Gemeinschaft und wickelt die Finanzierungen im Rahmen dieser Fazilität nach den Regeln ab, die in der in Artikel 31 genannten Finanzierungsverordnung festgelegt sind. Dabei handelt die Bank im Namen und auf Gefahr der Gemeinschaft. Alle mit diesen Finanzierungen verbundenen Rechte und insbesondere die Rechte als Gläubiger oder Eigentümer liegen bei den Mitgliedstaaten.

(3) Die Bank übernimmt die finanzielle Abwicklung der Finanzierungen, die mit Darlehen aus Eigenmitteln, bei Bedarf in Verbindung mit Zinsvergütungen aus den Zuschussmitteln des 9. EEF, durchgeführt werden.

(4) Sowohl die Kommission als auch die Bank können bei von den Mitgliedstaaten bzw. ihren Exekutivorganen mitfinanzierten Programmen oder Projekten, die mit den länderspezifischen Kooperationsstrategien nach Kapitel III im Einklang stehen, die Mitgliedstaaten oder ihre Exekutivorgane mit der Verwaltung der Mittel der Europäischen Union betrauen. Die Sichtbarkeit des Beitrags der Europäischen Union wird jedoch in vollem Umfang gewährleistet. Die Kommission wird für den entstandenen Verwaltungsaufwand einen finanziellen Ausgleich vorsehen.

Artikel 12

Vorschriften für Überwachung und Berichterstattung hinsichtlich der Durchführung der Hilfe des 9. EEF

(1) Die Kommission und die Bank überwachen, soweit sie jeweils betroffen sind, die Verwendung der Hilfe des 9. EEF durch die AKP-Staaten, die ÜLG und andere Begünstigte sowie die

Durchführung der mit der Hilfe des 9. EEF finanzierten Projekte unter besonderer Beachtung der in den Artikeln 55 und 56 des AKP-EG-Abkommens und in den entsprechenden Bestimmungen des Beschlusses genannten Ziele.

(2) Die Bank unterrichtet die Kommission in regelmäßigen Zeitabständen über die Durchführung der Projekte, die mit den von ihr verwalteten Mitteln des 9. EEF finanziert werden, nach den in den operativen Leitlinien der Investitionsfazilität festgelegten Verfahren. Die Kommission und die Bank sorgen für eine enge Abstimmung und Zusammenarbeit bei der Unterstützung der Entwicklung des Privatsektors in den AKP-Staaten.

(3) Die Kommission und die Bank werden gemäß den Artikeln 17, 18 und 19 die im EEF-Ausschuss vereinigten Mitgliedstaaten über die operative nationale und regionale Verwendung der Mittel aus dem 9. EEF unterrichten. Diese Unterrichtung erstreckt sich auch auf die aus der Investitionsfazilität finanzierten Maßnahmen.

(4) Wie in Artikel 2 Absätze 2 und 3 ausgeführt, wird die Kommission dem Rat einen Vorschlag für die vom Rat im Jahr 2004 durchzuführende umfassende Leistungskontrolle vorlegen. Bei dieser Kontrolle wird vor allem der Stand der Mittelbindungen und Auszahlungen geprüft.

Artikel 13

Evaluierungen

(1) Die Kommission und die Bank werden, soweit sie jeweils betroffen sind, dafür Sorge tragen, dass die Qualität und die Auswirkungen der aus dem 9. EEF finanzierten Finanzhilfe von unabhängigen Prüfern hinsichtlich der wichtigsten Sektoren, Themen und Instrumente eingehend evaluiert werden.

(2) Unbeschadet der in Absatz 1 genannten Evaluierungen der wichtigsten Sektoren, Themen und Instrumente können von Fall zu Fall von unabhängigen Prüfern Einzelprojekte evaluiert werden. Projektevaluierungen können auf Initiative der Kommission vorgenommen und im Finanzierungsvorschlag vermerkt werden. Die Mitgliedstaaten können auch eine Projektevaluierung beantragen, wenn der Finanzierungsvorschlag im EEF-Ausschuss erörtert wird.

(3) Alle Evaluierungen erfolgen nach den besten Evaluierungspraktiken, einschließlich der Evaluierungskriterien und der vom Entwicklungshilfesausschuss der OECD festgelegten Grundsätze für die Evaluierung der Entwicklungshilfe.

(4) Der EEF-Ausschuss wird vom Abschluss der Evaluierung unterrichtet, die dann nach Artikel 28 Buchstabe c vom EEF-Ausschuss erörtert werden kann. Die Ergebnisse der Evaluierungen werden im Rahmen der in Artikel 18 vorgesehenen Halbzeit- und Endüberprüfung der länderspezifischen Förderstrategien berücksichtigt.

Kapitel III

Programmierung

Artikel 14

Programmierung der Hilfe

(1) Das Verfahren zur Programmierung der Hilfe an einzelne AKP-Staaten erfolgt gemäß den Artikeln 1 bis 5 des Anhangs IV des AKP-EG-Abkommens.

(2) Das Verfahren zur Programmierung der Unterstützung der regionalen Zusammenarbeit und Integration erfolgt gemäß den Artikeln 6 bis 14 des Anhangs IV des AKP-EG-Abkommens.

(3) Die Programmierung in diesem Sinne umfasst insbesondere Folgendes:

- a) die Vorbereitung und Ausarbeitung einer länderspezifischen/ regionalen Kooperationsstrategie auf der Grundlage der eigenen mittelfristigen Entwicklungsziele und -strategien des betreffenden Landes/der betreffenden Region;

- b) einen deutlichen Hinweis der Gemeinschaft auf den programmierbaren Richtbetrag im Sinne des Artikels 3 des Anhangs IV, in dessen Genuss das betreffende Land/die betreffende Region während des Fünfjahreszeitraums gelangen kann;
- c) die Ausarbeitung und Annahme eines Richtprogramms zur Durchführung der länderspezifischen oder regionalen Kooperationsstrategien;
- d) eine Überprüfung der länderspezifischen oder regionalen Kooperationsstrategie, des Richtprogramms und des Umfangs der diesem Programm zugewiesenen Mittel.

Artikel 15

Länderspezifische Kooperationsstrategie und operative Richtprogramme

(1) Zu Beginn des Programmierungsverfahrens bereitet die Kommission zusammen mit dem betreffenden AKP-Staat nach Konsultation der Bank die länderspezifische Kooperationsstrategie und das entsprechende Richtprogramm vor Ort vor.

(2) Die Vorbereitung der länderspezifischen Kooperationsstrategie erfolgt in Abstimmung mit den Vertretungen der Mitgliedstaaten in dem betreffenden AKP-Staat. Diese Abstimmung soll

- a) möglichst im Rahmen der bestehenden Regelungen für die Abstimmung der Geber in dem betreffenden AKP-Staat erfolgen;
- b) auch die Teilnahme von Mitgliedstaaten, die nicht ständig in dem betreffenden AKP-Staat vertreten sind, sowie anderer Geber, die in diesem AKP-Staat tätig sind, ermöglichen. Mitgliedstaaten, die nicht in der Lage sind, sich an der Abstimmung zu beteiligen, erhalten Zugang zu den Informationen über die Ergebnisse;
- c) die Bank bei Fragen, die ihre Finanzierungen und die Investitionsfazilität betreffen, einbeziehen.

(3) Bei der Abstimmung an Ort und Stelle ist der Schwerpunkt auf eine gemeinsame Bewertung des Bedarfs und der Leistungsfähigkeit sowie auf die sektorbezogene Analyse und auf Prioritäten zu legen. Die Abstimmung soll gewährleisten, dass die länderspezifischen Kooperationsstrategien und die Richtprogramme mit den eigenen Initiativen der betreffenden Länder – wie den Strategiepapieren über die Verringerung der Armut und der Rahmeninitiative für eine umfassende Entwicklung – in Einklang stehen, wo ein solcher Dialog besteht.

(4) Die Gemeinschaftshilfe in Form von Zuschüssen konzentriert sich auf eine begrenzte Zahl von Schwerpunktbereichen und gewährleistet die Komplementarität mit den vom AKP-Staat selbst, von den Mitgliedstaaten und anderen Gebern finanzierten Aktionen.

(5) Jede länderspezifische Kooperationsstrategie einschließlich des Entwurfs des Richtprogramms wird in einem einheitlichen Dokument dargelegt. Dieses Dokument ist Gegenstand eines Meinungsaustauschs zwischen Mitgliedstaaten und Kommission im EEF-Ausschuss. Gemäß Artikel 4 Absatz 3 und Artikel 5 Absatz 4 des Anhangs IV des AKP-EG-Abkommens enthält das Richtprogramm spezifische und eindeutig festgelegte Maßnahmen zur Erreichung der Zielsetzungen und -vorgaben, insbesondere Maßnahmen, für die vor der nächsten Überprüfung Mittel gebunden werden. Gleichfalls enthält das Richtprogramm Erfolgsindikatoren und Verpflichtungen der sektorbezogenen Politik sowie einen Zeitplan für die Durchführung und Überprüfung des Richtprogramms einschließlich der Mittelbindungen und Auszahlungen.

Die Bank nimmt an diesem Meinungsaustausch teil. Der EEF-Ausschuss gibt seine Stellungnahme zum Entwurf der länderspezifischen Förderstrategie und dem entsprechenden Richtprogramm nach dem Verfahren des Artikels 27 ab.

(6) Anschließend wird das Richtprogramm von der Kommission und dem betreffenden AKP-Staat einvernehmlich genehmigt, und es ist danach sowohl für die Gemeinschaft als auch für diesen Staat verbindlich. Die endgültige Fassung der länderspezifischen Förderstrategie wird nach ihrer Fertigstellung zur Kenntnisnahme an den EEF-Ausschuss weitergeleitet.

Sollten an der länderspezifischen Kooperationsstrategie und am Richtprogramm, zu denen der EEF-Ausschuss seine Stellungnahme abgegeben hat, wesentliche Änderungen vorgenommen werden, bevor sie zusammen mit dem betreffenden AKP-Staat unterzeichnet werden, sind die überarbeitete länderspezifische Kooperationsstrategie und das überarbeitete Richtprogramm dem genannten Ausschuss zur erneuten Stellungnahme vorzulegen.

(7) Die Kommission, die Bank und die Mitgliedstaaten ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen, insbesondere in Bezug auf den Meinungsaustausch nach Absatz 5, damit die länderspezifische Kooperationsstrategie und das Richtprogramm innerhalb der kürzestmöglichen Zeit fertig gestellt werden. Vorbehaltlich besonderer Umstände wird das Verfahren innerhalb von zwölf Monaten nach Unterzeichnung des Partnerschaftsabkommens abgeschlossen.

Artikel 16

Mittelzuweisung

Zu Beginn der in den Artikeln 1 und 8 Anhang IV AKP-EG-Abkommen genannten Programmierungsverfahren erstellt die Kommission auf der Grundlage der in den Artikeln 3 und 9 des Anhangs IV des genannten Abkommens ausgewiesenen Kriterien eine vorläufige Zuweisung der Zuschüsse im Rahmen der in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i und Buchstabe b angegebenen Mittel für jedes einzelne AKP-Land und jede einzelne Region, auf deren Basis das Programmierungsverfahren erfolgt. Die beiden in Artikel 3 Absatz 2 des Anhangs IV des AKP-EG-Abkommens genannten Elemente der Mittelzuweisung an jedes Land werden in diesem Zusammenhang ermittelt. Die Kommission unterrichtet den EEF-Ausschuss von diesen Mittelzuweisungen sowie von den Vorkehrungen gemäß Artikel 3 Absatz 4 des Anhangs IV.

Der EEF-Ausschuss nimmt nach dem Verfahren des Artikels 27 Stellung zu der von der Kommission vorgeschlagenen Methode zur Anwendung der allgemeinen Kriterien für die Mittelzuweisung.

Artikel 17

Jährliche Überprüfung der Richtprogramme

(1) Gemäß Artikel 5 Absatz 4 des Anhangs IV des AKP-EG-Abkommens erfolgt die jährliche operative Überprüfung der einzelnen Richtprogramme durch die Kommission in Zusammenarbeit mit dem jeweiligen AKP-Staat und in enger Koordinierung mit den Mitgliedstaaten. Die Bank wird zu den ihre Finanzierungen und die der Investitionsfazilität betreffenden Fragen konsultiert.

(2) Die jährliche Überprüfung der einzelnen Programme wird innerhalb von 60 Tagen abgeschlossen. Die Kommission, die Bank und die Mitgliedstaaten ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen, insbesondere in Bezug auf den Meinungsaustausch nach Absatz 3, damit der Zeitrahmen für die jährliche Überprüfung eingehalten wird.

(3) Innerhalb dieses Zeitraums von 60 Tagen erörtert der EEF-Ausschuss die jährliche Überprüfung auf der Basis eines von der Kommission vorgelegten Dokuments.

(4) Die jährliche Überprüfung wird von der Kommission und dem betreffenden AKP-Staat abgeschlossen. Die endgültigen Ergebnisse der jährlichen Überprüfung werden zur Unterrichtung an den EEF-Ausschuss weitergeleitet.

Artikel 18

Halbzeit- und Endüberprüfung der länderspezifischen Kooperationsstrategie

(1) Zur Halbzeit und am Ende der Geltungsdauer des Finanzprotokolls umfasst die Überprüfung gemäß dem Verfahren des Artikels 5 Absatz 6 und des Artikels 11 des Anhangs IV des AKP-

EG-Abkommens auch eine Überprüfung und Anpassung der länderspezifischen Kooperationsstrategie und des Richtprogramms für den nächsten Fünfjahreszeitraum. Diese Überprüfungen stellen einen integralen Bestandteil des Programmierungsprozesses dar und umfassen im Wesentlichen eine Erfolgskontrolle der Entwicklungszusammenarbeit der Gemeinschaft gegenüber den in den länderspezifischen Kooperationsstrategien festgelegten Zielen und Indikatoren.

Die Halbzeit- und Endüberprüfung für jeden AKP-Staat wird von der Kommission und dem betreffenden AKP-Staat in enger Abstimmung mit den in diesem AKP-Staat vertretenen Mitgliedstaaten durchgeführt. Die Bank wird zu den ihre Finanzierungen und die der Investitionsfazilität betreffenden Fragen konsultiert.

(2) Die Halbzeit- und Endüberprüfung kann die Kommission dazu veranlassen, im Lichte des derzeitigen Bedarfs und der derzeitigen Leistung des betreffenden AKP-Staates eine Überprüfung der Mittelzuweisung für den nächsten Fünfjahreszeitraum vorzuschlagen.

(3) Die Überprüfungen zur Halbzeit und am Ende der Geltungsdauer des Finanzprotokolls, einschließlich einer möglichen Überprüfung der zugewiesenen Mittel, werden innerhalb von 90 Tagen abgeschlossen. Die Kommission, die Bank und die Mitgliedstaaten ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen, insbesondere in Bezug auf die Stellungnahme des EEF-Ausschusses nach Absatz 4, damit der Zeitrahmen für diese Überprüfungen eingehalten wird.

(4) Innerhalb des für die Halbzeit- und Endüberprüfungen vorgesehenen Zeitraums gibt der EEF-Ausschuss seine Stellungnahme nach Artikel 27 auf der Basis eines von der Kommission vorgelegten Dokuments ab zu

- a) den Schlussfolgerungen der Halbzeit- oder Endüberprüfung;
- b) der länderspezifischen Kooperationsstrategie und ihrem Richtprogramm;
- c) einem Vorschlag der Kommission für die Mittelzuweisung.

Artikel 19

Regionalprogramme

(1) Die Vorbereitung der regionalen Kooperationsstrategie und des entsprechenden Richtprogramms erfolgt durch die Kommission und die ordnungsgemäß mit einem Mandat ausgestattete(n) regionale(n) Organisation(en) beziehungsweise die nationalen Anweisungsbefugten der AKP-Staaten der betreffenden Region, falls kein entsprechendes Mandat erteilt wurde. Ist ein regionaler Anweisungsbefugter ernannt worden, so erfolgt die Ausarbeitung der regionalen Kooperationsstrategie und des entsprechenden nationalen Richtprogramms in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten.

(2) An dieser Abstimmung wird die Bank bei Fragen beteiligt, die Finanzierungen durch die Bank und im Rahmen der Investitionsfazilität betreffen.

(3) Die regionale Kooperationsstrategie und der zugehörige Entwurf des Richtprogramms werden in einem einheitlichen Dokument dargelegt; dieses Dokument ist Gegenstand eines Meinungsaustauschs zwischen Mitgliedstaaten und Kommission im EEF-Ausschuss. Der genannte Ausschuss gibt seine Stellungnahme zum Entwurf der regionalen Kooperationsstrategie und dem entsprechenden Richtprogramm nach dem Verfahren des Artikels 27 unter Berücksichtigung der in Artikel 23 Absatz 1 festgelegten Bedingungen ab.

(4) Das Richtprogramm wird anschließend von der Kommission und der/den ordnungsgemäß mit einem Mandat ausgestatteten regionalen Organisation(en) beziehungsweise den nationalen Anweisungsbefugten der AKP-Staaten der betreffenden Region, falls keine regionale Organisation ordnungsgemäß mit einem Mandat ausgestattet wurde, einvernehmlich genehmigt. Das genehmigte Richtprogramm ist sowohl für die Gemeinschaft als auch für die betreffenden Staaten verbindlich.

(5) Eine Halbzeit- und Endüberprüfung der regionalen Kooperationsstrategie und des jeweiligen Richtprogramms werden gemäß Artikel 11 des Anhangs IV des AKP-EG-Abkommens durchgeführt. Im Verlauf der Überprüfung gibt der EEF-Ausschuss seine Stellungnahme nach Artikel 27 auf der Basis eines von der Kommission vorgelegten zusammenfassenden Dokuments ab. Nach der Erörterung im EEF-Ausschuss wird die Überprüfung von der Kommission und der (den) ordnungsgemäß mit einem Mandat ausgestatteten regionalen Organisation(en) beziehungsweise den nationalen Anweisungsbefugten der AKP-Staaten der betreffenden Region abgeschlossen, falls keine Organisation mit einem Mandat ausgestattet wurde. Die endgültigen Ergebnisse der Überprüfung werden in einer Zusammenfassung dargestellt und zur Unterrichtung an den EEF-Ausschuss weitergeleitet.

(6) Die Halbzeit- und Endüberprüfungen können auch eine Überprüfung der Mittelzuweisung aufgrund des aktuellen Bedarfs und der Leistung der betreffenden AKP-Region umfassen.

Artikel 20

Überprüfungen unter außergewöhnlichen Umständen

Unter den in den Artikeln 72 und 73 des AKP-EG-Abkommens genannten außergewöhnlichen Umständen kann auf Ersuchen des betreffenden AKP-Staates oder der Kommission eine Überprüfung der länderspezifischen Kooperationsstrategie vorgenommen werden. In diesen Fällen findet das Überprüfungsverfahren nach Artikel 18 dieses Abkommens Anwendung, wobei gegebenenfalls Artikel 3 Absatz 4 des Anhangs IV des AKP-EG-Abkommens berücksichtigt wird.

Kapitel IV

Beschlussverfahren

Artikel 21

Ausschuss für den Europäischen Entwicklungsfonds

(1) Für die Verwaltung der Mittel des Europäischen Entwicklungsfonds wird ein Ausschuss (im Folgenden „EEFAusschuss“ genannt) eingesetzt, der sich aus Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten zusammensetzt. Den Vorsitz im EEF-Ausschuss führt ein Vertreter der Kommission; die Sekretariatsgeschäfte werden von der Kommission wahrgenommen. Ein Vertreter der Bank nimmt an den Arbeiten des Ausschusses teil.

(2) Der Rat nimmt die Geschäftsordnung des EEF-Ausschusses einstimmig an.

(3) Die Stimmen der Mitgliedstaaten im EEF-Ausschuss werden wie folgt gewogen:

Mitgliedstaat	Stimmzahl
Belgien	9
Dänemark	5
Deutschland	50
Griechenland	4
Spanien	13
Frankreich	52
Irland	2
Italien	27
Luxemburg	1
Niederlande	12
Österreich	6
Portugal	3
Finnland	4
Schweden	6
Vereinigtes Königreich	27.

(4) Der EEF-Ausschuss gibt seine Stellungnahme mit einer qualifizierten Mehrheit von 145 Stimmen ab, die die Zustimmung von mindestens acht Mitgliedstaaten zum Ausdruck bringt.

(5) Die Stimmengewichtung nach Absatz 3 und die qualifizierte Mehrheit nach Absatz 4 werden im Falle des Artikels 1 Absatz 4 durch einstimmigen Beschluss des Rates geändert.

Artikel 22

Verantwortlichkeiten des EEF-Ausschusses

(1) Der EEF-Ausschuss legt den Schwerpunkt seiner Arbeit auf wesentliche Probleme der Entwicklungszusammenarbeit auf Landes- und regionaler Ebene. Im Interesse der Kohärenz, Koordinierung und Komplementarität überwacht er die Umsetzung der von der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten angenommenen Entwicklungsstrategien.

(2) Der EEF-Ausschuss hat drei Aufgabenbereiche:

- a) Programmierung der Gemeinschaftshilfe und deren Überprüfung insbesondere im Hinblick auf die länderspezifischen und regionalen Strategien einschließlich der Festlegung von Projekten und Programmen,
- b) Teilnahme am Beschlussverfahren über Finanzierungen aus dem Europäischen Entwicklungsfonds und
- c) Überwachung der Abwicklung der Gemeinschaftshilfe, einschließlich der sektoralen Aspekte, Querschnittsfragen und des Funktionierens der Abstimmung an Ort und Stelle.

Artikel 23

Programmierung, Festlegung, Komplementarität und Kohärenz der Programme

(1) Bei der Programmierung verfährt der Ausschuss wie folgt:

- a) Er nimmt nach dem Verfahren des Artikels 27 zu den Prüfungen nach Artikel 15 Absatz 5 und Absatz 6 Unterabsatz 2, Artikel 16 Absatz 2, Artikel 18 Absatz 4 und Artikel 19 Absätze 3 und 5 Stellung und
- b) erörtert die Schlussfolgerungen der jährlichen Überprüfungen nach Artikel 17 Absatz 3.

(2) Der Ausschuss prüft auch die Kohärenz und die Komplementarität der Gemeinschaftshilfe mit der Hilfe der Mitgliedstaaten. Zur Gewährleistung der Transparenz und Kohärenz der Kooperationsmaßnahmen und Verbesserung der Komplementarität zwischen den Aktionen der Gemeinschaft und der bilateralen Hilfe übermittelt die Kommission den Mitgliedstaaten und deren Vertretern vor Ort eine Kurzbeschreibung der Projekte innerhalb eines Monats nach dem Beschluss zu ihrer Prüfung. Diese Kurzbeschreibungen werden regelmäßig aktualisiert und dem EEF-Ausschuss, den Mitgliedstaaten und ihren Vertretern vor Ort zugesandt.

(3) Im Interesse der Komplementarität unterrichtet jeder Mitgliedstaat die Kommission systematisch über die von ihm in jedem Land durchgeführten oder beabsichtigten Kooperationsmaßnahmen. Die Angaben über die bilaterale Hilfe werden bei der Erstellung der ersten länderspezifischen Kooperationsstrategie übermittelt und zumindest bei der jährlichen Überprüfung aktualisiert.

Artikel 24

Finanzierungsvorschläge, zu denen der EEF-Ausschuss Stellung nimmt

(1) Der EEF-Ausschuss nimmt zu folgenden Vorschlägen nach dem Verfahren des Artikels 27 Stellung:

- a) Finanzierungsvorschläge für Projekte oder Programme, die einen Wert von mehr als 8 Millionen EUR haben bzw. mehr als 25 % des Richtprogramms ausmachen,
- b) Finanzierungsvorschläge gemäß Artikel 9.

(2) Finanzierungsvorschläge,

- a) die einen Wert von mehr als 15 Millionen EUR haben bzw. mehr als 25 % des nationalen Richtprogramms ausmachen, sind im Wege des mündlichen Verfahrens zu genehmigen,
- b) deren Wert zwischen 8 und 15 Millionen EUR liegt, sind im Wege des schriftlichen Verfahrens zu genehmigen.

(3) Die Kommission ist befugt, Finanzierungen bis zu 8 Millionen EUR und bis zu einem Volumen von 25 % des Richtprogramms ohne Anhörung des EEF-Ausschusses zu genehmigen. Jeder Mitgliedstaat kann verlangen, dass von der Kommission unmittelbar genehmigte Finanzierungen im Rahmen einer späteren Sitzung des EEF-Ausschusses beraten werden. Bei Finanzierungen

- a) im Wert zwischen 2 Millionen EUR und 8 Millionen EUR gibt die Kommission dem EEF-Ausschuss eine Vorabinformation mindestens zwei Wochen vor ihrer beabsichtigten Entscheidung.
- b) im Wert zwischen 500 000 EUR und 2 Millionen EUR gibt die Kommission dem EEF-Ausschuss eine kurze Vorabinformation mindestens zwei Wochen vor ihrer beabsichtigten Entscheidung.
- c) Bei Finanzierungen von unter 500 000 EUR wird der EEF-Ausschuss nachträglich unterrichtet.

(4) Die Kommission ist ferner befugt, ohne Anhörung des EEF-Ausschusses zusätzliche Mittelbindungen zur Deckung von Kostenüberschreitungen zu genehmigen, die im Zusammenhang mit in Absatz 1 Buchstaben a und b genannten Projekten oder Programmen abzusehen bzw. eingetreten sind, sofern dies keine Überschreitung der in dem Finanzierungsbeschluss ursprünglich festgelegten Mittelbindung um mehr als 20 % und/oder 5 Millionen EUR und keine wesentliche Änderung des Projekts zur Folge hat.

(5) Die Finanzierungsvorschläge im Sinne von Absatz 1 und Absatz 3 Buchstabe a geben insbesondere Auskunft über

- a) die Bedeutung der Projekte oder Programme für die Entwicklung des oder der betreffenden Länder und für die Erreichung der in den länderspezifischen oder regionalen Kooperationsstrategien gesetzten Ziele,
- b) die erwarteten Auswirkungen dieser Projekte und Programme sowie ihre Durchführbarkeit und über die Maßnahmen zur Gewährleistung ihrer Nachhaltigkeit nach der Einstellung der Finanzierung durch die Gemeinschaft.

Ferner enthalten die Finanzierungsvorschläge Angaben zu den Verfahren und dem Zeitplan für die Durchführung sowie zu den entscheidenden Indikatoren, mit deren Hilfe geprüft wird, ob die angestrebten Ziele und Ergebnisse erreicht worden sind. Sie enthalten ferner Angaben darüber, wie die Erkenntnisse, die aufgrund früherer Erfahrungen und früherer Programme gewonnen wurden, zur Entwicklung des Programms beigetragen haben und bei dieser Entwicklung berücksichtigt worden sind und wie zwischen den Gebern in dem betreffenden Land bzw. den betreffenden Ländern die Abstimmung erfolgt.

Artikel 25

Finanzierung von Soforthilfemaßnahmen im Rahmen des Europäischen Entwicklungsfonds

(1) Humanitäre Hilfe und Soforthilfe wird im Einklang mit den Artikeln 72 und 73 des AKP-EG-Abkommens und dem einschlägigen Artikel des Beschlusses gewährt. Stehen Haushaltsmittel nicht zur Verfügung, so kann die Hilfe aus den in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i genannten Finanzmitteln finanziert werden.

(2) Als Fälle besonderer Dringlichkeit gelten plötzlich auftretende, unvorhersehbare gravierende Schwierigkeiten von außergewöhnlicher Tragweite im humanitären, wirtschaftlichen oder sozialen Bereich, die sich durch Naturkatastrophen, von Menschen hervorgerufene Krisen wie Kriege oder sonstige Konflikte

oder durch außergewöhnliche Umstände mit ähnlichen Auswirkungen ergeben. In solchen Fällen ist die Kommission befugt, unmittelbar Entscheidungen über Hilfsmaßnahmen bis zu einem Wert von 10 Millionen EUR zu treffen. Die Durchführung solcher Hilfsmaßnahmen ist auf einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten zu begrenzen.

(3) Bei Finanzierungsmaßnahmen besonderer Dringlichkeit geht die Kommission wie folgt vor:

- sie trifft ihre Entscheidung,
- sie unterrichtet die Mitgliedstaaten schriftlich innerhalb von achtundvierzig Stunden,
- sie berichtet auf der nächsten Sitzung des EEF-Ausschusses über ihre Entscheidung. Dabei begründet sie insbesondere, warum sie sich für Finanzierungsmaßnahmen besonderer Dringlichkeit entschieden hat.

Artikel 26

Globale Bindungsermächtigungen

(1) Gemäß den in Artikel 24 Absätze 1 bis 3 vorgesehenen Verfahren für Finanzierungsvorschläge und zur Beschleunigung der Verfahren kann die Kommission nach einer qualitativen und quantitativen Bewertung globale Bindungsermächtigungen für Gesamtbeträge für Maßnahmen nach Artikel 16 Absatz 7 des Anhangs IV genehmigen:

(2) Globale Bindungsermächtigungen können auch nach Maßgabe des Artikels 30 für Zinsvergütungen angewandt werden.

(3) In diesen Finanzierungsvorschlägen müssen die Ziele und gegebenenfalls die beabsichtigte Auswirkung des Gemeinschaftsbeitrags, die Nachhaltigkeit der Tätigkeiten, frühere Erfahrungen und vorher gewonnene Erkenntnisse sowie die Koordination mit anderen Gebern dargelegt werden.

Artikel 27

Beschlussverfahren

(1) Soweit der EEF-Ausschuss gehört werden muss, unterbreitet die Kommission dem Ausschuss einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen.

(2) Der EEF-Ausschuss nimmt nach Maßgabe des Artikels 21 und der in Artikel 21 Absatz 2 genannten Geschäftsordnung Stellung.

(3) Nach Abgabe der Stellungnahme durch den EEF-Ausschuss erlässt die Kommission Maßnahmen, die unmittelbar gelten. Beschließt die Kommission, von der Stellungnahme des EEF-Ausschusses abzuweichen, oder hat der Ausschuss keine befürwortende Stellungnahme abgegeben, so zieht die Kommission ihren Vorschlag zurück oder legt ihn ehestmöglich dem Rat vor, der nach dem gleichen Abstimmungsverfahren wie der EEF-Ausschuss innerhalb eines Zeitraums entscheidet, der in der Regel zwei Monate nicht übersteigt.

(4) Soweit es sich bei der von der Kommission an den Rat mitgeteilten Maßnahme um einen Finanzierungsvorschlag nach Artikel 24 Absatz 1 oder um eine globale Bindungsermächtigung nach Artikel 26 handelt, werden der oder die betreffenden AKP-Staaten nach Artikel 16 des Anhangs IV des AKP-EG-Partnerschaftsabkommens unterrichtet. Die Gemeinschaft trifft in solchen Fällen keine endgültige Entscheidung vor Ablauf der in Artikel 16 Absatz 5 des Anhangs IV des AKP-EG-Partnerschaftsabkommens genannten Frist von 60 Tagen.

Artikel 28

Überwachung der Durchführung

Mit Blick auf die Überwachung der Durchführung der Zusammenarbeit erörtert der EEF-Ausschuss

- a) allgemeine entwicklungspolitische Fragen, soweit sie mit der Durchführung des Europäischen Entwicklungsfonds in Zusammenhang stehen,
- b) die von der Kommission entwickelten sektoralen Strategien in Zusammenarbeit mit Experten aus den Mitgliedstaaten, soweit dies für die Kohärenz der Entwicklungspolitik der Gemeinschaft für notwendig erachtet wird,
- c) die Ergebnisse der Evaluierungen der länderspezifischen oder sektoralen Strategien, Programme und Projekte sowie alle anderen Evaluierungen, von denen angenommen wird, dass sie für den EEF-Ausschuss von Interesse sind,
- d) die Halbzeitprüfungen von Projekten und Programmen, soweit sie der EEF-Ausschuss bei der Genehmigung der Finanzierungsvorschläge verlangt oder sie zu wesentlichen Änderungen des betreffenden Projekts oder Programms führen.

Kapitel V

Ausschuss für die Investitionsfazilität

Artikel 29

Ausschuss für die Investitionsfazilität

(1) Bei der Bank wird ein Ausschuss aus Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten (im Folgenden „der IF-Ausschuss“ genannt) eingesetzt. Jede Regierung bestellt einen Vertreter und benennt einen Stellvertreter. Die Kommission setzt ihren Vertreter auf die gleiche Weise ein. Um die Kontinuität der Ausschussarbeit zu wahren, wird der Vorsitzende des IF-Ausschusses für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren von den und aus dem Kreise der Mitglieder des IF-Ausschusses gewählt. Die Bank nimmt die Sekretariatsgeschäfte des IF-Ausschusses wahr und stellt die unterstützenden Dienstleistungen bereit. Nur von den Mitgliedstaaten bestellte Ausschussmitglieder oder deren Stellvertreter sind stimmberechtigt.

(2) Der Rat nimmt die Geschäftsordnung des IF-Ausschusses auf der Grundlage eines von der Bank nach Konsultation der Kommission ausgearbeiteten Vorschlags einstimmig an.

(3) Der IF-Ausschuss beschließt mit qualifizierter Mehrheit. Die Stimmen werden nach Artikel 21 gewogen.

(4) Der IF-Ausschuss tritt mindestens viermal jährlich zusammen. Auf Antrag der Bank oder der Ausschussmitglieder können unter Einhaltung der Geschäftsordnung weitere Sitzungen vereinbart werden. Außerdem kann der IF-Ausschuss zu den in Artikel 30 Absatz 2 genannten Themen im schriftlichen Verfahren Stellung nehmen.

Artikel 30

Zuständigkeiten des IF-Ausschusses, der Bank und der Kommission

(1) Der IF-Ausschuss verabschiedet:

1. die operativen Leitlinien der Fazilität und Vorschläge für deren Überprüfung;
2. die Investitionsstrategien und die Wirtschaftspläne der Fazilität, einschließlich der Leistungsindikatoren auf der Grundlage der Ziele des AKP-EG-Abkommens und der allgemeinen Grundsätze der Entwicklungspolitik der Gemeinschaft;
3. die Jahresberichte der Investitionsfazilität;
4. alle allgemeinen Grundsatzpapiere zur Investitionsfazilität, einschließlich der Evaluierungsberichte.

(2) Außerdem nimmt der IF-Ausschuss Stellung zu:

1. Vorschlägen, die auf Gewährung einer Zinsvergütung gemäß Artikel 2 Absatz 7 und Artikel 4 Absatz 2 des Anhangs II zum Abkommen abzielen. In diesem Fall nimmt der IF-Ausschuss auch Stellung zur Verwendung einer solchen Zinsvergütung;
2. Vorschlägen für Investitionen im Rahmen der Investitionsfazilität für Projekte, zu denen die Kommission ablehnend Stellung genommen hat;

3. anderen Vorschlägen im Zusammenhang mit der Investitionsfazilität gemäß den in den operativen Richtlinien festgelegten allgemeinen Grundsätzen.

(3) Die Bank ist dafür zuständig, dem IF-Ausschuss rechtzeitig alle Fragen zu unterbreiten, für die nach Absatz 1 und 2 dessen Zustimmung oder Stellungnahme erforderlich ist. Alle Vorschläge, die dem IF-Ausschuss zur Stellungnahme vorgelegt werden, werden im Einklang mit den einschlägigen Kriterien und Grundsätzen unterbreitet, die in den operativen Leitlinien dargelegt sind.

(4) Die Bank und die Kommission arbeiten eng zusammen und koordinieren, wenn dies sachdienlich ist, ihre Maßnahmen. Dies gilt insbesondere in folgenden Fällen:

1. Die Bank bereitet den Entwurf der operativen Leitlinien der Investitionsfazilität gemeinsam mit der Kommission vor.
2. Die Bank konsultiert die Kommission im Voraus zu:
 - a) den Investitionsstrategien, Wirtschaftsplänen und allgemeinen Grundsatzpapieren;
 - b) zu der Frage, ob die Projekte des öffentlichen Sektors oder des Finanzsektors mit den einschlägigen länderspezifischen oder regionalen Förderstrategien oder gegebenenfalls mit den allgemeinen Zielen der Investitionsfazilität im Einklang stehen.
3. Die Bank ersucht die Kommission auch hinsichtlich der Zinsvergütungsvorschläge des IF-Ausschusses um Beurteilung der Frage, ob sie mit Artikel 2 Absatz 7 und Artikel 4 Absatz 2 des Anhangs II des AKP-EGAbkommens und mit den in den operativen Leitlinien der Investitionsfazilität festgelegten Kriterien im Einklang stehen.

Hat die Kommission innerhalb von zwei Wochen nach Unterbreitung des Vorschlags nicht ablehnend Stellung genommen, so wird davon ausgegangen, dass sie den Vorschlag befürwortet oder diesem zugestimmt hat. Ist eine Stellungnahme der Kommission zu einem Vorschlag nach Absatz 2 Buchstabe b vorgeschrieben, so legt die Bank ihren Antrag in der Form eines kurzen Memorandums vor, in dem die Ziele und der Hintergrund der vorgeschlagenen Maßnahmen sowie deren Bedeutung für die länderspezifische Strategie dargelegt werden.

(5) Die Bank unternimmt keinen der in Absatz 2 angeführten Schritte, solange der IF-Ausschuss nicht befürwortend Stellung genommen hat.

Nimmt der IF-Ausschuss befürwortend Stellung, so beschließt die Bank nach ihren eigenen Verfahren über den Vorschlag. Insbesondere kann sie angesichts neuer Umstände beschließen, den Vorschlag nicht weiter zu verfolgen. Die Bank unterrichtet den IF-Ausschuss und die Kommission regelmäßig über die Fälle, in denen sie beschlossen hat, den Vorschlag nicht weiter zu verfolgen.

Bei Darlehen aus Eigenmitteln und für Investitionen im Rahmen der Investitionsfazilität, für die keine Stellungnahme des IF-Ausschusses erforderlich ist, beschließt die Bank nach ihren eigenen Verfahren und im Fall der Investitionsfazilität in Übereinstimmung mit den vom IF-Ausschuss verabschiedeten Leitlinien und Investitionsstrategien.

Unbeschadet einer ablehnenden Stellungnahme des IF-Ausschusses zu einem Zinsvergütungsvorschlag kann die Bank das Darlehen ohne Zinsvergütung gewähren. Die Bank unterrichtet den IF-Ausschuss und die Kommission regelmäßig über die Fälle, in denen sie beschließt, ein solches Darlehen zu gewähren.

Die Bank kann vorbehaltlich der in den operativen Leitlinien festgelegten Bedingungen und mit der Maßgabe, dass das wesentliche Ziel des Darlehens oder der Investition im Rahmen der Investitionsfazilität unverändert bleibt, beschließen, die Bedingungen von IF-Darlehen oder IF-Investitionen zu ändern, zu denen der IF-Ausschuss nach Absatz 2 befürwortend Stellung genommen hat oder von Darlehen, bei denen der Ausschuss zu einer Zinsvergütung befürwortend Stellung genommen hat. Insbesondere kann die Bank beschließen, den Betrag der

IF-Darlehen oder IF-Investition um bis zu 20 % zu erhöhen. Eine solche Erhöhung kann für Projekte mit Zinsvergütung gemäß Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe a des Anhangs II zum Abkommen zu einer proportionalen Erhöhung der Zinsvergütung führen. Die Bank unterrichtet den IF-Ausschuss und die Kommission regelmäßig über die Fälle, in denen sie beschlossen hat, solche Darlehen zu gewähren. Für Projekte im Sinne von Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe b des Anhangs II zum Abkommen, für die eine Erhöhung der Zinsvergütung beantragt wurde, wird der IF-Ausschuss um Stellungnahme ersucht, bevor die Bank den Antrag weiterbearbeitet.

(6) Die Bank verwaltet IF-Investitionen und IF-Mittel im Einklang mit den Zielen des Abkommens. Sie kann insbesondere an den Verwaltungen und Aufsichtsorganen der juristischen Personen mitwirken, in denen die Investitionsfazilität angelegt wird, und kann hinsichtlich der für Rechnung der Investitionsfazilität gehaltenen Rechte Vergleiche abschließen, Entlastung erteilen und diese Rechte ändern.

Kapitel VI

Schlussbestimmungen

Artikel 31

Finanzierungsverordnung

Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Abkommen werden in einer Finanzierungsverordnung festgelegt, die der Rat vor Inkrafttreten des Abkommens mit der in Artikel 21 vorgesehenen qualifizierten Mehrheit auf Vorschlag der Kommission nach Stellungnahme der Bank zu den sie betreffenden Bestimmungen sowie des mit Artikel 247 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft eingesetzten Rechnungshofs (im Folgenden „Rechnungshof“ genannt) erlässt.

Artikel 32

Finanzielle Regelungen

(1) Am Ende eines jeden Haushaltsjahres genehmigt die Kommission die Einnahmen- und Ausgabenrechnung und die Bilanz des 9. EEF.

(2) Unbeschadet des Absatzes 4 übt der Rechnungshof seine Befugnisse auch in Bezug auf die Finanzierungen des EEF aus. Die Bedingungen, unter denen der Rechnungshof seine Befugnisse ausübt, werden in der in Artikel 31 genannten Finanzierungsverordnung festgelegt.

(3) Die Entlastung für die finanzielle Verwaltung des 9. EEF mit Ausnahme der von der Bank abgewickelten Finanzierungen wird der Kommission auf Empfehlung des Rates, die mit der in Artikel 21 festgelegten qualifizierten Mehrheit abgegeben wird, vom Europäischen Parlament erteilt.

(4) Die Kommission stellt dem Rechnungshof die Informationen nach Artikel 12 zur Verfügung, damit dieser die aus Mitteln des 9. EEF bereitgestellte Hilfe anhand von Belegen kontrollieren kann.

(5) Die Finanzierungen aus den von der Bank verwalteten Mitteln des 9. EEF unterliegen den Kontroll- und Entlastungsverfahren, die in der Satzung der Bank für alle von ihr getätigten Geschäfte vorgesehen sind. Die Bank übermittelt dem Rat und der Kommission jedes Jahr einen Bericht über die Abwicklung der Geschäfte, die aus den von ihr verwalteten Fondsmitteln finanziert werden.

Artikel 33

Vorangegangene EEF

(1) Die verbleibenden Restmittel vorangegangener EEF werden gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe b auf den 9. EEF übertragen und unbeschadet des Absatzes 2 des vorliegenden Artikels

nach den Regeln dieses Abkommens beziehungsweise, sofern sie die ÜLG betreffen, nach den Regeln des Beschlusses verwaltet.

(2) Übersteigen die aus vorangegangenen EEF auf bestimmte nationale oder regionale Richtprogramme (im Sinne des Artikels 3 Buchstabe c bzw. des Artikels 19) des 9. EEF übertragenen Mittel 10 Millionen EUR für ein Land oder eine Region, so unterliegen diese Mittel in Bezug auf die Teilnahmeberechtigung an Ausschreibungen und die Vergabe von Aufträgen den Regeln des ursprünglichen EEF. Werden Restmittel im Betrag von höchstens 10 Millionen EUR übertragen, so finden die im Rahmen des 9. EEF geltenden Teilnahmeregeln für Ausschreibungen Anwendung.

Artikel 34

Überprüfungsklausel

Die Artikel in den Kapiteln II bis V mit Ausnahme des Artikels 21 können auf Vorschlag der Kommission vom Rat einstimmig geändert werden. Die Bank wird an dem Vorschlag der Kommission zu den ihre Aktivitäten und die der Investitionsfazilität betreffenden Fragen beteiligt. Änderungen können erwogen werden, um

- a) die Kohärenz mit dem AKP-EG-Abkommen und insbesondere mit dessen Anhängen über Durchführungsvorschriften und Verwaltungsverfahren sicherzustellen und
- b) die Wirksamkeit des Einsatzes der Mittel des Europäischen Entwicklungsfonds zu erhöhen. Die in Artikel 24 genannten Schwellenwerte für die Weiterleitung der Finanzierungsvorschläge an den EEF-Ausschuss sowie das in Artikel 27 genannte Beschlussverfahren können in diesem Zusammenhang im Jahr 2003 überprüft werden.

Artikel 35

Ratifizierung, Inkrafttreten und Geltungsdauer

(1) Jeder Mitgliedstaat genehmigt dieses Abkommen im Einklang mit seinen verfassungsrechtlichen Vorschriften. Die Regierungen der einzelnen Mitgliedstaaten notifizieren dem Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union den Abschluss der für das Inkrafttreten dieses Abkommens erforderlichen Verfahren.

(2) Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des zweiten Monats in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem die Genehmigung dieses Abkommens durch den letzten Mitgliedstaat notifiziert wurde.

(3) Dieses Abkommen wird für dieselbe Dauer geschlossen wie das Finanzprotokoll im Anhang zum AKP-EG-Abkommen. Unbeschadet des Artikels 2 Absatz 4 bleibt dieses Abkommens jedoch so lange in Kraft, wie dies für die vollständige Abwicklung der im Rahmen des AKP-EG-Abkommens und des genannten Finanzprotokolls finanzierten Aktionen notwendig ist.

Artikel 36

Verbindliche Sprachfassungen

Dieses Abkommen ist in einer Urschrift in dänischer, deutscher, englischer, finnischer, französischer, griechischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer, schwedischer und spanischer Sprache abgefasst, wobei jeder dieser elf Wortlaute gleichermaßen verbindlich ist; es wird im Archiv des Generalsekretariats des Rates der Europäischen Union hinterlegt; dieses übermittelt der Regierung jedes Unterzeichnerstaats eine beglaubigte Abschrift.

Anhang

Dem Internen Abkommen beigefügte Erklärungen zu Kapitel III

1. Erklärung der Kommission und der Mitgliedstaaten

„Die Kommission und die Mitgliedstaaten weisen erneut auf die Bedeutung der Vorgaben für länderspezifische Strategiepapiere hin, die im Anschluss an die Entschließung des Rates (Entwicklung) über die Komplementarität vom Mai 1999 entwickelt werden. Bei der Programmierung der Hilfe des 9. EEF wird den kommenden Schlussfolgerungen des Rates über die länderspezifischen Strategiepapiere Rechnung getragen.“

2. Erklärungen der Kommission

„1. Die Kommission trägt dafür Sorge, dass die länderspezifische Kooperationsstrategie für die AKP-Staaten den Vorgaben für länderspezifische Strategiepapiere entspricht. Im Rahmen der länderspezifischen Kooperationsstrategie werden vor allem

a) Analysen des länderspezifischen Kontextes, der bestehenden Zwänge, der vorhandenen Kapazitäten und der Zukunftsperspektiven unter politischen, wirtschaftlichen und sozialen Aspekten vorgenommen und die mittelfristige Entwicklungsstrategie der betreffenden Länder im Einzelnen dargelegt. Darüber hinaus werden die einschlägigen Pläne und Maßnahmen anderer in dem jeweiligen Land anwesender Geber, insbesondere der EU-Mitgliedstaaten der Europäischen Union in ihrer Eigenschaft als bilaterale Geber, dargelegt;

b) geeignete Antwortstrategien ermittelt, die von der Gemeinschaft unterstützt werden sollen. Die Antwortstrategien ergeben sich aus der eigenen Entwicklungsstrategie des betreffenden Landes und aus einer Analyse der Lage, in der sich das Land befindet. Die Antwortstrategie wird sich auf eine eng begrenzte Anzahl vereinbarter Interventionsbereiche konzentrieren und mit den Interventionen anderer Geber in dem betreffenden Land vereinbar sein und sie ergänzen. Sie wird horizontale und sektorenübergreifende Fragen einbeziehen, wie die Ausrichtung auf die Linderung der Armut, die Gleichheit der Geschlechter, Umweltfragen, den Ausbau von Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie Fragen der Nachhaltigkeit. In den länderspezifischen Kooperationsstrategien wird den einschlägigen Erfahrungen und allen diesbezüglichen Evaluierungen Rechnung getragen werden.

2. Die Antwortstrategie wird in ein realistisches, alljährlich aktualisiertes Arbeitsprogramm (Richtprogramm) umgesetzt, das Bestandteil des länderspezifischen Strategiepapiers sein wird. In dem Arbeitsprogramm werden die für die Projekte/Programme in jedem Schwerpunktbereich angewandten Instrumente aufgeführt. Damit ein ergebnisorientierter Ansatz gewährleistet ist, konzentriert sich das Arbeitsprogramm auf operative Ziele und Indikatoren. Es enthält auch einen Zeitplan für die Durchführung und Überprüfung des Richtprogramms sowie Indikatoren für die Leistungsmessung.

3. Die jährliche operative Überprüfung wird gemäß Artikel 5 Absatz 4 des Anhangs IV zum AKP-EG-Abkommen durchgeführt; dabei wird vor allem beurteilt, inwieweit die in dem Richtprogramm aufgeführten Maßnahmen im Hinblick auf bestimmte Ziele und Indikatoren vorangekommen sind.

4. Die Halbzeit und Endüberprüfungen gemäß Artikel 5 Absatz 6 des Anhangs IV des AKP-EG-Abkommens erstrecken sich auf eine Evaluierung der länderspezifischen Kooperationsstrategien. Die Halbzeit und Endüberprüfungen umfassen insbesondere Folgendes:

a) eine Analyse der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Lage sowie der Kohärenz und Relevanz der Antwortstrategie der Europäischen Gemeinschaft im Hinblick auf die Lage, in der sich das betreffende Land befindet;

b) die Ergebnisse der bisherigen oder jetzigen Zusammenarbeit der Europäischen Gemeinschaft mit dem betreffenden Land, wobei den Ergebnissen der diesbezüglichen Evaluierungen Rechnung zu tragen ist, und eine Beurteilung der horizontalen und sektorenübergreifenden Fragen;

c) eine Bewertung und Aktualisierung der länderspezifischen Kooperationsstrategien, bei der berücksichtigt wird, inwieweit die im Arbeitsplan der länderspezifischen Kooperationsstrategie enthaltenen Maßnahmen sich insgesamt komplementär zu den Maßnahmen der Mitgliedstaaten und anderer Geber gestalten.

Sowohl die jährliche Überprüfung als auch die Halbzeit und Endüberprüfungen enthalten eine konkrete und spezifische Aktualisierung und Überprüfung des Richtprogramms, einschließlich der Ausdehnung der Programmierungsperspektive auf die folgenden fünf Jahre.

5. Die Kommission arbeitet ausführliche Leitlinien für die Programmierungen und Überprüfungen aus, in denen diese Grundsätze zum Ausdruck kommen und im Einzelnen aufgeführt werden. Die Dienststellen der Kommission wenden diese Leitlinien bei der Programmierung systematisch an. Sie werden den Mitgliedstaaten zur Unterrichtung übermittelt.

6. Der Delegationsleiter und die Kommissionszentrale nehmen bei der Programmierung jeweils die Aufgaben wahr, die im AKP-EG-Abkommen genannt sind.“

**Erklärungen für das Protokoll
über die Unterzeichnung des Internen Abkommens
zwischen den im Rat vereinigten Vertretern
der Regierungen der Mitgliedstaaten
über die Finanzierung und Verwaltung der Hilfe der Gemeinschaft
im Rahmen des Finanzprotokolls zu dem am 23. Juni 2000
in Cotonou, Benin, unterzeichneten Partnerschaftsabkommen
zwischen den Mitgliedern der Gruppe der Staaten in Afrika,
im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean einerseits im
der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten
andererseits und über die Bereitstellung von Finanzhilfe
für die überseeischen Länder und Gebiete,
auf die der vierte Teil des EG-Vertrags Anwendung findet**

1. Erklärung des Rates und der Kommission zu Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i und zu Artikel 25

Der Rat und die Kommission stellen fest, dass Mittel für Soforthilfemaßnahmen, einschließlich der Unterstützung von Flüchtlingen und Vertriebenen, nicht den Anteil der entsprechenden Mittel des 8. Finanzprotokolls übersteigen werden.

2. Erklärung der Europäischen Investitionsbank zu Artikel 6

Die Bank bekräftigt ihre Bereitschaft, die in den Regionen außerhalb der Europäischen Union bestehende Risikoteilungsregelung in ihre Eigenmittelfinanzierung in den AKP-Ländern einzubeziehen. Die Bank wies jedoch darauf hin, dass in Anbetracht der politischen und wirtschaftlichen Situation in vielen AKP-Ländern und auch aufgrund der bisherigen eigenen Erfahrungen in Südafrika davon auszugehen ist, dass die Anzahl der Finanzierungen auf der Grundlage der Risikoteilung wahrscheinlich sehr begrenzt sein wird.

3. Erklärung der Kommission der Mitgliedstaaten und der Europäischen Investitionsbank zu Artikel 8 Absatz 2

Der Ausschuss für die Investitionsfazilität erörtert die Frage der Vergütung für die EIB im Hinblick auf die Vorbereitung eines Ratsbeschlusses.

4. Erklärungen der Kommission zu Artikel 10 Absatz 1

1. Die Kommission erklärt, dass sie dem Rat bis zum 15. Oktober jeden Jahres gleichzeitig

- a) die jährliche Schätzung der Beiträge für das kommende Haushaltsjahr und
 - b) den ersten Abruf der Beiträge
- übermitteln wird.

2. Die Kommission verpflichtet sich, dass sie den Mitgliedstaaten das Dokument mit den finanziellen Angaben über die EEF, das dem Vorentwurf des Haushaltsplans beigelegt wird und unter anderem eine Schätzung des Finanzbedarfs des 9. EEF für die nächsten Haushaltsjahre enthält, bis spätestens 15. Juli jedes Jahres übermitteln wird.

Auf diese Weise können die Mitgliedstaaten anhand des Dokuments eine Schätzung der nationalen Haushaltsmittel vornehmen, die zugunsten des 9. EEF aufzubringen sind, wenn das Verfahren für den Abruf der Beiträge eingeleitet wird.

Die Kommission weist allerdings darauf hin, dass diese Mitteilung der jährlichen Vorausschau und der Höhe der letztendlich abgerufenen Finanzmittel in keiner Weise vorgreift.

5. Erklärung der Kommission und des Rates zu Artikel 10 Absatz 1

Die Kommission bekräftigt ihre Zusage, dafür Sorge zu tragen, dass die tatsächlichen Auszahlungen innerhalb einer Spanne von $\pm 10\%$ der in diesem Artikel genannten Aufstellung der Zahlungen für das folgende Haushaltsjahr entsprechen und dem jährlichen Zeitplan für den Abruf der Beiträge folgen. Die Kommission und der Rat kommen überein, nach 2 Jahren der Durchführung zu prüfen, inwieweit diese Zusage erfüllt worden ist, und, sofern dies nicht der Fall ist, Maßnahmen zu ihrer Erfüllung zu beschließen.

6. Erklärung der Kommission zu Artikel 10 Absatz 3

Die Kommission bekräftigt ihre Zusage, dafür Sorge zu tragen, dass die tatsächlichen Mittelbindungen und Auszahlungen innerhalb einer Spanne von $\pm 10\%$ der in Artikel 10 Absatz 3 genannten Schätzungen hinsichtlich der Mittelbindungen und Auszahlungen für jedes der vier Jahre, die auf das Jahr folgen, auf das sich der Abruf der Beiträge bezieht, entsprechen.

7. Erklärung der Kommission und der Europäischen Investitionsbank zu Artikel 11 Absatz 4

Durch Artikel 11 Absatz 4 werden andere Formen der Zusammenarbeit zwischen der Kommission und/oder der Bank sowie den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und/oder ihren Exekutivorganen nicht ausgeschlossen. Die Kommission kann dem EEF-Ausschuss hierzu spezielle Vorschläge unterbreiten.

8. Erklärung der Kommission für das Ratsprotokoll über die Konzentration auf Schwerpunktbereiche (Artikel 15 Absatz 4)

Wie in der Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über die Entwicklungspolitik der Europäischen Gemeinschaft (Dok. KOM(2000) 212 vom 26. April 2000) dargelegt, vertritt die Kommission die Auffassung, dass die Europäische Gemeinschaft sich bei ihrer Entwicklungszusammenarbeit auf eine beschränkte Anzahl von Schwerpunktbereichen konzentrieren sollte, wobei der comparative Vorteil für die Gemeinschaft und die besonderen Merkmale zugrunde zu legen sind.

Eine Konzentration der Maßnahmen der Gemeinschaft auf vorrangige Bereiche und Sektoren, auch auf Ebene der Entwicklung sektoraler Politiken und Programme, würde die

Komplementarität und die Abstimmung mit den Mitgliedstaaten und anderen Gebern erleichtern. Wie in der genannten Mitteilung ausgeführt, ist die Kommission auch bereit, in diesen Bereichen und Sektoren die Initiative zu ergreifen, um die Bemühungen der Mitgliedstaaten, insbesondere bei der Anwendung des sektorbezogenen Programmierungskonzepts, zu koordinieren.

Auch wenn die Durchführung der Gemeinschaftshilfe auf bestimmte Schwerpunktbereiche konzentriert ist, sollte die Gemeinschaft Maßnahmen außerhalb dieser Schwerpunktbereiche unterstützen und verstärken, wenn diese Hilfsprogramme unter der Federführung von Mitgliedstaaten und anderen Gebern durchgeführt werden.

9. Erklärung der Kommission und der Mitgliedstaaten zu Artikel 18

In den Jahren, in denen eine Halbzeit- oder Endüberprüfung stattfindet, erfolgt keine gesonderte Jahresüberprüfung. Ein besonderes Augenmerk gilt dem letzten Jahr.

10. Erklärung der Kommission zu Artikel 24 Absatz 3

Die Kommission verpflichtet sich, die Vorhaben nicht aufzuspalten, um deren Genehmigung zu erleichtern, und zu gewährleisten, dass ohne Anhörung des EEF-Ausschusses genehmigte Vorhaben im Einklang mit den länderspezifischen Kooperationsstrategien und den entsprechenden Richtprogrammen stehen.

11. Erklärung der Kommission zu Artikel 24 Absatz 3

Die Kommission verweist darauf, dass sie stets bestrebt ist, einen befriedigenden Beschluss herbeizuführen, der auch im EEF-Ausschuss größtmöglich Unterstützung findet. Die Kommission wird den Standpunkten der EEF-Ausschussmitglieder Rechnung tragen und es vermeiden, sich einem im Ausschuss vorherrschenden Standpunkt zur Ablehnung der Zweckmäßigkeit einer Durchführungsmaßnahme entgegenzustellen.

12. Erklärung des Rates zu Artikel 29 Absatz 1

Bei Vorliegen außergewöhnlicher Hinderungsgründe kann er sich durch eine andere von ihm bestellte Person vertreten lassen.

13. Erklärung der Mitgliedstaaten und der Kommission zu Artikel 30 Absatz 2 Nummer 3

Die Mitgliedstaaten und die Kommission vertreten die Auffassung, dass Artikel 5 in Anhang II des AKP-EG-Partnerschaftsabkommen, der die Übernahme des Wechselkursrisikos regelt, keinesfalls in dem Sinne auszulegen ist, dass die Gemeinschaft oder ihre Mitgliedstaaten in Anspruch genommen werden, damit sie die Kosten etwaiger Wechselkursrisiken übernehmen, die sich aus der Anwendung dieses Artikels ergeben. Diese eventuellen Verluste werden in voller Höhe von der Investitionsfazilität getragen, selbst im Fall von Artikel 5 Buchstabe b, in dem der Begriff „Gemeinschaft“ lediglich als Bezugnahme auf die Fazilität zu verstehen ist. Aus dem gleichen Grunde werden die Mitgliedstaaten nicht in Anspruch genommen, damit sie die Kosten eventueller Verluste übernehmen, die infolge der Gewährung von Garantien durch die Investitionsfazilität entstehen. Es ist eine vorsichtige Politik zu führen, so dass die Fazilität diese Verluste jederzeit auffangen kann.

14. Erklärung der Europäischen Investitionsbank zu Artikel 30 Absatz 2 Nummer 3

Die Bank nimmt die Erklärung der Mitgliedstaaten und der Kommission zur Kenntnis und bestätigt, dass sie den Absichten der Mitgliedstaaten bei der Verwaltung der Investitionsfazilität Rechnung tragen wird.

15. Erklärung der Kommission und der Europäischen Investitionsbank zu Artikel 30 Absatz 4 Nummer 3

Diese Kriterien sollen gewährleisten, dass die Vergütungen, die aufgrund einer Einzelfallprüfung beschlossen werden, nicht zu Diskriminierungen oder Verzerrungen auf den Finanzmärkten führen.

16. Erklärung der Europäischen Investitionsbank zu Artikel 30 Absatz 5

Die Bank nutzt die Möglichkeit der Erhöhung von Finanzierungsbeträgen nur, wenn dies nicht mit einer Änderung des Ziels oder der Art der betreffenden Maßnahme einhergeht.

Der IF-Ausschuss wird darüber in Kenntnis gesetzt.

17. Erklärung der Kommission zu Artikel 34 Buchstabe b

1. In den Schlussfolgerungen über den 9. EEF wurden als Ziele die Erhöhung der Effizienz, der Qualität und der Wirkung der Unterstützung des Europäischen Entwicklungsfonds genannt und das ehrgeizige Ziel einer jährlichen Auszahlung von 3 500 Mio. EUR festgelegt. In diesen Schlussfolgerungen wurde auch hervorgehoben, dass der Beschlussfassungsprozess für den Europäischen Entwicklungsfonds einschließlich der Rollen der Kommission und des Rates reformiert werden muss. Die politische Verpflichtung, den Beschlussfassungsprozess des Europäischen Entwicklungsfonds effizienter zu gestalten, wurde vom Rat und der Kommission in der Erklärung über den Programmierungsprozess bekräftigt.

2. Zur Verwirklichung dieser Ziele legte die Kommission einen konstruktiven Vorschlag für das Interne Abkommen über den 9. EEF vor. Der Vorschlag sieht vor, dass sich die Beteiligung der Mitgliedstaaten auf die Festlegung politischer Leitlinien und die Evaluierung der Fortschritte bei der Umsetzung konzentrieren sollte.

3. Die Kommission hat geeignete Schritte ergriffen, um die Effizienz der Gemeinschaftsunterstützung, die sie unabhängig vom Rat leisten kann, zu erhöhen. Auch die AKP-Staaten haben ihre Verantwortung hinsichtlich der Reform der finanziellen Zusammenarbeit von AKP und EG übernommen, wie im AKP-EG-Abkommen von Cotonou zum Ausdruck kommt.

4. Die Kommission bedauert, dass die Mitgliedstaaten bei den Verhandlungen über das Interne Abkommen über den 9. EEF ihrerseits keine entsprechenden Reformanstrengungen unternommen haben. Der Kompromiss, insbesondere die Schwelle für die Vorlage von Finanzierungsvorschlägen an den EEF-Ausschuss und das Beschlussfassungsverfahren des Ausschusses, ist enttäuschend und stellt nur eine geringfügige Änderung des Durchführungssystems für den 8. EEF dar. Die Kommission ist darüber besorgt, dass die im Abkommen festgeschriebenen schwerfälligen Verfahren die Effizienz der Unterstützung des 9. EEF mindern und zu niedrigeren Auszahlungsraten als jenen führen werden, die die Kommission auf Ersuchen des Rates zu einem früheren Zeitpunkt akzeptiert hat.

5. Die Kommission akzeptiert den erreichten Kompromiss, da das Interne Abkommen vor dem 1. August 2000 geschlossen werden muss, damit der Programmierungsprozess für den 9. EEF innerhalb der vom AKP-EG-Abkommen von Cotonou festgelegten Frist beginnen kann. Die Zustimmung der Kommission greift jedoch in keiner Weise ihrer Haltung hinsichtlich der für 2003 vorgesehenen Überprüfung der Schwelle und des Beschlussfassungsprozesses vor, mit der die von den Empfängern, vom Rat und vom Europäischen Parlament zu Recht erwartete Effizienz der Gemeinschaftsunterstützung erhöht werden soll.

Internes Abkommen

zwischen den im Rat vereinigten Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten
über die zur Durchführung des AKP-EG-Partnerschaftsabkommens
zu treffenden Maßnahmen und die dabei anzuwendenden Verfahren

Die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft –

Gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, nachstehend „Vertrag“ genannt,

Gestützt auf das am 23. Juni 2000 in Cotonou (Benin) unterzeichnete AKP-EG-Partnerschaftsabkommen“, im Folgenden „AKP-EG-Abkommen“ genannt,

Gestützt auf den den Entwurf der Kommission,
in Erwägung nachstehende Gründe:

1. Die Vertreter der Gemeinschaft müssen in dem mit dem AKP-EG-Abkommen eingesetzten Ministerrat, nachstehend „AKP-EG-Ministerrat“ genannt, gemeinsame Haltungen einnehmen. Die Durchführung der Beschlüsse, Empfehlungen und Stellungnahmen dieses Rates kann jedoch je nach Sachlage ein Vorgehen der Gemeinschaft, ein gemeinsames Vorgehen der Mitgliedstaaten oder das Vorgehen eines Mitgliedstaates erforderlich machen.
2. Daher müssen die Mitgliedstaaten die Bedingungen präzisieren, unter denen in den unter ihre Zuständigkeit fallenden Bereichen die von den Vertretern der Gemeinschaft im AKP-EG-Ministerrat einzunehmenden gemeinsamen Haltungen festgelegt werden. Es obliegt ihnen ferner, in den gleichen Bereichen die Maßnahmen zur Durchführung der Beschlüsse, Empfehlungen und Stellungnahmen dieses Rates zu treffen, die ein gemeinsames Vorgehen der Mitgliedstaaten oder das Vorgehen eines Mitgliedstaates erforderlich machen könnten.
3. Die Mitgliedstaaten müssen in den unter ihre Zuständigkeit fallenden Bereichen des AKP-EG-Abkommens den Rat ermächtigen, geeignete Beschlüsse gemäß den Artikeln 96 und 97 des AKP-EG-Abkommens zu fassen.
4. Außerdem sollte vorgesehen werden, dass die Mitgliedstaaten einander und der Kommission alle zwischen einem oder mehreren Mitgliedstaaten und einem oder mehreren AKP-Staaten geschlossenen und zu schließenden Verträge, Übereinkommen, Abkommen und Vereinbarungen und alle Teile hiervon mitteilen, die sich auf in dem AKP-EG-Abkommen behandelte Angelegenheiten erstrecken.
5. Ferner sind die Verfahren festzulegen, nach denen die Mitgliedstaaten die Streitigkeiten beilegen, die sich zwischen ihnen im Zusammenhang mit dem AKP-EG-Abkommen ergeben sollten –
sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die gemeinsame Haltung, die die Vertreter der Gemeinschaft im AKP-EG-Ministerrat und im Botschafterausschuss einzunehmen haben, wenn sich diese mit unter die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallenden Fragen befassen, wird vom Rat auf der Grundlage eines Entwurfs der Kommission oder auf der Grundlage eines nach Anhörung der Kommission eingebrachten Entwurfs eines Mitgliedstaats einstimmig festgelegt.

Artikel 2

Zur Durchführung der Beschlüsse und Empfehlungen des AKP-EG-Ministerrats oder des Botschafterausschusses in Bereichen, die unter die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallen, erlassen diese die entsprechenden Vorschriften.

Artikel 3

Die Haltung der Mitgliedstaaten zur Durchführung der Artikel 96 und 97 des AKP-EG-Abkommens in den unter ihre Zuständigkeit fallenden Angelegenheiten wird vom Rat gemäß dem im Anhang festgelegten Verfahren festgelegt.

Betreffen die beabsichtigten Maßnahmen Bereiche, die unter die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallen, so könnten sie vom Rat auch auf Veranlassung eines Mitgliedstaates beschlossen werden.

Artikel 4

Alle zwischen einem oder mehreren Mitgliedstaaten und einem oder mehreren AKP-Staaten geschlossen und zu schließenden Verträge, Übereinkommen, Abkommen und Vereinbarungen jeder Form oder Art und alle Teile hiervon, die sich auf in dem AKP-EG-Abkommen behandelte Angelegenheiten erstrecken, werden von dem oder den betreffenden Mitgliedstaaten unverzüglich den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission mitgeteilt. Auf Antrag eines Mitgliedstaats oder der Kommission berät der Rat über die auf diese Weise mitgeteilten Texte.

Artikel 5

Hält ein Mitgliedstaat in den Bereichen, die unter die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallen, die Anwendung des Artikels 98 des AKP-EG-Abkommens für erforderlich, so konsultiert er vorher die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission.

Hat der AKP-EG-Ministerrat zum Vorgehen des in Absatz 1 genannten Mitgliedstaats Stellung zu nehmen, so entspricht die Haltung der Gemeinschaft der des betreffenden Mitgliedstaats, es sei denn, dass die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten etwas anderes beschließen.

Artikel 6

Streitigkeiten, die sich zwischen den Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit dem AKP-EG-Abkommen, den ihm beigefügten Anhängen und Protokollen sowie den zur Durchführung des genannten AKP-EG-Abkommens unterzeichneten Internen Abkommen ergeben, werden auf Antrag der betreibenden Partei dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften nach Maßgabe des Vertrages und des Protokolls über die Satzung des Gerichtshofes im Anhang zum Vertrag vorgelegt.

Artikel 7

Die im Rat vereinigten Minister der Regierungen der Mitgliedstaaten können dieses Abkommen auf der Grundlage eines Entwurfs der Kommission oder auf der Grundlage eines nach Anhörung der Kommission eingebrachten Entwurfs eines Mitgliedstaats jederzeit einstimmig ändern.

Artikel 8

Dieses Abkommen wird von den einzelnen Mitgliedstaaten nach ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften genehmigt. Die Regierungen der Mitgliedstaaten notifizieren dem Generalsekretariat des Rates den Abschluss der für das Inkrafttreten dieses Abkommens erforderlichen Verfahren.

Dieses Abkommen tritt zum gleichen Zeitpunkt wie das AKP-EG-Abkommen in Kraft, sofern die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt sind ¹⁾. Es gilt für denselben Zeitraum wie jenes Abkommen.

Artikel 9

Dieses Abkommen ist in einer Urschrift in dänischer, deutscher, englischer, finnischer, französischer, griechischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer, schwedischer und spanischer Sprache abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist; es wird im Archiv des Generalsekretariats des Rates hinterlegt; dieses übermittelt der Regierung jenes Unterzeichnerstaates eine beglaubigte Kopie.

¹⁾ Der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens wird auf Veranlassung des Generalsekretariats des Rates im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

Anhang

1. Gelangt der Rat auf Initiative der Kommission oder eines Mitgliedstaates zu der Auffassung, dass ein AKP-Staat eine Verpflichtung in Bezug auf eines der wesentlichen Elemente nach Artikel 9 des AKP-EG-Abkommens nicht erfüllt oder ein schwerer Fall von Korruption aufgetreten ist, ersucht er, abgesehen von besonders dringenden Fällen, den betreffenden AKP-Staat um Konsultationen gemäß Artikel 96 und 97 des AKP-EG-Abkommens.

Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

In den Konsultationen wird die Gemeinschaft vom Vorsitz des Rates und der Kommission vertreten.

2. Führen die Konsultationen nach Ablauf der in Artikel 96 und 97 des AKP-EG-Abkommens festgelegten Zeiträume trotz aller Bemühungen nicht zu einer Lösung oder liegt ein besonders dringender Fall vor oder werden Konsultationen abgelehnt, so kann der Rat gemäß jenen Artikeln auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit beschließen, geeignete Maßnahmen, einschließlich der teilweisen Aussetzung des Abkommens, zu treffen. Über die vollständige Aussetzung der Anwendung des AKP-EG-Abkommens gegenüber dem betreffenden AKP-Staat beschließt der Rat einstimmig.

Diese Maßnahmen bleiben in Kraft, bis der Rat nach dem im ersten Unterabsatz vorgesehenen einschlägigen Verfahren die Änderung oder Aufhebung der Maßnahmen beschließt, oder gegebenenfalls für den im Beschluss angegebenen Zeitraum.

Zu diesem Zweck überprüft der Rat in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch alle sechs Monate, die genannten Maßnahmen.

Der Präsident des Rates unterrichtet den betreffenden AKP-Staat und den AKP-EG-Ministerrat über die beschlossenen Maßnahmen vor ihrem Inkrafttreten.

Der Beschluss des Rates wird im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht. Werden die Maßnahmen sofort erlassen, die Unterrichtung des AKP-Staates und des AKP-EG-Ministerrates gleichzeitig mit dem Ersuchen und Konsultationen.

3. Das Europäische Parlament wird unverzüglich und umfassend von jedem nach Nummer 1 und 2 dieses Anhangs gefassten Beschluss unterrichtet.

Denkschrift zum AKP-EG-Partnerschaftsabkommen (Abkommen von Cotonou)

I. Allgemeines

Das AKP-EG-Partnerschaftsabkommen wurde am 23. Juni 2000 in Cotonou, Benin, von der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten sowie 77 afrikanischen, karibischen und pazifischen Staaten (AKP-Staaten) unterzeichnet. Neu aufgenommen wurden sechs pazifische Inselstaaten (Cook- und Marshallinseln, Mikronesien, Nauru, Palau und Niue), so dass mit nunmehr 14 pazifischen Inselstaaten auch dieser Region stärkere Beachtung zukommt.

Für das Abkommen von Cotonou ist eine Laufzeit von 20 Jahren vereinbart worden; es kann jedoch nach jeweils fünf Jahren überprüft werden (zum Vergleich: die Lomé-Abkommen hatten Laufzeiten von 5 bzw. – Lomé IV – 10 Jahren). Die Finanzprotokolle werden für einen Zeitraum von jeweils fünf Jahren geschlossen; das erste Finanzprotokoll zum neuen Abkommen gilt für die Jahre 2000 bis 2005. Einige Teile des Abkommens, darunter die Durchführungsverfahren und die Leitlinien für die sektorbezogene Politik, werden gegebenenfalls vom – im Regelfall einmal jährlich tagenden – AKP-EG-Ministerrat überprüft und angepasst.

Als so genanntes gemischtes Abkommen bedarf das Abkommen von Cotonou der Ratifizierung durch die EG-Mitgliedstaaten, weil es Kompetenzbereiche der Europäischen Gemeinschaften und der EG-Mitgliedstaaten umfasst. Auch das von den 15 EG-Mitgliedstaaten allein ausgehandelte Interne Finanzierungsabkommen, das am 18. September 2000 in Brüssel beschlossen wurde, ist ratifizierungspflichtig.

Das Abkommen von Cotonou stellt die bewährte Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten sowie den AKP-Staaten auf eine zeitgemäße Grundlage und gestaltet diese Beziehungen neu. Nach intensiven und schwierigen Verhandlungen haben AKP- und EG-Mitgliedstaaten Einigkeit darüber erzielt, einerseits die nun schon 25-jährige Tradition fortzusetzen, andererseits aber auch den veränderten wirtschaftlichen und politischen Gegebenheiten zu entsprechen. An letzteren sind insbesondere zu nennen die neuen Handelsregelungen der WTO, die Veränderungen innerhalb der EU selbst mit Blick auf den bevorstehenden Beitritt neuer Staaten, knapper werdende öffentliche Mittel für Entwicklungszusammenarbeit sowie – nicht zuletzt – zunehmend kritischere Bürgerinnen und Bürger der EU, die messbare Ergebnisse der Entwicklungszusammenarbeit verlangen.

Die künftige Zusammenarbeit zwischen AKP- und EG-Mitgliedstaaten wird sich stärker als bisher an der Armutsbekämpfung als zentralem Ziel der Partnerschaft ausrichten. Dieses übergeordnete Ziel wird damit auf das gesamte Abkommen (politische Dimension, Handel, entwicklungspolitische Dimension) ausstrahlen.

Zu den wichtigsten Neuerungen des Abkommens gehören die folgenden Punkte, die teilweise auf Vorschläge und Initiativen der Bundesregierung zurückgehen:

– Stärkung der politischen Dimension:

Verankerung der „verantwortungsvollen Regierungsführung“ („Good Governance“) als fundamentaler Bestandteil im Abkommen. Damit wird es möglich, die Zusammenarbeit in Fällen schwerer Korruption auszusetzen (weitere Möglichkeiten zur Aussetzung bestehen – wie bisher – bei Verstößen gegen die Menschenrechte, demokratische Grundsätze, Rechtsstaatlichkeit); Intensivierung des politischen Dialogs, u.a. zu den Themen Beachtung der Menschenrechte, restriktive Rüstungsexporte, Reduzierung der Rüstungsausgaben der Entwicklungsländer, Verhinderung von Drogenmissbrauch und Bekämpfung des organisierten Verbrechens; beiderseitige Verpflichtung zu einer aktiven, umfassenden und integrierten Politik der Friedenskonsolidierung sowie Konfliktprävention und -beilegung; erstmalige Behandlung der Einwanderungsthematik und Vereinbarung einer Rückübernahmeklausel.

– Neugestaltung der Handelsbeziehungen zwischen AKP- und EG-Staaten:

AKP-Staaten einseitig gewährte Präferenzen im Lomé-IV-Abkommen werden nunmehr durch vertraglich vereinbarten gegenseitigen Marktzugang im Rahmen von regional zu verhandelnden Wirtschaftspartnerschaftsabkommen abgelöst. Beim Abkommen von Cotonou wird noch stärker als beim Lomé-Abkommen besonderes Gewicht auf den partnerschaftlichen Ansatz gelegt. Durch die Vereinbarung, bis zum 31. Dezember 2007 diese regionalen Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen der EU und den AKP-Staaten abzuschließen, steht das Abkommen im Einklang mit den Bestimmungen der WTO und stellt zugleich die entwicklungspolitisch beste Lösung dar: Selbst nach 2008 kann es noch lange Übergangsfristen (bis zu zwölf Jahren) geben, in denen die Märkte der AKP-Staaten sich gründlich auf das an die Region angepasste Freihandelsabkommen vorbereiten können.

– Umfassender partnerschaftlicher Ansatz:

Konzentration auf Strategien und Grundsätze, verstärkte Beteiligung der Zivilgesellschaft, Förderung der Privatwirtschaft, Unterstützung regionaler Integrationsprozesse, Effektivierung und Flexibilisierung des Finanzierungsinstrumentariums (sog. „gleitende Programmierung“).

– Erstes Finanzprotokoll:

Mit dem 9. Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) wird ein Gesamtbetrag von bis zu 13,8 Mrd. Euro für den Zeitraum von 2000 bis 2005 zur Verfügung stehen (unveränderter Beitragsschlüssel gegenüber dem 8. EEF, d.h. deutscher Anteil: 23,36 %; französischer Anteil: 24,29 %). Eine Gemeinsame Erklärung von Rat und Kommission als Anhang zum Abkommen legt fest, dass 1 Mrd. Euro erst nach einer im Jahr 2004 durchzuführenden Performance-Prüfung freigegeben werden.

Für der EU neu beitretende Staaten sieht das Abkommen vor, dass diese aufgrund einer entsprechenden Klausel in

der Beitrittsakte ab dem Tag ihres Beitritts Vertragspartei des Abkommens werden („automatischer Beitritt“). Sollte eine entsprechende Klausel unterblieben sein, tritt der betreffende Mitgliedstaat durch Hinterlegung einer Beitrittsurkunde beim Generalsekretariat des Rates der EU bei.

Das Abkommen von Cotonou ist von großer Bedeutung für die Außen- und Europapolitik im Allgemeinen und für die Entwicklungspolitik im Besonderen. In der Nachfolge der Lomé-Abkommen steht es für das erste Modell einer umfassenden vertraglichen Zusammenarbeit von Industriestaaten (EG) mit Entwicklungsländern; es gilt als beispielhaft für eine partnerschaftliche Zusammenarbeit. Der Unterzeichnung des Abkommens sind intensive und schwierige Verhandlungen vorausgegangen, was vorrangig auf dessen fundamentale Umgestaltung zurückzuführen ist. In diesen Verhandlungsprozess hat sich Deutschland mit großem Engagement für europäische und entwicklungspolitische Belange eingesetzt, indem es während des deutschen EU-Ratsvorsitzes und darüber hinaus die Ko-Verhandlungsführung übernommen hat. AKP- und EG-Mitgliedstaaten haben die notwendige Flexibilität gezeigt, um das Abkommen an gegenwärtige und künftige Anforderungen anzupassen. Mit der 20jährigen Laufzeit des Abkommens besteht langfristige Planungssicherheit für beide Seiten. Bei der Mittelausstattung konnte durch eine maßvolle Steigerung sowohl der Absorptionsfähigkeit der AKP-Staaten als auch den nationalen Konsolidierungsanstrengungen der EG-Mitgliedstaaten Rechnung getragen werden. Die Gemeinschaft hat damit erneut unter Beweis gestellt, welche große Bedeutung sie der Unterstützung der politischen Reformen und der wirtschaftlichen Entwicklung der AKP-Staaten beimisst.

Im Folgenden wird das Abkommen in seinen einzelnen Teilen näher erläutert.

II. Besonderes

Präambel und Teil 1 – Allgemeine Bestimmungen
(Präambel, Artikel 1 bis 13)

Titel I – Ziele, Grundsätze und Akteure
(Präambel, Artikel 1 bis 7)

Die Präambel ist ausführlicher als bisher gefasst worden. Sie enthält einen deutlichen Bezug zu den Zielen der gemeinschaftlichen Entwicklungspolitik, indem sie die Ziele der Armutsbekämpfung, der nachhaltigen Entwicklung und der schrittweisen Integration in die Weltwirtschaft (vgl. Artikel 177 EG-Vertrag) bereits im zweiten Erwägungsgrund nennt. Verwiesen wird – wie schon bislang – auf zahlreiche UN-Übereinkommen und darüber hinaus auf die Erklärungen der AKP-Gipfeltreffen in Libreville (1997) und Santo Domingo (1999). Ferner wird das vom Entwicklungshilfesausschuss der OECD gesetzte Ziel, den Anteil der in extremer Armut lebenden Menschen bis zum Jahr 2015 um die Hälfte zu senken, ausdrücklich genannt (zehnter Erwägungsgrund). Zugleich wird neueren entwicklungspolitischen Konzeptionen Rechnung getragen, beispielsweise durch Verweise auf die Bedeutung einer verantwortungsvollen Staatsführung (fünfter Erwägungsgrund) und die Anerkennung der Tatsache, dass eine solide und nachhaltige Wirtschaftspolitik eine Vorbedingung für Entwicklung ist (sechster Erwägungsgrund).

Hinzugekommen ist erstmalig das Bekenntnis, die Grundrechte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu achten (vorletzter Erwägungsgrund) sowie ein Hinweis auf die Verpflichtungen im Rahmen der Welthandelsorganisation (letzter Erwägungsgrund).

Ziel der Partnerschaft bleibt es, die wirtschaftliche, kulturelle und soziale Entwicklung der AKP-Staaten zu fördern und zu beschleunigen. Stärker ausgeprägt als bisher ist eine friedens- und sicherheitspolitische Dimension des Abkommens, das damit politischer als seine Vorgänger ist (Artikel 1).

Neu ist, dass die Ziele und die internationalen Verpflichtungen der Vertragsparteien alle Entwicklungsstrategien durchdringen; sie sollen nach einem integrierten Konzept angegangen werden, das den politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und Umweltaspekten der Entwicklung gleichermaßen Rechnung trägt (Artikel 1).

Das Abkommen richtet sich an vier Grundsätzen aus:

1. Gleichheit der Partner und Eigenverantwortung für die Entwicklungsstrategien,
2. Partizipation,
3. zentrale Rolle des Dialogs und der Erfüllung der beiderseitigen Verpflichtungen sowie
4. Differenzierung und Regionalisierung (Artikel 2).

Gerade der letzte Grundsatz zeigt, wie wichtig es den Vertragsparteien ist, für die jeweilige Region oder den einzelnen AKP-Staat individuell maßgeschneiderte Lösungen zu suchen, die von Region zu Region durchaus unterschiedlich sein können. Dies stellt ein Novum gegenüber der bisher formal gleichen Behandlung aller AKP-Staaten dar, wie sie sich vor allem in der – nun aufgehobenen – (handelspolitischen) Regelung der Nicht-Diskriminierung des Artikels 174 Abs. 2 des Lomé-IV-Abkommens zeigte. Der nunmehr differenzierende Ansatz wird den individuellen, zum Teil unterschiedlichen Belangen der einzelnen Regionen bzw. Staaten in stärkerem Maße gerecht und verspricht dabei Entwicklungsfortschritte.

Erstmals werden die Akteure der Partnerschaft an hervorgehobener Stelle behandelt (Artikel 4 bis 7). Die AKP-Staaten werden – wie bisher – souverän die Grundsätze, Strategien und Modelle für die Entwicklung ihrer Wirtschaft und Gesellschaft festlegen. Zugleich erkennen die Vertragsparteien jedoch die komplementäre Rolle der nichtstaatlichen Akteure und ihr Potenzial zur Leistung von Beiträgen zum Entwicklungsprozess an. Zu diesem Zweck werden nichtstaatliche Akteure unter den näher festgelegten Bedingungen vor allem an Kooperationspolitik und -strategien beteiligt sowie beim Ausbau ihrer Kapazitäten unterstützt (Artikel 4). Zu den Akteuren der Zusammenarbeit gehören neben staatlichen Akteuren auch nichtstaatliche Akteure, die Privatwirtschaft, die Wirtschafts- und Sozialpartner (einschließlich der Gewerkschaften) sowie die Zivilgesellschaft in all ihren Formen (Artikel 6). Durch die Verankerung dieser innovativen Bestimmungen soll ein breiter Kreis außerhalb der Regierung erreicht werden, um so zu einer umfassenden Akzeptanz der Kooperationspolitik und ihrer regelmäßigen Überprüfung zu gelangen. Dies ist als entscheidende Verbesserung anzusehen und war unter Berücksichtigung des großen Interesses nichtstaatlicher Akteure an der Aushandlung des Abkommens überfällig.

Titel II – Politische Dimension (Artikel 8 bis 13)

Die politische Dimension wird – verglichen mit dem Lomé-IV-Abkommen – im neuen Abkommen erneut gestärkt.

Ausgangspunkt ist ein umfassender, breit angelegter politischer Dialog zwischen den Vertragsparteien (Artikel 8). Dieser Dialog soll regelmäßig und intensiv geführt werden und zu beiderseitigen Verpflichtungen führen. Er soll bereits im Vorfeld der Entstehung von Krisen vorbeugen und dadurch mehr Stabilität schaffen. Als konkrete Ziele werden z.B. genannt, den Handel mit Rüstungsgütern, übermäßige Rüstungsausgaben, Drogenmissbrauch und organisiertes Verbrechen sowie Diskriminierung aus Gründen der Volkszugehörigkeit, Religion oder Rasse zu bekämpfen; dabei sollen auch regionale und subregionale Organisationen sowie Vertreterinnen und Vertreter der organisierten Zivilgesellschaft einbezogen werden.

Grundlage des Abkommens bilden wie bisher die drei „wesentlichen Elemente“ (Artikel 9): Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit. Im Falle der Verletzung eines dieser Elemente sind Sanktionen bis hin zur Aussetzung der Zusammenarbeit mit dem betreffenden Staat vorgesehen (Artikel 96). Zu den wesentlichen Elementen tritt als „fundamentales Element“ die verantwortungsvolle Regierungsführung („Good Governance“). Sie ist definiert als transparente und verantwortungsbewusste Verwaltung der menschlichen, natürlichen, wirtschaftlichen und finanziellen Ressourcen und deren Einsatz für eine ausgewogene nachhaltige Entwicklung. Hierzu gehört insbesondere die Verhinderung und Bekämpfung von Korruption, für die in schweren Fällen ähnliche Sanktionen vorgesehen sind wie bei einem Verstoß gegen wesentliche Elemente (Artikel 97).

Weitere im Abkommen ausdrücklich erwähnte Elemente sind eine nachhaltige und ausgewogene Entwicklung, eine stärkere Beteiligung der Zivilgesellschaft und Privatwirtschaft sowie die Förderung einer sozialmarktwirtschaftlichen Ordnung (Artikel 10).

Neu in das Abkommen aufgenommen wurden Maßnahmen zur Friedenskonsolidierung, Konfliktprävention und -beilegung (Artikel 11). Dabei geht es um die Entwicklung regionaler, subregionaler und nationaler Kapazitäten zur Vorbeugung, Verhinderung der Eskalation sowie friedlichen Beilegung gewaltsamer Konflikte. Besonderes Augenmerk wird auf die Bekämpfung von Antipersonenminen, Waffenhandel sowie darauf gelegt, dass die für die Zusammenarbeit bestimmten Finanzmittel nicht zum Zwecke der Kriegsführung missbraucht werden können.

Um die Konsistenz der Gemeinschaftspolitik zu gewährleisten, statuiert Artikel 12 eine Pflicht der Gemeinschaft zu Unterrichtung und ggf. Konsultation der AKP-Staaten bei geplanten Maßnahmen, die ihre Belange berühren.

Erstmals findet die Frage der Einwanderung in dem Abkommen Berücksichtigung. Artikel 13 bestimmt, dass für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus AKP-Staaten, die sich legal in der EU aufhalten, die gleichen Arbeitsbedingungen wie für Staatsangehörige der Mitgliedstaaten gelten. Für Personen, die sich illegal in einem Vertragsstaat aufhalten, ist eine Rückübernahmeverpflichtung in weitgehender Anlehnung an die Ende 1999 festgelegte EU-Standardklausel festgelegt worden; sie betrifft auch Drittstaatsangehörige und Staatenlose. Der

Abschluss gesonderter Vereinbarungen hierüber ist vorgesehen. Fragen der Migration können im Übrigen auch im Rahmen des politischen Dialogs thematisiert werden.

Teil 2 – Institutionelle Bestimmungen (Artikel 14 bis 17)

Gemeinsame Organe des Abkommens sind der AKP-EG-Ministerrat, der AKP-EG-Botschafterausschuss und die Paritätische Parlamentarische Versammlung (Artikel 14).

Dem in der Regel einmal jährlich tagenden Ministerrat obliegt es vor allem, den politischen Dialog zu führen, politische Leitlinien festzulegen, für das reibungslose Funktionieren der Konsultationsmechanismen sowie eine effiziente Durchführung des Abkommens zu sorgen (Artikel 15). Bei der Erfüllung seiner Aufgabe wird er vom Botschafterausschuss unterstützt (Artikel 16).

Die Paritätische Parlamentarische Versammlung, die sich zu gleichen Teilen aus Vertretern der Europäischen Union und der AKP-Staaten zusammensetzt (bisher: Paritätische Versammlung) wird aufgewertet. Ihr kommt u.a. die Aufgabe zu, demokratische Prozesse zu fördern, eine bessere Verständigung zwischen den Partnern zu erleichtern und im Hinblick auf die Ziele des Abkommens Empfehlungen an den Ministerrat auszusprechen (Artikel 17).

Eine wichtige Neuerung ist die Stärkung des partizipativen Ansatzes. Angestrebt wird ein ständiger Dialog der Organe mit den Vertreterinnen und Vertretern der Wirtschafts- und Sozialpartner sowie sonstigen Akteuren der Zivilgesellschaft (Artikel 15, 17).

Teil 3 – Kooperationsstrategien (Artikel 18 bis 54)

Das AKP-EG-Partnerschaftsabkommen ist strategischer als seine Vorgänger ausgerichtet. Zu unterscheiden ist dabei zwischen den Entwicklungsstrategien (Titel I) und der wirtschaftlichen und handelspolitischen Zusammenarbeit (Titel II), wobei die Vertragsparteien dafür Sorge tragen, dass sich die jeweiligen Maßnahmen gegenseitig verstärken (Artikel 18).

Titel I – Entwicklungsstrategien (Artikel 19 bis 33)

Kapitel 1: Allgemeiner Rahmen (Artikel 19 und 20)

Zentrale Ziele der AKP-EG-Zusammenarbeit sind die Bekämpfung der Armut, eine nachhaltige Entwicklung und die schrittweise Integration der AKP-Staaten in die Weltwirtschaft. Angesichts der vielfältigen Gegebenheiten werden die Strategien und Leitlinien den jeweiligen Besonderheiten des einzelnen AKP-Staates angepasst, wobei die Eigenverantwortung der örtlichen Akteure für die wirtschaftlichen und sozialen Reformen sowie die Integration der Privatwirtschaft und der Akteure der Zivilgesellschaft gefördert werden soll (Artikel 19).

Kapitel 2: Bereiche der Unterstützung (Artikel 21 bis 33)

Die Entwicklungszusammenarbeit wird auf drei Schwerpunktbereiche ausgerichtet:

– Wachstumsfaktoren, Entwicklung des Privatsektors, Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung, u.a. durch die Schaffung eines investitionsfreundlichen Umfelds in den AKP-Staaten, Unterstützung gesamtwirtschaftlicher Strukturreformen sowie institutionelle Reformen (Artikel 21 bis 24);

- soziale und menschliche Entwicklung: besondere Aufmerksamkeit wird u.a. der Verbesserung von Bildung und Ausbildung, der Stärkung des Gesundheitssystems, der Bekämpfung von AIDS, der Beseitigung von Hunger und Unterernährung, der Verbesserung der Wohnsituation sowie der Förderung partizipativer Methoden des sozialen Dialogs gewidmet (Artikel 25 bis 27);
- regionale Zusammenarbeit und Integration (Artikel 28 bis 30).

In alle Bereiche der Partnerschaft werden drei maßgebliche Grundsätze integriert:

- Einbeziehung geschlechterspezifischer Fragen und Gleichberechtigung von Mann und Frau (Artikel 31);
- Beachtung der Grundsätze einer nachhaltigen Entwicklung (Artikel 32);
- Unterstützung politischer und institutioneller Reformen und Förderung des Kapazitäten- und Kompetenzaufbaus der Akteure der Partnerschaft (Artikel 33).

Durch diese Ausrichtung auf Schwerpunktbereiche sowie die vorrangige und stete Beachtung von maßgeblichen Grundsätzen soll ein strategischeres Vorgehen und somit mehr Effektivität der Entwicklungszusammenarbeit bewirkt werden. Dafür, dass dies gelingen kann, sprechen positive Erfahrungen der Entwicklungszusammenarbeit. In der bi- und multilateralen Zusammenarbeit werden entsprechende Erkenntnisse seit einigen Jahren berücksichtigt.

In einem Kompendium werden die ausführlichen Referenztexte über die Ziele und Strategien der Entwicklungszusammenarbeit dargelegt (Artikel 20 Abs. 3). Dieser Ansatz ermöglicht ein flexibles Vorgehen, um die detaillierten politischen und praktischen Leitlinien für die verschiedenen Kooperationsstrategien regelmäßig anzupassen. Die Überprüfung und Änderung des Kompendiums erfolgt durch den AKP-EG-Ministerrat. Beispielsweise sollen im Bereich Landwirtschaft und ländliche Entwicklung sektorübergreifende Strategien für den ländlichen Raum entwickelt werden, die als strategischer Rahmen für die dezentrale Planung und Ressourcenzuweisung dienen.

Titel II – Wirtschaftliche und handelspolitische Zusammenarbeit (Artikel 34 bis 54)

Kapitel 1: Ziele und Grundsätze (Artikel 34 und 35)

Die wirtschaftliche und handelspolitische Zusammenarbeit zielt auf die schrittweise und – langfristig vollständige – Integration der AKP-Staaten in die Weltwirtschaft, um ihre nachhaltige Entwicklung zu fördern und einen Beitrag zur Armutsbekämpfung zu leisten. Zu diesem Zweck werden die Vergrößerung der Produktions-, Liefer- und Handelskapazitäten und die Erhöhung der Attraktivität für Investitionen angestrebt. Die künftige wirtschaftliche und handelspolitische Zusammenarbeit wird in vollem Einklang mit den WTO-Bestimmungen durchgeführt, wobei den unterschiedlichen Bedürfnissen und dem unterschiedlichen Entwicklungsstand der AKP-Staaten und der AKP-Regionen Rechnung getragen wird.

Kapitel 2: Neue Handelsregelungen (Artikel 36 bis 38)

Auf eine völlig neue Grundlage werden die Handelsbeziehungen gestellt. Die Handelsregelungen des revidierten

Lomé-IV-Abkommens, die – wie schon die Vorgängerabkommen – einseitige Handelspräferenzen unter einer GATT-Ausnahmegenehmigung vorsahen, sollen mittelfristig durch vertraglich vereinbarten gegenseitigen Marktzugang im Rahmen von regional zu verhandelnden Wirtschaftspartnerschaftsabkommen abgelöst werden.

Diese Regelung stellt eine ausgewogene Verbindung aus Elementen des Marktes und der Entwicklungszusammenarbeit dar. Mit dem Partnerschaftsabkommen ist es gelungen, verbesserte Rahmenbedingungen für die wirtschaftliche Entwicklung in den AKP-Staaten zu schaffen und damit wirtschaftliches Wachstum, eine wesentliche Bedingung für die Armutsminderung, zu fördern.

Der Verhandlungsbeginn über die Wirtschaftspartnerschaftsabkommen ist für September 2002 vorgesehen. Voraussetzung für den Verhandlungsbeginn ist die rechtzeitige Entscheidung beider Seiten über das Verhandlungsmandat. Die Wirtschaftspartnerschaftsabkommen sollen bis spätestens 31. Dezember 2007 abgeschlossen werden. Vorgesehen ist, dass die neue Handelsregelung spätestens am 1. Januar 2008 in Kraft tritt (Artikel 31 Abs. 1). Selbst nach 2008 kann es noch lange Übergangsfristen (von bis zu zwölf Jahren) geben, in denen die Märkte der AKP-Staaten sich gründlich auf das an die Region angepasste Freihandelsabkommen vorbereiten können.

Vorbereitungen und Verlauf der Verhandlungen sollen regelmäßig überprüft werden; eine förmliche und umfassende Kontrolle ist für das Jahr 2006 vereinbart (Artikel 37 Abs. 4). Dabei müssen die AKP-Staaten in Abhängigkeit vom Prozess der regionalen Integration entscheiden, mit welchen Gruppen von AKP-Staaten nach Erfüllung bestimmter Konditionen Wirtschaftspartnerschaftsabkommen verhandelt werden und welche AKP-Staaten dazu nicht in der Lage sind. Die Situation derjenigen AKP-Staaten, die sich nicht in der Lage sehen, Wirtschaftspartnerschaftsabkommen abzuschließen, soll überprüft werden. Hierbei werden alle mit den WTO-Regeln zu vereinbarenden Alternativen berücksichtigt, um zu gewährleisten, dass diese AKP-Staaten nicht schlechter als bisher stehen.

Übereinstimmung herrscht dahin gehend, dass der zu vereinbarenden gegenseitige Zollabbau auf den Entwicklungsstand, die sozioökonomischen Auswirkungen und die Anpassungsfähigkeit der Volkswirtschaften der AKP-Staaten Rücksicht nehmen muss; der Zollabbau soll deshalb hinsichtlich Übergangszeit, Berücksichtigung empfindlicher Sektoren, Asymmetrie der Zollreduzierungen so flexibel wie möglich im Rahmen der geltenden WTO-Regeln erfolgen (Artikel 37 Abs. 7).

Während der Vorbereitungsphase (1. März 2000 bis 31. Dezember 2007) werden die bisher angewandten einseitigen Handelspräferenzen aufrechterhalten; eine entsprechende erneute GATT-Ausnahmegenehmigung („waiver“) wird eingeholt (Artikel 37 Abs. 9). In diesem Zeitraum werden die AKP-Staaten unterstützt, insbesondere mit dem Ziel, ihre Wettbewerbsfähigkeit und Regionalintegration zu stärken.

Für die am wenigsten entwickelten AKP-Staaten strebt die Gemeinschaft die Einräumung des zollfreien Zugangs für im Wesentlichen alle Waren bis spätestens 2005 an (Artikel 37 Abs. 9).

Im Übrigen wird ein Paritätischer AKP-EG-Ministerrat für Handelsfragen eingesetzt, in dem auch die

Auswirkungen multilateraler Initiativen zur Liberalisierung des Welthandels auf den AKP-EG-Handel geprüft und Empfehlungen für die Erhaltung der Handelsvorteile der AKP-Staaten erarbeitet werden sollen (Artikel 38).

Kapitel 3: Zusammenarbeit in internationalen Gremien (Artikel 39 und 40)

Die Vertragsparteien erklären in Artikel 39 ihre Bereitschaft, in der WTO und anderen einschlägigen internationalen Organisationen zusammenzuarbeiten, wobei die Vorbereitung multilateraler Handelsverhandlungen sowie das Ziel der Erleichterung des Zugangs für Waren und Dienstleistungen mit Ursprung in den AKP-Staaten sowohl zum EU-Markt als auch zu Drittmärkten besonders hervorgehoben werden. Die AKP-Staaten werden in ihren Anstrengungen unterstützt, aktive Mitglieder in diesen Organisationen zu werden, indem ihre Kapazitäten gestärkt werden, entsprechende Abkommen zu verhandeln, an diesen teilzunehmen, sie zu überwachen und umzusetzen.

Dabei besteht Einigkeit, dass in Anbetracht des Entwicklungsstands der AKP-Staaten die Flexibilität der WTO-Regeln genutzt und diesen Staaten technische Hilfe gewährt werden muss, um sie in die Lage zu versetzen, ihre Verpflichtungen zu erfüllen.

Beide Vertragsparteien sprechen sich für ein besseres Funktionieren der Grundstoffmärkte und höhere Markttransparenz aus (Artikel 40). Zu diesem Zweck sollen die Konsultationen im Rahmen der einschlägigen internationalen Organisationen und Gremien mit dem Ziel der Berücksichtigung der jeweiligen Interessen der Vertragsparteien intensiviert werden.

Kapitel 4: Dienstleistungsverkehr (Artikel 41 bis 43)

Die Notwendigkeit einer differenzierten Behandlung der Dienstleistungserbringerinnen und Dienstleistungserbringer aus den AKP-Staaten wird in Artikel 41 hervorgehoben. Die EG verpflichtet sich, deren spezifische Interessen in den Verhandlungen über eine schrittweise Liberalisierung des Dienstleistungsverkehrs nach Artikel XIX des GATS wohlwollend zu prüfen. Ferner wird die Gemeinschaft den Ausbau der Kapazitäten zur Erbringung von Dienstleistungen in den AKP-Staaten unterstützen.

Der Zugang zum internationalen Seeverkehrsmarkt auf der Grundlage fairen Wettbewerbs und einer gegenüber den Schiffen der Vertragsparteien nicht diskriminierenden Behandlung ist in Artikel 42 geregelt.

Die wichtige Rolle der neuen Informations- und Kommunikationstechnologien und der aktiven Beteiligung der AKP-Staaten an der Informationsgesellschaft erkennen die Vertragsparteien an (Artikel 43, Problematik des „digital divide“). In diesen Bereichen wird die Zusammenarbeit vertieft, ferner werden Maßnahmen zur Erleichterung des Zugangs der Einwohnerinnen und Einwohner der AKP-Staaten zu Informations- und Kommunikationstechnologien getroffen.

Kapitel 5: Handelsrelevante Bereiche (Artikel 44 bis 52)

Für die schrittweise Integration der AKP-Staaten in die Weltwirtschaft sind eine intensive Zusammenarbeit und eine koordinierte Beteiligung an internationalen Gremien und Übereinkünften über die neuen handelsrelevanten Bereiche erforderlich.

Dabei werden die Bedeutung einer wirksamen Wettbewerbspolitik (Artikel 45), die Notwendigkeit eines wirksamen Schutzes der Rechte an geistigem und gewerblichem Eigentum (Artikel 46) sowie die Verpflichtungen in den Bereichen Normung, Zertifizierung und Qualitätssicherung (Artikel 47) betont und eine verbesserte Zusammenarbeit vereinbart.

Gemeinschaft und AKP-Staaten verpflichten sich, Koordinierung, Konsultation und Information bei Notifizierung und Anwendung geplanter gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher Maßnahmen im Einklang mit dem Übereinkommen über die Anwendung gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher Maßnahmen (Sanitary and Phytosanitary Measures – SPS-Übereinkommen) im Rahmen des WTO-Übereinkommens zu verstärken (Artikel 48).

Weiter werden in den Artikeln 49 bis 51 die Zusammenarbeit in den Bereichen Handel und Umwelt, international anerkannte arbeitsrechtliche Mindestnormen und Verbraucherschutz bzw. -politik näher geregelt. Durch die intensivierte Zusammenarbeit der Vertragsparteien soll auf mehr Kohärenz und gegenseitige Stärkung von Handels- und Umweltpolitik hingewirkt werden. Ziel der Zusammenarbeit beim Verbraucherschutz ist es insbesondere, die institutionellen und technischen Kapazitäten auszubauen im Hinblick auf die Schaffung von Frühwarnsystemen und eines verstärkten Informations- und Erfahrungsaustausches.

Eine Sonderregelung für Abgaben ist in Artikel 52 enthalten.

Kapitel 6: Zusammenarbeit in anderen Bereichen (Artikel 53 und 54)

Ausdrücklich genannte andere Bereiche der Zusammenarbeit sind die Fischerei und die Nahrungsmittelsicherung (Artikel 53 und 54).

Teil 4 – Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung (Artikel 55 bis 83)

Titel I – Allgemeine Bestimmungen (Artikel 55 bis 61)

Kapitel 1: Ziele, Grundsätze, Leitlinien und Zugang (Artikel 55 bis 58)

Die Bestimmungen wurden – basierend auf den Erfahrungen des revidierten Lomé-IV-Abkommens – angepasst und komprimierter als bisher dargestellt. Entscheidende Neuerung ist die Rationalisierung des Finanzinstrumentariums, da die Finanzierung der Zusammenarbeit aus dem EEF künftig nur noch über zwei Hauptinstrumente (Zuschuss- und Investitionsfazilität) abgewickelt wird.

Die Ziele dieses Abkommens sollen weiterhin durch die Bereitstellung angemessener Finanzmittel und geeignete technische Hilfe verwirklicht werden. Dabei wird die Eigenverantwortung der örtlichen Akteure auf allen Ebenen des Entwicklungsprozesses im Rahmen der Zusammenarbeit ebenso hervorgehoben wie die Bedeutung von Effizienz, Koordinierung und Konsistenz der Zusammenarbeit (Artikel 56 Abs. 1). Dies gilt auch für die Rolle der involvierten nichtstaatlichen Akteure (Artikel 57 Abs. 3).

Kapitel 2: Anwendungsbereich und Art der Finanzierungen (Artikel 59 bis 61)

Die Möglichkeit der Gewährung direkter Haushaltszuschüsse zur Unterstützung gesamtwirtschaftlicher oder sektorbezogener Reformen wird nunmehr besonders hervorgehoben (Artikel 61 Abs. 2). Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Finanzierung von Programmhilfen gegenüber projektbezogenen Hilfen eine immer größere Rolle in der Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung spielen soll. Auf diese Weise wird der entwicklungspolitischen Erkenntnis Rechnung getragen, dass über Programmfinanzierung entwicklungspolitische Ziele besser erreichbar sind. Allerdings unterliegt die Gewährung von direkten Haushaltszuschüssen strengen Voraussetzungen. Dazu gehören eine transparente, verantwortungsvolle und effiziente Verwaltung der öffentlichen Ausgaben sowie ein offenes und transparentes öffentliches Beschaffungswesen. Darüber hinaus bedarf es einer genau definierten gesamtwirtschaftspolitik oder sektorbezogenen Politik, die vom betreffenden Partnerland selbst festgelegt wurde und der die wichtigsten Geber zugestimmt haben.

Titel II – Finanzielle Zusammenarbeit (Artikel 62 bis 78)

Kapitel 1: Finanzmittel (Artikel 62 bis 65, Erstes Finanzprotokoll)

a) Umfang der Hilfe

Nach dem ersten Finanzprotokoll zum AKP-EG-Partnerschaftsabkommen beläuft sich die gesamte Finanzhilfe der Gemeinschaft für die AKP-Staaten im Zeitraum 2000 bis 2005 auf 15,2 Mrd. Euro.

Dieser Betrag setzt sich wie folgt zusammen: Aus dem 9. EEF werden für die AKP-Staaten bis zu 13,5 Mrd. Euro bereitgestellt (8. EEF 1995 bis 2000: 12,967 Mrd. Euro). Nach dem Internen Abkommen zwischen den EG-Mitgliedstaaten und einer Erklärung der Gemeinschaft zum Finanzprotokoll (Erklärung XVIII) werden 12,5 Mrd. Euro unmittelbar nach Inkrafttreten des Abkommens und die verbleibende 1 Mrd. Euro erst nach einer im Jahr 2004 durchzuführenden Performance-Prüfung freigegeben.

Kriterien für die Freigabe der Resttranche werden die Qualität der Entwicklungszusammenarbeit und der Grad der tatsächlichen Inanspruchnahme des 9. EEF zu diesem Zeitpunkt sein. Damit wurde neben der Absorptionsfähigkeit in den AKP-Staaten vor allem den nationalen Konsolidierungsanstrengungen der EG-Mitgliedstaaten Rechnung getragen.

Hinzu kommen Darlehen aus Eigenmitteln der Europäischen Investitionsbank (EIB) in Höhe von bis zu 1,7 Mrd. Euro (8. EEF: bis zu 1,658 Mrd. Euro).

Neben den Mitteln für die AKP-Staaten sieht der 9. EEF auch 175 Mio. Euro für die Überseeischen Länder und Gebiete Frankreichs, Großbritanniens, Dänemarks und der Niederlande vor (8. EEF: 165 Mio. Euro). Die EIB wird für die ÜLG Darlehen aus Eigenmitteln in Höhe von bis zu 20 Mio. Euro bereitstellen (8. EEF: bis zu 35 Mio. Euro).

Erstmalig wird auch die Kommission für Verwaltungskosten 125 Mio. Euro erhalten (d.h. vor allem für die Verwaltung der Zuschussfazilität, Studien, Gutachten, Evaluierungen, Rechnungsprüfungen).

Die bei Inkrafttreten des 9. EEF noch vorhandenen Restmittel aus dem 6., 7. und 8. EEF (ca. 10 Mrd. Euro) werden auf den 9. EEF übertragen. Der sich hieraus ergebende Gesamtbetrag soll die Finanzierung im Zeitraum 2000 bis 2007 abdecken (einschließlich zweier Jahre für die Ratifizierung des zweiten Finanzprotokolls dieses Abkommens).

Mit dieser Vereinbarung wird dem Umstand Rechnung getragen, dass der Durchführungszyklus eines EEF erheblich längere Zeit in Anspruch genommen hat als seine tatsächliche fünfjährige Geltungsdauer. Der Europäische Rechnungshof und die Mitgliedstaaten hatten wiederholt den schleppenden Mittelabfluss kritisiert und die Kommission aufgefordert, ein neues, einfacheres Verfahren einzuführen.

Das neue AKP-EG-Partnerschaftsabkommen sieht nach der Hälfte der Laufzeit und an deren Ende eine operationelle Prüfung des mit einem AKP-Staat vereinbarten Richtprogramms vor. Folge der Überprüfung kann die Änderung der Mittelzuweisung sein („gleitende Programmierung“). Mit dieser Flexibilisierung wird zeitnah auf mögliche Änderungen der wirtschaftlichen Lage oder der Prioritäten und Ziele des betreffenden AKP-Staates reagiert. Zudem wird zu einem zügigeren Mittelabfluss beigetragen.

Vor Ende der Laufzeit des ersten Finanzprotokolls werden die Vertragsparteien den Stand der Mittelbindungen und der Auszahlungen prüfen. Diese Überprüfung wird Grundlage für eine Neubewertung des Gesamtbetrages der Mittel und die Festlegung neuer Mittel für die finanzielle Zusammenarbeit im Rahmen dieses Abkommens sein (zweites Finanzprotokoll).

b) Finanzinstrumente

Statt der bisherigen acht Finanzinstrumente (Strukturanpassung, STABEX, SYSMIN, Sofort- und Flüchtlingshilfe, regionale Zusammenarbeit, Zinsvergütungen, programmierbare Hilfe, Risikokapital) wird es künftig nur noch zwei Hauptinstrumente geben, die Zuschuss- und Investitionsfazilität, sowie ein Instrument zur Unterstützung der regionalen Zusammenarbeit.

Von den vorgesehenen bis zu 10 Mrd. Euro Zuschüssen sollen 9,836 Mrd. Euro zur Unterstützung der langfristigen Entwicklung, 90 Mio. Euro für die Finanzierung des Haushalts des Zentrums für Unternehmensentwicklung, 70 Mio. Euro für die Finanzierung des Zentrums für landwirtschaftliche Entwicklung und 4 Mio. Euro zur Deckung der Ausgaben der Paritätischen Parlamentarischen Versammlung AKP-EG bereitgestellt werden.

Die Investitionsfazilität soll bis zu 2,2 Mrd. Euro gewähren. Diese von der EIB verwaltete Fazilität soll eine substanzielle Unterstützung für den Privatsektor leisten. Die Mittel werden als Darlehen, Eigenkapital, Quasi-Eigenkapital und Bürgschaften vergeben. Mit Zunahme der Kapitalrückflüsse und -einkünfte soll langfristig der Bedarf an weiteren Zuweisungen aus dem EEF abnehmen, bis sich diese schließlich erübrigen (revolvierender Fonds).

Zur Unterstützung der regionalen Zusammenarbeit und Integration der AKP-Staaten wird ein Betrag von bis zu 1,3 Mrd. Euro bereitgestellt.

c) Internes Abkommen

Der 9. EEF wird durch das Interne Abkommen zwischen den EG-Mitgliedstaaten über die Finanzierung und Verwaltung der Hilfe der Gemeinschaft – unterzeichnet am 18. September 2000 in Brüssel – von den EG-Mitgliedstaaten errichtet. Das Interne Abkommen muss ebenfalls ratifiziert werden. Für die Aufbringung der Mittel in Höhe von 13,8 Mrd. Euro (13,5 Mrd. Euro für die AKP-Staaten, 175 Mio. Euro für die ÜLG, 125 Mio. Euro für Verwaltungskosten der Kommission) wurde folgende Aufteilung festgelegt:

Mitgliedstaaten	Summe (in Mio. Euro)	Anteil (in %)
Belgien	540,96	3,92
Dänemark	295,32	2,14
Deutschland	3 223,68	23,36
Griechenland	172,50	1,25
Spanien	805,92	5,84
Frankreich	3 353,40	24,30
Irland	85,56	0,62
Italien	1 730,52	12,54
Luxemburg	40,02	0,29
Niederlande	720,36	5,22
Österreich	365,70	2,65
Portugal	133,86	0,97
Finnland	204,24	1,48
Schweden	376,74	2,73
Vereinigtes Königreich	1 751,22	12,69
insgesamt	13 800,00	100,00.

Die Beitragsschlüssel sind gegenüber dem 8. EEF unverändert geblieben. Die Bundesrepublik Deutschland trägt mit 23,36 % oder etwa 6,3 Mrd. DM nach Frankreich weiterhin den zweithöchsten Finanzierungsanteil am EEF.

d) Gesamtbetrag, Finanzierungsformen, Weitervergabe, Kofinanzierung

Anpassungen des Gesamtbetrages erfolgen in folgenden Fällen:

- ein AKP-Staat ratifiziert das Abkommen nicht;
- ein AKP-Staat kündigt das Abkommen;
- ein AKP-Staat, der an der Aushandlung des Abkommens nicht beteiligt war, tritt bei;
- Erweiterung der Gemeinschaft (Artikel 62).

Welche Form der Finanzierung für ein Projekt oder Programm gewählt wird, legen der AKP-Staat bzw. die AKP-Staaten und die Gemeinschaft gemeinsam fest. Hierbei zu berücksichtigende Faktoren zeigt Artikel 63 auf.

Die Voraussetzungen dafür, in welchen Fällen die Finanzhilfe neben den AKP-Staaten anderen in Betracht kommenden Begünstigten gewährt werden kann, regelt Artikel 64.

Unter welchen Bedingungen die Finanzmittel für Kofinanzierung verwendet werden können, wird in Artikel 65 näher beschrieben. Kofinanzierungen sind vor allem gemeinsam mit Entwicklungsorganisationen und

-einrichtungen, EG-Mitgliedstaaten, AKP-Staaten, Drittländern oder internationalen oder privaten Finanzierungseinrichtungen, Unternehmen oder Exportkreditanstalten denkbar (Artikel 65 Abs. 1); dabei kann die Kofinanzierung als gemeinsame Finanzierung oder als Parallelfinanzierung erfolgen (Artikel 65 Abs. 3).

Im Falle von durch die EG-Mitgliedstaaten bzw. ihre Exekutivorgane kofinanzierten Programmen oder Projekten können die Europäische Kommission und die EIB die EG-Mitgliedstaaten oder ihre Exekutivorgane mit der Verwaltung der Mittel der Europäischen Union betrauen (Artikel 11 des Internen Abkommens). Durch die ausdrücklich genannte Möglichkeit, Kofinanzierungen durchzuführen, werden andere Formen der Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Kommission und/oder der EIB sowie den Mitgliedstaaten und/oder ihren Exekutivorganen nicht ausgeschlossen (vgl. die Erklärung der Kommission und der EIB zu Artikel 11 Abs. 4).

Kapitel 2: Verschuldung und Strukturanpassungshilfe (Artikel 66 bis 67)

Die Bestimmungen zur Verschuldungsproblematik wurden modifiziert: sie spiegeln die Hilfsbereitschaft der internationalen Staatengemeinschaft bei der Verringerung der Schuldenlast der AKP-Staaten wider (G-7-Gipfel, Köln 1999). Die in diesem Abkommen vorgesehenen Mittel können nunmehr auch dazu verwendet werden, einen Beitrag zu international gebilligten Entschuldungsinitiativen zugunsten der AKP-Staaten zu leisten.

Der AKP-EG-Ministerrat hat auf seiner Tagung am 8. Dezember 1999 beschlossen, bis zu 1 Mrd. Euro aus nicht genutzten Mitteln für die HIPC-(Heavily Indebted Poor Countries) Initiative zur Verfügung zu stellen. Davon entfallen 320 Mio. Euro auf den Anteil der EU als Gläubiger und bis zu 680 Mio. Euro als Beitrag zum Treuhandfonds der Weltbank. Weitere 54 Mio. Euro sind aus dem EU-Haushalt für Nicht-AKP-Staaten vorgesehen. Daneben stimmte der Ministerrat der Erhöhung der Strukturanpassungsfazilität des 8. EEF um 250 Mio. Euro zu.

Ferner hat der AKP-EG-Ministerrat auf seiner Tagung am 11. Mai 2001 den AKP-EG-Botschafterausschuss ermächtigt, über die zusätzliche Verwendung nicht zugesagter Mittel des 8. EEF in Höhe von 60 Mio. Euro für die beabsichtigte vollständige Entschuldung der am wenigsten entwickelten AKP-Staaten (AKP-LDC) im Hinblick auf Sonderdarlehen im Rahmen der HIPC-Initiative zu entscheiden.

Der weiter zunehmenden Bedeutung der Unterstützung für die von den AKP-Staaten durchgeführten gesamtwirtschaftlichen und sektorbezogenen Reformen (Strukturanpassungshilfen) wird auch in dem neuen Abkommen Rechnung getragen. Die Mittel sollen flexibel in Form von sektorbezogenen und allgemeinen Einfuhrprogrammen oder Haushaltszuschüssen (möglich seit dem revidierten Lomé-IV-Abkommen 1995) bereitgestellt werden (Artikel 67).

Kapitel 3: Unterstützung im Falle kurzfristiger Schwankungen der Ausfuhrerlöse (Artikel 68)

Die bisherigen Finanzinstrumente STABEX (Kompensationsinstrument für Exporterlösschwankungen) und SYS-MIN (System zur Finanzierung von Projekten und Programmen zur Sanierung von Bergbauunternehmen) haben wegen einer Reihe von Faktoren – einschließlich

Verzögerungen bei der Umsetzung – die Ziele der Stabilisierung der Ausfuhrerlöse und der Förderung der Bergbauproduktion in den AKP-Staaten nicht erreicht. Sie wurden folgerichtig in ihrer ursprünglichen Form auf massives Drängen der EU abgeschafft; stattdessen gibt es nunmehr die Möglichkeit angemessener Unterstützung aus der Zuschussfazilität für diejenigen AKP-Staaten, die kurzfristige Exporterlöseinbrüche und dadurch erhöhte Haushaltsdefizite erleiden.

Diese Mittel sollen insbesondere zur Sicherung laufender Reformprogramme bzw. Sektorpolitiken eingesetzt werden. Von Agrar- oder Bergbauexporten besonders abhängige Länder sowie die AKP-LDC erhalten erleichterten Zugang zu den Mitteln. Das neue Unterstützungsinstrument der EU soll nach zwei Jahren im Hinblick auf seine Anwendungsmodalitäten überprüft werden.

Kapitel 4: Unterstützung der sektorbezogenen Politik (Artikel 69)

Ein eigenständiger Artikel wurde der Unterstützung der sektorbezogenen Politik gewidmet. Diese Unterstützung kann u.a. durch Haushaltszuschüsse gewährt werden.

Kapitel 5: Mikroprojekte und dezentrale Zusammenarbeit (Artikel 70 bis 71)

Die Bestimmungen über Mikroprojekte und dezentrale Zusammenarbeit (seit 1995 im Abkommen enthalten) wurden zusammengefasst und komprimiert dargestellt. Der Beitrag zur Unterstützung dieser Maßnahmen soll in der Regel höchstens drei Viertel der Gesamtkosten des Projekts betragen und die im Richtprogramm festgesetzte Obergrenze nicht überschreiten.

Kapitel 6: Humanitäre Hilfe und Soforthilfe (Artikel 72 bis 73)

Die Bestimmungen wurden unter Berücksichtigung der Erfahrungen während der Laufzeit des revidierten Lomé-IV-Abkommens angepasst. Flüchtlingshilfe wird nicht mehr in einem eigenständigen Artikel geregelt (nunmehr Artikel 72 Abs. 3 d, Abs. 4).

Kapitel 7: Investitionsförderung und Unterstützung der Entwicklung der Privatwirtschaft (Artikel 74 bis 78)

Diese Bestimmungen tragen der gewachsenen Bedeutung von privaten Investitionen für die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit Rechnung. Zur Investitionsförderung wird künftig besonderes Gewicht auf Investitionsgarantien gelegt, die mit Hilfe von Garantiefonds Risiken für die in Betracht kommenden Investitionen decken sollen (Artikel 77).

Titel III – Technische Zusammenarbeit (Artikel 79 und 80)

Auch hier gilt der Grundsatz, dass durch die Bereitstellung geeigneter technischer Hilfe die AKP-Staaten in die Lage versetzt werden sollen, die Ziele dieses Abkommens zu verwirklichen (Artikel 55).

Im Rahmen der technischen Zusammenarbeit setzen sich die Vertragsparteien zum Ziel, den AKP-Staaten bei der (Weiter-) Entwicklung ihrer personellen Kapazitäten und den für den Erfolg der Entwicklung entscheidenden Institutionen beratend zur Seite zu stehen. So sollen die Beratungsunternehmen gestärkt und Austauschvereinbarungen für Beraterinnen und Berater aus AKP- und EG-

Unternehmen getroffen werden. Vorhaben im Rahmen der technischen Zusammenarbeit müssen effektiv und bedarfsorientiert sein. Sie können insofern nur auf Antrag des AKP-Staates und im Lichte seiner Bedürfnisse durchgeführt werden. Die technische Hilfe muss der Erhöhung der fachlichen Kompetenz auf regionaler und nationaler Ebene dienen und eine Ergänzung zu den Anstrengungen der AKP-Staaten darstellen. Sie zielt des Weiteren auf den Austausch von Expertinnen und Experten und auf Aus- und Fortbildungsmaßnahmen ab (Artikel 79).

Die Gemeinschaft hilft den AKP-Staaten auf Ersuchen, ihren in den Industrieländern ansässigen qualifizierten Fachkräften durch geeignete Anreize die Rückkehr in die AKP-Staaten zu erleichtern (Artikel 80).

Titel IV – Verfahren und Verwaltungssysteme (Artikel 81 bis 83)

Im Interesse von größerer Transparenz, Flexibilität und Effizienz sind die Durchführungs- und Verwaltungsverfahren weitgehend überarbeitet worden. Wie die Programmierung, Durchführung und Verwaltung der finanziellen und technischen Zusammenarbeit im Detail erfolgen soll, wird in Anhang IV geregelt. Auf Empfehlung des AKP-EG-Ausschusses für Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung können diese Bestimmungen vom AKP-EG-Ministerrat geändert und ergänzt werden (Artikel 81). Darüber hinaus obliegt es diesem Ausschuss, die Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung anhand der Ziele und Grundsätze auf ihre Ergebnisse hin zu überprüfen und bei aufgetretenen Problemen geeignete Maßnahmen vorzuschlagen (Artikel 83).

Insbesondere die nationale und regionale Programmierung der Mittel wird von Grund auf neu gestaltet. Den AKP-Staaten kommt nunmehr die Aufgabe zu, eine länderspezifische Förderstrategie auszuarbeiten, in der im Anschluss an eine Analyse der Rahmenbedingungen eine mittelfristige Entwicklungsstrategie dargelegt wird. Dies geschieht unter Angabe von eindeutigen Prioritäten und des geschätzten Finanzbedarfs sowie der Berücksichtigung der Aktivitäten anderer Geber. Dabei soll deutlich werden, worin der spezifische Beitrag der EU gesehen wird. Auf dieser Basis wird ein Nationales Richtprogramm ausgearbeitet, das die Schwerpunktbereiche und die geeigneten Maßnahmen nennt. Eine Mittelzuweisung erfolgt im Lichte des Bedarfs, der anhand verschiedener wirtschaftlicher und sozialer Indikatoren zu ermitteln ist, sowie aufgrund einer Einschätzung der Entwicklungsorientierung der Regierung des AKP-Staates.

Der Gedanke der Flexibilität findet sich auch bei den Überprüfungsverfahren wieder: zum einen wird jährlich eine operationelle Prüfung des Richtprogramms vorgenommen, zum anderen wird nach Ablauf der Hälfte und am Ende der Laufzeit des Finanzprotokolls die länderspezifische Förderstrategie und das Richtprogramm überprüft, sog. „gleitende Programmierung“ (Anhang IV, Kapitel 1 und 2).

Die regelmäßige Überprüfung der Zusammenarbeit unter Leistungsgesichtspunkten im Rahmen der „gleitenden Programmierung“ erlaubt es, auf Misserfolge zeitnah reagieren zu können und etwaigen Fehlentwicklungen frühzeitig entgegensteuern zu können. Darüber hinaus sind weitere regelmäßige und unabhängige Monitoring- und Evaluierungsmaßnahmen unter Federführung des AKP-EG-Ausschusses vorgesehen (Anhang IV, Kapitel 5).

Anhang IV enthält zudem weitere Bestimmungen zur Durchführung der Projekte, zu Ausschreibungen und zur Auftragsvergabe sowie Angaben zu den ausführenden Akteuren (Anhang IV, Kapitel 3, 4 und 6).

Teil 5 – Allgemeine Bestimmungen für die am wenigsten entwickelten AKP-Staaten, die AKP-Binnenstaaten und die AKP-Inselstaaten (Artikel 84 bis 90)

Diese Sonderregeln sollen dem unterschiedlichen Entwicklungsstand und den Bedürfnissen der am wenigsten entwickelten Länder sowie der Binnen- und Inselstaaten Rechnung tragen. Die Liste der am wenigsten entwickelten Länder umfasst 39 Mitgliedstaaten, darunter 33 afrikanische Länder, 5 pazifische Inselstaaten sowie 1 karibischer Staat (Haiti). Als Binnenstaaten werden 15 Länder angesehen, als Inselstaaten 27 Länder.

Die spezifische Situation der drei genannten Länderkategorien soll bei der Kooperation im Umweltschutz und bei der nachhaltigen Nutzung der natürlichen Ressourcen (Artikel 32) sowie bei der wirtschaftlichen und handelspolitischen Zusammenarbeit (Artikel 35) stärker berücksichtigt werden. Ebenso soll bei der Zusammenarbeit im Rahmen der Entwicklungsfinanzierung (Artikel 56) und bei der Unterstützung im Falle kurzfristiger Schwankungen der Ausfuhrerlöse diesen Ländern (Artikel 68) eine besondere Behandlung gewährt werden. Ferner soll die regionale wirtschaftliche Integration der am wenigsten entwickelten Länder unterstützt werden, indem diese sich am Aufbau regionaler Märkte beteiligen und die sich daraus ergebenden Vorteile nutzen (Artikel 29).

Nach Abschluss der multilateralen Handelsverhandlungen, spätestens jedoch im Jahr 2005, soll der zollfreie Zugang für im Wesentlichen alle Waren aus den am wenigsten entwickelten AKP-Staaten möglich werden. Geschehen soll dies auf Basis der geltenden Handelsregelungen des Lomé-IV-Abkommens. Zugleich sollen die für die Ausfuhren geltenden Ursprungsregeln, einschließlich der Kumulierungsbestimmungen, vereinfacht und überprüft werden (Artikel 37). Dieses Bestreben einer positiven Differenzierung geht einher mit den Bemühungen der EU, den am wenigsten entwickelten Staaten

einen zollfreien Zugang für annähernd alle Waren zu gewähren („everything but arms“, EBA-Initiative).

Teil 6 – Schlussbestimmungen (Artikel 91 bis 100)

Die Schlussbestimmungen (Artikel 91 bis 100) orientieren sich am Vorgänger-Abkommen, insbesondere was räumliche Geltung (Artikel 92), Ratifizierung (Artikel 93), Beitrittsmöglichkeit (Artikel 94), Kündigungsklausel (Artikel 99) und Status der Texte (Artikel 100) angeht.

Wesentliche Abweichungen ergeben sich bei der im Vergleich zum Lomé-IV-Abkommen verdoppelten Laufzeit von 20 Jahren mit Revisionsmöglichkeit nach jeweils fünf Jahren. Diese Regelung trägt dem zukunftsweisen Charakter des neuen Abkommens Rechnung.

Ausdruck der Stärkung des politischen Dialogs sind die Bestimmungen des Artikels 96. Bei Verletzung wesentlicher Elemente des Abkommens, wie sie in Artikel 9 Abs. 2 dargelegt sind (Achtung der Menschenrechte, demokratische Grundsätze und Rechtsstaatsprinzip), ist die Einleitung eines Konsultationsverfahrens möglich. Werden Konsultationen abgelehnt oder führen diese nicht zu einem für beide Seiten annehmbaren Ergebnis, können geeignete und angemessene Maßnahmen, die im Einklang mit dem Völkerrecht stehen, getroffen werden. Als letztes Mittel wird dabei die Aussetzung des Abkommens und somit der Entwicklungszusammenarbeit angesehen. Die Erfahrungen mit den entsprechenden Regelungen des revidierten Lomé-IV-Abkommens haben gezeigt, wie wichtig ein solches Instrumentarium ist, um insoweit Reformprozesse in den AKP-Staaten anzustoßen.

Neu hinzugekommen ist der Artikel 97, der über die in Artikel 96 vorgesehenen Konsultationen hinaus auch in Fällen schwerer Korruption als Verletzung des Prinzips verantwortungsvoller Regierungsführung („Good Governance“) ein entsprechendes Verfahren mit der Aussetzung der Zusammenarbeit als ultima ratio vorsieht.

Ferner wurde zusätzlich eine Regelung zur Beilegung von Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung des Abkommens aufgenommen (Artikel 98). Diese Bestimmung sieht in Fällen, bei denen in den dafür vorgesehenen Gremien – vor allem im Ministerrat – keine Einigung herbeigeführt werden kann, eine schiedsgerichtliche Entscheidung vor.

27.09.01

Stellungnahme **des Bundesrates**

Entwurf eines Gesetzes zu dem Partnerschaftsabkommen vom 23. Juni 2000 zwischen den Mitgliedern der Gruppe der Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits (AKP-EG-Partnerschaftsabkommen)

Der Bundesrat hat in seiner 767. Sitzung am 27. September 2001 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

21.09.01

Wi - EU - Fz

Berichtigung

Entwurf eines Gesetzes zu dem Partnerschaftsabkommen vom 23. Juni 2000 zwischen den Mitgliedern der Gruppe der Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits (AKP-EG-Partnerschaftsabkommen)

Die Seite 8 der Drucksache 653/01 ist durch die anliegende Seite zu ersetzen.

Artikel 2

Die Bundesregierung wird ermächtigt, ohne Zustimmung des Bundesrates Beschlüsse des Ministerrates nach Artikel 81, Artikel 85 Abs. 2, Artikel 87 Abs. 2, Artikel 89 Abs. 2, Artikel 94 Abs. 3, Artikel 95 Abs. 3 des AKP-EG-Partnerschaftsabkommens und Artikel 7 des Protokolls Nr. 3 über den Status Südafrikas sowie Festlegungen des Ministerrates in Protokollen gemäß Artikel 94 Abs. 1 des AKP-EG-Partnerschaftsabkommens durch Rechtsverordnung in Kraft zu setzen.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Die Tage, an denen

- a) das AKP-EG-Partnerschaftsabkommen nach seinem Artikel 93 Abs. 3 und
- b) das Interne Finanzierungs- und Verwaltungsabkommen nach seinem Artikel 35 Abs. 2

für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft treten, sind im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.